

# UNVOLLSTÄNDIGER VERKAUFSPROSPEKT

gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz



für

**Optionsscheine**

**Schuldverschreibungen**

**Zertifikate**

## Deutsche Bank AG [London]

[Anzahl [•]] [X-PERT] [WAVE[s]] [Return] [XXL] [Diskont-] [DoubleChance-] [BestChance-] [Winner-] [Parachute (Fallschirm)-] [BonusChance-] [Kündbare] [Endlos-] [Zertifikate] [Knock-Out-Optionsscheine] [Optionsscheine] [Swing] [Schuldverschreibungen] [mit Tilgungsmöglichkeit durch physische Abwicklung] [mit bedingtem Kupon] [je WKN/ISIN] bezogen auf [*Einzelheiten des Bezugsobjekts einfügen*]

Emittiert im Rahmen des **x-markets™** Programms

[Ausgabepreis: [Betrag] je [X-PERT] [WAVE] [Return] [XXL] [Diskont-] [DoubleChance-] [BestChance-] [Winner-] [Parachute (Fallschirm)-] [BonusChance-] [Kündbare[r][m]] [Endlos-] [Zertifikat] [Knock-Out-Optionsschein] [Optionsschein] [Swing] [Schuldverschreibung] [mit Tilgungsmöglichkeit durch physische Abwicklung] [mit bedingtem Kupon]

[WKN/ISIN]

Emittentin (die "**Emittentin**") der in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, eine Gesellschaft nach deutschem Recht [, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (die „**Deutsche Bank AG London**“)]. [Die Deutsche Bank AG London ist als ausländische Gesellschaft in England und Wales eingetragen.]

Die Emittentin kann im Rahmen ihres X-markets-Programms (das "**Programm**") Wertpapiere begeben, die sich auf Aktien und/oder Indizes und/oder Andere Wertpapiere und/oder Fondsanteile und/oder Waren und/oder Devisenkurse und/oder sonstige Vermögenswerte beziehen. Die Emittentin hat beschlossen, bis zu [Anzahl] [X-PERT] [WAVE] [Return] [XXL] [Diskont-] [DoubleChance-] [BestChance-] [Winner-] [Parachute (Fallschirm)-] [BonusChance-] [kündbare] [Endlos-] [Zertifikate] [Knock-Out-Optionsscheine] [Optionsscheine] [Swing] [Schuldverschreibungen] [mit Tilgungsmöglichkeit durch physische Abwicklung] [mit bedingtem Kupon] (die "**Wertpapiere**") bezogen auf [die] [den] [das] vorstehend genannte[n] [Aktien] [Index] [Basket] [Andere Wertpapiere] [Fondsanteile] [Waren] [Devisenkurse] [Futures] zu den in Abschnitt I dieses Prospekts beschriebenen Produktbedingungen (die "**Produktbedingungen**") und den in Abschnitt II dieses Prospekts beschriebenen allgemeinen Emissionsbedingungen (die "**Allgemeinen Emissionsbedingungen**", zusammen mit den Produktbedingungen die "**Bedingungen**" genannt) zu begeben. Verweise auf den Begriff "**Bezugsobjekt**" sind als Verweise auf [die] [den] [das] vorstehend genannte[n] [Aktien] [Index] [Basket] [Andere Wertpapiere] [Fondsanteile] [Waren] [Devisenkurse] [Futures] zu verstehen.

Nach Maßgabe der Nr. 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen hat die Emittentin das Recht auf Ersetzung der Emittentin und das Recht, die Geschäftsstelle, über die sie tätig ist, zu wechseln.

[Es ist beantragt worden, die Wertpapiere in den Freiverkehr an der [•] Wertpapierbörse einzubeziehen.]

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") verbrieft, die von der Emittentin bei der [Clearstream Banking AG] [einem Verwahrer im Namen der Clearing-Stelle(n) (im Sinne der Produktbedingungen)] am Tag der Ausgabe der Wertpapiere hinterlegt wird. Effektive Stücke werden nicht ausgegeben.

Die Wertpapiere können von der Emittentin zu den von ihr bestimmten Zeiten und Preisen und nach Maßgabe der Regeln der Börse, an der die Wertpapiere notiert sind, verkauft werden. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, alle Wertpapiere zu verkaufen. Die Wertpapiere können zur jeweils gegebenen Zeit nach Wahl der Emittentin in einem oder mehreren Geschäften, im außerbörslichen Markt oder anderweitig zum geltenden Marktpreis oder zu im Einzelfall verhandelten Konditionen angeboten und verkauft werden].

**Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten sich über die Art der Wertpapiere und das Ausmaß der mit einer Anlage in die Wertpapieren verbundenen Risiken in vollem Umfang Klarheit verschaffen und die Eignung einer solchen Anlage jeweils mit Rücksicht auf ihre eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten die "Allgemeinen Risikofaktoren" in Abschnitt II dieses**

**Prospekts zur Kenntnis nehmen. Die Wertpapiere stellen nicht-nachrangige, unbesicherte vertragliche Verpflichtungen der Emittentin dar, die untereinander in jeder Beziehung gleichrangig sind.**

Eine Registrierung der Wertpapiere gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung ist nicht erfolgt, wird nicht erfolgen und ist nicht erforderlich. Die Wertpapiere dürfen nur Personen außerhalb der Vereinigten Staaten angeboten oder an solche verkauft werden. Eine Beschreibung bestimmter Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen findet sich unter "Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in Abschnitt II dieses Prospekts.

**Das Datum des Unvollständigen Verkaufsprospekts ist der 15. Dezember 2003. Er enthält Informationen zu verschiedenen Arten von Finanzinstrumenten, die unter dem Programm begeben werden können. [Dieser Prospekt stellt, ausschließlich mit Bezug auf die Wertpapiere, eine vervollständigte Fassung des Unvollständigen Verkaufsprospekts dar und trägt das Datum [•][•] [•], [•].]**

Deutsche Bank 

---

## WICHTIGER HINWEIS

*Händler, Vertriebspersonal oder andere Personen sind nicht befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der Wertpapiere andere als die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben wurden, können sie nicht als von der Emittentin oder einer Zahl- und Verwaltungsstelle genehmigt angesehen werden. Dieser Prospekt und etwaige sonstige Angaben über die Wertpapiere sind nicht als Grundlage einer Bonitätsprüfung oder sonstigen Bewertung gedacht und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin an den jeweiligen Empfänger angesehen werden, die angebotenen Wertpapiere zu erwerben. Anleger, die den Kauf der Wertpapiere beabsichtigen, sollten eine eigene unabhängige Prüfung der mit einer Anlage in die Wertpapieren verbundenen Risiken vornehmen. Weder dieser Prospekt noch andere Angaben über die Wertpapiere stellen ein Angebot (im zivilrechtlichen Sinne) seitens oder im Namen der Emittentin oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der Wertpapiere dar, d. h. ein Zeichnungs- oder Kaufvertrag über die Wertpapiere wird nicht durch eine einseitige Erklärung seitens oder im Namen des Zeichnenden oder Käufers wirksam abgeschlossen.*

*Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden. In keinem Land dürfen demgemäß die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf die "Allgemeinen Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in Abschnitt II und die "Zusatzinformationen" in Abschnitt IV dieses Prospekts sowie etwaige Länderanhänge verwiesen.*

*Dieses Dokument enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind Aussagen, bei denen es sich nicht um historisch belegte Tatsachen handelt, so unter anderem subjektive Einschätzungen und Erwartungen. Alle Aussagen in diesem Dokument, bei denen es sich um Absichtsbekundungen, Einschätzungen, Erwartungen oder Vorhersagen handelt (einschließlich der zugrunde liegenden Annahmen) sind zukunftsgerichtete Aussagen. Diese Aussagen basieren auf Planungen, Schätzungen und Prognosen, die der Geschäftsleitung der Deutschen Bank zum aktuellen Zeitpunkt vorliegen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind grundsätzlich mit Risiken und Unsicherheiten behaftet. Eine Vielzahl von Faktoren kann daher dazu führen, dass die von der Emittentin oder mit Wertpapieren erzielten Ergebnisse erheblich von den in zukunftsgerichteten Aussagen vorhergesagten abweichen.*

Der nachstehende Abschnitt enthält eine kurze Übersicht der in Abschnitt I enthaltenen Produktbedingungen [und der "Angaben zu dem Bezugsobjekt"]. Diese Übersicht stellt keine vollständige Beschreibung der Wertpapiere dar, unterliegt den Produktbedingungen, den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie allen anderen Abschnitten dieses Dokuments und ist in Verbindung mit diesen zu lesen.

## [WERTPAPIERBESCHREIBUNG]

<b>Emittentin:</b>	Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)]
<b>[Anzahl] [Nennbetrag] der [Zertifikate] [Optionsscheine] [Schuldverschreibungen]:</b>	[•] [•]
<b>[Typ:</b>	[Call-] [Put-] Optionsscheine]
<b>Bezugsobjekt:</b>	[Aktien] [Index] [Andere Wertpapiere] [Fondsanteile] [Waren] [Währungsbeträge] [Futures] [Basket bestehend aus <i>[Einzelheiten des Baskets]</i> ]
<b>Ausgabepreis:</b>	[Währung] [Betrag]
<b>Ausgabebetrag:</b>	[ ]
<b>[Primärmarktendtag:]</b>	[ ]
<b>[Basisreferenzstand:]</b>	[Währung] [Betrag]
<b>[Schlussreferenzstand:]</b>	[ ]
<b>[Kuponreferenzstand]</b>	
<b>[Ausübungspreis:]</b>	[Währung] [Betrag]
<b>[Multiplikator:]</b>	[•]
<b>[Kuponbetrag/Zinsbetrag:]</b>	[ ] % [p.a.]
<b>[Zinstermin] [Kupontermin]:</b>	[ ] und der] Fälligkeitstermin
<b>[Ausübungstag] [Ausübungsfrist] [Fälligkeitstag]:</b>	[ ]
<b>Abwicklung:</b>	[Bar] [Physische Abwicklung] [Bar oder physische Abwicklung nach Wahl der Emittentin] [Bar oder physische Abwicklung nach Wahl der Gläubiger]
<b>[Automatische Ausübung:]</b>	[nicht] [vorgesehen]
<b>[Abwicklungstag(e):]</b>	[ ]
<b>[Referenzwährung:]</b>	[ ]
<b>Abwicklungswährung:</b>	[Währung]
<b>[Barausgleichsbetrag] [Bestand der physischen Abwicklung] [Tilgungsbarbetrag]:</b>	[ ] je Wertpapier
<b>[Mindest- [Rückzahlungs-] [Liefer-] Betrag:]</b>	[Währung] [Betrag] [Anzahl]
<b>[Mindestausübungsbetrag:]</b>	[Anzahl] Wertpapiere
<b>[Ausübungshöchstbetrag:]</b>	[Anzahl] Wertpapiere
<b>Mindesthandelsvolumen:</b>	[•]
<b>[Börsennotierung:]</b>	[Freiverkehr [•] Wertpapierbörse]
<b>Berechnungsstelle:</b>	Die Emittentin fungiert als Berechnungsstelle

<b>Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle:</b>	[Deutsche Bank AG [London]]
<b>[ISIN:]</b>	[•]
<b>[WKN:]</b>	[•]
<b>[Common Code:]</b>	[•]
<b>[Valoren:]</b>	[•]
<b>[•]<sup>1</sup></b>	[•]

**[Die Zeichnungsfrist] [Der Angebotszeitraum]**

[Zeichnungsanträge für die Wertpapiere können ab dem [•] bis zum Primärmarktendtag gestellt werden, wie in Abschnitt IV, 2 beschrieben.] [Das Angebot der Wertpapiere beginnt [•].] [•]

**[Stornierung der Emission der Wertpapiere]**

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Wertpapiere, gleich aus welchem Grund, Abstand zu nehmen.]

[Insbesondere hängt die Emission der Wertpapiere u.a. davon ab, ob bei der Emittentin bis zum Primärmarktendtag gültige Zeichnungsanträge für die Wertpapiere in einem Gesamtvolumen von mindestens [•] eingehen. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, kann die Emittentin die Emission der Wertpapiere zum Primärmarktendtag stornieren.]

**[Vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist für die Wertpapiere]**

Die Emittentin behält sich, in Übereinstimmung mit Abschnitt IV, 2, das Recht vor, die Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden. [Ist vor dem Primärmarktendtag zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits ein Zeichnungsvolumen von [•] erreicht, wird die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere zu dem betreffenden Zeitpunkt an dem Geschäftstag ohne vorherige Benachrichtigung geschlossen.]

---

<sup>1</sup> Übersicht mit den für das jeweilige Wertpapier relevanten Definitionen vervollständigen

## [Produktspezifische Risikofaktoren]

[•] (produktspezifische Informationen einfügen)

**[Bei WAVEs einfügen:**

**WICHTIGER HINWEIS:** Während der Laufzeit der WAVEs wird die Deutsche Bank mit der Auflösung der von ihr unterhaltenen Absicherungspositionen bereits dann beginnen, wenn sich der Kurs oder der Wert des Bezugsobjekts dem Barrier-Betrag nähert. Diese Auflösung kann die Annäherung des jeweiligen Bezugsobjekts an den Barrier-Betrag verstärken, und im schlimmsten Fall einen Knock-Out der WAVEs, der diesen wertlos werden lässt, selbst herbeiführen. Darüber hinaus sollten potenzielle Erwerber der Wertpapiere die "Allgemeinen Risikofaktoren" in Abschnitt II dieses Prospekts zur Kenntnis nehmen.]

**[Wenn die Wertpapiere WAVEs Return oder WAVEs XXL sind bitte einfügen:**

Eine Zulassung der Wertpapiere zum [amtlichen] [•] Markt an der [Frankfurter] [•] Wertpapierbörse erfolgt unabhängig davon, ob bereits ein Knock-Out eingetreten ist und somit der Barausgleichsbetrag feststeht.]

**[Wenn die Wertpapiere WAVEs aber nicht WAVEs Return oder WAVEs XXL sind bitte einfügen:**

Eine Zulassung der Wertpapiere zum [amtlichen] [•] Markt an der [Frankfurter] [•] Wertpapierbörse erfolgt unabhängig davon, ob bereits ein Knock-Out eingetreten ist und somit der Barausgleichsbetrag „Null“ feststeht.]

**[Bei an einzelnes Bezugsobjekt gebundenen Zertifikaten (Typ 4)**

**WICHTIGER HINWEIS:** Der Index wird in [US-Dollar] [•] berechnet. Die Abwicklungswährung der Wertpapiere ist [Euro] [•]. Die Berechnung des Barausgleichsbetrages beinhaltet den Abwicklungswährungsbetrag, der den Gläubigern ein gewisses Maß an Schutz vor unerwarteten Kursverfällen des [US-Dollar] [•] gegenüber dem [Euro] [•] bietet. Sofern die Berechnungsstelle an einem Bewertungstag jedoch feststellt, dass der Bewertungsbetrag Null oder weniger als Null beträgt, so verfallen die Wertpapiere (unabhängig davon, ob im Zusammenhang mit diesem Bewertungstag bereits Wertpapiere ausgeübt wurden).

Unter bestimmten Umständen besteht die Möglichkeit, dass ein Gläubiger bei Ausübung an einem bestimmten Ausübungstag feststellt, dass die Ausübung erst an dem ersten, zweiten oder dritten Ausübungstag nach dem Tag wirksam wird, welcher bei Nichtbestehen der unter Nr. 3.2 der Produktbedingungen beschriebenen Bestimmungen der Ausübungstag gewesen wäre. Der sich in Bezug auf den tatsächlichen Ausübungsbetrag ergebende Barausgleichsbetrag unterscheidet sich womöglich erheblich von dem Betrag, der in Bezug auf den Tag zu zahlen gewesen wäre, welcher sich bei Nichtbestehen dieser Bestimmungen als Ausübungstag ergeben hätte.

## INHALT

	<u>Seite</u>
ABSCHNITT I	
ANGABEN ZUM PRODUKT	
Produktbedingungen .....	I -1
Angaben zum Bezugsobjekt .....	I - ●
ABSCHNITT II	
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Allgemeine Emissionsbedingungen .....	II -1
Allgemeine Risikofaktoren .....	II -6
Allgemeine Informationen zur Besteuerung .....	II -11
Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen .....	II -13
Allgemeine Informationen über die Emittentin .....	II -14
ABSCHNITT III	
AKTUELLE GESCHÄFTSENTWICKLUNG DER EMITTENTIN .....	III -1
ABSCHNITT IV	
ZUSATZINFORMATIONEN .....	IV -1

---

## ABSCHNITT I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT

### VERZEICHNIS DER MUSTER

#### I. Verzeichnis der Wertpapierarten

Die folgenden Wertpapierarten sind Gegenstand dieses Dokuments:

Nr.	Wertpapierart	Gattung
1	An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene Zertifikate (Typ 1)	Zertifikat
2	An einen Basket gebundene Zertifikate (Typ 1)	Zertifikat
3	An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene X-Pert (Endlos-)Zertifikate (Typ 2)	Zertifikat
4	An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene Zertifikate (Typ 3)	Zertifikat
5	An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene Zertifikate (Typ 4)	Zertifikat
6	An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene Optionsscheine	Optionsscheine
7	An einen Basket gebundene Optionsscheine	Optionsscheine
8	An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene Optionsscheine in mehreren Serien	Optionsscheine
9	An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene knock-out Optionsscheine (WAVes)	Optionsscheine
10	An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene knock-out Optionsscheine (WAVes) in mehreren Serien	Optionsscheine
11	An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene [Double][•] <sup>1</sup> Chance- Zertifikate (Typ 1)	Zertifikat
12	An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene DoubleChance-Zertifikate (Typ 2)	Zertifikat
13	An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene BestChance-Zertifikate	Zertifikat
14	An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene Parachute-(Fallschirm)- Zertifikate	Zertifikat
15	An einen Basket gebundene Winner- Zertifikate	Zertifikat
16	An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene Diskontzertifikate	Zertifikat
17	An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene Diskontzertifikate in mehreren Serien	Zertifikat
18	An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen

---

<sup>1</sup> Jeweils zutreffenden Typ (Double, Triple, Quadruple etc.) einfügen

---



19	An einen Basket gebundene Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen
20	An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene Schuldverschreibungen mit Tilgungsmöglichkeit durch physische Abwicklung	Schuldverschreibungen
21	An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene kündbare Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen
22	An einen Basket gebundene Schuldverschreibungen mit bedingtem Kupon	Schuldverschreibungen
23	An einen Basket gebundene Swing Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen
24	An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene BonusChance-Zertifikate	Zertifikate

## II. Kombinationsmöglichkeit im Hinblick auf Nr. 3 der Produktbedingungen

Die oben genannten Wertpapierarten können entsprechend ihrer Gattung im Hinblick auf Nr. 3 der jeweiligen Produktbedingungen mit folgenden Mustern kombiniert werden:

Wertpapierart	Abwicklung	Ausübung / Kündigung	Typ
Optionsscheine & Zertifikate	Bar & Physisch	Automatisch	Europäisch
Optionsscheine & Zertifikate	Bar & Physisch	Automatisch	Nicht-Europäisch
Optionsscheine & Zertifikate	Bar & Physisch	Nicht-Automatisch	Europäisch
Optionsscheine & Zertifikate	Bar & Physisch	Nicht-Automatisch	Nicht-Europäisch
Parachute (Fallschirm)-Zertifikate	Bar	Automatisch & Kündigungsrecht der Emittentin (Typ A)	Europäisch
Optionsscheine & Zertifikate	Bar	Automatisch	Europäisch
Optionsscheine & Zertifikate	Bar	Automatisch	Nicht-Europäisch
Optionsscheine & Zertifikate	Bar	Nicht-Automatisch	Europäisch
Optionsscheine & Zertifikate	Bar	Nicht-Automatisch	Nicht-Europäisch
Optionsscheine & Zertifikate	Bar & Physisch	Automatisch & Kündigungsrecht der Emittentin	Europäisch
Optionsscheine & Zertifikate	Bar & Physisch	Automatisch & Kündigungsrecht der Emittentin	Nicht-Europäisch
Optionsscheine & Zertifikate	Bar & Physisch	Nicht-Automatisch & Kündigungsrecht der Emittentin	Europäisch
Optionsscheine & Zertifikate	Bar & Physisch	Nicht-Automatisch & Kündigungsrecht der Emittentin	Nicht-Europäisch
Optionsscheine & Zertifikate	Bar	Automatisch & Kündigungsrecht der Emittentin	Europäisch
Optionsscheine & Zertifikate	Bar	Nicht-Automatisch &	Europäisch

Optionsscheine & Zertifikate	Bar	Kündigungsrecht der Emittentin Automatisch & Kündigungsrecht der Emittentin	Nicht-Europäisch
Optionsscheine & Zertifikate	Bar	Nicht-Automatisch & Kündigungsrecht der Emittentin	Nicht-Europäisch
Schuldverschreibungen	Bar	Kündigungsrecht der Emittentin	
Schuldverschreibungen	Bar & Physisch		
Schuldverschreibungen	Bar		
Schuldverschreibungen mit Kupon	Bar		
Optionsscheine & Zertifikate (WAVE XXL und andere)	Bar	Nicht-Automatisch & Kündigungsrecht der Emittentin	Europäisch
Optionsscheine & Zertifikate (WAVE, WAVE Return und andere)	Bar	Automatisch	Europäisch
Optionsscheine & Zertifikate (WAVE Return)	Bar	Nicht-Automatisch & Kündigungsrecht der Emittentin	Europäisch
Optionsscheine & Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung)	Bar	Nicht-Automatisch & Kündigungsrecht der Emittentin	Europäisch

### III. Kombinationsmöglichkeit im Hinblick auf Nr. 4 der Produktbedingungen

Die oben genannten Wertpapiertypen können entsprechend ihrer Gattung im Hinblick auf Nr. 4 der jeweiligen Produktbedingungen mit folgenden Mustern kombiniert werden:

<b>Anpassungsvorschriften</b>
Aktien
Aktien, mit Ersetzungsklausel
Indizes
Indizes, mit Ersetzungsklausel
Fondsanteile
Waren
Währungsbeträge
Andere Wertpapiere
Futures
Aktien, mit Ersetzungsklausel (Swing-Schuldverschreibungen)

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)

**ABSCHNITT I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT**

**PRODUKTBEDINGUNGEN**

**ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT**

**1.**

**AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)**

---

*Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigefügt.*

## PRODUKTBEDINGUNGEN

### 1. Definitionen

*[Ist für die Wertpapiere nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:*

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").]

*[Ist für die Wertpapiere nur physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:*

"**Abwicklung**" ist physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**").]

*[Ist für die Wertpapiere Barausgleich oder physische Abwicklung nach Wahl des Gläubigers vorgesehen, bitte einfügen:*

"**Abwicklung**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier,

1. physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**"), wenn der Gläubiger in der Ausübungsmitteilung angegeben hat, dass er Physische Abwicklung wünscht;
2. ansonsten Barausgleich ("**Barausgleich**").]

*[Ist für die Wertpapiere Barausgleich oder physische Abwicklung nach Wahl der Emittentin vorgesehen, bitte einfügen:*

"**Abwicklung**" ist,

1. wenn die Emittentin nach alleinigem Ermessen und in Übereinstimmung mit Nr. 3 der Produktbedingungen Physische Abwicklung gewählt hat, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**");
2. ansonsten Barausgleich ("**Barausgleich**").]

*[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, und keine automatische Abwicklung vorgesehen ist, bitte einfügen:*

"**Abwicklungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.2 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.]

*[Ist für die Wertpapiere nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:*

"**Abwicklungsstörung**" ist nach Beurteilung der Emittentin ein von ihr nicht zu vertretendes Ereignis, infolgedessen die Emittentin die Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung nach der von ihr zum jeweiligen Zeitpunkt dafür bestimmten Marktmethode nicht vornehmen kann.]

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der [dritte] [●] auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, der letzte eingetretene relevante Bewertungstag.

"**Abwicklungswährung**" ist [●].

*[Gegebenenfalls einfügen:*

"Ausgabetag" ist der [●].]

*[Bei europäischen Optionen bitte einfügen:]*

"Ausübungstag" ist [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

*[Bei amerikanischen Optionen bitte einfügen:]*

"Ausübungsfrist" ist der am [●] beginnende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) und am [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag endende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) Zeitraum.

"Ausübungstag" ist jeder Geschäftstag während der Ausübungsfrist.]

*[Bei Bermuda-Optionen bitte einfügen:]*

"Ausübungsfrist" ist der am [●] beginnende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) und am [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag endende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) Zeitraum.

"Ausübungstag" ist der [erste] [letzte] [●] Geschäftstag [jeder Woche] [jedes Kalendermonats] [jedes Quartals] [jedes Jahres] [●] innerhalb der Ausübungsfrist [[●] bitte Zeiträume spezifizieren].]

*[Außer bei europäischen Optionen bitte gegebenenfalls einfügen:]*

"Ausübungshöchstbetrag" sind [● Wertpapiere].]

"Ausübungsmitteilung" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

*[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen, entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung oder handelt es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]*

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

*[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen, entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]*

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

zum Wechselkurs am [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●] in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

*[Wird der Multiplikator anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, bitte die entsprechende Definition von „Basis-Referenzbewertungstag“, „Basisreferenzstand“ und „Basis-Referenzgeltungstag“ einfügen:]*

*[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]*

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist [der [●] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]*

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist [jeder der [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem Primärmarktendtag] [●] [oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Basis-Referenzbewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem solchen Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag. Ist der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt und handelt es sich bei den Wertpapieren um europäische Optionen, bitte einfügen:]*

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist der [●] Handelstag jeder Woche von einschließlich [●] bis einschließlich [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag. Ist der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)

Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in monatlichem/ vierteljährlichem/ jährlichem Rhythmus bestimmt und handelt es sich bei den Wertpapieren um europäische Optionen, bitte einfügen:]*

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist der [[●] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats][Quartals][Jahres] von einschließlich [●] bis einschließlich [●]][[●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, gilt der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag. Ist ein solcher Tag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren (1) aufeinander folgenden Tagen oder (2) nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:]*

**"Basis-Referenzgeltungstag"** ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Basis-Referenzbewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

*[Wird der Basisreferenzstand vor Emission festgesetzt, bitte einfügen:]*

**"Basisreferenzstand"** ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, [●].]

*[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]*

**"Basisreferenzstand"** ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]*

**"Basisreferenzstand"** ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem, monatlichem, vierteljährlichem oder jährlichem Rhythmus bestimmt und handelt es sich bei den Wertpapieren um europäische Optionen, bitte einfügen:*

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen [wie von der Berechnungsstelle festgestellt und ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen]<sup>1</sup> [(unter Berücksichtigung vor dem letzten eingetretenen Basis-Referenzbewertungstag veröffentlichter Korrekturen, während an oder nach diesem Basis-Referenzbewertungstag veröffentlichte Korrekturen unberücksichtigt bleiben), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]<sup>2</sup>.]

*[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:*

"**Beendigungstag**" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.]

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

*[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Aktien, Andere Wertpapiere, Fondsanteile, Währungsbeträge oder Futures und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:*

"**Bestand der physischen Abwicklung**" [ist] [sind] [●] Einheit[en] des Bezugsobjekts (jeweils eine "**Einheit der physischen Abwicklung**"), multipliziert mit [dem Multiplikator] [●], [wobei diese Anzahl auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der gesamten, auf diese Wertpapiere entfallenden Bestände der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet [,wobei die Gesamtzahl der Bestände der physischen Abwicklung für ein und denselben Gläubiger auf eine ganze Einheit der physischen Abwicklung abgerundet wird]. Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil und dem [Wert] [●] des Bezugsobjekts [am [●]], umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●], gezahlt; dieser Barbetrag gilt für die Zwecke von Nr. 3 der Produktbedingungen als der Barausgleichsbetrag oder gegebenenfalls als zusätzlicher Barausgleichsbetrag.]

*[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Indizes oder Waren und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:*

---

<sup>1</sup> Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände nicht berücksichtigt werden sollen.

<sup>2</sup> Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände berücksichtigt werden sollen.



**"Bestand der physischen Abwicklung"** [ist] [sind] [●] Einheit[en] des/der [●] [Zertifikats/Zertifikate<sup>1</sup> bezogen auf] [●] das Bezugsobjekt (jeweils eine **"Einheit der physischen Abwicklung"**), multipliziert mit [dem Multiplikator] [●], [wobei diese Anzahl auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr.4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der gesamten, auf diese Wertpapiere entfallenden Bestände der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet [wobei die Gesamtzahl der Bestände der physischen Abwicklung für ein und denselben Gläubiger auf eine ganze Einheit der physischen Abwicklung abgerundet wird]. Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil und dem [Wert] [●] des Bezugsobjekts [am [●]], umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●],] gezahlt; dieser Barbetrag gilt für die Zwecke von Nr.3 der Produktbedingungen als der Barausgleichsbetrag oder gegebenenfalls als zusätzlicher Barausgleichsbetrag.]

**[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]**

**"Bewertungstag"** ist [der [●] auf den [jeweiligen Ausübungstag] [den Beendigungstag] folgende [Handelstag] [Kalendertag]] [der [jeweilige Ausübungstag] [Beendigungstag]] oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

**[Handelt es sich bei den Wertpapieren um europäische Optionen und wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]**

**"Bewertungstag"** ist [jeder der [ersten ●][●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem [Ausübungstag für dieses Wertpapier] [Beendigungstag für dieses Wertpapier] [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Bewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist der nächstfolgende Geltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Bewertungstag

<sup>1</sup> Immer den Namen, die ISIN oder die WKN des Zertifikates angeben

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)

und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wenn die Emittentin nicht das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, es sich bei den Wertpapieren um europäische Optionen handelt und der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt wird, bitte einfügen:]*

**"Bewertungstag"** ist der [●] Handelstag jeder Woche von einschließlich [●] bis einschließlich [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist der nächstfolgende Geltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wenn die Emittentin nicht das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, es sich bei den Wertpapieren um europäische Optionen handelt und der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in monatlichem/ vierteljährlichem/ jährlichem Rhythmus bestimmt wird, bitte einfügen:]*

**"Bewertungstag"** ist der [●] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats][Quartals][Jahres] ab einschließlich [●] bis einschließlich [●] [[●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist ein solcher Tag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

**"Bezugsobjekt"** ist [der/die/das] folgende [Index] [Aktie] [Andere Wertpapier] [Fondsanteil] [Ware] [Devisenkurs] [Future]:

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörse]
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]		
[Anderes Wertpapier]			
[Fondsanteil]			
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]
[Devisenkurs]	[Umrechnungskurs [●]]		
[Future]			

"**Clearingstelle**" ist [●], die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr.4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**"[, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt]).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, [Frankfurt am Main] [, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

**[Gegebenenfalls bitte einfügen:]**

"**Ganzzahliger Ausübungsbetrag**" sind [●] Wertpapiere.]

**[Handelt es sich um europäische Optionen und wird der Schlussreferenzstand an mehreren (1) aufeinander folgenden Tagen oder (2) nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:]**

"**Geltungstag**" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Bewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

**[Ist für die Abwicklung nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]**

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.]

**[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]**

"**Geschäftstag**" ist (i) ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist; und (ii) gegebenenfalls, in Bezug auf die Lieferung des Betrags der physischen Abwicklung [ein Tag, an dem das Clearingsystem für die physische Abwicklung für den Geschäftsverkehr geöffnet ist / *bitte Geschäftstag für andere Methode der physischen Abwicklung spezifizieren*].]

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist

**[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen<sup>1</sup>:**

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird;]

**[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen<sup>1</sup>:**

---

<sup>1</sup> Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [als ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●.]

["**Jährliche**] [●] **Verwaltungsgebühr**" sind [●] %.;]<sup>2</sup>

**[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:**

"**Kündigungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Kündigungsperiode**" ist der am [●] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag] beginnende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) [und am [●] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag] endende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) Zeitraum.]

**[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen und es sich bei den Wertpapieren um europäische Optionen handelt, bitte einfügen:**

"**Laufzeitjahre**" sind [●] oder, wenn die Emittentin gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen ihr Kündigungsrecht ausgeübt hat, der Quotient aus (i) der Anzahl an Kalendertagen ab einschließlich dem Primärmarktendtag bis einschließlich zum Tilgungstag und (ii) 365.]

**[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:**

"**Lieferangaben**" sind die [Kontodaten des Depotkontos des Gläubigers bei [●] (das "**Clearingsystem für die physische Abwicklung**") für die Lieferung des Betrags der physischen Abwicklung, wie in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegeben / *weitere für Methode der physischen Abwicklung relevante Angaben bitte spezifizieren*].]

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

**[Außer bei europäischen Optionen mit automatischer Ausübung bitte gegebenenfalls einfügen:**

"**Mindestausübungsbetrag**" sind [● Wertpapiere].]

**[Kann der Emittent zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:**

"**Mitteilungsfrist**" sind [●] Tage.]

**[Wird der Multiplikator nicht anhand des Basisreferenzstandes bestimmt und gibt es keine Verwaltungsgebühr, bitte einfügen:**

"**Multiplikator**" ist [●], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

**[Wird der Multiplikator nicht anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, gibt es eine Verwaltungsgebühr und handelt es sich bei den Wertpapieren um amerikanische oder Bermuda-Optionen, bitte einfügen:**

---

<sup>1</sup> Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

<sup>2</sup> Bitte alphabetische Reihenfolge beachten.

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)

"Multiplikator" ist [●] [, in Bezug auf jeden beliebigen Tag,

- 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag [●] [100% abzüglich der [[●] [Jährlichen] Verwaltungsgebühr]] und
- 2) in Bezug auf alle folgenden Multiplikator-Anpassungstage, das Produkt aus
  - a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und
  - b) [●] [100% abzüglich der [[●] [Jährlichen] Verwaltungsgebühr],vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

*[Wird der Multiplikator anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, gibt es eine Verwaltungsgebühr und handelt es sich um europäische Optionen, bitte einfügen:]*

"Multiplikator" ist der Quotient aus

- 1) [●] [[●] x [100% - [●] [Laufzeitjahre] x [[Jährliche] [●] Verwaltungsgebühr]]] (als Zähler) und
  - 2) dem Basisreferenzstand (als Nenner),
- vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

*[Wird der Multiplikator anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, gibt es eine Verwaltungsgebühr und handelt es sich bei den Wertpapieren um amerikanische oder Bermuda-Optionen, bitte einfügen:]*

"Multiplikator" ist [●] [, in Bezug auf jeden beliebigen Tag,

- 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag [●] dem Quotienten aus
  - a) [●] [[● x] [100% abzüglich [● x] [[Jährliche] [●] Verwaltungsgebühr]]] (als Zähler) und
  - b) dem Basisreferenzstand (als Nenner),
- 2) in Bezug auf alle folgenden Multiplikator-Anpassungstage das Produkt aus
  - a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und
  - b) [●] [100% abzüglich der [[●] [Jährlichen] Verwaltungsgebühr],vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

*[Wird der Multiplikator anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, gibt es keine Verwaltungsgebühr und handelt es sich bei den Wertpapieren um amerikanische oder Bermuda-Optionen, bitte einfügen:]*

"Multiplikator" ist [●] [, in Bezug auf jeden beliebigen Tag, eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus

- a) [●] (als Zähler) und
  - b) dem Basisreferenzstand (als Nenner),
- vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

*[Gibt es eine Verwaltungsgebühr und handelt es sich bei den Wertpapieren um amerikanische oder Bermuda-Optionen, bitte einfügen:]*

"Multiplikator-Anpassungstag" ist [●] [jeder Ausübungstag], [[oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [●], wenn nicht nach Auffassung

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)

der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Multiplikator-Anpassungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Multiplikator-Anpassungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Multiplikator-Anpassungstag.]

**[Bezieht sich die Definition von Basisreferenzstand auf einen Primärmarktendtag, bitte einfügen:]**

"**Primärmarktendtag**" ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

**[Werden Basis- und Schlussreferenzstand auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:]**

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]<sup>1</sup>[Referenz-]<sup>2</sup> Währung zu betrachtender) Betrag in Höhe [des [von der Referenzstelle notierten] [●]<sup>3</sup> [●] [amtlichen Schluss-] [Kurses] [Standes] des Bezugsobjekts an diesem Tag] [●], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

**[Werden Basis- und Schlussreferenzstand nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:]**

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf:

- 1) [einen/den] [Basis-Referenz-] [Bewertungs-] Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]<sup>4</sup> [Referenz-]<sup>5</sup> Währung zu betrachtender) Betrag, der von der Berechnungsstelle ermittelt wird [in der gleichen Art und Weise, wie der Sponsor des Bezugsobjekts, wie in der Tabelle unter "Bezugsobjekt" angegeben, den [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag berechnen würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [●] durch [●] zu ersetzen hat] [und dem [von der Referenzstelle notierten] [●]<sup>6</sup> [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag [●] entspricht,] [●]; und
- 2) einen anderen Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]<sup>7</sup> [Referenz-]<sup>8</sup> Währung zu betrachtender) Betrag, der [dem [von der Referenzstelle notierten] [●] ]<sup>9</sup> [●] [amtlichen Schluss-]

---

1 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

2 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und es sich bei dem Wertpapier nicht um ein Quanto-Wertpapier handelt.

3 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

4 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

5 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und es sich bei dem Wertpapier nicht um ein Quanto-Wertpapier handelt.

6 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

7 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

8 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

9 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)

[Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag [●] entspricht[●], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

"**Referenzstelle**" ist bzw. sind die in der Tabelle unter "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

*[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]*

"**Referenzwährung**" ist [●][das gesetzliche Zahlungsmittel in ●].]

*[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]*

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

*[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]*

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

*[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und inwöchentlichem, monatlichem, vierteljährlichem oder jährlichem Rhythmus bestimmt und handelt es sich bei den Wertpapieren um europäische Optionen, bitte einfügen:]*

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen [wie von der Berechnungsstelle festgestellt und ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen]<sup>1</sup> [(unter Berücksichtigung vor dem letzten eingetretenen Bewertungstag veröffentlichter Korrekturen, während an oder nach diesem Bewertungstag veröffentlichte Korrekturen unberücksichtigt bleiben), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]<sup>2</sup>.]

*[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]*

"**Störungsbedingter Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, jeweils nach vernünftiger Beurteilung der Emittentin, der Marktwert des Wertpapiers an dem von der Emittentin festgelegten Tag unter Berücksichtigung des Wertes von gelieferten Einheiten der physischen Abwicklung und abzüglich der Kosten, die der Emittentin aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen.]

*[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:]*

"**Tilgungstag**" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als [●] nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen

---

<sup>1</sup> Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände nicht berücksichtigt werden sollen.

<sup>2</sup> Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände berücksichtigt werden sollen.



darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.]

**"Verbundenes Unternehmen"** ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe **"Kontrolle"** und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

**[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:**

**"Wechselkurs"** ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

**"Wertpapiere"** sind [●] durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene [kündbare] [Endlos-] Zertifikate, einzeln jeweils ein **"Wertpapier"**.

**"Zahl- und Verwaltungsstelle"** ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über **[Ist die Deutsche Bank AG London die Emittentin, bitte einfügen:** ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] **[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:** ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine **"Zahl- und Verwaltungsstelle"**, zusammen die **"Zahl- und Verwaltungsstellen"**).

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

## 2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die **"Globalurkunde"**), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)

Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "Gläubiger" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

### **3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren**

*Bitte Template für Nr. 3 der Produktbedingungen für Optionsscheine & Zertifikate mit Barausgleich oder physischer Abwicklung einfügen*

### **4. Anpassungsvorschriften**

*Bitte Template für Nr. 4 der Produktbedingungen für das jeweilige Bezugsobjekt einfügen*

#### **4.2 Splits**

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

### **5. Anwendbares Recht; Gerichtsstand**

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. [Gerichtsstand ist ●.]

*[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:]*

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]

**ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT**

[Angaben zu dem Bezugsobjekt bitte hier einfügen]

AN EINEN BASKET GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)

**ABSCHNITT I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT**

**PRODUKTBEDINGUNGEN**

**ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT**

**2.**

**AN EINEN BASKET GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)**

---

*Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigefügt.*

## PRODUKTBEDINGUNGEN

### 1. Definitionen

*[Ist für die Wertpapiere nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]*

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").]

*[Ist für die Wertpapiere nur physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:]*

"**Abwicklung**" ist physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**").]

*[Ist für die Wertpapiere Barausgleich oder physische Abwicklung nach Wahl des Gläubigers vorgesehen, bitte einfügen:]*

"**Abwicklung**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier,

1. physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**"), wenn der Gläubiger in der Ausübungsmittelung angegeben hat, dass er Physische Abwicklung wünscht;
2. andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

*[Ist für die Wertpapiere Barausgleich oder physische Abwicklung nach Wahl der Emittentin vorgesehen, bitte einfügen:]*

"**Abwicklung**" ist,

1. wenn die Emittentin nach alleinigem Ermessen und in Übereinstimmung mit Nr. 3 der Produktbedingungen Physische Abwicklung gewählt hat, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**");
2. andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

*[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, und keine automatische Abwicklung vorgesehen ist, bitte einfügen:]*

"**Abwicklungsmittelung**" ist die in Nr. 3.2 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mittelung.]

*[Ist für die Wertpapiere nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]*

"**Abwicklungsstörung**" ist nach Beurteilung der Emittentin ein von ihr nicht zu vertretendes Ereignis, infolgedessen die Emittentin die Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung nach der von ihr zum jeweiligen Zeitpunkt dafür bestimmten Marktmethode nicht vornehmen kann.]

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der [dritte] [●] auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, der letzte eingetretene relevante Bewertungstag.

"**Abwicklungswährung**" ist [●].

## AN EINEN BASKET GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)

### **[Gegebenenfalls einfügen:]**

"**Ausgabetag**" ist der [●].]

### **[Bei europäischen Optionen bitte einfügen:]**

"**Ausübungstag**" ist [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

### **[Bei amerikanischen Optionen bitte einfügen:]**

"**Ausübungsfrist**" ist der am [●] beginnende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) und am [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag endende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) Zeitraum.]

"**Ausübungstag**" ist jeder Geschäftstag während der Ausübungsfrist.]

### **[Bei Bermuda-Optionen bitte einfügen:]**

"**Ausübungsfrist**" ist der am [●] beginnende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) und am [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag endende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) Zeitraum.]

"**Ausübungstag**" ist der [erste] [letzte] [●] Geschäftstag [jeder Woche] [jedes Kalendermonats] [jedes Quartals] [jedes Jahres] [●] innerhalb der Ausübungsfrist [[●] bitte Zeiträume spezifizieren].]

### **[Außer bei europäischen Optionen bitte gegebenenfalls einfügen:]**

"**Ausübungshöchstbetrag**" sind [● Wertpapiere].]

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr.3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

**[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen und entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung oder ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen]**

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

**[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen und entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung oder ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen]**

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

Der Barausgleichsbetrag wird zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●][oder, wenn

## AN EINEN BASKET GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)

dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet. Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

*[Wird der Multiplikator anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, bitte die entsprechende Definition von „Basis-Referenzbewertungstag“, „Basisreferenzstand“ und „Basis-Referenzgeltungstag“ einfügen:*

*[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:*

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist [der [●] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden einzelnen Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:*

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist [der [●] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Basis-Referenzbewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Basis-Referenzbewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine **"Anfänglich betroffene Position"**) ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position an jedem der [acht] [●] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (A) gilt der [achte] [●] Handelstag (ungeachtet der Marktstörung) als Basis-Referenzbewertungstag für die Anfänglich betroffene Position und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Anfänglich betroffene Position an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten

## AN EINEN BASKET GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)

oder notierten Preises oder Standes der Anfänglich betroffenen Position sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]*

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist [jeder der [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Basis-Referenzbewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem solchen Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag. Ist der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden einzelnen Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:]*

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist [jeder der [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Basis-Referenzbewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem solchen Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Basis-Referenzbewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Basis-Referenzbewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine **"Anfänglich betroffene Position"**) ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position an jedem der [acht] [●] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (A) gilt der [achte] [●] Handelstag (ungeachtet der Marktstörung) als Basis-Referenzbewertungstag für die Anfänglich betroffene Position und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Anfänglich betroffene Position an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises der Anfänglich betroffenen Position sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt, handelt es sich um europäische Optionen und werden*



*die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:*

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist der [●] Handelstag jeder Woche von einschließlich [●] bis einschließlich [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag. Ist der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt, handelt es sich um europäische Optionen und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:*

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist der [●] Handelstag jeder Woche von einschließlich [●] bis einschließlich [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Basis-Referenzbewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Basis-Referenzbewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine **"Anfänglich betroffene Position"**) ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position an jedem der [acht] [●] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (A) gilt der [achte] [●] Handelstag (ungeachtet der Marktstörung) als Basis-Referenzbewertungstag für die Anfänglich betroffene Position und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Anfänglich betroffene Position an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises oder Standes der Anfänglich betroffenen Position sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in monatlichem/vierteljährlichem/jährlichem Rhythmus bestimmt, handelt es sich um europäische Optionen und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:*

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist der [[●] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats][Quartals][Jahres] ab einschließlich [●] bis einschließlich [●]][[●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach

## AN EINEN BASKET GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)

Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, gilt der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag. Ist ein solcher Tag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in monatlichem/vierteljährlichem/jährlichem Rhythmus bestimmt, handelt es sich um europäische Optionen und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:]*

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist der [[●] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats][Quartals][Jahres] von einschließlich [●] bis einschließlich [●]][[●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Basis-Referenzbewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Basis-Referenzbewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine **"Anfänglich betroffene Position"**) ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position an jedem der [acht] [●] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (A) gilt der [achte] [●] Handelstag (ungeachtet der Marktstörung) als Basis-Referenzbewertungstag für die Anfänglich betroffene Position und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Anfänglich betroffene Position an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises der Anfänglich betroffenen Position sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren (1) aufeinander folgenden Tagen oder (2) nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]*

**"Basis-Referenzgeltungstag"** ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Basis-Referenzbewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

*[Wird der Basisreferenzstand vor Emission festgesetzt, bitte einfügen:]*

**"Basisreferenzstand"** ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, [●].]

*[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]*

## AN EINEN BASKET GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)

**"Basisreferenzstand"** ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]*

**"Basisreferenzstand"** ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem, monatlichem, vierteljährlichem oder jährlichem Rhythmus bestimmt und handelt es sich um europäische Optionen, bitte einfügen:]*

**"Basisreferenzstand"** ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen [wie von der Berechnungsstelle festgestellt und ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen]<sup>1</sup> [(unter Berücksichtigung vor dem letzten eingetretenen Basis-Referenzbewertungstag veröffentlichter Korrekturen, während an oder nach diesem Basis-Referenzbewertungstag veröffentlichte Korrekturen unberücksichtigt bleiben), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]<sup>2</sup>.]

**"Basket"** ist ein Korb von Vermögenswerten in folgender Zusammensetzung:

Art des Basketbestandteils	Bezeichnung des Basketbestandteils	Sponsor oder Emittent des Basketbestandteils	[Referenzstelle]	Wertpapierkennnummer / ISIN des Basketbestandteils
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Basketbestandteil zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird]	[Nicht anwendbar]
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörse]	[Nicht anwendbar]
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]			

<sup>1</sup> Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände nicht berücksichtigt werden sollen.

<sup>2</sup> Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände berücksichtigt werden sollen.

## AN EINEN BASKET GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)

[Anderes Wertpapier]				
[Fondsanteil]				
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]	[Nicht anwendbar]
[Devisenkurs]	[Umrechnungskurs [●]]			
[Future]				

Bezeichnung des Basketbestandteils	Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung	Basketbestandteil-Multiplikator	[Basketbestandteil-Währung]	[Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

Bezeichnung des Basketbestandteils	Bestimmung des Referenzstandes
[●]	[Auktions-, Schluss-, Eröffnungskurs, gehandelter Kurs, Nettoinventarwert] <sup>1</sup>
[●]	[●]

"**Basketbestandteil**" ist jeder der in der Definition zu "Basket" genannten Vermögenswerte, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

*[Sind die Basketbestandteil-Multiplikatoren vor dem Ausgabetag bekannt, bitte einfügen:]*

"**Basketbestandteil-Multiplikator**" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, die in der Definition zu "Basket" angegebene Zahl, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

*[Sind die Basketbestandteil-Multiplikatoren vor dem Ausgabetag nicht bekannt und entsprechen alle Basketbestandteil-Währungen der Referenzwährung oder ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]*

"**Basketbestandteil-Multiplikator**" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- 1) der jeweiligen Prozentualen Basketbestandteil-Gewichtung (als Zähler) und
- 2) dem [Basketbestandteil-Stand] [●] am [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, dem nächstfolgenden Handelstag] (als Nenner).]

*[Sind die Basketbestandteil-Multiplikatoren vor dem Ausgabetag nicht bekannt, entsprechen nicht alle Basketbestandteil-Währungen nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]*

<sup>1</sup> Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

## AN EINEN BASKET GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)

**"Basketbestandteil-Multiplikator"** ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- 1) dem Produkt aus (als Zähler):
  - a) der jeweiligen Prozentualen Basketbestandteil-Gewichtung und
  - b) [dem Basketbestandteil-Wechselkurs der jeweiligen Referenzwährung am [●]] [●];
- 2) dem [Basketbestandteil-Stand] [●] am [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, dem nächstfolgenden Handelstag] (als Nenner).]

**"Basketbestandteil-Stand"** ist in Bezug auf jeden beliebigen Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein dem Preis oder Stand des Basketbestandteils entsprechender Betrag, wobei der maßgebliche Preis oder Stand wie in der Spalte "Bestimmung des Referenzstandes" unter der Definition zu "Basket" beschrieben ermittelt wird. Alle vorstehend genannten Feststellungen werden von der Berechnungsstelle getroffen.

**"Basketbestandteil-Währung"** ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, die für diesen Basketbestandteil in der Definition zu "Basket" genannte Währung, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

*[Entsprechen nicht alle Basketbestandteil-Währungen der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen.]*

**"Basketbestandteil-Wechselkurs"** ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag zu dem in der Spalte "Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung" in der Definition zu "Basket" angegebenen Zeitpunkt (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Basketbestandteil-Währung und der Referenzwährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Basketbestandteil-Währung, die den Gegenwert einer Einheit der Referenzwährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

*[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:]*

**"Beendigungstag"** ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.]

**"Berechnungsstelle"** ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

*[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Aktien, Andere Wertpapiere, Fondsanteile, Währungsbeträge oder Futures und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]*

**"Bestand der physischen Abwicklung"** ist ein Bestand, der alle Basketbestandteile (jeweils eine **"Einheit der physischen Abwicklung"**) umfasst. Jeder Basketbestandteil ist mit der Anzahl von Einheiten vertreten, die dem

## AN EINEN BASKET GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)

Basketbestandteil-Multiplikator für den jeweiligen Basketbestandteil, multipliziert mit [●], entspricht [wobei diese Anzahl für jede Einheit der physischen Abwicklung auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der jeweiligen Anzahl für die einzelne Einheit der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet, [wobei die Gesamtzahl für ein und denselben Gläubiger auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird.] Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe der Summe der Produkte aus dem verbleibenden Bruchteil jeder Einheit der physischen Abwicklung und dem [Wert] [●] des jeweiligen Basketbestandteils [am [●]], umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●],] gezahlt; dieser Barbetrag gilt für die Zwecke von Nr. 3 der Produktbedingungen als der Barausgleichsbetrag oder gegebenenfalls als zusätzlicher Barausgleichsbetrag.]

**[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Indizes oder Waren und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:**

**"Bestand der physischen Abwicklung"** ist ein Bestand, der das/die folgende(n) [●] [Zertifikat(e), jeweils bezogen auf einen] [●] Basketbestandteil[e], (jeweils eine **"Einheit der physischen Abwicklung"**) umfasst:

Bezeichnung des Basketbestandteils	Bezeichnung des [Zertifikats] [●]	WKN/ISIN	Anzahl Einheiten
[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]

Jeder Basketbestandteil ist mit der Anzahl von Einheiten vertreten, die dem Basketbestandteil-Multiplikator für den jeweiligen Basketbestandteil, multipliziert mit der Anzahl von Einheiten für jeden Basketbestandteil und [●], entspricht [wobei diese Anzahl für jede Einheit der physischen Abwicklung auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der jeweiligen Anzahl für die einzelne Einheit der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet, [wobei die Gesamtzahl für ein und denselben Gläubiger auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird.] Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe der Summe der Produkte aus dem verbleibenden Bruchteil jeder Einheit der physischen Abwicklung und dem [Wert] [●] des jeweiligen Basketbestandteils [am [●]], umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●],] gezahlt; dieser Barbetrag gilt für die Zwecke von Nr. 3 der Produktbedingungen als der Barausgleichsbetrag oder gegebenenfalls als zusätzlicher Barausgleichsbetrag.]

**[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:**

**"Bewertungstag"** ist [der [●] auf den [jeweiligen Ausübungstag] [den Beendigungstag] folgende [Handelstag] [Kalendertag]] [der [jeweilige Ausübungstag] [Beendigungstag]]

oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden einzelnen Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:]*

**"Bewertungstag"** ist [der [●] auf den [jeweiligen Ausübungstag] [den Beendigungstag] folgende [Handelstag] [Kalendertag]] [der [jeweilige Ausübungstag] [Beendigungstag]] oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Bewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Bewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine **"Betroffene Position"**) ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Betroffene Position an jedem der [acht] [●] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag (ungeachtet der Marktstörung) als der Bewertungstag für die Betroffene Position und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Betroffene Position an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises oder Standes der Betroffenen Position sowie weiterer, nach Ansicht der Berechnungsstelle maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Handelt es sich um europäische Optionen, wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]*

**"Bewertungstag"** ist [jeder der ersten [●] [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem [Ausübungstag für dieses Wertpapier] [Beendigungstag für dieses Wertpapier] [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Bewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist der nächstfolgende Geltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag

## AN EINEN BASKET GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)

ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Handelt es sich um europäische Optionen, wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden einzelnen Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:]*

**"Bewertungstag"** ist [jeder der ersten [●] [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem [Ausübungstag für dieses Wertpapier] [Beendigungstag für dieses Wertpapier] [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Bewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Bewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Bewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine **"Betroffene Position"**) ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Betroffene Position an jedem der [acht] [●] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag (ungeachtet der Marktstörung) als der Bewertungstag für die Betroffene Position und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Betroffene Position an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises oder Standes der Betroffenen Position sowie weiterer, nach Ansicht der Berechnungsstelle maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wenn die Emittentin nicht das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, handelt es sich um europäische Optionen und wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]*

**"Bewertungstag"** ist der [●] Handelstag jeder Woche von einschließlich [●] bis einschließlich [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist der nächstfolgende Geltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]



## AN EINEN BASKET GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)

*[Wenn die Emittentin nicht das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, handelt es sich um europäische Optionen und wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:]*

"**Bewertungstag**" ist der [●] Handelstag jeder Woche von einschließlich [●] bis einschließlich [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Bewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Bewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine "**Betroffene Position**") ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Betroffene Position an jedem der [acht] [●] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag (ungeachtet der Marktstörung) als der Bewertungstag für die Betroffene Position und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Betroffene Position an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises oder Standes der Betroffenen Position sowie weiterer, nach Ansicht der Berechnungsstelle maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wenn die Emittentin nicht das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, handelt es sich um europäische Optionen und wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in monatlichem/vierteljährlichem/jährlichem Rhythmus bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]*

"**Bewertungstag**" ist der [●] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats][Quartals][Jahres] ab einschließlich [●] bis einschließlich [●] [[●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist ein solcher Tag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wenn die Emittentin nicht das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, handelt es sich um europäische Optionen und wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in monatlichem/vierteljährlichem/jährlichem Rhythmus bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:]*

"**Bewertungstag**" ist der [●] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats][Quartals][Jahres] ab einschließlich [●] bis einschließlich [●] [[●] oder, wenn

## AN EINEN BASKET GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)

dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Bewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Bewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine "**Betroffene Position**") ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Betroffene Position an jedem der [acht] [●] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag (ungeachtet der Marktstörung) als der Bewertungstag für die Betroffene Position und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Betroffene Position an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises oder Standes der Betroffenen Position sowie weiterer, nach Ansicht der Berechnungsstelle maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

"**Bezugsobjekt**" ist der unter "Basket" definierte [●] Korb.

"**Clearingstelle**" ist [●], die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**" [, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt]).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

**[Gegebenenfalls einfügen:**

"**Ganzzahliger Ausübungsbetrag**" sind [●] Wertpapiere.]

**[Handelt es sich um europäische Optionen, wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:**

"**Geltungstag**" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Bewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

**[Ist für die Abwicklung nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:**

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.]

**[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:**

"**Geschäftstag**" ist (i) ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr

## AN EINEN BASKET GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)

geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist; und (ii) gegebenenfalls, in Bezug auf die Lieferung des Betrags der physischen Abwicklung [ein Tag, an dem das Clearingsystem für die physische Abwicklung für den Geschäftsverkehr geöffnet ist / *bitte Geschäftstag für andere Methode der physischen Abwicklung spezifizieren*].]

**"Gläubigerauslagen"** sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

**"Globalurkunde"** hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Handelstag"** ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist

**[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen<sup>1</sup>:**

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist], als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.]

**[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen<sup>2</sup>:**

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [als ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].]

**["[Jährliche] [●] Verwaltungsgebühr"** sind [●]%.<sup>3</sup>

**[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:**

**"Kündigungsmittteilung"** ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.]

**[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:**

**"Kündigungsperiode"** ist der am [●] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag] beginnende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) und am [●] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag] endende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) Zeitraum.]

---

<sup>1</sup> Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

<sup>2</sup> Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

<sup>3</sup> Bitte alphabetische Reihenfolge berücksichtigen.

## AN EINEN BASKET GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)

*[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen und es sich um europäische Optionen handelt, bitte gegebenenfalls einfügen:]*

"**Laufzeitjahre**" sind [●] oder, wenn die Emittentin gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen ihr Kündigungsrecht ausgeübt hat, der Quotient aus (i) Anzahl an Kalendertagen ab einschließlich dem Primärmarktendtag bis einschließlich zum Tilgungstag und (ii) 365.]

*[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]*

"**Lieferangaben**" sind die [Kontodaten des Depotkontos des Gläubigers bei [●] (das "**Clearingsystem für die physische Abwicklung**") für die Lieferung des Betrags der physischen Abwicklung, wie in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegeben / weitere für Methode der physischen Abwicklung relevante Angaben bitte spezifizieren].]

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

*[Außer bei europäischen Optionen bitte gegebenenfalls einfügen:]*

"**Mindestausübungsbetrag**" sind [● Wertpapiere].]

*[Kann der Emittent zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:]*

"**Mitteilungsfrist**" sind [●] Tage.]

*[Wird der Multiplikator nicht anhand des Basisreferenzstandes bestimmt und gibt es keine Verwaltungsgebühr, bitte einfügen:]*

"**Multiplikator**" ist [●], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

*[Wird der Multiplikator nicht anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, gibt es eine Verwaltungsgebühr und handelt es sich um amerikanische oder Bermuda-Optionen, bitte einfügen:]*

"**Multiplikator**" ist [●] [, in Bezug auf jeden beliebigen Tag,

- 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag [●] [100% abzüglich der [[●] [Jährlichen] Verwaltungsgebühr]], und
- 2) in Bezug auf jeden folgenden Multiplikator-Anpassungstag, das Produkt aus
  - a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und
  - b) [●] [100% abzüglich der [[●] [Jährlichen] Verwaltungsgebühr];

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

*[Wird der Multiplikator anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, gibt es eine Verwaltungsgebühr und handelt es sich um europäische Optionen, bitte einfügen:]*

"**Multiplikator**" ist der Quotient aus:

- 1) [●] [[●] x [100% - [●] ] [Laufzeitjahre] x [[Jährliche] [●] Verwaltungsgebühr]]] (als Zähler); und
  - 2) dem Basisreferenzstand (als Nenner),
- vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

## AN EINEN BASKET GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)

*[Wird der Multiplikator anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, gibt es eine Verwaltungsgebühr und handelt es sich um amerikanische oder Bermuda-Optionen, bitte einfügen:]*

"**Multiplikator**" ist [●] [, in Bezug auf jeden beliebigen Tag,

- 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag [●], der Quotient aus
  - a) [●] [[● x] [100% abzüglich [● x] der [[Jährlichen] [●] Verwaltungsgebühr]]] (als Zähler); und
  - b) dem Basisreferenzstand (als Nenner),
- 2) in Bezug auf jeden folgenden Multiplikator-Anpassungstag, das Produkt aus
  - a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und
  - b) [●] [100% abzüglich der [[●] [Jährlichen] Verwaltungsgebühr];

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

*[Wird der Multiplikator anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, gibt es keine Verwaltungsgebühr und handelt es sich um amerikanische oder Bermuda-Optionen, bitte einfügen:]*

"**Multiplikator**" ist [●] [, in Bezug auf jeden beliebigen Tag, eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- a) [●] (als Zähler) und
- b) dem Basisreferenzstand (als Nenner),

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

*[Gibt es eine Verwaltungsgebühr und handelt es sich um amerikanische oder Bermuda-Optionen, bitte einfügen:]*

"**Multiplikator-Anpassungstag**" ist [●] [jeder Ausübungstag], [[oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Multiplikator-Anpassungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Multiplikator-Anpassungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Multiplikator-Anpassungstag.]

*[Bezieht sich die Definition von Basisreferenzstand auf einen Primärmarktendtag, bitte einfügen:]*

"**Primärmarktendtag**" ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

"**Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung**" ist in Bezug auf jeden Basketbestandteil die in der Spalte "Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung" in der Definition zu "Basket" für den jeweiligen Basketbestandteil angegebene Zahl.

*[Entsprichen alle Basketbestandteil-Währungen der Abwicklungswährung oder handelt es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]*

## AN EINEN BASKET GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein [(als Geldgegenwert in der Referenzwährung<sup>1</sup> zu betrachtender)] von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher der Summe folgender Produkte für jeden Basketbestandteil entspricht:

- 1) [dem Basketbestandteil-Stand jedes Basketbestandteils] [●] am [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, am nächstfolgenden Handelstag] und
- 2) dem Basketbestandteil-Multiplikator jedes Basketbestandteils an diesem Tag.

Als Formel:

$$\text{Referenzstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \text{BCM}_{i,t}$$

wobei:

n	=	Anzahl der Basketbestandteile im Basket
$P_{i,t}$	=	Basketbestandteil-Stand i am Tag t
$\text{BCM}_{i,t}$	=	Basketbestandteil-Multiplikator i am Tag t]

**[Entspricht eine Basketbestandteil-Währung nicht der Abwicklungswährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]**

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher der Summe folgender Produkte für jeden Basketbestandteil entspricht:

- 1) [dem Basketbestandteil-Stand jedes Basketbestandteils] [●] am [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, am nächstfolgenden Handelstag] an diesem Tag und
- 2) des Quotienten aus:
  - a) dem Basketbestandteil-Multiplikator jedes Basketbestandteils an diesem Tag (als Zähler) und
  - b) dem Basketbestandteil-Wechselkurs jedes Basketbestandteils an diesem Tag (als Nenner).

Als Formel:

$$\text{Referenzstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{\text{BCM}_{i,t}}{\text{BC} - \text{ER}_{i,t}}$$

wobei:

n	=	Anzahl der Basketbestandteile im Basket
$P_{i,t}$	=	Basketbestandteil-Stand i am Tag t
$\text{BCM}_{i,t}$	=	Basketbestandteil-Multiplikator i am Tag t

<sup>1</sup> Bitte einfügen, wenn es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

## AN EINEN BASKET GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)

$$BC-ER_{i,t} = \text{Basketbestandteil-Wechselkurs } i \text{ am Tag } t.]$$

"**Referenzstelle**" ist bzw. sind die in der Tabelle unter "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte einfügen:]**

"**Referenzwährung**" ist, in Bezug auf einen Basketbestandteil, die in der Tabelle unter "Basket" als Referenzwährung angegebene Währung.]

**[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]**

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

**[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]**

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

**[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem, monatlichem, vierteljährlichem oder jährlichem Rhythmus bestimmt und handelt es sich um europäische Optionen, bitte einfügen:]**

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen [wie von der Berechnungsstelle festgestellt und ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen]<sup>1</sup> [(unter Berücksichtigung vor dem letzten eingetretenen Bewertungstag veröffentlichter Korrekturen, während an oder nach diesem Bewertungstag veröffentlichte Korrekturen unberücksichtigt bleiben), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]<sup>2</sup>.]

**[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]**

"**Störungsbedingter Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, jeweils nach vernünftiger Beurteilung der Emittentin, der Marktwert des Wertpapiers an dem von der Emittentin festgelegten Tag unter Berücksichtigung des Wertes von gelieferten Einheiten der physischen Abwicklung und abzüglich der Kosten, die der Emittentin aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen.]

**[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:]**

"**Tilgungstag**" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als [●] nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen

---

<sup>1</sup> Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände nicht berücksichtigt werden sollen.

<sup>2</sup> Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände berücksichtigt werden sollen.

darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.]

**"Verbundenes Unternehmen"** ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe **"Kontrolle"** und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

**[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:**

**"Wechselkurs"** ist in Bezug auf jeden Basketbestandteil und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag zu dem in der Spalte "Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung" unter "Basket" angegebenen Zeitpunkt (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

**"Wertpapiere"** sind [●] durch die Globalurkunde verbriefte, auf das Bezugsobjekt bezogene [kündbare] [Endlos-] Zertifikate, einzeln jeweils ein **"Wertpapier"**.

**"Zahl- und Verwaltungsstelle"** ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über **[Ist die Deutsche Bank AG London die Emittentin, bitte einfügen:** ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] **[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:** ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine **"Zahl- und Verwaltungsstelle"**, zusammen die **"Zahl- und Verwaltungsstellen"**).

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

## 2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die **"Globalurkunde"**), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstellen hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses



## AN EINEN BASKET GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)

bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

### 3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

*Bitte Template für Nr. 3 der Produktbedingungen für Optionsscheine & Zertifikate mit Barausgleich oder Physischer Abwicklung einfügen:*

### 4. Anpassungsvorschriften

*Bitte Template für Nr. 4 der Produktbedingungen für das jeweilige Bezugsobjekt einfügen:*

#### 4.2 Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

### 5. Anwendbares Recht [; Gerichtsstand]

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. [Gerichtsstand ist ●.]

*[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:]*

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]

**ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT**

*[Angaben zu dem Bezugsobjekt bitte hier einfügen]*

**AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE X-PERT (ENDLOS-) ZERTIFIKATE  
(Typ 2)**

**ABSCHNITT I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT**

**PRODUKTBEDINGUNGEN**

**ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT**

**3.**

**AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE X-PERT (ENDLOS-) ZERTIFIKATE  
(Typ 2)**

---

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE X-PERT (ENDLOS-)  
ZERTIFIKATE  
(Typ 2)

*Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigefügt.*

## PRODUKTBEDINGUNGEN

### 1. Definitionen

"**Abwicklungsmittlung**" ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Abwicklungstag**" ist der [dritte] [●] Geschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag.

"**Abwicklungswährung**" ist [●].

**[Gegebenenfalls bitte einfügen:]**

"**Ausgabetag**" ist der [●].]

"**Ausübungsfrist**" ist der mit dem [●] beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum.

"**Ausübungsgebühr**" ist [●].]

"**Ausübungsmittlung**" ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Ausübungsreferenzkurs**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlusstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag [eines jeden Januar, April, Juli und Oktober] [●] während der Ausübungsfrist.

**[Entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung, bitte einfügen:]**

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \text{Multiplikator} [x (100\% - \text{Ausübungsgebühr})]$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

**[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte einfügen:]**

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}} [x (100\% - \text{Ausübungsgebühr})]$$

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE X-PERT (ENDLOS-)  
ZERTIFIKATE  
(Typ 2)

wobei der Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

**"Bewertungstag"** ist der [jeweilige Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag][unmittelbar auf den Ausübungstag folgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt an jedem der [acht] [●] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (i) gilt der [achte] [●] Handelstag als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie den Stand des Index unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelskurses jedes einzelnen im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

**"Berechnungsstelle"** ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

**"Bezugsobjekt"** ist der unter "Index" definierte Index.

**"Börse"** ist, in Bezug auf jedes zu einem gegebenen Zeitpunkt in dem Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse; wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die **"Börsen"**).

**"Clearingstelle"** ist [●], die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine **"Clearingstelle"** und zusammen die **"Clearingstellen"**), wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt].

**"Emittentin"** ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

**"Geltender Ausübungstag"** ist der in der Ausübungsmitteilung angegebene Ausübungstag.

**"Geschäftstag"** ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

**"Gläubigerauslagen"** sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder Tilgung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung, die bei der Ausübung, Tilgung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

**"Globalurkunde"** hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE X-PERT (ENDLOS-)  
ZERTIFIKATE  
(Typ 2)

"**Handelstag**" ist ein Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an einer Börse vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"**Index**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, der [●].

"**Index-Sponsor**" ist [●], und Verweise auf den Index-Sponsor schließen Nachfolger des Index-Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Kündigungsperiode**" ist der mit dem [●] beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum.

"**Letzter Ausübungstag**" ist, wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Multiplikator**" ist [●], [(i) [●] am [●] [Primärmarktendtag], (ii) im Zusammenhang mit dem ersten Ausübungstag, das Produkt von (a) dem Multiplikator am Primärmarktendtag und (b) 100% minus der vierteljährlichen Verwaltungsgebühr, (iii) im Zusammenhang mit nachfolgenden Ausübungstagen, das Produkt von (a) dem Multiplikator am unmittelbar vorherigen Ausübungstag und (b) 100% minus der vierteljährlichen Verwaltungsgebühr und (iv) im Zusammenhang mit dem Tilgungstag, der Multiplikator am unmittelbar vorherigen Ausübungstag, ]vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4.3 der Produktbedingungen.

[**Primärmarktendtag** ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

**[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte einfügen:]**

"**Referenzwährung**" ist [●].]

"**Tilgungsabwicklungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der [dritte] [●] Geschäftstag nach dem Tilgungsbewertungstag.

**[Entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung, bitte einfügen:]**

"**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**" ist ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Tilgungsbarausgleichsbetrag} = \text{Tilgungsreferenzkurs} \times \text{Multiplikator} [\times (100\% - \text{Ausübungsgebühr})]$$

wobei der Tilgungs-Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Tilgungs-Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

**[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte einfügen:]**

"**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**" ist ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Tilgungsbarausgleichsbetrag} = \text{Tilgungsreferenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}} [\times (100\% - \text{Ausübungsgebühr})]$$

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE X-PERT (ENDLOS-)  
ZERTIFIKATE  
(Typ 2)

wobei der Tilgungs-Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Tilgungs-Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

**"Tilgungsbewertungstag"** ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungsbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt an jedem der [acht] [●] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Tilgungsbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (i) gilt der [achte] [●] Handelstag als der Tilgungsbewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungsreferenzkurs, indem sie den Stand des Index unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelskurses jedes einzelnen im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

**"Tilgungsreferenzkurs"** ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlusstands des Index am Tilgungsbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

**"Tilgungstag"** ist der von der Emittentin in der Kündigungsmittelung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmittelung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

**["Vierteljährliche Verwaltungsgebühr"** ist [●].]

**[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte einfügen:**

**"Wechselkurs"** ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

**"Wertpapiere"** sind [●] durch die Globalurkunde verbriefte, auf das Bezugsobjekt bezogene Zertifikate mit Barausgleich, einzeln jeweils ein **"Wertpapier"**.

**"Zahl- und Verwaltungsstelle"** ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über **[Ist die Deutsche Bank AG London die Emittentin, bitte einfügen:** ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] **[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:** ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE X-PERT (ENDLOS-)  
ZERTIFIKATE  
(Typ 2)

Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

## 2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstellen hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

## 3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

### 3.1. *Ausübungsrecht und Tilgungsrecht*

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden.

Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts. Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungsabwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum in Bezug auf diesen Inhaber zu enthalten).

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausübt, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.



AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE X-PERT (ENDLOS-)  
ZERTIFIKATE  
(Typ 2)

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Letzten Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Tilgungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

### 3.2. *Barausgleich*

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungsabwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Tilgungsabwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungsabwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungsabwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichsbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen..

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE X-PERT (ENDLOS-)  
ZERTIFIKATE  
(Typ 2)

3.4. *Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Geht die Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle bzw. die Kopie an die Clearingstelle zu einem späteren Zeitpunkt ein, gilt sie als zum folgenden Ausübungstag eingegangen, und gilt dieser Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag, wobei ein Ausübungstag nicht auf einen späteren Tag als den Letzten Ausübungstag fallen darf.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorgelegt wurde, welche einen Geltenden Ausübungstag bezeichnet, der nach dem Letzten Ausübungstag eintritt, dieser Letzte Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10.00 Uhr am Letzten Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.2 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

Formulare für die Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

- 3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;
- 3.4.2 im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;
- 3.4.3 die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;
- 3.4.4 die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungsabwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;
- 3.4.5. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem Barausgleichsbeträge oder Tilgungs-Barausgleichsbeträge für diese Wertpapiere gutgeschrieben werden;
- 3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;
- 3.4.7. bestätigen, dass weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen das Wertpapier gehalten wird, eine US-Person oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. **"US-Personen"** in diesem

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE X-PERT (ENDLOS-)  
ZERTIFIKATE  
(Typ 2)

Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, leitende Angestellte oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (iii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (iv) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne von *Regulation S* des *United States Securities Act of 1933* in der geltenden Fassung oder der aufgrund des *United States Commodity Exchange Act* geltenden Vorschriften;

- 3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

### 3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. Abwicklung

Die Emittentin zahlt oder veranlasst die Zahlung

- 3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen; oder
- 3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungsabwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

### 3.7. Feststellungen

Wird eine Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und die Vorlegung von Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE X-PERT (ENDLOS-)  
ZERTIFIKATE  
(Typ 2)

unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Clearingstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### *3.8. Zugang der Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

### *3.9. Gläubigerauslagen*

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### *3.10. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs-, Tilgungs- oder Tilgungsabwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

## **4. Anpassungsvorschriften**

### *4.1. Marktstörungen*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen sobald wie praktikabel vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE X-PERT (ENDLOS-)  
ZERTIFIKATE  
(Typ 2)

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

- 4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluss an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels
  - 4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder
  - 4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Terminkontrakten, an einer Börse, an der Options- und Terminkontrakte auf den Index gehandelt werden, oder
  - 4.1.1.3. in Bezug auf ein im Index enthaltenes Wertpapier an einer Börse, an der das im Index enthaltene Wertpapier notiert ist,  
eintritt oder vorliegt,  
wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist; oder
- 4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der jeweiligen Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

#### 4.2. *Anpassungen des Index*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Darüber hinaus setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage praktikabel über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

##### 4.2.1 Wird der Index:

- 4.2.1.1. nicht vom Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder
- 4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

##### 4.2.2 Wenn:

- 4.2.2.1. der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE X-PERT (ENDLOS-)  
ZERTIFIKATE  
(Typ 2)

Tilgungsbewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Wertpapiere oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) oder

- 4.2.2.2. der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungsbewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungsreferenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungsbewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

#### 4.3 *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

#### 5. **Anwendbares Recht [;Gerichtsstand]**

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. [Gerichtsstand ist •.]

**[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:]**

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE X-PERT (ENDLOS-)  
ZERTIFIKATE  
(Typ 2)

**ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT**

[Angaben zu dem Bezugsobjekt bitte hier einfügen]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 3)

**ABSCHNITT I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT**

**PRODUKTBEDINGUNGEN**

**ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT**

**4.**

**AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 3)**

---



*Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigefügt.*

## PRODUKTBEDINGUNGEN

### 1. Definitionen

"**Abwicklungstag**" ist der [dritte] [•] Geschäftstag nach dem letzten eingetretenen Bewertungstag.

"**Abwicklungswährung**" ist [•].

"**Ausgabepreis**" sind [•][•].

[Gegebenenfalls bitte einfügen:

"**Ausgabetag**" ist der [•].]

[Außer bei europäischen Optionen bitte gegebenenfalls einfügen:

"**Ausübungshöchstbetrag**" sind [• Wertpapiere].]

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung

"**Ausübungstag**" ist [•] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle bestimmter Betrag in Höhe des Bewertungsbetrags am letzten eingetretenen Bewertungstag. Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bestandteil**" hat die in den nachfolgenden "Angaben zu dem Bezugsobjekt" angegebene Bedeutung.

"**Bewertungsbetrag**" ist am [•] [ersten] Bewertungstag ein in der Abwicklungswährung angegebener Betrag, der [•] dem [Produkt aus (1) [•] [dem Ausgabepreis] und (2) der Differenz ((a) minus (b)) entspricht, wobei (a) [•] [100%] und (b) [•] [dem Produkt aus (i) [•] [acht] und (ii) [•] [der Jährlichen Verwaltungsgebühr] entspricht]. An den nachfolgenden Bewertungstagen ist der Bewertungsbetrag ein von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag in der Abwicklungswährung, welcher der Summe entspricht aus:

1) dem Produkt aus:

a) dem Bewertungsbetrag am unmittelbar vorangehenden Bewertungstag und

b) dem Quotienten aus:

i) dem Referenzstand am jeweiligen Bewertungstag (als Zähler) und

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 3)

- ii) dem Referenzstand am unmittelbar vorangehenden Bewertungstag (als Nenner); und

2) dem Währungsbetrag am jeweiligen Bewertungstag.

Als Formel:

$$VA = PVA \times \frac{\text{Referenzstand am jeweiligen Bewertungstag}}{\text{Referenzstand am unmittelbar vorangehenden Bewertungstag}} + \text{Währungsbetrag}$$

wobei: VA = Bewertungsbetrag am jeweiligen Bewertungstag

PVA = Bewertungsbetrag am unmittelbar vorangehenden Bewertungstag

Der Bewertungsbetrag wird in der Abwicklungswährung auf zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

**"Bewertungstag"** ist der [●] [letzte] [erste] Handelstag jedes Monats von einschließlich [●] bis einschließlich [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, gilt der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung als Bewertungstag. Ist ein solcher Tag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

**"Bezugsobjekt"** ist der folgende Index:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Basketbestandteil zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird]

"**Clearingstelle**" ist [●], die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**"[, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt]).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

**[Gegebenenfalls bitte einfügen:**

"**Ganzzahliger Ausübungsbetrag**" sind [●] Wertpapiere.]

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist [, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist] [●].

"**Gewichtung**" hat die in den "Angaben zu dem Bezugsobjekt" angegebene Bedeutung.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist

**[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen<sup>1</sup>:**

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.]

**[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen<sup>2</sup>:**

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [als ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].]

---

<sup>1</sup> Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

<sup>2</sup> Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

"**Jährliche Verwaltungsgebühr**" sind [●] %.

"**Kassawechselkurs**" ist, in Bezug auf einen Tag, der [●] [USD]/[●] [EUR]-Kassawechselkurs, den die Berechnungsstelle um [●] [ca. 16:00 Uhr (Londoner Zeit)] an diesem Tag (zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) nach Maßgabe von Quellen festlegt, die sie für geeignet hält. Der Kassawechselkurs wird als Anzahl von [●] [USD] oder Bruchteilen eines [●] [US-Dollar] angegeben, die den Gegenwert eines [●] [Euro] darstellt.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

*[Außer bei europäischen Optionen mit automatischer Ausübung bitte gegebenenfalls einfügen:]*

"**Mindestausübungsbetrag**" sind [● Wertpapiere].]

"**Planmäßiger Bewertungstag**" ist der letzte Handelstag jedes Monats ab einschließlich dem [letzten] [●] Handelstag [●] bis einschließlich zum [letzten] [●] Handelstag [●], und der "**Jeweilige Planmäßige Bewertungstag**" ist der dem jeweiligen Bewertungstag am nächsten gelegene Planmäßige Bewertungstag.

"**Primärmarktendtag**" ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"**Prozentuale Bestandteil-Gewichtung**" ist, in Bezug auf einen [●] [USD-] Bestandteil und in Bezug auf einen Bewertungstag, ein prozentualer Wert, der folgendem Quotienten entspricht:

- 1) dem Produkt aus (als Zähler)
  - a) der Gewichtung des [●] [USD-] Bestandteils am jeweiligen Bewertungstag und
  - b) dem Schlusskurs oder Schlussstand des [●] [USD-] Bestandteils am jeweiligen Bewertungstag;
- 2) dem Referenzstand am jeweiligen Bewertungstag (als Nenner).

*[Werden alle Referenzstände auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:]*

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in Höhe des [von der Referenzstelle notierten] [●]<sup>1</sup>[●] [amtlichen Schluss-] [Kurses] [Standes] des Bezugsobjekts an diesem Tag [●], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

*[Wird einer der Referenzstände nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:]*

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf:

- 1) [den] [●] [ersten] [letzten] Bewertungstag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag, der von der Berechnungsstelle ermittelt wird [in der gleichen Art und Weise, wie der Sponsor des Bezugsobjekts, wie unter "Bezugsobjekt" angegeben, den [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag berechnen würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [●] durch [●] zu ersetzen hat] [und dem [von der

---

<sup>1</sup> Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 3)

Referenzstelle notierten] [●]<sup>1</sup> [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag [●] entspricht, [●]; und

- 2) einen anderen Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag, der dem [von der Referenzstelle notierten] [●]<sup>1</sup> [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag [●] entspricht, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

"**Referenzstelle**" ist bzw. sind die in der Tabelle unter "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**[Gegebenenfalls bitte einfügen:]**

"**Schlusskurs**" hat die in den nachfolgenden "Angaben zu dem Bezugsobjekt" angegebene Bedeutung.]

**[Gegebenenfalls bitte einfügen:]**

"**Schlussstand**" hat die in den nachfolgenden "Angaben zu dem Bezugsobjekt" angegebene Bedeutung.]

"**Terminbewertungswechselkurs**" ist, in Bezug auf den jeweiligen Bewertungstag, der Umrechnungskurs, den die Berechnungsstelle um [●] [ca. 16:00 (Londoner Ortszeit)] an dem unmittelbar vorangehenden Bewertungstag (oder so bald danach, wie es die Berechnungsstelle für praktikabel hält) als den Kurs bestimmt, zu dem sie, zur Abwicklung an dem erwarteten Abwicklungstag für ein an dem Jeweiligen Planmäßigen Bewertungstag ausgeführtes Devisenkassageschäft, [●] [USD] in [●] [EUR] umtauschen kann. Dieser Kurs wird nach Maßgaben von der Berechnungsstelle als geeignet erachteter Quellen bestimmt. Der Terminbewertungswechselkurs wird als ganzzahliger Betrag in [●] [USD] oder Bruchteil eines [●] [US-Dollar] angegeben, der den Gegenwert eines [●] [EUR] darstellt.

"[●] [USD-] **Bestandteil**" ist ein auf [●] [USD] lautender oder basierender Bestandteil, zusammen die "[●] [USD-] **Bestandteile**".

"[●] [USD-] **Indexprozentsatz**" ist, in Bezug auf einen Bewertungstag, die Summe der Prozentualen Bestandteilsbewertungen aller [●] [USD-] Bestandteile.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"**Währungsbetrag**" ist, in Bezug auf jeden Bewertungstag außer dem ersten Bewertungstag, ein von der Berechnungsstelle bestimmter, auf die Abwicklungswährung lautender Betrag, der dem Produkt entspricht aus:

- 1) dem Währungsbewertungsbetrag am jeweiligen Bewertungstag und
- 2) der Differenz ((a) minus (b)):

wobei:

- a) dem Quotienten entspricht aus:

---

<sup>1</sup> Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 3)

- i) dem Kassawechselkurs am unmittelbar vorangehenden Bewertungstag (als Zähler) und
  - ii) dem Terminbewertungswechselkurs in Bezug auf den jeweiligen Bewertungstag (als Nenner); und
- b) dem Quotienten entspricht aus:
- i) dem Kassawechselkurs am unmittelbar vorangehenden Bewertungstag (als Zähler) und
  - ii) dem Kassawechselkurs am Jeweiligen Planmäßigen Bewertungstag (als Nenner).

Als Formel:

$$\text{Währungsbetrag} = \text{Währungs - Bewertungsbetrag} \times \left[ \frac{\text{PSER}}{\text{FVER}} - \frac{\text{PSER}}{\text{SER}} \right]$$

wobei:

PSER =	Kassawechselkurs	am	unmittelbar	vorangehenden	Bewertungstag;
FVER =	Terminbewertungswechselkurs	am		jeweiligen	Bewertungstag;
SER =	Kassawechselkurs	am	Jeweiligen	Planmäßigen	Bewertungstag.

**"Währungs-Bewertungsbetrag"** ist, in Bezug auf jeden Bewertungstag außer dem ersten Bewertungstag, ein Betrag in der Abwicklungswährung, der dem Produkt entspricht aus:

- 1) dem Bewertungsbetrag am unmittelbar vorangehenden Bewertungstag und
- 2) dem [●] [USD-] Indexprozensatz am unmittelbar vorangehenden Bewertungstag.

**"Wertpapiere"** sind [●] durch die Globalurkunde verbriefte, auf das Bezugsobjekt bezogene Zertifikate, einzeln jeweils ein **"Wertpapier"**.

**"Zahl- und Verwaltungsstelle"** ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über *[Ist die Deutsche Bank AG London die Emittentin, bitte einfügen]* ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] *[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen]* ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine **"Zahl- und Verwaltungsstelle"**, zusammen die **"Zahl- und Verwaltungsstellen"**).

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

## 2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die **"Globalurkunde"**), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstellen hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 3)

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

### 3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

*Bitte Template für Nr. 3 der Produktbedingungen für Optionsscheine und Zertifikate mit ausschließlich Barausgleich einfügen:*

### 4. Anpassungsvorschriften

*Bitte Template für Nr. 4 der Produktbedingungen für das jeweilige Bezugsobjekt einfügen:*

### 5. Anwendbares Recht[; Gerichtsstand]

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. [Gerichtsstand ist•.]

*[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:*

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]

**ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT**

[Angaben zu dem Bezugsobjekt bitte hier einfügen]



AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 4)

**ABSCHNITT I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT**

**PRODUKTBEDINGUNGEN**

**ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT**

**5.**

**AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 4)**

---

*Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigefügt.*

## PRODUKTBEDINGUNGEN

### 1. Definitionen

**"Abwicklungsgeschäftstag"** ist ein Geschäftstag, an dem alle Clearingstellen für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

**"Abwicklungstag"** ist, in Bezug auf jeden Ausübungstag und den zugehörigen Bewertungstag, der [dritte] [●] Abwicklungsgeschäftstag nach dem Bestimmungstag.

**"Abwicklungswährung"** ist [Euro] [●].

**"Abwicklungswährungs-Bewertungsbetrag"** ist, in Bezug auf die [ersten drei] [●] Bewertungstage, [●] [der Ausgabepreis] und, in Bezug auf die folgenden Bewertungstage, ein von der Berechnungsstelle festgelegter, auf die Abwicklungswährung lautender Betrag, der dem Produkt entspricht aus:

1) dem Bewertungsbetrag am [zweiten] [●] diesem Bewertungstag unmittelbar vorausgehenden Tag und

2) [●];

**"Abwicklungswährungs-Betrag"** ist, in Bezug auf jeden Bewertungstag, ein von der Berechnungsstelle am Bestimmungstag festgelegter, auf die Abwicklungswährung lautender Betrag, der dem Produkt entspricht aus:

1) der Abwicklungswährungs-Bewertungsbetrag am Bewertungstag

2) der Differenz ((a) minus (b)):

a) dem Quotienten aus:

i) dem Kassawechselkurs am Bewertungstag (als Zähler) und

ii) dem Termineinlösungswechselkurs am Bewertungstag (als Nenner)

b) dem Quotienten aus:

i) dem Kassawechselkurs am Bewertungstag (als Zähler) und

ii) dem Termineinlösungswechselkurs am Bestimmungstag (als Nenner).

Als Formel:

$$\text{Abwicklungswährungs - Betrag} = \text{Abwicklungswährungs - Bewertungsbetrag} \times \left[ \frac{\text{SER}}{\text{FRER}} - \frac{\text{SER}}{\text{RER}} \right]$$

wobei: SER = Kassawechselkurs am Bewertungstag

FRER = Termineinlösungswechselkurs am Bewertungstag

RER = Termineinlösungswechselkurs am Bestimmungstag.

Das **"Agio"** beträgt [●].

"**Ausgabepreis**" sind [●] [EUR 1.000].

**[Gegebenenfalls bitte einfügen:]**

"**Ausgabetag**" ist der [●].]

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.5 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Ausübungstag**" ist, in Bezug auf jeden Bewertungstag mit Ausnahme des letzten Bewertungstages, der jeweils letzte Abwicklungsgeschäftstag, der mindestens 35 Kalendertage vor dem Planmäßigen Bewertungstag liegt (der erste Planmäßige Bewertungstag ist dabei außer Acht zu lassen). In Bezug auf den letzten Bewertungstag ist der Ausübungstag der letzte Planmäßige Bewertungstag.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier und jeden Bewertungstag, ein von der Berechnungsstelle an jedem Bestimmungstag festgelegter Betrag in der Abwicklungswährung, der folgender Summe entspricht:

- 1) dem Produkt aus:
  - a) dem Bewertungsbetrag am Bewertungstag und
  - b) dem Quotienten aus:
    - i) dem Kassawechselkurs am Bewertungstag (als Zähler) und
    - ii) dem Tilgungswchselkurs am Bestimmungstag (als Nenner); und
- 2) dem Abwicklungswährungsbetrag in Bezug auf den Bewertungstag.

Als Formel:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Bewertungsbetrag} \times \frac{\text{Kassawechselkurs}}{\text{Tilgungswchselkurs}} + \text{Abwicklungswährungsbetrag}$$

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird. Der Barausgleichsbetrag beträgt nicht weniger als Null.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bestimmungstag**" ist, in Bezug auf jeden Bewertungstag, der [●] [45.] Kalendertag nach diesem Bewertungstag oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"**Bewertungsbetrag**" ist, in Bezug auf den ersten Bewertungstag, ein Betrag in der Abwicklungswährung, der dem Produkt entspricht aus: (1) Ausgabepreis und (2) [●] [100%] minus [●] [Agio]. In Bezug auf die nachfolgenden Bewertungstage ist der Bewertungsbetrag ein von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag in der Abwicklungswährung, welcher der Summe entspricht aus:

- 1) dem Produkt aus:
  - a) dem Bewertungsbetrag am unmittelbar vorangehenden Bewertungstag und
  - b) dem Quotienten aus:
    - i) [●] [EUR] - Indexstand am Bewertungstag (als Zähler) und
    - ii) [●] [EUR] - Indexstand am unmittelbar vorangehenden Bewertungstag (als Nenner) und
  - c) [●] [100%] minus [●] [Monatliche Verwaltungsgebühr]; und
- 2) dem Währungsbetrag.

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 4)

Als Formel: **Formel anpassen:**

$$VA = PVA \times \frac{\text{EUR - Indexstand}}{\text{Vorheriger EUR - Indexstand}} \times ([\bullet] - \text{Monatliche Verwaltung sgebühr}) + \text{Währungsbeitrag}$$

wobei: VA = Bewertungsbetrag am Bewertungstag

PVA = Bewertungsbetrag am unmittelbar vorangehenden Bewertungstag

Der Bewertungsbetrag wird in der Abwicklungswährung auf zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird. Wenn der Bewertungsbetrag an einem Bewertungstag kleiner oder gleich Null ist, verfallen die Wertpapiere mit sofortiger Wirkung, ohne dass es hierzu einer vorherigen Mitteilung an die Gläubiger bedarf (unabhängig davon, ob die Wertpapiere bereits ausgeübt wurden oder nicht).

**"Bewertungstag"** ist jeder Planmäßiger Bewertungstag, sofern auf diesen nicht in demselben Monat ein Hedge Fonds-Bewertungstag eines im Index enthaltenen Wertpapiers folgt. In diesem Fall ist der Bewertungstag der erste Geschäftstag des darauf folgenden Monats.

**"Bezugsobjekt"** ist der unter "Index" definierte Index.

**"Clearingstelle"** ist  $[\bullet]$ , die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine **"Clearingstelle"** und zusammen die **"Clearingstellen"**), wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

**"Emittentin"** ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

**" $[\bullet]$  [EUR] - Indexstand"** ist, in Bezug auf jeden Bewertungstag, ein von der Berechnungsstelle am Bestimmungstag festgelegter, auf die Abwicklungswährung lautender Betrag, der dem Quotienten entspricht aus:

- 1) dem Indexschlussstand am Bewertungstag (als Zähler) und
- 2) dem Kassawechselkurs am Bewertungstag (als Nenner).

**"Geschäftstag"** ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und  $[\bullet]$ ] Zahlungen abwickeln.

**"Gläubigerauslagen"** sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Globalurkunde"** hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Hedge Fonds-Bewertungstag"** ist, in Bezug auf jeden Bewertungstag, und jedes im Index enthaltene Wertpapier, der letzte Hedge Fonds-Geschäftstag in jedem Monat.

**"Hedge Fonds-Geschäftstag"** ist, in Bezug auf jedes im Index enthaltene Wertpapier, ein Geschäftstag zu Bewertungs-, Einlösungs- und Kaufzwecken (wie von der

Berechnungsstelle bestimmt und in dem Verkaufsprospekt des jeweiligen im Index enthaltenen Wertpapiers angegeben).

**"Index"** ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, der unter den nachstehenden "Angaben zu dem Bezugsobjekt" beschriebene [●].

**"Index-Berechnungsstelle"** ist [●] [Morgan Grenfell & Co. Ltd.], und Verweise auf die Index-Berechnungsstelle schließen Nachfolger gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein.

**"Indexschlussstand"** ist, in Bezug auf jeden Bewertungstag, ein Betrag in [USD] [●], der an jedem Bestimmungstag von der Berechnungsstelle festgestellt wird und dem Offiziellen Schlusswert (im Sinne der Definition dieses Begriffes in den nachstehenden "Angaben zu dem Bezugsobjekt") des Index für diesen Bewertungstag entspricht (wobei später veröffentlichte Korrekturen grundsätzlich unberücksichtigt bleiben). Sofern dieser Offizielle Schlusswert nach Ansicht der Berechnungsstelle jedoch nicht den tatsächlichen Wert des Index, bzw. der Wert der offiziellen Nettoinventarwerte der im Index enthaltenen Wertpapiere nicht den tatsächlichen Wert dieser Wertpapiere widerspiegelt, legt sie den Indexschlussstand nach Maßgabe der ihres Erachtens relevanten Faktoren fest.

**"Kassaterminkurs"** ist, in Bezug auf jeden Bewertungstag, der von der Berechnungsstelle um ca. [16:00 Uhr MEZ] [●] [EZB-Referenzkurs für Frankreich] am entsprechenden Planmäßigen Bewertungstag (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) festgelegte [USD] [●]/[EUR] [●]-Kassawechselkurs. Der [USD] [●]/[EUR] [●]-Wechselkurs wird als ganzzahliger Betrag in [USD] [●] oder Bruchteil eines [US-Dollar] [●] angegeben, der den Gegenwert eines [Euro] [●] darstellt.

**"Kassawechselkurs"** ist, in Bezug auf den ersten Bewertungstag, der von der Berechnungsstelle um ca. [16:00 Uhr MEZ] [●] [EZB-Referenzkurs für Frankreich] am ersten auf den Primärmarktendtag folgenden Geschäftstag (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) festgelegte [USD] [●]/[EUR] [●]-Kassawechselkurs und, in Bezug auf die nachfolgenden Bewertungstage, der von der Berechnungsstelle um ca. [16:00 Uhr MEZ] [●] [EZB-Referenzkurs für Frankreich] an diesem Bewertungstag (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) festgelegte [USD] [●]/[EUR] [●]-Kassawechselkurs. Der [USD] [●]/[EUR] [●]-Kassawechselkurs wird als Anzahl von [USD] [●] oder Bruchteilen eines [US-Dollar] [●] angegeben, die den Gegenwert eines [Euro] [●] darstellt.

**"Monatliche Verwaltungsgebühr"** sind [●] %.

**"Monatlicher Ausübungshöchstbetrag"** sind, in Bezug auf jeden Ausübungstag, [●] [40%] der nach dem unmittelbar vorangehenden Ausübungstag bzw., in Bezug auf den ersten Ausübungstag, nach dem Primärmarktendtag noch nicht ausgeübten Wertpapiere, wobei solche Wertpapiere unberücksichtigt bleiben, die von der Emittentin gehalten werden.

**"Planmäßiger Bewertungstag"** ist der [●] [letzte] Geschäftstag jedes Monats ab einschließlich dem [●] [letzten] Geschäftstag [●] bis einschließlich zum [●] [letzten] Geschäftstag [●].

**"Primärmarktendtag"** ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

**"Terminbewertungswechselkurs"** ist, in Bezug auf jeden Bewertungstag, der Umrechnungskurs, den die Berechnungsstelle um ca. [16:00 Uhr MEZ] [●] am unmittelbar vorangehenden [Planmäßigen] Bewertungstag (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als den Kurs bestimmt, zu dem sie, zur Abwicklung am erwarteten Abwicklungstag für ein an dem dann

nächstfolgenden Planmäßigen Bewertungstag ausgeführtes Devisenkassageschäft, [USD] [●] in [EUR] [●] umtauschen kann. Der [USD] [●]/[EUR] [●]-Terminwechsellkurs wird als ganzzahliger Betrag in [USD] [●] oder Bruchteil eines [US-Dollar] [●] angegeben, der den Gegenwert eines [Euro] [●] darstellt.

**"Termineinlösungswechsellkurs"** ist, in Bezug auf jeden Bewertungstag, der Umrechnungskurs, den die Berechnungsstelle an jenem Bewertungstag um ca. [16:00 Uhr MEZ] [●] oder so bald danach, wie es die Berechnungsstelle für praktikabel hält, als den Kurs bestimmt, zu dem sie, zur Abwicklung an dem erwarteten Abwicklungstag für ein an dem Bestimmungstag ausgeführtes Devisenkassageschäft, [USD] [●] in [EUR] [●] umtauschen kann. Der [USD] [●]/[EUR] [●]-Terminwechsellkurs wird als ganzzahliger Betrag in [USD] [●] oder Bruchteil eines [US-Dollar] [●] angegeben, der den Gegenwert eines [Euro] [●] darstellt.

**"Tilgungswechsellkurs"** ist, in Bezug auf jeden Bestimmungstag, der von der Berechnungsstelle um ca. [16:00 Uhr MEZ] [●] [EZB-Referenzkurs für Frankreich] an diesem Bestimmungstag (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) bestimmte [USD] [●]/[EUR] [●]-Kassawechsellkurs. Der [USD] [●]/[EUR] [●]-Wechsellkurs wird als ganzzahliger Betrag in [USD] [●] oder Bruchteil eines [US-Dollar] [●] angegeben, der den Gegenwert eines [Euro] [●] darstellt.

**"Verbundenes Unternehmen"** ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe **"Kontrolle"** und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

**"Währungsbetrag"** ist, in Bezug auf jeden Bewertungstag, ein von der Berechnungsstelle am Bestimmungstag bestimmter Betrag in der Abwicklungswährung, der dem Produkt entspricht aus:

- 1) dem Währungs-Bewertungsbetrag am Bewertungstag und
- 2) der Differenz ((a) minus (b)):
  - a) dem Quotienten aus:
    - i) dem Kassawechsellkurs am unmittelbar vorangehenden Bewertungstag (als Zähler) und
    - ii) dem Terminbewertungswechsellkurs für den Bewertungstag (als Nenner);
  - b) dem Quotienten aus:
    - i) dem Kassawechsellkurs am unmittelbar vorangehenden Bewertungstag (als Zähler) und
    - ii) dem Kassaterminkurs am jeweiligen Planmäßigen Bewertungstag (als Nenner).

Als Formel:

$$\text{Währungsbetrag} = \text{Währungs - Bewertungsbetrag} \times \left[ \frac{\text{PSER}}{\text{FVER}} - \frac{\text{PSER}}{\text{SFER}} \right]$$

wobei:

- PSER = Kassawechsellkurs am unmittelbar vorangehenden Bewertungstag;  
FVER = Terminbewertungswechsellkurs für den Bewertungstag;

SFER = Kassaterminkurs am jeweiligen Planmäßigen Bewertungstag.

"**Währungs-Bewertungsbetrag**" ist, in Bezug auf die [●] Bewertungstage, [●] [der Ausgabepreis]. In Bezug auf jeden folgenden Bewertungstag ist der Währungs-Bewertungsbetrag ein Betrag in der Abwicklungswährung, der dem Produkt entspricht aus:

- 1) dem Bewertungsbetrag am dritten diesem Bewertungstag unmittelbar vorausgehend Bewertungstag und
- 2) [●] [102%].

"**Wertpapiere**" sind [●] [2.000.000] durch die Globalurkunde verbriefte, auf den Index bezogene [●] Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über [*Ist die Deutsche Bank AG London die Emittentin, bitte einfügen:* ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] [*Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:* ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

## 2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstellen hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

## 3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

### 3.1. Ausübung

Vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen und sofern die Wertpapiere nicht gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen verfallen sind, können die Wertpapiere nur an dem für den entsprechenden Bewertungstag geltenden Ausübungstag ausgeübt werden.

**Falls eine Ausübungsmitteilung im Zusammenhang mit einem Wertpapier nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.5 der Produktbedingungen und vor oder um 10.00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag übermittelt worden ist, führt dies zum Verfall des Wertpapiers.**

### 3.2. *Monatlicher Ausübungshöchstbetrag vor dem letzten Ausübungstag*

Sofern die Clearingstelle im Hinblick auf einen Ausübungstag (mit Ausnahme des letzten Ausübungstages) gemäß ihren jeweils geltenden Verfahrensvorschriften feststellt, dass Wertpapiere, deren Anzahl dem Monatlichen Ausübungshöchstbetrag entspricht, ordnungsgemäß gemäß Nr. 3.5 der Produktbedingungen ausgeübt wurden, so gelten alle nach diesem Zeitpunkt ausgeübten Wertpapiere als am folgenden Ausübungstag ausgeübt (sofern der Monatliche Ausübungshöchstbetrag an diesem Ausübungstag nicht bereits erreicht wurde, in welchem Fall die Wertpapiere als am nachfolgenden Ausübungstag ausgeübt gelten, und so weiter, bis bei der Ausübung der Wertpapiere der Monatliche Ausübungshöchstbetrag nicht mehr erreicht wird oder bis zum dritten Ausübungstag nach der ersten Ausübung, wobei das jeweils frühere Ereignis entscheidet).

**Unter diesen Umständen ist es möglich, dass ein Gläubiger bei Ausübung an einem bestimmten Ausübungstag feststellt, dass die Ausübung erst an dem ersten, zweiten oder dritten Ausübungstag nach dem Tag wirksam wird, welcher bei Nichtbestehen dieser Bestimmungen der Ausübungstag gewesen wäre. Der sich für den verschobenen Ausübungstag ergebende Barausgleichsbetrag unterscheidet sich womöglich erheblich von dem Betrag, der in Bezug auf den Tag zu zahlen gewesen wäre, welcher sich bei Nichtbestehen dieser Bestimmungen als Ausübungstag ergeben hätte.**

### 3.3. *Barausgleich*

Jeder Gläubiger hat bei ordnungsgemäßer Ausübung und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum gegenüber der Emittentin am Abwicklungstag Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrages abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

### 3.4. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichsbeträgen.

### 3.5. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können in Bezug auf einen Bewertungstag nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit Kopie an eine Clearingstelle vor oder um 10.00 Uhr MEZ [●] an dem entsprechenden Ausübungstag ausgeübt werden. Die entsprechenden Formulare sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- 3.5.1. die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- 3.5.2. den entsprechenden Ausübungstag angeben;



## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 4)

- 3.5.3. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den auszuübenden Wertpapieren belastet wird;
  - 3.5.4. die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit diesen Wertpapieren zu belasten;
  - 3.5.5. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem der (etwaige) Barausgleichsbetrag für diese Wertpapiere gutgeschrieben wird;
  - 3.5.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;
  - 3.5.7. bestätigen, dass weder die Person, welche die Wertpapiere ausübt, noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. **"US-Personen"** in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandler zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, leitende Angestellte oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (iii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (iv) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige **"US-Personen"** im Sinne von *Regulation S* des *United States Securities Act of 1933* in der geltenden Fassung oder der aufgrund des *United States Commodity Exchange Act* geltenden Vorschriften;
  - 3.5.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.
- 3.6. *Überprüfung*
- Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.
- 3.7. *Abwicklung*
- Die Emittentin zahlt oder veranlasst die Zahlung des etwaigen Barausgleichsbetrages für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich jeglicher Gläubigerauslagen.

### 3.8. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; diese Entscheidung ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig, nicht die ordnungsgemäße Form hat oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Clearingstelle in Kopie an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle berichtigt, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Clearingstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vorgelegt wird.

Wertpapiere, für die innerhalb der in Nr. 3.1 der Produktbedingungen angegebenen Frist keine Ausübungsmitteilung ausgefüllt und zugestellt wurde, verfallen.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den jeweiligen Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.9. *Übermittlung der Ausübungsmitteilung*

Die Übermittlung einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben; Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei einer Clearingstelle wie vorstehend beschrieben nicht mehr zurückgezogen werden. Nach Übermittlung der Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht mehr übertragen werden.

### 3.10. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier entfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags hinsichtlich eines Wertpapiers erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.11. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs- bzw. Abwicklungstag geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

## 4. **Anpassungen des Index**

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie möglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß nachstehender Nr. 4.1 oder 4.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1. Sofern der Index

4.1.1. nicht von der Index-Berechnungsstelle, sondern von einer für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolgerin der Index-Berechnungsstelle (die "**Nachfolgerin der Index-Berechnungsstelle**") berechnet und veröffentlicht wird oder

4.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Berechnungsmethode angewandt wird, die der Berechnungsmethode für den Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist,

dann gilt der von der Nachfolgerin der Index-Berechnungsstelle berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2. Sofern

4.2.1. die Index-Berechnungsstelle oder gegebenenfalls die Nachfolgerin der Index-Berechnungsstelle bis einschließlich zum Bewertungstag eine wesentliche Veränderung der Berechnungsmethode für den Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (mit Ausnahme von Veränderungen, die nach dieser Berechnungsmethode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle von Änderungen der ihm zugrundeliegenden Wertpapiere aufrechtzuerhalten, sonstiger Routinemaßnahmen und anderer Änderungen oder Abänderungen, die in den Angaben zu dem Bezugsobjekt genannt sind, einschließlich, jedoch nicht hierauf beschränkt, Änderungen des Anzuwendenden Prozentsatzes, der Indexbestandteile, der in den Index einbezogenen Wertpapiere und der Gewichtungen (gemäß der jeweiligen Definition in dem Abschnitt "Angaben zu dem Bezugsobjekt")) oder

4.2.2. die Index-Berechnungsstelle oder gegebenenfalls die Nachfolgerin der Index-Berechnungsstelle am Bewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

dann stellt die Berechnungsstelle den Schlussreferenzkurs fest, wobei sie statt eines am Bewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode feststellt, die zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie berücksichtigt dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren.

Veränderungen der Beträge des Anzuwendenden Prozentsatzes, der Zusammensetzungspflichten, der Zusammensetzungsziele und der Eignungskriterien (gemäß der jeweiligen Definition in dem Abschnitt "Angaben zu dem Bezugsobjekt") sind weder als Veränderung der Indexberechnungsformel oder -methode anzusehen, noch erfordern diese eine Anpassung des Index gemäß dieser Nr. 4 der Produktbedingungen.

4.3. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage

getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

**5. Verfall**

Sofern die Berechnungsstelle an einem Bewertungstag feststellt, dass der Bewertungsbetrag Null oder weniger als Null betragen würde, so verfallen die Wertpapiere (unabhängig davon, ob in Bezug auf diesen Bewertungstag bereits Wertpapiere ausgeübt wurden).

**6. Anwendbares Recht[; Gerichtsstand]**

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. [Gerichtsstand ist •.]

**7. Berechnungsstelle**

Feststellungen und Berechnungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren wird die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben sowie nach Maßgabe des wirtschaftlich Sinnvollen vornehmen.

**ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT**

[Angaben zu dem Bezugsobjekt bitte hier einfügen]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE

**ABSCHNITT I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT**

**PRODUKTBEDINGUNGEN**

**ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT**

**6.**

**AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE**

---

Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.

## PRODUKTBEDINGUNGEN

### 1. Definitionen

*[Ist für die Wertpapiere nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]*

"Abwicklung" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").]

*[Ist für die Wertpapiere nur physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:]*

"Abwicklung" ist physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**").]

*[Ist für die Wertpapiere Barausgleich oder physische Abwicklung nach Wahl des Gläubigers vorgesehen, bitte einfügen:]*

"Abwicklung" ist, in Bezug auf ein Wertpapier,

1. physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**"), wenn der Gläubiger in der Ausübungsmitteilung angegeben hat, dass er Physische Abwicklung wünscht;
2. andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

*[Ist für die Wertpapiere Barausgleich oder physische Abwicklung nach Wahl der Emittentin vorgesehen, bitte einfügen:]*

"Abwicklung" ist,

1. wenn die Emittentin nach alleinigem Ermessen und in Übereinstimmung mit Nr. 3 der Produktbedingungen Physische Abwicklung gewählt hat, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**");
2. andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

*[Ist für die Wertpapiere nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]*

"**Abwicklungsstörung**" ist nach Beurteilung der Emittentin ein von ihr nicht zu vertretendes Ereignis, infolgedessen die Emittentin die Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung nach der von ihr zum jeweiligen Zeitpunkt dafür bestimmten Marktmethode nicht vornehmen kann.]

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der [dritte] [●] auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, der letzte eingetretene relevante Bewertungstag.

"**Abwicklungswährung**" ist [●].

*[Gegebenenfalls bitte einfügen:]*

"**Ausgabetag**" ist der [●].]

*[Außer bei europäischen Optionen bitte gegebenenfalls einfügen:]*

"**Ausübungshöchstbetrag**" sind [● Wertpapiere].]

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE

**[Bei europäischen Optionen bitte einfügen:]**

"**Ausübungstag**" ist [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

**[Bei amerikanischen Optionen bitte einfügen:]**

"**Ausübungstag**" ist jeder Geschäftstag während der Ausübungsfrist.

"**Ausübungsfrist**" ist der am [●] beginnende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) und am [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag endende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) Zeitraum.]

**[Bei Bermuda-Optionen bitte einfügen:]**

"**Ausübungstag**" ist der [erste] [letzte] [●] Geschäftstag [jeder Woche] [jedes Kalendermonats] [jedes Quartals] [jedes Jahres] [●] innerhalb der Ausübungsfrist [[●] bitte Zeiträume spezifizieren].

"**Ausübungsfrist**" ist der am [●] beginnende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) und am [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag endende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) Zeitraum.]

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

**[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen, entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung und/oder handelt es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier und sind die Optionsscheine nicht mit einem Cap ausgestattet, bitte einfügen:]**

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:]

**[Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call" bitte einfügen:]**

(Schlussreferenzstand – Basispreis) x Multiplikator]

**[Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put" bitte einfügen:]**

(Basispreis – Schlussreferenzstand) x Multiplikator]

wobei der Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

**[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen, entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung und/oder handelt es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier und sind die Optionsscheine mit einem Cap ausgestattet, bitte einfügen:]**

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

**[Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call" bitte einfügen:]**

(Schlussreferenzstand – Basispreis) x Multiplikator]



## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSSCHEINE

**[Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put" bitte einfügen:**

(Basispreis – Schlussreferenzstand) x Multiplikator]

wobei der Barausgleichsbetrag nicht größer sein darf als der von der Berechnungsstelle folgendermaßen bestimmte Betrag:

**[Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call" bitte einfügen:**

(Cap-Betrag – Basispreis) x Multiplikator]

**[Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put" bitte einfügen:**

(Basispreis – Cap-Betrag) x Multiplikator]

und wobei der Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

**[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen, entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier und sind die Optionsscheine nicht mit einem Cap ausgestattet, bitte einfügen:**

**"Barausgleichsbetrag"** ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

**[Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call" bitte einfügen:**

(Schlussreferenzstand – Basispreis) x Multiplikator]

**[Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put" bitte einfügen:**

(Basispreis – Schlussreferenzstand) x Multiplikator]

wobei der Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Barausgleichsbetrag wird zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●][oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden/vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

**[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen, entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier und sind die Optionsscheine mit einem Cap ausgestattet, bitte einfügen:**

**"Barausgleichsbetrag"** ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

**[Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call" bitte einfügen:**

(Schlussreferenzstand – Basispreis) x Multiplikator]

**[Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put" bitte einfügen:**

(Basispreis – Schlussreferenzstand) x Multiplikator]

wobei der Barausgleichsbetrag nicht größer sein darf als der von der Berechnungsstelle folgendermaßen bestimmte Betrag:

**[Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call" bitte einfügen:**

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSSCHEINE

(Cap-Betrag – Basispreis) x Multiplikator]

**[Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put" bitte einfügen:**

(Basispreis – Cap-Betrag) x Multiplikator]

und wobei der Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Barausgleichsbetrag wird zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●][oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden/vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]"

"**Basispreis**" ist [●][[●]]% des Basisreferenzstandes], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

**[Wird der Basispreis anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, bitte einfügen:**

**[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:**

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist [der [●] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

**[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:**

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist [jeder der [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem Primärmarktendtag] [●] [oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Basis-Referenzbewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem solchen Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzbewertungstag. Ist der nächstfolgende Basis-Referenzbewertungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE

gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]*

**"Basis-Referenzgeltungstag"** ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Basis-Referenzbewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]*

**"Basisreferenzstand"** ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren Tagen bestimmt, bitte einfügen:]*

**"Basisreferenzstand"** ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]]

**"Berechnungsstelle"** ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

*[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Aktien, Andere Wertpapiere, Fondsanteile, Währungsbeträge oder Futures und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]*

**"Bestand der physischen Abwicklung"** [ist] [sind] [●] Einheit[en] des Bezugsobjekts (jeweils eine **"Einheit der physischen Abwicklung"**), multipliziert mit [●], [wobei diese Anzahl auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der gesamten, auf diese Wertpapiere entfallenden Bestände der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet [wobei die Gesamtzahl der Bestände der physischen Abwicklung für ein und denselben Gläubiger auf eine ganze Einheit der physischen Abwicklung abgerundet wird]. Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil und dem [Wert] [●] des Bezugsobjekts [am [●]], umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●],] gezahlt; dieser Barbetrag gilt für die Zwecke von Nr. 3 der Produktbedingungen als der Barausgleichsbetrag oder gegebenenfalls als zusätzlicher Barausgleichsbetrag.]]

*[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Indizes oder Waren und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]*

**"Bestand der physischen Abwicklung"** [ist] [sind] [●] Einheit[en] des/der [●] [Zertifikats/Zertifikate bezogen auf] [●] das Bezugsobjekt (jeweils eine **"Einheit der physischen Abwicklung"**), multipliziert mit dem [●], [wobei diese Anzahl auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSSCHEINE

gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der gesamten, auf diese Wertpapiere entfallenden Bestände der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet [,wobei die Gesamtzahl der Bestände der physischen Abwicklung für ein und denselben Gläubiger auf eine ganze Einheit der physischen Abwicklung abgerundet wird]. Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil und dem [Wert] [●] des Bezugsobjekts [am [●]], umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●],] gezahlt; dieser Barbetrag gilt für die Zwecke von Nr.3 der Produktbedingungen als der Barausgleichsbetrag oder gegebenenfalls als zusätzlicher Barausgleichsbetrag.]

**[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]**

**"Bewertungstag"** ist [der [●] auf den jeweiligen Ausübungstag folgende Handelstag] [der jeweilige Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

**[Handelt es sich bei den Wertpapieren um europäische Optionen und wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]**

**"Bewertungstag"** ist [jeder der ersten [●] [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem Ausübungstag für dieses Wertpapier] [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Bewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist der nächstfolgende Geltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE

"**Bezugsobjekt**" ist [der/die/das] folgende [Index] [Aktie] [Andere Wertpapier] [Fondsanteil] [Ware] [Devisenkurs] [Future]:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Basketbestandteil zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird]
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörse]
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]		
[Anderes Wertpapier]			
[Fondsanteil]			
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]
[Devisenkurs]	[Umrechnungskurs [●]]		
[Future]			

**[Haben die Wertpapiere einen Cap-Betrag bitte einfügen:]**

"**Cap-Betrag**" ist [●].]

"**Clearingstelle**" ist [●] die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr.4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSSCHEINE

"**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**"[, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt].

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

**[Gegebenenfalls bitte einfügen:]**

"**Ganzzahliger Ausübungsbetrag**" sind [●] Wertpapiere.]

**[Handelt es sich bei den Wertpapieren um europäische Optionen und wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]**

"**Geltungstag**" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Bewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

**[Ist für die Abwicklung nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]**

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.]

**[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]**

"**Geschäftstag**" ist (i) ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist; und (ii) gegebenenfalls, in Bezug auf die Lieferung des Betrags der physischen Abwicklung [ein Tag, an dem das Clearingsystem für die physische Abwicklung für den Geschäftsverkehr geöffnet ist / *bitte Geschäftstag für andere Methode der physischen Abwicklung spezifizieren*].]

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist

**[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen<sup>1</sup>:**

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass

---

<sup>1</sup> Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE

der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.]

*[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen <sup>1</sup>:*

- [in Bezug auf jede Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [als ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].]

*[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:*

"**Lieferangaben**" sind die [Kontodaten des Depotkontos des Gläubigers bei [●] (das "**Clearingsystem für die physische Abwicklung**") für die Lieferung des Betrags der physischen Abwicklung, wie in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegeben / *weitere für Methode der physischen Abwicklung relevante Angaben bitte spezifizieren*].]

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

*[Außer bei europäischen Optionen mit automatischer Ausübung bitte gegebenenfalls einfügen:*

"**Mindestausübungsbetrag**" sind [● Wertpapiere].]

*[Kann der Emittent zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:*

"**Mitteilungsfrist**" sind [●] Tage.]]

"**Multiplikator**" ist [●], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

*[Wird der Basispreis anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, bitte einfügen:*

"**Primärmarktendtag**" ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

*[Werden Basis- und Schlussreferenzstand auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:*

---

<sup>1</sup> Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]<sup>1</sup>[Referenz-]<sup>2</sup> Währung zu betrachtender) Betrag in Höhe [des [von der Referenzstelle notierten] [●]<sup>3</sup> [●] [amtlichen Schluss-] [Kurses] [Standes] des Bezugsobjekts an diesem Tag] [*Ist das Bezugsobjekt ein Devisenkurs, bitte einfügen*]: einer Anzahl, die wie in der Definition „Bezugsobjekt“ angegeben, zu bestimmen ist; wobei dieser „Devisenkurs“ dem von der Referenzstelle an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) notierten Umrechnungskurs zwischen der ersten und zweiten Währung entspricht, die für den betreffenden Umrechnungskurs in der Definition des „Bezugsobjekts“ aufgeführt sind (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der ersten Währung, die den Gegenwert einer Einheit der zweiten Währung darstellen)) [●], wie jeweils von der Berechnungsstelle festgestellt.]

*[Werden Basis- und Schlussreferenzstand nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen.]*

"Referenzstand" ist, in Bezug auf:

- 1) [einen/den] [Basis-Referenz-] [Bewertungs-] Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]<sup>4</sup> [Referenz-]<sup>5</sup> Währung zu betrachtender) Betrag, der von der Berechnungsstelle ermittelt wird [in der gleichen Art und Weise, wie der Sponsor des Bezugsobjekts, wie in der Tabelle unter "Bezugsobjekt" angegeben, den [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag berechnen würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [●] durch [●] zu ersetzen hat] [und [dem [von der Referenzstelle notierten] [●]<sup>6</sup> [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag [●] entspricht] [*Ist das Bezugsobjekt ein Devisenkurs, bitte einfügen*]: und einer Anzahl, die wie in der Definition „Bezugsobjekt“ angegeben, zu bestimmen ist, entspricht; wobei dieser „Devisenkurs“ dem von der Referenzstelle an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) notierten Umrechnungskurs zwischen der ersten und zweiten Währung entspricht, die für den betreffenden Umrechnungskurs in der Definition des „Bezugsobjekts“ aufgeführt sind (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der ersten Währung, die den Gegenwert einer Einheit der zweiten Währung darstellen))] [●]; und

---

1 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

2 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

3 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

4 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

5 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und es sich bei dem Wertpapier nicht um ein Quanto-Wertpapier handelt.

6 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.



- 2) einen anderen Tag, vorbehaltlich Nr.4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]<sup>1</sup> [Referenz-]<sup>2</sup> Währung zu betrachtender) Betrag, der [dem [von der Referenzstelle notierten] [●]<sup>3</sup> [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag [●] entspricht] [*Ist das Bezugsobjekt ein Devisenkurs, bitte einfügen*]: einer Anzahl, die wie in der Definition „Bezugsobjekt“ angegeben, zu bestimmen ist, entspricht; wobei dieser „Devisenkurs“ dem von der Referenzstelle an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) notierten Umrechnungskurs zwischen der ersten und zweiten Währung entspricht, die für den betreffenden Umrechnungskurs in der Definition des „Bezugsobjekts“ aufgeführt sind (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der ersten Währung, die den Gegenwert einer Einheit der zweiten Währung darstellen)] [●], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

**Referenzstelle** ist bzw. sind die in der Tabelle unter "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

*[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:*

**"Referenzwährung"** ist [das gesetzliche Zahlungsmittel in ●][●].]

*[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:*

**"Schlussreferenzstand"** ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

*[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:*

**"Schlussreferenzstand"** ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

*[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:*

**"Störungsbedingter Barausgleichsbetrag"** ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, jeweils nach vernünftiger Beurteilung der Emittentin, der Marktwert des Wertpapiers an dem von der Emittentin festgelegten Tag unter Berücksichtigung des Wertes von gelieferten Einheiten der physischen Abwicklung und abzüglich der Kosten, die der Emittentin aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen.]

**"Typ"** ist [Call] [Put].

**„Verbundenes Unternehmen"** ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der

---

1 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

2 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

3 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE

Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

**[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]**

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"**Wertpapiere**" sind [●] durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Optionsscheine, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über **[Ist die Deutsche Bank AG London die Emittentin, bitte einfügen.]** ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] **[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen.]** ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

## 2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstellen hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE

sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

### **3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren**

*Bitte Template für Nr. 3 der Produktbedingungen für Optionsscheine & Zertifikate mit Barausgleich oder physischer Abwicklung einfügen:*

### **4. Anpassungsvorschriften**

*Bitte Template für Nr. 4 der Produktbedingungen für das jeweilige Bezugsobjekt einfügen:*

### **5. Anwendbares Recht[; Gerichtsstand]**

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. [Gerichtsstand ist •.]

*[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:*

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]

**ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT**

[Angaben zu dem Bezugsobjekt bitte hier einfügen]

# AN EINEN BASKET GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE

## ABSCHNITT I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT

### PRODUKTBEDINGUNGEN

### ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

7.

### AN EINEN BASKET GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE

---

## AN EINEN BASKET GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE

Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts dargelegten Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigefügt.

### PRODUKTBEDINGUNGEN

#### 1. Definitionen

*[Ist für die Wertpapiere nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]*

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").]

*[Ist für die Wertpapiere nur physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:]*

"**Abwicklung**" ist physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**").]

*[Ist für die Wertpapiere Barausgleich oder physische Abwicklung nach Wahl des Gläubigers vorgesehen, bitte einfügen:]*

"**Abwicklung**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier

1. physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**"), wenn der Gläubiger in der Ausübungsmitteilung angegeben hat, dass er Physische Abwicklung wünscht;
2. andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

*[Ist für die Wertpapiere Barausgleich oder physische Abwicklung nach Wahl der Emittentin vorgesehen, bitte einfügen:]*

"**Abwicklung**" ist,

1. wenn die Emittentin nach alleinigem Ermessen und in Übereinstimmung mit Nr. 3 der Produktbedingungen Physische Abwicklung gewählt hat, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**");
2. andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

*[Ist für die Wertpapiere nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]*

"**Abwicklungsstörung**" ist nach Beurteilung der Emittentin ein von ihr nicht zu vertretendes Ereignis, infolgedessen die Emittentin die Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung nach der von ihr zum jeweiligen Zeitpunkt dafür bestimmten Marktmethode nicht vornehmen kann.]

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der [dritte] [●] auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, der letzte eingetretene relevante Bewertungstag.

"**Abwicklungswährung**" ist [●].

*[Gegebenenfalls bitte einfügen:]*

"**Ausgabetag**" ist der [●].]

*[Außer bei europäischen Optionen bitte gegebenenfalls einfügen:]*

"**Ausübungshöchstbetrag**" sind [● Wertpapiere].]

## AN EINEN BASKET GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

**[Bei europäischen Optionen bitte einfügen:]**

"**Ausübungstag**" ist [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

**[Bei amerikanischen Optionen bitte einfügen:]**

"**Ausübungstag**" ist jeder Geschäftstag während der Ausübungsfrist.

"**Ausübungsfrist**" ist der am [●] beginnende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) und am [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag endende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) Zeitraum.]

**[Bei Bermuda-Optionen bitte einfügen:]**

"**Ausübungstag**" ist der [erste] [letzte] [●] Geschäftstag [jeder Woche] [jedes Kalendermonats] [jedes Quartals] [jedes Jahres] [●] innerhalb der Ausübungsfrist [[●] bitte Zeiträume spezifizieren].

"**Ausübungsfrist**" ist der am [●] beginnende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) und am [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag endende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) Zeitraum.]

**[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen, entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung oder handelt es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier und sind die Optionsscheine nicht mit einem Cap ausgestattet, bitte einfügen:]**

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

**[Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call" bitte einfügen:]**

(Schlussreferenzstand – Basispreis) x Multiplikator]

**[Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put" bitte einfügen:]**

(Basispreis – Schlussreferenzstand) x Multiplikator]

wobei der Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Barausgleichsbetrag wird in der Abwicklungswährung auf zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.]

**[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen, entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung oder handelt es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier und sind die Optionsscheine mit einem Cap ausgestattet, bitte einfügen:]**

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

**[Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call" bitte einfügen:]**

(Schlussreferenzstand – Basispreis) x Multiplikator]

**[Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put" bitte einfügen:]**

(Basispreis – Schlussreferenzstand) x Multiplikator]

## AN EINEN BASKET GEBUNDENE OPTIONSSSCHEINE

wobei der Barausgleichsbetrag nicht größer sein darf als der von der Berechnungsstelle folgendermaßen bestimmte Betrag:

**[Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call" bitte einfügen:**

$$(\text{Cap-Betrag} - \text{Basispreis}) \times \text{Multiplikator}]$$

**[Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put" bitte einfügen:**

$$(\text{Basispreis} - \text{Cap-Betrag}) \times \text{Multiplikator}]$$

und wobei der Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Barausgleichsbetrag wird in der Abwicklungswährung auf zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.]

**[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen, entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier und sind die Optionsscheine nicht mit einem Cap ausgestattet, bitte einfügen:**

**"Barausgleichsbetrag"** ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

**[Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call" bitte einfügen:**

$$(\text{Schlussreferenzstand} - \text{Basispreis}) \times \text{Multiplikator}]$$

**[Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put":**

$$(\text{Basispreis} - \text{Schlussreferenzstand}) \times \text{Multiplikator}]$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Barausgleichsbetrag wird zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●][oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden/vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

**[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen, entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier und sind die Optionsscheine mit einem Cap ausgestattet, bitte einfügen:**

**"Barausgleichsbetrag"** ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

**[Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call" bitte einfügen:**

$$(\text{Schlussreferenzstand} - \text{Basispreis}) \times \text{Multiplikator}]$$

**[Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put" bitte einfügen:**

$$(\text{Basispreis} - \text{Schlussreferenzstand}) \times \text{Multiplikator}]$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht größer sein darf als der von der Berechnungsstelle folgendermaßen bestimmte Betrag:

**[Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call" bitte einfügen:**

$$(\text{Cap-Betrag} - \text{Basispreis}) \times \text{Multiplikator}]$$

**[Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put" bitte einfügen:**

$$(\text{Basispreis} - \text{Cap-Betrag}) \times \text{Multiplikator}]$$



## AN EINEN BASKET GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE

und wobei der Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Barausgleichsbetrag wird zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●][oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden/vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

**"Basispreis"** ist [●] [[●]% des Basisreferenzstandes], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

**[Wird der Basispreis anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, bitte einfügen:**

**[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:**

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist [der [●] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

**[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden einzelnen Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:**

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist [der [●] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Basis-Referenzbewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Basis-Referenzbewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine **"Anfänglich betroffene Position"**) ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position an jedem der [acht] [●] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (A) gilt der [achte] [●] Handelstag (ungeachtet der Marktstörung) als Basis-Referenzbewertungstag für die Anfänglich betroffene Position und (B) bestimmt die

## AN EINEN BASKET GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE

Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Anfänglich betroffene Position an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises oder Standes der Anfänglich betroffenen Position sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]*

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist [jeder der [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Basis-Referenzbewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem solchen Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag. Ist der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden einzelnen Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:]*

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist [jeder der [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Basis-Referenzbewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem solchen Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Basis-Referenzbewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Basis-Referenzbewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine **"Anfänglich betroffene Position"**) ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position an jedem der [acht] [●] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (A) gilt der [achte] [●] Handelstag (ungeachtet der Marktstörung) als Basis-Referenzbewertungstag für die Anfänglich betroffene Position und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Anfänglich betroffene Position an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises oder Standes der

## AN EINEN BASKET GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE

Anfänglich betroffenen Position sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

**[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]**

**"Basis-Referenzgeltungstag"** ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Basis-Referenzbewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

**[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]**

**"Basisreferenzstand"** ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

**[Wird der Basisreferenzstand an mehreren Tagen bestimmt, bitte einfügen:]**

**"Basisreferenzstand"** ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]]

**"Basket"** ist ein Korb von Vermögenswerten in folgender Zusammensetzung:

Art des Basketbestandteils	Bezeichnung des Basketbestandteils	Sponsor oder Emittent des Basketbestandteils	Referenzstelle	Wertpapierkennnummer / ISIN des Basketbestandteils
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Basketbestandteil zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird]	[Nicht anwendbar]
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörsen]	[Nicht anwendbar]
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]			

## AN EINEN BASKET GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE

[Anderes Wertpapier]				
[Fondsanteil]				
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]	[Nicht anwendbar]
[Devisenkurs]	[Umrechnungskurs [●]]			
[Future]				

Bezeichnung des Basketbestandteils	Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung	Basketbestandteil-Multiplikator	[Basketbestandteil-Währung]	[Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

Bezeichnung des Basketbestandteils	Bestimmung des Referenzstandes
[●]	[Auktions-, Schluss-, Eröffnungskurs, gehandelter Kurs] 1
[●]	[●]

"**Basketbestandteil**" ist jeder der in der Definition zu "Basket" genannten Vermögenswerte, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

**[Sind die Basketbestandteil-Multiplikatoren vor dem Ausgabetag bekannt, bitte einfügen:]**

"**Basketbestandteil-Multiplikator**" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, die in der Definition zu "Basket" angegebene Zahl, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

**[Sind die Basketbestandteil-Multiplikatoren vor dem Ausgabetag nicht bekannt und entsprechen alle Basketbestandteil-Währungen der Referenzwährung oder ist das Wertpapier ein Quanto - Wertpapier, bitte einfügen:]**

"**Basketbestandteil-Multiplikator**" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- 1) der jeweiligen Prozentualen Basketbestandteil-Gewichtung (als Zähler) und

<sup>1</sup> Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

## AN EINEN BASKET GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE

- 2) dem [Basketbestandteil-Stand] [●] am [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, am nächstfolgenden Handelstag] (als Nenner).]

*[Sind die Basketbestandteil-Multiplikatoren vor dem Ausgabetag nicht bekannt und entsprechen nicht alle Basketbestandteil-Währungen der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]*

**"Basketbestandteil-Multiplikator"** ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- 1) dem Produkt aus (als Zähler):
  - a) der jeweiligen Prozentualen Basketbestandteil-Gewichtung,
  - b) [dem Basketbestandteil-Wechselkurs der jeweiligen Basketbestandteil-Währung] am [●] [●];
- 2) dem [Basketbestandteil-Stand] [●] am [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, am nächstfolgenden Handelstag] (als Nenner).]

**"Basketbestandteil-Stand"** ist in Bezug auf jeden beliebigen Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein dem Stand des Basketbestandteils entsprechender Betrag, wobei der maßgebliche Stand wie in der Spalte "Bestimmung des Referenzstandes" unter der Definition zu "Basket" beschrieben ermittelt wird. Alle vorstehend genannten Feststellungen werden von der Berechnungsstelle getroffen.

**"Basketbestandteil-Währung"** ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, die für diesen Basketbestandteil in der Definition zu "Basket" genannte Währung, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

*[Entsprechen nicht alle Basketbestandteil-Währungen der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]*

**"Basketbestandteil-Wechselkurs"** ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag zu dem in der Spalte "Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung" in der Definition zu "Basket" angegebenen Zeitpunkt (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Basketbestandteil-Währung und der Referenzwährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Basketbestandteil-Währung, die den Gegenwert einer Einheit der Referenzwährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

**"Berechnungsstelle"** ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

*[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Aktien, Andere Wertpapiere, Fondsanteile, Währungsbeträge oder Futures und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]*

**"Bestand der physischen Abwicklung"** ist ein Bestand, der alle Basketbestandteile (jeweils eine **"Einheit der physischen Abwicklung"**) umfasst. Jeder Basketbestandteil ist mit der Anzahl von Einheiten vertreten, die dem Basketbestandteil-Multiplikator für den jeweiligen Basketbestandteil, multipliziert mit [●], entspricht [wobei diese Anzahl für jede Einheit der physischen Abwicklung auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der jeweiligen Anzahl für die einzelne Einheit der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet, [wobei die Gesamtzahl für ein

## AN EINEN BASKET GEBUNDENE OPTIONSSSCHEINE

und denselben Gläubiger auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird.] Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe der Summe der Produkte aus dem verbleibenden Bruchteil jeder Einheit der physischen Abwicklung und dem [Wert] [●] des jeweiligen Basketbestandteils [am [●]], umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●],] gezahlt; dieser Barbetrag gilt für die Zwecke von Nr.3 der Produktbedingungen als der Barausgleichsbetrag oder gegebenenfalls als zusätzlicher Barausgleichsbetrag.]]

**[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Indizes oder Waren und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:**

**"Bestand der physischen Abwicklung"** ist ein Bestand, der das/die folgende(n) [●] [Zertifikat(e), jeweils bezogen auf einen] [●] Basketbestandteil[e], (jeweils eine **"Einheit der physischen Abwicklung"**) umfasst:

Bezeichnung des Basketbestandteils	Bezeichnung des [Zertifikats] [●]	WKN/ISIN	Anzahl Einheiten
[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]

Jeder Basketbestandteil ist mit der Anzahl von Einheiten vertreten, die dem Basketbestandteil-Multiplikator für den jeweiligen Basketbestandteil, multipliziert mit der Anzahl von Einheiten für jeden Basketbestandteil und [●], entspricht [wobei diese Anzahl für jede Einheit der physischen Abwicklung auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr.4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der jeweiligen Anzahl für die einzelne Einheit der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet, [wobei die Gesamtzahl für ein und denselben Gläubiger auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird.] Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe der Summe der Produkte aus dem verbleibenden Bruchteil jeder Einheit der physischen Abwicklung und dem [Wert] [●] des jeweiligen Basketbestandteils [am [●]], umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●],] gezahlt; dieser Barbetrag gilt für die Zwecke von Nr.3 der Produktbedingungen als der Barausgleichsbetrag oder gegebenenfalls als zusätzlicher Barausgleichsbetrag.]]

**[Handelt es sich um europäische Optionen, wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:**

**"Bewertungstag"** ist [der [●] auf den jeweiligen Ausübungstag folgende Handelstag] [der jeweilige Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne

## AN EINEN BASKET GEBUNDENE OPTIONSSSCHEINE

Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden einzelnen Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:]*

**"Bewertungstag"** ist [der [●] auf den jeweiligen Ausübungstag folgende Handelstag] [der jeweilige Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Bewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Bewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine **"Betroffene Position"**) ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Betroffene Position an jedem der [acht] [●] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag (ungeachtet der Marktstörung) als der Bewertungstag für die Betroffene Position und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Betroffene Position an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises oder Standes der Betroffenen Position sowie weiterer, nach Ansicht der Berechnungsstelle maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Handelt es sich um europäische Optionen, wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]*

**"Bewertungstag"** ist [jeder der ersten [●] [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem Ausübungstag für dieses Wertpapier] [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Bewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist der nächstfolgende Geltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes

## AN EINEN BASKET GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE

einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Handelt es sich um europäische Optionen, wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden einzelnen Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:]*

"**Bewertungstag**" ist [jeder der ersten [●] [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem Ausübungstag für dieses Wertpapier [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Bewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Bewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Bewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine "**Betroffene Position**") ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Betroffene Position an jedem der [acht] [●] [Handelstage] unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (A) gilt dieser [achte] [●] [Handelstag] (ungeachtet der Marktstörung) als der Bewertungstag für die Betroffene Position und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Betroffene Position an diesem [achten] [●] [Handelstag] ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises der Betroffenen Position sowie weiterer, nach Ansicht der Berechnungsstelle maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

"**Bezugsobjekt**" ist der unter "Basket" definierte [●] Korb.

*[Haben die Wertpapiere einen Cap-Betrag bitte einfügen:]*

"**Cap-Betrag**" ist [●].]

"**Clearingstelle**" ist [●] die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**"), wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt].

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

*[Gegebenenfalls bitte einfügen:]*

"**Ganzzahliger Ausübungsbetrag**" sind [●] Wertpapiere.]

*[Handelt es sich bei den Wertpapieren um europäische Optionen und wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]*

"**Geltungstag**" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Bewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

*[Ist für die Abwicklung nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]*

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln



## AN EINEN BASKET GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE

und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.]

**[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:**

**"Geschäftstag"** ist (i) ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist; und (ii) gegebenenfalls, in Bezug auf die Lieferung des Betrags der physischen Abwicklung [ein Tag, an dem das Clearingsystem für die physische Abwicklung für den Geschäftsverkehr geöffnet ist / *bitte Geschäftstag für andere Methode der physischen Abwicklung spezifizieren*].]

**"Gläubigerauslagen"** sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

**"Globalurkunde"** hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Handelstag"** ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist

**[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen<sup>1</sup>:**

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.]

**[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen<sup>2</sup>:**

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [als ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].]

**[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:**

**"Lieferangaben"** sind die [Kontodaten des Depotkontos des Gläubigers bei [●]] (das **"Clearingsystem für die physische Abwicklung"**) für die Lieferung des Betrags der physischen Abwicklung, wie in der jeweiligen Ausübungsmitteilung

---

<sup>1</sup> Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

<sup>2</sup> Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

## AN EINEN BASKET GEBUNDENE OPTIONSSSCHEINE

angegeben / weitere für Methode der physischen Abwicklung relevante Angaben bitte spezifizieren].]

**"Marktstörung"** ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

[Außer bei europäischen Optionen mit automatischer Ausübung bitte gegebenenfalls einfügen:

**"Mindestausübungsbetrag"** sind [● Wertpapiere].]

[Kann der Emittent zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:

**"Mitteilungsfrist"** sind [●] Tage.]

**"Multiplikator"** ist [●], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

[Wird der Basispreis anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, bitte einfügen:

**"Primärmarktendtag"** ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

**"Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung"** ist in Bezug auf jeden Basketbestandteil die in der Spalte "Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung" in der Definition zu "Basket" für den jeweiligen Basketbestandteil angegebene Zahl.

[Entsprechen alle Basketbestandteil-Währungen der Abwicklungswährung oder ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

**"Referenzstand"** ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein [(als Geldgegenwert in der Referenzwährung zu betrachtender)]<sup>1</sup> von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher der Summe folgender Produkte für jeden Basketbestandteil entspricht:

- 1) [des Basketbestandteil-Stands jedes Basketbestandteils] [●] am [●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, am nächstfolgenden Handelstag und
- 2) des Basketbestandteil-Multiplikators jedes Basketbestandteils an diesem Tag.

Als Formel:

$$\text{Referenzstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \text{BCM}_{i,t}$$

wobei:

- |                    |   |  |
|--------------------|---|--|
| n                  | = | Anzahl der Basketbestandteile im Basket      |
| $P_{i,t}$          | = | Basketbestandteil-Stand i am Tag t           |
| $\text{BCM}_{i,t}$ | = | Basketbestandteil-Multiplikator i am Tag t;] |

[Entsprechen nicht alle Basketbestandteil-Währungen der Abwicklungswährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

---

<sup>1</sup> Bitte einfügen, wenn es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

## AN EINEN BASKET GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher der Summe folgender Produkte für jeden Basketbestandteil entspricht:

- 1) [des Basketbestandteil-Stands am Basketbestandteil] [●] am [●] oder, wenn dieser Handelstag kein Handelstag ist, am nächstfolgenden Handelstag] an diesem Tag und
- 2) dem Quotient aus
  - a) dem Basketbestandteil-Multiplikator jedes Basketbestandteils an diesem Tag (als Zähler) und
  - b) dem Basketbestandteil-Wechselkurs jedes Basketbestandteils an diesem Tag (als Nenner).

Als Formel:

$$\text{Referenzstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{BCM_{i,t}}{BC - ER_{i,t}}$$

wobei:

- |               |   |  |
|---------------|---|--|
| n             | = | Anzahl der Basketbestandteile im Basket    |
| $P_{i,t}$     | = | Basketbestandteil-Stand i am Tag t         |
| $BCM_{i,t}$   | = | Basketbestandteil-Multiplikator i am Tag t |
| $BC-ER_{i,t}$ | = | Basketbestandteil-Wechselkurs i am Tag t.] |

"Referenzstelle" ist bzw. sind die in der Tabelle unter "Basket" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte einfügen:]**

"Referenzwährung" ist [●].]

**[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]**

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

**[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren Tagen bestimmt, bitte einfügen:]**

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

**[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]**

"Störungsbedingter Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, jeweils nach vernünftiger Beurteilung der Emittentin, der Marktwert des Wertpapiers an dem von der Emittentin festgelegten Tag unter Berücksichtigung des Wertes von gelieferten Einheiten der physischen Abwicklung und abzüglich der Kosten, die der Emittentin aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen.]

"Typ" ist [Call] [Put].

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

*[Entspricht die Abwicklungswährung nicht allen Basketbestandteil-Währungen und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]*

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"**Wertpapiere**" sind [●] durch die Globalurkunde verbriefte, auf das Bezugsobjekt bezogene Optionsscheine, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über *[Ist die Deutsche Bank AG London die Emittentin, bitte einfügen:]* ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] *[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:]* ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

## 2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der bzw, den Clearingstellen hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses

## AN EINEN BASKET GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE

bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

### **3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren**

*Bitte Template für Nr. 3 der Produktbedingungen für Optionsscheine & Zertifikate mit Barausgleich oder physischer Abwicklung einfügen:*

### **4. Anpassungsvorschriften**

*Bitte Template für Nr. 4 der Produktbedingungen für das jeweilige Bezugsobjekt einfügen:*

### **5. Anwendbares Recht [; Gerichtsstand]**

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. [Gerichtsstand ist •.]

*[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:]*

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]

**ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT**

*[Angaben zu dem Bezugsobjekt einfügen]*

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE IN MEHREREN  
SERIEN

**ABSCHNITT I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT**

**PRODUKTBEDINGUNGEN**

**ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT**

**8.**

**AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE IN MEHREREN  
SERIEN**

---

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE IN MEHREREN SERIEN

*Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.*

### PRODUKTBEDINGUNGEN

#### 1. Definitionen

*[Ist für die Wertpapiere nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:*

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").]

*[Ist für die Wertpapiere nur physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:*

"**Abwicklung**" ist physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**").]

*[Ist für die Wertpapiere Barausgleich oder physische Abwicklung nach Wahl des Gläubigers vorgesehen, bitte einfügen:*

"**Abwicklung**" ist, in Bezug auf jede Serie

1. physische Abwicklung ("Physische Abwicklung"), wenn der Gläubiger in der Ausübungsmitteilung angegeben hat, dass er Physische Abwicklung wünscht;
2. andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

*[Ist für die Wertpapiere Barausgleich oder physische Abwicklung nach Wahl der Emittentin vorgesehen, bitte einfügen:*

"**Abwicklung**" ist, in Bezug auf jede Serie

1. wenn die Emittentin nach alleinigem Ermessen und in Übereinstimmung mit Nr. 3 der Produktbedingungen Physische Abwicklung gewählt hat, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**");
2. andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

*[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:*

"**Abwicklungsstörung**" ist nach Beurteilung der Emittentin ein von ihr nicht zu vertretendes Ereignis, infolgedessen die Emittentin die Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung nach der von ihr zum jeweiligen Zeitpunkt dafür bestimmten Marktmethode nicht vornehmen kann.]

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der [dritte] [●] auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist [●].

*[Gegebenenfalls bitte einfügen:*

"**Ausgabetag**" ist der [●].]

*[Ist keine automatische Ausübung vorgesehen, bitte gegebenenfalls einfügen:*



## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE IN MEHREREN SERIEN

"**Ausübungshöchstbetrag**" ist, in Bezug auf jede Serie, die in der Tabelle unter "Wertpapiere" jeweils festgelegte Anzahl.]

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

*[Bei europäischen Optionen bitte einfügen:]*

"**Ausübungstag**" ist, in Bezug auf jede Serie, der in der Tabelle unter "Wertpapiere" als Ausübungstag angegebene Tag oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

*[Bei amerikanischen Optionen bitte einfügen:]*

"**Ausübungstag**" ist jeder Geschäftstag während der Ausübungsfrist.

"**Ausübungsfrist**" ist, in Bezug auf jede Serie, der in der Tabelle unter "Wertpapiere" als Ausübungsfrist angegebene Zeitraum. Ist der letzte Tag des in der Tabelle angegebenen Zeitraums kein Geschäftstag, ist der letzte Tag der nächstfolgende Geschäftstag.]

*[Bei Bermuda-Optionen bitte einfügen:]*

"**Ausübungstag**" ist der [erste] [letzte] [●] Geschäftstag [jeder Woche] [jedes Monats] [jedes Quartals] [jedes Jahres] [●] innerhalb der Ausübungsfrist [[●] *bitte Zeiträume spezifizieren*].

"**Ausübungsfrist**" ist, in Bezug auf jede Serie, der in der Tabelle unter "Wertpapiere" als Ausübungsfrist angegebene Zeitraum. Ist der letzte Tag des in der Tabelle angegebenen Zeitraums kein Geschäftstag, ist der letzte Tag der nächstfolgende Geschäftstag.]

*[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen, entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung und/oder ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier und sind die Optionsscheine nicht mit einem Cap ausgestattet, bitte einfügen:]*

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jede Serie, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call":

$$(\text{Schlussreferenzstand} - \text{Basispreis}) \times \text{Multiplikator}$$

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put":

$$(\text{Basispreis} - \text{Schlussreferenzstand}) \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.]

*[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen, entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung und/oder ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier und sind die Optionsscheine mit einem Cap ausgestattet, bitte einfügen:]*

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jede Serie, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call":

$$(\text{Schlussreferenzstand} - \text{Basispreis}) \times \text{Multiplikator}$$

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put":

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE IN MEHREREN SERIEN

$$(\text{Basispreis} - \text{Schlussreferenzstand}) \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht größer sein darf als der von der Berechnungsstelle folgendermaßen bestimmte Betrag:

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call":

$$(\text{Cap-Betrag} - \text{Basispreis}) \times \text{Multiplikator}$$

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put":

$$(\text{Basispreis} - \text{Cap-Betrag}) \times \text{Multiplikator}$$

und wobei der Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.]

*[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen, entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier und sind die Optionsscheine nicht mit einem Cap ausgestattet, bitte einfügen:]*

**"Barausgleichsbetrag"** ist, in Bezug auf jede Serie, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call":

$$(\text{Schlussreferenzstand} - \text{Basispreis}) \times \text{Multiplikator}$$

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put":

$$(\text{Basispreis} - \text{Schlussreferenzstand}) \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Barausgleichsbetrag wird zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●][oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

*[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen, entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier und sind die Optionsscheine mit einem Cap ausgestattet, bitte einfügen:]*

**"Barausgleichsbetrag"** ist, in Bezug auf jede Serie, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call":

$$(\text{Schlussreferenzstand} - \text{Basispreis}) \times \text{Multiplikator}$$

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put":

$$(\text{Basispreis} - \text{Schlussreferenzstand}) \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht größer sein darf als der von der Berechnungsstelle folgendermaßen bestimmte Betrag:

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call":

$$(\text{Cap-Betrag} - \text{Basispreis}) \times \text{Multiplikator}$$

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put":

$$(\text{Basispreis} - \text{Cap-Betrag}) \times \text{Multiplikator}$$

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE IN MEHREREN SERIEN

und wobei der Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Barausgleichsbetrag wird zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●][oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

"**Basispreis**" ist, in Bezug auf jede Serie, der in der Tabelle unter "Wertpapiere" jeweils als Basispreis angegebene Betrag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

*[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Aktien, Andere Wertpapiere, Fondsanteile, Währungsbeträge oder Futures und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]*

"**Bestand der physischen Abwicklung**" [ist] [sind], in Bezug auf jede Serie, [●] Einheit[en] des Bezugsobjekts (jeweils eine "**Einheit der physischen Abwicklung**"), multipliziert mit [●], [wobei diese Anzahl auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der gesamten, auf diese Wertpapiere entfallenden Bestände der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet [,wobei die Gesamtzahl der Bestände der physischen Abwicklung für ein und denselben Gläubiger auf eine ganze Einheit der physischen Abwicklung abgerundet wird]. Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil und dem [Wert] [●] des Bezugsobjekts [am [●]], umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●,] gezahlt; dieser Barbetrag gilt für die Zwecke von Nr. 3 der Produktbedingungen als der Barausgleichsbetrag oder gegebenenfalls als zusätzlicher Barausgleichsbetrag.]]

*[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Indizes oder Waren und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]*

"**Bestand der physischen Abwicklung**" [ist] [sind], in Bezug auf jede Serie, [●] Einheit[en] des/der [●] [Zertifikats/Zertifikate bezogen auf] [●] das Bezugsobjekt (jeweils eine "**Einheit der physischen Abwicklung**"), multipliziert mit dem [●], [wobei diese Anzahl auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der gesamten, auf diese Wertpapiere entfallenden Bestände der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet [,wobei die Gesamtzahl der Bestände der physischen Abwicklung für ein und denselben Gläubiger auf eine ganze Einheit der physischen Abwicklung abgerundet wird]. Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil und dem [Wert] [●] des Bezugsobjekts [am [●]], umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●,] gezahlt; dieser Barbetrag gilt für die Zwecke von Nr. 3 der

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE IN MEHREREN SERIEN

Produktbedingungen als der Barausgleichsbetrag oder gegebenenfalls als zusätzlicher Barausgleichsbetrag.]

**"Bewertungstag"** ist [der [●] auf den jeweiligen Ausübungstag folgende Handelstag] [der jeweilige Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

**"Bezugsobjekt"** ist, in Bezug auf jede Serie, der in der Tabelle unter "Wertpapiere" jeweils angegebene Vermögenswert.

**[Haben die Wertpapiere einen Cap-Betrag bitte einfügen:]**

**"Cap-Betrag"** ist, in Bezug auf jede Serie, der in der Tabelle unter "Wertpapiere" jeweils angegebene Betrag.]

**"Clearingstelle"** ist [●], die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine **"Clearingstelle"** und zusammen die **"Clearingstellen"**], wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt].

**"Emittentin"** ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

**[Ist für die Abwicklung nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]**

**"Geschäftstag"** ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.]

**[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]**

**"Geschäftstag"** ist (i) ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist; und (ii) gegebenenfalls, in Bezug auf die Lieferung des Betrags der physischen Abwicklung [ein Tag, an dem das Clearingsystem für die

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE IN MEHREREN SERIEN

physische Abwicklung für den Geschäftsverkehr geöffnet ist / *bitte Geschäftstag für andere Methode der physischen Abwicklung spezifizieren*].]

**"Gläubigerauslagen"** sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

**"Globalurkunde"** hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Handelstag"** ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist

*[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen<sup>1</sup>:*

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.]

*[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen<sup>2</sup>:*

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [als ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].]

*[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:*

**"Lieferangaben"** sind die [Kontodaten des Depotkontos des Gläubigers bei [●] (das **"Clearingsystem für die physische Abwicklung"**) für die Lieferung des Betrags der physischen Abwicklung, wie in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegeben / *weitere für Methode der physischen Abwicklung relevante Angaben bitte spezifizieren*].]

**"Marktstörung"** ist jedes Ereignis, das in Nr.4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

*[Wenn es sich bei den Wertpapieren um (1) europäische Optionen ohne automatische Ausübung, (2) amerikanische Optionen oder Bermuda-Optionen handelt, bitte gegebenenfalls einfügen:*

**"Mindetausübungsbetrag"** ist, in Bezug auf jede Serie, die in der Tabelle unter "Wertpapiere" jeweils festgelegte Anzahl.]

*[Kann der Emittent zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:*

**"Mitteilungsfrist"** sind [●] Tage.]

---

<sup>1</sup> Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

<sup>2</sup> Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE IN MEHREREN SERIEN

"**Multiplikator**" ist, in Bezug auf jede Serie, die in der Tabelle unter "Wertpapiere" festgelegte Zahl, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag und jede Serie, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]<sup>1</sup> [Referenz-]<sup>2</sup> Währung zu betrachtender) Betrag in Höhe [des von der Referenzstelle an diesem Tag notierten Preises oder Standes des Bezugsobjekts] **[Ist das Bezugsobjekt ein Devisenkurs, bitte einfügen:** einer Anzahl, die wie in der Definition „Bezugsobjekt“ angegeben, zu bestimmen ist; wobei dieser „Devisenkurs“ dem von der Referenzstelle an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) notierten Umrechnungskurs zwischen der ersten und zweiten Währung entspricht, die für den betreffenden Umrechnungskurs in der Definition des „Bezugsobjekts“ aufgeführt sind (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der ersten Währung, die den Gegenwert einer Einheit der zweiten Währung darstellen)] [●], wie er von der Berechnungsstelle in der unter "Bestimmung des Referenzstandes" in der Tabelle unter "Wertpapiere" beschriebenen Weise festgestellt wird.

"**Referenzstelle**" ist bzw. sind, in Bezug auf jede Serie, die in der Tabelle unter "Wertpapiere" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:**

"**Referenzwährung**" ist, in Bezug auf jede Serie, die in der Tabelle unter "Wertpapiere" jeweils als Referenzwährung angegebene Währung, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

**[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:**

"**Störungsbedingter Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jede Serie, jeweils nach vernünftiger Beurteilung der Emittentin, der Marktwert des Wertpapiers an dem von der Emittentin festgelegten Tag unter Berücksichtigung des Wertes von gelieferten Einheiten der physischen Abwicklung und abzüglich der Kosten, die der Emittentin aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen.]

"**Typ**" ist, in Bezug auf jede Serie, entweder "Call" oder "Put", wie unter "Typ" in der Tabelle zu Wertpapiere angegeben.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der

---

1 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

2 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE IN MEHREREN SERIEN

Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

**[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]**

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf jede Serie und das Bezugsobjekt sowie jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag zu dem in der Spalte "Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung" in der Definition zu "Wertpapiere" angegebenen Zeitpunkt (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"**Wertpapiere**" sind, in Bezug auf jede Serie von Optionsscheinen (jeweils eine "**Serie**", identifiziert durch die ISIN) und wie in nachstehender Tabelle beschrieben, die Anzahl (das "**Emissionsvolumen**") der auf ein Bezugsobjekt bezogenen und durch eine eigene Globalurkunde verbrieften Optionsscheine, jeweils ein "**Wertpapier**". Die Allgemeinen Emissionsbedingungen gelten für jede Serie gesondert, und Verweise auf "Wertpapiere" und damit im Zusammenhang stehende Begriffe in den Allgemeinen Emissionsbedingungen sind als Verweise auf die jeweilige Serie zu verstehen.

[WKN] [ISIN]	Typ	Basis- preis	[Cap- Betrag ]	Multi- plikator	[Ausübungs- tag] [Ausübungs- frist]	Bestimmung des Referenz- standes	[Refe- renz- währung ]	[Zeitpunkt der Wechsel- kursbe- stimmung]	[Mindest - aus- übungs- betrag]	[Aus- übungs- höchst- betrag]
-----------------	-----	-----------------	----------------------	--------------------	--	--	---------------------------------	---	---	--

[Für jede Art von Bezugsobjekt einfügen:

**Art des Bezugsobjekts:** [●]

[Für jede Bezeichnung des Bezugsobjekts einfügen:

Bezeichnung des Bezugsobjekts: [●]

Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts: [●]

Referenzstelle: [●]

Emissionsvolumen: Je [WKN] [ISIN] [●] Wertpapiere]

[Für jede Serie einfügen:

[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

]

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über **[Ist die Deutsche Bank AG London die Emittentin, bitte einfügen:]** ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] **[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:]** ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE IN MEHREREN SERIEN

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

### 2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstellen hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

### 3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

*Bitte Template für Nr. 3 der Produktbedingungen für Optionsscheine & Zertifikate mit Barausgleich oder physischer Abwicklung einfügen:*

### 4. Anpassungsvorschriften

*Bitte Template für Nr. 4 der Produktbedingungen für das jeweilige Bezugsobjekt einfügen:*

### 5. Anwendbares Recht [; Gerichtsstand]

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. [Gerichtsstand ist •.]

*[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:]*

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]



AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE IN  
MEHREREN SERIEN

**ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT**

*[Angaben zum Bezugsobjekt bitte hier einfügen]*



**ABSCHNITT I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT**

**PRODUKTBEDINGUNGEN**

**ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT**

**9.**

**AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE KNOCK-OUT OPTIONSSCHEINE  
(WAVEs (Warrant Alternative Vehicles))**

*Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.*

## PRODUKTBEDINGUNGEN

### 1. Definitionen

*[Ist für die Wertpapiere nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:*

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").]

*[Ist für die Wertpapiere nur physische Abwicklung vorgesehen und handelt es sich um Wertpapiere des Typs Call WAVE, bitte einfügen:*

"**Abwicklung**" ist physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**").]

*[Ist für die Wertpapiere Barausgleich oder physische Abwicklung nach Wahl des Gläubigers vorgesehen und handelt es sich um Wertpapiere des Typs Call WAVE, bitte einfügen:*

"**Abwicklung**" ist,

1. physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**"), wenn der Gläubiger in der Ausübungsmitteilung angegeben hat, dass er Physische Abwicklung wünscht;
2. andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

*[Ist für die Wertpapiere Barausgleich oder physische Abwicklung nach Wahl der Emittentin vorgesehen, bitte einfügen:*

"**Abwicklung**" ist,

1. wenn die Emittentin nach alleinigem Ermessen und in Übereinstimmung mit Nr. 3 der Produktbedingungen Physische Abwicklung gewählt hat, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**");
2. andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

*[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:*

"**Abwicklungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.2 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.]

*[Ist für die Wertpapiere nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:*

"**Abwicklungsstörung**" ist nach Beurteilung der Emittentin ein von ihr nicht zu vertretendes Ereignis, infolgedessen die Emittentin die Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung nach der von ihr zum jeweiligen Zeitpunkt dafür bestimmten Marktmethode nicht vornehmen kann.]

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der [dritte] [●] auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist [●].

*[Gegebenenfalls bitte einfügen.*

## AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE WAVES

"Ausgabetag" ist der [●].]

"Ausübungsmitteilung" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

[Bei WAVES und WAVES Return bitte einfügen:

"Ausübungstag" ist [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

[Bei WAVES und WAVES Return falls Bermuda-Optionen sowie bei WAVES XXL bitte einfügen:

"Ausübungstag" ist der [erste] [letzte] [●] Geschäftstag [jeder Woche] [jedes Kalendermonats] [jedes Quartals] [jedes Jahres] [●] innerhalb der Ausübungsfrist [[●] bitte Zeiträume spezifizieren].

"Ausübungsfrist" ist der am [●] beginnende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) [und am [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag endende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende])] Zeitraum.]

[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen, entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung oder handelt es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

[Bei Typ Call

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

[Wenn die Wertpapiere WAVE XXL sind und für die Bestimmung des Basispreises ein Dividendenfaktor benutzt wird:

1. (a) wenn der Barrier-Bestimmungsstand nach Feststellung der Berechnungsstelle [●] während der Barrier-Bestimmungsperiode kleiner oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist oder

(b) der Basispreis an einem Basispreis-Anpassungstag Null ist]

[Wenn die Wertpapiere keine WAVE XXL sind oder wenn die Wertpapiere WAVE XXL sind und für die Bestimmung des Basispreises kein Dividendenfaktor benutzt wird:

1. wenn der Barrier-Bestimmungsstand nach Feststellung der Berechnungsstelle [●] während der Barrier-Bestimmungsperiode kleiner oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist]

(ein solches Ereignis wird nachfolgend als "**Knock-out**" bezeichnet),

[Wenn die Wertpapiere nicht WAVES Return oder WAVES XXL sind, bitte einfügen: Null]

[Wenn die Wertpapiere WAVES Return oder WAVES XXL sind, bitte einfügen:

(Stop Loss - Referenzstand – Basispreis) x Multiplikator];

2. ansonsten: (Schlussreferenzstand – Basispreis) x Multiplikator

## AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE WAVES

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

### **[Bei Typ Put**

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

**[Wenn die Wertpapiere WAVE XXL sind und für die Bestimmung des Basispreises ein Dividendenfaktor benutzt wird:**

1. wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle
  - (a) der Barrier-Bestimmungsstand [●] während der Barrier-Bestimmungsperiode größer oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist oder
  - (b) der Basispreis an einem Basispreis-Anpassungstag Null ist]

**[Wenn die Wertpapiere keine WAVE XXL sind oder wenn die Wertpapiere WAVE XXL sind und für die Bestimmung des Basispreises kein Dividendenfaktor benutzt wird:**

1. wenn der Barrier-Bestimmungsstand nach Feststellung der Berechnungsstelle [●] während der Barrier-Bestimmungsperiode größer oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist]

(ein solches Ereignis wird nachfolgend als "**Knock-out**" bezeichnet),

**Wenn die Wertpapiere nicht WAVES Return oder WAVES XXL sind, bitte einfügen:** Null]

**Wenn die Wertpapiere WAVES Return oder WAVES XXL sind, bitte einfügen:**

(Basispreis – Stop Loss - Referenzstand) x Multiplikator];

2. ansonsten: (Basispreis – Schlussreferenzstand) x Multiplikator

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

**[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen, entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:**

### **[Bei Typ Call**

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

**[Wenn die Wertpapiere WAVE XXL sind und für die Bestimmung des Basispreises ein Dividendenfaktor benutzt wird:**

1. wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle
  - (a) der Barrier-Bestimmungsstand [●] während der Barrier-Bestimmungsperiode kleiner oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist oder
  - (b) der Basispreis an einem Basispreis-Anpassungstag Null ist]

## AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE WAVES

*[Wenn die Wertpapiere keine WAVE XXL sind oder wenn die Wertpapiere WAVE XXL sind und für die Bestimmung des Basispreises kein Dividendenfaktor benutzt wird:*

1. wenn der Barrier-Bestimmungsstand nach Feststellung der Berechnungsstelle [●] während der Barrier-Bestimmungsperiode kleiner oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist]

(ein solches Ereignis wird nachfolgend als "**Knock-out**" bezeichnet),

*Wenn die Wertpapiere nicht WAVES Return oder WAVES XXL sind, bitte einfügen:* Null]

*Wenn die Wertpapiere WAVES Return oder WAVES XXL sind, bitte einfügen:*

(Stop Loss - Referenzstand – Basispreis) x Multiplikator];

2. ansonsten: (Schlussreferenzstand – Basispreis) x Multiplikator

Der Barausgleichsbetrag wird zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●][oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden/vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

*[Bei Typ Put*

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

*[Wenn die Wertpapiere WAVE XXL sind und für die Bestimmung des Basispreises ein Dividendenfaktor benutzt wird:*

1. wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle
  - (a) der Barrier-Bestimmungsstand [●] während der Barrier-Bestimmungsperiode größer oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist oder
  - (b) der Basispreis an einem Basispreis-Anpassungstag Null ist]

*[Wenn die Wertpapiere keine WAVE XXL sind oder wenn die Wertpapiere WAVE XXL sind und für die Bestimmung des Basispreises kein Dividendenfaktor benutzt wird:*

1. wenn der Barrier-Bestimmungsstand nach Feststellung der Berechnungsstelle [●] während der Barrier-Bestimmungsperiode größer oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist]

(ein solches Ereignis wird nachfolgend als "**Knock-out**" bezeichnet),

*Wenn die Wertpapiere nicht WAVES Return oder WAVES XXL sind, bitte einfügen:* Null]

*Wenn die Wertpapiere WAVES Return oder WAVES XXL sind, bitte einfügen:*

## AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE WAVES

(Basispreis – Stop Loss - Referenzstand) x Multiplikator];2. ansonsten: (Basispreis – Schlussreferenzstand) x Multiplikator

zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●][oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden/vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

**"Barrier-Bestimmungsperiode"** ist der Zeitraum ab [einschließlich] [●] bis [einschließlich] zum [●] [maßgeblichen Zeitpunkt für die Festlegung des Schlussreferenzstandes am letzten eingetretenen Bewertungstag, wie in der Definition zu "Referenzstand" angegeben].

**"Barrier-Bestimmungsstand"** ist, [zu jedem Zeitpunkt] an einem Barrier-Bestimmungstag, ein Betrag, der dem [von der Referenzstelle notierten] [●]<sup>1</sup> [●] [amtlichen Schluss-] [Preis] [Stand] [gehandelten Preis] [●] des Bezugsobjekts [zur betreffenden Zeit] an diesem Tag entspricht, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Ist eine Marktstörung eingetreten, die zu diesem Zeitpunkt an dem betreffenden Tag noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein Barrier-Bestimmungsstand berechnet.

**"Barrier-Bestimmungstag"** ist jeder Handelstag während der Barrier-Bestimmungsperiode.

**[Wenn die Wertpapiere nicht WAVES XXL sind, bitte einfügen:**

**"Barrier-Betrag"** sind [●][[●]% des Basisreferenzstandes].]

**[Wenn die Wertpapiere WAVES XXL sind, bitte einfügen:**

**"Barrier-Betrag"** sind

- am Ausgabetag: [●],
- danach: ein an jedem Barrier-Betrag-Anpassungstag von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag

**Bei Typ Call**

die Summe aus dem Basispreis am Ende des jeweiligen Barrier-Betrag-Anpassungstages und dem Barrier-Betrag-Anpassungsbetrag,

unter Rundung auf [zwei Dezimalstellen] [[eine] ganze [10] [●] Einheit[en]], wobei [0,005] [eine halbe Einheit] aufgerundet wird; [der Barrier-Betrag jedes auf den Ausgabetag folgenden Barrier-Betrag-Anpassungstages wird von der Emittentin [●] veröffentlicht];]

**Bei Typ Put**

die Differenz aus (a) – b))

- a) dem Basispreis am Ende des jeweiligen Barrier-Betrag-Anpassungstages und
- b) dem Barrier-Betrag-Anpassungsbetrag,

---

<sup>1</sup> Bitte Modus zur Festlegung des Barrier-Bestimmungsbetrages einfügen.

## AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE WAVES

unter Abrundung auf [zwei Dezimalstellen] [[eine] ganze [10] [●] Einheit[en]], wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird; [der Barrier-Betrag jedes auf den Ausgabetag folgenden Barrier-Betrag-Anpassungstages wird von der Emittentin [●] veröffentlicht];]

**"Barrier-Betrag-Anpassungsbetrag"** ist das Produkt aus

- 1) dem Barrier-Betrag-Anpassungssatz und
- 2) dem Basispreis am Ende des jeweiligen Barrier-Betrag-Anpassungstages

[. Der Barrier-Betrag-Anpassungsbetrag beträgt nicht weniger als [●] % und nicht mehr als [●] % des jeweiligen Basispreises].

**"Barrier-Betrag-Anpassungstag"** ist, nach dem Ausgabetag (und ausschließlich desselben), [●] [der [●] Tag eines jeden [Monats] [●]] [sowie jeder Dividendenanpassungstag] [jeder Tag] oder, wenn einer dieser Tage kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag;

**"Barrier-Betrag-Anpassungssatz"** ist

- am Ausgabetag: [●],
- danach: ein von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung der Marktbedingungen (einschließlich der Volatilität) festgelegter Prozentsatz;]

**[Wenn die Wertpapiere nicht WAVES XXL sind, bitte einfügen:]**

**"Basispreis"** ist [●], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

**[Bei WAVES XXL bitte einfügen:]**

**"Basispreis"** ist

- am Ausgabetag: [●],
- danach: zu jeder Zeit, die Summe aus dem Basispreis am jeweils letzten Basispreis-Anpassungstag und den Finanzierungskosten[, abzüglich des Dividendenfaktors, mindestens aber Null]; [der Basispreis jedes auf den Ausgabetag folgenden Basispreis-Anpassungstages wird von der Emittentin [●] veröffentlicht];]

**"Basispreis-Anpassungstag"** ist der Ausgabetag und danach [●] [der [●] Tag eines jeden [Monats] [●]] [und jeder Dividendenanpassungstag] [jeder Tag] oder, wenn einer dieser Tage kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag;

**[Wenn die Wertpapiere nicht WAVES Return oder WAVES XXL sind, bitte einfügen:]**

**"Beendigungstag"** ist

1. wenn ein Knock-Out eingetreten ist, der jeweilige Tag;
2. ansonsten: der relevante Ausübungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt;]

**[Bei WAVES Return bitte einfügen:]**

**"Beendigungstag"** ist



## AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE WAVES

1. wenn ein Knock-Out eingetreten ist, der letzte Tag des Stop Loss – Referenzstand – Bewertungszeitraums;
2. ansonsten: der relevante Ausübungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt;]

**[Bei WAVES XXL bitte einfügen:**

**"Beendigungstag"** ist

1. wenn ein Knock-Out eingetreten ist, der letzte Tag des Stop Loss – Referenzstand – Bewertungszeitraums; ansonsten:
2. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
3. wenn die Emittentin das Wertpapier gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen getilgt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt;]

**"Berechnungsstelle"** ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

**[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Aktien, Andere Wertpapiere, Fondsanteile, Währungsbeträge oder Futures und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:**

**"Bestand der physischen Abwicklung"** [ist] [sind] [●] Einheit[en] des Bezugsobjekts (jeweils eine **"Einheit der physischen Abwicklung"**), multipliziert mit [●], [wobei diese Anzahl auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der gesamten, auf diese Wertpapiere entfallenden Bestände der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet [,wobei die Gesamtzahl der Bestände der physischen Abwicklung für ein und denselben Gläubiger auf eine ganze Einheit der physischen Abwicklung abgerundet wird]. Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil und dem [Wert] [●] des Bezugsobjekts [am [●]], umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●],] gezahlt; dieser Barbetrag gilt für die Zwecke von Nr. 3 der Produktbedingungen als der Barausgleichsbetrag oder gegebenenfalls als zusätzlicher Barausgleichsbetrag.]]

**[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Indizes oder Waren und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:**

**"Bestand der physischen Abwicklung"** [ist] [sind] [●] Einheit[en] des/der [●] [Zertifikats/Zertifikate bezogen auf] [●] das Bezugsobjekt (jeweils eine **"Einheit der physischen Abwicklung"**), multipliziert mit dem [●], [wobei diese Anzahl auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der gesamten, auf diese Wertpapiere entfallenden Bestände der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet [,wobei die Gesamtzahl der Bestände der physischen Abwicklung für ein und denselben Gläubiger auf eine ganze Einheit der physischen Abwicklung abgerundet wird]. Bruchteile von Einheiten

## AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE WAVES

der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil und dem [Wert] [●] des Bezugsobjekts [am [●]], umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●], gezahlt; dieser Barbetrag gilt für die Zwecke von Nr.3 der Produktbedingungen als der Barausgleichsbetrag oder gegebenenfalls als zusätzlicher Barausgleichsbetrag.]

**"Bewertungstag"** ist [der [●] auf den Beendigungstag folgende Handelstag] [der Beendigungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

**"Bezugsobjekt"** ist [der/die/das] folgende [Index] [Aktie] [Andere Wertpapier] [Fondsanteil] [Ware] [Devisenkurs] [Future]:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Basketbestandteil zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird]
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörse]
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]		

## AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE WAVES

[Anderes Wertpapier]			
[Fondsanteil]			
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]
[Devisenkurs]	[Umrechnungskurs [●]]		
[Future]			

"**Clearingstelle**" ist [●], die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**"[, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt]).

**[Bei WAVES XXL gegebenenfalls bitte einfügen:]**

"**Dividendenfaktor**" ist ein von der Berechnungsstelle, auf Grundlage des Dividendenbeschlusses der Emittentin des Bezugsobjekts, nach vernünftigem Ermessen festgesetzter Betrag "**Dividendenanpassungstag**" ist der Geschäftstag unmittelbar vor dem Tag, an dem das Bezugsobjekt nach einem Dividendenbeschluss seiner Emittentin, an der Referenzstelle exklusive Dividende notiert oder gehandelt werden soll;]

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

**[Bei WAVES XXL bitte einfügen:]**

"**Finanzierungskosten**" sind das Produkt aus

**[Bei Typ Call]**

1. der Summe aus dem Referenzzinssatz und dem Zinsbereinigungsfaktor]

**[Bei Typ Put]**

1. die Differenz aus (a) – b))
  - a) dem Referenzzinssatz und
  - b) dem Zinsbereinigungsfaktor,]
2. dem am jeweils letzten Basispreis-Anpassungstag festgesetzten Basispreis,
3. der Anzahl der Kalendertage vom jeweils letzten Basispreis-Anpassungstag (ausschließlich desselben) bis zum jeweiligen Tag (einschließlich desselben), dividiert durch [360] [365] [●];]

"**Ganzzahliger Ausübungsbetrag**" sind [●] Wertpapiere.

**[Ist für die Abwicklung nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]**

**"Geschäftstag"** ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.]

**[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]**

**"Geschäftstag"** ist (i) ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und {{SYMBOL}}] Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist; und (ii) gegebenenfalls, in Bezug auf die Lieferung des Betrags der physischen Abwicklung [ein Tag, an dem das Clearingsystem für die physische Abwicklung für den Geschäftsverkehr geöffnet ist / bitte Geschäftstag für andere Methode der physischen Abwicklung spezifizieren]]

**"Gläubigerauslagen"** sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

**"Globalurkunde"** hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Handelstag"** ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist

**[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen<sup>1</sup>:**

[in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.]

**[Ist eine Referenzstelle, keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen<sup>2</sup>:**

[in Bezug auf eine Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [als ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].]

**[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:**

**"Kündigungsmitteilung"** ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

<sup>1</sup> Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

<sup>2</sup> Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

"**Kündigungsperiode**" ist der mit dem [●] beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum.]

**[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]**

"**Lieferangaben**" sind die [Kontodaten des Depotkontos des Gläubigers bei [●] (das "**Clearingsystem für die physische Abwicklung**") für die Lieferung des Betrags der physischen Abwicklung, wie in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegeben / *weitere für Methode der physischen Abwicklung relevante Angaben bitte spezifizieren*].]

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

**[Außer bei automatischer Ausübung bitte gegebenenfalls einfügen:]**

"**Mindestausübungsbetrag**" sind [● Wertpapiere].]

**[Kann der Emittent zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:]**

"**Mitteilungsfrist**" sind [●] Tage.]

"**Multiplikator**" ist [●], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

**[Werden Basis- und Schlussreferenzstand auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:]**

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]<sup>1</sup>[Referenz-]<sup>2</sup> Währung zu betrachtender) Betrag in Höhe [des [von der Referenzstelle notierten] [●]<sup>3</sup> [●] [amtlichen Schluss-] [Kurses] [Standes] des Bezugsobjekts an diesem Tag] einer Anzahl, die wie in der Definition „Bezugsobjekt“ angegeben, zu bestimmen ist; wobei dieser „Devisenkurs“ dem von der Referenzstelle an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) notierten Umrechnungskurs zwischen der ersten und zweiten Währung entspricht, die für den betreffenden Umrechnungskurs in der Definition des „Bezugsobjekts“ aufgeführt sind (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der ersten Währung, die den Gegenwert einer Einheit der zweiten Währung darstellen)] [●], wie jeweils von der Berechnungsstelle festgestellt.

**[Werden Basis- und Schlussreferenzstand nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:]**

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf:

1) [einen/den] [Basis-Referenz-] [Bewertungs-] Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]<sup>4</sup> [Referenz-]<sup>1</sup>

---

1 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

2 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und es sich bei dem Wertpapier nicht um ein Quanto-Wertpapier handelt.

3 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

4 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

Währung zu betrachtender) Betrag, der von der Berechnungsstelle ermittelt wird [in der gleichen Art und Weise, wie der Sponsor des Bezugsobjekts, wie in der Tabelle unter "Bezugsobjekt" angegeben, den [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag berechnen würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [●] durch [●] zu ersetzen hat] [und dem [von der Referenzstelle notierten] [●]<sup>2</sup> [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag [●] entspricht,] **[Ist das Bezugsobjekt ein Devisenkurs, bitte einfügen:** und einer Anzahl, die wie in der Definition „Bezugsobjekt“ angegeben, zu bestimmen ist, entspricht; wobei dieser „Devisenkurs“ dem von der Referenzstelle an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) notierten Umrechnungskurs zwischen der ersten und zweiten Währung entspricht, die für den betreffenden Umrechnungskurs in der Definition des „Bezugsobjekts“ aufgeführt sind (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der ersten Währung, die den Gegenwert einer Einheit der zweiten Währung darstellen)) [●]; und

- 2) einen anderen Tag, vorbehaltlich Nr.4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]3 [Referenz-]4 Währung zu betrachtender) Betrag, der [dem [von der Referenzstelle notierten] [●]5 [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag [●] entspricht,] **[Ist das Bezugsobjekt ein Devisenkurs, bitte einfügen:** einer Anzahl, die wie in der Definition „Bezugsobjekt“ angegeben, zu bestimmen ist, entspricht; wobei dieser „Devisenkurs“ dem von der Referenzstelle an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) notierten Umrechnungskurs zwischen der ersten und zweiten Währung entspricht, die für den betreffenden Umrechnungskurs in der Definition des „Bezugsobjekts“ aufgeführt sind (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der ersten Währung, die den Gegenwert einer Einheit der zweiten Währung darstellen)) [●], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

**"Referenzstelle"** ist bzw. sind die in der Tabelle unter "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt. **[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:**

**"Referenzwährung"** ist [das gesetzliche Zahlungsmittel in ●][●].]

**[Bei WAVES XXL bitte einfügen:**

**"Referenzzinssatz"** ist der von [●][●] [um] [am] [●] veröffentlichte Zinssatz;]

---

1 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

2 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

3 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

4 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

5 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

**[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]**

"**Störungsbedingter Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, jeweils nach vernünftiger Beurteilung der Emittentin, der Marktwert des Wertpapiers an dem von der Emittentin festgelegten Tag unter Berücksichtigung des Wertes von gelieferten Einheiten der physischen Abwicklung und abzüglich der Kosten, die der Emittentin aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen.]

**[Wenn die Wertpapiere WAVEs Return oder WAVEs XXL sind, bitte einfügen:]**

"**Stop Loss - Referenzstand**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]<sup>1</sup>[Referenz-]<sup>2</sup> Währung zu betrachtender) Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [auf der Grundlage der Notierung an der Referenzstelle] als der [marktgerechte] [●] [Preis] [Stand] [●]<sup>3</sup> des Bezugsobjekts innerhalb des Stop Loss – Referenzstand – Bewertungszeitraums bestimmt wird [●];

"**Stop Loss – Referenzstand - Bewertungszeitraum**" ist der Zeitraum ab Eintritt des Knock-Out bis maximal [eine] [drei] [●] Stunde[n] danach, zuzüglich der Zeiten eventueller Marktstörungen an der jeweiligen Referenzstelle. Tritt der Knock-Out weniger als [eine] [drei] [●] Stunde[n] vor dem [offiziellen] [Handels][Veröffentlichungs]schluß der jeweiligen Referenzstelle [oder an einem Dividendenanpassungstag] ein, kann der Stop Loss – Referenzstand – Bewertungszeitraum auf den unmittelbar darauf folgenden Handelstag an der Referenzstelle verlängert werden;]

**[Wenn die Wertpapiere WAVEs XXL sind oder die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:]**

"**Tilgungstag**" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmittelung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als [●] nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmittelung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.]

"**Typ**" ist [Call] [Put].

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

**[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]**

---

1 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

2 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und es sich bei dem Wertpapier nicht um ein Quanto-Wertpapier handelt.

3 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"**Wertpapiere**" sind [●] durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene WAVES [XXL] [Return] (Optionsscheine mit Knock-Out), einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über [*Ist die Deutsche Bank AG London die Emittentin, bitte einfügen:* ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] [*Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:* ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

[Bei WAVES XXL bitte einfügen:

"**Zinsbereinigungsfaktor**" ist

- am Ausgabetag: [●],
- danach: ein am Ende jedes Basispreis-Anpassungstages von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Zinsniveau und Zinserwartungen), neu festgelegter Zinssatz;]

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

## 2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "Globalurkunde"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstellen hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere



ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

### 3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

*Bitte Template für Nr. 3 der Produktbedingungen für Optionsscheine & Zertifikate mit Barausgleich oder Physischer Abwicklung einfügen:*

### 4. Anpassungsvorschriften

*Bitte Template für Nr. 4 der Produktbedingungen für das jeweilige Bezugsobjekt einfügen:*

### 5. Anwendbares Recht [; Gerichtsstand]

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. [Gerichtsstand ist •.]

*[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:*

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]

### 6. Knock-out

Bei Eintritt eines Knock-out setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger davon nach Maßgabe von Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel in Kenntnis.

**ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT**

[Angaben zum Bezugsobjekt bitte hier einfügen]

**ABSCHNITT I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT**

**PRODUKTBEDINGUNGEN**

**ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT**

**10.**

**AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE KNOCK-OUT OPTIONSSCHEINE IN MEHREREN SERIEN (WAVEs (Warrant Alternative Vehicles))**

*Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.*

## PRODUKTBEDINGUNGEN

### 1. Definitionen

*[Ist für die Wertpapiere nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]*

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").]

*[Ist für die Wertpapiere nur physische Abwicklung vorgesehen und handelt es sich um Wertpapiere des Typs Call WAVE, bitte einfügen:]*

"**Abwicklung**" ist physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**").]

*[Ist für die Wertpapiere Barausgleich oder physische Abwicklung nach Wahl des Gläubigers vorgesehen und handelt es sich um Wertpapiere des Typs Call WAVE, bitte einfügen:]*

"**Abwicklung**" ist, in Bezug auf jede Serie

1. physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**"), wenn der Gläubiger in der Ausübungsmitteilung angegeben hat, dass er Physische Abwicklung wünscht;
2. andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

*[Ist für die Wertpapiere Barausgleich oder physische Abwicklung nach Wahl der Emittentin vorgesehen und handelt es sich um Wertpapiere des Typs Call WAVE, bitte einfügen:]*

"**Abwicklung**" ist, in Bezug auf jede Serie

1. wenn die Emittentin nach alleinigem Ermessen und in Übereinstimmung mit Nr. 3 der Produktbedingungen Physische Abwicklung gewählt hat, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**");
2. andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

*[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:]*

"**Abwicklungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.2 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.]

*[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]*

"**Abwicklungsstörung**" ist nach Beurteilung der Emittentin ein von ihr nicht zu vertretendes Ereignis, infolgedessen die Emittentin die Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung nach der von ihr zum jeweiligen Zeitpunkt dafür bestimmten Marktmethode nicht vornehmen kann.]

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der [dritte] [●]auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist [●].

## AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE WAVES IN MEHREREN SERIEN

**[Gegebenenfalls bitte einfügen:]**

"**Ausgabetag**" ist der [●].]

**[Außer bei europäischen Optionen bitte gegebenenfalls einfügen:]**

"**Ausübungshöchstbetrag**" ist, in Bezug auf jede Serie, die in der Tabelle unter "Wertpapiere" jeweils als Ausübungshöchstbetrag festgelegte Anzahl.]

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

**[Bei WAVES und WAVES Return bitte einfügen:]**

["**Ausübungstag**" ist, in Bezug auf jede Serie, der in der Tabelle unter "Wertpapiere" als Ausübungstag angegebene Tag oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

**[Bei WAVES and WAVES Return falls Bermuda-Optionen sowie bei WAVES XXL bitte einfügen:]**

"**Ausübungstag**" ist der [erste] [letzte] [●] Geschäftstag [jeder Woche] [jedes Monats] [jedes Quartals] [jedes Jahres] [●] innerhalb der Ausübungsfrist [[●] bitte Zeiträume spezifizieren].

"**Ausübungsfrist**" ist, in Bezug auf jede Serie, der in der Tabelle unter "Wertpapiere" als Ausübungsfrist angegebene Zeitraum. Ist der letzte Tag des in der Tabelle angegebenen Zeitraums kein Geschäftstag, ist der letzte Tag der nächstfolgende Geschäftstag.]

**[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen, entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung oder handelt es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]**

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jede Serie, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

**[Wenn die Wertpapiere WAVE XXL sind und für die Bestimmung des Basispreises ein Dividendenfaktor benutzt wird:]**

1. wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle
  - (a) der Barrier-Bestimmungsstand [●] während der Barrier-Bestimmungsperiode

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call":  
kleiner oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put":  
größer oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist oder

- (b) der Basispreis an einem Basispreis-Anpassungstag Null ist]

**[Wenn die Wertpapiere keine WAVE XXL sind oder wenn die Wertpapiere WAVE XXL sind und für die Bestimmung des Basispreises kein Dividendenfaktor benutzt wird:]**

1. wenn der Barrier-Bestimmungsstand nach Feststellung der Berechnungsstelle [●] während der Barrier-Bestimmungsperiode

## AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE WAVES IN MEHREREN SERIEN

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call":  
kleiner oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put":  
größer oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist]

(ein solches Ereignis wird nachfolgend als "**Knock-out**" bezeichnet),

*[Wenn die Wertpapiere nicht WAVES Return oder WAVES XXL sind, bitte einfügen: Null;]*

*[Wenn die Wertpapiere WAVES Return oder WAVES XXL sind, bitte einfügen:*

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call":  
(Stop Loss - Referenzstand – Basispreis) x Multiplikator

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put":  
(Basispreis – Stop Loss - Referenzstand) x Multiplikator;]

2. ansonsten:

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call":  
(Schlussreferenzstand – Basispreis) x Multiplikator

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put":  
(Basispreis – Schlussreferenzstand) x Multiplikator

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

*[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen, entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:*

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jede Serie, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

*[Wenn die Wertpapiere WAVE XXL sind und für die Bestimmung des Basispreises ein Dividendenfaktor benutzt wird:*

1. wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle

(a) der Barrier-Bestimmungsstand [●] während der Barrier-Bestimmungsperiode

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call":  
kleiner oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put":  
größer oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist oder

(b) der Basispreis an einem Basispreis-Anpassungstag Null ist]

*[Wenn die Wertpapiere keine WAVE XXL sind oder wenn die Wertpapiere WAVE XXL sind und für die Bestimmung des Basispreises kein Dividendenfaktor benutzt wird:*

1. wenn der Barrier-Bestimmungsstand nach Feststellung der Berechnungsstelle [●] während der Barrier-Bestimmungsperiode

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call":  
kleiner oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put":  
größer oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist]

(ein solches Ereignis wird nachfolgend als "**Knock-out**" bezeichnet),

*[Wenn die Wertpapiere nicht WAVES Return oder WAVES XXL sind, bitte einfügen: Null;]*

*[Wenn die Wertpapiere WAVES Return oder WAVES XXL sind, bitte einfügen:*

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call":  
(Stop Loss - Referenzstand – Basispreis) x Multiplikator

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put":  
(Basispreis – Stop Loss - Referenzstand) x Multiplikator;]

2. ansonsten:

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call":

(Schlussreferenzstand – Basispreis) x Multiplikator

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put":

(Basispreis – Schlussreferenzstand) x Multiplikator

Der Barausgleichsbetrag wird zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Geschäftstag] [●] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

**"Barrier-Bestimmungsperiode"** ist der Zeitraum ab [einschließlich] [●] bis [einschließlich] zum [●] [maßgeblichen Zeitpunkt für die Festlegung des Schlussreferenzbetrages am letzten eingetretenen Bewertungstag, wie in der Definition zu "Referenzstand" angegeben].

**"Barrier-Bestimmungsstand"** ist, [zu jedem Zeitpunkt] an einem Barrier-Bestimmungstag, ein Betrag, der dem [von der Referenzstelle notierten] [●]<sup>1</sup> [●] [amtlichen Schluss-] [Preis] [Stand] [gehandelten Preis] [●] des Bezugsobjekts [zur betreffenden Zeit] an diesem Tag entspricht, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Ist eine Marktstörung eingetreten, die zu diesem Zeitpunkt an dem betreffenden Tag noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein Barrier-Bestimmungsstand berechnet.

**"Barrier-Bestimmungstag"** ist jeder Handelstag während der Barrier-Bestimmungsperiode.

---

<sup>1</sup> Bitte Modus zur Festlegung des Barrier-Bestimmungsbetrages einfügen.

**[Wenn die Wertpapiere nicht WAVES XXL sind, bitte einfügen:**

**"Barrier-Betrag"** ist, in Bezug auf jede Serie, der in der Tabelle unter "Wertpapiere" als Barrier-Betrag angegebene Betrag.]

**[Wenn die Wertpapiere WAVES XXL sind, bitte einfügen:**

**"Barrier-Betrag"** ist, in Bezug auf jede Serie

- am Ausgabetag: der in der Tabelle unter "Wertpapiere" als Barrier-Betrag angegebene Betrag,
- danach: ein an jedem Barrier-Betrag-Anpassungstag von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag

**[Bei Typ Call**

der Summe aus dem Basispreis am Ende des jeweiligen Barrier-Betrag-Anpassungstages und dem Barrier-Betrag-Anpassungsbetrag, unter Rundung auf [zwei Dezimalstellen] [[eine] ganze [10] [●] Einheit[en]], wobei [0,005] [eine halbe Einheit] aufgerundet wird; [der Barrier-Betrag jedes auf den Ausgabetag folgenden Barrier-Betrag-Anpassungstages wird von der Emittentin [●] veröffentlicht];]

**[Bei Typ Put**

der Differenz aus (a) – b))

- a) dem Basispreis am Ende des jeweiligen Barrier-Betrag-Anpassungstages und
- b) dem Barrier-Betrag-Anpassungsbetrag,]

unter Abrundung auf [zwei Dezimalstellen] [[eine] ganze [10] [●] Einheit[en]], wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird; [der Barrier-Betrag jedes auf den Ausgabetag folgenden Barrier-Betrag-Anpassungstages wird von der Emittentin [●] veröffentlicht];

**"Barrier-Betrag-Anpassungsbetrag"** ist das Produkt aus

- 1) dem Barrier-Betrag-Anpassungssatz und
- 2) dem Basispreis am Ende des jeweiligen Barrier-Betrag-Anpassungstages

[. Der Barrier-Betrag-Anpassungsbetrag beträgt nicht weniger als [●] % und nicht mehr als [●] % des jeweiligen Basispreises].

**"Barrier-Betrag-Anpassungstag"** ist, nach dem Ausgabetag (und ausschließlich desselben), [●] [ der [●] Tag eines jeden [Monats] [●]] [sowie jeder Dividendenanpassungstag] [jeder Tag] oder, wenn einer dieser Tage kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag;

**"Barrier-Betrag-Anpassungssatz"** ist

- am Ausgabetag: der in der Tabelle unter "Wertpapiere" als Barrier-Betrag-Anpassungssatz angegebene Betrag,
- danach: ein von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung der Marktbedingungen (einschließlich der Volatilität) festgelegter Prozentsatz;]

**[Wenn die Wertpapiere nicht WAVES XXL sind, bitte einfügen:**



## AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE WAVES IN MEHREREN SERIEN

**"Basispreis"** ist, in Bezug auf jede Serie, der in der Tabelle unter "Wertpapiere" jeweils als Basispreis angegebene Betrag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

**[Bei WAVES XXL bitte einfügen:]**

**"Basispreis"** ist

- am Ausgabetag: der in der Tabelle unter "Wertpapiere" jeweils als Basispreis angegebene Betrag,
- danach: zu jeder Zeit, die Summe aus dem Basispreis am jeweils letzten Basispreis-Anpassungstag und den Finanzierungskosten[, abzüglich des Dividendenfaktors, mindestens aber Null]; [der Basispreis jedes auf den Ausgabetag folgenden Basispreis-Anpassungstages wird von der Emittentin [●] veröffentlicht];

**"Basispreis-Anpassungstag"** ist der Ausgabetag und danach [●] [der [●] Tag eines jeden [Monats] [●]] [und jeder Dividendenanpassungstag] [jeder Tag] oder, wenn einer dieser Tage kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag;]

**[Wenn die Wertpapiere nicht WAVES Return oder WAVES XXL sind, bitte einfügen:]**

**"Beendigungstag"** ist, in Bezug auf jede Serie

1. wenn ein Knock-Out eingetreten ist, der jeweilige Tag; ansonsten:
2. der relevante Ausübungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt;]

**[Bei WAVES Return bitte einfügen:]**

**"Beendigungstag"** ist, in Bezug auf jede Serie

1. wenn ein Knock-Out eingetreten ist, der letzte Tag des Stop Loss – Referenzstand – Bewertungszeitraums; ansonsten:
2. der relevante Ausübungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt;]

**[Bei WAVES XXL bitte einfügen:]**

**"Beendigungstag"** ist, in Bezug auf jede Serie

1. wenn ein Knock-Out eingetreten ist, der letzte Tag des Stop Loss – Referenzstand – Bewertungszeitraums; ansonsten:
2. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
3. wenn die Emittentin das Wertpapier gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen getilgt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt;]

**"Berechnungsstelle"** ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

**[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Aktien, Andere Wertpapiere, Fondsanteile, Währungsbeträge oder Futures und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]**

**"Bestand der physischen Abwicklung"** [ist] [sind], in Bezug auf jede Serie, [●] Einheit[en] des Bezugsobjekts (jeweils eine **"Einheit der physischen Abwicklung"**), multipliziert mit [●], [wobei diese Anzahl auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der gesamten, auf diese Wertpapiere entfallenden Bestände der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet [,wobei die Gesamtzahl der Bestände der physischen Abwicklung für ein und denselben Gläubiger auf eine ganze Einheit der physischen Abwicklung abgerundet wird]. Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil und dem [Wert] [●] des Bezugsobjekts [am [●]], umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●,] gezahlt; dieser Barbetrag gilt für die Zwecke von Nr. 3 der Produktbedingungen als der Barausgleichsbetrag oder gegebenenfalls als zusätzlicher Barausgleichsbetrag.]

*[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Indizes oder Waren und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen.]*

**"Bestand der physischen Abwicklung"** [ist] [sind], in Bezug auf jede Serie, [●] Einheit[en] des/der [●] [Zertifikats/Zertifikate bezogen auf] [●] das Bezugsobjekt (jeweils eine **"Einheit der physischen Abwicklung"**), multipliziert mit dem [●], [wobei diese Anzahl auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der gesamten, auf diese Wertpapiere entfallenden Bestände der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet [,wobei die Gesamtzahl der Bestände der physischen Abwicklung für ein und denselben Gläubiger auf eine ganze Einheit der physischen Abwicklung abgerundet wird]. Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil und dem [Wert] [●] des Bezugsobjekts [am [●]], umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●,] gezahlt; dieser Barbetrag gilt für die Zwecke von Nr. 3 der Produktbedingungen als der Barausgleichsbetrag oder gegebenenfalls als zusätzlicher Barausgleichsbetrag.]

**"Bewertungstag"** ist [der [●] auf den Beendigungstag folgende Handelstag] [der Beendigungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im

## AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE WAVES IN MEHREREN SERIEN

Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

**"Bezugsobjekt"** ist, in Bezug auf jede Serie, der in der Tabelle unter "Wertpapiere" jeweils angegebene Vermögenswert.

**"Clearingstelle"** ist [●,] die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine **"Clearingstelle"** und zusammen die **"Clearingstellen"**), wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

**[Bei WAVES XXL gegebenenfalls bitte einfügen:]**

**"Dividendenfaktor"** ist ein von der Berechnungsstelle, auf Grundlage des Dividendenbeschlusses der Emittentin des Bezugsobjekts, nach vernünftigem Ermessen festgesetzter Betrag;

**"Dividendenanpassungstag"** ist der Geschäftstag unmittelbar vor dem Tag, an dem das Bezugsobjekt nach einem Dividendenbeschluß seiner Emittentin, an der Referenzstelle exklusive Dividende notiert oder gehandelt werden soll;]

**"Emittentin"** ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

**[Bei WAVES XXL bitte einfügen:]**

**"Finanzierungskosten"** sind das Produkt aus

**[Bei Typ Call**

1. der Summe aus dem Referenzzinssatz und dem Zinsbereinigungsfaktor]

**[Bei Typ Put**

1. der Differenz aus (a) – b))
  - a) dem Referenzzinssatz und
  - b) dem Zinsbereinigungsfaktor,]
2. dem am jeweils letzten Basispreis-Anpassungstag festgesetzten Basispreis,
3. der Anzahl der Kalendertage vom jeweils letzten Basispreis-Anpassungstag (ausschließlich desselben) bis zum jeweiligen Tag (einschließlich desselben), dividiert durch [360] [365] [●];]

**[Ist für die Abwicklung nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]**

**"Geschäftstag"** ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.]

**[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]**

**"Geschäftstag"** ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European

## AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE WAVES IN MEHREREN SERIEN

Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist, und gegebenenfalls, in Bezug auf die Lieferung des Betrags der physischen Abwicklung [ein Tag, an dem das Clearingsystem für die physische Abwicklung für den Geschäftsverkehr geöffnet ist / *bitte Geschäftstag für andere Methode der physischen Abwicklung spezifizieren*.]

**"Gläubigerauslagen"** sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

**"Globalurkunde"** hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Handelstag"** ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist

**[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen<sup>1</sup>:**

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.]

**[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen<sup>2</sup>:**

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [als ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].]

**[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:**

**"Kündigungsmitteilung"** ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

**"Kündigungsperiode"** ist der mit dem [●] beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum.]

**[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:**

**"Lieferangaben"** sind die [Kontodaten des Depotkontos des Gläubigers bei [●] (das **"Clearingsystem für die physische Abwicklung"**) für die Lieferung des Betrags der physischen Abwicklung, wie in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegeben / *weitere für Methode der physischen Abwicklung relevante Angaben bitte spezifizieren*.]

**"Marktstörung"** ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

---

<sup>1</sup> Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

<sup>2</sup> Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

[Außer bei europäischen Optionen mit automatischer Ausübung bitte gegebenenfalls einfügen:

"**Mindestausübungsbetrag**" ist, in Bezug auf jede Serie, die in der Tabelle unter "Wertpapiere" jeweils festgelegte Anzahl.]

[Kann der Emittent zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:

"**Mitteilungsfrist**" sind [●] Tage.]

"**Multiplikator**" ist, in Bezug auf jede Serie, die in der Tabelle unter "Wertpapiere" festgelegte Zahl, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr.4 der Produktbedingungen.

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag und jede Serie, vorbehaltlich Nr.4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]<sup>1</sup> [Referenz-]<sup>2</sup> Währung zu betrachtender) Betrag in Höhe [des von der Referenzstelle an diesem Tag notierten Preises oder Standes des Bezugsobjekts] [Ist das Bezugsobjekt ein Devisenkurs, bitte einfügen: einer Anzahl, die wie in der Definition „Bezugsobjekt“ angegeben, zu bestimmen ist; wobei dieser „Devisenkurs“ dem von der Referenzstelle an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) notierten Umrechnungskurs zwischen der ersten und zweiten Währung entspricht, die für den betreffenden Umrechnungskurs in der Definition des „Bezugsobjekts“ aufgeführt sind (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der ersten Währung, die den Gegenwert einer Einheit der zweiten Währung darstellen)] [●], wie er von der Berechnungsstelle in der unter "Bestimmung des Referenzstandes" in der Tabelle unter "Wertpapiere" beschriebenen Weise festgestellt wird.

"**Referenzstelle**" ist bzw. sind, in Bezug auf jede Serie, die in der Tabelle unter "Wertpapiere" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

"**Referenzwährung**" ist, in Bezug auf jede Serie, die in der Tabelle unter "Wertpapiere" jeweils als Referenzwährung angegebene Währung, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

[Bei WAVES XXL bitte einfügen:

"**Referenzzinssatz**" ist der von [●][●] [um] [am] [●]veröffentlichte Zinssatz;]

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich Nr.4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:

---

1 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

2 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

"**Störungsbedingter Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jede Serie, jeweils nach vernünftiger Beurteilung der Emittentin, der Marktwert des Wertpapiers an dem von der Emittentin festgelegten Tag unter Berücksichtigung des Wertes von gelieferten Einheiten der physischen Abwicklung und abzüglich der Kosten, die der Emittentin aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen.]

**[Wenn die Wertpapiere WAVES Return oder WAVES XXL sind, bitte einfügen:**

"**Stop Loss - Referenzstand**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]<sup>1</sup>[Referenz-]<sup>2</sup> Währung zu betrachtender) Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [auf der Grundlage der Notierung an der Referenzstelle] als der [marktgerechte] [●] [Preis] [Stand] [●]<sup>3</sup> des Bezugsobjekts innerhalb des Stop Loss – Referenzstand – Bewertungszeitraums bestimmt wird [●];

"**Stop Loss – Referenzstand - Bewertungszeitraum**" ist der Zeitraum ab Eintritt des Knock-Out bis maximal [eine] [drei] [●] Stunde[n] danach, zuzüglich der Zeiten eventueller Marktstörungen an der jeweiligen Referenzstelle. Tritt der Knock-Out weniger als [eine] [drei] [●] Stunde[n] vor dem [offiziellen] [Handels][Veröffentlichungs]schluß der jeweiligen Referenzstelle [oder an einem Dividendenanpassungstag] ein, kann der Stop Loss – Referenzstand – Bewertungszeitraum auf den unmittelbar darauf folgenden Handelstag an der Referenzstelle verlängert werden;]

**[Wenn die Wertpapiere WAVES XXL sind oder die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:**

"**Tilgungstag**" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmittelung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als [●] nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmittelung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.]

"**Typ**" ist, in Bezug auf jede Serie, entweder "Call" oder "Put", wie unter "Typ" in der Tabelle zu Wertpapiere angegeben.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

**[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:**

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf jede Serie und das Bezugsobjekt sowie jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag zu dem in der Spalte "Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung" in der Definition zu "Wertpapiere" angegebenen Zeitpunkt (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der

1 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

2 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und es sich bei dem Wertpapier nicht um ein Quanto-Wertpapier handelt.

3 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

## AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE WAVES IN MEHREREN SERIEN

Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"Wertpapiere" sind, in Bezug auf jede Serie von WAVES [XXL] [Return] (Optionsscheine mit Knock-out) (jeweils eine "Serie", identifiziert durch die [ISIN] [/ [WKN]) und wie in nachstehender Tabelle beschrieben, die Anzahl (das "Emissionsvolumen") der auf ein Bezugsobjekt bezogenen und durch eine eigene Globalurkunde verbrieften WAVES [XXL] [Return], jeweils ein "Wertpapier". Die Allgemeinen Emissionsbedingungen gelten für jede Serie gesondert, und Verweise auf "Wertpapiere" und damit im Zusammenhang stehende Begriffe in den Allgemeinen Emissionsbedingungen sind als Verweise auf die jeweilige Serie zu verstehen.

[WKN] [ISIN]	Typ	Basispreis	Barrier-Betrag	[Barrier-Betrag-Anpassungssatz]	[Zinsber-einigungsfaktor]	Multiplikator	[Ausübungs-tag] [Ausübungs-frist]	Bestimmung des Referenzstandes	[Referenz-währung]	[Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung]	[Mindestausübungs-betrag]	[Ausübungs-höchst-betrag]
-----------------	-----	------------	----------------	---------------------------------	---------------------------	---------------	--------------------------------------	--------------------------------	--------------------	---------------------------------------	---------------------------	---------------------------

[Für jede Art von Bezugsobjekt einfügen:

**Art des Bezugsobjekts:** [●]

[Für jede Bezeichnung des Bezugsobjekts einfügen:

Bezeichnung des Bezugsobjekts: [●]

[Für Bezugsobjekt, bei dem es sich nicht um eine Währung handelt einfügen:

[Sponsor][Emittent] des Bezugsobjekts: [●]

Referenzstelle: [●]

Emissionsvolumen: Je [WKN] [ISIN] [●] Wertpapiere]

[Für jede Serie einfügen:

[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

]

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über **[Ist die Deutsche Bank AG London die Emittentin, bitte einfügen:** ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] **[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:** ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "Zahl- und Verwaltungsstelle", zusammen die "Zahl- und Verwaltungsstellen").

**[Bei WAVES XXL bitte einfügen:**

"Zinsbereinigungsfaktor" ist

- am Ausgabetag: der in der Tabelle unter "Wertpapiere" als Zinsbereinigungsfaktor angegebene Zinssatz,
- danach: ein am Ende jedes Basispreis-Anpassungstages von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung der

## AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE WAVEs IN MEHREREN SERIEN

jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Zinsniveau und Zinserwartungen),  
neu festgelegter Zinssatz;]

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in  
den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.



## 2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstellen hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

## 3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

*Bitte Template für Nr. 3 der Produktbedingungen für Optionsscheine & Zertifikate mit Barausgleich oder physischer Abwicklung einfügen:*

## 4. Anpassungsvorschriften

*Bitte Template für Nr. 4 der Produktbedingungen für das jeweilige Bezugsobjekt einfügen:*

## 5. Anwendbares Recht [; Gerichtsstand]

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. [Gerichtsstand ist •.]

*[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:]*

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]

## 6. Knock-out

## AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE WAVEs IN MEHREREN SERIEN

Bei Eintritt eines Knock-out setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger davon nach Maßgabe von Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel in Kenntnis.

**ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT**

*[Angaben zum Bezugsobjekt bitte hier einfügen]*

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [DOUBLE[●]<sup>1</sup> CHANCE  
ZERTIFIKATE (Typ 1)

## ABSCHNITT I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT

### PRODUKTBEDINGUNGEN

### ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

11.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [DOUBLE] [●]<sup>1</sup> CHANCE  
ZERTIFIKATE (Typ 1)

---

<sup>1</sup> Jeweils zutreffenden Typ (Double, Triple, Quadruple etc.) einfügen.

---

*Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigefügt.*

## PRODUKTBEDINGUNGEN

### 1. Definitionen

**[Ist für die Wertpapiere nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]**

"**Abwicklung**" ist [●],

- 1) [wenn der Schlussreferenzstand kleiner oder gleich dem Bestimmungsstand ist, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**")];
- 2) andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

**[Ist für die Wertpapiere nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]**

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").]

**[Ist für die Wertpapiere nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]**

"**Abwicklungsstörung**" ist nach Beurteilung der Emittentin ein von ihr nicht zu vertretendes Ereignis, infolgedessen die Emittentin die Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung nach der von ihr zum jeweiligen Zeitpunkt dafür bestimmten Marktmethode nicht vornehmen kann.]

"**Abwicklungstag**" ist der [dritte] [●] Geschäftstag nach dem letzten eingetretenen Bewertungstag].

"**Abwicklungswährung**" ist [●].

**[Gegebenenfalls bitte einfügen:]**

"**Ausgabebetrag**" ist der [●].]

**[Ist keine automatische Ausübung vorgesehen, bitte gegebenenfalls einfügen:]**

"**Ausübungshöchstbetrag**" sind [● Wertpapiere].]

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Ausübungstag**" ist [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

**[Entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung und hat das Wertpapier keinen Multiplikator, bitte einfügen:]**

"**Barausgleichsbetrag**" ist ein von der Berechnungsstelle bestimmter Betrag, der dem Summe entspricht von:

- 1) dem jeweils niedrigeren Wert von:
  - a) Schlussreferenzstand und
  - b) Höchstbetrag;

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [DOUBLE[●]1 CHANCE  
ZERTIFIKATE (Typ 1)

2) dem Differenzbetrag

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

*[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und hat das Wertpapier keinen Multiplikator, bitte einfügen:]*

**"Barausgleichsbetrag"** ist ein von der Berechnungsstelle bestimmter Betrag, der dem Summe entspricht von:

1) dem jeweils niedrigeren Wert von:

- a) Schlussreferenzstand und
- b) Höchstbetrag;

2) dem Differenzbetrag

zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●][oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

*[Entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung und hat das Wertpapier einen Multiplikator, bitte einfügen:]*

**"Barausgleichsbetrag"** ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle bestimmter Betrag, der dem Produkt entspricht aus:

1) dem Multiplikator und

2) der Summe:

- a) des jeweils niedrigeren Wertes von:
  - i) Schlussreferenzstand und
  - ii) Höchstbetrag; und
- b) dem Differenzbetrag.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

*[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und hat das Wertpapier einen Multiplikator, bitte einfügen:]*

**"Barausgleichsbetrag"** ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle bestimmter Betrag, der dem Produkt entspricht aus:

1) dem Multiplikator und

2) der Summe:

- a) des jeweils niedrigeren Wertes von:
  - i) Schlussreferenzstand und
  - ii) Höchstbetrag; und
- b) dem Differenzbetrag

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [DOUBLE[●]1 CHANCE  
ZERTIFIKATE (Typ 1)

zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●][oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

**[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:**

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist [der [●] Handelstag [Kalendertag] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Basis-Referenzbewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem solchen Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

**[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:**

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist [jeder der [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag. Ist der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

**[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:**

**"Basis-Referenzgeltungstag"** ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Basis-Referenzbewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

**[Basiert der Bestimmungsstand oder Höchstbetrag auf dem Basisreferenzstand, bitte einfügen:**

*[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]*

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]*

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

*[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Aktien, Andere Wertpapiere, Fondsanteile, Währungsbeträge oder Futures und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]*

"**Bestand der physischen Abwicklung**" [ist] [sind] [●] Einheit[en] des Bezugsobjekts (jeweils eine "**Einheit der physischen Abwicklung**"), multipliziert mit [●], [wobei diese Anzahl auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der gesamten, auf diese Wertpapiere entfallenden Bestände der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet [wobei die Gesamtzahl der Bestände der physischen Abwicklung für ein und denselben Gläubiger auf eine ganze Einheit der physischen Abwicklung abgerundet wird]. Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil und dem [Wert] [●] des Bezugsobjekts [am [●]], umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●],] gezahlt; dieser Barbetrag gilt für die Zwecke von Nr. 3 der Produktbedingungen als der Barausgleichsbetrag oder gegebenenfalls als zusätzlicher Barausgleichsbetrag.]]

*[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Indizes oder Waren und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]*

"**Bestand der physischen Abwicklung**" [ist] [sind] [●] Einheit[en] des/der [●] [Zertifikats/Zertifikate bezogen auf] [●] das Bezugsobjekt (jeweils eine "**Einheit der physischen Abwicklung**"), multipliziert mit dem [●], [wobei diese Anzahl auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der gesamten, auf diese Wertpapiere entfallenden Bestände der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet [wobei die Gesamtzahl der Bestände der physischen Abwicklung für ein und denselben Gläubiger auf eine ganze Einheit der physischen Abwicklung abgerundet wird]. Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil und dem [Wert] [●] des Bezugsobjekts [am [●]],



AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [DOUBLE[●]1 CHANCE  
ZERTIFIKATE (Typ 1)

umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●],] gezahlt; dieser Barbetrag gilt für die Zwecke von Nr.3 der Produktbedingungen als der Barausgleichsbetrag oder gegebenenfalls als zusätzlicher Barausgleichsbetrag.]

"Bestimmungsstand" ist [●][●]% des Basisreferenzstandes].

**[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:**

"Bewertungstag" ist [der [●] auf den Ausübungstag folgende Handelstag] [der Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

**[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:**

"Bewertungstag" ist [jeder der ersten [●] [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem Ausübungstag [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Bewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist der nächstfolgende Geltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

"Bezugsobjekt" ist [der/die/das] folgende [Index] [Aktie] [Andere Wertpapier] [Fondsanteil] [Ware] [Devisenkurs] [Future]:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [DOUBLE[●]<sup>1</sup> CHANCE  
ZERTIFIKATE (Typ 1)

[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Basketbestandteil zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird]
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörse]
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]		
[Anderes Wertpapier]			
[Fondsanteil]			
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]
[Devisenkurs]	[Umrechnungskurs [●]]		
[Future]			

"**Clearingstelle**" ist [●], die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr.4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**"[, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt]).

"**Differenzbetrag**" ist ein Betrag, der dem Produkt entspricht aus:

- 1) [●]<sup>1</sup> und
- 2) der Differenz ((a) minus (b)):
  - a) Schlussreferenzstand und

<sup>1</sup> Bitte entsprechenden Zahlenwert einfügen, 1 für Double Chance, 2 für Triple Chance etc.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [DOUBLE[●]<sup>1</sup> CHANCE  
ZERTIFIKATE (Typ 1)

b) Bestimmungsstand;

wobei der Differenzbetrag mindestens Null beträgt und höchstens [der Differenz] [einem [●]-fachen der Differenz]<sup>1</sup> zwischen Höchstbetrag und Bestimmungsstand entspricht.

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

*[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]*

"**Geltungstag**" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Bewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

*[Ist für die Abwicklung nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]*

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.]

*[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]*

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist, und gegebenenfalls, in Bezug auf die Lieferung des Betrags der physischen Abwicklung [ein Tag, an dem das Clearingsystem für die physische Abwicklung für den Geschäftsverkehr geöffnet ist / *bitte Geschäftstag für andere Methode der physischen Abwicklung spezifizieren*].]

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist

*[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen<sup>2</sup>:]*

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass

<sup>1</sup> Bitte entsprechenden Zahlenwert einfügen, zwei für Triple Chance, drei für Quadruple Chance etc.

<sup>2</sup> Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [DOUBLE[●]1 CHANCE  
ZERTIFIKATE (Typ 1)

der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.]

**[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen<sup>1</sup>:**

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [als ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].]

"Höchstbetrag" sind [●][[●]% des Basisreferenzstandes].

**[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:**

"Lieferangaben" sind die [Kontodaten des Depotkontos des Gläubigers bei [●] (das "Clearingsystem für die physische Abwicklung") für die Lieferung des Betrags der physischen Abwicklung, wie in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegeben / weitere für Methode der physischen Abwicklung relevante Angaben bitte spezifizieren].]

"Marktstörung" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

**[Ist keine automatische Ausübung vorgesehen, bitte gegebenenfalls einfügen:**

"Mindestausübungsbetrag" sind [● Wertpapiere].]

**[Bei Wertpapieren mit Multiplikator bitte einfügen:**

"Multiplikator" ist [●], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

"Primärmarktendtag" ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

**[Werden Basis- und Schlussreferenzstand auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:**

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungswährung<sup>2</sup>[Referenzwährung<sup>3</sup> Währung zu betrachtender) Betrag in Höhe [des [von der Referenzstelle notierten] [●]<sup>4</sup> [●] [amtlichen Schluss-] [Kurses] [Standes] des Bezugsobjekts an diesem Tag] [●], wie jeweils von der Berechnungsstelle festgestellt.

**Werden Basis- und Schlussreferenzstand nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:**

"Referenzstand" ist, in Bezug auf:

---

<sup>1</sup> Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

<sup>2</sup> Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

<sup>3</sup> Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und es sich bei dem Wertpapier nicht um ein Quanto-Wertpapier handelt.

<sup>4</sup> Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [DOUBLE[●]1 CHANCE  
ZERTIFIKATE (Typ 1)

- 1) [einen/den] [Basis-Referenz-] [Bewertungs-] Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]1 [Referenz-]2 Währung zu betrachtender) Betrag, der von der Berechnungsstelle ermittelt wird [in der gleichen Art und Weise, wie der Sponsor des Bezugsobjekts, wie in der Tabelle unter "Bezugsobjekt" angegeben, den [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag berechnen würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [●] durch [●] zu ersetzen hat] [und dem [von der Referenzstelle notierten] [●]3 [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag [●] entspricht,] [●]; und
- 2) einen anderen Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]4 [Referenz-]5 Währung zu betrachtender) Betrag, der [dem [von der Referenzstelle notierten] [●]6 [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag [●] entspricht][●], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

"Referenzstelle" ist bzw. sind die in der Tabelle unter "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte einfügen:**

"Referenzwährung" ist [●].]

**[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:**

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

**[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:**

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

**[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:**

"Störungsbedingter Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, jeweils nach vernünftiger Beurteilung der Emittentin, der Marktwert des Wertpapiers an dem von der Emittentin festgelegten Tag unter Berücksichtigung des Wertes von gelieferten Einheiten der physischen Abwicklung und abzüglich der Kosten, die der

---

1 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

2 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

3 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

4 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

5 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

6 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [DOUBLE[●]<sup>1</sup> CHANCE ZERTIFIKATE (Typ 1)

Emittentin aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen.]

**"Verbundenes Unternehmen"** ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe **"Kontrolle"** und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

**[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:**

**"Wechselkurs"** ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

**"Wertpapiere"** sind [●] durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene [Double] [●]<sup>1</sup> Chance Zertifikate, einzeln jeweils ein **"Wertpapier"**.

**"Zahl- und Verwaltungsstelle"** ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über **[Ist die Deutsche Bank AG London die Emittentin, bitte einfügen:** ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] **[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:** ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine **"Zahl- und Verwaltungsstelle"**, zusammen die **"Zahl- und Verwaltungsstellen"**).

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

## 2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die **"Globalurkunde"**), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstellen AG hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle

<sup>1</sup> Jeweils zutreffenden Typ (Double, Triple, Quadruple etc.) einfügen.

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [DOUBLE[●]1 CHANCE ZERTIFIKATE (Typ 1)

über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

### 3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

*Bitte Template für Nr. 3 der Produktbedingungen für Optionsscheine und Zertifikate mit Barausgleich und physischer Abwicklung einfügen:*

### 4. Anpassungsvorschriften

*Bitte Template für Nr. 4 der Produktbedingungen für das jeweilige Bezugsobjekt einfügen:*

### 5. Anwendbares Recht [;Gerichtsstand]

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. [Gerichtsstand ist ●.]

*[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:*

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [DOUBLE[●]1 CHANCE  
ZERTIFIKATE (Typ 1)

### ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

*[Angaben zum Bezugsobjekt bitte hier einfügen]*



AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DOUBLE CHANCE ZERTIFIKATE  
(Typ 2)

**ABSCHNITT I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT**

**PRODUKTBEDINGUNGEN**

**ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT**

12.

**AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DOUBLECHANCE-ZERTIFIKATE  
(Typ 2)**

---

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DOUBLE CHANCE ZERTIFIKATE (Typ 2)

*Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.*

### PRODUKTBEDINGUNGEN

#### 1. Definitionen

"**Abwicklung**" ist,

- 1) wenn der Schlussreferenzstand kleiner oder gleich dem Basisreferenzstand ist, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**");
- 2) andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**") und Physische Abwicklung.

"**Abwicklungsstörung**" ist nach Beurteilung der Emittentin ein von ihr nicht zu vertretendes Ereignis, infolgedessen die Emittentin die Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung nach der von ihr zum jeweiligen Zeitpunkt dafür bestimmten Marktmethode nicht vornehmen kann.

"**Abwicklungstag**" ist der [dritte] [●] Geschäftstag nach dem letzten eingetretenen Bewertungstag.

"**Abwicklungswährung**" ist [●].

**[Gegebenenfalls bitte einfügen:]**

"**Ausgabetag**" ist der [●].]

**[Ist keine automatische Ausübung vorgesehen, bitte gegebenenfalls einfügen:]**

"**Ausübungshöchstbetrag**" sind [● Wertpapiere].]

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Ausübungstag**" ist [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

**[Entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung, bitte einfügen:]**

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle bestimmter Betrag in folgender Höhe:

- 1) Ist der Schlussreferenzstand größer als der Basisreferenzstand und kleiner oder gleich dem Bestimmungsstand: dem Produkt aus:
  - a) dem Multiplikator und
  - b) der Differenz zwischen:
    - i) dem Schlussreferenzstand und
    - ii) dem Basisreferenzstand;
- 2) Ist der Schlussreferenzstand größer als der Bestimmungsstand und kleiner oder gleich dem Höchstbetrag: dem Produkt aus:
  - a) dem Multiplikator und

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DOUBLE CHANCE  
ZERTIFIKATE (Typ 2)

- b) der Differenz zwischen:
  - i) dem Höchstbetrag und
  - ii) dem Schlussreferenzstand;
- 3) Ist der Schlussreferenzstand größer als der Höchstbetrag: dem Produkt aus:
  - a) dem Schlussreferenzstand und
  - b) (i) minus (ii):
    - i) dem Quotienten aus:
      - (1) dem Produkt aus (als Zähler)
        - (a) dem Höchstbetrag und
        - (b) dem Multiplikator;
      - (2) dem Schlussreferenzstand (als Nenner);
    - ii) dem Bestimmungsstand zur physischen Abwicklung.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

**[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte einfügen:]**

**"Barausgleichsbetrag"** ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle bestimmter Betrag in folgender Höhe:

- 1) Ist der Schlussreferenzstand größer als der Basisreferenzstand und kleiner oder gleich dem Bestimmungsstand: dem Produkt aus:
  - a) dem Multiplikator und
  - b) der Differenz zwischen:
    - i) dem Schlussreferenzstand und
    - ii) dem Basisreferenzstand;
- 2) Ist der Schlussreferenzstand größer als der Bestimmungsstand und kleiner oder gleich dem Höchstbetrag: dem Produkt aus:
  - a) dem Multiplikator und
  - b) der Differenz zwischen:
    - i) dem Höchstbetrag und
    - ii) dem Schlussreferenzstand;
- 3) Ist der Schlussreferenzstand größer als der Höchstbetrag: dem Produkt aus:
  - a) dem Schlussreferenzstand und
  - b) der Differenz zwischen
    - i) dem Quotienten aus:
      - (1) dem Produkt aus:
        - (a) dem Höchstbetrag und
        - (b) dem Multiplikator;
      - (2) dem Schlussreferenzstand;

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DOUBLE CHANCE  
ZERTIFIKATE (Typ 2)

ii) dem Bestimmungsstand zur physischen Abwicklung;

zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●][oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden/vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

**Basiert der Bestimmungsstand oder Höchstbetrag auf dem Basisreferenzstand, bitte einfügen:**

**[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:**

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist [der [●] Handelstag [Kalendertag] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Basis-Referenzbewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem solchen Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum fünften Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser fünfte Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem fünften Handelstag gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

**[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:**

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist [jeder der [●]] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag. Ist der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag nicht bis zum fünften<sup>1</sup> Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser fünfte Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem fünften Handelstag gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im

---

<sup>1</sup> Gibt es mehr als fünf Basis-Referenzbewertungstage, ist diese Zahl durch die entsprechende Anzahl von Basis-Referenzbewertungstagen zu ersetzen. So ist beispielsweise bei sechs Basis-Referenzbewertungstagen "fünf" durch "sechs" zu ersetzen. Sind es sieben, ist "fünf" durch "sieben" zu ersetzen, etc.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DOUBLE CHANCE  
ZERTIFIKATE (Typ 2)

Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]*

"**Basis-Referenzgeltungstag**" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Basis-Referenzbewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]*

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]*

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bestand der physischen Abwicklung**" ist

- 1) Wenn der Schlussreferenzstand kleiner oder gleich dem Höchstbetrag ist: [●] Einheit(en) der physischen Abwicklung;
- 2) Wenn der Schlussreferenzstand größer als der Höchstbetrag ist: der Bestimmungsstand zur physischen Abwicklung.

"**Bestimmungsstand**" ist [●] [[●] % des Basisreferenzstandes].

"**Bestimmungsstand zur physischen Abwicklung**" ist eine Anzahl von Einheiten der physischen Abwicklung, die dem Quotienten entspricht aus:

- 1) dem Multiplikator und
- 2) dem Quotienten aus:
  - a) Höchstbetrag (als Zähler) und
  - b) Schlussreferenzstand (als Nenner);

Der Bestimmungsstand zur physischen Abwicklung wird auf eine ganze Einheit der physischen Abwicklung abgerundet.

*[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]*

"**Bewertungstag**" ist [der [●] auf den Ausübungstag folgende Handelstag] [der Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum fünften Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DOUBLE CHANCE  
ZERTIFIKATE (Typ 2)

ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser fünfte Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem fünften Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

**[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]**

**"Bewertungstag"** ist [jeder der ersten [●]] [●] [Handeltage] [Kalendertage] nach dem Ausübungstag [oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Bewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist der nächstfolgende Geltungstag nicht bis zum fünften Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser fünfte Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem fünften Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

**"Bezugsobjekt"** ist [der/die/das] folgende [Index] [Aktie] [Andere Wertpapier] [Fondsanteil] [Ware] [Devisenkurs]:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Basketbestandteil zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird]
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörse]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DOUBLE CHANCE  
ZERTIFIKATE (Typ 2)

[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]		
[Anderes Wertpapier]			
[Fondsanteil]			
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]
[Devisenkurs]	[Umrechnungskurs [●]]		
[Future]			

"**Clearingstelle**" ist [●], die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr.4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**"[, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt]).

"**Einheit der physischen Abwicklung**" ist jede Einheit des Bezugsobjekts.

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

**[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:**

"**Geltungstag**" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Bewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist, und gegebenenfalls, in Bezug auf die Lieferung des Betrags der physischen Abwicklung [ein Tag, an dem das Clearingsystem für die physische Abwicklung für den Geschäftsverkehr geöffnet ist / bitte Geschäftstag für andere Methode der physischen Abwicklung spezifizieren].

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DOUBLE CHANCE  
ZERTIFIKATE (Typ 2)

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist

*[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen<sup>1</sup>:*

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.]

*[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen<sup>2</sup>:*

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [als ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].]

"**Höchstbetrag**" sind [●] [[●][130%] des Basisreferenzstandes].

"**Lieferangaben**" sind die [Kontodaten des Depotkontos des Gläubigers bei [●] (das "**Clearingsystem für die physische Abwicklung**") für die Lieferung des Betrags der physischen Abwicklung, wie in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegeben / *weitere für Methode der physischen Abwicklung relevante Angaben bitte spezifizieren*].

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

*[Ist keine automatische Ausübung vorgesehen, bitte gegebenenfalls einfügen.*

"**Mindestausübungsbetrag**" sind [● Wertpapiere].]

"**Multiplikator**" ist [●], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Primärmarkttag**" ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

*[Werden Basis- und Schlussreferenzstand auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:*

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]<sup>3</sup>[Referenz-]<sup>4</sup>Währung zu betrachtender) Betrag in Höhe [des [von der Referenzstelle notierten]

---

1 Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

2 Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

3 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

4 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und es sich bei dem Wertpapier nicht um ein Quanto-Wertpapier handelt.



AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DOUBLE CHANCE  
ZERTIFIKATE (Typ 2)

[●]<sup>1</sup> [●] [amtlichen Schluss-] [Kurses] [Standes] des Bezugsobjekts an diesem Tag] [●], wie jeweils von der Berechnungsstelle festgestellt.

*Werden Basis- und Schlussreferenzstand nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:*

"Referenzstand" ist, in Bezug auf:

- 1) [einen/den] [Basis-Referenz-] [Bewertungs-] Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]<sup>2</sup> [Referenz-]<sup>3</sup> Währung zu betrachtender) Betrag, der von der Berechnungsstelle ermittelt wird [in der gleichen Art und Weise, wie der Sponsor des Bezugsobjekts, wie in der Tabelle unter "Bezugsobjekt" angegeben, den [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag berechnen würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [●] durch [●] zu ersetzen hat] [und dem [von der Referenzstelle notierten] [●]<sup>4</sup> [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag [●] entspricht,] [●]; und
- 2) einen anderen Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]<sup>5</sup> [Referenz-]<sup>6</sup> Währung zu betrachtender) Betrag, der [dem [von der Referenzstelle notierten] [●]<sup>7</sup> [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag [●] entspricht][●], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

"Referenzstelle" ist bzw. sind die in der Tabelle unter "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

*[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte einfügen:*

"Referenzwährung" ist [●].]

*[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:*

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

*[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:*

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

---

<sup>1</sup> Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

<sup>2</sup> Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

<sup>3</sup> Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

<sup>4</sup> Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

<sup>5</sup> Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

<sup>6</sup> Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

<sup>7</sup> Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

**"Störungsbedingter Barausgleichsbetrag"** ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, jeweils nach vernünftiger Beurteilung der Emittentin, der Marktwert des Wertpapiers an dem von der Emittentin festgelegten Tag unter Berücksichtigung des Wertes von gelieferten Einheiten der physischen Abwicklung und abzüglich der Kosten, die der Emittentin aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen.

**"Verbundenes Unternehmen"** ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe **"Kontrolle"** und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

**"Zahl- und Verwaltungsstelle"** ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über *[Ist die Deutsche Bank AG London die Emittentin, bitte einfügen:* ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] *[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:* ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine **"Zahl- und Verwaltungsstelle"**, zusammen die **"Zahl- und Verwaltungsstellen"**).

*[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:*

**"Wechselkurs"** ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

**"Wertpapiere"** sind [●] durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene DoubleChance Zertifikate, einzeln jeweils ein **"Wertpapier"**.

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

## 2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die **"Globalurkunde"**), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstellen hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DOUBLE CHANCE ZERTIFIKATE (Typ 2)

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

### 3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

*Bitte Template für Nr. 3 der Produktbedingungen für Optionsscheine und Zertifikate mit Barausgleich und physischer Abwicklung einfügen:*

### 4. Anpassungsvorschriften

*Bitte Template für Nr. 4 der Produktbedingungen für das jeweilige Bezugsobjekt einfügen:*

### 5. Anwendbares Recht [; Gerichtsstand]

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. [Gerichtsstand ist •.]

*[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:]*

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DOUBLE CHANCE  
ZERTIFIKATE (Typ 2)

**ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT**

*[Angaben zum Bezugsobjekt bitte hier einfügen]*

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE BEST CHANCE-  
ZERTIFIKATE

**ABSCHNITT I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT**

**PRODUKTBEDINGUNGEN**

**ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT**

13.

**AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE BEST CHANCE-  
ZERTIFIKATE**



## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE BEST CHANCE-ZERTIFIKATE

Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigefügt.

### PRODUKTBEDINGUNGEN

#### 1. Definitionen

"**Abwicklungstag**" ist der [dritte] [●]Geschäftstag nach dem letzten eingetretenen Bewertungstag.

"**Abwicklungswährung**" ist [●].

[Gegebenenfalls bitte einfügen:

"**Ausgabebetrag**" ist der [●].]

[Ist keine automatische Ausübung vorgesehen, bitte gegebenenfalls einfügen:

["**Ausübungshöchstbetrag**" sind [● Wertpapiere].]

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Ausübungstag**" ist [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag: **Formel gegebenenfalls anpassen**

$$\text{Basisbetrag} \times \left( \frac{\text{Schlussreferenzstand}}{\text{BestChance - Referenzstand}} \right)$$

höchstens jedoch der Höchstbetrag. Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Basisbetrag**" sind [●][[●]]% des Basisreferenzstandes].

[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist [der [●] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder no-

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE BEST CHANCE-ZERTIFIKATE

tierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

**[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]**

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist [jeder der [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Basis-Referenzbewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem solchen Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag. Ist der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

**[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]**

**"Basis-Referenzgeltungstag"** ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Basis-Referenzbewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

**[Wird der Basisreferenzstand vor Emission festgesetzt, bitte einfügen:]**

**"Basisreferenzstand"** ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, [●].]

**[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]**

**"Basisreferenzstand"** ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

**[Wird der Basisreferenzstand an mehreren Tagen bestimmt, bitte einfügen:]**

**"Basisreferenzstand"** ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

**"Berechnungsstelle"** ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

**"BestChance-Referenzstand"** ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in Höhe des [niedrigsten] [niedrigeren] [Referenzstandes] [der Referenzstände] [●] [am Basis-Referenzbewertungstag und [[●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, am nächstfolgenden Handelstag]] [an jedem Handelstag innerhalb des am [●] beginnenden (und diesen Tag [einschließen-

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE BEST CHANCE-ZERTIFIKATE

den][ausschließenden]) und am Ausübungstag endenden und diesen Tag ausschließenden Zeitraums] [wie von der Berechnungsstelle festgelegt und ohne Berücksichtigung später veröffentlichter Korrekturen]<sup>1</sup> oder [(unter Berücksichtigung vor dem letzten eingetretenen Basis-Referenzbewertungstag veröffentlichter Korrekturen, während an oder nach diesem Basis-Referenzbewertungstag veröffentlichte Korrekturen unberücksichtigt bleiben), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]<sup>2</sup>.

**[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:**

**"Bewertungstag"** ist [der [●] auf den Ausübungstag folgende Handelstag] [der Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

**[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:**

**"Bewertungstag"** ist [jeder der ersten [●]] [Handeltage] [Kalendertage] nach dem Ausübungstag [oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Bewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist der nächstfolgende Geltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

**"Bezugsobjekt"** ist [der/die/das] folgende [Index] [Aktie] [Andere Wertpapier] [Fondsanteil] [Ware] [Devisenkurs] [Future]:

---

<sup>1</sup> Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände nicht berücksichtigt werden sollen.

<sup>2</sup> Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände berücksichtigt werden sollen.



AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE BEST CHANCE-  
ZERTIFIKATE

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Basketbestandteil zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird]
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörse]
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]		
[Anderes Wertpapier]			
[Fondsanteil]			
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]
[Devisenkurs]	[Umrechnungskurs [●]]		
[Future]			

"**Clearingstelle**" ist [●], die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt)].

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

**[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen.]**

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE BEST CHANCE-ZERTIFIKATE

**"Geltungstag"** ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Bewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

**"Geschäftstag"** ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist [, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist] [●].

**"Gläubigerauslagen"** sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

**"Globalurkunde"** hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Handelstag"** ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist

**[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen<sup>1</sup>:**

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.]

**[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen<sup>2</sup>:**

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [als ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].]

**"Höchstbetrag"** sind [●][[●]]% des Basisreferenzstandes].

**"Marktstörung"** ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

**[Ist keine automatische Ausübung vorgesehen, bitte gegebenenfalls einfügen:**

**["Mindestausübungsbetrag"** sind [● Wertpapiere].]

**"Primärmarktendtag"** ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

---

<sup>1</sup> Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

<sup>2</sup> Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE BEST CHANCE-ZERTIFIKATE

*[Werden alle Referenzstände auf die gleiche Art und Weise bestimmt und entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung oder ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]*

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein [(als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender)]<sup>1</sup> Betrag in Höhe [des [von der Referenzstelle notierten] [●]<sup>2</sup> [●] [amtlichen Schluss-] [Kurses] [Standes] des Bezugsobjekts an diesem Tag] [●], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

*[Werden Basis- und Schlussreferenzstand nicht in der gleichen Art und Weise bestimmt, entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung oder ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]*

"Referenzstand" ist, in Bezug auf:

- 1) [einen/den] [Basis-Referenz-] [Bewertungs-] Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein [(als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender)]<sup>3</sup> Betrag, der von der Berechnungsstelle ermittelt wird [in der gleichen Art und Weise, wie der Sponsor des Bezugsobjekts, wie unter "Bezugsobjekt" angegeben, den [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag berechnen würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [●] durch [●] zu ersetzen hat] [und dem [von der Referenzstelle notierten] [●]<sup>4</sup> [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag [●] entspricht,] [●]; und
- 2) einen anderen Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein [(als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender)]<sup>5</sup> Betrag, der [dem [von der Referenzstelle notierten] [●]<sup>6</sup> [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag [●] entspricht][●], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

*[Werden alle Referenzstände auf die gleiche Art und Weise bestimmt, entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]*

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher dem Quotienten entspricht aus:

- 1) dem [von der Referenzstelle notierten] [●]<sup>7</sup> [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts [●] an diesem Tag (als Zähler) und
- 2) dem Wechselkurs an diesem Tag (als Nenner.)

*[Werden Basis- und Schlussreferenzstand nicht in der gleichen Art und Weise bestimmt, entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]*

"Referenzstand" ist, in Bezug auf:

---

<sup>1</sup> Bitte einfügen, wenn es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

<sup>2</sup> Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

<sup>3</sup> Bitte einfügen, wenn es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

<sup>4</sup> Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

<sup>5</sup> Bitte einfügen, wenn es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

<sup>6</sup> Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

<sup>7</sup> Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE BEST CHANCE-ZERTIFIKATE

- 1) [einen/den] [Basis-Referenz-] [Bewertungs-] [Ausübungs-] Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher dem Quotienten entspricht aus:
  - a) dem Referenzstand für diesen [Basis-Referenz-] Bewertungstag, der von der Berechnungsstelle ermittelt wird [in der gleichen Art und Weise, wie der Sponsor des Bezugsobjekts, wie in der Tabelle unter "Bezugsobjekt" angegeben, den [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag entspricht berechnen würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [●] durch [●] zu ersetzen hat] [und dem [von der Referenzstelle notierten] [●]<sup>1</sup> [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag entspricht, [●]] (als Zähler); und
  - b) dem Wechselkurs an diesem Tag (als Nenner).
- 2) einen anderen Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher dem Quotienten entspricht aus:
  - a) dem [von der Referenzstelle notierten] [●]<sup>1</sup> [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag (als Zähler) und
  - b) dem Wechselkurs an diesem Tag (als Nenner).]

"Referenzstelle" ist bzw. sind die in der Tabelle unter "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte einfügen:]**

"Referenzwährung" ist [●].]

**[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]**

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

**[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]**

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "Kontrolle" und "kontrollieren" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

**[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]**

---

<sup>1</sup> Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE BEST CHANCE-ZERTIFIKATE

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"**Wertpapiere**" sind [●] durch die Globalurkunde verbriefte, auf das Bezugsobjekt bezogene BestChance-Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über [*Ist die Deutsche Bank AG London die Emittentin, bitte einfügen:* ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] [*Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:* ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

### 2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "Globalurkunde"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstellen hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

### 3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

*Bitte Template für Nr. 3 der Produktbedingungen für Optionsscheine und Zertifikate mit ausschließlich Barausgleich einfügen:*

### 4. Anpassungsvorschriften

*Bitte Template für Nr. 4 der Produktbedingungen für das jeweilige Bezugsobjekt einfügen:*

### 5. Anwendbares Recht [; Gerichtsstand]

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. [Gerichtsstand ist ●.]

*[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:*

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE BEST CHANCE-  
ZERTIFIKATE

**ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT**

*[Angaben zum Bezugsobjekt bitte hier einfügen]*

**AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE PARACHUTE (FALLSCHIRM)-  
ZERTIFIKATE**

**ABSCHNITT I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT**

**PRODUKTBEDINGUNGEN**

**ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT**

**14.**

**AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE PARACHUTE (FALLSCHIRM)-  
ZERTIFIKATE**

---



## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE PARACHUTE (FALLSCHIRM)-ZERTIFIKATE

*Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.*

### PRODUKTBEDINGUNGEN

#### 1. Definitionen

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der [dritte] [●] auf den jeweiligen Bewertungstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist [●].

**[Gegebenenfalls bitte einfügen:]**

"**Ausgabetag**" ist der [●].]

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Ausübungstag**" ist [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

**[Entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung oder handelt es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]**

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

- 1) Ist der Schlussreferenzstand größer als der Basisreferenzstand, wird der Betrag nach folgender Formel bestimmt:

$$[\text{Basisreferenzstand} + (\text{Schlussreferenzstand} - \text{Basisreferenzstand}) \times \text{Partizipationsfaktor}] \times \text{Multiplikator}$$

- 2) Ist der Schlussreferenzstand kleiner oder gleich dem Basisreferenzstand und gleichzeitig größer oder gleich dem Parachute-Schwellenwert, wird der Betrag nach folgender Formel bestimmt:

$$\text{Basisreferenzstand} \times \text{Multiplikator}$$

- 3) Ist der Schlussreferenzstand kleiner als der Parachute-Schwellenwert, wird der Betrag nach folgender Formel bestimmt:

$$\text{Schlussreferenzstand} \times \text{Parachute - Faktor} \times \text{Multiplikator}$$

[höchstens jedoch [●]<sup>1</sup> [●] [der Maximalbetrag].] Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

**[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]**

---

<sup>1</sup> Bitte Währung spezifizieren.

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE PARACHUTE (FALLSCHIRM)-ZERTIFIKATE

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

- 1) Ist der Schlussreferenzstand größer als der Basisreferenzstand, wird der Betrag nach folgender Formel bestimmt:

$$[\text{Basisreferenzstand} + (\text{Schlussreferenzstand} - \text{Basisreferenzstand}) \times \text{Partizipationsfaktor}] \times \text{Multiplikator}$$

- 2) Ist der Schlussreferenzstand kleiner oder gleich dem Basisreferenzstand und gleichzeitig größer oder gleich dem Parachute-Schwellenwert, wird der Betrag nach folgender Formel bestimmt:

$$\text{Basisreferenzstand} \times \text{Multiplikator}$$

- 3) Ist der Schlussreferenzstand kleiner als der Parachute-Schwellenwert, wird der Betrag nach folgender Formel bestimmt:

$$\text{Schlussreferenzstand} \times \text{Parachute-Faktor} \times \text{Multiplikator}$$

[höchstens jedoch [●]<sup>1</sup> [●] [der Maximalbetrag] und] zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●][oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

**[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]**

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist [der [●] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

**[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]**

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist [jeder der [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Basis-

---

<sup>1</sup> Bitte Währung spezifizieren.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE PARACHUTE  
(FALLSCHIRM)-ZERTIFIKATE

Referenzbewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem solchen Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag. Ist der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:*

**"Basis-Referenzgeltungstag"** ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Basis-Referenzbewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

*[Ist der Basisreferenzstand vor Emission bekannt, bitte einfügen:*

**"Basisreferenzstand"** ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, [●].]

*[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:*

**"Basisreferenzstand"** ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren Tagen bestimmt, bitte einfügen:*

**"Basisreferenzstand"** ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

**"Berechnungsstelle"** ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

*[Handelt es sich bei den Wertpapieren um europäische Optionen und wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:*

**"Bewertungstag"** ist [der [●] auf den Ausübungstag folgende Handelstag] [der Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE PARACHUTE  
(FALLSCHIRM)-ZERTIFIKATE

Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]*

"**Bewertungstag**" ist [jeder der ersten [●]] [●] Handelstage nach dem Ausübungstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist der nächstfolgende Geltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:]*

"**Bewertungstag**" ist der [●] Handelstag jeder Woche von einschließlich [●] bis einschließlich [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist der nächstfolgende Geltungstag nicht bis zum [achten][●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser sechste Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem sechsten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in monatlichem, vierteljährlichem oder jährlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:]*

"**Bewertungstag**" ist der [●] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats][Quartals][Jahres] ab einschließlich [●] bis einschließlich [●] [[●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, gilt der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung als Bewertungstag. Ist ein solcher Tag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE PARACHUTE  
(FALLSCHIRM)-ZERTIFIKATE

gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

**"Bezugsobjekt"** ist [der/die/das] folgende [Index] [Aktie] [Andere Wertpapier] [Fondsanteil] [Ware] [Devisenkurs] [Future]:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier, aus dem sich das Bezugsobjekt zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird]
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörse]
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]		
[Anderes Wertpapier]			
[Fondsanteil]			
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]
[Devisenkurs]	[Umrechnungskurs [●]]		
[Future]			

**"Clearingstelle"** ist [●], die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine **"Clearingstelle"** und zusammen die **"Clearingstellen"** [, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt]).

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE PARACHUTE  
(FALLSCHIRM)-ZERTIFIKATE

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

**[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren (1) aufeinander folgenden Tagen oder (2) nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:**

"**Geltungstag**" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Bewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist

**[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen<sup>1</sup>:**

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.]

**[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen<sup>2</sup>:**

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [als ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].]

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr.4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

**[Wenn der Barausgleichsbetrag begrenzt ist, bitte einfügen:**

"**Maximalbetrag**" ist [●] [[●] % des Basisreferenzstands multipliziert mit dem Multiplikator].]

**[Hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere vorzeitig zu tilgen, bitte einfügen:**

<sup>1</sup> Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

<sup>2</sup> Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE PARACHUTE  
(FALLSCHIRM)-ZERTIFIKATE

"**Mitteilung der Vorzeitigen Kündigung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.]

"**Multiplikator**" ist [●] [[●] dividiert durch den Basisreferenzstand], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Parachute-Faktor**" ist [●] [1 dividiert durch [●]%]<sup>1</sup>, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Parachute-Schwellenwert**" ist [●] [[●]%]<sup>2</sup> des Basisreferenzstands], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Partizipationsfaktor**" ist [●], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

*[Wird der Basisreferenzstand nach Emission bestimmt, bitte einfügen:]*

"**Primärmarktendtag**" ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

*[Werden Basis- und Schlussreferenzstand auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:]*

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]<sup>3</sup>[Referenz-]<sup>4</sup> Währung zu betrachtender) Betrag in Höhe [des [von der Referenzstelle notierten] [●]<sup>5</sup> [●] [amtlichen Schluss-] [Kurses] [Standes] des Bezugsobjekts an diesem Tag] [●], wie jeweils von der Berechnungsstelle festgestellt.

*[Werden Basis- und Schlussreferenzstand nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:]*

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf:

- 1) [einen/den] [Basis-Referenz-] [Bewertungs-] Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]<sup>6</sup> [Referenz-]<sup>7</sup> Währung zu betrachtender) Betrag, der von der Berechnungsstelle ermittelt wird [in der gleichen Art und Weise, wie der Sponsor des Bezugsobjekts, wie in der Tabelle unter "Bezugsobjekt" angegeben, den [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag berechnen würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [●] durch [●] zu ersetzen hat] [und dem [von der Referenzstelle notierten] [●]<sup>8</sup> [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag [●] entspricht,] [●]; und

---

1 Dabei handelt es sich um denselben Prozentsatz wie den in der Definition zu "Parachute-Schwellenwert" angegebenen.

2 Dabei handelt es sich um denselben Prozentsatz wie den in der Definition zu "Parachute-Faktor" angegebenen.

3 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

4 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und es sich bei dem Wertpapier nicht um ein Quanto-Wertpapier handelt.

5 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

6 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

7 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

8 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE PARACHUTE  
(FALLSCHIRM)-ZERTIFIKATE

- 2) einen anderen Tag, vorbehaltlich Nr.4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]<sup>1</sup> [Referenz-]<sup>2</sup> Währung zu betrachtender) Betrag, der [dem [von der Referenzstelle notierten] [●]<sup>3</sup> [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag [●] entspricht][●], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

"Referenzstelle" ist bzw. sind die in der Tabelle unter "Bezugsobjekt" angegebenen(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

*[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]*

"Referenzwährung" ist [●].]

*[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]*

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

*[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren Tagen bestimmt, bitte einfügen:]*

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

*[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem, monatlichem, vierteljährlichem oder jährlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:]*

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen [wie von der Berechnungsstelle festgestellt und ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen]<sup>4</sup> [(unter Berücksichtigung vor dem letzten eingetretenen Bewertungstag veröffentlichter Korrekturen, während an oder nach diesem Bewertungstag veröffentlichte Korrekturen unberücksichtigt bleiben), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]<sup>5</sup>.]

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

---

1 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

2 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

3 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

4 Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände nicht berücksichtigt werden sollen.

5 Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände berücksichtigt werden sollen.



AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE PARACHUTE  
(FALLSCHIRM)-ZERTIFIKATE

**[Hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere vorzeitig zu tilgen, bitte einfügen:**

"**Vorzeitiger Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf den ersten Vorzeitigen Bewertungstag [●], in Bezug auf den zweiten Vorzeitigen Bewertungstag [●], [●]<sup>1</sup>.]

**[Hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere vorzeitig zu tilgen, bitte einfügen:**

"**Vorzeitiger Bewertungstag**" ist entweder [●]<sup>2</sup>, wie von der Emittentin in der Kündigungsmittelung angegeben, oder, wenn der jeweilige Tag kein Geschäftstag ist, der jeweils nächstfolgende Geschäftstag.]

**[Hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere vorzeitig zu tilgen, bitte einfügen:**

"**Vorzeitiger Tilgungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, der [dritte] [●] Geschäftstag nach dem Vorzeitigen Bewertungstag.]

**[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:**

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"**Wertpapiere**" sind [●] durch die Globalurkunde verbriefte, auf das Bezugsobjekt bezogene Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über **[Ist die Deutsche Bank AG London die Emittentin, bitte einfügen:** ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] **[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:** ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

**||** Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

## 2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstellen hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

---

<sup>1</sup> Bitte alle erforderlichen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstage und Vorzeitigen Tilgungsbeträge einfügen.

<sup>2</sup> Bitte alle Vorzeitigen Tilgungstage angeben.

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE PARACHUTE (FALLSCHIRM)-ZERTIFIKATE

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

### 3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

*Bitte Template für Nr. 3 der Produktbedingungen für Optionsscheine & Zertifikate mit Barausgleich nach Wahl der Emittentin einfügen:*

### 4. Anpassungsvorschriften

*Bitte Template für Nr. 4 der Produktbedingungen für das jeweilige Bezugsobjekt einfügen:*

### 5. Anwendbares Recht [; Gerichtsstand]

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. [Gerichtsstand ist ●.]

*[Where the Securities are governed by English law, insert:]*

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE PARACHUTE  
(FALLSCHIRM)-ZERTIFIKATE

**ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT**

[Angaben zu dem Bezugsobjekt bitte hier einfügen]

AN EINEN BASKET GEBUNDENE WINNER-ZERTIFIKATE

**ABSCHNITT I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT**

**PRODUKTBEDINGUNGEN**

**ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT**

**15.**

**AN EINEN BASKET GEBUNDENE WINNER-ZERTIFIKATE**

---

*Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigefügt.*

## PRODUKTBEDINGUNGEN

### 1. Definitionen

"**Abwicklungstag**" ist der [dritte] [●] Geschäftstag nach dem letzten eingetretenen Bewertungstag.

"**Abwicklungswährung**" ist [●].

**[Gegebenenfalls bitte einfügen:]**

"**Ausgabetag**" ist der [●].]

**[Ist keine automatische Ausübung vorgesehen, bitte gegebenenfalls einfügen:]**

"**Ausübungshöchstbetrag**" sind [● Wertpapiere].]

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Ausübungstag**" ist [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag: **Formel gegebenenfalls anpassen**

$$[\text{Betrag}] \times \text{Basket - Schlusstand}$$

[höchstens jedoch [●]].

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist [der [●] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

## AN EINEN BASKET GEBUNDENE WINNER-ZERTIFIKATE

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und wie in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag" bestimmt, in Bezug auf jeden Basketbestandteil ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Basketbestandteil-Standes des jeweiligen Basketbestandteils am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Basket**" ist ein Korb von Vermögenswerten in folgender Zusammensetzung:

Art des Basketbestandteils	Bezeichnung des Basketbestandteils	Sponsor oder Emittent des Basketbestandteils	Referenzstelle	Wertpapierkennnummer / ISIN des Basketbestandteils
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Basketbestandteil zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird]	[Nicht anwendbar]
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörse]	[Nicht anwendbar]
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]			
[Fondsanteil]				
[Anderes Wertpapier]				
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]	[Nicht anwendbar]
[Devisenkurs]	[Umrechnungskurs [●]]			
[Future]				

## AN EINEN BASKET GEBUNDENE WINNER-ZERTIFIKATE

Bezeichnung des Basketbestandteils	[Referenzwährung]	[Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung]	Bestimmung des Referenzstandes des
[●]	[●]	[●]	[Auktions-, Eröffnungskurs, Schluss-, gehandelter Kurs] <sup>1</sup>
[●]	[●]	[●]	[●]

"**Basketbestandteil**" ist jeder der in der Definition zu "Basket" genannten Vermögenswerte vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

**[Entsprechen nicht alle Referenzwährungen der Abwicklungswährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]**

"**Basketbestandteil-Stand**" ist in Bezug auf jeden beliebigen Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein dem Stand des Basketbestandteils entsprechender und zum Wechselkurs des betreffenden Tages in die Referenzwährung umgerechneter Betrag, wobei der maßgebliche Stand wie in der Spalte "Bestimmung des Referenzstandes" unter der Definition zu "Basket" beschrieben ermittelt wird. Alle vorstehend genannten Feststellungen werden von der Berechnungsstelle getroffen.]

**[Bitte einfügen, wenn alle Referenzwährungen der Abwicklungswährungen entsprechen und/oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt:]**

"**Basketbestandteil-Stand**" ist in Bezug auf jeden beliebigen Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein dem Stand des Basketbestandteils entsprechender [(als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender)]<sup>2</sup> Betrag, wobei der maßgebliche Stand wie in der Spalte "Bestimmung des Referenzstandes" unter der Definition zu "Basket" beschrieben ermittelt wird. Alle vorstehend genannten Feststellungen werden von der Berechnungsstelle getroffen.]

"**Basket-Schlussstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein von oder im Auftrag der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher der Summe der Performancefaktoren für alle Jeweiligen Basketbestandteile, dividiert durch [●], entspricht.

Als Formel:

$$\frac{1}{[●]} \times \sum_{i=1}^{[●]} \text{Performancefaktor}_i \text{ für jeden Jeweiligen Basketbestandteil}$$

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bewertungstag**" ist [der [●] auf den Ausübungstag folgende Handelstag] [der Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag

<sup>1</sup> Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

<sup>2</sup> Bitte einfügen, wenn es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

## AN EINEN BASKET GEBUNDENE WINNER-ZERTIFIKATE

eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

**"Bezugsobjekt"** ist der unter "Basket" definierte [●] Korb.

**"Clearingstelle"** ist [●], die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine **"Clearingstelle"** und zusammen die **"Clearingstellen"**), wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

**"Emittentin"** ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

**"Geschäftstag"** ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist [, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist] [●].

**"Gläubigerauslagen"** sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

**"Globalurkunde"** hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Handelstag"** ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist

**[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen<sup>1</sup>:**

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.]

---

<sup>1</sup> Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.



**[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen<sup>1</sup>:**

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [als ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].]

**"Jeweiliger Basketbestandteil"** ist jeder der [●] Basketbestandteile mit dem höchsten Performancefaktor. Wenn zwei oder mehr Basketbestandteile denselben Performancefaktor aufweisen und die Berechnungsstelle aus diesem Grund nicht genau [●] Basketbestandteile mit dem höchsten Performancefaktor auswählen kann, wählt die Berechnungsstelle so viele Basketbestandteile mit identischem Performancefaktor aus, dass es nicht mehr als [●] Jeweilige Basketbestandteile gibt. Sollten am Letzten Bewertungstag aus irgendeinem Grund weniger als [●] Basketbestandteile den Basketbestandteil-Korb bilden, kann die Berechnungsstelle die Änderungen an den vorliegenden Bedingungen vornehmen, die ihr nach billigem Ermessen geeignet erscheinen, um dem Rechnung zu tragen.

**"Marktstörung"** ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

**[Ist keine automatische Ausübung vorgesehen, bitte gegebenenfalls einfügen:**

**"Mindestausübungsbetrag"** sind [● Wertpapiere].]

**"Performancefaktor<sub>i</sub>"** ist, in Bezug auf Basketbestandteil "i" und wie von der Berechnungsstelle berechnet, der Quotient aus:

- 1) dem Schlussreferenzstand als Zähler und
- 2) dem Basisreferenzstand als Nenner.

**"Primärmarktendtag"** ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

**"Referenzstelle"** ist bzw. sind die in der Tabelle unter "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte einfügen:**

**"Referenzwährung"** ist [●] [, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, die jeweils unter "Basket" angegebene Währung].]

**"Schlussreferenzstand"** ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", in Bezug auf einen Basketbestandteil ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Basketbestandteil-Standes des jeweiligen Basketbestandteils am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

**"Verbundenes Unternehmen"** ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe **"Kontrolle"** und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

---

<sup>1</sup> Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

**[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]**

"**Wechselkurs**" ist in Bezug auf jeden Basketbestandteil und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag zu dem in der Spalte "Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung" unter "Basket" angegebenen Zeitpunkt (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"**Wertpapiere**" sind [●] durch die Globalurkunde verbriefte, auf das Bezugsobjekt bezogene Winner Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über **[Ist die Deutsche Bank AG London die Emittentin, bitte einfügen:]** ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] **[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:]** ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

## 2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstellen hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

**3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren**

*Bitte Template für Nr. 3 der Produktbedingungen für Optionsscheine und Zertifikate mit ausschließlich Barausgleich einfügen:*

**4. Anpassungsvorschriften**

*Bitte Template für Nr. 4 der Produktbedingungen für das jeweilige Bezugsobjekt einfügen:*

**5. Anwendbares Recht [; Gerichtsstand]**

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. [Gerichtsstand ist ●.]

*[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:*

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]

**ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT**

*[Angaben zum Bezugsobjekt bitte hier einfügen]*

**ABSCHNITT I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT**

**PRODUKTBEDINGUNGEN**

**ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT**

**16.**

**AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE**

---

Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigefügt.

## PRODUKTBEDINGUNGEN

### 1. Definitionen

**[Ist für die Wertpapiere nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]**

"**Abwicklung**" ist Barausgleich;]

**[Wenn die Wertpapiere nicht mit einem Knock-in-Merkmal ausgestattet sind, bitte einfügen:]**

"**Abwicklung**" ist,

1. wenn der Schlussreferenzstand kleiner ist als der Bestimmungsstand, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**");
2. andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

**[Bei Knock-in-Merkmal bitte einfügen:]**

"**Abwicklung**" ist,

1. wenn, nach Feststellung der Berechnungsstelle (A) der Schlussreferenzstand unter dem Bestimmungsstand liegt, und (B) [zu einem beliebigen Zeitpunkt] während [●] [der Festlegungsperiode] der Barrier-Bestimmungsstand kleiner oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**");
2. andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

**[Ist für die Wertpapiere auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:]**

"**Abwicklungsstörung**" ist nach Beurteilung der Emittentin ein von ihr nicht zu vertretendes Ereignis, infolgedessen die Emittentin die Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung nach der von ihr zum jeweiligen Zeitpunkt dafür bestimmten Marktmethode nicht vornehmen kann.]

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der [dritte] [●] auf den jeweiligen Bewertungstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist [●].

**[Gegebenenfalls einfügen:]**

"**Ausgabetag**" ist der [●].]

**[Bei Wertpapieren ohne automatische Ausübung bitte gegebenenfalls einfügen:]**

"**Ausübungshöchstbetrag**" sind [●].]

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE

"**Ausübungstag**" ist [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

*[Entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung und ist auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:]*

"**Barausgleichsbetrag**" ist für jedes Wertpapier ein dem Höchstbetrag entsprechender Betrag.]

*[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:]*

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein Betrag in Höhe des Höchstbetrages, der zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●][oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden/vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet wird.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

*[Entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung und ist nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]*

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein Betrag in Höhe des Schlussreferenzstandes, maximal jedoch des Höchstbetrags. Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

*[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]*

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein Betrag in Höhe des Schlussreferenzstandes, maximal jedoch des Höchstbetrags, der zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●][oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden/vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet wird. Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

*[Bei Knock-in-Merkmal bitte einfügen:]*

"**Barrier-Bestimmungsperiode**" ist der Zeitraum ab [einschließlich] [●] bis [einschließlich] zum [●] [maßgeblichen Zeitpunkt für die Festlegung des Schlussreferenzstandes am letzten eingetretenen Bewertungstag, wie in der Definition zu "Referenzstand" angegeben].]

*[Bei Knock-in-Merkmal bitte einfügen:]*

"**Barrier-Bestimmungsstand**" ist, [zu jedem Zeitpunkt] an einem Barrier-Bestimmungstag, ein Betrag, der dem [von der Referenzstelle notierten] [●]<sup>1</sup> [●] [amtlichen Schluss-] [Preis] [Stand] des Bezugsobjekts [zur betreffenden Zeit] an diesem Tag entspricht, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Ist eine Marktstörung eingetreten, die zu diesem Zeitpunkt an dem betreffenden Tag noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein Barrier-Bestimmungsstand berechnet.]

*[Bei Knock-in-Merkmal bitte einfügen:]*

---

<sup>1</sup> Bitte Modus zur Festlegung des Bestimmungsstandes einfügen.

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE

**"Barrier-Bestimmungstag"** ist jeder Handelstag während der Barrier-Bestimmungsperiode.]

*[Bei Knock-in-Merkmal bitte einfügen:*

**"Barrier-Betrag"** ist [●][[●]]% des Basisreferenzstandes].]

*[Wird ein Betrag anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, bitte einfügen:*

*[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:*

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist [der [●] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:*

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist [jeder der [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Basis-Referenzbewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem solchen Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzbewertungstag. Ist der nächstfolgende Basis-Referenzbewertungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:*

**"Basis-Referenzgeltungstag"** ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Basis-Referenzbewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]]

*[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:*



## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]*

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

*[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Aktien, Andere Wertpapiere, Fondsanteile, Währungsbeträge oder Futures und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]*

"**Bestand der physischen Abwicklung**" [ist] [sind] [●] Einheit[en] des Bezugsobjekts (jeweils eine "**Einheit der physischen Abwicklung**"), multipliziert mit [●], [wobei diese Anzahl auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der gesamten, auf diese Wertpapiere entfallenden Bestände der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet [,wobei die Gesamtzahl der Bestände der physischen Abwicklung für ein und denselben Gläubiger auf eine ganze Einheit der physischen Abwicklung abgerundet wird]. Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil und dem [Wert] [●] des Bezugsobjekts [am [●]], umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●],] gezahlt; dieser Barbetrag gilt für die Zwecke von Nr. 3 der Produktbedingungen als der Barausgleichsbetrag oder gegebenenfalls als zusätzlicher Barausgleichsbetrag.]]

*[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Indizes oder Waren und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]*

"**Bestand der physischen Abwicklung**" [ist] [sind] [●] Einheit[en] des/der [●] [Zertifikats/Zertifikate bezogen auf] [●] das Bezugsobjekt (jeweils eine "**Einheit der physischen Abwicklung**"), multipliziert mit dem [●], [wobei diese Anzahl auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der gesamten, auf diese Wertpapiere entfallenden Bestände der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet [,wobei die Gesamtzahl der Bestände der physischen Abwicklung für ein und denselben Gläubiger auf eine ganze Einheit der physischen Abwicklung abgerundet wird]. Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil und dem [Wert] [●] des Bezugsobjekts [am [●]], umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●],] gezahlt; dieser

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE

Barbetrag gilt für die Zwecke von Nr.3 der Produktbedingungen als der Barausgleichsbetrag oder gegebenenfalls als zusätzlicher Barausgleichsbetrag.]]

**[Ist für die Wertpapiere auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:**

"**Bestimmungsstand**" ist [●][●]% des Basisreferenzstandes].]

**[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:**

"**Bewertungstag**" ist [der [●] auf den Ausübungstag folgende Handelstag] [der Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●]Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

**[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:**

"**Bewertungstag**" ist [jeder der ersten [●]] [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem Ausübungstag [oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Bewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist der nächstfolgende Geltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

"**Bezugsobjekt**" ist [der/die/das] folgende [Index] [Aktie] [Andere Wertpapier] [Fondsanteil] [Ware] [Devisenkurs] [Future]:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert,

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE

			aus dem sich der Basketbestandteil zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird]
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörse]
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]		
[Anderes Wertpapier]			
[Fondsanteil]			
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]
[Devisenkurs]	[Umrechnungskurs [●]]		
[Future]			

"**Clearingstelle**" ist [●], die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr.4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**"[, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt]).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

**[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:**

"**Geltungstag**" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Bewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

**[Ist für die Abwicklung nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:**

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE

und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.]

**[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:**

**"Geschäftstag"** ist (i) ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist; und (ii) gegebenenfalls, in Bezug auf die Lieferung des Betrags der physischen Abwicklung [ein Tag, an dem das Clearingsystem für die physische Abwicklung für den Geschäftsverkehr geöffnet ist / *bitte Geschäftstag für andere Methode der physischen Abwicklung spezifizieren*].]

**"Gläubigerauslagen"** sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

**"Globalurkunde"** hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Handelstag"** ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist

**[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen<sup>1</sup>:**

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.]

**[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen<sup>2</sup>:**

- [in Bezug auf jede Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [als ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].]

**"Höchstbetrag"** ist [●][[●]]% des Basisreferenzstandes].

**[Ist für die Wertpapiere auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:**

**"Lieferangaben"** sind die [Kontodaten des Depotkontos des Gläubigers bei [●]] (das **"Clearingsystem für die physische Abwicklung"**) für die Lieferung des Betrags der physischen Abwicklung, wie in der jeweiligen Ausübungsmitteilung

---

<sup>1</sup> Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

<sup>2</sup> Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE

angegeben / weitere für Methode der physischen Abwicklung relevante Angaben bitte spezifizieren].]

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr.4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Mindestausübungsbetrag**" sind [●].

["**Multiplikator**" ist [●].]

**[Wird ein Betrag anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, bitte einfügen:**

"**Primärmarktendtag**" ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

**[Werden Basis- und Schlussreferenzstand auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:**

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]<sup>1</sup>[Referenz-]<sup>2</sup> Währung zu betrachtender) Betrag in Höhe [des [von der Referenzstelle notierten] [●]<sup>3</sup> [●] [amtlichen Schluss-] [Kurses] [Standes] des Bezugsobjekts an diesem Tag] [●], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

**[Werden Basis- und Schlussreferenzstand nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:**

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf:

1. [einen/den] [Basis-Referenz-] [Bewertungs-] Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]<sup>4</sup> [Referenz-]<sup>5</sup> Währung zu betrachtender) Betrag, der von der Berechnungsstelle ermittelt wird [in der gleichen Art und Weise, wie der Sponsor des Bezugsobjekts, wie in der Tabelle unter "Bezugsobjekt" angegeben, den [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag berechnen würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [●] durch [●] zu ersetzen hat] [und dem [von der Referenzstelle notierten] [●]<sup>6</sup> [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag entspricht,] [●]; und
2. einen anderen Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]<sup>7</sup> [Referenz-]<sup>8</sup> Währung zu betrachtender) Betrag, der [dem [von der Referenzstelle notierten] [●]<sup>9</sup> [●] [amtlichen Schluss-]

---

1 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

2 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

3 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

4 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

5 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

6 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

7 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

8 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

9 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE

[Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag entspricht] [●], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

"**Referenzstelle**" ist bzw. sind die in der Tabelle unter "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

*[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte einfügen:]*

"**Referenzwährung**" ist [●].]

*[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]*

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

*[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]*

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

*[Ist für die Wertpapiere auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:]*

"**Störungsbedingter Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, jeweils nach vernünftiger Beurteilung der Emittentin, der Marktwert des Wertpapiers an dem von der Emittentin festgelegten Tag unter Berücksichtigung des Wertes von gelieferten Einheiten der physischen Abwicklung und abzüglich der Kosten, die der Emittentin aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen.]

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

*[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]*

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"**Wertpapiere**" sind [●] durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Diskontzertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über *[Ist die Deutsche Bank AG London die Emittentin, bitte einfügen:]* ihre Londoner

Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] [*Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:* ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

## 2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstellen hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

## 3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

*Bitte Template für Nr. 3 der Produktbedingungen für Optionsscheine & Zertifikate mit Barausgleich oder physischer Abwicklung einfügen:*

## 4. Anpassungsvorschriften

*Bitte Template für Nr. 4 der Produktbedingungen für das jeweilige Bezugsobjekt einfügen:*

## 5. Anwendbares Recht [;Gerichtsstand]

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. [Gerichtsstand ist •.]

*[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:]*

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]



**ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT**

*[Angaben zum Bezugsobjekt bitte hier einfügen]*

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE IN  
MEHREREN SERIEN

**ABSCHNITT I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT**

**PRODUKTBEDINGUNGEN**

**ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT**

17.

**AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE IN  
MEHREREN SERIEN**



## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE IN MEHREREN SERIEN

Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigefügt.

### PRODUKTBEDINGUNGEN

#### 1. Definitionen

**[Ist für die Wertpapiere nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]**

"**Abwicklung**" ist Barausgleich;]

**[Wenn die Wertpapiere nicht mit einem Knock-in-Merkmal ausgestattet sind, bitte einfügen:]**

"**Abwicklung**" ist, in Bezug auf jede Serie

1. wenn der Schlussreferenzstand kleiner ist als der Bestimmungsstand, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**");
2. andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

**[Bei Knock-in-Merkmal bitte einfügen:]**

"**Abwicklung**" ist, in Bezug auf jede Serie

1. wenn, nach Feststellung der Berechnungsstelle (A) der Schlussreferenzstand unter dem Bestimmungsstand liegt, und (B) [zu einem beliebigen Zeitpunkt] während [●] [der Festlegungsperiode] der Barrier-Bestimmungsstand kleiner oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**");
2. andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

"**Abwicklungswährung**" ist [●].

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der [dritte] [●] auf den jeweiligen Bewertungstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

**[Ist für die Wertpapiere auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:]**

"**Abwicklungsstörung**" ist nach Beurteilung der Emittentin ein von ihr nicht zu vertretendes Ereignis, infolgedessen die Emittentin die Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung nach der von ihr zum jeweiligen Zeitpunkt dafür bestimmten Marktmethode nicht vornehmen kann.]

**[Gegebenenfalls einfügen:]**

"**Ausgabetag**" ist der [●].]

"**Ausübungstag**" ist [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

**[Bei Wertpapieren ohne automatische Ausübung bitte gegebenenfalls einfügen:]**

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE IN MEHREREN SERIEN

"**Ausübungshöchstbetrag**" ist, in Bezug auf jede Serie, die in der Tabelle unter "Wertpapiere" jeweils festgelegte Ausübungshöchstbetrag.]

*[Entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung und ist auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:]*

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jede Serie, ein dem Höchstbetrag entsprechender Betrag.]

*[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:]*

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jede Serie, ein Betrag in Höhe des Höchstbetrages, der zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●][oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet wird.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

*[Entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung und ist nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]*

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jede Serie, ein Betrag in Höhe des Schlussreferenzstandes, maximal jedoch des Höchstbetrags. Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

*[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]*

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jede Serie, ein Betrag in Höhe des Schlussreferenzstandes, maximal jedoch des Höchstbetrags, der zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●][oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet wird. Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

*[Bei Knock-in-Merkmal bitte einfügen:]*

"**Barrier-Bestimmungstag**" ist jeder Handelstag während der Barrier-Bestimmungsperiode.]

*[Bei Knock-in-Merkmal bitte einfügen:]*

"**Barrier-Bestimmungsstand**" ist [zu jedem Zeitpunkt] an einem Barrier-Bestimmungstag ein Betrag, der dem [von der Referenzstelle notierten] [●]<sup>1</sup> [●] [amtlichen Schluss-] [Preis] [Stand] des Bezugsobjekts [zur betreffenden Zeit] an diesem Tag entspricht, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Ist eine Marktstörung eingetreten, die zu diesem Zeitpunkt an dem betreffenden Tag noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein Barrier-Bestimmungsstand berechnet.]

*[Bei Knock-in-Merkmal bitte einfügen:]*

"**Barrier-Bestimmungsperiode**" ist der Zeitraum ab [einschließlich] [●] bis [einschließlich] zum [●] [maßgeblichen Zeitpunkt für die Festlegung des

<sup>1</sup> Bitte Modus zur Festlegung des Bestimmungsstandes einfügen.

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE IN MEHREREN SERIEN

Schlussreferenzstandes am letzten eingetretenen Bewertungstag, wie in der Definition zu "Referenzstand" angegeben.]

**[Bei Knock-in-Merkmal bitte einfügen:**

"**Barrier-Betrag**" ist, in Bezug auf jede Serie, der in der Tabelle unter "Wertpapiere" als Barrier-Betrag angegebene Betrag.]

**[Wird ein Betrag anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, bitte einfügen:**

**[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:**

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist [der [●] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

**[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:**

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist [jeder der [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Basis-Referenzbewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem solchen Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag. Ist der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

**[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:**

"**Basis-Referenzgeltungstag**" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Basis-Referenzbewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE IN MEHREREN SERIEN

*[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]*

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]*

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]]

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

*[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Aktien, Andere Wertpapiere, Fondsanteile, Währungsbeträge oder Futures und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]*

"**Bestand der physischen Abwicklung**" [ist] [sind], in Bezug auf jede Serie, [●] Einheit[en] des Bezugsobjekts (jeweils eine "**Einheit der physischen Abwicklung**"), multipliziert mit [dem Multiplikator] [●], [wobei diese Anzahl auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der gesamten, auf diese Wertpapiere entfallenden Bestände der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet [,wobei die Gesamtzahl der Bestände der physischen Abwicklung für ein und denselben Gläubiger auf eine ganze Einheit der physischen Abwicklung abgerundet wird]. Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil und dem [Wert] [●] des Bezugsobjekts [am [●]], umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●],] gezahlt; dieser Barbetrag gilt für die Zwecke von Nr. 3 der Produktbedingungen als der Barausgleichsbetrag oder gegebenenfalls als zusätzlicher Barausgleichsbetrag.]]

*[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Indizes oder Waren und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]*

"**Bestand der physischen Abwicklung**" [ist] [sind], in Bezug auf jede Serie, [●] Einheit[en] des/der [●] [Zertifikats/Zertifikate<sup>1</sup> bezogen auf] [●] das Bezugsobjekt (jeweils eine "**Einheit der physischen Abwicklung**"), multipliziert mit dem [●], [wobei diese Anzahl auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der gesamten, auf diese Wertpapiere entfallenden Bestände der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet [,wobei die Gesamtzahl der Bestände der physischen Abwicklung für ein und denselben Gläubiger auf eine ganze Einheit der physischen Abwicklung abgerundet wird]. Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den

<sup>1</sup> Immer den Namen, die ISIN oder die WKN des Zertifikates einfügen

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE IN MEHREREN SERIEN

vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil und dem [Wert] [●] des Bezugsobjekts [am [●]], umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●], gezahlt; dieser Barbetrag gilt für die Zwecke von Nr. 3 der Produktbedingungen als der Barausgleichsbetrag oder gegebenenfalls als zusätzlicher Barausgleichsbetrag.]

**[Ist für die Wertpapiere auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:**

"**Bestimmungsstand**" ist [●][[●]]% des Basisreferenzstandes].]

**[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:**

"**Bewertungstag**" ist [der [●] auf den Ausübungstag folgende Handelstag] [der Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

**[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:**

"**Bewertungstag**" ist [jeder der ersten [●]] [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem Ausübungstag [oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Bewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist der nächstfolgende Geltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

"**Bezugsobjekt**" ist, in Bezug auf jede Serie, der in der Tabelle unter "Wertpapiere" jeweils als Bezugsobjekt angegebene Vermögenswert.

"**Clearingstelle**" ist [●], die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n)

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE IN MEHREREN SERIEN

zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

**[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:**

"**Geltungstag**" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Bewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]").

**[Ist für die Abwicklung nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:**

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.]

**[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:**

"**Geschäftstag**" ist (i) ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist; und (ii) gegebenenfalls, in Bezug auf die Lieferung des Betrags der physischen Abwicklung [ein Tag, an dem das Clearingsystem für die physische Abwicklung für den Geschäftsverkehr geöffnet ist / *bitte Geschäftstag für andere Methode der physischen Abwicklung spezifizieren*].]

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist

**[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen<sup>1</sup>:**

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.]

---

<sup>1</sup> Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.



## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE IN MEHREREN SERIEN

**[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen 1:**

- [in Bezug auf jede Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [als ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].]

"**Höchstbetrag**" ist, in Bezug auf jede Serie, der in der Tabelle unter "Wertpapiere" jeweils festgelegte Höchstbetrag.

**[Ist für die Wertpapiere auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:**

"**Lieferangaben**" sind die [Kontodaten des Depotkontos des Gläubigers bei [●] (das "**Clearingsystem für die physische Abwicklung**") für die Lieferung des Betrags der physischen Abwicklung, wie in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegeben / *weitere für Methode der physischen Abwicklung relevante Angaben bitte spezifizieren*].]

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Mindestausübungsbetrag**", in Bezug auf jede Serie, die in der Tabelle unter "Wertpapiere" jeweils festgelegte Mindestausübungsbetrag.

["**Multiplikator**" ist [●].]

**[Wird ein Betrag anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, bitte einfügen:**

"**Primärmarktendtag**" ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

**[Werden Basis- und Schlussreferenzstand auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:**

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag und jede Serie, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]<sup>2</sup> [Referenz-]<sup>3</sup> Währung zu betrachtender) Betrag in Höhe [von [●] des an diesem Tag [●] [von der Referenzstelle notierten] [●] [amtlichen Schluss-] [Kurses][Standes] des Bezugsobjekt] [●], wie er von der Berechnungsstelle festgestellt wird.]

**[Werden Basis- und Schlussreferenzstand nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:**

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf:

- 1) [einen/den] [Basis-Referenz-] [Bewertungs-] Tag und jede Serie, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]<sup>4</sup> [Referenz-]<sup>5</sup> Währung zu betrachtender) Betrag, der von der Berechnungsstelle ermittelt wird [in der gleichen Art und Weise, wie der Sponsor des Bezugsobjekts,

---

1 Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

2 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

3 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

4 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

5 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE IN MEHREREN SERIEN

wie in der Tabelle unter "Bezugsobjekt" angegeben, den [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag berechnen würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [●] durch [●] zu ersetzen hat] [und dem [von der Referenzstelle notierten] [●]<sup>1</sup> [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag [●] entspricht,] [●]; und

- 2) einen anderen Tag und jede Serie, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]<sup>2</sup> [Referenz-]<sup>3</sup> Währung zu betrachtender) Betrag, der [dem [von der Referenzstelle notierten] [●]<sup>4</sup> [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag [●] entspricht] [●], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

"Referenzstelle" ist bzw. sind, in Bezug auf jede Serie, die in der Tabelle unter "Wertpapiere" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

*[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte einfügen:*

"Referenzwährung" ist [●].]

*[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:*

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

*[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:*

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

*[Ist für die Wertpapiere auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:*

"Störungsbedingter Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, jeweils nach vernünftiger Beurteilung der Emittentin, der Marktwert des Wertpapiers an dem von der Emittentin festgelegten Tag unter Berücksichtigung des Wertes von gelieferten Einheiten der physischen Abwicklung und abzüglich der Kosten, die der Emittentin aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen.]

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "Kontrolle" und "kontrollieren" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

---

<sup>1</sup> Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

<sup>2</sup> Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

<sup>3</sup> Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

<sup>4</sup> Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE IN MEHREREN SERIEN

**[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]**

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf jede Serie und das Bezugsobjekt sowie jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag zu dem in der Spalte "Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung" in der Definition zu "Wertpapiere" angegebenen Zeitpunkt (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"**Wertpapiere**" sind, in Bezug auf jede Serie von Diskontzertifikaten (jeweils eine "**Serie**", identifiziert durch die [ISIN] [/] [WKN]) und wie in nachstehender Tabelle beschrieben, die Anzahl (das "**Emissionsvolumen**") der auf ein Bezugsobjekt bezogenen und durch eine eigene Globalurkunde verbrieften Diskontzertifikate, jeweils ein "**Wertpapier**". Die Allgemeinen Emissionsbedingungen gelten für jede Serie gesondert, und Verweise auf "Wertpapiere" und damit im Zusammenhang stehende Begriffe in den Allgemeinen Emissionsbedingungen sind als Verweise auf die jeweilige Serie zu verstehen.

[WKN] [ISIN]	Höchst betrag	[Barrier-Betrag]	[Ausübungs-tag] [Ausübungs-frist]	Bestimmung des Referenzstandes	[Referenz-währung]	[Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung]	[Mindestausübungs-betrag]	[Ausübungs-höchst-betrag]
-----------------	---------------	------------------	--------------------------------------	--------------------------------	--------------------	---------------------------------------	---------------------------	---------------------------

[Für jede Art von Bezugsobjekt einfügen:

1. **Art des Bezugsobjekts:** [●]

[Für jede Bezeichnung des Bezugsobjekts einfügen:

Bezeichnung des Bezugsobjekts: [●]

Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts: [●]

Referenzstelle: [●]

Emissionsvolumen: Je [WKN] [ISIN] [●] Wertpapiere]

[Für jede Serie einfügen:

[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

]

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über **[Ist die Deutsche Bank AG London die Emittentin, bitte einfügen:** ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] **[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:** ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**2. Form**

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE IN MEHREREN SERIEN

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei den/der Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

### 3. **Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren**

*Bitte Template für Nr. 3 der Produktbedingungen für Optionsscheine & Zertifikate mit Barausgleich oder physischer Abwicklung einfügen:*

### 4. **Anpassungsvorschriften**

*Bitte Template für Nr. 4 der Produktbedingungen für das jeweilige Bezugsobjekt einfügen:*

### 5. **Anwendbares Recht [,Gerichtsstand]**

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. [Gerichtsstand ist [●].]

*[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:*

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE IN  
MEHREREN SERIEN

**ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT**

*[Angaben zum Bezugsobjekt bitte hier einfügen]*

**AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN**

**ABSCHNITT I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT**

**PRODUKTBEDINGUNGEN**

**ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT**

**18.**

**AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN**

---

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

*Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigefügt.*

### PRODUKTBEDINGUNGEN

#### 1. Definitionen

"Abwicklung" ist Barausgleich ("Barausgleich").

"Abwicklungswährung" ist [●].

**[Gegebenenfalls bitte einfügen:]**

"Ausgabetag" ist der [●].]

**[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]**

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist [der [●] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

**[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]**

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist [jeder der [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Basis-Referenzbewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem solchen Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzbewertungstag. Ist der nächstfolgende Basis-Referenzbewertungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:]*

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist der [●] Handelstag jeder Woche von einschließlich [●] bis einschließlich [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag. Ist der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in monatlichem, vierteljährlichem oder jährlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:]*

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist der [[●] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats][Quartals][Jahres] von einschließlich [●] bis einschließlich [●]][[●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, gilt der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag. Ist ein solcher Tag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren (1) aufeinander folgenden Tagen oder (2) nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:]*

**"Basis-Referenzgeltungstag"** ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Basis-Referenzbewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

*[Wird der Basisreferenzstand vor Emission festgesetzt, bitte einfügen:]*

**"Basisreferenzstand"** ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, [●].]

*[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]*

**"Basisreferenzstand"** ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in



## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:*

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem, monatlichem, vierteljährlichem oder jährlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:*

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen [wie von der Berechnungsstelle festgestellt und ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen]<sup>1</sup> [(unter Berücksichtigung vor dem letzten eingetretenen Basis-Referenzbewertungstag veröffentlichter Korrekturen, während an oder nach diesem Basis-Referenzbewertungstag veröffentlichte Korrekturen unberücksichtigt bleiben), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]<sup>2</sup>.]

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

*[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:*

"**Bewertungstag**" ist [[●] oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [●]<sup>3</sup>, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:*

"**Bewertungstag**" ist [[●], oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Bewertungstag

---

<sup>1</sup> Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände nicht berücksichtigt werden sollen.

<sup>2</sup> Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände berücksichtigt werden sollen.

<sup>3</sup> Der Bewertungstag muss eine konkrete Datumsangabe enthalten.

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

zusammenfällt] [●]<sup>1</sup>, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist der nächstfolgende Geltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:]*

**"Bewertungstag"** ist der [●] Handelstag jeder Woche von einschließlich [●] bis einschließlich [●]<sup>2</sup>, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist der nächstfolgende Geltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in monatlichem, vierteljährlichem oder jährlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:]*

**"Bewertungstag"** ist der [●] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats][Quartals][Jahres] ab einschließlich [●] bis einschließlich [●] [[●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag]<sup>3</sup>, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist ein solcher Tag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

---

<sup>1</sup> Der Bewertungstag muss eine konkrete Datumsangabe enthalten.

<sup>2</sup> Der Bewertungstag muss eine konkrete Datumsangabe enthalten.

<sup>3</sup> Der Bewertungstag muss eine konkrete Datumsangabe enthalten.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE  
SCHULDVERSCHREIBUNGEN

"**Bezugsobjekt**" ist [der/die/das] folgende [Index] [Aktie] [Andere Wertpapier] [Fondsanteil] [Ware] [Devisenkurs] [Future]:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Basketbestandteil zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird]
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörse]
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]		
[Anderes Wertpapier]			
[Fondsanteil]			
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]
[Devisenkurs]	[Umrechnungskurs [●]]		
[Future]			

"**Clearingstelle**" ist [●], die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

"**Fälligkeitstag**" ist der [dritte] [●] Zahltag nach dem [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●]<sup>1</sup> [oder, wenn dieser Tag kein Zahltag ist, der nächstfolgende Zahltag].

**[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren (1) aufeinander folgenden Tagen oder (2) nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:**

"**Geltungstag**" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Bewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist [, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist] [●].

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren oder Transaktionskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben, die in Verbindung mit einer Zahlung auf das jeweilige Wertpapier bei dessen Tilgung oder anderweitig anfallen.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist

**[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen<sup>2</sup>:**

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.]

**[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen<sup>3</sup>:**

- [in Bezug auf jede Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [als ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].]

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Nennbetrag**" ist [●].

---

<sup>1</sup> Der Fälligkeitstag kann keine konkrete Datumsangabe enthalten.

<sup>2</sup> Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

<sup>3</sup> Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

"Partizipationsfaktor" ist [●], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"Primärmarkttag" ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

*[Werden alle Referenzstände auf die gleiche Art und Weise bestimmt und entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung oder ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]*

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein [(als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender)]<sup>1</sup> Betrag in Höhe [des [von der Referenzstelle notierten] [●]<sup>2</sup> [●] [amtlichen Schluss-] [Kurses] [Standes] des Bezugsobjekts an diesem Tag] [●], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

*[Werden Basis- und Schlussreferenzstand nicht in der gleichen Art und Weise bestimmt, entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung oder ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]*

"Referenzstand" ist, in Bezug auf:

- 1) [einen/den] [Basis-Referenz-] [Bewertungs-] Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein [(als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender)]<sup>3</sup> Betrag, der von der Berechnungsstelle ermittelt wird [in der gleichen Art und Weise, wie der Sponsor des Bezugsobjekts, wie in der Tabelle unter "Bezugsobjekt" angegeben, den [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag berechnen würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [●] durch [●]] zu ersetzen hat] [und dem [von der Referenzstelle notierten] [●]<sup>4</sup> [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag entspricht,] [●]; und
- 2) einen anderen Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein [(als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender)]<sup>5</sup> Betrag, der [dem [von der Referenzstelle notierten] [●]<sup>6</sup> [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag entspricht] [●], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

*[Werden alle Referenzstände auf die gleiche Art und Weise bestimmt, entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]*

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher dem Quotienten entspricht aus:

- 1) dem [von der Referenzstelle notierten] [●]<sup>7</sup> [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts [●] an diesem Tag (als Zähler) und
- 2) dem Wechselkurs an diesem Tag (als Nenner).]

---

<sup>1</sup> Bitte einfügen, wenn es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

<sup>2</sup> Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

<sup>3</sup> Bitte einfügen, wenn es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

<sup>4</sup> Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

<sup>5</sup> Bitte einfügen, wenn es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

<sup>6</sup> Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

<sup>7</sup> Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

*[Werden Basis- und Schlussreferenzstand nicht in der gleichen Art und Weise bestimmt, entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]*

"Referenzstand" ist, in Bezug auf:

- 1) [einen/den] [Basis-Referenz-] [Bewertungs-] [Fälligkeits-] Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher dem Quotienten entspricht aus:
  - a) dem amtlichen Referenzstand für diesen [Basis-Referenz-] Bewertungstag, der von der Berechnungsstelle ermittelt wird [in der gleichen Art und Weise, wie der Sponsor des Bezugsobjekts, wie in der Tabelle unter "Bezugsobjekt" angegeben, den [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag berechnen würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [●] durch [●] zu ersetzen hat] [und dem [von der Referenzstelle notierten] [●]<sup>1</sup> [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag entspricht, [●]] (als Zähler); und
  - b) dem Wechselkurs an diesem Tag (als Nenner).
- 2) einen anderen Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher dem Quotienten entspricht aus:
  - a) dem [von der Referenzstelle notierten] [●]<sup>1</sup> [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag (als Zähler) und
  - b) dem Wechselkurs an diesem Tag (als Nenner).]

"Referenzstelle" ist bzw. sind die in der Tabelle unter "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

*[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte einfügen:]*

"Referenzwährung" ist [●].]

*[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen.]*

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

*[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]*

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

*[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem, monatlichem, vierteljährlichem oder jährlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:]*

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen [wie von der

---

<sup>1</sup> Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Berechnungsstelle festgestellt und ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen]<sup>1</sup> [(unter Berücksichtigung vor dem letzten eingetretenen Bewertungstag veröffentlichter Korrekturen, während an oder nach diesem Bewertungstag veröffentlichte Korrekturen unberücksichtigt bleiben), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]<sup>2</sup>.]

"**Tilgungsbarbetrag**" ist für jedes Wertpapier ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

$$\text{Nennbetrag} + \left( \text{Nennbetrag} \times \text{Partizipationsfaktor} \times \frac{(\text{Schlussreferenzstand} - \text{Basisreferenzstand})}{\text{Basisreferenzstand}} \right)$$

mindestens jedoch [●]<sup>3</sup> [●] [und höchstens [●]<sup>4</sup> [●]]. Der Tilgungsbarbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der jeweiligen Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"**Verzinsungsendtag**" ist [der letzte] [●] Tag[e] vor [dem Fälligkeitstag] [dem Zinstermin].

*[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]*

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"**Wertpapiere**" sind [●] durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Schuldverschreibungen, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über [*Ist die Deutsche Bank AG London die Emittentin, bitte einfügen:* ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] [*Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:* ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

<sup>1</sup> Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände nicht berücksichtigt werden sollen.

<sup>2</sup> Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände berücksichtigt werden sollen.

<sup>3</sup> Bitte Währung spezifizieren.

<sup>4</sup> Bitte Währung spezifizieren.

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

"**Zahltag**" ist ein Tag, an dem (i) Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Ort der Vorlegung und in [London] [und] [Frankfurt] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind und (ii) entweder (1) (für in einer anderen Währung als Euro zahlbare Beträge) Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzmarkt dieser Währung (falls nicht mit dem Ort der Vorlegung identisch) Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind oder (2) (für in Euro zahlbare Beträge) das Trans European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

*[Handelt es sich um verzinsliche Wertpapiere, bitte einfügen:]*

*[Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinsperioden bestimmt, bitte einfügen:]*

"**Zinsbetrag**" ist, in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode und den jeweiligen Nennbetrag, ein von der Berechnungsstelle wie folgt errechneter Betrag:

Nennbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient;]

*[Wird der Zinsbetrag nicht auf der Basis von Zinsperioden bestimmt, bitte einfügen:]*

"**Zinsbetrag**" ist, in Bezug auf den jeweiligen Nennbetrag, ein von der Berechnungsstelle wie folgt errechneter Betrag:

Nennbetrag x Zinssatz

= [Währung] [Betrag].]

*[Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinsperioden bestimmt, bitte einfügen:]*

"**Zinsperiode**" ist der Zeitraum ab (einschließlich) [●] [dem [●] Geschäftstag nach dem Primärmarktendtag] bis (ausschließlich) zum erstem Zinstermin sowie jeder Zeitraum ab (einschließlich) dem jeweiligen Zinstermin bis (ausschließlich) zum nächstfolgenden Zinstermin und, müssen Zinsen für einen nicht an dem betreffenden Zinstermin endenden (und diesen nicht mit einschließenden) Zeitraum berechnet werden, der Zeitraum ab (einschließlich) dem unmittelbar vorangehenden Zinstermin (oder, in Ermangelung eines solchen, ab dem Primärmarktendtag) bis (ausschließlich) zum jeweiligen Zahltag.]

*[Wird der Zinsbetrag nicht auf der Basis von mehreren Zinsperioden bestimmt, bitte einfügen:]*

"**Zinsperiode**" ist der Zeitraum ab (einschließlich) [●] dem [●] Geschäftstag nach dem Primärmarktendtag] bis (ausschließlich) zum Zinstermin und, müssen Zinsen für ein nicht an dem betreffenden Zinstermin endenden (und diesen nicht einschließenden) Zeitraum berechnet werden, der Zeitraum, ab (einschließlich) [●] [dem [●] Geschäftstag nach dem Primärmarktendtag,] bis (ausschließlich) zum jeweiligen Zahltag.]

"**Zinssatz**" sind [●]% *[Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinsperiode bestimmt, bitte einfügen:p.a.]*

"**Zinstagequotient**" ist [die tatsächliche Anzahl von Tagen innerhalb einer Zinsperiode, geteilt durch 365 (oder, falls Teile der Zinsperiode in ein Schaltjahr fallen, die Summe (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen innerhalb des jeweiligen Teils der Zinsperiode, der in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 366, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen innerhalb des jeweiligen Teils der Zinsperiode, der in ein Kalenderjahr fällt, das kein Schaltjahr ist, geteilt durch 365).] [die tatsächliche Anzahl von Tagen innerhalb einer Zinsperiode, geteilt durch 365] [die tatsächliche



## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Anzahl von Tagen innerhalb einer Zinsperiode, geteilt durch 360] [die Anzahl von Tagen innerhalb einer Zinsperiode, geteilt durch 360 (die Anzahl der Tage ist auf Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen und 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen zu berechnen (es sei denn, (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. eines Monats, in welchem Fall der entsprechende Monat nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verkürzt wird, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verlängert wird)] [die Anzahl von Tagen innerhalb einer Zinsperiode, geteilt durch 360 (die Anzahl der Tage ist auf Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen und 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen ohne Berücksichtigung des ersten und letzten Tages der Zinsperiode zu berechnen, es sei denn, der Fälligkeitstag ist im Falle einer Zinsperiode, die am Fälligkeitstag endet, der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verlängert wird).]]

"**Zinstermin**" ist [●] [oder, wenn dieser Tag kein Zahltag ist, der nächstfolgende Zahltag] [und der Fälligkeitstag].

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

### 2. Form

Die Wertpapiere werden als Inhaberpapiere in der Stückelung des Nennbetrages begeben und durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"). Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstellen hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (ein "**Kontoinhaber**") (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle □er den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke, außer im Zusammenhang mit Kapital- und Zinszahlungen, als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen). Abweichend davon, steht jedoch der Anspruch auf die Kapital- und Zinszahlungen im Verhältnis zu der Emittentin und der Zahl- und Verwaltungsstelle allein dem Inhaber der Globalurkunde zu.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen; der Begriff "**Kontoinhaber**" bezieht sich auf jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend).

### **3. Tilgung, Zinsen und Zahlungen**

*Bitte Template für Nr. 3 der Produktbedingungen für Schuldverschreibungen, für die nur Barausgleich vorgesehen ist, einfügen:*

### **4. Anpassungsvorschriften**

*Bitte Template für Nr. 4 der Produktbedingungen für das jeweilige Bezugsobjekt einfügen:*

### **5. Anwendbares Recht [;Gerichtsstand]**

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. [Gerichtsstand ist •.]

*[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:*

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE  
SCHULDVERSCHREIBUNGEN

**ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT**

*[Angaben zum Bezugsobjekt bitte hier einfügen]*

AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

**ABSCHNITT I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT**

**PRODUKTBEDINGUNGEN**

**ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT**

**19.**

**AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN**

---

*Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigefügt.*

## PRODUKTBEDINGUNGEN

### 1. Definitionen

"Abwicklung" ist Barausgleich ("Barausgleich").

"Abwicklungswährung" ist [●].

*[Gegebenenfalls einfügen:]*

"Ausgabetag" ist der [●].]

*[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]*

"Basis-Referenzbewertungstag" ist [der [●] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden einzelnen Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:]*

"Basis-Referenzbewertungstag" ist [der [●] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Basis-Referenzbewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Basis-Referenzbewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine "**Anfänglich betroffene Position**") ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position an jedem der [acht] [●]

## AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (A) gilt der [achte] [●] Handelstag (ungeachtet der Marktstörung) als Basis-Referenzbewertungstag für die Anfänglich betroffene Position und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Anfänglich betroffene Position an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises oder Standes der Anfänglich betroffenen Position sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]*

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist [jeder der [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Basis-Referenzbewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem solchen Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzbewertungstag. Ist der nächstfolgende Basis-Referenzbewertungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden einzelnen Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:]*

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist [jeder der [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Basis-Referenzbewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem solchen Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Basis-Referenzbewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Basis-Referenzbewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine **"Anfänglich betroffene Position"**) ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position an jedem der [acht] [●] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (A) gilt der [achte] [●] Handelstag (ungeachtet der Marktstörung) als Basis-Referenzbewertungstag für die Anfänglich betroffene Position und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag,

## AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

indem sie den Preis oder Stand, den die Anfänglich betroffene Position an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises oder Standes der Anfänglich betroffenen Position sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:*

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist der [●] Handelstag jeder Woche von einschließlich [●] bis einschließlich [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag. Ist der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser sechste Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem sechsten Handelstag gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:*

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist der [●] Handelstag jeder Woche von einschließlich [●] bis einschließlich [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Basis-Referenzbewertungstag für alle Bezugsobjekte, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Basis-Referenzbewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Bezugsobjekte (jeweils eine **"Anfänglich betroffene Position"**) ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position an jedem der [acht] [●] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (A) gilt der [achte] [●] Handelstag (ungeachtet der Marktstörung) als Basis-Referenzbewertungstag für die Anfänglich betroffene Position und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Anfänglich betroffene Position an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises oder Standes der Anfänglich betroffenen Position sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in monatlichem/ vierteljährlichem/ jährlichem Rhythmus bestimmt und werden die Bewertungen*

*im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:*

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist der [[●] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats][Quartals][Jahres] von einschließlich [●] bis einschließlich [●]][[●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, gilt der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag. Ist ein solcher Tag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in monatlichem/ vierteljährlichem/ jährlichem Rhythmus bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:*

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist der [[●] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats][Quartals][Jahres] von einschließlich [●] bis einschließlich [●]][[●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Basis-Referenzbewertungstag für alle Bezugsobjekte, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Basis-Referenzbewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Bezugsobjekte (jeweils eine **"Anfänglich betroffene Position"**) ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position an jedem der [acht] [●] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (A) gilt der [achte] [●] Handelstag (ungeachtet der Marktstörung) als Basis-Referenzbewertungstag für die Anfänglich betroffene Position und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Anfänglich betroffene Position an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises der Anfänglich betroffenen Position sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren (1) aufeinander folgenden Tagen oder (2) nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:*

**"Basis-Referenzgeltungstag"** ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Basis-Referenzbewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

*[Wird der Basisreferenzstand vor Emission festgesetzt, bitte einfügen:*



## AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, [●].]

**[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]**

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

**[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]**

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

**[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem, monatlichem, vierteljährlichem oder jährlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:]**

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen [wie von der Berechnungsstelle festgestellt und ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen]<sup>1</sup> [(unter Berücksichtigung vor dem letzten eingetretenen Basis-Referenzbewertungstag veröffentlichter Korrekturen, während an oder nach diesem Basis-Referenzbewertungstag veröffentlichte Korrekturen unberücksichtigt bleiben), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]<sup>2</sup>.]

"**Basket**" ist ein Korb von Vermögenswerten in folgender Zusammensetzung:

Art des Basketbestandteils	Bezeichnung des Basketbestandteils	Sponsor oder Emittent des Basketbestandteils	Referenzstelle	Wertpapierkennnummer / ISIN des Basketbestandteils
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Basketbestandteil zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende	[Nicht anwendbar]

<sup>1</sup> Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände nicht berücksichtigt werden sollen.

<sup>2</sup> Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände berücksichtigt werden sollen.

## AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

			Wert notiert ist oder gehandelt wird]	
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörsen]	[Nicht anwendbar]
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]			
[Anderes Wertpapier]				
[Fondsanteil]				
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]	[Nicht anwendbar]
[Devisenkurs]	[Umrechnungskurs [●]]			
[Future]				

## AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Bezeichnung des Basketbestandteils	Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung	Basketbestandteil-Multiplikator	[Basketbestandteil-Währung]	[Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

Bezeichnung des Basketbestandteils	Bestimmung des Referenzstandes
[●]	[Auktions-, Eröffnungskurs, Schluss-, gehandelter Kurs] <sup>1</sup>
[●]	[●]

"**Basketbestandteil**" ist jeder der in der Definition zu "Basket", genannten Vermögenswerte, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

*[Sind die Basketbestandteil-Multiplikatoren vor dem Ausgabetag bekannt, bitte einfügen:]*

"**Basketbestandteil-Multiplikator**" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, die in der Definition zu "Basket" angegebene Zahl, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

*[Sind die Basketbestandteil-Multiplikatoren vor dem Ausgabetag nicht bekannt und entsprechen alle Basketbestandteil-Währungen der Referenzwährung oder ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]*

"**Basketbestandteil-Multiplikator**" ist in Bezug auf jeden Basketbestandteil, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- 1) der jeweiligen Prozentualen Basketbestandteil-Gewichtung (als Zähler) und
- 2) dem [Basketbestandteil-Stand] [●] am [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, dem nächstfolgenden Handelstag] (als Nenner).]

*[Sind die Basketbestandteil-Multiplikatoren vor dem Ausgabetag nicht bekannt, entspricht die Basketbestandteils-Währung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]*

"**Basketbestandteil-Multiplikator**" ist in Bezug auf jeden Basketbestandteil, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- 1) dem Produkt aus (als Zähler):
  - a) der jeweiligen Prozentualen Basketbestandteil-Gewichtung und

---

<sup>1</sup> Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

## AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

- b) [dem Basketbestandteil-Wechselkurs der jeweiligen Basketbestandteils-Währung am] [●] [●];
- 2) dem [Basketbestandteil-Stand] [●] am [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, dem nächstfolgenden Handelstag] (als Nenner).]

**"Basketbestandteil-Währung"** ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, die für diesen Basketbestandteil in der Definition zu "Basket" genannte Währung, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

*[Entsprechen nicht alle Basketbestandteil-Währungen der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]*

**"Basketbestandteil-Wechselkurs"** ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag zu dem in der Spalte "Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung" in der Definition zu "Basket" angegebenen Zeitpunkt (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Basketbestandteil-Währung und der Referenzwährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Basketbestandteil-Währung, die den Gegenwert einer Einheit der Referenzwährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

**"Basketbestandteil-Stand"** ist in Bezug auf jeden beliebigen Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein dem Stand des Basketbestandteils entsprechender Betrag, wobei der maßgebliche Stand wie in der Spalte "Bestimmung des Referenzstandes" unter der Definition zu "Basket" beschrieben ermittelt wird. Alle vorstehend genannten Feststellungen werden von der Berechnungsstelle getroffen.

**"Berechnungsstelle"** ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

*[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]*

**"Bewertungstag"** ist [ [●] oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [●]<sup>1</sup>, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

---

<sup>1</sup> Der Bewertungstag muss eine konkrete Datumsangabe enthalten.

*[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden einzelnen Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:]*

"**Bewertungstag**" ist [ [●], oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Bewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Bewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine "**Betroffene Position**") ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Betroffene Position an jedem der [acht] [●] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag (ungeachtet der Marktstörung) als Bewertungstag für die Betroffene Position und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Betroffene Position an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises oder Standes der Betroffenen Position und gegebenenfalls weiterer, nach Ansicht der Berechnungsstelle maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]*

"**Bewertungstag**" ist [[●], oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Bewertungstag zusammenfällt] [●] <sup>1</sup> ], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist der nächstfolgende Geltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden einzelnen Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:]*

"**Bewertungstag**" ist [ [●], oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Bewertungstag zusammenfällt] [●]<sup>2</sup>, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Tage Liegt an diesem Tag eine Marktstörung

<sup>1</sup> Der Bewertungstag muss eine konkrete Datumsangabe enthalten.

<sup>2</sup> Der Bewertungstag muss eine konkrete Datumsangabe enthalten.

## AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

vor, ist der jeweilige Bewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Bewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine "**Betroffene Position**") ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Betroffene Position an jedem der [acht] [●] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag (ungeachtet der Marktstörung) als Bewertungstag für die Betroffene Position und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Betroffene Position an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises oder Standes der Betroffenen Position und gegebenenfalls weiterer, nach Ansicht der Berechnungsstelle maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]*

"**Bewertungstag**" ist der [●] Handelstag jeder Woche von einschließlich [●] bis einschließlich [●]<sup>1</sup>, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist der nächstfolgende Geltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser sechste Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem sechsten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Handelt es sich um europäische Optionen, wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:]*

"**Bewertungstag**" ist der [●] Handelstag jeder Woche von einschließlich [●] bis einschließlich [●]<sup>2</sup>, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Bewertungstag für alle Bezugsobjekte, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Bewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Bezugsobjekte (jeweils eine "**Betroffene Position**") ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Betroffene Position an jedem der [acht] [●] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre,

---

<sup>2</sup> Der Bewertungstag muss eine konkrete Datumsangabe enthalten.

## AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

eine Marktstörung vor. In diesem Fall (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag (ungeachtet der Marktstörung) als Bewertungstag für die Betroffene Position und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Betroffene Position an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises oder Standes der Betroffenen Position und gegebenenfalls weiterer, nach Ansicht der Berechnungsstelle maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in monatlichem/ vierteljährlichem/ jährlichem Rhythmus bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]*

"**Bewertungstag**" ist der [●] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats][Quartals][Jahres] ab einschließlich [●] bis einschließlich [●] [[●] 1 oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist ein solcher Tag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in monatlichem/ vierteljährlichem/ jährlichem Rhythmus bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:]*

"**Bewertungstag**" ist der [●] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats][Quartals][Jahres] ab einschließlich [●] bis einschließlich [●] [[●] 2 oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Bewertungstag für alle Bezugsobjekte, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Bewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Bezugsobjekte (jeweils eine "**Betroffene Position**") ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Betroffene Position an jedem der [acht] [●] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag (ungeachtet der Marktstörung) als Bewertungstag für die Betroffene Position und (B)

---

<sup>1</sup> Der Bewertungstag muss eine konkrete Datumsangabe enthalten.

<sup>2</sup> Der Bewertungstag muss eine konkrete Datumsangabe enthalten.

## AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Betroffene Position an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises oder Standes der Betroffenen Position und gegebenenfalls weiterer, nach Ansicht der Berechnungsstelle maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

"**Bezugsobjekt**" ist der unter "Basket" definierte [●] Korb.

"**Clearingstelle**" ist [●], die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr.4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**" [, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt]).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

"**Fälligkeitstag**" ist der [dritte] [●] Zahltag nach dem [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●]<sup>1</sup>oder, wenn dieser Tag kein Zahltag ist, der nächstfolgende Zahltag].

*[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren (1) aufeinander folgenden Tagen oder (2) nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:]*

"**Geltungstag**" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Bewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist [, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist] [●].

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren oder Transaktionskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben, die in Verbindung mit einer Zahlung auf das jeweilige Wertpapier bei dessen Tilgung oder anderweitig anfallen.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist

*[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen<sup>2</sup>:*

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass

<sup>1</sup> Der Fälligkeitstag kann keine konkrete Datumsangabe enthalten.

<sup>2</sup> Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.



## AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.]

*[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen<sup>1</sup>:*

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [als ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].]

**"Marktstörung"** ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

**"Nennbetrag"** ist [●][●].

**"Partizipationsfaktor"** ist [●], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

**"Primärmarktendtag"** ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

**"Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung"** ist in Bezug auf jeden Basketbestandteil die in der Spalte "Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung" in der Definition zu "Basket" für den jeweiligen Basketbestandteil angegebene Zahl.

*[Entsprichen alle Basketbestandteils- Währungen der Abwicklungswährung oder handelt es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:*

**"Referenzstand"** ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein [(als Geldgegenwert in der Referenzwährung<sup>2</sup> zu betrachtender)] von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher der Summe folgender Produkte für jeden Basketbestandteil entspricht:

- 1) [des Basketbestandteil-Stands jedes Basketbestandteils] [●] am [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, am nächstfolgenden Handelstag] an diesem Tag und
- 2) dem Basketbestandteil-Multiplikator jedes Basketbestandteils an diesem Tag.

Als Formel:

$$\text{Referenzstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \text{BCM}_{i,t}$$

wobei:

- n = Anzahl der Basketbestandteile im Basket
- $P_{i,t}$  = Basketbestandteil-Stand i am Tag t
- $\text{BCM}_{i,t}$  = Basketbestandteil-Multiplikator i am Tag t;]

*[Entspricht eine Basketbestandteils-Währung nicht der Abwicklungswährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:*

<sup>1</sup> Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

<sup>2</sup> Bitte einfügen, wenn es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

## AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher der Summe folgender Produkte für jeden Basketbestandteil entspricht:

- 1) des [Basketbestandteil-Stands jedes Basketbestandteils] [●] am [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, am nächstfolgenden Handelstag] und
- 2) des Quotienten aus:
  - a) dem Basketbestandteil-Multiplikator jedes Basketbestandteils an diesem Tag (als Zähler) und
  - b) dem Basketbestandteil-Wechselkurs an diesem Tag (als Nenner).

Als Formel:

$$\text{Referenzstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{\text{BCM}_{i,t}}{\text{BC} - \text{ER}_{i,t}}$$

wobei:

n	=	Anzahl der Basketbestandteile im Basket
$P_{i,t}$	=	Basketbestandteil-Stand i am Tag t
$\text{BCM}_{i,t}$	=	Basketbestandteil-Multiplikator i am Tag t
$\text{BC} - \text{ER}_{i,t}$	=	Basketbestandteil-Wechselkurs i am Tag t.]

"Referenzstelle" ist bzw. sind die in der Tabelle unter "Basket" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte einfügen:**

"Referenzwährung" ist [●];]

**[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:**

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

**[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:**

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

**[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem, monatlichem, vierteljährlichem oder jährlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:**

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen [wie von der

## AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Berechnungsstelle festgestellt und ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen]<sup>1</sup> [(unter Berücksichtigung vor dem letzten eingetretenen Bewertungstag veröffentlichter Korrekturen, während an oder nach diesem Bewertungstag veröffentlichte Korrekturen unberücksichtigt bleiben), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]<sup>2</sup>]

[Entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung oder ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen: "**Tilgungsbarbetrag**" ist für jedes Wertpapier ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

$$\text{Nennbetrag} + \left( \text{Nennbetrag} \times \text{Partizipationsfaktor} \times \frac{(\text{Schlussreferenzstand} - \text{Basisreferenzstand})}{\text{Basisreferenzstand}} \right)$$

mindestens jedoch [●]<sup>3</sup> [●] [und höchstens [●]<sup>4</sup> [●]]. Der Tilgungsbarbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der jeweiligen Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung oder ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen

"**Tilgungsbarbetrag**" ist für jedes Wertpapier ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

$$\text{Nennbetrag} + \left( \text{Nennbetrag} \times \text{Partizipationsfaktor} \times \frac{(\text{Schlussreferenzstand} - \text{Basisreferenzstand})}{\text{Basisreferenzstand}} \right)$$

mindestens jedoch [●]<sup>5</sup> [●] [und höchstens [●]<sup>6</sup> [●]]. Der Tilgungsbarbetrag wird zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●][oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet. Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"**Verzinsungsendtag**" ist [der letzte] [●] Tag[e] vor [dem Fälligkeitstag] [dem Zinstermin].

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

"**Wechselkurs**" ist in Bezug auf jeden Basketbestandteil und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag zu dem in der Spalte "Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung" unter "Basket" angegebenen Zeitpunkt (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der

---

<sup>1</sup> Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände nicht berücksichtigt werden sollen.

<sup>2</sup> Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände berücksichtigt werden sollen.

<sup>3</sup> Bitte Währung spezifizieren.

<sup>4</sup> Bitte Währung spezifizieren.

<sup>5</sup> Bitte Währung spezifizieren.

<sup>6</sup> Bitte Währung spezifizieren.

## AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"Wertpapiere" sind [●] durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Schuldverschreibungen, einzeln jeweils ein "Wertpapier".

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über [Ist die Deutsche Bank AG London die Emittentin, bitte einfügen: ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] [Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen: ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "Zahl- und Verwaltungsstelle", zusammen die "Zahl- und Verwaltungsstellen").

"Zahltag" ist ein Tag, an dem (i) Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Ort der Vorlegung und in [London] [und] [Frankfurt] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind und (ii) entweder (1) (für in einer anderen Währung als Euro zahlbare Beträge) Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzmarkt dieser Währung (falls nicht mit dem Ort der Vorlegung identisch) Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind oder (2) (für in Euro zahlbare Beträge) das Trans European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

[Handelt es sich um verzinsliche Wertpapiere, bitte einfügen:

[Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinsperioden bestimmt, bitte einfügen:

"Zinsbetrag" ist, in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode und den jeweiligen Nennbetrag, ein von der Berechnungsstelle wie folgt errechneter Betrag:

$$\text{Nennbetrag} \times \text{Zinssatz} \times \text{Zinstagequotient};]$$

[Wird der Zinsbetrag nicht auf der Basis von Zinsperioden bestimmt, bitte einfügen:

"Zinsbetrag" ist, in Bezug auf den jeweiligen Nennbetrag, ein von der Berechnungsstelle wie folgt errechneter Betrag:

$$\begin{aligned} &\text{Nennbetrag} \times \text{Zinssatz} \\ &= [\text{Währung}] [\text{Betrag}].] \end{aligned}$$

[Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinsperioden bestimmt, bitte einfügen:

"Zinsperiode" ist der Zeitraum ab (einschließlich) [●] [dem [●] Geschäftstag nach dem Primärmarktendtag] bis (ausschließlich) zum erstem Zinstermin sowie jeder Zeitraum ab (einschließlich) dem jeweiligen Zinstermin bis (ausschließlich) zum nächstfolgenden Zinstermin und, müssen Zinsen für einen nicht an dem betreffenden Zinstermin endenden (und diesen nicht mit einschließenden) Zeitraum berechnet werden, der Zeitraum ab einschließlich dem unmittelbar vorangehenden Zinstermin (oder, in Ermangelung eines solchen, ab dem Primärmarktendtag) bis ausschließlich zum jeweiligen Zahltag.]

[Wird der Zinsbetrag nicht auf der Basis von mehreren Zinsperioden bestimmt, bitte einfügen:]

"**Zinsperiode**" ist der Zeitraum ab (einschließlich) [●] dem [●] Geschäftstag nach dem Primärmarktendtag] bis (ausschließlich) zum Zinstermin und, müssen Zinsen für ein nicht an dem betreffenden Zinstermin endenden (und diesen nicht einschließenden) Zeitraum berechnet werden, der Zeitraum, ab (einschließlich) [●] [dem [●] Geschäftstag nach dem Primärmarktendtag,] bis (ausschließlich) zum jeweiligen Zahltag.]

"**Zinssatz**" sind [●] % [Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinsperiode bestimmt, bitte einfügen: p.a.]

"**Zinstagequotient**" ist [die tatsächliche Anzahl von Tagen innerhalb einer Zinsperiode, geteilt durch 365 (oder, falls Teile der Zinsperiode in ein Schaltjahr fallen, die Summe (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen innerhalb des jeweiligen Teils der Zinsperiode, der in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 366, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen innerhalb des jeweiligen Teils der Zinsperiode, der in ein Kalenderjahr fällt, das kein Schaltjahr ist, geteilt durch 365).] [die tatsächliche Anzahl von Tagen innerhalb einer Zinsperiode, geteilt durch 365] [die tatsächliche Anzahl von Tagen innerhalb einer Zinsperiode, geteilt durch 360] [die Anzahl von Tagen innerhalb einer Zinsperiode, geteilt durch 360 (die Anzahl der Tage ist auf Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen und 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen zu berechnen (es sei denn, (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. eines Monats, in welchem Fall der entsprechende Monat nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verkürzt wird, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verlängert wird))] [die Anzahl von Tagen innerhalb einer Zinsperiode, geteilt durch 360 (die Anzahl der Tage ist auf Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen und 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen ohne Berücksichtigung des ersten und letzten Tages der Zinsperiode zu berechnen, es sei denn, der Fälligkeitstag ist im Falle einer Zinsperiode, die am Fälligkeitstag endet, der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verlängert wird).]]

"**Zinstermin**" ist [●] [oder, wenn dieser Tag kein Zahltag ist, der nächstfolgende Zahltag] [und der Fälligkeitstag].

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

## 2. Form

Die Wertpapiere werden als Inhaberpapiere in der Stückelung des Nennbetrages begeben und durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"). Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstellen hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (ein "**Kontoinhaber**") (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen

Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke, außer im Zusammenhang mit Kapital- und Zinszahlungen, als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen). Abweichend davon, steht jedoch der Anspruch auf die Kapital- und Zinszahlungen im Verhältnis zu der Emittentin und der Zahl- und Verwaltungsstelle allein dem Inhaber der Globalurkunde zu.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen; der Begriff "**Kontoinhaber**" bezieht sich auf jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend).

### 3. Tilgung, Zinsen und Zahlungen

*Bitte Template für Nr. 3 der Produktbedingungen für Schuldverschreibungen einfügen:*

### 4. Anpassungsvorschriften

*Bitte Template für Nr. 4 der Produktbedingungen für das jeweilige Bezugsobjekt einfügen:*

### 5. Anwendbares Recht [;Gerichtsstand]

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. [Gerichtsstand ist •.]

*[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:]*

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]

**ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT**

*[Angaben zum Bezugsobjekt bitte hier einfügen]*

**AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT  
TILGUNGSMÖGLICHKEIT DURCH PHYSISCHE ABWICKLUNG**

**ABSCHNITT I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT**

**PRODUKTBEDINGUNGEN**

**ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT**

**20.**

**AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT  
TILGUNGSMÖGLICHKEIT DURCH PHYSISCHE ABWICKLUNG**

---



AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE  
SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT TILGUNGSMÖGLICHKEIT DURCH  
PHYSISCHE ABWICKLUNG

*Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigefügt.*

**PRODUKTBEDINGUNGEN**

**1. Definitionen**

*[Kann die Emittentin nach eigenem Ermessen Physische Abwicklung auswählen, bitte einfügen:]*

"Abwicklung" ist,

*[Ist für die Wertpapiere kein Mindesttilgungsbetrag vorgesehen und sind diese weder mit einem Knock-in- noch mit einem Knock-out-Merkmal ausgestattet, bitte einfügen:]*

- 1) wenn die Emittentin sich nach alleinigem Ermessen für die Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung des Betrags der physischen Abwicklung entscheidet, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**");
- 2) andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

*[Ist für die Wertpapiere kein Mindesttilgungsbetrag vorgesehen, sind diese jedoch mit einem Up-and-Out-Merkmal ausgestattet, bitte einfügen:]*

- 1) wenn die Emittentin sich nach alleinigem Ermessen für die Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung des Betrages der physischen Abwicklung entscheidet, wobei diese Wahl nur zulässig ist, wenn der Barrier-Bestimmungsstand während [●] [der Festlegungsperiode] nicht größer oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**");
- 2) andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

*[Ist für die Wertpapiere kein Mindesttilgungsbetrag vorgesehen, sind diese jedoch mit einem Down-and-in-Merkmal ausgestattet, bitte einfügen:]*

- 1) wenn die Emittentin sich nach alleinigem Ermessen für die Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung des Betrages der physischen Abwicklung entscheidet, wobei diese Wahl nur zulässig ist, wenn der Barrier-Bestimmungsstand [zu einem beliebigen Zeitpunkt] während [●] [der Festlegungsperiode] kleiner oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**");
- 2) andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

*[Ist für die Wertpapiere ein Mindesttilgungsbetrag vorgesehen, bitte einfügen:]*

- 1) wenn die Emittentin sich nach alleinigem Ermessen für Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung des Betrages der physischen Abwicklung entscheidet, wobei diese Wahl nur zulässig ist, wenn der Schlussreferenzstand größer ist als der Barrier-Betrag, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**");
- 2) andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE  
SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT TILGUNGSMÖGLICHKEIT DURCH  
PHYSISCHE ABWICKLUNG

[Kann die Emittentin nicht nach eigenem Ermessen Physische Abwicklung auswählen, bitte einfügen:

"Abwicklung" ist,

[Ist für die Wertpapiere kein Mindesttilgungsbetrag vorgesehen und sind diese weder mit einem Knock-in- noch mit einem Knock-out-Merkmal ausgestattet, bitte einfügen:

- 1) wenn der Schlussreferenzstand kleiner ist als der Bestimmungsstand, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**");
- 2) andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

[Ist für die Wertpapiere kein Mindesttilgungsbetrag vorgesehen, sind diese jedoch mit einem Up-and-Out-Merkmal ausgestattet, bitte einfügen:

- 1) wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle (A) der Schlussreferenzstand kleiner ist als der Bestimmungsstand und (B) während [●] [der Festlegungsperiode] der Barrier-Bestimmungsstand nicht größer oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**");
- 2) andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

[Ist für die Wertpapiere kein Mindesttilgungsbetrag vorgesehen, sind diese jedoch mit einem Down-and-in-Merkmal ausgestattet, bitte einfügen:

- 1) wenn, nach Feststellung der Berechnungsstelle (A) der Schlussreferenzstand unter dem Bestimmungsstand liegt, und (B) [zu einem beliebigen Zeitpunkt] während [●] [der Festlegungsperiode] der Barrier-Bestimmungsstand kleiner oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**");
- 2) andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

[Ist für die Wertpapiere ein Mindesttilgungsbetrag vorgesehen, bitte einfügen:

- 1) wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle der Schlussreferenzstand (A) kleiner ist als der Bestimmungsstand und (B) größer als der Barrier-Betrag, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**");
- 2) andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

"Abwicklungswährung" ist [●].

[Gegebenenfalls bitte einfügen:

"Ausgabebetrag" ist der [●].]

[Bei "Down and In"-Knock-in-Merkmal sowie "Up and Out"-Knock-out-Merkmal bitte einfügen:

"Barrier-Bestimmungsperiode" ist der Zeitraum ab [einschließlich] [●]bis [einschließlich] zum [●] [maßgeblichen Zeitpunkt für die Festlegung des Schlussreferenzstandes am letzten eingetretenen Bewertungstag, wie in der Definition zu "Referenzstand" angegeben].]

[Bei "Down and In"-Knock-in-Merkmal sowie "Up and Out"-Knock-out-Merkmal bitte einfügen:

"Barrier-Bestimmungsstand" ist, ein [zu jedem Zeitpunkt] an einem Barrier-Bestimmungstag, ein Betrag, der dem [von der Referenzstelle notierten] [●]<sup>1</sup> [●]

<sup>1</sup> Bitte Modus zur Festlegung des Bestimmungsstandes einfügen.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE  
SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT TILGUNGSMÖGLICHKEIT DURCH  
PHYSISCHE ABWICKLUNG

[amtlichen Schluss-] [Preis] [Stand] des Bezugsobjekts [zur betreffenden Zeit] an diesem Tag entspricht, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Ist eine Marktstörung eingetreten, die zu diesem Zeitpunkt an dem betreffenden Tag noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein Barrier-Bestimmungsstand berechnet.]

[Bei "Down and In"-Knock-in-Merkmal sowie "Up and Out"-Knock-out-Merkmal bitte einfügen:

"**Barrier-Bestimmungstag**" ist jeder Handelstag während der Barrier-Bestimmungsperiode.]

[Bei "Down and in"-Knock-in-Merkmal, "Up and Out"-Knock-out-Merkmal sowie Mindesttilgungsbetrag bitte einfügen:

"**Barrier-Betrag**" sind [●][●]% des Basisreferenzstandes].]

[Basiert ein Barrier-Betrag oder Bestimmungsstand auf dem Basisreferenzstand, bitte einfügen:

[Wird der Basisreferenzstand vor Emission festgesetzt, bitte einfügen:

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, [●].]

[Wird der Basisreferenzstand nach der Emission bestimmt, bitte einfügen:

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist [der [●] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Aktien, Andere Wertpapiere, Fondsanteile, Währungsbeträge oder Futures und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:

"**Bestand der physischen Abwicklung**" [ist] [sind] [●] Einheit[en] des Bezugsobjekts (jeweils eine "**Einheit der physischen Abwicklung**"), multipliziert mit [●], [wobei diese Anzahl auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der gesamten, auf diese Wertpapiere entfallenden Bestände der physischen Abwicklung [nicht]

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT TILGUNGSMÖGLICHKEIT DURCH PHYSISCHE ABWICKLUNG

zusammengerechnet [,wobei die Gesamtzahl der Bestände der physischen Abwicklung für ein und denselben Gläubiger auf eine ganze Einheit der physischen Abwicklung abgerundet wird]. Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil und dem [Wert] [●] des Bezugsobjekts [am [●]], umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●,] gezahlt; dieser Barbetrag gilt für die Zwecke von Nr. 3 der Produktbedingungen als der Barausgleichsbetrag oder gegebenenfalls als zusätzlicher Barausgleichsbetrag.]

*[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Indizes oder Waren und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]*

**"Bestand der physischen Abwicklung"** [ist] [sind] [●] Einheit[en] des/der [●] [Zertifikats/Zertifikate bezogen auf] [●] das Bezugsobjekt (jeweils eine **"Einheit der physischen Abwicklung"**), multipliziert mit dem [●], [wobei diese Anzahl auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der gesamten, auf diese Wertpapiere entfallenden Bestände der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet [,wobei die Gesamtzahl der Bestände der physischen Abwicklung für ein und denselben Gläubiger auf eine ganze Einheit der physischen Abwicklung abgerundet wird]. Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil und dem [Wert] [●] des Bezugsobjekts [am [●]], umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●,] gezahlt; dieser Barbetrag gilt für die Zwecke von Nr.3 der Produktbedingungen als der Barausgleichsbetrag oder gegebenenfalls als zusätzlicher Barausgleichsbetrag.]

**"Bestimmungsstand"** ist [●][[●]]% des Basisreferenzstandes].

**"Bewertungstag"** ist [[●] oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [●]<sup>1</sup>, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

---

<sup>1</sup> Der Bewertungstag muss eine konkrete Datumsangabe enthalten.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE  
SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT TILGUNGSMÖGLICHKEIT DURCH  
PHYSISCHE ABWICKLUNG

"**Bezugsobjekt**" ist [der/die/das] folgende [Index] [Aktie] [Andere Wertpapier] [Fondsanteil] [Ware] [Devisenkurs] [Future]:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Basketbestandteil zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird]
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörse]
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]		
[Anderes Wertpapier]			
[Fondsanteil]			
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]
[Devisenkurs]	[Umrechnungskurs [●]]		
[Future]			

"**Clearingstelle**" ist [●] die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**" [, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt]).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE  
SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT TILGUNGSMÖGLICHKEIT DURCH  
PHYSISCHE ABWICKLUNG

**"Fälligkeitstag"** ist der [dritte] [●] Zahltag nach dem [Bewertungstag] [●] [oder, wenn dieser Tag kein Zahltag ist, der nächstfolgende Zahltag].

**"Geschäftstag"** ist (i) ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist; und (ii) gegebenenfalls, in Bezug auf die Lieferung des Betrags der physischen Abwicklung [ein Tag, an dem das Clearingsystem für die physische Abwicklung für den Geschäftsverkehr geöffnet ist / *bitte Geschäftstag für andere Methode der physischen Abwicklung spezifizieren*].

**"Gläubigerauslagen"** sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren oder Transaktionskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben, die in Verbindung mit einer Zahlung auf das jeweilige Wertpapier bei dessen Tilgung oder anderweitig anfallen.

**"Globalurkunde"** hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Handelstag"** ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist

**[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen<sup>1</sup>:**

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.]

**[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen<sup>2</sup>:**

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [als ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].]

**"Lieferangaben"** sind die [Kontodaten des Depotkontos des Gläubigers bei [●] (das **"Clearingsystem für die physische Abwicklung"**) für die Lieferung des Betrags der physischen Abwicklung, wie in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegeben / *weitere für Methode der physischen Abwicklung relevante Angaben bitte spezifizieren*].

**"Liefermitteilung"** hat die in Nr. 3 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Marktstörung"** ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

**[Bei Wertpapieren mit Mindesttilgungsbetrag bitte einfügen:**

<sup>1</sup> Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

<sup>2</sup> Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE  
SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT TILGUNGSMÖGLICHKEIT DURCH  
PHYSISCHE ABWICKLUNG

"**Mindesttilgungsbetrag**" sind [●] [[●]% des Basisreferenzstandes].]

[Kann der Emittent zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:

"**Mitteilungsfrist**" sind [●] Tage.]

["**Multiplikator**" ist [●].]

"**Nennbetrag**" ist [●].

Basiert ein Barrier-Betrag oder Bestimmungsstand auf dem Basisreferenzstand, bitte einfügen:

"**Primärmarktendtag**" ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

[Sofern erforderlich, bitte einfügen:

[Werden Basis- und Schlussreferenzstand auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]<sup>1</sup>[Referenz-]<sup>2</sup> Währung zu betrachtender) Betrag in Höhe [des [von der Referenzstelle notierten] [●]<sup>3</sup> [●] [amtlichen Schluss-] [Kurses] [Standes] des Bezugsobjekts an diesem Tag] [●], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

[Werden Basis- und Schlussreferenzstand nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf:

- 1) [einen/den] [Basis-Referenz-] [Bewertungs-] Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]<sup>4</sup> [Referenz-]<sup>5</sup> Währung zu betrachtender) Betrag, der von der Berechnungsstelle ermittelt wird [in der gleichen Art und Weise, wie der Sponsor des Bezugsobjekts, wie in der Tabelle unter "Bezugsobjekt" angegeben, den [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag berechnen würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [●] durch [●] zu ersetzen hat] [und dem [von der Referenzstelle notierten] [●]<sup>6</sup> [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag [●] entspricht,] [●]; und
- 2) einen anderen Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]<sup>7</sup> [Referenz-]<sup>8</sup> Währung zu betrachtender)

---

1 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

2 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

3 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

4 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

5 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

6 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

7 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

8 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE  
SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT TILGUNGSMÖGLICHKEIT DURCH  
PHYSISCHE ABWICKLUNG

Betrag, der [dem [von der Referenzstelle notierten] [●]1 [●] [amtlichen Schluss-]  
[Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag [●] entspricht] [●], wie von der  
Berechnungsstelle festgestellt.]

"Referenzstelle" ist bzw. sind die in der Tabelle unter "Bezugsobjekt" angegebene(n)  
Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer  
solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

*[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte einfügen:]*

"Referenzwährung" ist [●].]

*[Sofern erforderlich, bitte einfügen:]*

*[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]*

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der  
Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der  
Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet  
später veröffentlichter Korrekturen.]

*[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte  
einfügen:]*

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der  
Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der  
Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen  
Bewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]]

*[Ist eine Liefermitteilung erforderlich, bitte einfügen:]*

"Stichtag" ist [●].]

"Störungsbedingter Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier,  
jeweils nach vernünftiger Beurteilung der Emittentin, der Marktwert des Wertpapiers  
an dem von der Emittentin festgelegten Tag abzüglich der Kosten, die der Emittentin  
aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen.

*[Ist für die Wertpapiere kein Mindesttilgungsbetrag vorgesehen, bitte einfügen:]*

"Tilgungsbarbetrag" ist für jedes Wertpapier ein dem Nennbetrag entsprechender  
Betrag.]

*[Bei Wertpapieren mit Mindesttilgungsbetrag bitte einfügen:]*

"Tilgungsbarbetrag" ist für jedes Wertpapier,

- 1) wenn der Schlussreferenzstand größer ist als der Barrier-Betrag, ein dem  
Nennbetrag entsprechender Betrag;
- 2) andernfalls ein dem Mindesttilgungsbetrag entsprechender Betrag.]

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter  
Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit  
der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der  
Begriffe "Kontrolle" und "kontrollieren" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem  
Rechtsträger oder der Emittentin.

"Verzinsungsendtag" ist [der letzte] [●] Tag[e] vor [dem Fälligkeitstag] [dem  
Zinstermin].

---

<sup>1</sup> Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.



AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE  
SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT TILGUNGSMÖGLICHKEIT DURCH  
PHYSISCHE ABWICKLUNG

**[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]**

**"Wechselkurs"** ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

**"Wertpapiere"** sind [●] durch die Globalurkunde verbriefte Schuldverschreibungen mit Tilgungsmöglichkeit durch physische Lieferung, einzeln jeweils ein **"Wertpapier"**.

**"Zahl- und Verwaltungsstelle"** ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über **[Ist die Deutsche Bank AG London die Emittentin, bitte einfügen:]** ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] **[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:]** ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine **"Zahl- und Verwaltungsstelle"**, zusammen die **"Zahl- und Verwaltungsstellen"**).

**"Zahltag"** ist ein Tag, an dem (i) Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Ort der Vorlegung und in [London] [und] [Frankfurt] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind und (ii) entweder (1) (für in einer anderen Währung als Euro zahlbare Beträge) Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzmarkt dieser Währung (falls nicht mit dem Ort der Vorlegung identisch) Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind oder (2) (für in Euro zahlbare Beträge) das Trans European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

**[Handelt es sich um verzinsliche Wertpapiere, bitte einfügen:]**

**[Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinsperioden bestimmt, bitte einfügen:]**

**"Zinsbetrag"** ist in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode und den jeweiligen Nennbetrag, ein von der Berechnungsstelle wie folgt errechneter Betrag:

$$\text{Nennbetrag} \times \text{Zinssatz} \times \text{Zinstagequotient.}]$$

**[Wird der Zinsbetrag nicht auf der Basis von Zinsperioden bestimmt, bitte einfügen:]**

**"Zinsbetrag"** ist in Bezug auf den jeweiligen Nennbetrag, ein von der Berechnungsstelle wie folgt errechneter Betrag:

$$\begin{aligned} &\text{Nennbetrag} \times \text{Zinssatz} \\ &= [\text{Währung}] [\text{Betrag}.] \end{aligned}$$

**[Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinsperioden bestimmt, bitte einfügen:]**

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE  
SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT TILGUNGSMÖGLICHKEIT DURCH  
PHYSISCHE ABWICKLUNG

"Zinsperiode" ist der Zeitraum ab (einschließlich) [●] [dem [●] Geschäftstag nach dem Primärmarktendtag] bis (ausschließlich) zum erstem Zinstermin sowie jeder Zeitraum ab (einschließlich) dem jeweiligen Zinstermin bis (ausschließlich) zum nächstfolgenden Zinstermin und, müssen Zinsen für einen nicht an dem betreffenden Zinstermin endenden (und diesen nicht mit einschließenden) Zeitraum berechnet werden, der Zeitraum ab einschließlich dem unmittelbar vorangehenden Zinstermin (oder, in Ermangelung eines solchen, ab dem Primärmarktendtag) bis (ausschließlich) zum jeweiligen Zahltag.]

**[Wird der Zinsbetrag nicht auf der Basis von mehreren Zinsperioden bestimmt, bitte einfügen:]**

"Zinsperiode" ist der Zeitraum ab (einschließlich) [●] dem [●] Geschäftstag nach dem Primärmarktendtag] bis (ausschließlich) zum Zinstermin und, müssen Zinsen für ein nicht an dem betreffenden Zinstermin endenden (und diesen nicht einschließenden) Zeitraum berechnet werden, der Zeitraum, ab (einschließlich) [●] [dem [●] Geschäftstag nach dem Primärmarktendtag,] bis (ausschließlich) zum jeweiligen Zahltag.]

"Zinssatz" sind [●] % **[Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinsperiode bestimmt, bitte einfügen:]** p.a.]

"Zinstagequotient" ist [die tatsächliche Anzahl von Tagen innerhalb einer Zinsperiode, geteilt durch 365 (oder, falls Teile der Zinsperiode in ein Schaltjahr fallen, die Summe (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen innerhalb des jeweiligen Teils der Zinsperiode, der in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 366, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen innerhalb des jeweiligen Teils der Zinsperiode, der in ein Kalenderjahr fällt, das kein Schaltjahr ist, geteilt durch 365).] [die tatsächliche Anzahl von Tagen innerhalb einer Zinsperiode, geteilt durch 365] [die tatsächliche Anzahl von Tagen innerhalb einer Zinsperiode, geteilt durch 360] [die Anzahl von Tagen innerhalb einer Zinsperiode, geteilt durch 360 (die Anzahl der Tage ist auf Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen und 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen zu berechnen (es sei denn, (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. eines Monats, in welchem Fall der entsprechende Monat nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verkürzt wird, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verlängert wird))] [die Anzahl von Tagen innerhalb einer Zinsperiode, geteilt durch 360 (die Anzahl der Tage ist auf Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen und 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen ohne Berücksichtigung des ersten und letzten Tages der Zinsperiode zu berechnen, es sei denn, der Fälligkeitstag ist im Falle einer Zinsperiode, die am Fälligkeitstag endet, der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verlängert wird).]]

"Zinstermin" ist [●] [oder, wenn dieser Tag kein Zahltag ist, der nächstfolgende Zahltag] [und der Fälligkeitstag].

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

## 2. Form

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT TILGUNGSMÖGLICHKEIT DURCH PHYSISCHE ABWICKLUNG

Die Wertpapiere werden als Inhaberpapiere in der Stückelung des Nennbetrages begeben und durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"). Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstellen hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (ein "**Kontoinhaber**") (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke, außer im Zusammenhang mit Kapital- und Zinszahlungen, als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen). Abweichend davon, steht jedoch der Anspruch auf die Kapital- und Zinszahlungen im Verhältnis zu der Emittentin und der Zahl- und Verwaltungsstelle allein dem Inhaber der Globalurkunde zu.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen; der Begriff "**Kontoinhaber**" bezieht sich auf jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend).

### 3. Tilgung, Zinsen und Zahlungen

*Bitte Template für Nr. 3 der Produktbedingungen für Schuldverschreibungen einfügen:*

### 4. Anpassungsvorschriften

*Bitte Template für Nr. 4 der Produktbedingungen für das jeweilige Bezugsobjekt einfügen:*

### 5. Anwendbares Recht [; Gerichtsstand]

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. [Gerichtsstand ist •.]

*[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:]*

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE  
SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT TILGUNGSMÖGLICHKEIT DURCH  
PHYSISCHER ABWICKLUNG

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE  
SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT TILGUNGSMÖGLICHKEIT DURCH  
PHYSISCHER ABWICKLUNG

**ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT**

*[Angaben zum Bezugsobjekt bitte hier einfügen]*

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE KÜNDBARE SCHULD-  
VERSCHREIBUNGEN

**ABSCHNITT I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT**

**PRODUKTBEDINGUNGEN**

**ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT**

21.

**AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE KÜNDBARE  
SCHULDVERSCHREIBUNGEN**



## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE KÜNDBARE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

*Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.*

### PRODUKTBEDINGUNGEN

#### 1. Definitionen

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"**Abwicklungswährung**" ist [●].

**[Gegebenenfalls bitte einfügen:]**

"**Ausgabetag**" ist der [●].]

**[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]**

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist [der [●] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

**[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]**

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist [jeder der [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Basis-Referenzbewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem solchen Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzbewertungstag. Ist der nächstfolgende Basisreferenzbewertungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE KÜNDBARE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:]*

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist der [●] Handelstag jeder Woche von einschließlich [●] bis einschließlich [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag. Ist der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in monatlichem, vierteljährlichem oder jährlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:]*

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist der [[●] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats][Quartals][Jahres] von einschließlich [●] bis einschließlich [●]][[●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, gilt der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag. Ist ein solcher Tag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren (1) aufeinander folgenden Tagen oder (2) nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:]*

**"Basis-Referenzgeltungstag"** ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Basis-Referenzbewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

*[Wird der Basisreferenzstand vor Emission festgesetzt, bitte einfügen:]*

**"Basisreferenzstand"** ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, [●].]

*[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]*



## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE KÜNDBARE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

**"Basisreferenzstand"** ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:*

**"Basisreferenzstand"** ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem, monatlichem, vierteljährlichem oder jährlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:*

**"Basisreferenzstand"** ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen [wie von der Berechnungsstelle festgestellt und ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen]<sup>1</sup> [(unter Berücksichtigung vor dem letzten eingetretenen Basis-Referenzbewertungstag veröffentlichter Korrekturen, während an oder nach diesem Basis-Referenzbewertungstag veröffentlichte Korrekturen unberücksichtigt bleiben), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]<sup>2</sup>.]

**"Berechnungsstelle"** ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

*[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:*

**"Bewertungstag"** ist [  ]oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag [  ]<sup>3</sup>, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten]  Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte]  Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten]  Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:*

---

<sup>1</sup> Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände nicht berücksichtigt werden sollen.

<sup>2</sup> Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände berücksichtigt werden sollen.

<sup>3</sup> Der Bewertungstag muss eine konkrete Datumsangabe enthalten.

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE KÜNDBARE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

**"Bewertungstag"** ist [ oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Bewertungstag zusammenfällt, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist der nächstfolgende Geltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:]*

**"Bewertungstag"** ist der [●] Handelstag jeder Woche von einschließlich [●] bis einschließlich [●]<sup>1</sup>, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist der nächstfolgende Geltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in monatlichem, vierteljährlichem oder jährlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:]*

**"Bewertungstag"** ist der [●] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats][Quartals][Jahres] ab einschließlich [●]<sup>2</sup> bis einschließlich [●] [[●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist ein solcher Tag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im

---

<sup>1</sup> Der Bewertungstag muss eine konkrete Datumsangabe enthalten.

<sup>2</sup> Der Bewertungstag muss eine konkrete Datumsangabe enthalten.

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE KÜNDBARE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

**[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren (1) aufeinander folgenden Tagen oder (2) nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:]**

**"Bezugsobjekt"** ist [der/die/das] folgende [Index] [Aktie] [Andere Wertpapier] [Fondsanteil] [Ware] [Devisenkurs] [Future]:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Basketbestandteil zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird]
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörse]
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]		
[Anderes Wertpapier]			
[Fondsanteil]			
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]
[Devisenkurs]	[ <u>Umrechnungskurs</u> [●]]		
[Future]			

**"Clearingstelle"** ist [●] die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE KÜNDBARE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine **"Clearingstelle"** und zusammen die **"Clearingstellen"** [, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt]).

**"Emittentin"** ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

**"Fälligkeitstag"** ist der [dritte] [•] Zahltag nach dem [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [•]<sup>1</sup> [oder, wenn dieser Tag kein Zahltag ist, der nächstfolgende Zahltag].

*[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren (1) nicht aufeinander folgenden (2) oder nicht aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]*

**"Geltungstag"** ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Bewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

**"Geschäftstag"** ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [•]] Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist [, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist] [•].

**"Gläubigerauslagen"** sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren oder Transaktionskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben, die in Verbindung mit einer Zahlung auf das jeweilige Wertpapier bei dessen Tilgung oder anderweitig anfallen.

**"Globalurkunde"** hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Handelstag"** ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist

*[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen<sup>2</sup>:*

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.]

*[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen<sup>3</sup>:*

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [als ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in

---

<sup>1</sup> Der Fälligkeitstag kann keine konkrete Datumsangabe enthalten.

<sup>2</sup> Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

<sup>3</sup> Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE KÜNDBARE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].]

**"Marktstörung"** ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

**"Mitteilung der Vorzeitigen Kündigung"** ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

**"Nennbetrag"** ist [●].

**"Partizipationsfaktor"** ist [●], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

**"Primärmarktendtag"** ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

*[Werden alle Referenzstände auf die gleiche Art und Weise bestimmt und entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung oder ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]*

**"Referenzstand"** ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein [(als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender)]<sup>1</sup> Betrag in Höhe [des [von der Referenzstelle notierten] [●]<sup>2</sup> [●] [amtlichen Schluss-] [Kurses] [Standes] des Bezugsobjekts an diesem Tag] [●], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

*[Werden Basis- und Schlussreferenzstand nicht in der gleichen Art und Weise bestimmt, entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung oder ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]*

**"Referenzstand"** ist, in Bezug auf:

- 1) [einen/den] [Basis-Referenz-] [Bewertungs-] Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein [(als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender)]<sup>1</sup> Betrag, der von der Berechnungsstelle ermittelt wird [in der gleichen Art und Weise, wie der Sponsor des Bezugsobjekts, wie in der Tabelle unter "Bezugsobjekt" angegeben, den [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag berechnen würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [●] durch [●] zu ersetzen hat] [und dem [von der Referenzstelle notierten] [●]<sup>2</sup> [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag entspricht,] [●]; und
- 2) einen anderen Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein [(als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender)]<sup>3</sup> Betrag, der [dem [von der Referenzstelle notierten] [●]<sup>4</sup> [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag entspricht] [●], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

*[Werden alle Referenzstände auf die gleiche Art und Weise bestimmt, entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]*

---

<sup>1</sup> Bitte einfügen, wenn es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

<sup>2</sup> Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

<sup>3</sup> Bitte einfügen, wenn es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

<sup>4</sup> Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE KÜNDBARE SCHULD- VERSCHREIBUNGEN

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher dem Quotienten entspricht aus:

- 1) dem [von der Referenzstelle notierten] [●]<sup>1</sup> [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts [●] an diesem Tag (als Zähler) und
- 2) dem Wechselkurs an diesem Tag (als Nenner).]

*[Werden Basis- und Schlussreferenzstand nicht in der gleichen Art und Weise bestimmt, entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto - Wertpapier, bitte einfügen:]*

"Referenzstand" ist, in Bezug auf:

- 1) [einen/den] [Basis-Referenz-] [Bewertungs-] [Ausübungs-] Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher dem Quotienten entspricht aus:
  - a) dem amtlichen Referenzstand für diesen [Basis-Referenz-] Bewertungstag, der von der Berechnungsstelle ermittelt wird [in der gleichen Art und Weise, wie der Sponsor des Bezugsobjekts, wie in der Tabelle unter "Bezugsobjekt" angegeben, den [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag berechnen würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [●] durch [●] zu ersetzen hat] [und dem [von der Referenzstelle notierten] [●]<sup>2</sup> [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag entspricht, [●]] (als Zähler); und
  - b) dem Wechselkurs an diesem Tag (als Nenner).
- 2) einen anderen Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher dem Quotienten entspricht aus:
  - a) dem [von der Referenzstelle notierten] [●]<sup>3</sup> [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag (als Zähler) und
  - b) dem Wechselkurs an diesem Tag (als Nenner).]

"Referenzstelle" ist bzw. sind die in der Tabelle unter "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

*[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte einfügen:]*

"Referenzwährung" ist [●].]

*[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]*

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

*[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]*

---

<sup>1</sup> Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

<sup>2</sup> Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

<sup>3</sup> Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE KÜNDBARE SCHULD- VERSCHREIBUNGEN

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

*[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem, monatlichem, vierteljährlichem oder jährlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:*

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen [wie von der Berechnungsstelle festgestellt und ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen]<sup>1</sup> [(unter Berücksichtigung vor dem letzten eingetretenen Bewertungstag veröffentlichter Korrekturen, während an oder nach diesem Bewertungstag veröffentlichte Korrekturen unberücksichtigt bleiben), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]<sup>2</sup>.]

*[Wird der Tilgungsbarbetrag bei Tilgung an einem Vorzeitigen Tilgungstag nicht auf die gleiche Weise bestimmt wie im Falle einer Tilgung bei Fälligkeit, bitte einfügen:*

"**Tilgungsbarbetrag**" ist für jedes Wertpapier ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

1. bei Tilgung der Wertpapiere zum Fälligkeitstag:

$$\text{Nennbetrag} + \left( \text{Nennbetrag} \times \text{Partizipationsfaktor} \times \frac{(\text{Schlussreferenzstand} - \text{Basisreferenzstand})}{\text{Basisreferenzstand}} \right)$$

mindestens jedoch [**3**] [**4**] [und höchstens [**4**] [**5**]]. Der Tilgungsbarbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der jeweiligen Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.

2. bei Tilgung der Wertpapiere an einem Vorzeitigen Tilgungstag: der Vorzeitige Tilgungsbarbetrag.]

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"**Verzinsungsendtag**" ist [der letzte] [**6**] Tag[e] vor [dem Fälligkeitstag] [dem Zinstermin].

"**Vorzeitiger Tilgungsbarbetrag**" ist[, in Bezug auf den ersten Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag [**6**], in Bezug auf den zweiten Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag [**6**], [**6**]<sup>5</sup>[**6**].

---

<sup>1</sup> Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände nicht berücksichtigt werden sollen.

<sup>2</sup> Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände berücksichtigt werden sollen.

<sup>3</sup> Bitte Währung spezifizieren.

<sup>4</sup> Bitte Währung spezifizieren.

<sup>5</sup> Bitte alle erforderlichen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstage und Vorzeitigen Tilgungsbarbeträge einfügen.

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE KÜNDBARE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

**"Vorzeitiger Tilgungsbewertungstag"** ist entweder [●]<sup>1</sup>, wie von der Emittentin in der Kündigungsmittelung angegeben, oder, wenn der jeweilige Tag kein Geschäftstag ist, der jeweils nächstfolgende Geschäftstag.

**"Vorzeitiger Tilgungstag"** ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, der [dritte] [●] Geschäftstag nach dem Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag.

**[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:**

**"Wechselkurs"** ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

**"Wertpapiere"** sind [●] durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene kündbare Schuldverschreibungen, einzeln jeweils ein **"Wertpapier"**.

**"Zahltag"** ist ein Tag, an dem (i) Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Ort der Vorlegung und in [London] [und] [Frankfurt] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind und (ii) entweder (1) (für in einer anderen Währung als Euro zahlbare Beträge) Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzmarkt dieser Währung (falls nicht mit dem Ort der Vorlegung identisch) Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind oder (2) (für in Euro zahlbare Beträge) das Trans European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

**"Zahl- und Verwaltungsstelle"** ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über **[Ist die Deutsche Bank AG London die Emittentin, bitte einfügen:** ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] **[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:** ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine **"Zahl- und Verwaltungsstelle"**, zusammen die **"Zahl- und Verwaltungsstellen"**).

**[Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinsperioden bestimmt, bitte einfügen:**

**"Zinsbetrag"** ist, in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode und den jeweiligen Nennbetrag, ein von der Berechnungsstelle wie folgt errechneter Betrag:

Nennbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient;]

**[Falls erforderlich, bitte einfügen:**

wobei für die letzte Zinsperiode ein Zinsbetrag nicht gezahlt wird, wenn die Emittentin ihr Recht auf Vorzeitige Tilgung gemäß Nr. 3.2 der Produktbedingungen ausgeübt hat]]

---

<sup>1</sup> Bitte alle Vorzeitigen Tilgungsbewertungstage angeben.



## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE KÜNDBARE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

**[Wird der Zinsbetrag nicht auf der Basis von Zinsperioden bestimmt, bitte einfügen:]**

"Zinsbetrag" ist, in Bezug auf den jeweiligen Nennbetrag, ein von der Berechnungsstelle wie folgt errechneter Betrag:

$$\begin{aligned} & \text{Nennbetrag} \times \text{Zinssatz} \\ & = [\text{Währung}] [\text{Betrag}]. \end{aligned}$$

**[Falls erforderlich, bitte einfügen:]**

Ein Zinsbetrag wird nicht gezahlt, wenn die Emittentin ihr Recht auf Vorzeitige Tilgung gemäß Nr. 3.2 der Produktbedingungen ausgeübt hat].

**[Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinsperioden bestimmt, bitte einfügen:]**

"Zinsperiode" ist der Zeitraum ab (einschließlich) dem [●] [dem [●] Geschäftstag nach dem Primärmarktendtag] bis (ausschließlich) zum erstem Zinstermin sowie jeder Zeitraum ab (einschließlich) dem jeweiligen Zinstermin bis (ausschließlich) zum nächstfolgenden Zinstermin und, müssen Zinsen für einen nicht an dem betreffenden Zinstermin endenden (und diesen nicht mit einschließenden) Zeitraum berechnet werden, der Zeitraum ab (einschließlich) dem unmittelbar vorangehenden Zinstermin (oder, in Ermangelung eines solchen, ab dem Primärmarktendtag) bis (ausschließlich) zum jeweiligen Zahltag.]

**[Wird der Zinsbetrag nicht auf der Basis von mehreren Zinsperioden bestimmt, bitte einfügen:]**

"Zinsperiode" ist der Zeitraum ab (einschließlich) [●] dem [●] Geschäftstag nach dem Primärmarktendtag] bis (ausschließlich) zum Zinstermin und, müssen Zinsen für ein nicht an dem betreffenden Zinstermin endenden (und diesen nicht einschließenden) Zeitraum berechnet werden, der Zeitraum, ab (einschließlich) [●] [dem [●] Geschäftstag nach dem Primärmarktendtag,] bis (ausschließlich) zum jeweiligen Zahltag.]

"Zinssatz" sind [●]%. **[Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinsperiode bestimmt, bitte einfügen: p.a.]**

"Zinstagequotient" ist [die tatsächliche Anzahl von Tagen innerhalb einer Zinsperiode, geteilt durch 365 (oder, falls Teile der Zinsperiode in ein Schaltjahr fallen, die Summe (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen innerhalb des jeweiligen Teils der Zinsperiode, der in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 366, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen innerhalb des jeweiligen Teils der Zinsperiode, der in ein Kalenderjahr fällt, das kein Schaltjahr ist, geteilt durch 365).] [die tatsächliche Anzahl von Tagen innerhalb einer Zinsperiode, geteilt durch 365] [die tatsächliche Anzahl von Tagen innerhalb einer Zinsperiode, geteilt durch 360] [die Anzahl von Tagen innerhalb einer Zinsperiode, geteilt durch 360 (die Anzahl der Tage ist auf Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen und 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen zu berechnen (es sei denn, (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. eines Monats, in welchem Fall der entsprechende Monat nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verkürzt wird, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verlängert wird)] [die Anzahl von Tagen innerhalb einer Zinsperiode, geteilt durch 360 (die Anzahl der Tage ist auf Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen und 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen ohne Berücksichtigung des ersten und letzten Tages der Zinsperiode zu berechnen, es sei denn, der Fälligkeitstag ist im Falle einer Zinsperiode, die am Fälligkeitstag endet, der letzte Tag im Monat Februar, in

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE KÜNDBARE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

welchem Fall der Monat Februar nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verlängert wird).]]

"**Zinstermin**" ist [●] [oder, wenn dieser Tag kein Zahltag ist, der nächstfolgende Zahltag] [und der Fälligkeitstag oder, wenn die Emittentin ihr Recht auf Vorzeitige Tilgung gemäß Nr. 3.2 der Produktbedingungen ausgeübt hat, der Vorzeitige Tilgungstag].

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

### 2. Form

Die Wertpapiere werden als Inhaberpapiere in der Stückelung des Nennbetrages begeben und durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"). Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstellen hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (ein "**Kontoinhaber**") (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke, außer im Zusammenhang mit Kapital- und Zinszahlungen, als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen). Abweichend davon, steht jedoch der Anspruch auf die Kapital- und Zinszahlungen im Verhältnis zu der Emittentin und der Zahl- und Verwaltungsstelle allein dem Inhaber der Globalurkunde zu.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen; der Begriff "**Kontoinhaber**" bezieht sich auf jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend).

### 3. Tilgung, Zinsen und Zahlungen

*Bitte Template für Nr. 3 der Produktbedingungen für Schuldverschreibungen mit Kündigung nach Wahl der Emittentin einfügen.*

## AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE KÜNDBARE SCHULD- VERSCHREIBUNGEN

### 4. Anpassungsvorschriften

*Bitte Template für Nr. 4 der Produktbedingungen für das jeweilige Bezugsobjekt einfügen:*

### 5. Anwendbares Recht [; Gerichtsstand]

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. [Gerichtsstand ist •.]

*[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:*

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE KÜNDBARE SCHULD-  
VERSCHREIBUNGEN

**ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT**

*[Angaben zum Bezugsobjekt bitte hier einfügen]*

AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT BEDINGTEM  
KUPON

**ABSCHNITT I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT**

**PRODUKTBEDINGUNGEN**

**ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT**

**22.**

**AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT BEDINGTEM  
KUPON**

---

# AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT BEDINGTEM KUPON

Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigefügt.

## PRODUKTBEDINGUNGEN

### 1. Definitionen

"**Abwicklungswährung**" ist [●].

"**Ausgabetag**" ist [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

*[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden einzelnen Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:]*

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist [der Ausgabebetrag] [●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Basis-Referenzbewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Basis-Referenzbewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine "**Betroffene Position**") ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Betroffene Position an jedem der [acht] [●] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (A) gilt der [achte] [●] Handelstag (ungeachtet der Marktstörung) als Basis-Referenzbewertungstag für die Betroffene Position und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Betroffene Position an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises oder Standes der Betroffenen Position sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

"**Basket**" ist ein Korb von Vermögenswerten in folgender Zusammensetzung, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

*[Wird der Basketbestandteil mit dem niedrigsten Performancefaktor aus dem Bezugsobjekt herausgenommen, bitte einfügen:]*

und um den Eliminierten Bestandteil verringert, wie von der Berechnungsstelle bestimmt]:

Art des Basketbestandteils	Bezeichnung des Basketbestandt	Sponsor oder Emittent des Basketbestandt	[Referenzstelle]	Wertpapierkennnummer des Basketbestandt
----------------------------	--------------------------------	--	------------------	---

AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT  
BEDINGTEM KUPON

	eils	eils		eils
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier, aus dem sich der Basketbestandteil zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird]	[Nicht anwendbar]
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörse]	[Nicht anwendbar]
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]			
[Anderes Wertpapier]				
[Fondsanteil]				
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]	[Nicht anwendbar]
[Devisenkurs]	[Umrechnungskurs [●]]			
[Future]				

Bezeichnung des Basketbestandteils	[Herkunftsland]	[Referenzwährung]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

Bezeichnung des Basketbestandteils	[Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung]	Bestimmung des Referenzstandes
[●]	[●]	[Auktions-, Schluss-, Eröffnungskurs] <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT  
BEDINGTEM KUPON

[●]	[●]	[●]
-----	-----	-----

"**Basketbestandteil**" ist jeder der in der Definition zu "Basket" genannten Vermögenswerte, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Beobachtungszeitraum**" ist, [(1)] der Zeitraum ab (einschließlich) dem Basisbewertungstag bis (einschließlich) zu [dem Kalendertag, auf den der Erste Reset-Tag fällt, wobei allerdings eine Verschiebung des betreffenden Reset-Tages für den Fall, dass dieser Tag kein Handelstag ist oder an diesem Tag eine Marktstörung vorliegt, wie dies die Definition zu "Reset-Tag" vorsieht, unberücksichtigt bleibt] [●], und (2) jede der [●] Zeiträume ab (ausschließlich) einem Reset-Tag bis (einschließlich) zu [dem Kalendertag, auf den der nächstfolgende Reset-Tag fällt, wobei allerdings eine Verschiebung des betreffenden Reset-Tages für den Fall, dass dieser Tag kein Handelstag ist oder an diesem Tag eine Marktstörung vorliegt, wie dies die Definition zu "Reset-Tag" vorsieht, unberücksichtigt bleibt] [●] (jeweils ein "**Beobachtungszeitraum**" und zusammen die "**Beobachtungszeiträume**").

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bezugsobjekt**" ist der unter "Basket" definierte [●] Korb.

"**Clearingstelle**" ist [●], die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**" [, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt]).

*[Wird der Basketbestandteil mit dem niedrigsten Performancefaktor aus dem Bezugsobjekt herausgenommen, bitte einfügen:*

"**Eliminierter Bestandteil**" ist, in Bezug auf [●] [einen Beobachtungszeitraum], [●], wie von der Berechnungsstelle [am dem Reset-Tag unmittelbar vorausgehenden Handelstag] [●] bestimmt, der Basketbestandteil mit dem niedrigsten Performancefaktor an [diesem Tag] [●]. Der Eliminierte Bestandteil wird zum [●][Reset-Tag] aus dem Basket herausgenommen.]

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

"**Fälligkeitstag**" ist [der [dritte] [●] Zahltag, der auf den [dem Letzten Reset-Tag] [●] unmittelbar vorausgehenden Tag folgt] [●].



## AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT BEDINGTEM KUPON

**"Geschäftstag"** ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist [, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist] [●].

**"Gläubigerauslagen"** sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren oder Transaktionskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben, die in Verbindung mit einer Zahlung auf das jeweilige Wertpapier bei dessen Tilgung oder anderweitig anfallen.

**"Handelstag"** ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist

**[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen<sup>1</sup>:**

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.]

**[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen<sup>2</sup>:**

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [als ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].]

**[Handelt es sich bei dem Kuponbetrag um einen bedingten Kupon mit oder ohne Step-down-Merkmal, bitte einfügen:**

**"Kuponbetrag"** ist, in Bezug auf einen Kupontermin und jedes Wertpapier:

- 1) für den Fall, dass der Kuponreferenzstand für [jeden] [einen] [zwei] [●] Basketbestandteil[e] an jedem Handelstag innerhalb des einem solchen Kupontermin unmittelbar vorausgehenden Beobachtungszeitraums (ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen) größer oder gleich dem Kuponreferenzstand für [den] [die] betreffenden Basketbestandteil[e] gewesen ist, [●] oder
- [2) für den Fall, dass der Kuponreferenzstand für [einen] [zwei] [●] Basketbestandteil[e] an jedem Handelstag innerhalb des einem solchen

<sup>1</sup> Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

<sup>2</sup> Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

## AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT BEDINGTEM KUPON

Kupontermin unmittelbar vorausgehenden Beobachtungszeitraums (ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen) größer oder gleich dem Kuponreferenzstand für [den] [die] betreffenden Basketbestandteil[e] gewesen ist, [●]; oder]

[3) [●]]

[[●]]andernfalls [Null] [●],

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

Der Kuponbetrag wird von der Emittentin (gegebenenfalls) als Gegenleistung für die Überlassung des Nennbetrags in Bezug auf ein Wertpapier und als Ausgleich dafür gezahlt, dass der Kuponbetrag an einem oder allen Kuponterminen Null betragen kann.]

**[Handelt es sich bei dem Kuponbetrag um einen bedingten und jährlichen Kupon und ist der Kuponbetrag mit einem Best-of-Merkmal ausgestattet, bitte einfügen:]**

**"Kuponbetrag"** ist, in Bezug auf einen Kupontermin und jedes Wertpapier, ein der Summe aus (1) und (2) entsprechender Betrag, wobei:

(1) folgendem Wert entspricht:

(a) für den Fall, dass der Kuponreferenzstand für [jeden] [einen] [zwei] [●] Basketbestandteil[e] an jedem Handelstag innerhalb des einem solchen Kupontermin unmittelbar vorausgehenden Beobachtungszeitraums (ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen) größer oder gleich dem Kuponreferenzstand für [den] [die] betreffenden Basketbestandteil[e] gewesen ist, [●] oder

(b) andernfalls [Null]<sup>1</sup> [●]; und

(2) dem höheren der beiden Werte (a) und (b) entspricht:

(a) [●]% von [●][●]

(b) dem Produkt aus [●]% von [●][●] und dem Referenzstand des Basketbestandteils mit der [schwächsten] [●] Performance im Basket am jeweiligen Reset-Tag [●], wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

Der Kuponbetrag wird von der Emittentin (gegebenenfalls) als Gegenleistung für die Überlassung des Nennbetrags in Bezug auf ein Wertpapier und als Ausgleich dafür gezahlt, dass der Kuponbetrag an einem oder allen Kuponterminen Null betragen kann.]

**[Handelt es sich bei dem Kuponbetrag für bestimmte Beobachtungszeiträume um einen bedingten Kupon, während er für andere Beobachtungszeiträume fest ist, bitte einfügen:]**

**"Kuponbetrag"** ist, in Bezug auf einen Kupontermin und jedes Wertpapier:

1) in Bezug auf den [●] [ersten] Beobachtungszeitraum [●],

[2) für den Fall, dass der Kuponreferenzstand für [einen] [zwei] [●] Basketbestandteil[e] an jedem Handelstag innerhalb des einem solchen Kupontermin unmittelbar vorausgehenden Beobachtungszeitraums (ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen) größer oder gleich dem Kuponreferenzstand für [den] [die] betreffenden Basketbestandteil[e] gewesen ist, [●]; oder]

---

<sup>1</sup> Bitte sicherstellen, dass immer entweder 1(b) oder 2(a) Null ist.

## AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT BEDINGTEM KUPON

[3) [●]]

[[●]]andernfalls [Null] [●],

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

Der Kuponbetrag wird von der Emittentin (gegebenenfalls) als Gegenleistung für die Überlassung des Nennbetrags in Bezug auf ein Wertpapier und als Ausgleich dafür gezahlt, dass der Kuponbetrag an einem oder allen Kuponterminen Null betragen kann.]

**[Muss der Kuponreferenzstand angepasst werden, bitte einfügen:**

"Kuponreferenzstand" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil und den nachstehend beschriebenen Zeitraum sowie vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag, der dem Produkt entspricht aus:

(a) [●]%,

(b) dem Referenzstand für den betreffenden Basketbestandteil

- für den [ersten Beobachtungszeitraum] [Zeitraum von (einschließlich) dem Basisbewertungstag bis (einschließlich) zum Ersten Reset-Tag], am Basisbewertungstag,
- für den [zweiten Beobachtungszeitraum] [Zeitraum von (ausschließlich) dem Ersten Reset-Tag bis (einschließlich) zum Zweiten Reset-Tag], am Ersten Reset-Tag,
- für den [dritten Beobachtungszeitraum] [Zeitraum von (ausschließlich) dem Zweiten Reset-Tag bis (einschließlich) zum Dritten Reset-Tag], am Zweiten Reset-Tag
- für den [[●]<sup>1</sup> Beobachtungszeitraum] [Zeitraum von (ausschließlich) dem [●]<sup>2</sup> Reset-Tag bis (einschließlich) zum [●]<sup>2</sup> Reset-Tag], am [●] Reset-Tag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt und auf 0,05 in der Notierungswährung des jeweiligen Basketbestandteils gerundet, wobei 0,05 aufgerundet wird.]

**[Muss der Kuponreferenzstand nicht angepasst werden, bitte einfügen:**

"Kuponreferenzstand" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil und vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag, der dem Produkt entspricht aus:

a) [●]%,

b) dem Referenzstand für den betreffenden Basketbestandteil am [Basisbewertungstag] [●], wie von der Berechnungsstelle bestimmt.]

**[Wird der Kupon jeweils nach dem Beobachtungszeitraum gezahlt, bitte einfügen:**

---

<sup>1</sup> Bitte entsprechende Anzahl an Reset-Tagen einfügen.

## AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT BEDINGTEM KUPON

"**Kupontermin**" ist, für jeden Beobachtungszeitraum, der [zweite] [●] Zahltag nach [●] [dem letzten Handelstag des betreffenden Beobachtungszeitraums].]

*[Wird der Kupon bei Fälligkeit gezahlt, bitte einfügen:]*

"**Kupontermin**" ist, [für jeden Kuponbetrag], der [Fälligkeitstag].]

*[Wird der Kupon zu festgelegten Terminen gezahlt, bitte einfügen:]*

"**Kupontermin**" ist jeder der [●][●] und [●] oder, wenn dieser Tag kein Zahltag ist, der nächstfolgende Zahltag.]

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Nennbetrag**" ist [●].

*[Wird der Basketbestandteil mit dem niedrigsten Performancefaktor aus dem Bezugsobjekt herausgenommen, bitte einfügen:]*

"**Performancefaktor<sub>i</sub>**" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil und wie von der Berechnungsstelle berechnet, der Quotient aus:

- 1) dem Referenzstand für diesen Basketbestandteil an [●] [dem Handelstag, der dem Reset-Tag unmittelbar vorangeht], (als Zähler) und
- 2) dem Referenzstand für diesen Basketbestandteil am [●] [unmittelbar vorangehenden Reset-Tag], (als Nenner).]

"**Primärmarktendtag**" ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"**Referenzstand**" ist (i) in Bezug auf einen Basketbestandteil, der seit dem Ausgabetag ununterbrochen Basketbestandteil gewesen ist, im Hinblick auf jeden beliebigen Tag sowie vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in der Notierungswährung des betreffenden Basketbestandteils, der dem Preis oder Stand des Basketbestandteils an diesem Tag entspricht, der wie in der Spalte "Bestimmung des Referenzstandes" in der Definition zu "Basket" beschrieben ermittelt wird, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen (ii) in Bezug auf alle anderen Basketbestandteile, der Spezifizierte Kassakurs für diesen Basketbestandteil.

"**Referenzstelle**" ist bzw. sind die in der Tabelle unter "Basket" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

*[Muss der Kuponreferenzstand angepasst werden, bitte einfügen:]*

## AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT BEDINGTEM KUPON

**"Reset-Tag"** ist jeder der folgenden Tage: [●] ("**Erster Reset-Tag**"), [●] ("**Zweiter Reset-Tag**"), [●] ("**[●] Reset-Tag**") und [●]<sup>1</sup> (der "**Letzte Reset-Tag**") oder, wenn einer dieser Tage kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem dieser Tage eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Reset-Tag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Reset-Tag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine "**Betroffene Position**") ist der Reset-Tag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt an jedem der [acht] [●] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Reset-Tag gewesen wäre, in Bezug auf diese Betroffene Position eine Marktstörung vor. In diesem Fall (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag (ungeachtet der Marktstörung) als Reset-Tag für die Betroffene Position und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Reset-Tag, indem sie den Preis oder Stand, den die Betroffene Position an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises oder Standes der Betroffenen Position und gegebenenfalls weiterer, nach Ansicht der Berechnungsstelle maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

**"Spezifizierter Kassakurs"** ist: (i) in Bezug auf einen Basketbestandteil, bei dem es sich um einen Betroffenen Basketbestandteil handelt, sofern dieser Basketbestandteil nicht durch einen Ersatz-Basketbestandteil ersetzt wird, auf den die Bestimmungen unter (ii) Anwendung finden, der letzte Preis oder Stand (wie von oder im Auftrag der Berechnungsstelle ermittelt) des Basketbestandteils an der jeweiligen Referenzstelle unmittelbar vor dem Ereignis, das den Basketbestandteil zu einem Betroffenen Basketbestandteil gemacht hat (wie in Nr. 4 der Produktbedingungen definiert), ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen und (ii) in Bezug auf einen Basketbestandteil, bei dem es sich um einen Ersatz-Basketbestandteil oder einen Neuen Basketbestandteil handelt (wie in Nr. 4 der Produktbedingungen definiert), ein Betrag in der Notierungswährung des betreffenden Basketbestandteils, der dem Preis oder Stand des Basketbestandteils an diesem Tag (wie von oder im Auftrag der Berechnungsstelle bestimmt) entspricht, der in der Art und Weise ermittelt wird, wie die Berechnungsstelle dies bestimmt, wenn sie die jeweilige Ersetzung vornimmt, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

**"Tilgungsbarbetrag"** ist der [Nennbetrag] [●], und Verweise auf den "**Kapitalbetrag**" schließen den Tilgungsbarbetrag ein.

**"Verbundenes Unternehmen"** ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

---

<sup>1</sup> Der Reset-Tag muss eine konkrete Datumsangabe enthalten.

## AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT BEDINGTEM KUPON

"Wertpapiere" sind [●] durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Schuldverschreibungen mit bedingtem Kupon, einzeln jeweils ein "Wertpapier".

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über [*Ist die Deutsche Bank AG London die Emittentin, bitte einfügen:* ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] [*Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:* ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "Zahl- und Verwaltungsstelle", zusammen die "Zahl- und Verwaltungsstellen").

"Zahltag" ist ein Tag, an dem (i) Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Ort der Vorlegung und in [London] [und] [Frankfurt] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind und (ii) entweder (1) (für in einer anderen Währung als Euro zahlbare Beträge) Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzmarkt dieser Währung (falls nicht mit dem Ort der Vorlegung identisch) Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind oder (2) (für in Euro zahlbare Beträge) das Trans European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

### 2. Form

Die Wertpapiere werden als Inhaberpapiere in der Stückelung des Nennbetrages begeben und durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"). Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstellen hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (ein "**Kontoinhaber**") (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke, außer im Zusammenhang mit Kapital- und Zinszahlungen, als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen). Abweichend davon, steht jedoch der Anspruch auf die Kapital- und Zinszahlungen im Verhältnis

## AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT BEDINGTEM KUPON

zu der Emittentin und der Zahl- und Verwaltungsstelle allein dem Inhaber der Globalurkunde zu.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen; der Begriff "**Kontoinhaber**" bezieht sich auf jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend).

### 3. Tilgung, Zinsen und Zahlungen

*Bitte Template für Nr. 3 der Produktbedingungen für Schuldverschreibungen mit Kupon einfügen:*

### 4. Anpassungsvorschriften

*Bitte Template für Nr. 4 der Produktbedingungen für das jeweilige Bezugsobjekt einfügen:*

### 5. Anwendbares Recht [; Gerichtsstand]

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. [Gerichtsstand ist •.]

*[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:*

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]

AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT  
BEDINGTEM KUPON

**ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT**

*[Angaben zum Bezugsobjekt bitte hier einfügen]*



AN EINEN BASKET GEBUNDENE SWING-SCHULDVERSCHREIBUNGEN

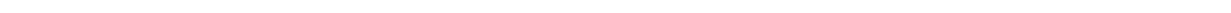
**ABSCHNITT I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT**

**PRODUKTBEDINGUNGEN**

**ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT**

**23.**

**AN EINEN BASKET GEBUNDENE SWING-SCHULDVERSCHREIBUNGEN**



Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.

## PRODUKTBEDINGUNGEN

### 1. Definitionen

"**Abwicklungswährung**" ist [●].

"**Ausgabetag**" ist [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist der [Ausgabetag] [●], oder falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung vorliegt. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Basis-Referenzbewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Basis-Referenzbewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine "**Betroffene Position**") ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt an jedem der [acht] [●] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, in Bezug auf diese Betroffene Position eine Marktstörung vor. In diesem Fall (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag (ungeachtet der Marktstörung) als Basis-Referenzbewertungstag für die Betroffene Position und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Betroffene Position an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises oder Standes der Betroffenen Position und gegebenenfalls weiterer, nach Ansicht der Berechnungsstelle maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Basket**" ist ein Korb von Vermögenswerten in folgender Zusammensetzung, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen:

Art des Basketbestandteils	Bezeichnung des Basketbestandteils	Sponsor oder Emittent des Basketbestandteils	[Referenzstelle]	Wertpapierkennnummer des Basketbestandteils
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier, aus dem sich der Basketbestandteil zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird]	[Nicht anwendbar]

## SWING-SCHULDVERSCHREIBUNGEN

[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörse]	[Nicht anwendbar]
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]			
[Anderes Wertpapier]				
[Fondsanteil]				
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]	[Nicht anwendbar]
[Devisenkurs]	[Umrechnungskurs [●]]			
[Future]				

Bezeichnung des Basketbestandteils	[Herkunftsland]	[MSCI-Sektor]	Bestimmung des Referenzstandes	Region	[Referenzwährung]
[●]	[●]	[●]	[Auktions-, Schluss-, Eröffnungskurs] <sup>1</sup>	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

**"Basketbestandteil"** ist jeder der in der Definition zu "Basket" genannten Vermögenswerte, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

**"Beobachtungstag"** ist [●]<sup>2</sup> [[●] oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem dieser Tage eine Marktstörung vorliegt. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Beobachtungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Beobachtungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine **"Betroffene Position"**) ist der Beobachtungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt an jedem der [acht] [●] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Beobachtungstag gewesen wäre, in Bezug auf diese Betroffene Position eine Marktstörung vor. In diesem Fall (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag (ungeachtet der Marktstörung) als Beobachtungstag für die Betroffene Position und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Beobachtungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Betroffene Position an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises oder Standes der Betroffenen Position und gegebenenfalls weiterer, nach Ansicht der Berechnungsstelle maßgeblicher Faktoren bestimmt.

**"Berechnungsstelle"** ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

<sup>1</sup> Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

<sup>2</sup> Jeder Beobachtungstag muss eine konkrete Datumsangabe enthalten.

## SWING-SCHULDVERSCHREIBUNGEN

"**Clearingstelle**" ist [●], die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, [Frankfurt am Main] [, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

"**Fälligkeitstag**" ist [●][der [dritte] [●] Geschäftstag nach [●]].

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist [, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist] [●].

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren oder Transaktionskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben, die in Verbindung mit einer Zahlung auf das jeweilige Wertpapier bei dessen Tilgung oder anderweitig anfallen.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist

**[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen<sup>3</sup>:**

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist, als ein Tag, an dem die Referenzstelle [jede Verbundene Börse] für den Handel geöffnet [ist][sind], ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle [oder einer Verbundenen Börse] vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.]

**[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem oder kein Notierungssystem, bitte einfügen<sup>4</sup>:**

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [als ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].]

"**Kuponbetrag**" ist, in Bezug auf einen Kupontermin, ein dem Produkt aus (1), (2) und (3) entsprechender Betrag [in der Abwicklungswährung], wobei:

- (1) der Partizipationsfaktor ist,
- (2) der Relevante Performancefaktor ist und
- (3) der Nennbetrag ist,

*vorbehaltlich eines Mindestbetrags von [●]% des Nennbetrags,*

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

Der Kuponbetrag (sofern gegeben) wird von der Emittentin als Gegenleistung für die Überlassung des Nennbetrags in Bezug auf ein Wertpapier und als Ausgleich dafür gezahlt, dass der Kuponbetrag an einem oder allen Kuponterminen Null betragen kann.

<sup>3</sup> Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

<sup>4</sup> Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

## SWING-SCHULDVERSCHREIBUNGEN

"**Kupontermin**" ist, in Bezug auf [einen] [den] Beobachtungstag, der [zweite] [●] [Geschäfts-] Tag nach diesem Beobachtungstag.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Nennbetrag**" ist [●].

"**Partizipationsfaktor**" ist [●] %.

"**Performancefaktor**" ist, in Bezug auf einen Basketbestandteil und einen Beobachtungstag und wie von der Berechnungsstelle bestimmt, aber vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein dem absoluten Wert der Differenz aus (1) und (2) entsprechender Betrag, wobei:

(1) dem Quotienten aus (a) (als Zähler) und (b) (als Nenner) entspricht, wobei:

(a) dem Referenzstand für diesen Basketbestandteil [●] [an diesem Beobachtungstag] und

(b) Folgendem entspricht:

(i) in Bezug auf den ersten Beobachtungstag, dem Referenzstand (dem "**Vorausgehenden Referenzstand**") für diesen Basketbestandteil am Basis-Referenzbewertungstag oder

(ii) in Bezug auf jeden Beobachtungstag außer dem ersten Beobachtungstag, dem Referenzstand (dem "**Vorausgehenden Referenzstand**") für diesen Basketbestandteil [●] [an dem unmittelbar vorausgehenden Beobachtungstag]; und

(2) 1 ist.

*Wird der Referenzstand an jedem Beobachtungstag auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen*

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen Basketbestandteil, eine Betroffene Aktie, einen Ersatz-Basketbestandteil oder einen Neuen Basketbestandteil und einen Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein in der Notierungswährung des Basketbestandteils ausgedrückter Betrag, der dem Preis oder Stand dieses Basketbestandteils an diesem Tag entspricht, [[in der zum [offiziellen [Handelsschluss] [Geschäftsschluss]] [●] [[von der Referenzstelle notierten] Höhe] [●]<sup>1</sup>, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgestellt] [wie von der Berechnungsstelle in der Spalte "Bestimmung des Referenzstandes" in der Tabelle zu "Basket" beschrieben festgestellt, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen].

*Wird der Referenzstand an jedem Beobachtungstag nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen*

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf

1) [den ●] Beobachtungstag und einen Basketbestandteil, eine Betroffene Aktie, einen Ersatz-Basketbestandteil oder einen Neuen Basketbestandteil, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag, der von der Berechnungsstelle ermittelt wird [in der gleichen Art und Weise, wie der Sponsor des Basketbestandteils, den Preis oder Stand des Basketbestandteils an diesem Tag berechnen würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [●] durch [●] zu ersetzen hat [und dem von der Berechnungsstelle festgelegten Preis oder Stand des Basketbestandteils an diesem Tag entspricht] [wie von der Berechnungsstelle in der Spalte "Bestimmung des Referenzstandes" in der Tabelle zu "Basket" beschrieben festgestellt, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen];

2) einen anderen Tag, und auf einen Basketbestandteil, eine Betroffene Aktie, einen Ersatz-Basketbestandteil oder einen Neuen Basketbestandteil und einen Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein in der Notierungswährung des Basketbestandteils ausgedrückter Betrag, der dem Preis oder Stand dieses Basketbestandteils an diesem Tag entspricht, [[in der zum [offiziellen [Handelsschluss] [Geschäftsschluss]] [●] [[von der Referenzstelle notierten] Höhe] [●]<sup>1</sup>, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgestellt] [wie von der Berechnungsstelle

<sup>1</sup> Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

<sup>1</sup> Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

## SWING-SCHULDVERSCHREIBUNGEN

in der Spalte "Bestimmung des Referenzstandes" in der Tabelle zu "Basket" beschrieben festgestellt, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen]

"**Referenzstelle**" ist bzw. sind die in der Tabelle unter "Basket" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Relevanter Performancefaktor**" ist, in Bezug auf einen Beobachtungstag, der Performancefaktor des Basketbestandteils oder der Basketbestandteile (wenn mehrere Basketbestandteile denselben niedrigsten Performancefaktor haben) mit dem niedrigsten Performancefaktor, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Tilgungsbarbetrag**" ist [der Nennbetrag] [●], und Verweise auf den "Kapitalbetrag" schließen den Tilgungsbarbetrag ein.

"**Verbundene Börse**" [hat die in Nr. 4 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung] [ist ●]<sup>5</sup>.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"**Wertpapiere**" sind [●] durch die Globalurkunde verbrieft, auf den Basket bezogene Swing-schuldverschreibungen, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahltag**" ist ein Tag, an dem (i) Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Ort der Vorlegung und in [London] [und] [Frankfurt] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind und (ii) entweder (1) (für in einer anderen Währung als Euro zahlbare Beträge) Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzmarkt dieser Währung (falls nicht mit dem Ort der Vorlegung identisch) Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind oder (2) (für in Euro zahlbare Beträge) das Trans European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über [*Ist die Deutsche Bank AG London die Emittentin, bitte einfügen*: ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] [*Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen*: ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

## 2. Form

Die Wertpapiere werden als Inhaberpapiere in der Stückelung des Nennbetrages begeben und durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"). Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

---

<sup>5</sup> Soll(en) die Verbundene(n) Börse(n) in der Definition zu "Handelstag" berücksichtigt werden, ist die Definition von "Verbundene Börse" in Produktbedingung 4 eventuell zu weit gefasst und hier eine enger gefasste, spezifischere Definition erforderlich.

## SWING-SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (ein "**Kontoinhaber**") (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke, außer im Zusammenhang mit Kapital- und Zinszahlungen, als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "Gläubiger" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen). Abweichend davon, steht jedoch der Anspruch auf die Kapital- und Zinszahlungen im Verhältnis zu der Emittentin und der Zahl- und Verwaltungsstelle allein dem Inhaber der Globalurkunde zu.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "Gläubiger" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen; der Begriff "Kontoinhaber" bezieht sich auf jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend).

**3. Tilgung, Zinsen und Zahlungen**

*Bitte Template für Nr. 3 der Produktbedingungen für Schuldverschreibungen mit Kupon einfügen:*

**4. Anpassungsvorschriften**

*Bitte Template für Nr. 4 der Produktbedingungen für das jeweilige Bezugsobjekt einfügen:*

**5. Anwendbares Recht**

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht.

*[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen.]*

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]



# SWING-SCHULDVERSCHREIBUNGEN

## ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

*[Angaben zum Bezugsobjekt bitte hier einfügen]*

**ABSCHNITT I: ANGABEN ZUM PRODUKT**

**PRODUKTBEDINGUNGEN**

**ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT**

**24.**

**AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE BONUSCHANCE-ZERTIFIKATE**

---

Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts dargelegten Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, die die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.

## PRODUKTBEDINGUNGEN

### 1. Definitionen

"**Abgesicherter Referenzstand**" ist [●] [[●]% des Basisreferenzstandes], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der [dritte] [●] auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, der letzte eingetretene relevante Bewertungstag.

"**Abwicklungswährung**" ist [●].

**[Gegebenenfalls einfügen:]**

"**Ausgabebetrag**" ist der [●].]

"**Ausübungstag**" ist [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

**[Bei Wertpapieren ohne automatische Ausübung bitte gegebenenfalls einfügen:]**

"**Ausübungshöchstbetrag**" sind [●].]

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

**[Bei gehebeltem Upside-Merkmal bitte einfügen:]**

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

1) wenn der Schlussreferenzstand kleiner oder gleich dem Abgesicherten Referenzstand ist:

$$\text{Schlussreferenzstand} \times \text{Multiplikator}$$

mindestens jedoch [●]<sup>1</sup> [●]<sup>2</sup>, wenn der Barrier-Bestimmungsbetrag nach Feststellung der Berechnungsstelle [zu einem beliebigen Zeitpunkt] während [●] [der Festlegungsperiode] nicht kleiner oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist,

2) Ist der Schlussreferenzstand größer als der Abgesicherte Referenzstand:

$$\text{Multiplikator} \times (\text{Schlussreferenzstand} + (\text{Schlussreferenzstand} - \text{Abgesicherter Referenzstand}) \times \text{Hebelfaktor})$$

[höchstens jedoch [●]<sup>3</sup> [●]].

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

<sup>1</sup> Bitte Währung spezifizieren.

<sup>2</sup> Dieser Wert entspricht dem Produkt aus (a) Abgesichertem Referenzstand und (b) Multiplikator.

<sup>3</sup> Bitte Währung spezifizieren.

**[Ist das Produkt nicht mit einem gehebelten Upside-Merkmal ausgestattet, bitte einfügen:]**

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

$$\text{Schlussreferenzstand} \times \text{Multiplikator}$$

[höchstens] jedoch  $[\bullet]^1$   $[\bullet]$  und] mindestens  $[\bullet]^2$   $[\bullet]^3$ , wenn der Barrier-Bestimmungsbetrag nach Feststellung der Berechnungsstelle [zu einem beliebigen Zeitpunkt] während  $[\bullet]$  [der Festlegungsperiode] nicht kleiner oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist. Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

"**Barrier-Bestimmungstag**" ist jeder Handelstag während der Barrier-Bestimmungsperiode.

"**Barrier-Bestimmungsstand**" ist ein [zu einem beliebigen Zeitpunkt] an einem Barrier-Bestimmungstag von der Berechnungsstelle festgelegter Betrag, der dem [von der Referenzstelle notierten]  $[\bullet]^4$   $[\bullet]$  [amtlichen Schluss-] [Preis] [Stand] des Bezugsobjekts [zur betreffenden Zeit] an diesem Tag entspricht. Ist eine Marktstörung eingetreten, die zu diesem Zeitpunkt an dem betreffenden Tag noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein Barrier-Bestimmungsstand berechnet.

"**Barrier-Bestimmungsperiode**" ist der Zeitraum ab [einschließlich]  $[\bullet]$  bis [einschließlich] zum  $[\bullet]$  [maßgeblichen Zeitpunkt für die Festlegung des Schlussreferenzstandes am letzten eingetretenen Bewertungstag, wie in der Definition zu "Referenzstand" angegeben].

"**Barrier-Betrag**" sind  $[\bullet][\bullet]\%$  des Basisreferenzstandes].

**[Wird ein Betrag anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, bitte einfügen:]**

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist [der  $[\bullet]$  [Handelstag] [Kalendertag] nach dem Primärmarktendtag]  $[\bullet]$  oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten]  $[\bullet]$  Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte]  $[\bullet]$  Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten]  $[\bullet]$  Handelstag gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises

---

<sup>1</sup> Bitte Währung spezifizieren

<sup>2</sup> Bitte Währung spezifizieren

<sup>3</sup> Dieser Wert entspricht dem Produkt aus (a) Abgesichertem Referenzstand und (b) Multiplikator.

<sup>4</sup> Bitte Modus zur Festlegung des Bestimmungsstandes einfügen.

## AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE BONUSCHANCE-ZERTIFIKATE

des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

**"Berechnungsstelle"** ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

**"Bewertungstag"** ist [der [●] auf den Ausübungstag folgende Handelstag] [der Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

**"Bezugsobjekt"** ist [der/die/das] folgende [Index] [Aktie] [Andere Wertpapier] [Fondsanteil] [Ware] [Devisenkurs] [Future]:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Basketbestandteil zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird]
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörse]
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]		
[Anderes Wertpapier]			
[Fondsanteil]			

## AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE BONUSCHANCE-ZERTIFIKATE

[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]
[Devisenkurs]	[Umrechnungskurs [●]]		
[Future]			

**"Clearingstelle"** ist [●], die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "Clearingstelle" und zusammen die "Clearingstellen"[, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt]).

**"Emittentin"** ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

**"Geschäftstag"** ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.]

**"Gläubigerauslagen"** sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

**"Globalurkunde"** hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Handelstag"** ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist als:

**[Ist eine Referenzstelle eine Börse oder ein Handelssystem, bitte einfügen<sup>1</sup>:**

für eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

**[Ist eine Referenzstelle keine Börse und kein Handelssystem, bitte einfügen<sup>2</sup>:**

für jede Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen

<sup>1</sup> Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

<sup>2</sup> Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

## AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE BONUSCHANCE-ZERTIFIKATE

Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].

**[Bei gehebeltem Upside-Merkmal bitte einfügen:**

"**Hebelfaktor**" ist [●] [[●]%), vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Mindestausübungsbetrag**" sind [●].

**[Wird der Multiplikator nicht anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, bitte einfügen:**

"**Multiplikator**" ist [●], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

**[Wird der Multiplikator anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, bitte einfügen:**

"**Multiplikator**" ist der Quotient aus:

- 1) [●]<sup>1</sup> [●] (als Zähler) und
- 2) dem Basisreferenzstand (als Nenner),  
vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

**[Wird ein Betrag anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, bitte einfügen:**

"**Primärmarktendtag**" ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]<sup>2</sup>[Referenz-]<sup>3</sup> Währung zu betrachtender) Betrag in Höhe [des [von der Referenzstelle notierten] [●]<sup>4</sup> [●] [amtlichen Schluss-] [Kurses] [Standes] des Bezugsobjekts an diesem Tag] [●], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Referenzstelle**" ist bzw. sind die in der Tabelle unter "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**[ Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte einfügen:**

"**Referenzwährung**" ist [●].]

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der

---

<sup>1</sup> Bitte Währung spezifizieren.

<sup>2</sup> Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

<sup>3</sup> Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und es sich bei dem Wertpapier nicht um ein Quanto-Wertpapier handelt.

<sup>4</sup> Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"**Wertpapiere**" sind [●] durch die Globalurkunde verbriefte, auf das Bezugsobjekt bezogene [BonusChance-]Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über [*Ist die Deutsche Bank AG London die Emittentin, bitte einfügen.*] ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] [*Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen.*] ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

## 2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "Globalurkunde"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstellen hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

## 3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

*Bitte Template für Nr. 3 der Produktbedingungen für Optionsscheine & Zertifikate, für die nur Barausgleich vorgesehen ist, einfügen*

## 4. Anpassungsvorschriften

*Bitte Template für Nr. 4 der Produktbedingungen für das jeweilige Bezugsobjekt einfügen:*



**5. Anwendbares Recht [; Gerichtsstand]**

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. [Gerichtsstand ist •.]

***[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:]***

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.

**ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT**

*[Angaben zum Bezugsobjekt bitte hier einfügen]*

Typ: Europäisch

Ausübung: Automatisch

### 3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

#### 3.1. Ausübung

Jedes Wertpapier wird am Ausübungstag automatisch ausgeübt, und es finden die Bestimmungen unter Nr. 3.2 der Produktbedingungen Anwendung. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen. Einer Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger bedarf es nicht.

#### 3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

- 3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung, nach Zahlung **[für Optionsscheine bitte einfügen:** des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag;
- 3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrages abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

**[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:**

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Nr. 3.2.2.]

**[Wird in Nr. 5 der Produktbedingungen bestimmt, dass die Wertpapiere englischem Recht unterliegen, bitte einfügen:**

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von seinen Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrages der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.]

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen in allen Fällen den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung des Wertpapiers geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

#### 3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

#### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) bei Physischer Abwicklung die Clearingstelle unwiderruflich anweisen, am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (5) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem (i) bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen oder (ii) bei Physischer Abwicklung störungsbedingte Barausgleichsbeträge sowie gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen zu zahlende Dividenden, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, gutgeschrieben werden;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, bei Barausgleich einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;
- (8) bei Physischer Abwicklung die Lieferangaben enthalten.

**[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:]**

Der Gläubiger kann in der Ausübungsmitteilung auch bestimmen, dass die Abwicklung durch Physische Abwicklung anstelle von Barausgleich erfolgen soll.]

#### 3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

#### 3.6. *Abwicklung*

- 3.6.1. Bei Barausgleich und ordnungsgemäßer Ausübung des Wertpapiers durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung wird der Barausgleichsbetrag auf das in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegebene Konto überwiesen.

Bei Barausgleich und wenn das Wertpapier nicht durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung ordnungsgemäß ausgeübt wurde, wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

- 3.6.2. Bei Physischer Abwicklung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und:

- (a) für den Fall, dass in der Definition zu "Lieferangaben" ein Clearingsystem angegeben ist und das Wertpapier durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung ordnungsgemäß ausgeübt wurde, auf das von dem jeweiligen Gläubiger in der Ausübungsmitteilung angegebene Depotkonto bei dem Clearingsystem; oder
- (b) für den Fall, dass in der Definition zu "Lieferangaben" ein Clearingsystem angegeben ist und das Wertpapier nicht ordnungsgemäß durch Zustellung einer Ausübungsmitteilung ausgeübt wurde, durch Übertragung auf das Clearingsystem zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger; oder
- (c) für den Fall, dass in der Definition zu "Lieferangaben" kein Clearingsystem angegeben ist, in der dort angegebenen Art und Weise,

wobei die Emittentin, sollte sie in den Fällen (a) und (b) nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung entsprechend den Bestimmungen unter (a) oder (b) praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

### 3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insoweit Physische Abwicklung zur Anwendung kommt und liegt nach Auffassung der Berechnungsstelle vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung diesbezüglich eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem keine Abwicklungsstörung besteht.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

### 3.11. *Übergangsfrist*

Bei Physischer Abwicklung sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der

Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen; (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Vermögenswerten verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

### 3.12. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. [Diese sind in gleicher Weise zu liefern wie die jeweilige Einheit der physischen Abwicklung.] Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird auf das in der jeweiligen Ausübungsmittelteilung angegebene Konto überwiesen.

### 3.13. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Automatisch

### 3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

#### 3.1. Ausübung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Nr. 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

#### 3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung, nach Zahlung **[für Optionsscheine bitte einfügen:** des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag;

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

**[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:**

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Nr. 3.2.2.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrages der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung des Wertpapiers geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

#### 3.3. Allgemeines



Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) bei Physischer Abwicklung die Clearingstelle unwiderruflich anweisen, am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (5) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem (i) bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen oder (ii) bei Physischer Abwicklung Störungsbedingte Barausgleichsbeträge sowie gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen zu zahlende Dividenden, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, gutgeschrieben werden;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, bei Barausgleich einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;
- (8) bei Physischer Abwicklung die Lieferangaben enthalten.

**[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:]**

Der Gläubiger kann in der Ausübungsmitteilung auch bestimmen, dass die Abwicklung durch Physische Abwicklung anstelle von Barausgleich erfolgen soll.]

### 3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. *Abwicklung*

- 3.6.1. Bei Barausgleich und ordnungsgemäßer Ausübung des Wertpapiers durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung wird der Barausgleichsbetrag auf das in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegebene Konto überwiesen.

Bei Barausgleich und wenn das Wertpapier nicht durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung ordnungsgemäß ausgeübt wurde, wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

- 3.6.2. Bei Physischer Abwicklung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und:

(a) für den Fall, dass in der Definition zu "Lieferangaben" ein Clearingsystem angegeben ist und das Wertpapier durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung ordnungsgemäß ausgeübt wurde, auf das von dem jeweiligen Gläubiger in der Ausübungsmitteilung angegebene Depotkonto bei dem Clearingsystem; oder

(b) für den Fall, dass in der Definition zu "Lieferangaben" ein Clearingsystem angegeben ist und das Wertpapier nicht ordnungsgemäß durch Zustellung einer Ausübungsmitteilung ausgeübt wurde, durch Übertragung auf das Clearingsystem zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger; oder

(c) für den Fall, dass in der Definition zu "Lieferangaben" kein Clearingsystem angegeben ist, in der dort angegebenen Art und Weise,

wobei die Emittentin, sollte sie in den Fällen (a) und (b) nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung entsprechend den Bestimmungen unter (a) oder (b) praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

### 3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat.

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insofern als Physische Abwicklung zur Anwendung kommt und vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung diesbezüglich nach Ansicht der Berechnungsstelle eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag ohne Abwicklungsstörung.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

### 3.11. *Übergangsfrist*

Bei Physischer Abwicklung sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen; (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden

Vermögenswerten verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

### 3.12. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. [Diese sind in gleicher Weise zu liefern wie die jeweilige Einheit der physischen Abwicklung.] Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird auf das in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegebene Konto überwiesen.

### 3.13. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

### 3.14. *Mindestausübungsbetrag*

Die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, darf nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags (sofern festgesetzt) liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag (sofern festgesetzt) übersteigt, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags (sofern festgesetzt) sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

### 3.15. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser Tag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Nicht-Europäischer Typ, Automatische  
Ausübung

Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der  
Emittentin.

Typ: Europäisch

Ausübung: Nicht-Automatisch

### 3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

#### 3.1. Ausübung

Die Wertpapiere können nur am Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig. Eine gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vor dem Ausübungstag vorgelegte Ausübungsmitteilung gilt als am Ausübungstag gültig zugegangen.

#### 3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat bei ordnungsgemäßer Ausübung am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung, nach Zahlung **[für Optionsscheine bitte einfügen:** des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag;

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

**[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen.**

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Nr. 3.2.2.]

**[Wird in Nr. 5 der Produktbedingungen bestimmt, dass die Wertpapiere englischem Recht unterliegen, bitte einfügen:**

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von seinen Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrages der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.]

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung des Wertpapiers geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

#### 3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder

Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) bei Physischer Abwicklung die Clearingstelle unwiderruflich anweisen, am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (5) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem (i) bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen oder (ii) bei Physischer Abwicklung störungsbedingte Barausgleichsbeträge sowie gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen zu zahlende Dividenden, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, gutgeschrieben werden;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, bei Barausgleich einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;
- (8) bei Physischer Abwicklung die Lieferangaben enthalten;
- (9) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "US-Personen" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des

Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

**[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:**

Der Gläubiger kann in der Ausübungsmitteilung auch bestimmen, dass die Abwicklung durch Physische Abwicklung anstelle von Barausgleich erfolgen soll.]

### 3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. Abwicklung

3.6.1. Bei Barausgleich und ordnungsgemäßer Ausübung des Wertpapiers durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung wird der Barausgleichsbetrag auf das in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegebene Konto überwiesen.

Bei Barausgleich und wenn das Wertpapier nicht durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung ordnungsgemäß ausgeübt wurde, wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.6.2. Bei Physischer Abwicklung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und:

(a) für den Fall, dass in der Definition zu "Lieferangaben" ein Clearingsystem angegeben ist und das Wertpapier durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung ordnungsgemäß ausgeübt wurde, auf das von dem jeweiligen Gläubiger in der Ausübungsmitteilung angegebene Depotkonto bei dem Clearingsystem; oder

(b) für den Fall, dass in der Definition zu "Lieferangaben" ein Clearingsystem angegeben ist und das Wertpapier nicht ordnungsgemäß durch Zustellung einer Ausübungsmitteilung ausgeübt wurde, durch Übertragung auf das Clearingsystem zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger; oder

(c) für den Fall, dass in der Definition zu "Lieferangaben" kein Clearingsystem angegeben ist, in der dort angegebenen Art und Weise,

wobei die Emittentin, sollte sie in den Fällen (a) und (b) nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung entsprechend den Bestimmungen unter (a) oder (b) praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der



physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

### 3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insoweit Physische Abwicklung zur Anwendung kommt und liegt nach Auffassung der Berechnungsstelle vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung diesbezüglich eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem keine Abwicklungsstörung besteht.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die

Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

### 3.11. *Übergangsfrist*

Bei Physischer Abwicklung sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen; (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Vermögenswerten verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

### 3.12. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. [Diese sind in gleicher Weise zu liefern wie die jeweilige Einheit der physischen Abwicklung.] Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird auf das in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegebene Konto überwiesen.

### 3.13. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Nicht-Automatisch

### 3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

#### 3.1. Ausübung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig.

#### 3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat bei ordnungsgemäßer Ausübung am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

- 3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, durch Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung, nach Zahlung [für Optionsscheine bitte einfügen: des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag,
- 3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Nr. 3.2.2.]

[Wird in Nr. 5 der Produktbedingungen bestimmt, dass die Wertpapiere englischem Recht unterliegen, bitte einfügen:

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrages der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.]

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung des Wertpapiers geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

#### 3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) bei Physischer Abwicklung die Clearingstelle unwiderruflich anweisen, am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (5) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem (i) bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen oder (ii) bei Physischer Abwicklung Störungsbedingte Barausgleichsbeträge sowie gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen zu zahlende Dividenden, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, gutgeschrieben werden;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, bei Barausgleich einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;
- (8) bei Physischer Abwicklung die Lieferangaben enthalten;
- (9) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung

des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

**[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:]**

Der Gläubiger kann in der Ausübungsmittelung auch bestimmen, dass die Abwicklung durch Physische Abwicklung anstelle von Barausgleich erfolgen soll.]

### 3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmittelung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. Abwicklung

3.6.1. Bei Barausgleich und ordnungsgemäßer Ausübung des Wertpapiers durch Vorlage einer Ausübungsmittelung wird der Barausgleichsbetrag auf das in der jeweiligen Ausübungsmittelung angegebene Konto überwiesen.

Bei Barausgleich und wenn das Wertpapier nicht durch Vorlage einer Ausübungsmittelung ordnungsgemäß ausgeübt wurde, wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.6.2. Bei Physischer Abwicklung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und:

- (a) für den Fall, dass in der Definition zu "Lieferangaben" ein Clearingsystem angegeben ist und das Wertpapier durch Vorlage einer Ausübungsmittelung ordnungsgemäß ausgeübt wurde, auf das von dem jeweiligen Gläubiger in der Ausübungsmittelung angegebene Depotkonto bei dem Clearingsystem; oder
- (b) für den Fall, dass in der Definition zu "Lieferangaben" ein Clearingsystem angegeben ist und das Wertpapier nicht ordnungsgemäß durch Zustellung einer Ausübungsmittelung ausgeübt wurde, durch Übertragung auf das Clearingsystem zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger; oder
- (c) für den Fall, dass in der Definition zu "Lieferangaben" kein Clearingsystem angegeben ist, in der dort angegebenen Art und Weise,

wobei die Emittentin, sollte sie in den Fällen (a) und (b) nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung entsprechend den Bestimmungen unter (a) oder (b) praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß

Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

### 3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insofern als Physische Abwicklung zur Anwendung kommt und vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung diesbezüglich nach Ansicht der Berechnungsstelle eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag ohne Abwicklungsstörung.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie

den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

### 3.11. *Übergangsfrist*

Bei Physischer Abwicklung sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen; (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Vermögenswerten verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

### 3.12. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. [Diese sind in gleicher Weise zu liefern wie die jeweilige Einheit der physischen Abwicklung.] Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird auf das in der jeweiligen Ausübungsmittelung angegebene Konto überwiesen.

### 3.13. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

### 3.14. *Mindestausübungsbetrag*

Die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, darf nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags (sofern festgesetzt) liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag (sofern festgesetzt) übersteigt, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags (sofern festgesetzt) sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

### 3.15. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser Tag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin



Typ:           Europäisch

Ausübung:    Automatisch

### **3.    Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren**

#### **3.1.   Ausübung**

Soweit ein Wertpapier nicht vorher getilgt oder gekauft und gekündigt wurde, wird es nach Maßgabe der Bedingungen am Ausübungstag automatisch ausgeübt, und es finden die Bestimmungen unter Nr. 3.3 der Produktbedingungen Anwendung. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen. Einer Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger bedarf es nicht.

Übt die Emittentin gemäß Nr. 3.2 der Produktbedingungen ihr Recht auf Vorzeitige Tilgung aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen, Anspruch auf Auszahlung des Vorzeitigen Barausgleichsbetrags am Vorzeitigen Tilgungstag.

#### **3.2.   Recht auf Vorzeitige Tilgung**

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Recht auf Vorzeitige Tilgung**"), die Wertpapiere nach Zugang der Mitteilung der Vorzeitigen Kündigung (wie nachstehend definiert), die so bald wie praktikabel nach dem jeweiligen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag, in jedem Fall aber vor dem Vorzeitigen Tilgungstag zu erfolgen hat, in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, mit Wirkung zu einem Vorzeitigen Tilgungstag zu kündigen.

"**Mitteilung der Vorzeitigen Kündigung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Recht auf Vorzeitige Tilgung Gebrauch machen wird. In dieser Mitteilung ist der Vorzeitige Tilgungsbewertungstag anzugeben.

#### **3.3.   Abwicklung**

Jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags bzw. des Vorzeitigen Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird.

**[Wird in Nr. 5 der Produktbedingungen bestimmt, dass die Wertpapiere englischem Recht unterliegen, bitte einfügen.]**

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrages der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.]

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung des Wertpapiers geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

#### 3.4. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags oder des Vorzeitigen Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

#### 3.5. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

#### 3.6. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

Typ: Europäisch

Ausübung: Automatisch

### **3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren**

#### **3.1. Ausübung**

Jedes Wertpapier wird am Ausübungstag automatisch ausgeübt, und es finden die Bestimmungen unter Nr. 3.2 der Produktbedingungen Anwendung. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen. Einer Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger bedarf es nicht.

#### **3.2. Abwicklung**

Jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird.

**[Wird in Nr. 5 der Produktbedingungen bestimmt, dass die Wertpapiere englischem Recht unterliegen, bitte einfügen:**

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrages der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.]

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung des Wertpapiers geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

#### **3.3. Allgemeines**

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

#### **3.4. Gläubigerauslagen**

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt keine Zahlung des Barausgleichsbetrags oder anderen Betrages, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen an die Emittentin zu ihrer Zufriedenheit gezahlt wurden.3.5. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Automatisch

### **3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren**

#### **3.1. Ausübung**

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Nr. 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

#### **3.2. Abwicklung**

In Bezug auf einen Ausübungstag vor dem letzten Ausübungstag hat jeder Gläubiger bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der entsprechenden Ausübungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung spätestens am Abwicklungstag.

In Bezug auf den letzten Ausübungstag bedarf es keiner Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger, und jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung spätestens am betreffenden Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird.

**[Wird in Nr. 5 der Produktbedingungen bestimmt, dass die Wertpapiere englischem Recht unterliegen, bitte einfügen:]**

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrages der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.]

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung des Wertpapiers geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

### 3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

### 3.10. *Mindestausübungsbetrag*

Die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, darf nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags (sofern festgesetzt) liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag (sofern festgesetzt) übersteigt, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags (sofern festgesetzt) sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

### 3.11. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede

weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser Tag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.



Typ: Europäisch

Ausübung: Nicht-Automatisch

### **3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren**

#### **3.1. Ausübung**

Die Wertpapiere können nur am Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig. Eine gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vor dem Ausübungstag vorgelegte Ausübungsmitteilung gilt als am Ausübungstag gültig zugegangen.

#### **3.2. Abwicklung**

Jeder Gläubiger hat bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

**[Wird in Nr. 5 der Produktbedingungen bestimmt, dass die Wertpapiere englischem Recht unterliegen, bitte einfügen:**

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrages der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.]

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung des Wertpapiers geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

#### **3.3. Allgemeines**

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. **"US-Personen"** in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandler zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige **"US-Personen"** im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

### 3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Nicht-Automatisch

### **3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren**

#### **3.1. Ausübung**

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig.

#### **3.2. Abwicklung**

Jeder Gläubiger hat bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegebene Konto mit Wertstellung spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

**[Wird in Nr. 5 der Produktbedingungen bestimmt, dass die Wertpapiere englischem Recht unterliegen, bitte einfügen:]**

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrages der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.]

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung des Wertpapiers geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

#### **3.3. Allgemeines**

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren werden keine mit dem Bezugsobjekt oder einem sonstigen Vermögenswert, auf dessen Grundlage sich der Barausgleichsbetrag bestimmt,

verbundenen Rechte (ob Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.
- (7) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "US-Personen" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-

Personen" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

### 3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

### 3.10. *Mindestausübungsbetrag*

Die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, darf nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags (sofern festgesetzt) liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag (sofern festgesetzt) übersteigt, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags (sofern festgesetzt) sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

### 3.11. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser Tag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin

Typ: Europäisch

Ausübung: Automatisch

### 3. Ausübung und Kündigung

#### 3.1. Ausübung und Kündigung

Jedes Wertpapier wird am Ausübungstag automatisch ausgeübt, und es finden die Bestimmungen unter Nr. 3.2 der Produktbedingungen Anwendung. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen. Einer Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger bedarf es nicht.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

#### 3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung, nach Zahlung [für Optionsscheine bitte einfügen: des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag;

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrages abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.3. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung, nach Zahlung [für Optionsscheine bitte einfügen: des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag;

3.2.4. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Nr. 3.2.2.]

[Wird in Nr. 5 der Produktbedingungen bestimmt, dass die Wertpapiere englischem Recht unterliegen, bitte einfügen:

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von seinen Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrages der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf



die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.]

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen in allen Fällen den am Zahlungs- und/oder Lieferungsart geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr.6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung des Wertpapiers geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) bei Physischer Abwicklung die Clearingstelle unwiderruflich anweisen, am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (5) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem (i) bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen oder (ii) bei Physischer Abwicklung störungsbedingte Barausgleichsbeträge sowie gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen zu zahlende Dividenden, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, gutgeschrieben werden;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;

- (7) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, bei Barausgleich einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;
- (8) bei Physischer Abwicklung die Lieferangaben enthalten.

**[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:]**

Der Gläubiger kann in der Ausübungsmitteilung auch bestimmen, dass die Abwicklung durch Physische Abwicklung anstelle von Barausgleich erfolgen soll.]

### 3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. Abwicklung

3.6.1. Bei Barausgleich und ordnungsgemäßer Ausübung des Wertpapiers durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung wird der Barausgleichsbetrag auf das in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegebene Konto überwiesen.

Bei Barausgleich und wenn das Wertpapier nicht durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung ordnungsgemäß ausgeübt wurde, wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.6.2. Bei Physischer Abwicklung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und:

- (a) für den Fall, dass in der Definition zu "Lieferangaben" ein Clearingsystem angegeben ist und das Wertpapier durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung ordnungsgemäß ausgeübt wurde, auf das von dem jeweiligen Gläubiger in der Ausübungsmitteilung angegebene Depotkonto bei dem Clearingsystem; oder
- (b) für den Fall, dass in der Definition zu "Lieferangaben" ein Clearingsystem angegeben ist und das Wertpapier nicht ordnungsgemäß durch Zustellung einer Ausübungsmitteilung ausgeübt wurde, durch Übertragung auf das Clearingsystem zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger; oder
- (c) für den Fall, dass in der Definition zu "Lieferangaben" kein Clearingsystem angegeben ist, in der dort angegebenen Art und Weise,

wobei die Emittentin, sollte sie in den Fällen (a) und (b) nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung entsprechend den Bestimmungen unter (a) oder (b) praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu

dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

### 3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insoweit Physische Abwicklung zur Anwendung kommt und liegt nach Auffassung der Berechnungsstelle vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung diesbezüglich eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem keine Abwicklungsstörung besteht.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise

der Zahlung des störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

### 3.11. *Übergangsfrist*

Bei Physischer Abwicklung sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen; (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Vermögenswerten verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

### 3.12. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. [Diese sind in gleicher Weise zu liefern wie die jeweilige Einheit der physischen Abwicklung.] Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird auf das in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegebene Konto überwiesen.

### 3.13. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Automatisch

### 3. Ausübung und Kündigung

#### 3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt.

**[Ist für die Wertpapiere ein letztmöglicher Ausübungstag vorgesehen, bitte einfügen:**

Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Nr. 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.]

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wird, unwirksam.

#### 3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung, nach Zahlung **[für Optionsscheine bitte einfügen:** des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag;

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch auf:

3.2.3. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung, nach Zahlung **[für Optionsscheine bitte einfügen:** des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag;

3.2.4. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

**[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:]**

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Nr. 3.2.2.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrages der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung des Wertpapiers geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die

- Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) bei Physischer Abwicklung die Clearingstelle unwiderruflich anweisen, am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
  - (5) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem (i) bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen oder (ii) bei Physischer Abwicklung störungsbedingte Barausgleichsbeträge sowie gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen zu zahlende Dividenden, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, gutgeschrieben werden;
  - (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
  - (7) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, bei Barausgleich einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;
  - (8) bei Physischer Abwicklung die Lieferangaben enthalten.

**[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:]**

Der Gläubiger kann in der Ausübungsmitteilung auch bestimmen, dass die Abwicklung durch Physische Abwicklung anstelle von Barausgleich erfolgen soll.]

### 3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. Abwicklung

3.6.1. Bei Barausgleich und ordnungsgemäßer Ausübung des Wertpapiers durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung wird der Barausgleichsbetrag auf das in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegebene Konto überwiesen.

Bei Barausgleich und wenn das Wertpapier nicht durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung ordnungsgemäß ausgeübt wurde, wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.6.2. Bei Physischer Abwicklung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und:

- (a) für den Fall, dass in der Definition zu "Lieferangaben" ein Clearingsystem angegeben ist und das Wertpapier durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung ordnungsgemäß ausgeübt wurde, auf das von dem jeweiligen Gläubiger in der Ausübungsmitteilung angegebene Depotkonto bei dem Clearingsystem; oder
- (b) für den Fall, dass in der Definition zu "Lieferangaben" ein Clearingsystem angegeben ist und das Wertpapier nicht ordnungsgemäß durch Zustellung einer Ausübungsmitteilung ausgeübt wurde, durch Übertragung auf das Clearingsystem zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger; oder
- (c) für den Fall, dass in der Definition zu "Lieferangaben" kein Clearingsystem angegeben ist, in der dort angegebenen Art und Weise,

wobei die Emittentin, sollte sie in den Fällen (a) und (b) nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung entsprechend den Bestimmungen unter (a) oder (b) praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

### 3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insofern als Physische Abwicklung zur Anwendung kommt und vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung diesbezüglich nach Ansicht der



Berechnungsstelle eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag ohne Abwicklungsstörung.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

### 3.11. *Übergangsfrist*

Bei Physischer Abwicklung sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen; (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Vermögenswerten verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

### 3.12. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. [Diese sind in gleicher Weise zu liefern wie die jeweilige Einheit der physischen Abwicklung.] Die an die Gläubiger auszuschüttende Dividende oder der entsprechende andere Betrag wird auf das in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegebene Konto überwiesen.

### 3.13. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften

und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

**3.14. Mindestausübungsbetrag**

Die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, darf nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags (sofern festgesetzt) liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag (sofern festgesetzt) übersteigt, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags (sofern festgesetzt) sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

**3.15. Ausübungshöchstbetrag**

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser Tag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

Typ: Europäisch

Ausübung: Nicht-Automatisch

### 3. Ausübung und Kündigung

#### 3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können nur am Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig. Eine gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vor dem Ausübungstag vorgelegte Ausübungsmitteilung gilt als am Ausübungstag gültig zugegangen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Tilgungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

#### 3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat bei ordnungsgemäßer Ausübung am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung, nach Zahlung [für Optionsscheine bitte einfügen: des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag;

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

Übt die Emittentin ihr Tilgungsrecht aus, hat jeder Gläubiger – nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, bis einschließlich 10:00 Uhr (MEZ) am Tilgungstag – gegenüber der Emittentin am Abwicklungstag Anspruch:

3.2.3. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung, nach Zahlung [für Optionsscheine bitte einfügen: des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag;

3.2.4. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen.]

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Nr. 3.2.2.]

Die Abwicklungsmitteilung muss die für eine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen erforderlichen Angaben enthalten.

**Im Falle einer Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin gelten alle Verweise auf eine "Ausübungsmitteilung" in den Produktbedingungen auch für eine "Abwicklungsmitteilung".**

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen bis 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Barausgleichsbetrag oder der Bestand der physischen Abwicklung vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Abwicklungstag gezahlt oder geliefert (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreißigsten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Barausgleichsbetrags oder des Bestands der physischen Abwicklung für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Barausgleichsbetrags oder die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung - wegen der Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag, wie oben beschrieben - erst nach dem ursprünglichen Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben beschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

**[Ist eine Mitteilungsfrist von mehr als sechs Monaten einzuhalten, wie in der Definition von "Tilgungstag", bitte einfügen:**

Wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Kündigungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.]

**[Wird in Nr. 5 der Produktbedingungen bestimmt, dass die Wertpapiere englischem Recht unterliegen, bitte einfügen:**

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von seinen Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrages der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.]

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsart geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung des Wertpapiers geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) bei Physischer Abwicklung die Clearingstelle unwiderruflich anweisen, am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (5) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem (i) bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen oder (ii) bei Physischer Abwicklung störungsbedingte Barausgleichsbeträge sowie gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen zu zahlende Dividenden, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, gutgeschrieben werden;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, bei Barausgleich einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;
- (8) bei Physischer Abwicklung die Lieferangaben enthalten;
- (9) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "US-Personen" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-

Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandhaber zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

**[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:]**

Der Gläubiger kann in der Ausübungsmitteilung auch bestimmen, dass die Abwicklung durch Physische Abwicklung anstelle von Barausgleich erfolgen soll.]

### 3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. Abwicklung

3.6.1. Bei Barausgleich und ordnungsgemäßer Ausübung des Wertpapiers durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung wird der Barausgleichsbetrag auf das in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegebene Konto überwiesen.

Bei Barausgleich und wenn das Wertpapier nicht durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung ordnungsgemäß ausgeübt wurde, wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.6.2. Bei Physischer Abwicklung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und:

- (a) für den Fall, dass in der Definition zu "Lieferangaben" ein Clearingsystem angegeben ist und das Wertpapier durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung ordnungsgemäß ausgeübt wurde, auf das von dem jeweiligen Gläubiger in der Ausübungsmitteilung angegebene Depotkonto bei dem Clearingsystem; oder
- (b) für den Fall, dass in der Definition zu "Lieferangaben" ein Clearingsystem angegeben ist und das Wertpapier nicht ordnungsgemäß durch Zustellung einer Ausübungsmitteilung ausgeübt wurde, durch Übertragung auf das Clearingsystem zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger; oder
- (c) für den Fall, dass in der Definition zu "Lieferangaben" kein Clearingsystem angegeben ist, in der dort angegebenen Art und Weise,

wobei die Emittentin, sollte sie in den Fällen (a) und (b) nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung entsprechend den Bestimmungen unter (a) oder (b) praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere,

wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

### 3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insoweit Physische Abwicklung zur Anwendung kommt und liegt nach Auffassung der Berechnungsstelle vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung diesbezüglich eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem keine Abwicklungsstörung besteht.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung und

unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

### 3.11. *Übergangsfrist*

Bei Physischer Abwicklung sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die **„Übergangsfrist“**), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen; (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Vermögenswerten verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

### 3.12. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine **„Ausschüttung“**) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. [Diese sind in gleicher Weise zu liefern wie die jeweilige Einheit der physischen Abwicklung.] Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird auf das in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegebene Konto überwiesen.

### 3.13. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.



Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Nicht-Automatisch

### 3. Ausübung und Kündigung

#### 3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. **[Ist für die Wertpapiere ein letztmöglicher Ausübungstag vorgesehen, bitte einfügen:** Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig.]

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

#### 3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat bei ordnungsgemäßer Ausübung am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung, nach Zahlung **[für Optionsscheine bitte einfügen:** des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag,

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

Wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausübt, hat jeder Gläubiger – nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, bis einschließlich 10:00 Uhr (MEZ) am Tilgungstag – gegenüber der Emittentin am Abwicklungstag Anspruch:

3.2.3. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung, nach Zahlung **[für Optionsscheine bitte einfügen:** des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag;

3.2.4. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

**[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:**

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Nr. 3.2.2.]

Die Abwicklungsmitteilung muss die für eine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen erforderlichen Angaben enthalten.

**Im Falle einer Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin gelten alle Verweise auf eine "Ausübungsmitteilung" in den Produktbedingungen auch für eine "Abwicklungsmitteilung".**

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen bis 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Barausgleichsbetrag oder der Bestand der physischen Abwicklung vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Abwicklungstag gezahlt oder geliefert (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreißigsten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Barausgleichsbetrags oder des Bestands der physischen Abwicklung für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Barausgleichsbetrags oder Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung - wegen der oben Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag, wie oben beschrieben - erst nach dem ursprünglichen Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben beschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

**[Ist eine Mitteilungsfrist von mehr als sechs Monaten einzuhalten, wie in der Definition von "Tilgungstag" beschrieben, bitte einfügen:**

Wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Kündigungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.]

**[Wird in Nr. 5 der Produktbedingungen bestimmt, dass die Wertpapiere englischem Recht unterliegen, bitte einfügen:**

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrages der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.]

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung des Wertpapiers geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) bei Physischer Abwicklung die Clearingstelle unwiderruflich anweisen, am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (5) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem (i) bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen oder (ii) bei Physischer Abwicklung Störungsbedingte Barausgleichsbeträge sowie gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen zu zahlende Dividenden, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, gutgeschrieben werden;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, bei Barausgleich einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;
- (8) bei Physischer Abwicklung die Lieferangaben enthalten;

- (9) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. **"US-Personen"** in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandhaber zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige **"US-Personen"** im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

**[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:**

Der Gläubiger kann in der Ausübungsmitteilung auch bestimmen, dass die Abwicklung durch Physische Abwicklung anstelle von Barausgleich erfolgen soll.]

### 3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. Abwicklung

3.6.1. Bei Barausgleich und ordnungsgemäßer Ausübung des Wertpapiers durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung wird der Barausgleichsbetrag auf das in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegebene Konto überwiesen.

Bei Barausgleich und wenn das Wertpapier nicht durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung ordnungsgemäß ausgeübt wurde, wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.6.2. Bei Physischer Abwicklung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und:

(a) für den Fall, dass in der Definition zu "Lieferangaben" ein Clearingsystem angegeben ist und das Wertpapier durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung ordnungsgemäß ausgeübt wurde, auf das von dem jeweiligen Gläubiger in der Ausübungsmitteilung angegebene Depotkonto bei dem Clearingsystem; oder

(b) für den Fall, dass in der Definition zu "Lieferangaben" ein Clearingsystem angegeben ist und das Wertpapier nicht ordnungsgemäß durch Zustellung einer Ausübungsmitteilung ausgeübt wurde, durch Übertragung auf das Clearingsystem zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger; oder

(c) für den Fall, dass in der Definition zu "Lieferangaben" kein Clearingsystem angegeben ist, in der dort angegebenen Art und Weise,

wobei die Emittentin, sollte sie in den Fällen (a) und (b) nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung entsprechend den Bestimmungen unter (a) oder (b) praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

### 3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insofern als Physische Abwicklung zur Anwendung kommt und vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung diesbezüglich nach Ansicht der Berechnungsstelle eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag ohne Abwicklungsstörung.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

### 3.11. *Übergangsfrist*

Bei Physischer Abwicklung sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen; (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Vermögenswerten verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

### 3.12. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. [Diese sind in gleicher Weise zu liefern wie die jeweilige Einheit der physischen Abwicklung.] Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird auf das in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegebene Konto überwiesen.

### 3.13. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

**3.14. *Mindestausübungsbetrag***

Die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, darf nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags (sofern festgesetzt) liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag (sofern festgesetzt) übersteigt, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags (sofern festgesetzt) sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

**3.15. *Ausübungshöchstbetrag***

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser Tag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin

Typ: Europäisch

Ausübung: Automatisch

### 3. Ausübung und Kündigung

#### 3.1. Ausübung und Kündigung

Jedes Wertpapier wird am Ausübungstag automatisch ausgeübt, und es finden die Bestimmungen unter Nr. 3.2 der Produktbedingungen Anwendung. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen. Einer Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger bedarf es nicht.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

#### 3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird.

**[Wird in Nr. 5 der Produktbedingungen bestimmt, dass die Wertpapiere englischem Recht unterliegen, bitte einfügen:]**

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrages der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.]

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsart geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung des Wertpapiers geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei



dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

### 3.4. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt keine Zahlung des Barausgleichsbetrags oder anderen Betrages, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen an die Emittentin zu ihrer Zufriedenheit gezahlt wurden.

### 3.5. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Automatisch

### **3. Ausübung und Kündigung**

#### *3.1. Ausübung und Kündigung*

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Nr. 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am letzten Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

**"Kündigungsmitteilung"** ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

#### *3.2. Abwicklung*

In Bezug auf einen Ausübungstag vor dem letzten Ausübungstag hat jeder Gläubiger bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der entsprechenden Ausübungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung spätestens am Abwicklungstag.

In Bezug auf den letzten Ausübungstag bedarf es keiner Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger, und jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung spätestens am betreffenden Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird.

**[Wird in Nr. 5 der Produktbedingungen bestimmt, dass die Wertpapiere englischem Recht unterliegen, bitte einfügen:]**

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrages der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.]

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsart geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung des Wertpapiers geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten,

einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;

- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

### 3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen

haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

**3.10. Mindestausübungsbetrag**

Die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, darf nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags (sofern festgesetzt) liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag (sofern festgesetzt) übersteigt, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags (sofern festgesetzt) sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

**3.11. Ausübungshöchstbetrag**

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser Tag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

Typ: Europäisch

Ausübung: Nicht-Automatisch

### 3. Ausübung und Kündigung

#### 3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können nur am Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig. Eine gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vor dem Ausübungstag vorgelegte Ausübungsmitteilung gilt als am Ausübungstag gültig zugegangen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

**"Kündigungsmitteilung"** ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

#### 3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, bis einschließlich 10.00 Uhr (MEZ) am Tilgungstag – gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der entsprechenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung spätestens am Abwicklungstag.

Die Abwicklungsmitteilung muss die für eine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen erforderlichen Angaben enthalten.

**Im Falle einer Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin gelten alle Verweise auf eine "Ausübungsmitteilung" in den Produktbedingungen auch für eine "Abwicklungsmitteilung".**

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen bis 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Barausgleichsbetrag vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreißigsten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Barausgleichsbetrags – wegen der Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag, wie oben beschrieben – erst nach dem ursprünglichen Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben beschriebenen Weise

erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegenüber der Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

**[Ist eine Mitteilungsfrist von mehr als sechs Monaten einzuhalten, wie in der Definition von "Tilgungstag" beschrieben, bitte einfügen:]**

Hat die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausgeübt, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Kündigungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.]

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

**[Wird in Nr. 5 der Produktbedingungen bestimmt, dass die Wertpapiere englischem Recht unterliegen, bitte einfügen:]**

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrages der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.]

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung des Wertpapiers geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten

bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. **"US-Personen"** in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige **"US-Personen"** im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

### 3.5. Überprüfung



Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Nicht-Automatisch

### 3. Ausübung und Kündigung

#### 3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. **[Ist für die Wertpapiere ein letztmöglicher Ausübungstag vorgesehen, bitte einfügen:** Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig.]

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag nach 10:00 Uhr MEZ vorgelegt wurde, unwirksam.

#### 3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegebene Konto mit Wertstellung spätestens am Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, bis einschließlich 10:00 Uhr (MEZ) am Tilgungstag – gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der entsprechenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung spätestens am Abwicklungstag.

Die Abwicklungsmitteilung muss die für eine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen erforderlichen Angaben enthalten.

**Im Falle einer Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin gelten alle Verweise auf eine "Ausübungsmitteilung" in den Produktbedingungen auch für eine "Abwicklungsmitteilung".**

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen bis 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Barausgleichsbetrag vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der

Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreißigsten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Barausgleichsbetrags – wegen der Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag, wie oben beschrieben – erst nach dem ursprünglichen Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben beschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegenüber der Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

**[Ist eine Mitteilungsfrist von mehr als sechs Monaten einzuhalten, wie in der Definition von "Tilgungstag" beschrieben, bitte einfügen:**

Hat die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausgeübt, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Kündigungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.]

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

**[Wird in Nr. 5 der Produktbedingungen bestimmt, dass die Wertpapiere englischem Recht unterliegen, bitte einfügen:**

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrages der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.]

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung des Wertpapiers geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen

Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren werden keine mit dem Bezugsobjekt oder einem sonstigen Vermögenswert, auf dessen Grundlage sich der Barausgleichsbetrag bestimmt, verbundenen Rechte (ob Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

#### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.
- (7) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "US-Personen" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese

Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

### 3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von

Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

**3.10. Mindestausübungsbetrag**

Die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, darf nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags (sofern festgesetzt) liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag (sofern festgesetzt) übersteigt, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags (sofern festgesetzt) sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

**3.11. Ausübungshöchstbetrag**

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser Tag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin

### **3. Tilgung, Zinsen und Zahlungen**

#### **3.1. Tilgung bei Fälligkeit**

Soweit ein Wertpapier nicht vorher getilgt oder gekauft und gekündigt wurde, wird es nach Maßgabe der Bedingungen hinsichtlich des jeweiligen Nennbetrages von der Emittentin durch Zahlung des Tilgungsbarbetrags getilgt, wobei diese Tilgung, soweit nachstehend nichts anderes angegeben ist, spätestens am Fälligkeitstag zu erfolgen hat.

**[Wenn die Wertpapiere nicht verzinst werden:]**

#### **3.2. Zinsen**

Die Wertpapiere werden nicht verzinst; demgemäß erfolgen keine Zinszahlungen. Verweise auf Zinszahlungen in diesen Produktbedingungen gelten als nicht anwendbar.]

**[Wenn die Wertpapiere verzinst werden:]**

#### **3.2. Zinsbetrag**

Jedes Wertpapier wird an dem oder jedem Zinstermin zum zahlbaren Zinssatz verzinst.

Der an dem oder jedem Zinstermin auf den Nennbetrag zahlbare Zinsbetrag ergibt den Zinsbetrag für die Zinsperiode, die am jeweiligen Zinstermin abläuft, den jeweiligen Zinstermin nicht mit eingerechnet.

Müssen Zinsen für einen Zeitraum berechnet werden, der an einem anderen Tag als dem Zinstermin abläuft, den jeweiligen Zinstermin nicht mit eingerechnet, so erfolgt die Berechnung auf Basis der Anzahl der Tage in der Zinsperiode und des Zinstagequotients.

#### **3.2.1 Zinsen**

Jedes Wertpapier wird ab und einschließlich dem Verzinsungsendtag nicht mehr verzinst, es sei denn die Zahlung des bei Tilgung fälligen Betrags und/oder die Lieferung eines Bestands der physischen Abwicklung wurde unrechtmäßig einbehalten oder verweigert oder es liegt aus anderen Gründen ein Verzug mit der Zahlung oder Lieferung vor; in einem solchen Fall fallen weiterhin Zinsen an, und zwar ab dem Tag, an dem der Betrag oder die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung fällig war, bis zur tatsächlichen Zahlung des Betrags oder tatsächlichen Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung. Dieser Zinsbetrag wird auf der Basis der Anzahl der Tage in diesem Zeitraum und dem Zinstagequotient berechnet. Zur Klarstellung: Nach dem Fälligkeitstag fallen keine Zinsen mehr an, falls die Lieferung eines Bestands der physischen Abwicklung wegen des Eintritts einer Abwicklungsstörung verschoben wird.]

#### **3.3. Zahlungsweise**

Soweit nachstehend nichts anderes angegeben ist, werden alle an die Gläubiger zu zahlenden Beträge durch eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin an die jeweilige Clearingstelle zur Weiterleitung an die Gläubiger transferiert. Zahlungen an eine Clearingstelle erfolgen nach deren Regeln.

**[Wird in Nr. 5 der Produktbedingungen bestimmt, dass die Wertpapiere englischem Recht unterliegen, bitte einfügen:]**

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrages der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen

Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.]

Zahlungen unterliegen in jeder Hinsicht den am Zahlungsort geltenden, anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung des Wertpapiers geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

#### 3.4. *Vorlegung*

Kapital- und Zinszahlungen erfolgen gemäß Nr. 3.5 der Produktbedingungen und ansonsten in der in der Globalurkunde bezeichneten Weise und gegen Vorlegung oder Rückgabe der Globalurkunde bei den angegebenen Geschäftsstellen einer Zahl- und Verwaltungsstelle. Bei Vorlegung oder Rückgabe wird von der zuständigen Zahl- und Verwaltungsstelle jede Zahlung auf der Globalurkunde vermerkt, wobei zwischen Kapital- und Zinszahlungen unterschieden wird; dieser Vermerk gilt als Anscheinsbeweis, dass die fragliche Zahlung tatsächlich erfolgt ist.

Der Inhaber eines Wertpapiers ist die einzige Person, die Anspruch auf den Erhalt von Kapital- und/oder Zinszahlungen hat; die Emittentin wird durch Zahlungen an den Inhaber der Globalurkunde oder den von diesem angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrags befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrages der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an den Inhaber der Globalurkunde oder den von diesem angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

#### 3.5. *Zahltag*

Ist der Tag, an dem Zahlungen eines Betrages aus den Wertpapieren erfolgen sollen, kein Zahltag, hat der Gläubiger bis zum darauf folgenden Zahltag am jeweiligen Ort keinen Anspruch auf Zahlungen und infolge dieser Verschiebung keinen Anspruch auf irgendwelche Zins- oder anderen Zahlungen.

#### 3.6. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Zinsbeträgen oder Tilgungsbeträgen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Zinsbetrags bzw. des Tilgungsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

#### 3.7. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Tilgungsbetrages für das Wertpapier erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

#### 3.8. *Tilgungs- und Zahlungsrisiko*



Die Tilgung und Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen den am Fälligkeitstag oder entsprechenden Zahltag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren, und weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

### **3. Tilgung, Zinsen und Zahlungen**

#### **3.1. Tilgung bei Fälligkeit**

Soweit ein Wertpapier nicht vorher getilgt oder gekauft und gekündigt wurde, wird es nach Maßgabe der Bedingungen hinsichtlich des jeweiligen Nennbetrags von der Emittentin getilgt:

- 3.1.1. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, durch Zahlung des Tilgungsbarbetrages;
  - 3.1.2. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, durch Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung;
- wobei diese Tilgung, soweit nachstehend nichts anderes angegeben ist, spätestens am Fälligkeitstag zu erfolgen hat.

**[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:]**

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Fälligkeitstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Tilgungsbarbetrags gemäß Nr. 3.1.1.]

**[Wenn die Wertpapiere nicht verzinst werden:]**

#### **3.2. Zinsen**

Die Wertpapiere werden nicht verzinst; demgemäß erfolgen keine Zinszahlungen. Verweise auf Zinszahlungen in diesen Produktbedingungen gelten als nicht anwendbar.]

**[Wenn die Wertpapiere verzinst werden.]**

#### **3.2 Zinsbetrag**

Jedes Wertpapier wird an dem oder jedem Zinstermin zum zahlbaren Zinssatz verzinst.

Der an dem oder jedem Zinstermin auf den Nennbetrag zahlbare Zinsbetrag ergibt den Zinsbetrag für die Zinsperiode, die am jeweiligen Zinstermin abläuft, den jeweiligen Zinstermin nicht mit eingerechnet.

Müssen Zinsen für einen Zeitraum berechnet werden, der an einem anderen Tag als dem Zinstermin abläuft, den jeweiligen Zinstermin nicht mit eingerechnet, so erfolgt die Berechnung auf Basis der Anzahl der Tage in der Zinsperiode und des Zinstagequotients.

#### **3.2.1 Zinsen**

Jedes Wertpapier wird ab und einschließlich dem Verzinsungsendtag nicht mehr verzinst, es sei denn die Zahlung des bei Tilgung fälligen Betrags und/oder die Lieferung eines Bestands der physischen Abwicklung wurde unrechtmäßig einbehalten oder verweigert oder es liegt aus anderen Gründen ein Verzug mit der Zahlung oder Lieferung vor; in einem solchen Fall fallen weiterhin Zinsen an, und zwar ab dem Tag, an dem der Betrag oder die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung fällig war, bis zur tatsächlichen Zahlung des Betrags oder tatsächlichen Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung. Dieser Zinsbetrag wird auf der Basis der Anzahl der Tage in diesem Zeitraum und dem Zinstagequotient berechnet. Zur Klarstellung: Nach dem Fälligkeitstag fallen keine Zinsen mehr an, falls die Lieferung eines Bestands der physischen Abwicklung wegen des Eintritts einer Abwicklungsstörung verschoben wird.]

### 3.3. *Zahlungsweise*

Soweit nachstehend nichts anderes angegeben ist, werde alle an die Gläubiger zu zahlenden Beträge durch eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin an die jeweilige Clearingstelle zur Weiterleitung an die Gläubiger transferiert. Zahlungen an eine Clearingstelle erfolgen nach deren Regeln.

**[Wird in Nr. 5 der Produktbedingungen bestimmt, dass die Wertpapiere englischem Recht unterliegen, bitte einfügen:]**

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von seinen Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrages der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.]

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen in jeder Hinsicht den am Zahlungs- und/oder Lieferungsart geltenden, anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

- 3.4. Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung des Wertpapiers geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt. *Vorlegung*

Kapital- und Zinszahlungen erfolgen gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen und ansonsten in der in der Globalurkunde bezeichneten Weise und gegen Vorlegung oder Rückgabe der Globalurkunde bei den angegebenen Geschäftsstellen einer Zahl- und Verwaltungsstelle. Bei Vorlegung oder Rückgabe wird von der zuständigen Zahl- und Verwaltungsstelle jede Zahlung auf der Globalurkunde vermerkt, wobei zwischen Kapital- und Zinszahlungen unterschieden wird; dieser Vermerk gilt als Anscheinsbeweis, dass die fragliche Zahlung tatsächlich erfolgt ist.

Der Inhaber eines Wertpapiers ist die einzige Person, die Anspruch auf den Erhalt von Kapital- und/oder Zinszahlungen hat; die Emittentin wird durch Zahlungen an den Inhaber der Globalurkunde oder den von diesem angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrags befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrages der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an den Inhaber der Globalurkunde oder den von diesem angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

### 3.5. *Zahltag*

Ist der Tag, an dem Zahlungen eines Betrages aus den Wertpapieren erfolgen sollen, kein Zahltag, hat der Gläubiger bis zum darauf folgenden Zahltag am jeweiligen Ort keinen Anspruch auf Zahlungen und infolge dieser Verschiebung keinen Anspruch auf irgendwelche Zins- oder anderen Zahlungen.

### 3.6. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder

Versäumnisse bei der Berechnung von Zinsbeträgen, Beständen der physischen Abwicklung, Tilgungsbarbeträgen oder Störungsbedingten Barausgleichsbeträgen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.]

**[Ist eine Liefermitteilung erforderlich, bitte einfügen:]**

### 3.7. Liefermitteilung

Werden die Wertpapiere durch Lieferung des in Nr. 3.1 der Produktbedingungen genannten Bestands der physischen Abwicklung getilgt, so muss, um die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung hinsichtlich eines Wertpapiers zu erhalten, der jeweilige Kontoinhaber der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle spätestens bei Geschäftsschluss zum Stichtag am jeweiligen Empfangsort eine vollständig ausgefüllte Liefermitteilung vorlegen, mit Kopie an die zuständige Clearingstelle ("**Liefermitteilung**").

Formulare für die Liefermitteilungen sind während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Liefermitteilungen müssen

- (1) den Nennbetrag der Wertpapiere, auf die sich die Mitteilung bezieht, angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto zum Fälligkeitstag mit den Wertpapieren zu belasten;
- (4) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem Störungsbedingte Barausgleichsbeträge sowie gemäß Nr. 3.17 der Produktbedingungen zu zahlende Dividenden gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle damit zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;
- (6) die Lieferangaben enthalten; und
- (7) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

### 3.8. Verspäteter Zugang von Liefermitteilungen

Falls die Liefermitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder deren Kopie der zuständigen Clearingstelle nach Geschäftsschluss zum Stichtag am jeweiligen Empfangsort zugehen, dann wird der Bestand der physischen Abwicklung so bald wie praktikabel nach dem Fälligkeitstag auf die nachstehend vorgesehene Weise geliefert (im Folgenden bezüglich eines Bestands der physischen Abwicklung, unabhängig davon ob vor oder nach dem Fälligkeitstag, im Sinne der Bedingungen der "**Liefertermin**" genannt). Zur Klarstellung: Gläubiger oder andere Personen haben weder Anspruch auf Zins- noch auf sonstige Zahlungen, wenn der Liefertermin für die Wertpapiere nach dem Fälligkeitstag liegt, weil der Zugang der Liefermitteilung (oder deren Kopie) nach Geschäftsschluss am Stichtag erfolgte, wie oben dargestellt.

Falls ein Gläubiger hinsichtlich eines Wertpapiers, das durch Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung getilgt wird, die Zustellung einer Liefermitteilung im vorstehenden Sinne vor dem auf den Fälligkeitstag folgenden 30. Kalendertag versäumt, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Einheiten der physischen Abwicklung hinsichtlich dieses Wertpapiers am offenen Markt oder

anderswo zu einem von ihr nach alleinigem Ermessen festgestellten Preis in Höhe des Marktwerts der Einheiten der physischen Abwicklung zu veräußern und den Erlös (der "**Realisierter Erlös der physischen Abwicklung**") für Rechnung des jeweiligen Gläubigers bis zur Vorlegung der jeweiligen Liefermitteilung einzubehalten. Mit Zahlung des Realisierten Erlöses der physischen Abwicklung sind die Verpflichtungen der Emittentin aus dem Wertpapier erloschen.

### 3.9. *Überprüfung*

Der jeweilige Kontoinhaber hat anlässlich jeder Liefermitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.10. *Feststellungen*

Wird eine Liefermitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Liefermitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Liefermitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Liefermitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Liefermitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Liefermitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.11. *Zugang der Liefermitteilung*

Liefermitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Liefermitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Liefermitteilung bezieht, nicht übertragen werden.]

### 3.12. *Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung*

Die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung erfolgt nach Maßgabe der Bedingungen auf Gefahr des jeweiligen Gläubigers und:

- (a) für den Fall, dass in der Definition zu "Lieferangaben" ein Clearingsystem angegeben ist und eine wirksame Liefermitteilung vorgelegt wurde, auf das von dem jeweiligen Gläubiger in der Liefermitteilung angegebene Depotkonto bei dem Clearingsystem; oder
- (b) für den Fall, dass in der Definition zu "Lieferangaben" ein Clearingsystem angegeben ist und keine wirksame Liefermitteilung vorgelegt wurde, durch Übertragung auf das Clearingsystem zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger; oder
- (c) für den Fall, dass in der Definition zu "Lieferangaben" kein Clearingsystem angegeben ist, in der dort angegebenen Art und Weise,

wobei die Emittentin, sollte sie in den Fällen (a) und (b) nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung entsprechend den Bestimmungen unter (a) oder (b) praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

Wenn der Tag der Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung kein Liefertermin ist, erfolgt die Lieferung zum nächstfolgenden Liefertermin, sofern keine Abwicklungsstörung eintritt.

### 3.13. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Tilgungsbarbetrags, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen an die Emittentin zu ihrer Zufriedenheit gezahlt wurden, noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.14. *Abwicklungsstörungen*

Liegt nach Auffassung der Berechnungsstelle vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung gemäß diesen Bedingungen bezüglich eines Wertpapiers eine Abwicklungsstörung vor, verschiebt sich der Liefertermin für diese Einheit auf den nächstfolgenden Liefertermin, an dem keine Abwicklungsstörung besteht.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen in Bezug auf die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Liefertermin nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung (insbesondere von Zinsen) hinsichtlich dieses Wertpapiers.

### 3.15. *Übergangsfrist*

Bei Physischer Abwicklung sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Fälligkeitstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden

Einheiten oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit diesen Einheiten verbundene Rechte (einschließlich der Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger oder dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten ist.

**3.16. *Dividenden***

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden Dividenden oder ähnliche Beträge in Bezug auf die zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Dividende oder des jeweiligen anderen Betrags nach der für eine am Fälligkeitstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit (sofern diese in gleicher Weise zu liefern ist wie der jeweilige Bestand der physischen Abwicklung) marktüblichen Praxis berechtigt ist. Die an die Gläubiger auszuschüttende Dividende oder der entsprechende andere Betrag wird auf das in der jeweiligen Liefermitteilung angegebene Konto überwiesen.

**3.17. *Tilgungs- und Zahlungsrisiko***

Die Tilgung und Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen den am Fälligkeitstag oder entsprechenden Zahltag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren, und weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

### 3. Tilgung, Zinsen und Zahlungen

#### 3.1. Tilgung bei Fälligkeit

Soweit ein Wertpapier nicht vorher getilgt oder gekauft und gekündigt wurde, wird es nach Maßgabe der Bedingungen hinsichtlich des jeweiligen Nennbetrages von der Emittentin durch Zahlung des Tilgungsbarbetrags getilgt; wobei diese Tilgung, soweit nachstehend nichts anderes angegeben ist, am Fälligkeitstag zu erfolgen hat.

Übt die Emittentin gemäß Nr. 3.2 der Produktbedingungen ihr Recht auf Vorzeitige Tilgung aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen, Anspruch auf Auszahlung des Tilgungsbarbetrags am Vorzeitigen Tilgungstag.

#### 3.2. Recht auf Vorzeitige Tilgung

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das „**Recht auf Vorzeitige Tilgung**“), die Wertpapiere nach Zustellung der Mitteilung der Vorzeitigen Kündigung (wie nachstehend definiert), die so bald wie praktikabel nach dem jeweiligen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag, in jedem Fall aber vor dem Vorzeitigen Tilgungstag zu erfolgen hat, in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, mit Wirkung zu einem Vorzeitigen Tilgungstag zu tilgen.

„**Mitteilung der Vorzeitigen Kündigung**“ ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Recht auf Vorzeitige Tilgung Gebrauch machen wird. In dieser Mitteilung ist der Vorzeitige Tilgungsbewertungstag anzugeben.

**[Wenn die Wertpapiere nicht verzinst werden:**

#### 3.3. Zinsen

Die Wertpapiere werden nicht verzinst; demgemäß erfolgen keine Zinszahlungen. Verweise auf Zinszahlungen in diesen Produktbedingungen gelten als nicht anwendbar.]

**[Wenn die Wertpapiere verzinst werden:**

#### 3.3 Zinsbetrag

Jedes Wertpapier wird an dem oder jedem Zinstermin zum zahlbaren Zinssatz verzinst.

Der an dem oder jedem Zinstermin auf den Nennbetrag zahlbare Zinsbetrag ergibt den Zinsbetrag für die Zinsperiode, die am jeweiligen Zinstermin abläuft, den jeweiligen Zinstermin nicht mit eingerechnet.

Müssen Zinsen für einen Zeitraum berechnet werden, der an einem anderen Tag als dem Zinstermin abläuft, den jeweiligen Zinstermin nicht mit eingerechnet, so erfolgt die Berechnung auf Basis der Anzahl der Tage in der Zinsperiode und des Zinstagequotients.

#### 3.3.1 Zinsen

Jedes Wertpapier wird ab und einschließlich dem Verzinsungsendtag nicht mehr verzinst, es sei denn die Zahlung des bei Tilgung fälligen Betrags und/oder die Lieferung eines Bestands der physischen Abwicklung wurde unrechtmäßig einbehalten oder verweigert oder es liegt aus anderen Gründen ein Verzug mit der Zahlung oder Lieferung vor; in einem solchen Fall fallen weiterhin Zinsen an, und zwar ab dem Tag, an dem der Betrag oder die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung fällig war, bis zur tatsächlichen Zahlung des Betrags oder tatsächlichen Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung. Dieser Zinsbetrag wird auf der Basis der Anzahl der Tage in diesem Zeitraum und dem Zinstagequotient berechnet. Zur Klarstellung: Nach dem Fälligkeitstag fallen keine Zinsen mehr an,



falls die Lieferung eines Bestands der physischen Abwicklung wegen des Eintritts einer Abwicklungsstörung verschoben wird.

#### 3.4. *Zahlungsweise*

Soweit nachstehend nichts anderes angegeben ist, werden alle an die Gläubiger zu zahlenden Beträge durch eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin an die jeweilige Clearingstelle zur Weiterleitung an die Gläubiger transferiert. Zahlungen an eine Clearingstelle erfolgen nach deren Regeln.

**[Wird in Nr. 5 der Produktbedingungen bestimmt, dass die Wertpapiere englischem Recht unterliegen, bitte einfügen:]**

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrages der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.]

Zahlungen unterliegen in jeder Hinsicht den am Zahlungsort geltenden, anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung des Wertpapiers geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

#### 3.5. *Vorlegung*

Kapital- und Zinszahlungen erfolgen gemäß Nr. 3.5 der Produktbedingungen und ansonsten in der in der Globalurkunde bezeichneten Weise und gegen Vorlegung oder Rückgabe der Globalurkunde bei den angegebenen Geschäftsstellen einer Zahl- und Verwaltungsstelle. Bei Vorlegung oder Rückgabe wird von der zuständigen Zahl- und Verwaltungsstelle jede Zahlung auf der Globalurkunde vermerkt, wobei zwischen Kapital- und Zinszahlungen unterschieden wird; dieser Vermerk gilt als Anscheinsbeweis, dass die fragliche Zahlung tatsächlich erfolgt ist.

Der Inhaber eines Wertpapiers ist die einzige Person, die Anspruch auf den Erhalt von Kapital- und/oder Zinszahlungen hat; die Emittentin wird durch Zahlungen an den Inhaber der Globalurkunde oder den von diesem angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrags befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrages der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an den Inhaber der Globalurkunde oder den von diesem angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

#### 3.6. *Zahltag*

Ist der Tag, an dem Zahlungen eines Betrages aus den Wertpapieren erfolgen sollen, kein Zahltag, hat der Gläubiger bis zum darauf folgenden Zahltag am jeweiligen Ort keinen Anspruch auf Zahlungen und infolge dieser Verschiebung keinen Anspruch auf irgendwelche Zins- oder anderen Zahlungen.

#### 3.7. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Zinsbeträgen oder Tilgungsbarbeträgen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Zinsbetrags bzw. des Tilgungsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

**3.8. Gläubigerauslagen**

Sämtliche auf das Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Tilgungsbarbetrages für das Wertpapier erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

**3.9. Tilgungs- und Zahlungsrisiko**

Die Tilgung und Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen den am Fälligkeitstag oder entsprechenden Zahltag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren, und weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.]

### 3. Tilgung, Zinsen und Zahlungen

#### 3.1. *Tilgung bei Fälligkeit*

Soweit ein Wertpapier nicht vorher getilgt oder gekauft und gekündigt wurde, wird es nach Maßgabe der Bedingungen hinsichtlich des jeweiligen Nennbetrages von der Emittentin durch Zahlung des Tilgungsbarbetrags getilgt, wobei diese Tilgung, soweit nachstehend nichts anderes angegeben ist, spätestens am Fälligkeitstag zu erfolgen hat.

#### 3.2. *Kuponbetrag*

An einem Kupontermin zahlt die Emittentin für jedes Wertpapier den entsprechenden Kuponbetrag (sofern gegeben).

**Zur Klarstellung: Beträgt für einen Kupontermin der Kuponbetrag Null, muss die Emittentin für diesen Kupontermin keinen Kuponbetrag zahlen.**

#### 3.3 *Zinsen*

Der Kuponbetrag ist der einzige für die Wertpapiere zahlbare Zinsbetrag. Es fallen weder auf Grund verspäteter Auszahlung von Kuponbeträgen noch aus sonstigen Gründen weitere Zinsen an.

#### 3.4 *Zahlungsweise*

Soweit nachstehend nichts anderes angegeben ist, werden alle an die Gläubiger zu zahlenden Beträge durch eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin an die jeweilige Clearingstelle zur Weiterleitung an die Gläubiger transferiert. Zahlungen an eine Clearingstelle erfolgen nach deren Regeln.

**[Wird in Nr. 5 der Produktbedingungen bestimmt, dass die Wertpapiere englischem Recht unterliegen, bitte einfügen:]**

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrages der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.]

Zahlungen unterliegen in jeder Hinsicht den am Zahlungsort geltenden, anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung des Wertpapiers geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

#### 3.5 *Vorlegung*

Kapital- und Zinszahlungen erfolgen gemäß Nr. 3,4 der Produktbedingungen und ansonsten in der in der Globalurkunde bezeichneten Weise und gegen Vorlegung oder Rückgabe der Globalurkunde bei den angegebenen Geschäftsstellen einer Zahl- und Verwaltungsstelle. Bei Vorlegung oder Rückgabe wird von der zuständigen Zahl- und Verwaltungsstelle jede Zahlung auf der Globalurkunde vermerkt, wobei zwischen Kapital- und Zinszahlungen unterschieden wird; dieser Vermerk gilt als Anscheinsbeweis, dass die fragliche Zahlung tatsächlich erfolgt ist.

Der Inhaber eines Wertpapiers ist die einzige Person, die Anspruch auf den Erhalt von Kapital- und/oder Zinszahlungen hat; die Emittentin wird durch Zahlungen an den Inhaber der Globalurkunde oder den von diesem angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrags befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrages der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an den Inhaber der Globalurkunde oder den von diesem angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

### 3.6 *Zahltag*

Ist der Tag, an dem Zahlungen eines Betrages aus den Wertpapieren erfolgen sollen, kein Zahltag, hat der Gläubiger bis zum darauf folgenden Zahltag am jeweiligen Ort keinen Anspruch auf Zahlungen und infolge dieser Verschiebung keinen Anspruch auf irgendwelche Zins- oder anderen Zahlungen.

### 3.7 *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Kuponbeträgen oder Tilgungsbarbeträgen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Basket oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Kuponbetrags bzw. des Tilgungsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

### 3.8 *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Tilgungsbarbetrages für das Wertpapier erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.9 *Tilgungs- und Zahlungsrisiko*

Die Tilgung und Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen den am Fälligkeitstag oder entsprechenden Zahltag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren, und weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Automatisch

### 3. Ausübung und Kündigung

#### 3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Bei Eintritt eines Knock-Out gelten die Wertpapiere als an dem Beendigungstag als ausgeübt und unterliegen Nr. 3.2 der Produktbedingungen. Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

#### 3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegebene Konto mit Wertstellung spätestens am Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird.

**[Wird in Nr. 5 der Produktbedingungen bestimmt, dass die Wertpapiere englischem Recht unterliegen, bitte einfügen:]**

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrages der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.]

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsart geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung des Wertpapiers geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

### 3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

### 3.10. *Mindestausübungsbetrag*

Die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, darf nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags (sofern festgesetzt) liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag (sofern festgesetzt) übersteigt, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags (sofern festgesetzt) sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

### 3.11. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser Tag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.



Typ: Europäisch

Ausübung: Automatisch

### **3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren**

#### **3.1. Ausübung**

Jedes Wertpapier wird am Ausübungstag bzw., bei Eintritt eines Knock-Out, am Beendigungstag automatisch ausgeübt, und es finden die Bestimmungen unter Nr. 3.2 der Produktbedingungen Anwendung. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag bzw., bei Eintritt eines Knock-Out, am Beendigungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen. Einer Ausübungsmittelteilung durch den Gläubiger bedarf es nicht.

#### **3.2. Abwicklung**

Jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird.

**[Wird in Nr. 5 der Produktbedingungen bestimmt, dass die Wertpapiere englischem Recht unterliegen, bitte einfügen:**

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrages der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.]

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung des Wertpapiers geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

#### **3.3. Allgemeines**

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

#### 3.4. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt keine Zahlung des Barausgleichsbetrags oder anderen Betrages, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen an die Emittentin zu ihrer Zufriedenheit gezahlt wurden.

**3.5. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko***  
Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Automatisch

### 3. Ausübung und Kündigung

#### 3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Nr. 3.2 der Produktbedingungen. Bei Eintritt eines Knock-Out gelten die Wertpapiere als an dem Beendigungstag als ausgeübt und unterliegen Nr. 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am letzten Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

#### 3.2. Abwicklung

In Bezug auf einen Ausübungstag vor dem letzten Ausübungstag hat jeder Gläubiger bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der entsprechenden Ausübungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung spätestens am Abwicklungstag.

In Bezug auf den letzten Ausübungstag bedarf es keiner Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger, und jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung spätestens am betreffenden Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten

des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird.

**[Wird in Nr. 5 der Produktbedingungen bestimmt, dass die Wertpapiere englischem Recht unterliegen, bitte einfügen:]**

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrages der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.]

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung des Wertpapiers geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;

- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

### 3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren

trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

### 3.10. *Mindestausübungsbetrag*

Die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, darf nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags (sofern festgesetzt) liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag (sofern festgesetzt) übersteigt, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags (sofern festgesetzt) sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

### 3.11. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser Tag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Automatisch

### 3. Ausübung und Kündigung

#### 3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

#### 3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegebene Konto mit Wertstellung spätestens am Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird.

**[Wird in Nr. 5 der Produktbedingungen bestimmt, dass die Wertpapiere englischem Recht unterliegen, bitte einfügen.]**

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrages der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.]

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsart geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen

und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung des Wertpapiers geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

### 3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.



### 3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

### 3.10. *Mindestausübungsbetrag*

Die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, darf nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags (sofern festgesetzt) liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag (sofern festgesetzt) übersteigt, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags (sofern festgesetzt) sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

### 3.11. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser Tag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

#### 4. Anpassungsvorschriften

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der „Basket“ nach der Definition in Nr. 1 der Produktbedingungen einen Index oder Indizes, bitte folgenden Abschnitt einfügen:

##### 4.1 Indizes

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder "Wertpapiere" angegeben (a) müssen die Abschnitte in Nr. 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:

Nr. 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf einen Index oder Indizes, der bzw. die in Nr. 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils", oder unter der Definition zu "Wertpapiere" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Index bzw. Indizes handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Nr. 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

##### 4.1.1 Definitionen

**"Abwicklungswährung"** hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Index"** ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", "Wertpapiere" oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein **"Hauptindex"**) und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder Bestimmung eines Hauptindex oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein **"Subindex"**).

**"Indexbestandteil"** ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Index enthalten ist.

**"Index-Sponsor"** ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", "Wertpapiere" oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

**"Jeweiliges Land"** ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index

berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Referenzstand"** hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstelle"** (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

**"Referenzwährung"** (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Verbundene Börse"** ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Verbundenes Unternehmen"** hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Zeitpunkt der Notierung"** ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

#### 4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

**[Ist die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:**

**[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition von "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:**

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder einen Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde,

die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.3.1. an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.3.2. von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

4.1.3.3. eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird; [oder]

**[Befindet sich die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen]**

- 4.1.2.4 in Bezug auf eine Referenzwährung für einen Hauptindex, Subindex oder Indexbestandteil, die nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:
- (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
  - (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Wechselkurs;
  - (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Jeweiligen Lands auf Konten außerhalb des Jeweiligen Lands;
  - (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; oder
- 4.1.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Indexbestandteil zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf den betreffenden Index durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/.]

**[Ist die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]**

**[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:**

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,
  - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der betreffenden Index oder Indexbestandteils unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Nr. 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zu dem Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder
  - (b) **[wird Abschnitt (i) verwendet, wie oben ausgeführt, bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.3 [Wenn sich die Referenzstelle eines Index oder Indexbestandteils in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen; 4.1.2.4 und/oder 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil eintritt] ODER [Wird Abschnitt (i) nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4 und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind]**

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

#### 4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

##### 4.1.3.1 Wird ein Index:

- 4.1.3.2.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder
- 4.1.3.2.1 durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

4.1.3.2.1 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Nr. 4.1.3.2.2 oder 4.1.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder

4.1.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

**[Für einen Index der Deutschen Bank selbst bitte gegebenenfalls einfügen:]**

Zur Klarstellung: Sind unter "Angaben zu dem Bezugsobjekt" Bestimmungen für die Berechnung eines Index enthalten, so sind sämtliche in diesen Abschnitten ausgeführten Bestimmungen Bestandteil der Berechnungsmethode dieses Index. Eine Berechnung dieses Index gemäß diesen Bestimmungen (unter anderem Veränderungen des Geltenden Prozentsatzes oder der Anwendung dieser Bestimmungen) stellt in keinem Fall eine Indexänderung, wie unter Nr. 4.1.3.2.1 der Produktbedingungen beschrieben, dar, oder erfordert eine Feststellung durch die Berechnungsstelle gemäß Nr. 4.1.3.2 der Produktbedingungen.



## PB 4 Anpassungsvorschriften: Indizes

4.1.3.3. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

ICM:636764.7

#### 4. Anpassungsvorschriften

*[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der „Basket“ nach der Definition in Nr. 1 der Produktbedingungen einen Index oder Indizes und soll dieser oder sollen diese in bestimmten Fällen ersetzt werden, bitte folgenden Abschnitt einfügen:]*

##### 4.1 Indizes

*[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Wertpapiere" angegeben (a) müssen die Abschnitte in Nr. 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:]*

Nr. 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf einen Index oder Indizes, der bzw. die in Nr. 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils", oder unter der Definition zu "Wertpapiere" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für *alle* Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Index bzw. Indizes handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Nr. 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

##### 4.1.1 Definitionen

**"Abwicklungswährung"** hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Index"** ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", "Wertpapiere" oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein **"Hauptindex"**) und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder Bestimmung eines Hauptindex oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein **"Subindex"**).

**"Indexbestandteil"** ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt im Index enthalten ist.

**"Index-Sponsor"** ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", "Wertpapiere" oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

**"Jeweiliges Land"** ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu

betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Referenzstand"** hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstelle"** (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

**"Referenzwährung"** (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Verbundene Börse"** ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Verbundenes Unternehmen"** hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Zeitpunkt der Notierung"** ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

#### 4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

**[Ist die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:**

**[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition von "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:**

- (i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder einen Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

- 4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:
- (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):
- 4.1.3.1. an einer Referenzstelle insgesamt oder
- 4.1.3.2. von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder
- 4.1.3.3. eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder
- (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder
- 4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder
- 4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird; [oder]

**[Befindet sich die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen]**

- 4.1.2.4 in Bezug auf eine Referenzwährung für einen Hauptindex, Subindex oder Indexbestandteil, die nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:
- (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
  - (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Wechselkurs;
  - (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Jeweiligen Lands auf Konten außerhalb des Jeweiligen Lands;
  - (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; oder
- 4.1.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Indexbestandteil zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf den betreffenden Index durchzuführen,]

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/.]

**[Ist die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]**

**[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:**

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,
  - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der betreffenden Index oder Indexbestandteils unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Nr. 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zu dem Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder
  - (b) **[wird Abschnitt (i) verwendet, wie oben ausgeführt, bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.3 [Wenn sich die Referenzstelle eines Index oder Indexbestandteils in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen]; 4.1.2.4 und/oder 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil eintritt] ODER [Wird Abschnitt (i) nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4 und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind]**

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

#### 4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

##### 4.1.3.1 Wird ein Index:

- 4.1.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder
- 4.1.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

- 4.1.3.2.1 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

ersetzt die Berechnungsstelle diesen Index (der "**Betroffene Index**") im Basket zu dem Tag, zu dem das entsprechende Ereignis wirksam wird, durch einen Ersatz-Basketbestandteil (wie nachstehend definiert). Damit:

- (i.) gelten der Ersatz-Basketbestandteil und dessen Sponsor als "Basketbestandteil" bzw. "Index Sponsor";
- (ii.) passt die Berechnungsstelle den Kuponreferenzstand für den Ersatz-Basketbestandteil dahingehend an, dass das Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für den Ersatz-Basketbestandteil dem Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für den Betroffenen Index unmittelbar vor dem Eintritt des betreffenden Ereignisses entspricht, nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls auch andere Anpassungen an relevanten Bedingungen vor.

**"Ersatz-Basketbestandteil"** ist ein von der Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen bestimmter Index [...], der noch nicht bereits Bestandteil des Bezugsobjekts ist.

**[Für einen Index der Deutschen Bank selbst bitte gegebenenfalls einfügen:]**

Zur Klarstellung: Sind unter "Angaben zu dem Bezugsobjekt" Bestimmungen für die Berechnung eines Index enthalten, so sind sämtliche in diesen Abschnitten ausgeführten Bestimmungen Bestandteil der Berechnungsmethode dieses Index. Eine Berechnung dieses Index gemäß diesen Bestimmungen (unter anderem Veränderungen des Geltenden Prozentsatzes oder der Anwendung dieser Bestimmungen) stellt in keinem Fall eine Indexänderung, wie unter Nr. 4.1.3.2.1 der Produktbedingungen beschrieben, dar, oder erfordert eine Feststellung durch die Berechnungsstelle gemäß Nr. 4.1.3.2 der Produktbedingungen.

## PB 4 Anpassungsvorschriften: Indizes, mit Ersetzungsklausel

4.1.3.3. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

ICM:636764.7



#### 4. Anpassungsvorschriften

*[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der „Basket“ nach der Definition in Nr. 1 der Produktbedingungen eine Aktie oder Aktien, bitte folgenden Abschnitt einfügen:]*

##### 4.1 Aktien

*[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder „Wertpapiere“ angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Nr. 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:]*

Nr. 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf eine Aktie oder Aktien, die in Nr. 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu „Basket“ in der Spalte „Art des Basketbestandteils“, oder unter der Definition zu "Wertpapiere" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um eine oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Aktie(n) handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Nr. 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

##### 4.1.1 Definitionen:

**"Abwicklungswährung"** hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Aktie"** ist die oder gegebenenfalls jede Aktie, die in der Definition zu "Bezugsobjekt", „Wertpapiere“ oder „Basket“ in Nr. 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

**"Aktiengesellschaft"** ist, in Bezug auf eine Aktie, der in der Definition zu "Bezugsobjekt", „Wertpapiere“ oder „Basket“ in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.

**"Andere Börse"** ist, in Bezug auf eine Aktie, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem die betreffende Aktie für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

**"Jeweiliges Land"** ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine Aktie oder die jeweilige Aktiengesellschaft in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem die jeweilige Aktiengesellschaft ihren Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Referenzstand"** hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstelle"** hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzwährung"** hat die in Nr.1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Nr.1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

**"Verbundenes Unternehmen"** hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Verbundene Börse"** ist, in Bezug auf eine Aktie, sofern in Nr.1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf die betreffende Aktie gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Zeitpunkt der Notierung"** ist, in Bezug auf eine Aktie, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert der Aktie feststellt.

#### 4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr.4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert einer Aktie hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

*[Ist die Referenzstelle für eine Aktie eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:*

*[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:*

- (i) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Aktie nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Aktie oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Aktie endet:

- (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 der Aktie an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie an einer Verbundenen Börse; oder

- (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf die Aktie durchzuführen oder Marktwerte für die Aktie zu ermitteln,

oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln,

eintritt oder vorliegt; oder

- 4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder
- 4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird; [oder]

**[Befindet sich die Referenzstelle für eine Aktie in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:**

- [4.1.2.4 für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:
- (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
  - (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Wechselkurs;
  - (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Jeweiligen Lands auf Konten außerhalb des Jeweiligen Lands;
  - (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Jeweiligen

Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; [oder]]

- [4.1.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, die betreffenden Aktien zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diese Aktien durchzuführen,]]

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere; und/.

**[Ist die Referenzstelle für eine Aktie kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:**

**[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:**

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Aktie nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
- (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der betreffenden Aktie unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Nr. 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zu dem Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder
- (b) **[wird Abschnitt (i) verwendet, wie oben ausgeführt, bitte einfügen:** eines der unter 4.1.2.3 **[Wenn sich die Referenzstelle einer Aktie in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:**, 4.1.2.4 und/oder 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf die betreffende Aktie eintritt] **ODER [Wird Abschnitt (i) nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind]**

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

#### 4.1.3 Potenzielle Anpassungsereignisse

Nach einer Erklärung einer Aktiengesellschaft über die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses legt die Berechnungsstelle fest, ob das betreffende Potenzielle Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktie hat und nimmt, falls dies der Fall sein sollte, (1) gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der fraglichen Bedingungen vor, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und (2) legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassung fest. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

**"Potenzielles Anpassungsereignis" ist:**

- 4.1.3.1 eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
- 4.1.3.2 eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (1) zusätzlicher Aktien, (2) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation der Aktiengesellschaft in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren, (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
- 4.1.3.3 eine Sonderdividende;
- 4.1.3.4 eine Zahlungsaufforderung seitens der Aktiengesellschaft für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;
- 4.1.3.5 ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, Aktiengesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
- 4.1.3.6 ein Ereignis, das bei einer Aktiengesellschaft zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden Aktiengesellschaft führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von

Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der Berechnungsstelle festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;

4.1.3.7 eine Rücknahme von Aktionärsrechten der unter 4.1.3.6 beschriebenen Art; und

4.1.3.8 andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.

*4.1.4. Verschmelzung, Übernahmeangebot, Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung und Insolvenz*

Falls die jeweiligen Aktien und/oder die jeweilige Aktiengesellschaft von einer Verschmelzung, einem Übernahmeangebot, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz betroffen sind, kann die Emittentin gegebenenfalls die nachfolgend in 4.1.4.1, 4.1.4.2 oder 4.1.4.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.4.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen zu bestimmen, um der Verschmelzung, dem Übernahmeangebot, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse aus Anlass einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz bei an dieser Terminbörse gehandelten Optionen auf die Aktie vornimmt; oder

4.1.4.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Verschmelzung, des Übernahmeangebots, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise; oder

4.1.4.3 die Berechnungsstelle nach einer Anpassung der Abwicklungsbedingungen für Optionen auf die Aktien an von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ausgewählten Börsen, Handels- oder Notierungssystemen (die "**Options-Referenzstelle**"), an denen diese Optionen gehandelt werden, auffordern, eine entsprechende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vorzunehmen, die an dem Tag wirksam wird, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle die von der Options-Referenzstelle vorgenommene Anpassung wirksam wird. Werden keine Optionen auf die Aktien an der Options-Referenzstelle gehandelt, nimmt die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung etwa von der Options-Referenzstelle vorgegebener Richtlinien und Präzedenzfälle gegebenenfalls diejenige Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen

vor, die sie für sachgerecht hält, um der Verschmelzung, dem Übernahmeangebot, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz Rechnung zu tragen, die bzw. das nach Beurteilung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Options-Referenzstelle zur Folge hätte, falls solche Optionen dort gehandelt würden.

Im Falle einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger davon nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter Angabe diesbezüglicher Einzelheiten und der in Verbindung damit geplanten Maßnahmen so bald wie praktikabel in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.

**"Einstellung der Börsennotierung"** liegt in Bezug auf eine Aktie, für welche die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekanntgibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

„**Insolvenz**“ liegt vor, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Aktiengesellschaft betreffenden Verfahrens (A) sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen.

**"Übernahmeangebot"** ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der Aktiengesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

**"Verschmelzung"** ist, in Bezug auf die jeweiligen Aktien (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat, (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft mit oder zu einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der die betreffende Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der Aktiengesellschaft, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden), oder (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung)

oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einer anderen Rechtsperson, wobei die Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien ausmachen, in jedem der genannten Fälle, sofern das Verschmelzungsdatum vor dem Bewertungstag liegt oder mit diesem zusammenfällt, oder, falls es mehr als einen Bewertungstag gibt, vor dem letzten Bewertungstag liegt oder mit diesem zusammenfällt.

**"Verschmelzungsdatum"** ist der Abschlußzeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der Berechnungsstelle festgelegte Datum.

**"Verstaatlichung"** ist ein Vorgang, durch den alle Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.



#### 4. Anpassungsvorschriften

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der „Basket“ nach der Definition in Nr. 1 der Produktbedingungen eine Aktie oder Aktien und soll diese oder sollen diese in bestimmten Fällen ersetzt werden, bitte folgenden Abschnitt einfügen:

##### 4.1 Aktien

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder „Wertpapiere“ angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Nr. 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:

Nr. 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf eine Aktie oder Aktien, die in Nr. 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte „Art des Basketbestandteils“, oder unter der Definition zu „Wertpapiere“ in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um eine oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Aktie(n) handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Nr. 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

##### 4.1.1 Definitionen:

**"Abwicklungswährung"** hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Aktie"** ist die oder gegebenenfalls jede Aktie, die in der Definition zu "Bezugsobjekt", „Wertpapiere“ oder „Basket“ in Nr. 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

**"Aktiengesellschaft"** ist, in Bezug auf eine Aktie, der in der Definition zu "Bezugsobjekt", „Wertpapiere“ oder „Basket“ in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.

**"Andere Börse"** ist, in Bezug auf eine Aktie, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem die betreffende Aktie für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

**"Jeweiliges Land"** ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine Aktie oder die jeweilige Aktiengesellschaft in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem die jeweilige Aktiengesellschaft ihren Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Referenzstand"** hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstelle"** hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzwährung"** hat die in Nr.1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Nr.1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

**"Verbundenes Unternehmen"** hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Verbundene Börse"** ist, in Bezug auf eine Aktie, sofern in Nr.1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf die betreffende Aktie gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Zeitpunkt der Notierung"** ist, in Bezug auf eine Aktie, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert der Aktie feststellt.

#### 4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr.4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert einer Aktie hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

**[Ist die Referenzstelle für eine Aktie eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:**

**[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:**

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Aktie nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Aktie oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Aktie endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 der Aktie an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie an einer Verbundenen Börse; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen

Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf die Aktie durchzuführen oder Marktwerte für die Aktie zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln,

eintritt oder vorliegt; oder

- 4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder
- 4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird; [oder]

**[Befindet sich die Referenzstelle für eine Aktie in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]**

- 4.1.2.4 für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:
- (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
  - (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Wechselkurs;
  - (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Jeweiligen Lands auf Konten außerhalb des Jeweiligen Lands;

- (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; oder

- 4.1.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, die betreffenden Aktien zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diese Aktien durchzuführen,]

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere; und/.]

**[Ist die Referenzstelle für eine Aktie kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]**

**[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]**

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Aktie nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
  - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der betreffenden Aktie unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Nr. 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zu dem Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder
  - (b) **[wird Abschnitt (i) verwendet, wie oben ausgeführt, bitte einfügen:]** eines der unter 4.1.2.3 **[Wenn sich die Referenzstelle einer Aktie in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:]**, 4.1.2.4 und/oder 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf die betreffende Aktie eintritt] **ODER** **[Wird Abschnitt (i) nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind]**

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

#### 4.1.3 *Potenzielle Anpassungsereignisse*

Nach einer Erklärung einer Aktiengesellschaft über die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses legt die Berechnungsstelle fest, ob das betreffende Potenzielle Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktie hat und nimmt, falls dies der Fall sein sollte, (1) gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der fraglichen Bedingungen vor, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und (2) legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassung fest. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

**"Potenzielles Anpassungsereignis"** ist:

- 4.1.3.1 eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
- 4.1.3.2 eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (1) zusätzlicher Aktien, (2) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation der Aktiengesellschaft in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren, (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
- 4.1.3.3 eine Sonderdividende;
- 4.1.3.4 eine Einzahlungsaufforderung seitens der Aktiengesellschaft für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;
- 4.1.3.5 ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, Aktiengesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
- 4.1.3.6 ein Ereignis, das bei einer Aktiengesellschaft zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden Aktiengesellschaft führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen

gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der Berechnungsstelle festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;

4.1.3.7 eine Rücknahme von Aktionärsrechten der unter 4.1.3.6 beschriebenen Art; und

4.1.3.8 andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.

#### 4.1.4. Verschmelzung, Übernahmeangebot, Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung und Insolvenz

Tritt bei einer Aktie (eine "**Betroffene Aktie**") eine Einstellung der Börsennotierung ein, ersetzt die Berechnungsstelle die Betroffene Aktie im Basket zu dem Tag, an dem die Einstellung der Börsennotierung wirksam wird (der "**Delisting-Tag**"), durch einen Ersatz-Basketbestandteil (wie nachstehend definiert). Damit:

- (i) gelten der Ersatz-Basketbestandteil und dessen Emittent als "Basket-Bestandteil" bzw. "Aktiengesellschaft",
- (ii) passt die Berechnungsstelle den Kuponreferenzstand für diesen Ersatz-Basketbestandteil dahingehend an, dass das Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für diesen Ersatz-Basketbestandteil dem Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für die Betroffene Aktie unmittelbar vor dem Delisting-Tag entspricht, und
- (iii) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls auch andere Anpassungen an relevanten Bedingungen vor.

Liegt in Bezug auf eine Aktie (eine "**Betroffene Aktie**") eine Verschmelzung durch Aktientausch oder eine Verschmelzung des Typs Aktien gegen Kombinierte Gegenleistung vor und ist der Emittent des Neuen Basketbestandteils nicht bereits eine Aktiengesellschaft, passt die Berechnungsstelle den Basket dahingehend an, dass dieser in dem Umfang Neue Basketbestandteile enthält, in dem ein Inhaber der Aktie unmittelbar vor Eintritt der Verschmelzung Anspruch auf deren Erhalt nach Vollzug der Verschmelzung hätte. Damit:

- (i) gelten der Neue Basketbestandteil und dessen Emittent als "Basketbestandteil" bzw. "Aktiengesellschaft";
- (ii) passt die Berechnungsstelle den Kuponreferenzstand für den Neuen Basketbestandteil dahingehend an, dass das Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für den Neuen Basketbestandteil dem Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für die Betroffene Aktie unmittelbar vor der Verschmelzung entspricht; und
- (iii) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls auch andere Anpassungen an relevanten Bedingungen vor.

Liegt in Bezug auf eine Aktie (eine "**Betroffene Aktie**") eine Verschmelzung des Typs Aktien gegen Sonstige Gegenleistungen, eine Verschmelzung durch Aktientausch oder eine Verschmelzung des Typs Aktien gegen Kombinierte Gegenleistung vor und ist der Emittent des Neuen Basketbestandteils eine Aktiengesellschaft, passt die Berechnungsstelle den Basket zum oder nach dem Verschmelzungsdatum dahingehend an, dass die Betroffene Aktie nach Vollzug der Verschmelzung im Basket durch eine Ersatzaktie (wie nachstehend definiert) ersetzt wird. Damit:

- (i) gelten der Ersatz-Basketbestandteil und dessen Emittent als "Basket-Bestandteil" bzw. "Aktiengesellschaft";
- (ii) passt die Berechnungsstelle den Kuponreferenzstand für den Ersatz-Basketbestandteil dahingehend an, dass das Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für den Neuen Basketbestandteil dem Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für die Betroffene Aktie unmittelbar vor der Verschmelzung entspricht; und
- (iii) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls auch andere Anpassungen an relevanten Bedingungen vor.

Ist eine Aktie (eine "**Betroffene Aktie**") von einer Verstaatlichung oder Insolvenz betroffen, ersetzt die Berechnungsstelle die Betroffene Aktie im Basket zu dem Tag, an dem das entsprechende Ereignis wirksam wird, durch einen Ersatz-Basketbestandteil (wie nachstehend definiert). Damit:

- (i) gelten der Ersatz-Basketbestandteil und dessen Emittent als "**Basket-Bestandteil**" bzw. "Aktiengesellschaft";
- (ii) passt die Berechnungsstelle den Kuponreferenzstand für den Ersatz-Basketbestandteil dahingehend an, dass das Verhältnis von Spezifiziertem **Kassakurs** zu Kuponreferenzstand für den Ersatz-Basketbestandteil dem Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für die Betroffene Aktie unmittelbar vor dem Eintritt des betreffenden Ereignisses entspricht; und nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls auch andere Anpassungen an relevanten Bedingungen vor.

Im Falle einer Verschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger davon nach Nr.4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter Angabe diesbezüglicher Einzelheiten und der in Verbindung damit geplanten Maßnahmen so bald wie praktikabel in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Mitteilung an die Gläubiger entstehen.

**"Ersatz-Basketbestandteil"** ist [die von der Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen bestimmte Aktie aus demselben Sektor und derselben Region wie die Betroffene Aktie, die zum Delisting-Tag, Verschmelzungsdatum oder zum jeweiligen Tag des Inkrafttretens nach Maßgabe des Morgan Stanley Capital Index (der "**MSCI**") den höchsten Streubesitzanteil aufweist und nicht bereits Bestandteil des Bezugsobjekts ist.] [●]

**"Sektor"** ist, in Bezug auf eine Aktie, [die Branche, der die entsprechende Aktie im MSCI zugeordnet wird und die für diese in der Definition zu "Basket" in der Spalte "MSCI-Sektor" angegeben ist, und, in Bezug auf einen Ersatz-Basketbestandteil, die Branche, der der entsprechende Ersatz-Basketbestandteil im MSCI zugeordnet wird.] [●]

**"Region"** ist, in Bezug auf eine Aktie, die Region (entweder die "**USA**" oder "**Europa**"), in der die Aktiengesellschaft ihren Sitz hat und die für diese Aktie in der Definition zu "Basketbestandteil" in der Spalte "Region" angegeben ist, und, in Bezug auf einen Ersatz-Basketbestandteil, die Region (entweder die "USA" oder "Europa"), in der der Emittent des Ersatz-Basketbestandteils seinen Sitz hat.] [●]

**"Einstellung der Börsennotierung"** liegt in Bezug auf eine Aktie, für welche die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt

beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

**"Insolvenz"** liegt in Bezug auf eine Aktie vor, wenn auf Grund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Aktiengesellschaft betreffenden Verfahrens (A) sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) Aktien der Gesellschaft von Rechts wegen einem Übertragungsverbot unterliegen.

**"Verschmelzung"** ist, in Bezug auf eine Aktie (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung der Aktien, die eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher umlaufenden Aktien zur Folge hat, (ii) eine Verschmelzung der jeweiligen Aktiengesellschaft (durch Aufnahme oder Neubildung) mit einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung, bei der die Aktiengesellschaft die aufnehmende Gesellschaft ist und die keine Gattungsänderung oder Umstellung dieser Aktien zur Folge hat) oder (iii) ein sonstiges Übernahmeangebot für die jeweilige Aktiengesellschaft, das eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die der Anbieter hält oder kontrolliert), in beiden Fällen, wenn das Verschmelzungsdatum auf den letzten Bewertungstag fällt oder vor diesem liegt.

In Bezug auf eine Verschmelzung haben die folgenden Begriffe die nachstehend angegebene Bedeutung:

- (i) **"Aktientausch"** bedeutet, dass bei einer Verschmelzung die Gegenleistung für die jeweilige Aktie ausschließlich Neue Basketbestandteile sind (oder der Aktionär wählen kann, als Gegenleistung ausschließlich Neue Basketbestandteile zu erhalten);
- (ii) **"Aktien gegen Sonstige Gegenleistung"** bedeutet, dass bei einer **Verschmelzung** die Gegenleistung für die jeweilige Aktie ausschließlich aus Sonstigen Gegenleistungen besteht;
- (iii) **"Aktien gegen Kombinierte Gegenleistung"** bedeutet, dass bei einer Verschmelzung die Gegenleistung für die jeweilige Aktie aus einer Kombinierten Gegenleistung besteht;
- (iv) **"Neuer Basketbestandteil"** ist die jeweils angebotene Aktie (des Anbieters oder eines Dritten);
- (v) **"Sonstige Gegenleistungen"** bezeichnet eine Barzahlung und/oder Wertpapiere (bei denen es sich nicht um einen Neuen Basketbestandteil handelt) oder Vermögenswerte (bei denen es sich um Bestandteile des Vermögens des Anbieters oder eines Dritten handelt);
- (vi) **"Kombinierte Gegenleistung"** bezeichnet Neue Basket-Bestandteile in Kombination mit Sonstigen Gegenleistungen.

**"Verschmelzungsdatum"** ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der Berechnungsstelle festgelegte Datum.

**"Verstaatlichung"** ist ein Vorgang, durch den alle Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktiengesellschaft (mit Ausnahme von Aktien, die staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen halten oder kontrollieren) verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.



## PB 4 Anpassungsvorschriften : Aktien, mit Ersetzungsklausel

ICM No: 636770

#### 4. Anpassungsvorschriften

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der „Basket“ nach der Definition in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Anderes Wertpapier oder Andere Wertpapiere, oder bestimmt die Definition von „Bestand der Physischen Abwicklung“ in Nr. 1 der Produktbedingungen, sofern vorhanden, die Lieferung eines Anderen Wertpapiers, bitte folgenden Abschnitt einfügen.]

##### 4.1 Andere Wertpapiere

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder „Wertpapiere“ angegeben, oder bestimmt die Definition von „Bestand der Physischen Abwicklung“ in Nr. 1 der Produktbedingungen, sofern vorhanden, die Lieferung eines Anderen Wertpapiers, (a) müssen die Abschnitte in Nr. 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden.]

Nr. 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf ein Anderes Wertpapier oder Andere Wertpapiere, das bzw. die in Nr. 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu „Basket“ in der Spalte „Art des Basketbestandteils“ oder unter der Definition zu "Wertpapiere" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind, sowie für ein Wertpapier bzw. Wertpapiere, das bzw. die unter der Definition von „Bestand der Physischen Abwicklung“ angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um ein oder mehrere in einer solchen Spalte oder in der genannten Definition angegebene(s) (Anderes) Wertpapier bzw. (Andere) Wertpapiere handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Nr. 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

##### 4.1.1 Definitionen:

**"Abwicklungswährung"** hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Andere Börse"** ist, in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem das betreffende Andere Wertpapier für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

**"Anderes Wertpapier"** ist das oder gegebenenfalls jedes andere Wertpapier, das in der Definition zu „Bezugsobjekt“, „Wertpapiere“, „Basket“ oder „Bestand der Physischen Abwicklung“ in Nr. 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

**"Jeweiliges Land"** ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Anderes Wertpapier oder der jeweilige Referenzemittent in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem der Referenzemittent seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Referenzemittent"** ist, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert und in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, der in der Definition zu "Bezugsobjekt", „Wertpapiere“, „Basket“ oder „Bestand der Physischen Abwicklung“ in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Emittent des Anderen Wertpapiers.

**"Referenzstand"** hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstelle"** hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzwährung"** hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Nr. 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

**"Verbundene Börse"** ist, in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf das betreffende Andere Wertpapier gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Verbundenes Unternehmen"** hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Zeitpunkt der Notierung"** ist, in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Anderen Wertpapiers feststellt.

#### 4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert eines Anderen Wertpapiers hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

*[Ist die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]*

*[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]*

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für das jeweilige Andere Wertpapier oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für das Jeweilige Andere Wertpapier endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse

zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 des Anderen Wertpapiers an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf das Andere Wertpapier an einer Verbundenen Börse; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf das Andere Wertpapier durchzuführen oder Marktwerte für das Andere Wertpapier zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf das Andere Wertpapier durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln,

eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land verhängt wird; [oder]

**[Befindet sich die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]**

[4.1.2.4 für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

(i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die

einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;

- (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Wechselkurs;
- (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Jeweiligen Lands auf Konten außerhalb des Jeweiligen Lands;
- (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; [oder]]

- [4.1.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, das betreffende Andere Wertpapier zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf dieses Andere Wertpapier durchzuführen,]]

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/.]

**[Ist die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]**

**[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]**

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
  - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden Anderen Wertpapiers unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Nr. 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zu dem Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder

- (b) **[wird Abschnitt (i) verwendet, wie oben ausgeführt, bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.3 [Wenn sich die Referenzstelle eines Anderen Wertpapiers in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:; 4.1.2.4 und 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf das betreffende Andere Wertpapier eintritt] ODER [Wird Abschnitt (i) nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind]**

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

#### 4.1.3 *Potenzielle Anpassungsereignisse*

Tritt ein Potenzielles Anpassungsereignis ein oder ist ein solches eingetreten, (1) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls solche Anpassungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die ihr als sachgerecht erscheinen (2) bestimmt die Berechnungsstelle den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassungen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf das jeweilige Andere Wertpapier vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

**"Potenzielles Anpassungsereignis"** ist, sofern es sich nicht um eine Einstellung der Börsennotierung **[falls zutreffend, bitte einfügen; eine Insolvenz]** oder eine Beendigung handelt, wenn (a) der Referenzemittent die Bedingungen der Anderen Wertpapiere abändert oder die Anderen Wertpapiere irreversibel in andere Wertpapiere umwandelt und/oder (b) die im Zusammenhang mit den Anderen Wertpapieren fälligen Gesamtbeträge ändert (sofern diese Änderung nicht auf Grund einer planmäßigen Tilgung oder vorzeitigen Zahlung erfolgt).

#### 4.1.4. *Einstellung der Börsennotierung und Beendigung*

**[falls zutreffend, bitte Verweise und Definition zu Insolvenz einfügen]**

Falls die jeweiligen Anderen Wertpapiere oder der jeweilige Referenzemittent von einer Einstellung der Börsennotierung[, Insolvenz] oder Beendigung betroffen sind bzw. ist, kann die Emittentin gegebenenfalls die nachfolgend in 4.1.4.1, 4.1.4.2 oder 4.1.4.3 genannten Maßnahmen treffen:

- 4.1.4.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen zu bestimmen, um der Einstellung der Börsennotierung[, Insolvenz] oder Beendigung Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse aus Anlass einer Einstellung der Börsennotierung[, Insolvenz] oder Beendigung bei an dieser

Terminbörse gehandelten Optionen auf das Andere Wertpapier vornimmt, oder

- 4.1.4.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung [, Insolvenz] oder Beendigung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise; oder
- 4.1.4.3 die Berechnungsstelle nach einer Anpassung der Abwicklungsbedingungen für Optionen auf die Anderen Wertpapiere an von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ausgewählten Börsen, Handels- oder Notierungssystemen (die "**Options-Referenzstelle**"), an denen diese Optionen gehandelt werden, auffordern, eine entsprechende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vorzunehmen, die an dem Tag wirksam wird, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle die von der Options-Referenzstelle vorgenommene Anpassung wirksam wird. Werden keine Optionen auf die Anderen Wertpapiere an der Options-Referenzstelle gehandelt, nimmt die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung etwa von der Options-Referenzstelle vorgegebener Richtlinien und Präzedenzfälle gegebenenfalls diejenige Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vor, die sie für sachgerecht hält, um der Einstellung der Börsennotierung, [, Insolvenz] oder Beendigung Rechnung zu tragen, die nach Beurteilung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Options-Referenzstelle zur Folge hätte, falls solche Optionen dort gehandelt würden.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

**"Beendigung"** liegt in Bezug auf eine Emission von Anderen Wertpapieren vor, wenn die Laufzeit der Wertpapiere beendet wurde oder die Wertpapiere gekündigt wurden oder sich aus anderen Gründen nicht mehr im Umlauf befinden.

**"Einstellung der Börsennotierung"** liegt in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, für welches die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Anderen Wertpapiers an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und das jeweilige Andere Wertpapier nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

**["Insolvenz"** ist die bzw. der freiwillige oder zwangsweise erfolgende Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder sonstige Beendigung der Geschäftstätigkeit, oder ein vergleichbares den Referenzemittenten betreffendes Verfahren.]

## PB 4 Anpassungsvorschriften: Andere Wertpapiere

ICM:644001.2



#### 4. Anpassungsvorschriften

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der „Basket“ nach der Definition in Nr. 1 der Produktbedingungen einen Fondsanteil oder Fondsanteile, bitte folgenden Abschnitt einfügen:]

##### 4.1 Fondsanteile

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder „Wertpapiere“ angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Nr. 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:]

Nr. 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf einen Fondsanteil oder Fondsanteile, der bzw. die in Nr. 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils", oder unter der Definition zu „Wertpapiere“ in der Spalte „Art des Bezugsobjekts“ angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Fondsanteil(e) handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Nr. 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

##### 4.1.1 Definitionen:

**"Aufnahmetag"**, ist, in Bezug auf einen Fonds, der am Ausgabetag ein Fonds (wie vorstehend definiert) ist, der Ausgabetag, sowie in Bezug auf einen anderen Fonds der Tag, an dem dieser, für die Zwecke dieser Wertpapiere, ein Fonds (wie vorstehend definiert) geworden ist.

**"Abwicklungswährung"** hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Bestimmungstag für die Ersetzung"** hat die in Nr. 4.1.3 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Durchführungstag"** ist im Zusammenhang mit der Ersetzung eines Fondsanteils gemäß Nr. 4.1.3 der Produktbedingungen:

[bitte eine der folgenden Optionen einfügen]

[

- (i) der fünfte auf den Bestimmungstag für die Ersetzung folgende Handelstag, oder falls früher,
- (ii) der [bitte Zahl einfügen] Handelstag vor einem Tag, welcher [der Bestimmungstag für die Ersetzung ist oder] auf einen Tag nach dem Bestimmungstag für die Ersetzung fällt, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert der Fondsanteile bestimmen müsste.]

**/ODER:**

[der früheste der folgenden Tage:

- (i) der Tag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass ein Marktteilnehmer, welche die zu ersetzenden Fondsanteile hält (einschließlich der Emittentin und gegebenenfalls Verbundener Unternehmen), in der Lage wäre, die Fondsanteile zu angemessenen Bedingungen zu verkaufen, zu tilgen oder anderweitig zu veräußern;
- (ii) der Tag ein Jahr nach dem Bestimmungstag für die Ersetzung; und
- (iii) der [bitte Zahl einfügen] Handelstag vor einem Tag, welcher [der Bestimmungstag für die Ersetzung ist oder] auf einen Tag nach dem Bestimmungstag für die Ersetzung fällt, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert dieser Fondsanteile bestimmen müsste].

**"Fonds"** ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der in der Definition zu "Bezugsobjekt" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Emittent des jeweiligen Fondsanteils.

**"Fondsanteil"** ist der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", „Wertpapiere“ oder „Basket“ in Nr. 1 der Produktbedingungen aufgeführte Fondsanteil.

**"Fondsmanager"** ist, in Bezug auf einen Fonds, eine Rechtsperson, die in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder Anlage-, Management-, Handels-, Arrangement- oder sonstige Dienstleistungen (unabhängig von deren genauer Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Fondsverwalter"**, ist, in Bezug auf einen Fonds, eine Rechtsperson, die in Bezug auf den Fonds in einem entsprechenden Informationsdokument als solcher genannt ist oder Verwaltungs-, Buchführungs- oder ähnliche Dienstleistungen (unabhängig von deren genauer Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Informationsdokument"** ist, in Bezug auf einen Fonds und einen Fondsanteil, ein Verkaufsprospekt, sonstiger Prospekt, Informationsmemorandum oder ähnliches Dokument in Bezug auf den Fonds und/oder den Fondsanteil (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Jeweiliges Land"** ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Fondsanteil oder der jeweilige Fonds in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem der jeweilige Fonds seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Master-Fonds"** ist, in Bezug auf einen Fonds, eine Rechtsperson, die in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder als Master-Fonds, Feeder-Fonds oder Umbrella-Fonds oder ähnlicher Rechtsträger (unabhängig von dessen genauer

Beschreibung) in Bezug auf den Fonds fungiert, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Nettoinventarwert"** ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der Nettoinventarwert oder ein entsprechender Wert für diesen Fondsanteil, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Referenzstand"** hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstelle"** hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzwährung"** hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Nr. 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

**"Andere Börse"** ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem der betreffende Fondsanteil für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

**"Verbundene Börse"** ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Fondsanteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Verbundenes Unternehmen"** hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Zeitpunkt der Notierung"** ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Fondsanteils feststellt.

#### 4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert eines Fondsanteils hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

*[Ist die Referenzstelle für einen Fondsanteil eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]*

*[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]*

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Fondsanteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Fondsanteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Fondsanteil endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 des Fondsanteils an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Fondsanteil an einer Verbundenen Börse; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Fondsanteil durchzuführen oder Marktwerte für den Fondsanteil zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Fondsanteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln,

eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land verhängt wird; [oder]

**Befindet sich die Referenzstelle für einen Fondsanteil in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:**

4.1.2.4 für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

(i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder

Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;

- (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Wechselkurs;
- (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Jeweiligen Landes auf Konten außerhalb des Jeweiligen Landes;
- (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; oder

4.1.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Fondsanteil zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diesen Fondsanteil durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/.]

**[Ist die Referenzstelle für einen Fondsanteil kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:**

**[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:**

- [(ii)] für den Fall dass die Referenzstelle für einen Fondsanteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
  - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der betreffenden Fondsanteils unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Nr. 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zu dem Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder

- (b) **[wird Abschnitt (i) verwendet, wie oben ausgeführt, bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.3 [Wenn sich die Referenzstelle eines Fondsanteils in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:., 4.1.2.4 und 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf den betreffenden Fondsanteil eintritt] ODER [Wird Abschnitt (i) nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind]**

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

**[Soll ein breiter Ermessensspielraum für die Behandlung von Fondseignissen bestehen, bitte hier einfügen:]**

#### 4.1.3 Außerordentliche Fondseignisse

Wenn ein Außerordentliches Fondseignis in Bezug auf einen Fonds oder dessen Fondsanteile eintritt oder eingetreten ist (jeder dieser Fonds ein "**Betroffener Fond**"), kann die Emittentin die nachfolgend in 4.1.3.1, [oder] 4.1.3.2 [oder 4.1.3.3] genannten Maßnahmen treffen:

4.1.3.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der fraglichen Bedingungen vorzunehmen, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Außerordentlichen Fondseignis Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen; oder

4.1.3.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung des Außerordentlichen Fondseignisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise, [oder]

[4.1.3.3 die Ersetzung des Fonds gemäß Nr. 4.1.4 der Produktbedingungen bestimmen und den jeweiligen "**Bestimmungstag für die Ersetzung**" auswählen, und zwar entweder denjenigen Tag, an dem diese Festlegung erfolgt, oder einen anderen nach Bestimmung der Emittentin geeigneten Tag, den die Emittentin unter Bezugnahme auf von ihr ausgewählte Faktoren bestimmt, so unter anderem Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere],

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung für die unter (1) genannten Zwecke an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Außerordentlichen Fondseignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf den jeweiligen Fondsanteil vornimmt. Bei jeder auf Grund eines Außerordentlichen Fondseignisses vorgenommenen Anpassung und Ersetzung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen infolge des Außerordentlichen Fondseignisses von der Emittentin oder Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung)) Rechnung getragen werden. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei unter anderem aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere herrühren. Erfolgt eine Anpassung oder Ersetzung, um einem Außergewöhnlichen Fondseignis Rechnung zu tragen, teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Außergewöhnlichen Fondseignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassung oder Ersetzung vorgenommen wurde.

Ein "**Außerordentliches Fondseignis**" liegt vor, wenn :

- (i) gegenüber dem Ausgabetag Änderungen und/oder Modifikationen in Bezug auf Währung, Strategie, Zielsetzungen, Richtlinien und/oder Anlagepolitik eines Fonds oder Master-Fonds (unter anderem Änderungen und/oder Modifikationen des Fondsinformationsdokuments) vorgenommen werden;
- (ii) ein Fonds, dessen Manager, Verwalter oder Master-Fonds von Insolvenz, Liquidation (freiwillig oder zwangsweise) oder einem vergleichbaren Verfahren betroffen sind;
- (iii) die Registrierung oder Zulassung eines Fonds, dessen Managers oder Master-Fonds durch die zuständige Behörde aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder ein Fond, dessen Manager oder Master-Fonds Gegenstand von Untersuchungen durch die zuständigen Verwaltungs-, Justiz- oder Aufsichtsbehörden geworden ist;
- (iv) eine Fondsverschmelzung (wie nachstehend definiert) eintritt;
- (v) eine Marktstörung über [bitte Zahl einfügen] aufeinander folgende Handelstage anhält;
- (vi) der Fonds oder eine in seinem Auftrag handelnde Partei in Bezug auf Erwerb, Zeichnung, Verkauf oder Rückgabe von Fondsanteilen Beschränkungen einführt oder Gebühren erhebt (mit Ausnahme der bereits am Aufnahmezeitpunkt geltenden Beschränkungen und Gebühren);
- (vii) von der Deutschen Bank AG oder einem Verbundenen Unternehmen gemäß den für einen Fonds jeweils geltenden Verfahren ein Kauf- oder Verkaufsauftrag abgegeben wird, es der Deutschen Bank AG oder einem Verbundenen Unternehmen am jeweiligen Handelstag jedoch nicht möglich ist, Fondsanteile zu dem an diesem Handelstag geltenden Nettoinventarwert oder einem diesem entsprechenden Wert zu kaufen oder zu verkaufen;

- (viii) von einer Behörde Maßnahmen getroffen oder vorgeschlagen werden, welche die Verabschiedung oder Verkündung von Gesetzen oder Verordnungen, oder Änderungen derselben, nach dem Aufnahmetag, oder die Verabschiedung von Richtlinien, oder Änderungen in der offiziellen oder faktischen Auslegung derselben, durch Gerichte oder Aufsichtsbehörden nach dem Aufnahmetag zur Folge haben oder vernünftigerweise erwarten lassen (jede Maßnahme, vorgeschlagene Maßnahme, Verabschiedung, Verkündung oder Änderung eine "**Änderung**"), die dazu führen oder es (nach Ansicht der Berechnungsstelle) sehr wahrscheinlich machen, dass die Emittentin oder Verbundene Unternehmen derselben im Zusammenhang mit dem Besitz von Fondsanteilen sowie bei Erwerb oder Verkauf von Fondsanteilen (i) zu einer am Aufnahmetag nicht vorgesehenen Zahlung eines Steuerbetrags (aus welchem Grund auch immer) verpflichtet sind, oder (ii) eine Zahlung erhalten, von der ein zum Aufnahmetag nicht vorgesehener Steuerbetrag (aus welchem Grund auch immer) abgezogen wird;
- (ix) (a) es, in Folge einer Änderung oder aus anderen Gründen, für die Emittentin oder Verbundene Unternehmen rechtswidrig oder nicht mehr praktikabel wäre, Fondsanteile zu halten, zu erwerben oder zu verkaufen, und dies am Aufnahmetag nicht der Fall war oder  
(b) [ein Ereignis eintritt, das sich im Zusammenhang mit dem Besitz von Fondsanteilen sowie bei Erwerb oder Verkauf von Fondsanteilen durch die Deutsche Bank AG und/oder Verbundene Unternehmen folgendermaßen auswirken würde: (i) Verpflichtung der Deutschen Bank und/oder Verbundener Unternehmen zum Vorhalten von Reserven oder Sondereinlagen sowie Auferlegung ähnlicher Verpflichtungen, die am Aufnahmetag noch nicht bestanden, oder Modifizierung entsprechender am Aufnahmetag geltender Verpflichtungen; (ii) Beeinflussung der Höhe des bankaufsichtsrechtlichen Eigenkapitals, mit dem die Emittentin und/oder Verbundene Unternehmen Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere unterlegen müssen [nach dem Aufnahmetag], oder Modifizierung entsprechender am Aufnahmetag geltender Verpflichtungen;
- (x) die Rücknahme von Fondsanteilen gegen Ausgabe von Sachwerten erfolgt;
- (xi) [ein Fondsmanager oder eine dritte Partei der Emittentin oder Verbundenen Unternehmen Informationen zur Zusammensetzung eines Fonds vorlegt, die Grund zu der Annahme geben, dass ein Fonds oder Fondsmanager in illiquide Vermögenswerte investiert, und solche Anlagen nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds haben können;]
- (xii) der Handel mit einem Fonds eingestellt wird, und/oder ein Fondsmanager oder Fondsverwalter nicht mehr als Manager oder Verwalter eines solchen Fonds fungiert;
- (xiii) ein Wechsel des Fondsmanagers oder Fondsverwalters unter in diesen Bedingungen nicht beschriebenen Umständen erfolgt;
- (xiv) ein Potenzielles Fondsanpassungsereignis oder eine Einstellung der Börsennotierung (wie nachstehend definiert) eintritt bzw. erfolgt; oder



- (xv) ein Ereignis eintritt, das die Festlegung des Referenzstandes unmöglich macht oder in praktischer Hinsicht ausschließt, und dies voraussichtlich auf absehbare Zeit so bleiben wird.

**"Potenzielles Fondsanpassungsereignis"** ist in Bezug auf einen Fonds oder Master-Fonds:

- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung in Bezug auf den betreffenden Fonds oder Master-Fonds (sofern keine Fondsverschmelzung vorliegt);
- (ii) eine Sonderausschüttung oder -dividende; oder
- (iii) ein sonstiges Ereignis (mit Ausnahme von Ausschüttungen oder Dividenden), das wirtschaftliche Auswirkungen oder einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Nettoinventarwertes eines solchen Fonds haben kann.

**"Einstellung der Börsennotierung"** liegt in Bezug auf einen Fondsanteil, für welchen die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Fondsanteils an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Fondsverschmelzung bedingt ist), und der jeweilige Fondsanteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

**"Fondsverschmelzung"** ist in Bezug auf einen Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds:

- (i) die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender Fondsanteile oder Anteile eines solchen Master-Fonds; oder
- (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses Fonds, Fondsmanagers oder Master-Fonds mit einem anderen Fonds oder Fondsmanager, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der Fonds, dessen Master-Fonds oder Fondsmanager der aufnehmende Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager ist; oder
- (iii) ein Übernahmeangebot für diesen Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Fondsanteile oder Anteile an dem Master-Fonds oder Fondsmanager (mit Ausnahme von Fondsanteilen oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat.]

[Soll ein geringerer Ermessensspielraum für die Behandlung von Fondseignissen bestehen, bitte hier einfügen.]

#### 4.1.3 Außerordentliche Fondseignisse

Nach dem Eintreten eines Potenziellen Anpassungsereignisses legt die Berechnungsstelle fest, ob das betreffende Potenzielle Anpassungsereignis einen

Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des jeweiligen Fondsanteils hat und nimmt, falls dies der Fall sein sollte, (1) gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der fraglichen Bedingungen vor, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und (2) legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassung fest.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Außerordentlichen Fondseignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf den jeweiligen Fondsanteil vornimmt. Bei jeder auf Grund eines Außerordentlichen Fondseignisses vorgenommenen Anpassung und Ersetzung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen infolge des Außerordentlichen Fondseignisses von der Emittentin oder Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung getragen werden. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei unter anderem aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere herrühren.

**"Potenzielles Anpassungsereignis"** ist:

- 4.1.3.1 eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der entsprechenden Fondsanteile (soweit keine Fondsverschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Anteilsdividende an die vorhandenen Anteilseigner als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
- 4.1.3.2 eine Ausschüttung oder Dividende an die Inhaber entsprechender Fondsanteile in Form (1) zusätzlicher Fondsanteile, (2) von Aktienkapital oder Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende, von Tilgungsbeträgen oder anderen Beträgen und/oder auf Lieferung von Vermögenswerten und/oder den Erlös aus der Liquidation des Fonds in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen oder Lieferungen an die Inhaber dieser Fondsanteile gewährt bzw. gewähren, oder (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, das bzw. die der Fonds als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
- 4.1.3.3 eine Sonderdividende;
- 4.1.3.4 eine Einzahlungsaufforderung seitens des Fonds für die jeweiligen Fondsanteile, die nicht voll eingezahlt worden sind;
- 4.1.3.5 wenn der Fonds die jeweiligen Fondsanteile zurückkauft oder anderweitig zurücknimmt oder von einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu einem

solchen Rückkauf oder einer solchen Rücknahme verpflichtet wird (sofern dies nicht im Rahmen der normalen Tilgungs- und Realisierungsverfahren für Fondsanteile geschieht), gleich ob Rückkauf oder Rücknahme aus Erträgen oder Gesellschaftskapital finanziert werden und ob die Gegenleistung für Rückkauf oder Rücknahme in einer Barzahlung, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten besteht;

- 4.1.3.6 ein Ereignis, das bei einem Fonds zur Ausgabe von Anteilsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Anteilen am Gesellschaftskapital des betreffenden Fonds führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme (wobei infolge eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassungen mit dem Rückkauf der entsprechenden Rechte wieder rückgängig gemacht werden müssen);
- 4.1.3.7 die Abgabe eines Übernahmeangebots (ein "**Übernahmeangebot**") durch eine Rechtsperson zum Erwerb von mehr als 10%, aber weniger als 50% der umlaufenden Stimmrechtsanteile jeder Anteilsklasse des Fonds, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatlichen Behörden und/oder der Art und der Bedingungen des Übernahmeangebots bestimmt;
- 4.1.3.8 eine wesentliche Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung des Nettoinventarwertes oder eines anderen Preises oder Wertes des jeweiligen Fondsanteils, oder in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Vermögenswerte, auf deren Basis der Nettoinventarwert oder ein anderer Preis oder Wert berechnet wird; oder
- 4.1.3.9 andere Ereignisse, die nach Auffassung der Berechnungsstelle einen Verwässerungs-, Konzentrationseffekt oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der Fondsanteile haben.

#### 4.1.4 *Fusion, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz und Sonstiges Ereignis*

Falls die jeweiligen Fondsanteile von einer Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder einem Sonstigen Ereignis betroffen sind, kann die Emittentin die nachfolgend in 4.1.4.1, [oder] 4.1.4.2 [oder 4.1.4.3] genannten Maßnahmen treffen:

- 4.1.4.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen zu bestimmen, um der Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder einem Sonstigen Ereignis Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse aus Anlass einer Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder eines Sonstigen Ereignisses bei an dieser Terminbörse gehandelten Optionen auf den Fondsanteil vornimmt; oder
- 4.1.4.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Fondsverschmelzung, der

Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder des Sonstigen Ereignisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise[; oder

- 4.1.4.3 die Ersetzung des Fonds gemäß Nr. 4.1.4 der Produktbedingungen bestimmen und den jeweiligen **"Bestimmungstag für die Ersetzung"** festlegen, und zwar entweder denjenigen Tag, an dem diese Festlegung erfolgt, oder einen anderen nach Bestimmung der Emittentin geeigneten Tag, den die Emittentin unter Bezugnahme auf von ihr ausgewählte Faktoren bestimmt, so unter anderem Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere].

Im Falle einer Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder eines Sonstigen Ereignisses setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger davon nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter Angabe diesbezüglicher Einzelheiten und der in Verbindung damit geplanten Maßnahmen so bald wie praktikabel in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.

**"Einstellung der Börsennotierung"** liegt in Bezug auf einen Fondsanteil, für welchen die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Fondsanteils an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Fondsverschmelzung bedingt ist), und der jeweilige Fondsanteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

**"Fondsverschmelzung"** ist in Bezug auf einen Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds:

- (i) die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender Fondsanteile oder Anteile eines solchen Master-Fonds;
- (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses Fonds, Fondsmanagers oder Master-Fonds mit einem anderen Fonds oder Fondsmanager, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der Fonds, dessen Master-Fonds oder Fondsmanager der aufnehmende Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager ist; oder
- (iii) ein Übernahmeangebot für diesen Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Fondsanteile oder Anteile an dem Master-Fonds oder Fondsmanager (mit Ausnahme von Fondsanteilen oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat.

**"Insolvenz"** in Bezug auf einen Fondsanteil liegt vor, wenn (A) (i) der jeweilige Fonds, (ii) der jeweilige Master-Fonds oder (iii) der jeweilige Fondsverwalter oder Fondsmanager, sofern dieser nicht jeweils durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wurde, von freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder einem vergleichbaren Verfahren betroffen ist oder (B) alle entsprechenden Fondsanteile auf einen Treuhänder, Liquidator oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen.

Ein **"Sonstiges Ereignis"** ist:

- (i) wenn der Fondsverwalter oder Fondsmanager oder der Verwalter oder Manager des Master-Fonds seine Tätigkeit als Verwalter oder Manager des Fonds oder Master-Fonds beendet und in dieser Funktion nicht umgehend durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wird,
- (ii) eine wesentliche Änderung von Anlagezielen, Anlagepolitik, Anlagestrategie, Anlageprozess oder Anlagerichtlinien (unabhängig von der konkreten Bezeichnung) ("**Anlagerichtlinien**") des Fonds oder Master-Fonds,
- (iii) eine wesentliche Änderung oder Verletzung (mit Ausnahme von Änderungen gemäß Abschnitt (ii) oben) der Bedingungen des jeweiligen Fonds und/oder Master-Fonds (unter anderem Änderungen oder Verletzungen des betreffenden Informationsdokuments, der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Fonds oder eines Verkaufsprospekts, sonstigen Prospekts, Informationsmemorandums oder ähnlicher Dokumente (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente) oder der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Master-Fonds),
- (iv) Unterbrechung, Ausfall oder Aussetzung der Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwertes oder eines anderen Werts oder Preises des Master-Fonds,
- (v) eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Art der Vermögenswerte, in die der Fonds und/oder Master-Fonds investiert, oder in Bezug auf die Handelspraktiken des Fonds oder Master-Fonds (unter anderem wesentliche Abweichungen von den in einem Informationsdokument beschriebenen Anlagerichtlinien), die nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentliche Auswirkungen auf die Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere hat oder wahrscheinlich haben wird,
- (vi) die Nicht-, Teil- oder verzögerte Ausführung eines Zeichnungs- oder Rückgabebefehls der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf Fondsanteile durch den, oder im Auftrag des, Fonds, gleich aus welchem Grund,
- (vii) eine anderweitige Aussetzung der Rückgabe von Fondsanteilen durch den Fonds,
- (viii) die Einführung von Beschränkungen oder Auferlegung von Gebühren in Bezug auf die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen durch den Fonds oder einen von diesem Beauftragten (mit Ausnahme der bereits am Ausgabebetrag der Wertpapiere geltenden Beschränkungen und Gebühren);

- (ix) wenn die Lizenz, Zulassung oder Registrierung des Fonds, Master-Fonds, Managers des Master-Fonds oder Fondsmanagers durch die zuständige Aufsichtsbehörde aufgehoben oder widerrufen wird und/oder die Emittentin und/oder Verbundene Unternehmen durch die zuständige Aufsichtsbehörde dazu verpflichtet werden, Fondsanteile zu veräußern, die in Verbindung mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere gehalten werden,
- (x) eine Änderung der steuerlichen Behandlung in einer maßgeblichen Rechtsordnung in Bezug auf Zahlungen und/oder Lieferungen durch einen Fonds, oder in Bezug auf von einem Fonds mit Wirkung für Fondsanteile thesaurierte und reinvestierte Beträge, die dazu führt, dass sich die Beträge und/oder Vermögenswerte, die von der Emittentin und/oder Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere realisiert werden, erheblich verringern oder anderweitig negativ beeinflusst werden,
- (xi) das Eintreten eines anderen Ereignisses in Bezug auf den jeweiligen Fonds oder die jeweiligen Fondsanteile, das nach Feststellung der Berechnungsstelle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert dieser Fondsanteile und/oder auf Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere hat und kein Potenzielles Anpassungsereignis darstellt und/oder
- (xii) das Eintreten eines Potenziellen Anpassungsereignisses, für das nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß Nr. 4.[1].3 der Produktbedingungen aus beliebigen Gründen unmöglich oder nicht praktikabel ist.]

#### 4.1 [4][5] Fondsersetzung

Bestimmt die Emittentin, dass Fondsanteile (die "**Betroffenen Fondsanteile**") gemäß Nr. 4.1 [3][4] der Produktbedingungen ersetzt werden sollen, ersetzt die Berechnungsstelle am oder vor dem Durchführungstag die entsprechenden Fondsanteile durch neue Fondsanteile (die "**Neuen Fondsanteile**" und der entsprechende Fonds der "**Neue Fonds**"), wobei es sich bei dem Neuen Fonds um einen Fonds mit derselben oder einer ähnlichen Ausrichtung in Bezug auf Strategie, Ziele, Richtlinien und Anlagepolitik wie im jeweiligen Informationsdokument niedergelegt handeln (wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt) und die Währung der Neuen Fondsanteile der Währung der Betroffenen Fondsanteile entsprechen muss.

Werden Betroffene Fondsanteile gemäß dieser Bestimmung ersetzt, nimmt die Berechnungsstelle an den Bedingungen diejenigen Anpassungen vor, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um der Ersetzung Rechnung zu tragen. Dabei bestimmt die Berechnungsstelle die Auswirkungen einer solchen Ersetzung auf den jeweiligen Referenzstand, indem sie den Beitrag der Betroffenen Fondsanteile zum Referenzstand auf der Grundlage des Wertes bestimmt, zu dem die Fondsanteile des Betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Ersetzung hätten zurückgegeben, verkauft oder veräußert werden können (oder es wird, wenn ein Betroffener Fondsanteil nicht zu angemessenen Bedingungen hätten zurückgegeben, verkauft oder veräußert werden können, ein Wert von Null oder ein anderer Wert angesetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle den Marktwert widerspiegelt).



#### 4. Anpassungsvorschriften

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der „Basket“ nach der Definition in Nr. 1 der Produktbedingungen eine Ware, bitte folgenden Abschnitt einfügen:

##### 4.1 Waren

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder „Wertpapiere“ angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Nr. 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:

Nr. 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf eine Ware oder Waren, die in Nr. 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte „Art des Basketbestandteils“, oder unter der Definition zu „Wertpapiere“ in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um eine oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene Ware(n) handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Nr. 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

##### 4.1.1 Definitionen:

**"Abwicklungswährung"** hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Andere Börse"** ist, in Bezug auf eine Ware, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem die betreffende Ware für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

**"Jeweiliges Land"** ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine Ware, oder die Referenzstelle, in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Beurteilung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf die ihrer Ansicht nach geeigneten Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Referenzstand"** hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstelle"** hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzwährung"** hat die in Nr.1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Nr.1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

**"Verbundene Börse"** ist, in Bezug auf eine Ware, sofern in Nr.1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf die betreffende Ware gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.



**"Verbundenes Unternehmen"** hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Ware"** ist die oder gegebenenfalls jede Ware, die in der Definition zu "Bezugsobjekt", „Wertpapiere“ oder „Basket“ in Nr. 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

**"Zeitpunkt der Notierung"** ist, in Bezug auf eine Ware, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert der Waren feststellt.

#### 4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr.4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert einer Ware hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

*[Ist die Referenzstelle für eine Ware eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]*

*[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]*

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Ware nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Ware oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Ware endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 der Ware an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf die Ware an einer Verbundenen Börse; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf die Ware durchzuführen oder Marktwerte für die Ware zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf die Ware durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

- 4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder
- 4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land verhängt wird; [oder]

**Befindet sich die Referenzstelle für eine Ware in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:**

- 4.1.2.4 für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:
- (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
  - (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Wechselkurs;
  - (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Jeweiligen Lands auf Konten außerhalb des Jeweiligen Lands;
  - (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; oder
- 4.1.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die

Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, die betreffenden Waren zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diese Waren durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/.]

**[Ist die Referenzstelle für eine Ware kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:**

**[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:**

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Ware nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
  - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der betreffenden Ware unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Nr. 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zu dem Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder
  - (b) **[wird Abschnitt (i) verwendet, wie oben ausgeführt, bitte einfügen:** eines der unter 4.1.2.3 **[Wenn sich die Referenzstelle einer Ware in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:**, 4.1.2.4 und/oder 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf die betreffende Ware eintritt) **ODER [Wird Abschnitt (i) nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind]**

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

#### 4.1.3 *Potenzielle Anpassungsereignisse*

Tritt ein Potenzielles Anpassungsereignis ein oder ist ein solches eingetreten, (1) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls solche Anpassungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die ihr als sachgerecht erscheinen und (2) bestimmt die Berechnungsstelle den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassungen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass

des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Ware vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

**"Potenzielles Anpassungsereignis"** ist:

- 4.1.3.1 wenn die Ware an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer Zusammensetzung gehandelt wird (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort);
- 4.1.3.2 wenn ein sonstiges Ereignis eintritt oder sonstige Maßnahme ergriffen werden, infolge dessen bzw. derer die Ware, wie sie an der Referenzstelle gehandelt wird, eine Veränderung erfährt;
- 4.1.3.3 wenn Options- oder Terminkontrakte auf die Ware, wie diese an einer Verbundenen Börse gehandelt werden, in der unter Nr. 4.[1].3.1 oder 4.[1].3.2 der Produktbedingungen beschriebenen Weise geändert werden.

#### *4.1.4. Einstellung des Handels und Sonstiges Beendigungsereignis*

- 4.1.4.1 Ist die Referenzstelle für diese Ware eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem und gibt die Referenzstelle bekannt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Ware an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und wird die jeweilige Ware nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert ("**Einstellung des Handels**") oder
- 4.1.4.2 ist nach dem Eintreten eines Potenziellen Anpassungsereignisses eine Anpassung gemäß Nr. 4.1.3 der Produktbedingungen nach Festlegung der Berechnungsstelle aus irgendeinem Grund unmöglich oder nach billigem Ermessen nicht praktikabel ("**Sonstiges Beendigungsereignis**"),

werden die Wertpapiere von der Emittentin durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gekündigt.

Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Einstellung des Handels oder des Sonstigen Beendigungsereignisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Nach Eintritt einer Einstellung des Handels oder eines Sonstigen Beendigungsereignisses setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel davon in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.

## PB 4 Anpassungsvorschriften: Waren

ICM No: 636770

#### 4. Anpassungsvorschriften

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der „Basket“ nach der Definition in Nr. 1 der Produktbedingungen einen Devisenkurs oder Devisenkurse, bitte folgenden Abschnitt einfügen:

##### 4.1 Devisenkurse

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder „Wertpapiere“ angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Nr. 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:

Nr. 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf einen Devisenkurs oder Devisenkurse, der bzw. die in Nr. 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils", oder unter der Definition zu „Wertpapiere“ in der Spalte „Art des Bezugsobjekts“ angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebenen Devisenkurs bzw. Devisenkurse handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Nr. 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

##### 4.1.1 Definitionen:

**"Abwicklungswährung"** hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Andere Börse"** ist, in Bezug auf einen Umrechnungskurs, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. dem der jeweilige Umrechnungskurs für den Handel zugelassen ist , gehandelt wird oder notiert ist.

**"Erste Währung"** ist die Währung, die in einem Umrechnungskurs an erster Stelle aufgeführt ist.

**"Jeweiliges Land"** ist, in Bezug auf einen Umrechnungskurs, sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem die Referenzwährung für diesen Umrechnungskurs oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine Referenzwährung für diesen Umrechnungskurs oder die Referenzstelle in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Beurteilung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf die ihrer Ansicht nach geeigneten Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Referenzstand"** hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstelle"** hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzwährung"** ist, in Bezug auf einen Umrechnungskurs, die Währung, auf die der Umrechnungskurs lautet.

**"Verbundene Börse"** ist in Bezug auf einen Umrechnungskurs, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. dem Options- oder Terminkontrakte auf den jeweiligen Umrechnungskurs gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Verbundenes Unternehmen"** hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Umrechnungskurs"** ist der oder gegebenenfalls jeder Umrechnungskurs zwischen einem Währungspaar, wie er unter „Devisenkurs“ in der Definition zu "Bezugsobjekt", „Wertpapiere“ oder „Basket“ in Nr. 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

**"Zeitpunkt der Notierung"** ist, in Bezug auf einen Umrechnungskurs, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Umrechnungskurses in der Abwicklungswährung feststellt.

**"Zweite Währung"** ist die Währung, die in einem Umrechnungskurs an zweiter Stelle aufgeführt ist.

#### 4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr.4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert eines Umrechnungskurses in der Abwicklungswährung hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

*[Ist die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]*

*[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]*

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Umrechnungskurs oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Umrechnungskurs endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 einer Zweiten Währung, gerichtet auf deren Umtausch in die jeweilige Erste Währung, an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf die einer Zweiten Währung, gerichtet auf deren Umtausch in die jeweilige Erste Währung, an einer Verbundenen Börse; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf eine Zweite Währung, gerichtet auf deren Umtausch in die jeweilige Erste Währung, durchzuführen oder Marktwerte dafür zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf die Zweite Währung, gerichtet auf deren Umtausch in die Erste Währung, durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln,

eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land verhängt wird; [oder]

*Befindet sich die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:*

4.1.2.4 das Eintreten eines Ereignisses, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

(i) Umtausch einer Zweiten Währung in die jeweilige Erste Währung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;



- (ii) Umtausch einer Zweiten Währung in die jeweilige Erste Währung zu einem Kurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Kurs;
  - (iii) Transferierung einer Ersten Währung oder einer Zweiten Währung von Konten innerhalb des Jeweiligen Lands auf Konten außerhalb des Jeweiligen Lands;
  - (iv) Transferierung einer Ersten Währung oder einer Zweiten Währung zwischen Konten in dem Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; oder
- 4.1.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Umrechnungskurs zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diesen Umrechnungskurs durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/.]

**[Ist die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]**

**[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]**

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
  - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) einer Zweiten Währung in der jeweiligen Ersten Währung unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Nr. 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zu dem Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder
  - (b) **[wird Abschnitt (i) verwendet, wie oben ausgeführt, bitte einfügen:]** eines der unter 4.1.2.3 **[Wenn sich die Referenzstelle eines**

**Umrechnungskurses in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:**, 4.1.2.4 und/oder 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf den betreffenden Umrechnungskurs eintritt] **ODER** [Wird Abschnitt (i) nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind]

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

#### 4.1.3 Anpassungsereignis

Wird eine Zweite Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhalten, die diese Referenzwährung ausgibt, durch eine andere Währung ersetzt oder mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung verschmolzen (eine solche ersetzende oder verschmolzene Währung gilt als "**Neue Referenzwährung**") und finden die Bestimmungen unter Nr. 4.1.3 der Produktbedingungen oder Nr. 10 der Allgemeinen Emissionsbedingungen keine Anwendung, so wird die Zweite Währung in dem Umrechnungskurs durch die Neue Referenzwährung ersetzt (dieser Umrechnungskurs gilt als „Neuer Umrechnungskurs“), wobei der Neue Umrechnungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Neuen Referenzwährung bestimmt wird, die sich aus der Umrechnung derjenigen Anzahl von Einheiten der Zweiten Währung, die für die Bestimmung des ursprünglichen Umrechnungskurses herangezogen wird, in die Neue Referenzwährung auf Basis des für eine solche Umrechnung anwendbaren Wechselkurses ergibt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

#### 4.1.4. Beendigungsereignisse

4.1.4.1 Ist die Referenzwährung aus irgendeinem Grund nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhalten, die diese Referenzwährung ausgibt, und finden die Bestimmungen unter Nr. 4.1.3 der Produktbedingungen oder Nr. 10 der Allgemeinen Emissionsbedingungen keine Anwendung oder ist eine Anpassung gemäß Nr. 4.1.3 der Produktbedingungen nach Bestimmung der Berechnungsstelle aus irgendeinem Grund nicht möglich oder nach billigem Ermessen nicht praktikabel oder

4.1.4.2 ist die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem und gibt die Referenzstelle bekannt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Wechselkurses zwischen der jeweiligen Ersten Währung und Zweiten Währung an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und wird der jeweilige Wechselkurses nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert ("**Einstellung des Handels**")

(jeweils ein "**Beendigungsereignis**"), werden die Wertpapiere von der Emittentin durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gekündigt.

Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung des jeweiligen Beendigungsereignisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Bei Eintritt eines Beendigungsereignisses setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel davon in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.

ICM No: 636770

#### 4. Anpassungsvorschriften

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der „Basket“ nach der Definition in Nr. 1 der Produktbedingungen einen Future oder Futures, bitte folgenden Abschnitt einfügen:

##### 4.1 Futures

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder „Wertpapiere“ angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Nr. 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:

Nr. 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf einen Future oder Futures, der bzw. die in Nr. 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu „Basket“ in der Spalte „Art des Basketbestandteils“, oder unter der Definition zu "Wertpapiere" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Future bzw. Futures handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Nr. 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

##### 4.1.1 Definitionen:

**"Abwicklungswährung"** hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Future"** bezeichnet den oder gegebenenfalls jeden in der Definition zu "Bezugsobjekt", „Wertpapiere“ oder „Basket“ in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebenen Terminkontrakt oder, wenn ein Terminkontrakt gemäß Nr. 4.1.5 der Produktbedingungen ersetzt wurde, den jeweiligen Nachfolge-Future.

**"Handelstag"** hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Jeweiliges Land"** ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Future, oder die Referenzstelle, in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Beurteilung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf ihrer Ansicht nach geeignete sonstige Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Referenzstand"** hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstelle"** hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzwährung"** hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Nr. 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

**"Verbundene Börse"** ist, in Bezug auf einen Future, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Future gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Verbundenes Unternehmen"** hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Zeitpunkt der Notierung"** ist, in Bezug auf einen Future, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Futures feststellt.

#### 4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Futures hätte festlegen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Future oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Future endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf einen Future an einer Verbundenen Börse oder

4.1.2.1.3 von solchen Futures an einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem, an dem der Future zugelassen oder notiert wird

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf diesen Future durchzuführen oder Marktwerte für den Future zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Future durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln,

eintritt oder vorliegt; oder

- 4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder
- 4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird; [oder]

**[Befindet sich die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]**

- 4.1.2.4 in Bezug auf die Referenzwährung eines Futures, die nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:
- (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
  - (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Wechselkurs;
  - (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Jeweiligen Lands auf Konten außerhalb des Jeweiligen Lands;
  - (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; oder
- 4.1.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften

einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Future zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diesen Future durchzuführen,]

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

#### 4.1.3 *Potenzielle Anpassungsereignisse*

Tritt ein Potenzielles Anpassungsereignis ein oder ist ein solches eingetreten, (1) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls solche Anpassungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die ihr als sachgerecht erscheinen (2) bestimmt die Berechnungsstelle den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassungen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf den jeweiligen Future vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

**"Potenzielles Anpassungsereignis"** ist, sofern es sich nicht um die Einstellung der Börsennotierung oder eine Beendigung handelt, eine wesentliche Abänderung der Bedingungen des Futures oder des diesem zugrundeliegenden Basiskonzepts.

#### 4.1.4. *Einstellung der Börsennotierung und Beendigung*

Falls die jeweiligen Futures von einer Einstellung der Börsennotierung oder Beendigung betroffen sind bzw. ist, kann die Emittentin gegebenenfalls die nachfolgend in 4.1.4.1, 4.1.4.2 oder 4.1.4.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.4.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen zu bestimmen, um der Einstellung der Börsennotierung oder Beendigung Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse aus Anlass einer Einstellung der Börsennotierung oder Beendigung bei an dieser Terminbörse gehandelten Optionen auf den Future vornimmt, oder

4.1.4.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere

derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung oder Beendigung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise; oder

- 4.1.4.3 die Berechnungsstelle nach einer Anpassung der Abwicklungsbedingungen für Optionen auf die Futures an von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ausgewählten Börsen, Handels- oder Notierungssystemen (die "**Options-Referenzstelle**"), an denen diese Optionen gehandelt werden, auffordern, eine entsprechende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vorzunehmen, die an dem Tag wirksam wird, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle die von der Options-Referenzstelle vorgenommene Anpassung wirksam wird. Werden keine Optionen auf die Futures an der Options-Referenzstelle gehandelt, nimmt die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung etwa von der Options-Referenzstelle vorgegebener Richtlinien und Präzedenzfälle gegebenenfalls diejenige Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vor, die sie für sachgerecht hält, um der Einstellung der Börsennotierung oder Beendigung Rechnung zu tragen, die nach Beurteilung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Options-Referenzstelle zur Folge hätte, falls solche Optionen dort gehandelt würden.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

**"Beendigung"** liegt in Bezug auf einen Future vor, wenn dieser Terminkontrakt beendet oder gekündigt wurde oder sich aus anderen Gründen nicht mehr im Umlauf befindet.

**"Einstellung der Börsennotierung"** liegt in Bezug auf einen Future vor, wenn die jeweilige Referenzstelle bekannt gibt, dass gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Futures an der Referenzstelle, sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, beendet wird, gleich aus welchem Grund, und der jeweilige Future nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.



#### 4.1.5. Ersetzung

Bei Eintritt eines Ersetzungsereignisses in Bezug auf einen Future wird dieser mit Wirkung zum Ersetzungstag durch den Nachfolge-Future ersetzt. In diesem Fall sind alle Verweise auf einen Future in den Produktbedingungen als Verweise auf den Nachfolge-Future zu verstehen. Ebenfalls mit Wirkung vom Ersetzungstag nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls Änderungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die sie für sachgerecht hält, um dem Ersetzungsereignis Rechnung zu tragen. Die Anpassungen dienen der Wahrung der wirtschaftlichen Position des Gläubigers vor der Ersetzung und spiegeln die Differenz zwischen dem letzten Preis des Futures und dem letzten Preis des Nachfolge-Futures vor dem Wirksamwerden der Ersetzung wider.

Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass ein Nachfolge-Future nicht zur Verfügung steht, kündigt die Emittentin die Wertpapiere in Übereinstimmung mit Produktbedingung 4.1.4.2 .

**"Ersetzungstag"** ist der auf den Tag, an dem das Ersetzungsereignis eintritt, folgende Handelstag.

**"Ersetzungsereignis"** bedeutet, [dass der Future eine Restlaufzeit von weniger als [●] hat] [dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung von Optionskontrakten auf den Future an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und diese nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert werden] [●].

**"Nachfolge-Future"** ist [der demselben Basiskonzept folgende Terminkontrakt mit derselben Referenzstelle, der bei Eintritt des Ersetzungsereignisses die kürzeste Restlaufzeit hat [, wobei die Laufzeit mindestens [●] betragen muss]] [●].

## 4. Anpassungsvorschriften

### 4.1 Aktien

Nr. 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf eine Aktie oder Aktien, die unter der Definition zu "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen in der Spalte "Art des Basketbestandteils" angegeben sind. Für alle Basketbestandteile, bei denen es sich nicht um eine oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Aktie(n) handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Nr. 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

#### 4.1.1 Definitionen:

**"Abwicklungswährung"** hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Aktie"** ist die oder gegebenenfalls jede Aktie, die in der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils" in Nr. 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

**"Aktiengesellschaft"** ist, in Bezug auf eine Aktie, der in der Definition zu "Basket" in der Spalte "Sponsor oder Emittent des Basketbestandteils" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.

**"Andere Börse"** ist, in Bezug auf eine Aktie, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem die betreffende Aktie für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

**"Jeweiliges Land"** ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine Aktie oder die jeweilige Aktiengesellschaft in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem die jeweilige Aktiengesellschaft ihren Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Referenzstand"** hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstelle"** hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzwährung"** hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Nr. 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

**"Verbundene Börse"** ist, in Bezug auf eine Aktie, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf die betreffende Aktie gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Verbundenes Unternehmen"** hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Zeitpunkt der Notierung"** ist, in Bezug auf eine Aktie, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert der Aktie bestimmt.

#### 4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert einer Aktie hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

[Ist die Referenzstelle für eine Aktie eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

- (i) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Aktie nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Aktie oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Aktie endet:

- (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 der Aktie an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie an einer Verbundenen Börse; oder

- (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf die Aktie durchzuführen oder Marktwerte für die

Aktie zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln,

eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt. "Üblicher Börsenschluss" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird; [oder]

**[Befindet sich die Referenzstelle für eine Aktie in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:**

4.1.2.4 für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

- (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
- (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Wechselkurs;
- (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des

Jeweiligen Lands auf Konten außerhalb des Jeweiligen Lands;

- (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; oder

- 4.1.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, die betreffenden Aktien zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diese Aktien durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/.]

[Ist die Referenzstelle für eine Aktie kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Aktie nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
  - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der betreffenden Aktie unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Nr. 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zu dem Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder
  - (b) **[wird Abschnitt (i) verwendet, wie oben ausgeführt, bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.3 [Wenn sich die Referenzstelle einer Aktie in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:; 4.1.2.4 und/oder 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf die betreffende Aktie eintritt] ODER [Wird Abschnitt (i) nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5 einfügen,**

**die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind]**

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

#### **4.1.3 Potenzielle Anpassungsereignisse**

Nach einer Erklärung einer Aktiengesellschaft über die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses legt die Berechnungsstelle fest, ob das betreffende Potenzielle Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktie hat und nimmt, falls dies der Fall sein sollte, (1) gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der fraglichen Bedingungen vor, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und (2) legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassung fest. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

**"Potenzielles Anpassungsereignis" ist:**

- 4.1.3.1 eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
- 4.1.3.2 eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (1) zusätzlicher Aktien, (2) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation der Aktiengesellschaft in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren, (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;

PB 4 Anpassungsvorschriften: Swing Schuldverschreibungen auf Aktien, mit Ersetzungsklausel

- 4.1.3.3 eine Sonderdividende;
  - 4.1.3.4 eine Einzahlungsaufforderung seitens der Aktiengesellschaft für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;
  - 4.1.3.5 ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, Aktiengesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
  - 4.1.3.6 ein Ereignis, das bei einer Aktiengesellschaft zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden Aktiengesellschaft führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der Berechnungsstelle festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;
  - 4.1.3.7 eine Rücknahme von Aktionärsrechten der unter 4.1.3.6 beschriebenen Art; und
  - 4.1.3.8 andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.
- 4.1.4. *Verschmelzung, Übernahmeangebot, Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung und Insolvenz*
- (A) Tritt bei einer Aktie (eine "**Betroffene Aktie**") eine Einstellung der Börsennotierung ein, ersetzt die Berechnungsstelle die Betroffene Aktie im Basket zu dem Tag, an dem die Einstellung der Börsennotierung wirksam wird (der "**Ersetzungstag**"), wie von der Berechnungsstelle bestimmt, durch einen Ersatz-Basketbestandteil (wie nachstehend definiert). Damit:
    - (i) gelten der Ersatz-Basketbestandteil und dessen Emittent als "Basket-Bestandteil" bzw. "Aktiengesellschaft" und
    - (ii) nimmt die Berechnungsstelle die nach ihrem Ermessen notwendigen Anpassungen anderer Bestimmungen der Bedingungen vor.
  - (B) Liegt in Bezug auf eine Aktie (eine "**Betroffene Aktie**") eine Verschmelzung durch Aktientausch, eine Verschmelzung des Typs Aktien gegen Kombinierte Gegenleistung, ein Übernahmeangebot durch Aktientausch oder ein Übernahmeangebot des Typs Aktien gegen Kombinierte Gegenleistung vor, ausgenommen Umgekehrte Verschmelzungen, ist der Emittent des Neuen Basketbestandteils nicht bereits eine Aktiengesellschaft und (a) ist der Neue Basketbestandteil zum Verschmelzungs- oder Übernahmetag zur umgehenden öffentlichen Notierung, zum Handel oder zur Zulassung an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse oder Notierungssystem vorgesehen und (b) unterliegt er keinen Devisenkontrollen, Handelsbeschränkungen oder anderen Einschränkungen des Handels, ersetzt die Berechnungsstelle die Betroffene Aktie im Basket am

PB 4 Anpassungsvorschriften: Swing Schuldverschreibungen auf Aktien, mit Ersetzungsklausel

Verschmelzungs- oder Übernahmetag, wie von der Berechnungsstelle festgelegt (jeweils der "**Ersetzungstag**"), durch den Neuen Basketbestandteil. Damit:

- (i) gelten der Ersatz-Basketbestandteil und dessen Emittent als "Basket-Bestandteil" bzw. "Aktiengesellschaft" und
  - (ii) nimmt die Berechnungsstelle die nach ihrem Ermessen notwendigen Anpassungen anderer Bestimmungen der Bedingungen vor.
- (C) Liegt in Bezug auf eine Aktie (eine "**Betroffene Aktie**") eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot vor, die bzw. das nicht unter die unter (B) aufgeführten Bestimmungen zur Ersetzung fällt, ersetzt die Berechnungsstelle die Betroffene Aktie im Basket am Verschmelzungs- oder Übernahmetag, wie von der Berechnungsstelle festgelegt (jeweils der "**Ersetzungstag**"), durch einen Ersatz-Basketbestandteil (wie nachstehend definiert). Damit
- (i) gelten der Ersatz-Basketbestandteil und dessen Emittent als "Basket-Bestandteil" bzw. "Aktiengesellschaft" und
  - (ii) nimmt die Berechnungsstelle die nach ihrem Ermessen notwendigen Anpassungen anderer Bestimmungen der Bedingungen vor;

im Falle einer Umgekehrten Verschmelzung kann die Berechnungsstelle an Stelle dessen die Bedingungen nach eigenem Ermessen so anpassen, wie es ihr sachgerecht erscheint, um der Umgekehrten Verschmelzung Rechnung zu tragen, und den Tag des Inkrafttretens dieser Anpassungen bestimmen.

- (D) Ist eine Aktie (eine "**Betroffene Aktie**") von einer Verstaatlichung oder Insolvenz betroffen, ersetzt die Berechnungsstelle die Betroffene Aktie im Basket zu dem Tag, an dem das entsprechende Ereignis wirksam wird, wie von der Berechnungsstelle bestimmt (der "**Ersetzungstag**"), durch einen Ersatz-Basketbestandteil (wie nachstehend definiert). Damit:
- (i) gelten der Ersatz-Basketbestandteil und dessen Emittent als "Basket-Bestandteil" bzw. "Aktiengesellschaft" und
  - (ii) nimmt die Berechnungsstelle die nach ihrem Ermessen notwendigen Anpassungen anderer Bestimmungen der Bedingungen vor.

Bei Einstellung der Börsennotierung, Verschmelzung, Übernahmeangebot, Verstaatlichung oder Insolvenz bestimmt die Berechnungsstelle den Vorausgehenden Referenzstand (wie in Nr. 1 der Produktbedingungen unter "Performancefaktor" definiert) für den entsprechenden Ersatz-Basketbestandteil oder Neuen Basketbestandteil wie folgt:

$$A \times \frac{B}{C}$$

wobei:

A dem Referenzstand für den Ersatz-Basketbestandteil bzw. Neuen Basketbestandteil am Ersetzungstag entspricht;

B dem Referenzstand für die Betroffene Aktie (i) in Bezug auf den ersten Beobachtungstag, am Basisbewertungstag, und (ii) in Bezug auf jeden Beobachtungstag außer dem ersten Beobachtungstag, [●] [an dem unmittelbar vorausgehenden Beobachtungstag] entspricht und

C dem Referenzstand für die Betroffene Aktie am Ersetzungstag entspricht, vorbehaltlich der Definition des Referenzstandes in Nr. 1 der Produktbedingungen.



Der entsprechend bestimmte Vorausgehende Referenzstand wird zur Festlegung des Performancefaktors dieses Ersatz-Basketbestandteils oder Neuen Basket-Bestandteils als eines Basketbestandteils gemäß Nr. 1 der Produktbedingungen verwendet.

Im Falle einer Verschmelzung, einer Einstellung der Börsennotierung, einem Übernahmeangebot, einer Verstaatlichung oder einer Insolvenz setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger davon nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter Angabe diesbezüglicher Einzelheiten und der in Verbindung damit geplanten Maßnahmen so bald wie praktikabel in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Mitteilung an die Gläubiger entstehen.

**"Ersatz-Basketbestandteil"** ist [die von der Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen bestimmte Aktie aus demselben Sektor und derselben Region wie die Betroffene Aktie, die zum entsprechenden Ersetzungstag nach Maßgabe des MSCI oder, wenn keine MSCI-Angaben vorliegen, nach Bestimmung der Berechnungsstelle auf mit dem MSCI vergleichbare Weise den höchsten Streubesitzanteil aufweist und nicht bereits Bestandteil des Bezugsobjekts ist.] [●]

**"MSCI"** ist der Morgan Stanley Capital Index oder ein für die Berechnungsstelle akzeptabler Nachfolge- oder Ersatzindex (einschließlich Nachfolge- oder Ersatzindizes, bei denen die Emittentin oder ein Verbundenes Unternehmen Indexsponsor ist).

**"Einstellung der Börsennotierung"** liegt in Bezug auf eine Aktie, für welche die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

**"Insolvenz"** liegt in Bezug auf eine Aktie vor, wenn auf Grund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Aktiengesellschaft betreffenden Verfahrens (A) sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) Aktien der Gesellschaft von Rechts wegen einem Übertragungsverbot unterliegen.

**"Region"** ist, in Bezug auf eine Aktie, die Region, in welcher der Emittent der Aktie seinen Sitz hat und die für diese Aktie in der Definition zu "Basketbestandteil" in der Spalte "Region" angegeben ist, und, in Bezug auf einen Ersatz-Basketbestandteil, die Region, in welcher der Emittent des Ersatz-Basketbestandteils seinen Sitz hat, oder, wenn davon abweichend, in welcher der Schwerpunkt seiner Geschäftstätigkeit liegt, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.] [●]

**"Sektor"** ist, in Bezug auf eine Aktie, die Branche, der die entsprechende Aktie im MSCI zugeordnet wird, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, und die für diese in der Definition zu "Basket" in der Spalte "MSCI-Sektor" angegeben ist, und, in Bezug auf einen Ersatz-Basketbestandteil, die

Branche, welcher der entsprechende Ersatz-Basketbestandteil im MSCI zugeordnet wird, oder welche die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf von ihr ausgewählte andere Quellen als geeignet bestimmt, etwa in Fällen, in denen einer Aktie im MSCI keine Branche zugeordnet ist. Eine solche Festlegung der Branche ist grundsätzlich endgültig und definitiv.] [●]

**"Übernahmetag"** ist, in Bezug auf ein Übernahmeangebot, der Tag, an dem stimmberechtigte Aktien in Höhe des maßgeblichen prozentualen Schwellenwertes tatsächlich gekauft oder anderweitig erworben werden, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Übernahmeangebot"** ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der Aktiengesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

**"Verschmelzungstag"** ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der Berechnungsstelle festgelegte Datum.

**"Verschmelzung"** ist, in Bezug auf eine Aktie (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung der Aktien, die eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher umlaufender Aktien auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat, (ii) eine Verschmelzung einer Aktiengesellschaft (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch mit einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung oder einem bindenden Aktientausch, bei der bzw. dem die Aktiengesellschaft die aufnehmende Gesellschaft ist und die keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder (iii) ein sonstiges Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der Aktiengesellschaft, das bzw. der eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die der Anbieter hält oder kontrolliert), oder (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einer anderen Rechtsperson, wobei die Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die der Anbieter hält oder kontrolliert) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis (einer **"Umgekehrten Verschmelzung"**) umlaufenden Aktien ausmachen, in jedem der genannten Fälle, wenn der Verschmelzungstag auf den letzten Beobachtungstag fällt oder vor diesem liegt.

In Bezug auf eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot haben die folgenden Begriffe die nachstehend angegebene Bedeutung:

- (i) **"Aktientausch"** bedeutet, (i) dass bei einer Verschmelzung oder einem Übernahmeangebot die Gegenleistung für die jeweilige Aktie ausschließlich Neue Basketbestandteile sind (oder der Aktionär

wählen kann, als Gegenleistung ausschließlich Neue Basketbestandteile zu erhalten), und (ii) eine Umgekehrte Verschmelzung, und "Verschmelzung durch Aktientausch" und "Übernahmeangebot durch Aktientausch" sind entsprechend zu verstehen;

- (ii) "**Aktien gegen Kombinierte Gegenleistung**" bedeutet, dass bei einer Verschmelzung oder einem Übernahmeangebot die Gegenleistung für die jeweilige Aktie aus einer Kombinierten Gegenleistung besteht, und "Verschmelzung durch Aktientausch" und "Übernahmeangebot des Typs Aktien gegen Kombinierte Gegenleistung" sind entsprechend zu verstehen.
- (iii) "**Neuer Basketbestandteil**" sind die Stammaktien der an der Verschmelzung oder dem Übernahmeangebot beteiligten Rechtsperson (außer der Aktiengesellschaft) oder von Dritten.
- (iv) "**Sonstige Gegenleistungen**" bezeichnet eine Barzahlung und/oder Wertpapiere (bei denen es sich nicht um einen Neuen Basketbestandteil handelt) oder Vermögenswerte (bei denen es sich um Bestandteile des Vermögens des Anbieters oder eines Dritten handelt);
- (v) "**Kombinierte Gegenleistung**" bezeichnet Neue Basket-Bestandteile in Kombination mit Sonstigen Gegenleistungen.

"**Verstaatlichung**" ist ein Vorgang, durch den alle Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktiengesellschaft (mit Ausnahme von Aktien, die staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen halten oder kontrollieren) verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.

---

**KAPITEL II: ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

**ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN**

**ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN**

**ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BESTEUERUNG**

**ALLGEMEINE VERKAUFS- UND ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN**

**ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN**

---

---

*Diese Allgemeinen Emissionsbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit den und vorbehaltlich der in Kapitel I dieses Prospekts wiedergegebenen Produktbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, die die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.*

## **ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN**

### **1. Status der Wertpapiere**

Die Wertpapiere sind nicht-nachrangige und unbesicherte vertragliche Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind.

### **2. Vorzeitige außerordentliche Ausübung, Kündigung oder Beendigung, Rechtswidrigkeit und höhere Gewalt**

Stellt die Emittentin fest, dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere ganz oder teilweise aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist, ist die Emittentin berechtigt, nach eigenem Ermessen und ohne dazu verpflichtet zu sein, die Wertpapiere vorzeitig als ausgeübt zu betrachten, zu kündigen oder zu beenden, indem sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen davon in Kenntnis setzt.

Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen der Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen davon unberührt.

Werden die Wertpapiere durch die Emittentin vorzeitig als ausgeübt betrachtet, gekündigt oder beendet, zahlt die Emittentin, soweit nach dem jeweils geltenden Recht zulässig, jedem Gläubiger für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktpreises des Wertpapiers, ungeachtet dieser Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit, abzüglich der Kosten der Emittentin für die Auflösung etwaiger zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen; alles Vorstehende wird durch die Berechnungsstelle nach freiem Ermessen festgestellt. Die Zahlungen erfolgen in der den Gläubigern mitgeteilten Weise gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

### **3. Erwerb von Wertpapieren**

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Löschung eingereicht werden.

### **4. Mitteilungen**

#### *4.1. Wirksamkeit*

Mitteilungen an die Gläubiger sind wirksam, wenn sie der/den Clearingstelle(n) zur Benachrichtigung der Gläubiger zugehen; solange die Wertpapiere jedoch in einem Land an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, sind Mitteilungen an die Gläubiger nach den Vorschriften der betreffenden Börse und des betreffenden Landes zu veröffentlichen.

#### *4.2. Zugang*

Mitteilungen nach Nr. 4.1 werden, falls sie der/den Clearingstellen zugehen, am dritten Tag nach Zugang bei der Clearingstelle bzw. allen Clearingstellen, falls es mehrere gibt, wirksam oder, falls sie veröffentlicht werden (unabhängig davon, ob dies zusätzlich geschieht), am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als

---

einmal veröffentlicht werden, am Tag der ersten Veröffentlichung, oder falls die Veröffentlichung in mehr als einer Zeitung erforderlich ist, am Tag der ersten Veröffentlichung in allen erforderlichen Zeitungen.

## **5. Zahl- und Verwaltungsstellen, Berechnungsstelle, Festsetzungen und Änderungen**

### *5.1. Zahl- und Verwaltungsstellen*

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Benennung der Zahl- und Verwaltungsstellen zu ändern oder zu kündigen sowie zusätzliche Zahl- und Verwaltungsstellen zu ernennen; diese Änderungen oder Kündigungen erfolgen unter den Voraussetzungen, dass die Änderung oder Kündigung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle nicht wirksam wird, bevor an deren Stelle eine neue Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ernannt wurde und, falls und soweit die Wertpapiere in einem Land an einer Börse notiert oder zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt sind, für dieses Land eine Zahl- und Verwaltungsstelle benannt ist, wenn dies gemäß den jeweiligen geltenden Gesetzen und Vorschriften der entsprechenden Börsen und des anwendbaren Rechts erforderlich ist. Nach Maßgabe von Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen erhalten die Gläubiger über Neuernennungen, Kündigung von Ernennungen oder Änderungen der genannten Geschäftsstellen der Zahl- und Verwaltungsstellen eine Mitteilung. Zahl- und Verwaltungsstellen handeln allein als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen oder Aufgaben gegenüber den Gläubigern und handeln nicht als Erfüllungsgehilfen oder Treuhänder für die Gläubiger. Sämtliche Berechnungen oder Festsetzungen in Bezug auf die Wertpapiere, die durch eine Zahl- und Verwaltungsstelle durchgeführt oder ermittelt werden, sind (außer im Falle eines offensichtlichen Irrtums) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

### *5.2. Berechnungsstelle*

Die Emittentin übernimmt die Aufgaben der Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**"; Rechtsnachfolger sind in diesem Begriff eingeschlossen) in Bezug auf die Wertpapiere, soweit die Emittentin nicht beschließt, gemäß den unten genannten Bestimmungen eine andere Berechnungsstelle als Nachfolger zu ernennen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Stelle zur Berechnungsstelle zu ernennen. Die Kündigung der bestehenden Berechnungsstelle wird nicht wirksam, bevor an deren Stelle eine neue Berechnungsstelle ernannt wurde. Die Gläubiger werden über diese Kündigungen oder Ernennungen nach Maßgabe von Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis gesetzt.

Die Berechnungsstelle (wenn sie nicht zugleich die Emittentin ist) handelt allein als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und übernimmt keine Verpflichtungen oder Aufgaben gegenüber den Gläubigern und handelt nicht als Erfüllungsgehilfin oder Treuhänderin für die Gläubiger. Sämtliche Berechnungen oder Festsetzungen in Bezug auf die Wertpapiere, die durch die Berechnungsstelle durchgeführt oder ermittelt werden, sind (außer im Falle eines offensichtlichen Irrtums) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

Die Berechnungsstelle kann mit Zustimmung der Emittentin die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten auf Dritte übertragen, soweit sie es für angemessen hält.

### *5.3. Feststellungen durch die Emittentin*

Sämtliche Feststellungen seitens der Emittentin aufgrund der Bedingungen sind (außer im Falle eines offensichtlichen Irrtums) für die Gläubiger und die Emittentin endgültig, abschließend und bindend.

---

#### 5.4. *Änderungen*

Die Emittentin kann, soweit nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig, die Bedingungen ohne Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger ändern, soweit ihr dies angemessen und erforderlich erscheint, um dem wirtschaftlichen Zweck der Bedingungen gerecht zu werden, falls die Änderung die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinflusst oder formaler, geringfügiger oder technischer Art ist oder dazu dienen soll, einen offensichtlichen Irrtum zu berichtigen oder eine mangelhafte Bestimmung dieser Bedingungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Die Gläubiger werden von solchen Änderungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unterrichtet; das Ausbleiben der Unterrichtung oder ihres Zugangs berührt die Wirksamkeit der Änderung jedoch nicht.

#### 6. **Besteuerung**

Der betreffende Gläubiger hat hinsichtlich eines jeden Wertpapiers sämtliche Gläubigerauslagen nach Maßgabe der Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen oder etwaige Lieferungen im Hinblick auf die Wertpapiere unterliegen in allen Fällen den jeweils geltenden Steuergesetzen sowie sonstigen gesetzlichen Vorschriften (einschließlich gegebenenfalls der Gesetze, die Abzüge oder Einbehalt von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren vorschreiben). Nicht die Emittentin, sondern der betreffende Gläubiger ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit dem Eigentum an von ihm gehaltenen Wertpapieren, ihrer Übertragung oder einer Zahlung und/oder Lieferung hinsichtlich dieser Wertpapiere anfallen, zu zahlen und entsprechend haftbar. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von den an den Gläubiger zahlbaren Beträgen oder ihm geschuldeten Lieferungen zur Begleichung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen den erforderlichen Betrag oder Anteil einzubehalten oder abzuziehen. Jeder Gläubiger hat die Emittentin von Verlusten, Kosten oder sonstigen Verbindlichkeiten, die ihr in Verbindung mit derartigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere des jeweiligen Gläubigers entstehen, freizustellen.

#### 7. **Weitere Emissionen**

Die Emittentin behält sich vor, gegebenenfalls ohne Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger weitere Wertpapiere zu begeben in der Weise, dass diese mit den bereits begebenen Wertpapieren zusammengefasst werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden.

#### 8. **Ersetzung**

##### 8.1. *Ersetzung der Emittentin*

Die Emittentin oder eine zuvor an deren Stelle gesetzte Gesellschaft kann jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger sich selbst als Hauptschuldnerin der Wertpapiere durch eine Gesellschaft (die "**Ersatzschuldnerin**"), die entweder eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen der Emittentin ist, ersetzen lassen. Die Ersetzung kann erfolgen, wenn:

- 8.1.1. die Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin der Wertpapiere durch die Deutsche Bank AG garantiert werden (es sei denn, die Deutsche Bank AG ist selbst die Ersatzschuldnerin),
- 8.1.2. sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Aufgaben, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind,

---

8.1.3. mindestens 30 Tage vor der beabsichtigten Ersetzung eine Mitteilung an die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen erfolgte.

Alle in den Bedingungen enthaltenen Verweise auf die Emittentin beziehen sich im Falle einer Ersetzung der Emittentin auf die Ersatzschuldnerin.

## 8.2. *Ersetzung der Geschäftsstelle*

Die Emittentin ist berechtigt, die Geschäftsstelle zu ändern, über die sie in Bezug auf die Wertpapiere tätig ist, indem sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über diese Änderung und deren Zeitpunkt benachrichtigt. Die Geschäftsstelle kann nicht vor dieser Benachrichtigung geändert werden.

## 9. **Ersatz von Wertpapieren und Zinsscheinen**

Bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Verunstaltung oder Vernichtung eines Wertpapiers kann dieses durch die angegebene Geschäftsstelle der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle (bzw. durch eine andere Stelle, die den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen angezeigt wurde) ersetzt werden; der Ersatz erfolgt gegen Übernahme der daraus entstehenden Kosten durch den Anspruchsteller zu von der Emittentin festgelegten angemessenen Bedingungen betreffend Nachweise und Schadloshaltung. Beschädigte oder verunstaltete Wertpapiere werden nur gegen Einreichung der beschädigten oder verunstalteten Exemplare ersetzt.

## 10. **Anpassungen aufgrund der Europäischen Währungsunion**

### 10.1. *Umstellung*

Die Emittentin hat die Wahl, ohne Zustimmung der Gläubiger durch Mitteilung an diese gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, bestimmte Merkmale der Wertpapiere mit Wirkung von dem in der Mitteilung angegebenen Anpassungstag an auf Euro umzustellen.

Diese Wahl hat folgende Auswirkungen:

10.1.1. Ist die Abwicklungswährung die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion beteiligt ist, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gilt die Abwicklungswährung als ein Betrag in Euro, der aus der ursprünglichen Abwicklungswährung zum festgesetzten Kurs in Euro umgetauscht wurde. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger von der Emittentin festgesetzten und in der Mitteilung an die Gläubiger angegebenen Rundungsvorschriften. Nach dem Anpassungstag erfolgen sämtliche Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere in Euro, als ob in ihnen der Euro als Abwicklungswährung genannt wäre.

10.1.2. Ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben oder gibt eine Bedingung eine Währung (die "**Originalwährung**") eines Landes an, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion beteiligt ist, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gelten der angegebene Wechselkurs und/oder sonstige Währungsangaben in den Bedingungen als Angabe in Euro, oder, soweit ein Wechselkurs angegeben ist, als Kurs für den Umtausch in oder aus Euro unter Zugrundelegung des Festgesetzten Kurses.

10.1.3. Die Emittentin kann weitere Änderungen an den Bedingungen vornehmen, um diese den dann gültigen Gepflogenheiten anzupassen, die für Instrumente mit Währungsangaben in Euro gelten.



---

## 10.2. *Anpassung der Bedingungen*

Die Emittentin kann ferner, ohne Zustimmung der Gläubiger durch Mitteilung an diese gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, solche Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für angebracht hält, um den Auswirkungen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Abkommen auf die Bedingungen Rechnung zu tragen.

## 10.3. *Kosten der Euro-Umrechnung etc.*

Ungeachtet der Nr. 10.1. und/oder 10.2. der Bedingungen haften die Emittentin, die Berechnungsstelle und die Zahl- und Verwaltungsstellen weder gegenüber den Gläubigern noch gegenüber sonstigen Personen für Provisionen, Kosten, Verluste oder Ausgaben, die aus oder in Verbindung mit der Überweisung von Euro oder einer damit zusammenhängenden Währungsumrechnung oder Rundung von Beträgen entstehen.

## 10.4. *Definitionen*

In dieser Allgemeinen Emissionsbedingung gelten die folgenden Definitionen:

**"Abkommen"** ist der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

**"Anpassungstag"** ist ein durch die Emittentin in der Mitteilung an die Gläubiger gemäß dieser Bedingung angegebener Tag, der, falls die Währung diejenige eines Landes ist, das nicht von Anfang an an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, auf oder nach den Beginn der Teilnahme dieses Landes an der dritten Stufe fällt.

**"Festgesetzter Kurs"** ist der Wechselkurs der Originalwährung (gemäß den Vorschriften zur Rundung nach geltenden EU-Bestimmungen) in Euro, der durch den Rat der Europäischen Union nach Maßgabe des ersten Satzes von Artikel 123 Absatz 4 (vormals Artikel 109 I (4)) des Abkommens festgesetzt worden ist.

**"Nationale Währungseinheit"** ist die Währungseinheit eines Landes, entsprechend der Definition der Währungseinheiten am Tag vor Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion oder, in Verbindung mit der Erweiterung dieser dritten Stufe auf ein Land, das nicht von Anfang an an dieser dritten Stufe beteiligt ist.

## 11. **Definitionen**

Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

---

## ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN

Die nachstehenden Erläuterungen sind allgemeiner Natur; sie beschreiben verschiedene Risikofaktoren, die mit der Anlage in Wertpapiere, die im Rahmen des Programms begeben werden, verbunden sind. Welche Faktoren einen Einfluss auf die Wertpapiere der in diesem Prospekt beschriebenen Emission haben können, hängt von verschiedenen miteinander verbundenen Faktoren ab, insbesondere der Art der Wertpapiere und des Bezugsobjekts.

Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst erfolgen, nachdem alle für die jeweiligen Wertpapiere relevanten Faktoren zur Kenntnis genommen und sorgfältig geprüft wurden.

Hier verwendete Angaben und Begriffe folgen den in den Bedingungen gegebenen Definitionen.

### 1. Einführung

Eine Anlage in die Wertpapiere unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen und politischen Risikofaktoren bestehen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risikofaktoren. Einige dieser Risikofaktoren werden nachstehend kurz umrissen. Potenzielle Erwerber sollten Erfahrung im Hinblick auf Geschäfte mit Instrumenten wie den Wertpapieren oder dem Bezugsobjekt haben. Sie sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) die Eignung einer Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (ii) die Angaben in diesem Dokument und (iii) das Bezugsobjekt.

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Wertpapiere an Wert verlieren können und auch mit einem Totalverlust der Anlage in die Wertpapiere gerechnet werden muss. Je kürzer die Restlaufzeit eines Wertpapiers ist, desto höher ist das Risiko eines Wertverlustes des Wertpapiers. Selbst bei Wertpapieren, die eine Art "garantierte Rendite" oder eine "Geld-zurück-Garantie" enthalten, kann die garantierte Rendite oder der zurückgezahlte Garantiebetrug unter dem Betrag liegen, den der Erwerber bei Erwerb des Wertpapiers angelegt hat. Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Abschätzung des Verlaufs, des Eintritts und der Tragweite potenzieller künftiger Wertentwicklungen des Bezugsobjekts erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt. Mehrere Risikofaktoren können den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

### 2. Marktfaktoren

#### 2.1. Bewertung des Bezugsobjekts

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in die Wertpapiere mit einem Bewertungsrisiko im Hinblick auf das Bezugsobjekt verbunden ist. Sie sollten Erfahrung mit Geschäften über Wertpapiere haben, deren Wert von dem Bezugsobjekt abgeleitet wird.

Der Wert des Bezugsobjekts kann zeitlichen Schwankungen unterworfen sein; diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z.B. Tätigkeiten des Unternehmens, volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulationen. Besteht das Bezugsobjekt aus einem Korb verschiedener Objekte, können

---

Schwankungen im Wert eines enthaltenen Objektes durch Schwankungen im Wert der anderen enthaltenen Objekte ausgeglichen oder verstärkt werden.

Der Wert des Bezugsobjekts kann zeitlichen Schwankungen unterworfen sein; diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z.B. Tätigkeiten des Unternehmens, volkswirtschaftliche und politische Faktoren sowie Spekulationen.

2.2 *Die historische Wertentwicklung des Bezugsobjekts ist kein Indikator für seine zukünftige Wertentwicklung*

*Der historische Preis des Bezugsobjekts indiziert nicht die zukünftige Wertentwicklung des Bezugsobjekts. Veränderungen in dem Marktpreis des Bezugsobjekts beeinflussen den Handelspreis des Wertpapiers und es ist nicht vorhersehbar, ob der Marktpreis des Bezugsobjekts steigt oder fällt.*

2.3 *Wechselkurse*

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten sich darüber im Klaren sein, dass mit der Anlage in die Wertpapiere Risiken aufgrund von schwankenden Wechselkursen verbunden sein können. Beispielsweise (i) kann das Bezugsobjekt auf eine andere Währung lauten als die Abwicklungswährung der Wertpapiere; (ii) können die Wertpapiere auf eine Währung lauten, die nicht die Heimatwährung des Erwerbers ist und/oder (iii) können die Wertpapiere auf eine andere Währung lauten als diejenige, in der ein Erwerber Zahlungen zu erhalten wünscht.

Wechselkurse zwischen Währungen werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden. Schwankende Wechselkurse können den Wert der Wertpapiere beeinflussen.

2.4 *Zinssatz*

Potenzielle Erwerber von Wertpapieren sollten sich darüber im Klaren sein, dass mit der Anlage in die Wertpapiere Zinsrisiken aufgrund von Währungsschwankungen bei der Währung, auf die das Bezugsobjekt und/oder die Wertpapiere lauten, verbunden sind.

Zinssätze werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen beeinflusst werden. Schwankungen in kurzfristigen oder langfristigen Zinssätzen können den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Schwankungen der Zinssätze für die Währung, auf die die Wertpapiere lauten, oder für die Währung(en), auf die die Bezugsobjekte lauten, können ebenfalls den Wert der Wertpapiere beeinflussen.

Ist das Bezugsobjekt ein festverzinsliches Wertpapier, ist zu erwarten, dass der Wert der Wertpapiere durch Zinsschwankungen beeinflusst wird.

**3. Marktvolatilität**

Die Marktvolatilität spiegelt den Grad der Instabilität und erwarteten Instabilität der Wertentwicklung des Bezugsobjekts wider. Der Grad der Marktvolatilität ist nicht nur ein Maßstab für die aktuelle Volatilität, sondern wird weitgehend durch die Preise der Instrumente bestimmt, die den Erwerbern Schutz gegen jene Marktvolatilität bieten. Die Preise dieser Instrumente werden durch Angebot und Nachfrage an den Options- und Derivatmärkten im Allgemeinen bestimmt. Diese Kräfte von Angebot und Nachfrage werden jedoch auch selbst durch Faktoren wie aktuelle Volatilität, erwartete Volatilität, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulationen beeinflusst.

---

#### **4. Bestimmte Hedgingerwägungen**

Besondere Risiken bestehen für solche Käufer, die die Wertpapiere zum Zwecke der Risikoabsicherung erwerben wollen.

Potenzielle Erwerber, die Wertpapiere zu dem Zweck kaufen möchten, ihr Risiko in Bezug auf das Bezugsobjekt abzusichern, sollten sich der Risiken einer solchen Nutzung der Wertpapiere bewusst sein. Über die Korrelation zwischen Wertentwicklung der Wertpapiere und Wertentwicklung des Bezugsobjekts können keine verbindlichen Aussagen getroffen werden. Zudem kann es sich als unmöglich erweisen, die Wertpapiere zu einem Preis zu verwerten, der direkt dem Wert des Bezugsobjekts entspricht. Anleger müssen daher mit wesentlichen Verlusten aus den Wertpapieren rechnen, ungeachtet der Verluste, die in Verbindung mit Anlagen in das Bezugsobjekt oder dem Risiko in Bezug auf das Bezugsobjekt entstehen können.

Potenzielle Erwerber sollten aus diesen Gründen zur Kenntnis nehmen, dass Absicherungsmaßnahmen zum Zwecke der Risikobegrenzung in Bezug auf die Wertpapiere eventuell nicht den gewünschten Erfolg haben.

#### **5. Liquidität**

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Soweit in diesem Prospekt angegeben, wurden Anträge auf Zulassung oder Notierung an den angegebenen Börsen gestellt. Sind die Wertpapiere an einer Börse für den Handel zugelassen oder notiert, kann nicht zugesichert werden, dass diese Zulassung oder Notierung beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die Wertpapiere in der genannten Art zum Handel zugelassen oder notiert sind, folgt nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre.

Sind die Wertpapiere an keiner Börse notiert oder werden an keiner Börse gehandelt, können Informationen über die Preise schwieriger bezogen werden, und die Liquidität der Wertpapiere kann nachteilig beeinflusst werden. Die Liquidität der Wertpapiere kann ebenfalls durch Beschränkung des Kaufs und Verkaufs der Wertpapiere in bestimmten Ländern beeinflusst werden.

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden. Da die Emittentin der einzige „Market Maker“ für die Wertpapiere sein kann, kann der Sekundärmarkt eingeschränkt sein. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt ist, desto schwieriger kann es für die Gläubiger sein, den Wert der Wertpapiere vor dem Ausübungs-, Verfalls-, Kündigungs- oder Fälligkeitstag zu realisieren.

#### **6. Credit Rating, Finanzverfassung und Ergebnisse**

Gegenwärtige oder voraussichtliche Änderungen in der Bonitätseinstufung, der finanziellen Verfassung oder den Ergebnissen können den Wert der Wertpapiere beeinflussen.

#### **7. Mögliche Interessenkonflikte**

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können gegebenenfalls an Geschäften über das Bezugsobjekt beteiligt sein, sowohl für eigene Rechnung als auch für Rechnung von durch sie verwalteten Vermögen. Diese Geschäfte sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Gläubiger der Wertpapiere und können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert des Bezugsobjekts und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Zudem können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion ausüben, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und

---

Verwaltungsstelle und/oder als Index-Sponsor. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können zudem weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem Bezugsobjekt ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Emittentin kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte verwenden, wie näher unter "Allgemeine Informationen über die Emittentin" beschrieben. Die Emittentin ist der Ansicht, dass solche Absicherungsmaßnahmen unter normalen Umständen keinen wesentlichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben werden. Es kann jedoch keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass die Absicherungsgeschäfte der Emittentin keine Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben werden. Der Wert der Wertpapiere kann insbesondere durch die Auflösung eines Teils oder aller Hedging-Positionen (i) zum oder um den Zeitpunkt der Fälligkeit oder des Verfalls der Wertpapiere, oder (ii) wenn die Wertpapiere mit einem Knock-Out- oder einem ähnlichen Merkmal ausgestattet sind, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kurs oder Wert des Bezugsobjekts sich dem jeweiligen für das Knock-Out- oder sonstige Merkmal relevanten Kurs oder Wert nähert, beeinflusst werden.

Die Emittentin kann in bestimmten Fällen als „Market Maker“ für das Bezugsobjekt auftreten, insbesondere dann, wenn die Emittentin auch das Bezugsobjekt begeben hat. Durch solches „Market Making“ wird die Emittentin den Preis des Bezugsobjekts maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Die von der Emittentin in ihrer Funktion als „Market Maker“ gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich ohne solches „Market Making“ und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können außerdem in Verbindung mit künftigen Angeboten des Bezugsobjekts als Konsortialmitglieder fungieren oder als Finanzberater des Emittenten eines Bezugsobjekts oder als Geschäftsbank für den Emittenten eines Bezugsobjekts fungieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf das Bezugsobjekt erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet sich, solche Informationen an einen Wertpapierinhaber zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf das Bezugsobjekt publizieren.

Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

## **8. Ausübungshöchstbetrag**

Soweit dies in den Bedingungen für an mehr als einem einzigen Tag durch die Gläubiger ausübbar Wertpapiere angegeben wird, kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Anzahl der an einem beliebigen Tag (mit Ausnahme des letzten Ausübungstags) ausübbar Wertpapiere auf eine festgelegte Höchstzahl begrenzen und in Verbindung mit dieser Einschränkung die Anzahl der ausübbar Wertpapiere pro Person oder Personengruppe (unabhängig davon, ob die Gruppe gemeinsam handelt) an diesem Tag limitieren. Falls die Gesamtanzahl der an einem Tag (mit Ausnahme des letzten Ausübungstags) ausgeübten Wertpapiere diese Höchstzahl überschreitet und die Emittentin beschlossen hat, die Anzahl der an diesem Tag ausübbar Wertpapiere zu limitieren, kann der Gläubiger möglicherweise an diesem Tag nicht alle beabsichtigten Wertpapiere ausüben. In solchen Fällen wird die Anzahl der an diesem Tag auszuübenden Wertpapiere reduziert, bis die Gesamtanzahl der an diesem Tag ausgeübten Wertpapiere der Höchstzahl entspricht (soweit die Emittentin keinen abweichenden Beschluss fasst); diese Wertpapiere werden nach Maßgabe der Bedingungen ausgewählt. Wertpapiere, die zur Ausübung bereitgehalten, aber an diesem Tag nicht ausgeübt werden, werden automatisch am nächstfolgenden Tag

---

ausgeübt, an dem Wertpapiere ausgeübt werden können, unter Berücksichtigung der an diesem Tag geltenden Begrenzung von ausübenden Wertpapieren und den Bestimmungen für die aufgeschobene Ausübung.

Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

### **9. Mindestausübungsbetrag**

Falls dies in den Bedingungen für durch die Gläubiger ausübende Wertpapiere angegeben wird, muss der Gläubiger dieser Wertpapiere eine festgelegte Mindestzahl an Wertpapieren vorlegen, um die Wertpapiere ausüben zu können. Gläubiger, die nicht über die erforderliche Anzahl an Wertpapieren verfügen, müssen somit entweder ihre Wertpapiere verkaufen oder zusätzliche Wertpapiere kaufen (wobei dafür jeweils Transaktionskosten anfallen), um eine Rendite auf ihre Anlage zu realisieren; dabei besteht jedoch das Risiko, dass der Handelspreis der Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt von dem Barausgleichsbetrag abweicht, falls die Wertpapiere in bar abgerechnet werden ("**Wertpapiere mit Barausgleich**") oder, falls die Wertpapiere durch physische Abwicklung abgerechnet werden ("**Wertpapiere mit physischer Abwicklung**"), dass der Handelspreis der Wertpapiere jeweils bei Ausübung von dem Differenzbetrag zwischen dem Wert des jeweiligen Bezugsobjekts und dem Ausübungspreis abweicht.

Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

### **10. Wahlrecht von Barausgleich oder physischer Abwicklung**

Falls in den Bedingungen angegeben, hat die Emittentin ein Wahlrecht, die Abwicklung in bar oder durch physische Abwicklung vorzunehmen.

Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

### **11. Marktstörungen**

Falls in den Bedingungen angegeben, kann die Berechnungsstelle feststellen, dass eine Marktstörung eingetreten ist oder zum fraglichen Zeitpunkt andauert. Eine solche Feststellung kann den Wert der Wertpapiere beeinflussen und/oder deren Abwicklung verzögern.

Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten und was als Marktstörung gilt.

### **12. Abwicklungsrisiko**

Falls in den Bedingungen angegeben, kann die Berechnungsstelle feststellen, dass eine Abwicklungsstörung besteht. Eine Feststellung dieser Art hat gegebenenfalls Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und kann deren Abwicklung verzögern.

Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten und was als Abwicklungsstörung gilt.

### **13. Zeitliche Verzögerung nach Ausübung**

Handelt es sich bei den Wertpapieren um Wertpapiere mit Barausgleich, die Ausübungsbestimmungen unterliegen, findet bei Ausübung der Wertpapiere eine zeitliche Verzögerung zwischen dem Zeitpunkt der Erteilung des Ausübungsauftrags des Gläubigers und dem Zeitpunkt, an dem der gültige Barausgleichsbetrag für diese Ausübung ermittelt ist, statt. Jede derartige Verzögerung zwischen Ausübung und Ermittlung des Barausgleichsbetrags wird in den Bedingungen festgelegt. Die Verzögerung kann jedoch deutlich länger als erwartet anhalten, insbesondere bei Verzögerungen, die aus einer Limitierung des Umfangs der Ausübung von Wertpapieren mit Barausgleich pro Tag oder infolge der Feststellung einer Marktstörung durch die Berechnungsstelle zur fraglichen Zeit,

---

wie jeweils oben beschrieben, entstehen. Der maßgebliche Barausgleichsbetrag kann aufgrund dieser Verzögerungen von dem Betrag abweichen, der ohne diese Verzögerungen ermittelt worden wäre.

Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

#### **14. Ausübungs- oder Liefermitteilungen und Nachweise**

Gelten für die Wertpapiere bestimmte Vorschriften für die Zustellung von Ausübungs- oder Liefermitteilungen und geht bis zu dem in den Bedingungen angegebenen Zeitpunkt keine vorschriftsgemäß ausgefüllte Mitteilung bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle (mit Kopie an die jeweilige Clearingstelle) ein, gilt diese Mitteilung erst am folgenden Geschäftstag als ordnungsgemäß zugegangen. Bei Wertpapieren mit Barausgleich kann diese verspätete Zustellung zu Abweichungen im Barausgleichsbetrag führen. Bei Wertpapieren, die nur an einem einzigen Tag oder nur während eines Ausübungszeitraumes ausgeübt werden können, ist jede nicht bis zu dem in den Bedingungen angegebenen spätesten Zeitpunkt zugegangene Ausübungsmitteilung unwirksam.

Ist für die Wertpapiere eine Liefermitteilung erforderlich, die am Stichtag vor Geschäftsschluss am Empfangsort zugegangen sein muss, kann eine Abgabe nach dem Stichtag eine spätere Lieferung des jeweiligen Bestands der physischen Abwicklung zur Folge haben.

Werden die gemäß den Bedingungen erforderlichen Zusicherungen nicht abgegeben, kann dies den Verlust der aufgrund der Wertpapiere anderenfalls fälligen Beträge oder Lieferungen oder des Anspruchs auf diese zur Folge haben.

Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

***Wertpapiere, die nicht gemäß den Bedingungen ausgeübt werden, verfallen und werden ungültig.***

#### **15. Besteuerung**

Potenzielle Erwerber und Verkäufer der Wertpapiere sollten sich darüber im Klaren sein, dass je nach den gesetzlichen Vorschriften und Gepflogenheiten des Landes, in dem die Wertpapiere übertragen werden, Stempelsteuern oder sonstige Gebühren in Zusammenhang mit den Urkunden entrichtet werden müssen. Gläubiger unterliegen den Bestimmungen von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, und die Zahlung oder Lieferung der jeweiligen Beträge aus den Wertpapieren hängt von der Zahlung der Gläubigerauslagen im Sinne der Produktbedingungen ab.

Potenzielle Erwerber sollten bei Unklarheiten hinsichtlich der steuerlichen Voraussetzungen ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zu Rate ziehen. Zusätzlich sollten sie sich bewusst sein, dass steuerrechtliche Bestimmungen und deren Anwendung durch die jeweiligen Finanzbehörden Änderungen unterworfen sind. Dementsprechend lassen sich keine Vorhersagen über die zu gegebener Zeit geltende genaue steuerliche Behandlung machen.

#### **16. Vorzeitige außerordentliche Kündigung, Rechtswidrigkeit und höhere Gewalt**

Stellt die Emittentin fest, dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund der Wertpapiere ganz oder teilweise aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder, dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar ist, ist die Emittentin berechtigt, nach eigenem Ermessen die Wertpapiere ohne diesbezügliche Verpflichtung vorzeitig zu kündigen. Werden die Wertpapiere durch die Emittentin vorzeitig gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, jedem Gläubiger

---

für jedes Wertpapier einen von der Berechnungsstelle festgelegten Betrag in Höhe des ungeachtet der Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit feststellbaren Marktpreises, abzüglich der Kosten der Emittentin für die Auflösung etwa zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen.

#### **17. Insolvenz**

Wird in Bezug auf die Emittentin ein Insolvenzverfahren eingeleitet, kann dies zu Renditeeinbußen für die Gläubiger führen und ist in Bezug auf die Wiedergewinnung eingesetzten Kapitals mit erheblichen Verzögerungen zu rechnen.



---

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BESTEUERUNG

### 1. Allgemeines

Erwerber und/oder Verkäufer der Wertpapiere müssen nach Maßgabe des geltenden Rechts und der Anwendungspraxis des Landes, in dem die Wertpapiere übertragen werden, möglicherweise zusätzlich zum Ausgabepreis oder Kaufpreis der Wertpapiere Stempelsteuer sowie sonstige Abgaben zahlen.

Geschäfte über die Wertpapiere (einschließlich deren Erwerb, Übertragung, Ausübung, Nichtausübung oder Kündigung), das Auflaufen oder der Zufluss von Zinsen auf die Wertpapiere und das Ableben eines Gläubigers der Wertpapiere können steuerliche Rechtsfolgen für Gläubiger und potenzielle Erwerber haben, die u.a. von deren Steuerstatus abhängen und u.a. Stempelsteuer, Wertpapierumsatzsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Kapitalertragsteuer, Abzugsteuer, Solidaritätszuschlag und Erbschaftsteuer auslösen können.

Weitere Informationen zu steuerlichen Konsequenzen sind dem entsprechenden Länderanhang zu entnehmen.

Allen potenziellen Erwerbern von Wertpapieren wird darüber hinaus empfohlen, Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (Besteuerung) zu beachten.

***Potenziellen Erwerbern der Wertpapiere wird geraten, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen von Geschäften über die Wertpapiere zu Rate zu ziehen.***

### 2. Stempel- und Abzugsteuer in Deutschland

Die folgenden Absätze, die lediglich einen allgemeinen Überblick über Stempel- und Abzugsteuer geben sollen, beruhen auf der derzeitigen Gesetzgebung und der Praxis der Steuerverwaltung in der Bundesrepublik Deutschland. Sie enthalten zusammenfassende Hinweise auf nur bestimmte steuerrechtliche Gesichtspunkte, die für die Wertpapiere von Bedeutung sein können, sollen aber keine umfassende Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte sein, die für die Entscheidung, die Wertpapiere zu erwerben, zu halten, zu veräußern oder einzulösen, relevant sein könnten. Insbesondere behandelt diese Zusammenfassung keine besonders gelagerten Sachverhalte oder Begleitumstände, die in Bezug auf einen bestimmten Erwerber vorliegen mögen. Potenzielle Erwerber sollten im Zweifel ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Ausübung, Nichtausübung oder Einlösung der Wertpapiere zu Rate ziehen.

Der Erwerb oder Verkauf eines Wertpapiers unterliegt keiner Stempel-, Umsatz- oder ähnlichen Steuer oder Abgabe in Deutschland, und zwar ohne Rücksicht auf den Ort der Begebung, Ausfertigung oder Aushändigung des Wertpapiers.

Etwaige Zinszahlungen, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle mit Geschäftsstelle in Deutschland, einem Finanzinstitut in Deutschland, oder der Emittentin in Deutschland auf ein Wertpapier an dessen Inhaber geleistet werden, können einer Abzugsteuer unterliegen. Nähere Ausführungen zu den steuerlichen Folgen der Abzugssteuer in Deutschland sind dem entsprechenden Länderanhang zu entnehmen, der sorgfältig gelesen werden sollte.

---

### **3. Stempel- und Abzugsteuer im Vereinigten Königreich**

Die folgenden Absätze, die lediglich einen allgemeinen Überblick über Stempel- und Abgabesteuer geben sollen, beruhen auf der derzeitigen Gesetzgebung und der Praxis der Steuerverwaltung im Vereinigten Königreich. Sie enthalten lediglich zusammenfassende Hinweise auf bestimmte für das Vereinigte Königreich geltende steuerrechtliche Gesichtspunkte, die für die Wertpapiere von Bedeutung sein können, sollen aber keine umfassende Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte sein, die für die Entscheidung, die Wertpapiere zu erwerben, zu halten, zu veräußern oder einzulösen, relevant sein könnten. Insbesondere behandelt diese Zusammenfassung keine besonders gelagerten Sachverhalte oder Begleitumstände, die in Bezug auf einen bestimmten Erwerber vorliegen mögen. Potenzielle Erwerber sollten im Zweifel ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Ausübung, Nichtausübung oder Einlösung der Wertpapiere zu Rate ziehen.

Zusätzlich zu dem Kaufpreis für das Wertpapier können für den Erwerber eines Wertpapiers Stempelsteuer oder andere Abgaben nach den Gesetzen und der Anwendungspraxis des Erwerbslandes anfallen.

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten beachten, dass jedes Wertpapier der Stempelsteuer im Vereinigten Königreich unterliegen kann, die bei der Emission auf den Kaufpreis oder den Wert des Wertpapiers erhoben wird. Die Globalurkunde wird jedoch außerhalb des Vereinigten Königreiches ausgefertigt und ausgehändigt und sollte, außer zum Zwecke der Rechtsverfolgung, nicht in das Vereinigte Königreich eingeführt werden. Während die Globalurkunde außerhalb des Vereinigten Königreiches gehalten wird, fallen keine Stempelsteuer des Vereinigten Königreiches und keine damit verbundenen Zinsen oder Steuerzuschläge an. Wenn jedoch die Globalurkunde in das Vereinigte Königreich eingeführt wird (zum Beispiel zum Zwecke der Rechtsverfolgung), unterliegt sie der Stempelsteuer im Vereinigten Königreich (vorbehaltlich der Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen). Wenn die Globalurkunde außerhalb des Vereinigten Königreiches ausgefertigt wurde und dann in das Vereinigte Königreich eingeführt und gestempelt wurde, fallen außerdem zusätzlich zu der Stempelsteuer für einen Zeitraum von dreißig Tagen beginnend mit Ablauf des 30. Tages nach dem Tag der Ausfertigung der Globalurkunde bis zum Tag des Stempelns Zinsen auf den Betrag in Höhe der nicht gezahlten Stempelsteuer an. Wenn die Globalurkunde jedoch innerhalb dieses Zeitraumes von dreißig Tagen ab Ausfertigung gestempelt wurde, fallen keine Zinsen an. Es fallen auch keine Steuerzuschläge an, wenn die Globalurkunde außerhalb des Vereinigten Königreiches ausgefertigt und dann in das Vereinigte Königreich eingeführt und gestempelt wurde, wenn diese Globalurkunde innerhalb von dreißig Tagen nach Einfuhr in das Vereinigte Königreich gestempelt wird. Wenn eine Globalurkunde der Stempelsteuer im Vereinigten Königreich unterliegt, stellt sie nur dann ein zulässiges Beweismittel in Zivilverfahren (im Gegensatz zu Strafverfahren) dar, wenn sie ordnungsgemäß gestempelt wurde.

Die vorstehenden Anmerkungen beziehen sich lediglich auf die Stempelsteuer des Vereinigten Königreiches, die bei der Emission anfällt.

Alle Zinszahlungen auf die Wertpapiere sowie ein Emissionsdisagio sowie Tilgungsbeträge und Ausübungserlöse, die auf die Wertpapiere gezahlt werden, unterliegen im Vereinigten Königreich keiner Abzugsteuer.

---

## ALLGEMEINE VERKAUFS- UND ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN

### 1. Allgemeines

Die Aushändigung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere in bestimmten Ländern können durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Personen, denen dieser Prospekt ausgehändigt wurde, werden von der Emittentin hiermit aufgefordert, die jeweils geltenden Einschränkungen zu überprüfen und einzuhalten.

### 2. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der "**Securities Act**") von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die "**CFTC**") unter dem United States Commodity Exchange Act (der "**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter "**US-Personen**" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

---

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

### 1. Gründung, Sitz, Emittierende Niederlassungen, Aktivitäten und Gegenstand

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft ("**Deutsche Bank AG**") ist durch die Wiedervereinigung der Norddeutschen Bank Aktiengesellschaft, Hamburg, der Deutschen Bank Aktiengesellschaft West, Düsseldorf, und der Süddeutschen Bank Aktiengesellschaft, München entstanden. Diese Banken waren 1952 aufgrund des Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten aus der 1870 gegründeten Deutschen Bank ausgegründet worden. Die Verschmelzung und die Firma der Gesellschaft wurden am 2. Mai 1957 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Die Deutsche Bank AG ist ein Kreditinstitut und eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, die im Handelsregister unter der Registernummer HRB 30 000 eingetragen ist. Die Deutsche Bank AG hat ihren Sitz unter der Anschrift Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland.

Die Deutsche Bank AG ist die Muttergesellschaft des Konzerns. Sie besteht aus Banken, Kapitalmarktunternehmen, Fondsgesellschaften, einer Gesellschaft zur Immobilienfinanzierung, Teilzahlungsunternehmen, Research- und Beratungsunternehmen und anderen in- und ausländischen Unternehmen (der „**Deutsche Bank Konzern**“). Die Deutsche Bank AG unterhält im Inland in nahezu allen größeren Gemeinden sowie im Ausland in allen wichtigen Metropolen Niederlassungen (siehe auch <http://www.cib.db.com/central/globalpresence/index.html>). Zum 31. März 2003 unterhielt der Deutsche Bank Konzern weltweit ca. 1.634 Niederlassungen und Zweigstellen im Bank- und sonstigen Finanzgeschäft.

Gegenstand des Unternehmens ist gemäß Satzung der Deutsche Bank AG der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art, die Erbringung von Finanz- und sonstigen Dienstleistungen und die Förderung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Die Deutsche Bank AG kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Deutsche Bank AG zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zum Erwerb, zur Verwaltung und zur Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie zum Abschluss von Unternehmensverträgen.

Die Deutsche Bank AG London ist die Londoner Niederlassung der Deutsche Bank AG („**Deutsche Bank AG London**“). Die Deutsche Bank AG hinterlegte am 12. Januar 1973 im Vereinigten Königreich die Unterlagen, die gemäß Section 407 des Companies Act 1993 notwendig sind, um einen Geschäftssitz in Großbritannien zu begründen. Am 14. Januar 1993 wurde die Deutsche Bank AG unter Schedule 21 A des Companies Act 1985 als Niederlassung (Registrierungs Nr. BR 000005) in England und Wales registriert.

Die Deutsche Bank AG New York ist die New Yorker Niederlassung der Deutsche Bank AG und betreibt ihre Geschäftstätigkeit im Rahmen der Zulassung des Superintendent of Banks des US-Bundesstaates New Yorks vom 14. Juli 1978.

### 2. Grundkapital

Per 30. September 2003 beträgt das Grundkapital der Deutsche Bank AG 1.489.546.869,76 Euro, eingeteilt in 581.854.246 nennbetragslose Stammaktien. Diese Namensaktien sind voll eingezahlt und zum amtlichen Handel an allen Aktienbörsen in Deutschland sowie an den Aktienbörsen von Amsterdam, Brüssel, London, Luxemburg, New York, Paris, Tokio, Wien und Zürich zugelassen.

---

### 3. Kapitalisierung des Deutsche Bank Konzern

Per 31. Dezember 2002 betrug das Gesamtvermögen des Deutsche Bank Konzerns 758,4 Mrd. Euro, die Verbindlichkeiten beliefen sich auf insgesamt 728,4 Mrd. Euro und das Eigenkapital auf 30,0 Mrd. Euro.

### 4. Aufsichtsrat und Vorstand

Wie nach deutschem Recht vorgeschrieben, besitzt die Deutsche Bank AG einen **Aufsichtsrat** und einen **Vorstand**. Aufsichtsrat und Vorstand sind getrennte Organe. Die Mitgliedschaft im Vorstand bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ist verboten. Der Aufsichtsrat ernennt die Mitglieder des Vorstands und überwacht die Aktivitäten des Vorstands. Der Vorstand vertritt die Deutsche Bank AG und ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

Der **Vorstand** setzt sich wie folgt zusammen:

Dr. Josef Ackermann	Sprecher des Vorstandes und Vorsitzender des Group Executive Committee
Dr. Clemens Börsig	Chief Financial Officer (CFO) und (temporär) Chief Risk Officer (CRO),
Dr. Tessen von Heydebreck	Chief Administrative Officer (CAO), und
Hermann-Josef Lamberti	Chief Operating Officer (COO).

Der **Aufsichtsrat** besteht aus 20 Mitgliedern; er setzt sich gegenwärtig wie folgt zusammen:

Dr. Rolf-E. Breuer	Vorsitzender, Frankfurt am Main
Heidrun Förster*	Stellvertretende Vorsitzende, Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, Berlin
Dr. rer. oec. Karl-Hermann Baumann	Vorsitzender des Aufsichtsrats der Siemens Aktiengesellschaft, München
Dr. Ulrich Cartellieri	Frankfurt am Main
Klaus Funk*	Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, Frankfurt am Main
Ulrich Hartmann	Vorsitzender des Aufsichtsrats der E.ON AG, Düsseldorf
Sabine Horn*	Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main
Rolf Hunck*	Deutsche Bank, Hamburg
Sir Peter Job	London

---

Prof.Dr.Henning Kagermann	Sprecher des Vorstands der SAP AG, Walldorf/Baden
Ulrich Kaufmann*	Deutsche Bank AG, Düsseldorf
Henriette Mark*	Deutsche Bank AG, München
Margret Mönig-Raane*	Stellvertretende Vorsitzende der ver.di Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft, Berlin
Dr.Michael Otto	Vorsitzender des Vorstands der Otto-Versand (GmbH &Co.),Hamburg
Gabriele Platscher*	Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, Braunschweig
Karin Ruck*	Deutsche Bank AG, Bad Soden am Taunus
Tilman Todenhöfer	stellvertretender Vorsitzender der Geschäftsführung der Robert Bosch GmbH, Stuttgart
Dipl.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Jürgen Weber	Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutsche Lufthansa AG, Hamburg
Dipl.-Ing.Albrecht Woeste	Vorsitzender des Aufsichtsrats und Gesellschafterausschusses der Henkel KGaA, Düsseldorf
Leo Wunderlich*	Deutsche Bank, Mannheim

---

\*von den Arbeitnehmern gewählt

Mitglieder des Vorstands üben Aufsichtsrats- bzw. Beiratsfunktionen bei anderen Konzerngesellschaften aus und nehmen im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Aufsichtsratsmandate bei konzernfremden Gesellschaften wahr. Die Geschäftsadresse der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Deutsche Bank AG ist Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland.

## **5. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Deutsche Bank AG ist das Kalenderjahr.

## **6. Abschlußprüfer**

Die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG („KPMG“) hat die Jahresabschlüsse der Deutsche Bank AG nach deutschem Handelsrecht (HGB) zum 31. Dezember 2000, 2001 und 2002 geprüft und jeweils mit dem gesetzlich vorgesehenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Darüber hinaus hat die KPMG den Konzernabschluß der Deutsche Bank AG zum 31. Dezember 2000, der gemäß §292a HGB auf der Grundlage der International Accounting Standards (IAS) aufgestellt wurde, sowie die Konzernabschlüsse zum 31.Dezember 2001 und 2002, die, ebenfalls gemäß §292a HGB, nach den United States Generally Accepted Accounting Principles (US GAAP) aufgestellt wurden, geprüft und jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

---

## **7. Genehmigung**

Die Begebung der Wertpapiere durch die Emittentin erfolgt in Übereinstimmung mit ihrer Satzung.

## **8. Verwendung des Erlöses**

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoerlös aus der Begebung der Wertpapiere für allgemeine Unternehmenszwecke zu verwenden. Ein erheblicher Teil dieses Erlöses kann für die Absicherung gegen Marktrisiken, die im Hinblick auf die Wertpapiere bestehen, verwendet werden, wie unter "9. Absicherungsmaßnahmen" näher ausgeführt.

## **9. Absicherungsmaßnahmen**

Die Emittentin kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus der Veräußerung von Wertpapieren dazu verwenden, Positionen in Vermögensgegenständen einzugehen oder zu halten, die Bestandteil des jeweiligen Bezugsobjekts sind. Die Emittentin kann zudem Positionen in Optionen, Future-Kontrakten, Forward-Kontrakten oder Swaps, oder auch Positionen in Optionen auf solche Wertpapiere, in anderen Derivaten oder ähnlichen Instrumenten, die auf das jeweilige Bezugsobjekt oder die das Bezugsobjekt bildenden Wertpapiere bezogen sind, eingehen oder halten. Die Emittentin kann aus dem Erlös auch Kosten und Aufwendungen für die Absicherung von Währungs-, Zins- oder sonstigen bezugsobjektbezogenen Risiken im Zusammenhang mit diesen Wertpapieren bestreiten.

Die Emittentin geht davon aus, dass sie oder eines bzw. mehrere ihrer verbundenen Unternehmen ihre anfängliche Absicherungsposition im Laufe der Zeit weiter ausbauen oder reduzieren werden und sich dabei Methoden zur Evaluierung des Volumens von Absicherungsgeschäften auf Basis einer Vielzahl von Faktoren, die Einfluss auf den Wert des Basisobjekts haben, bedienen. Zu diesen Faktoren können die historische Kursentwicklung des betreffenden Basisobjekts und die Restlaufzeit zählen. Die Emittentin bzw. eines oder mehrere ihrer verbundenen Unternehmen kann Long- oder Short-Positionen in Bezug auf das Bezugsobjekt, die das Bezugsobjekt bildenden Wertpapiere, Optionen, Future-Kontrakte, Forward-Kontrakte, Swaps und Derivate oder ähnliche Instrumente, die auf das Bezugsobjekt und die das Bezugsobjekt bildenden Wertpapiere bezogen sind, eingehen. Diese anderen Absicherungsmaßnahmen können vor Fälligkeit der Wertpapiere und in Abhängigkeit von den Marktbedingungen und dem Wert des Bezugsobjekts sowie dem Wert der das Bezugsobjekt bildenden Wertpapiere vorgenommen werden.

Darüber hinaus kann die Emittentin Long- und Short-Positionen in Bezug auf die Wertpapiere eingehen und die angebotenen Wertpapiere nach alleinigem Ermessen halten, wiederverkaufen, ausüben, kündigen oder zurückkaufen. Die Emittentin kann auch Absicherungspositionen in anderen Arten von geeigneten Finanzinstrumenten, die in Zukunft am Markt aufkommen, eingehen.

Hält die Emittentin im Rahmen von Absicherungsmaßnahmen eine Long-Position in Bezug auf Optionskontrakte, andere Derivate oder ähnliche Instrumente, die auf das Bezugsobjekt oder die das Bezugsobjekt bildenden Wertpapiere bezogen sind, kann sie diese Position zum Teil oder in ihrer Gesamtheit zum oder um den Zeitpunkt der Fälligkeit oder des Verfalls der Wertpapiere glattstellen. Gesamtbestand und Art dieser Positionen werden im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von den zukünftigen Marktbedingungen und anderen Faktoren aller Voraussicht nach Veränderungen unterworfen sein. Die Emittentin kann Gewinne und Verluste aus solchen Positionen nur bestimmen, wenn die betreffende Position geschlossen wurde und glattgestellte Gegenpositionen berücksichtigt werden.

Die Emittentin sieht keinen Grund zu der Annahme, dass ihre Absicherungsmaßnahmen einen wesentlichen Einfluss auf die Preisentwicklung solcher Optionen, Swaps, Future-Kontrakte, Optionen auf vorstehend genannte Anlagen oder andere Derivate oder ähnliche

---

Instrumente oder auf den Wert des Bezugsobjekts oder der das Bezugsobjekt bildenden Wertpapiere haben werden. Es kann jedoch keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass die Absicherungsmaßnahmen der Emittentin keine Auswirkungen auf Preis- oder Wertentwicklung haben werden. Die Emittentin verwendet den verbleibenden Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere für allgemeine Zwecke, wie unter "Verwendung des Erlöses" beschreiben.

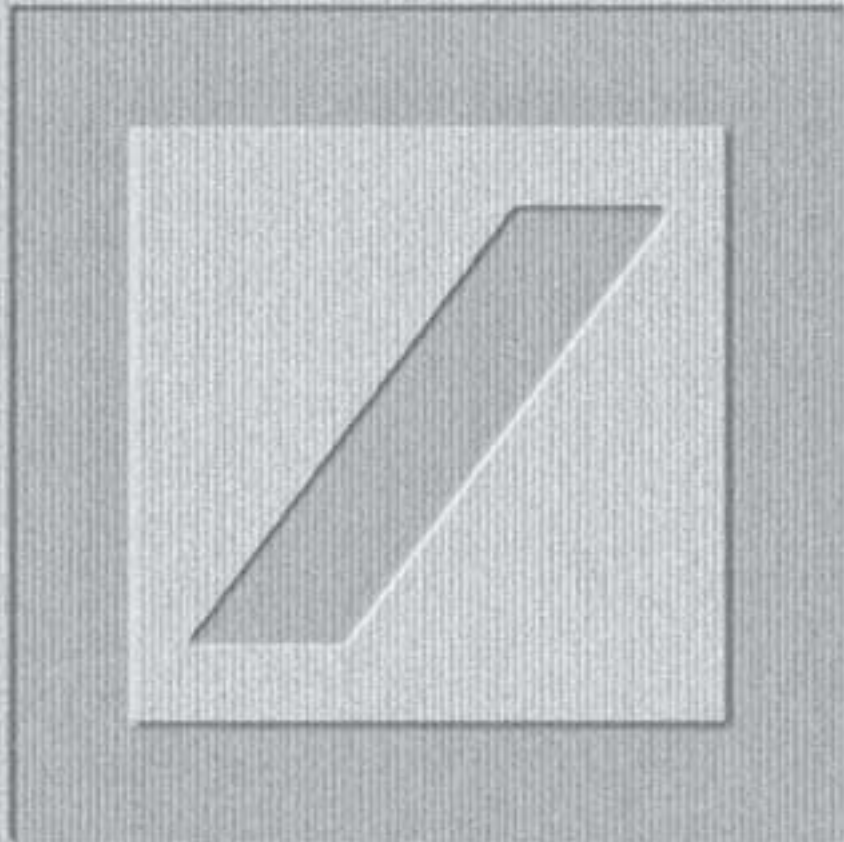
#### **10. Geschäftsbericht**

Der Geschäftsbericht gemäß § 292a HGB der Deutschen Bank AG zum 31. Dezember 2002 ist nachstehend abgedruckt.



# Results 2002

Geschäftsbericht nach § 292a HGB



Deutsche Bank





<b>Lagebericht</b>	<b>2</b>	Lagebericht
<b>Konzernabschluss</b>	<b>55</b>	Inhalt
<b>Risikobericht</b>	<b>147</b>	Risikobericht
<b>Bestätigungen und Gremien</b>	<b>195</b>	Erklärung des Vorstands
	<b>196</b>	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
	<b>197</b>	Bericht des Aufsichtsrats
	<b>202</b>	Aufsichtsrat
	<b>203</b>	Beraterkreis
<b>Ergänzende Informationen</b>	<b>204</b>	Impressum/Publikationen

# Lagebericht

Die nachfolgenden Erläuterungen stehen im Zusammenhang mit dem Konzernabschluss und den zugehörigen Erläuterungen (Notes), der für die Geschäftsjahre 2002, 2001 und 2000 von der KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wurde.

## Wesentliche Rechnungslegungsgrundsätze

Der vorliegende Konzernabschluss wurde nach US GAAP erstellt. Dabei haben wir Beurteilungen vorgenommen und Annahmen getroffen, die sich auf Ansatz und Bewertung der ausgewiesenen Aktiva und Passiva, die Offenlegung von Eventualforderungen und -verbindlichkeiten sowie auf die in der Erfolgsrechnung der Berichtsperiode ausgewiesenen Erträge und Aufwendungen ausgewirkt haben. Die tatsächlichen Ergebnisse können von unseren Einschätzungen abweichen.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die folgenden Rechnungslegungsgrundsätze hin, die für das Verständnis unseres Geschäftsergebnisses wesentlich sind. Die Anwendung dieser Grundsätze erfordert Beurteilungen und Annahmen seitens des Managements. Da sich zukünftige Ereignisse und ihre Auswirkungen nicht mit Sicherheit vorhersagen lassen, können diese Einschätzungen zu deutlich abweichenden Werten führen, wenn sich die zu Grunde gelegten Bedingungen ändern. Hierbei sind vom Management Entscheidungen unter Unsicherheit zu treffen. Inwieweit solche „wesentlichen Einschätzungen“ zutreffen, hängt von zukünftigen Ereignissen ab, deren Eintritt ungewiss ist oder die sich nach allgemein anerkannten Methoden weder direkt noch von den verfügbaren Daten mit hinreichender Genauigkeit ableiten lassen. Als wesentliche Einschätzung gelten auch Annahmen, die das Management in der aktuellen Berichtsperiode anders hätte treffen können. Eine Einschätzung kann des Weiteren als wesentlich gelten, wenn in den einzelnen Berichtsperioden mit Änderungen der Einschätzungen zu rechnen ist und diese sich erheblich auf die Finanzlage auswirken oder wenn sich die Finanzlage selbst beziehungsweise das Geschäftsergebnis ändert. Einzelheiten zur Anwendung dieser und weiterer Rechnungslegungsgrundsätze sind in Note [1] zum Konzernabschluss enthalten.

## Risikovorsorge im Kreditgeschäft

Die ausgewiesene Risikovorsorge entspricht unserer Einschätzung der wahrscheinlichen Verluste in unserem Kreditportfolio. Die Festsetzung der Wertberichtigung für Kreditausfälle erfordert wesentliche Beurteilungen und Annahmen seitens des Managements. Zu den Komponenten der Wertberichtigung für Kreditausfälle zählen spezifische und inhärente Verlustkomponenten, die aus der Länderwertberichtigung, der Wertberichtigung für standardisierte homogene Kleinkredite sowie aus den sonstigen Wertberichtigungen für inhärente Risiken bestehen. Wir erachten die Bemessung der Wertberichtigung für Kreditausfälle als wesentliche Einschätzung, da die zu Grunde liegenden Annahmen für spezifische und inhärente Verlustkomponenten Änderungen im Zeitablauf unterliegen können. Diese Änderungen können sich erheblich auf die Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns auswirken. Die Bemessung der Wertberichtigung für Kreditausfälle ist eine wesentliche Einschätzung für die Unternehmensbereiche Corporate Banking & Securities sowie Personal Banking.

Die spezifische Verlustkomponente umfasst Wertberichtigungen für Kredite, bei denen das Management davon ausgeht, dass nicht alle vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungszahlungen geleistet werden. Bei der Festsetzung der spezifischen Verlustkomponente, die den überwiegenden Teil unserer Kreditvorsorge bildet, sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem die Finanzkraft unserer Kunden, die erwarteten zukünftigen Cashflows, der Fair Value der zu Grunde liegenden Sicherheiten oder die Marktpreise der Kredite. Die inhärente Verlustkomponente basiert unter anderem auf Einschätzungen zu historischen Ausfallquoten sowie politischen, wirtschaftlichen und sonstigen relevanten Faktoren. Wesentliche Änderungen eines dieser Faktoren können sich erheblich auf die Gewinn-und-Verlust-Rechnung des Konzerns auswirken. Wenn beispielsweise die erwarteten zukünftigen Cashflows, auf deren Basis wir die spezifische Verlustkomponente ermittelt haben, von den tatsächlichen Cashflows abweichen, kann dies zu zusätzlichem Wertberichtigungsbedarf für Kreditausfälle führen. Des Weiteren kann sich die erwartete Finanzkraft eines Kunden ändern, beispielsweise auf Grund veränderter weltwirtschaftlicher Bedingungen oder zusätzlicher Informationen über den Kunden, die zum Zeitpunkt der Beurteilung nicht vorlagen. In solchen Fällen sind unter Umständen unsere Einschätzungen anzupassen und zusätzliche Wertberichtigungen für Kreditausfälle zu bilden.

Für die Geschäftsjahre 2002, 2001 und 2000 wurden Wertberichtigungen für Kreditausfälle in Höhe von jeweils 2,1 Mrd €, 1,0 Mrd € und 478 Mio € gebildet. Im Risikobericht sowie in Note [1], [7] und [8] des Konzernabschlusses werden die Wertberichtigungen für Kreditausfälle näher erläutert.

Die Bilanzwerte bestimmter Vermögensgegenstände, wie zum Beispiel Goodwill und sonstige immaterielle Vermögenswerte, Anteile an at equity bewerteten Unternehmen, übriger Anteilsbesitz (einschließlich Anteile an Venture Capital-Gesellschaften und nicht marktgängige nicht festverzinsliche Wertpapiere), Wertpapiere „Available-for-sale“ und Sachanlagen, unterliegen einer Werthaltigkeitsprüfung. Wertminderungen werden berücksichtigt, wenn nach unserer Einschätzung ein nicht nur temporärer Wertverlust eingetreten ist oder der Bilanzwert des Vermögensgegenstands möglicherweise nicht realisierbar sein wird. Zum Beispiel können ungünstige Marktbedingungen, die eine Verschlechterung der Werthaltigkeit eines Vermögensgegenstands oder einen Rückgang seines Fair Value erwarten lassen, zu weiteren Wertminderungen führen. Wann eine solche Wertminderung als nicht nur temporär einzustufen ist beziehungsweise die Bestimmung ihrer Höhe, unterliegt in erheblichem Umfang einer individuellen Beurteilung.

Die Werthaltigkeit von Goodwill und sonstigen immateriellen Vermögenswerten mit unbestimmter Nutzungsdauer wird jährlich überprüft. Darüber hinaus wird bei Eintritt bestimmter Ereignisse, die den Wert des Goodwill oder der sonstigen immateriellen Vermögenswerte beeinträchtigt haben könnten (beispielsweise Verschlechterung des Geschäftsklimas), eine Werthaltigkeitsprüfung vorgenommen. Wertminderungen werden berücksichtigt, wenn der Fair Value des Goodwill beziehungsweise des immateriellen Vermögenswerts mit unbestimmter Nutzungsdauer niedriger als sein Buchwert ist. Der im Rahmen der Werthaltigkeitsprüfung ermittelte Fair Value erfordert Beurteilungen und Annahmen auf Basis von Börsenkursen, verfügbaren Preisen für vergleichbare Geschäfte, Barwert- oder sonstigen Bewertungsmethoden oder auf Basis einer Kombination dieser Bewertungsverfahren. Wir erachten diese Einschätzungen als wesentlich, da durch Änderungen in den zu Grunde liegenden Bedingungen erhebliche Unterschiede zu den bilanzierten Werten auftreten können. Zum 31. Dezember 2002

### **Wertminderung anderer Vermögens- gegenstände**

betrug der Goodwill 8,4 Mrd €. Die Beurteilung der Werthaltigkeit erfordert wesentliche Einschätzungen in allen Unternehmensbereichen. In 2002 wurde eine Wertminderung berücksichtigt, die auf die Reduzierung des erwarteten Fair Value des Goodwill im Konzernbereich Corporate Investments zurückzuführen ist, nachdem ein wesentlicher Teil unseres Private Equity-Geschäfts als zum Verkauf bestimmt klassifiziert wurde. Weitere Informationen zum Goodwill und zu sonstigen immateriellen Vermögenswerten sind in Note [12] des Konzernabschlusses enthalten.

Sonstige immaterielle Vermögenswerte mit bestimmter Nutzungsdauer sowie Sachanlagen werden auf ihre Werthaltigkeit hin überprüft, sobald es entsprechende Anzeichen für eine Wertminderung gibt. Wenn die Summe der erwarteten, nicht diskontierten Cashflows aus einem Vermögensgegenstand niedriger ist als der ausgewiesene Buchwert, ist eine Wertminderung in Höhe des Differenzbetrags zu berücksichtigen. Bei der Werthaltigkeitsermittlung von Vermögensgegenständen, die als zum Verkauf bestimmt klassifiziert wurden, sind beim Fair Value auch Verkaufskosten zu berücksichtigen. Ist ein Vermögensgegenstand zu einer anderweitigen Verwertung als zum Verkauf vorgesehen, wird eine Wertminderung in Höhe der Differenz zwischen Buchwert und niedrigerem Restwert berücksichtigt, sobald der Gegenstand nicht mehr genutzt wird. Weitere Informationen über Sachanlagen sind in Note [11] und über sonstige immaterielle Vermögenswerte in Note [12] des Konzernabschlusses enthalten.

Die Werthaltigkeit von Anteilen an at equity bewerteten Unternehmen, übrigem Anteilsbesitz und Wertpapieren „Available-for-sale“ wird quartalsweise überprüft. Eine häufigere Prüfung erfolgt bei Eintritt bestimmter Ereignisse, die eine Beeinträchtigung der Werthaltigkeit erwarten lassen. Anzeichen hierfür können in der Entwicklung einer Branche oder geografischen Region beziehungsweise in Informationen zur Finanzlage des Emittenten, wie die Herabstufung seiner Kreditwürdigkeit, liegen. Da solche spezifischen Informationen unter Umständen erst nach Abschluss unserer Wertermittlung verfügbar werden, können zukünftig Wertminderungen, die als nicht nur temporär zu beurteilen sind, erforderlich werden. Diese Beurteilungen erachten wir als wesentlich, da sich die Einschätzungen der Wertminderungen im Zeitablauf und in Abhängigkeit von zukünftigen Ereignissen verändern können. Wird der Rückgang des Fair Value unter die Anschaffungskosten als nicht nur temporär beurteilt, ist eine Wertminderung in Höhe des Differenzbetrags zwischen Buchwert und Fair Value auszuweisen. Die Festlegung, ob ein Wertrückgang als nicht nur temporär eingestuft wird, erfordert eine individuelle Beurteilung. In den Geschäftsjahren 2002 und 2001 haben wir die nicht nur temporären Wertminderungen für Anteile an at equity bewerteten Unternehmen, übrigen Anteilsbesitz und Wertpapiere „Available-for-sale“ berücksichtigt. Wertpapiere „Available-for-sale“ wurden mit ihrem Fair Value angesetzt. Der Saldo aus unrealisierten Gewinnen und Verlusten wird in der Position übriger umfassender Periodenerfolg (Other Comprehensive Income) erfasst und erst bei einer Realisierung oder einer Wertminderung, die als nicht nur temporär beurteilt wird, im laufenden Ergebnis gezeigt. Weitere Informationen über Wertpapiere „Available-for-sale“ sind in Note [5] und über Anteile an at equity bewerteten Unternehmen und übrigen Anteilsbesitz in Note [6] des Konzernabschlusses enthalten.

### **Wertberichtigungen latenter Steueransprüche**

Aktive und passive latente Steuern werden für zukünftige Steuereffekte aus Differenzen zwischen den im US GAAP-Abschluss angesetzten Bilanzwerten der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten und deren steuerrechtlichen Ansätzen, aus Verlustvorträgen und Steuergutschriften gebildet. Aktive latente Steuern werden bilanziert, wenn nach Einschätzung des Managements auf Basis der verfügbaren maßgeblichen Informationen deren Realisierbarkeit

wahrscheinlich ist. Falls erforderlich, werden sie entsprechend wertberichtigt. Wir erachten die im Rahmen der vorzunehmenden Wertberichtigungen latenter Steueransprüche getroffenen Beurteilungen als wesentliche Einschätzung, da sich die zu Grunde liegenden Annahmen in jeder Berichtsperiode ändern können. Falls die Realisierbarkeit der aktiven latenten Steuern nicht oder nur zum Teil gegeben ist, wird eine Wertberichtigung der aktiven latenten Steuern zu Lasten des Ertragsteueraufwands in der Periode ausgewiesen, in der eine solche Feststellung getroffen wird.

Wir haben bei der Festsetzung des Wertberichtigungsbedarfs das künftige steuerpflichtige Einkommen, die Zusammensetzung der Ergebnisse nach Standorten sowie Steuerplanungsstrategien berücksichtigt. Möglicherweise müssen wir weitere Wertberichtigungen bilden, wenn wir kein ausreichendes steuerpflichtiges Einkommen erzielen können. Unser Ertragsteueraufwand enthielt Aufwendungen für die in den Geschäftsjahren 2002 und 2001 vorgenommenen Wertberichtigungen in Höhe von 254 Mio € beziehungsweise 286 Mio €. Im Geschäftsjahr 2000 wiesen wir nach Reduzierung unserer Wertberichtigung eine Ertragsteuerminderung von 108 Mio € aus. Diese Änderungen erfolgten auf Basis der jeweils aktuellen Einschätzung der oben erläuterten Faktoren.

Börsenkurse liquider Märkte sind die verlässlichste Messgröße des Fair Value. Für bestimmte Instrumente, Finanzanlagen und Geschäfte, wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Kontrakte und Anteile an Venture Capital-Gesellschaften, liegen möglicherweise jedoch keine Kursnotierungen vor.

Sind verlässliche Börsenkurse nicht verfügbar, werden die Fair Values von Derivaten und Wertpapieren nach der Discounted Cashflow-Methode oder anderen Bewertungsmodellen beziehungsweise auf Basis eines Vergleichs mit ähnlichen Markttransaktionen ermittelt. Die Discounted Cashflow-Methode beruht auf geschätzten zukünftigen Cashflows und zu Grunde gelegten Abzinsungsfaktoren. Bewertungsmodelle berücksichtigen Zeitwerte, Zinsstrukturkurven, Volatilitätsfaktoren, vorzeitige Tilgungen, Ausfallquoten, die Verlusthöhe sowie die aktuellen Markt- und Transaktionspreise der zu Grunde liegenden Finanzinstrumente. Preisanpassungen im Rahmen der Modell- oder Portfoliobewertung tragen Liquiditäts-, Kredit- und Konzentrationsrisiken, Hedging-Strategien, der Qualität der Parameter sowie sonstigen Faktoren Rechnung.

In diesen Fällen, in denen die Bewertung durch das Fehlen verlässlicher Marktpreise subjektiver Natur ist, sind vom Management entsprechende Beurteilungen und Annahmen zu treffen. Werden beispielsweise Preise oder Eingabewerte vergleichbarer Finanzinstrumente für Bewertungsmodelle verwendet, ist zu beurteilen, inwiefern adäquate Anpassungen für Bonitätsrisiken, Liquiditätsrisiken oder sonstige Faktoren vorzunehmen sind. Wir erachten diese Einschätzungen als wesentlich, da die ermittelten Fair Values von den tatsächlich realisierbaren Werten abweichen können. Dies gilt insbesondere für den Unternehmensbereich Corporate Banking & Securities, da er mit bestimmten OTC-Derivaten handelt, von denen einige lange Laufzeiten oder komplexe Strukturen aufweisen, die mit Bewertungsmodellen abgebildet werden. Ferner sind solche Einschätzungen für den Konzernbereich Corporate Investments wesentlich, der auch Anteile halten kann, die nicht aktiv gehandelt werden.

## Bestimmung des Fair Value

### Auswirkungen der deutschen Steuerreform; Ertragsteuer-Bilanzierung

Bei der Beurteilung unserer Geschäftsergebnisse ist zu berücksichtigen, dass die bilanzielle Behandlung von Änderungen des Ertragsteuersatzes nach US GAAP einen negativen Einfluss auf unsere Geschäftsergebnisse der Jahre 2002 (Auf-

wand von 2,8 Mrd €) und 2001 (Aufwand von 995 Mio €) hatte. Dem stand im Jahr 2000 ein Ertrag von 9,3 Mrd € gegenüber. Wir empfehlen daher, die Ergebnisse der Geschäftsjahre 2002, 2001 und 2000 untereinander sowie mit früheren oder zukünftigen Perioden auch ohne diese Effekte aus den Änderungen der Ertragsteuersätze zu vergleichen.

Zwei wichtige Änderungen der Steuergesetzgebung in den Jahren 1999 und 2000 beeinflussten nicht nur den Jahresüberschuss dieser Geschäftsjahre, sondern haben auch Einfluss auf die Jahresüberschüsse der folgenden Geschäftsjahre. 1999 senkte die Bundesregierung den Körperschaftsteuersatz für einbehaltene Gewinne von 45% auf 40%. Im Oktober 2000 verabschiedete sie ein umfassendes Steuerreformgesetz.

Das Steuerreformgesetz aus 2000 enthielt zwei wichtige Änderungen, die für die Besteuerung der Deutschen Bank bedeutsam sind:

- Der Körperschaftsteuersatz verringerte sich ab dem 1. Januar 2001 für alle Unternehmensgewinne auf einheitlich 25%. Bis Ende 2000 galten Steuersätze von 40% für einbehaltene Gewinne und 30% für ausgeschüttete Gewinne.
- Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an inländischen Kapitalgesellschaften wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2002 steuerfrei. Das bedeutet, dass insoweit der Körperschaftsteuersatz auf null Prozent abgesenkt wurde. Bis zu diesem Datum waren derartige Veräußerungsgewinne mit demselben Körperschaftsteuersatz wie ordentliche Erträge steuerpflichtig. Im Jahr 2000 führte diese faktische Steuersatzänderung zu einer Minderung des Ertragsteueraufwands um 9,0 Mrd €.

Nachfolgend werden die bilanzielle Behandlung dieser Änderungen der Ertragsteuersätze und deren Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis der Deutschen Bank erläutert.

Nach US GAAP sind alle unrealisierten Gewinne aus Wertpapieren „Available-for-sale“ netto, das heißt nach Bildung entsprechender Rückstellungen für latente Steuern, als übriger umfassender Periodenerfolg (Other Comprehensive Income) auszuweisen. Die Berechnung der latenten Steuern basiert auf dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Fair Value dieser Wertpapiere und ihren steuerlich maßgeblichen Wertansätzen. Zu jedem Bilanzstichtag werden die latenten Steuern und die entsprechenden latenten Steuerverbindlichkeiten auf der Basis der Veränderung des unrealisierten Gewinns für diese Periode unter Verwendung des Ertragsteuersatzes ausgewiesen, der voraussichtlich in der Periode gültig ist, in der die Gewinnrealisation erwartet wird. Da sowohl die unrealisierten Gewinne als auch die entsprechenden latenten Steuern als übriger umfassender Periodenerfolg ausgewiesen werden, wirken sich weder die unrealisierten Gewinne noch die zugehörigen latenten Steuerverbindlichkeiten auf das Ergebnis in dieser Periode aus.

Nach US GAAP müssen Unternehmen in der Periode, in der neue Steuersätze in Kraft treten, alle ausgewiesenen latenten Steueransprüche und -verbindlichkeiten anpassen. Die daraus resultierenden Veränderungen der latenten Steueransprüche und -verbindlichkeiten berücksichtigen die neuen Steuersätze der Perioden, in denen sich die temporären Unterschiedsbeträge voraussichtlich umkehren werden. Auf Grund der oben beschriebenen Änderungen des Steuerrechts mussten wir in den Jahren 1999 und 2000 solche Anpassungen vornehmen. Da unsere Wertpapiere „Available-for-sale“ hohe unrealisierte Gewinne enthielten, bestanden entsprechend hohe latente Steuerverbindlichkeiten. Diese latenten Steuerverbindlichkeiten wurden infolge der neuen Steuergesetzgebung erheblich verringert. Der deshalb im Jahr 2000 ausgewiesene Steuerertrag war im Wesentlichen auf den Wegfall der Steuerpflicht von Gewinnen aus der Ver-



äußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften zurückzuführen. Dabei handelt es sich vor allem um unsere Industriebeteiligungen, die wir überwiegend als Wertpapiere „Available-for-sale“ nach US GAAP klassifiziert haben. Diese waren seit ihrem Erwerb erheblich im Wert gestiegen. Unsere Absicht ist, diese Industriebeteiligungen unter Wahrung sonstiger Geschäftsinteressen so zu veräußern, dass die Steuerfreiheit gegeben ist, der erwartete Steuersatz also null Prozent beträgt. Folglich stand die Verringerung latenter Steuerverbindlichkeiten im Wesentlichen im Zusammenhang mit den unrealisierten Gewinnen aus unseren Industriebeteiligungen.

Während die Bildung latenter Steuern auf unrealisierte Gewinne aus Wertpapieren „Available-for-sale“ direkt im übrigen umfassenden Periodenerfolg (Other Comprehensive Income) abgebildet wurde, verlangt US GAAP, dass bei Anpassungen der Steuerverbindlichkeiten infolge von Steuersatzänderungen diese als Berichtigung des Steueraufwands gezeigt werden. Diese Anpassungen wurden in der Berichtsperiode des gesetzlichen In-Kraft-Tretens der Steuersatzänderung vorgenommen.

Allerdings führte die Anpassung der latenten Steuerverbindlichkeiten nicht zu einer Berichtigung der latenten Steuern, die im übrigen umfassenden Periodenerfolg kumuliert wurden. Diese latenten Steuern verbleiben im kumulierten übrigen umfassenden Periodenerfolg, bis die entsprechenden Wertpapiere veräußert werden. In der Periode, in der sie veräußert werden, sind die latenten Steuern aufzulösen und als Steueraufwand auszuweisen. Die bilanzielle Abbildung von Änderungen des Ertragsteuersatzes bei diesen Wertpapieren kann sich wie folgt auf das Ergebnis auswirken:

- Bei Verkauf dieser Wertpapiere wird in der Periode der Veräußerung ein Steueraufwand ausgewiesen. Der Steueraufwand entspricht den im kumulierten übrigen umfassenden Periodenerfolg zum jeweiligen Zeitpunkt der Steuersatzänderung enthaltenen latenten Steuern. Die im kumulierten übrigen umfassenden Periodenerfolg für diese Wertpapiere aufgelaufene latente Steuer betrug am 31. Dezember 2002 circa 3,0 Mrd € und am 31. Dezember 2001 rund 5,9 Mrd €.
- Ungeachtet der Höhe der Veräußerungsgewinne wird in den Berichtsperioden der Veräußerung ein Steueraufwand anfallen. Dieser Aufwand kann die Veräußerungsgewinne teilweise oder ganz aufzehren beziehungsweise einen Veräußerungsverlust erhöhen.
- Obwohl im Jahr 2000 eine erhebliche Minderung latenter Steuern infolge der Steuergesetzänderungen für Veräußerungsgewinne aus Anteilen an Kapitalgesellschaften ausgewiesen wurde und in den Jahren, in denen diese Anteile veräußert werden, ein entsprechend hoher latenter Steueraufwand anfallen wird, werden die realisierten Gewinne aus diesen Wertpapieren ab 2002 in den Veräußerungsperioden oder zu anderen Zeitpunkten nur dann Steuerzahlungsverpflichtungen nach sich ziehen, wenn die Steuerpflicht vor der Veräußerung der Wertpapiere erneut geändert wird. Anders ausgedrückt: Alle latenten Steuererträge und -aufwendungen, die mit diesen Wertpapieren zusammenhängen, sind nicht zahlungswirksam. Darüber hinaus hat der latente Steueraufwand aus der Umkehrung des früheren Steuerertrags infolge von Veräußerungen keine Auswirkungen auf das Eigenkapital. Der Grund hierfür ist, dass sowohl die latenten Steuern, die im kumulierten übrigen umfassenden Periodenerfolg erfasst werden, als auch der nicht zahlungswirksame Steueraufwand als Bestandteil des Jahresüberschusses Eigenkapitalkomponenten sind.

Die nachstehende Tabelle zeigt die unrealisierten Gewinne und die damit zusammenhängenden Effekte der nicht festverzinslichen Wertpapiere „Availa-

ble-for-sale“, soweit sie der DB Industrial Holdings zuzurechnen sind, die den größten Teil unseres Industriebeteiligungsportfolios hält. Die Effekte spiegeln sowohl die erheblichen Verringerungen der Marktpreise seit dem In-Kraft-Treten der Steuersatzänderungen als auch die Veräußerungen von Industriebeteiligungen wider. Da der latente Steuerbetrag für die noch im Bestand befindlichen Wertpapiere auf Basis der Marktwerte der Jahre 1999 und 2000 eingefroren wurde, liegt er derzeit über den entsprechenden unrealisierten Gewinnen der Wertpapiere „Available-for-sale“ der DB Industrial Holdings.

in Mrd €	31.12.2002	31.12.2001	31.12.2000	31.12.1999
Marktwert	5,3	14,1	17,5	21,8
Anschaffungskosten	5,0	5,7	5,6	5,8
Unrealisierter Gewinn im übrigen umfassenden Periodenerfolg	0,3	8,4	11,9	16,0
Abzüglich latente Steuern aus Steuersatzänderungen 1999 und 2000 in Deutschland	2,9	5,5	6,5	8,6
<b>Übriger umfassender Periodenerfolg, netto</b>	<b>- 2,6</b>	<b>2,9</b>	<b>5,4</b>	<b>7,4</b>

Diese bilanzielle Behandlung von Steuersatzänderungen kann daher beträchtliche Auswirkungen auf das Ergebnis in den Berichtsperioden haben, in denen wir diese Wertpapiere veräußern. Dieser Effekt zeigte sich in 2001 und 2002. Der Großteil der Gewinne aus Verkäufen in diesen Jahren war steuerfrei. Die für diese Wertpapiere im übrigen umfassenden Periodenerfolg per 31. Dezember 2000 enthaltenen kumulierten latenten Steuern wurden aufgelöst. Auf Grund dieser Auflösungen wurde in 2002 ein Steueraufwand in Höhe von 2,8 Mrd € und in 2001 von 995 Mio € ausgewiesen, obwohl für die erzielten Veräußerungsgewinne keine Steuerzahlungen anfielen.

Damit haben weder die ergebniswirksame Auflösung der latenten Steuerverbindlichkeit noch die ergebniswirksame Umkehrung der im übrigen umfassenden Periodenerfolg enthaltenen latenten Steuern einen ökonomischen Hintergrund. Die Steuerposition der Bank gegenüber dem Fiskus wurde davon nicht berührt. So wurde bei Auflösung der bestehenden latenten Steuerverbindlichkeit keine Steuergutschrift vom Fiskus erworben und bei Verkauf der Wertpapiere und der damit verbundenen Umkehrung der latenten Steuern keine Steuerverpflichtung gegenüber dem Fiskus begründet.

Weder die Auflösung der latenten Steuerverbindlichkeit noch die unrealisierten Gewinne und Verluste der Wertpapiere „Available-for-sale“ werden beim regulatorischen Kernkapital sowie bei der Berechnung des bereinigten RoE berücksichtigt. Der gesamte Vorgang stellt nach unserer Überzeugung eine US GAAP-spezifische Bilanzierungsweise dar, die die ökonomischen Realitäten in den Berichtsperioden vor und bei der Realisierung der Effekte aus Steuersatzänderungen durch einen Verkauf nicht wiedergibt.

### Wesentliche Akquisitionen und Desinvestitionen

Im Dezember 2001 trafen wir eine Vereinbarung mit Zurich Financial Services (Zurich). Diese umfasste die Übernahme des größten Teils des Vermögensverwaltungsgeschäfts von Zurich (Scudder, ohne Geschäftsaktivitäten in Großbritannien). Im Gegenzug erwarb Zurich den größten Teil unseres Versicherungsgeschäfts, das wir im Wesentlichen über die Versicherungsholding der Deutschen Bank AG (Deutscher Herold) hielten. Diese Transaktionen, die im Wesentlichen unsere Unternehmensbereiche Asset Management und Personal Banking betrafen, wurden im zweiten Quartal 2002 abgeschlossen.

Im zweiten Quartal 2002 übernahmen wir die US-amerikanische Immobilienvermögensverwaltungsgesellschaft RREEF. RREEF wird als Geschäftseinheit innerhalb von DB Real Estate geführt, der Immobilienverwaltungsgruppe unseres Unternehmensbereichs Asset Management.

Im zweiten Quartal 2002 verkauften wir unsere Banque Worms-Filialen außerhalb von Paris. Im ersten Quartal 2003 veräußerten wir die beiden verbliebenen Banque Worms-Filialen in Paris.

Auf der Grundlage der 2001 getroffenen Vereinbarung führten wir im dritten Quartal 2002 unsere Hypothekenbank-Tochtergesellschaft, die EUROHYPO AG Europäische Hypothekenbank der Deutschen Bank, mit der Deutschen Hypothekenbank Frankfurt-Hamburg AG und der Rheinhyp Rheinische Hypothekenbank AG, den jeweiligen Hypothekenbanktöchtern der Dresdner Bank und der Commerzbank, zur neuen EUROHYPO AG zusammen. Diese Fusion wurde für bestimmte Zwecke, jedoch nicht für die Berichterstattung nach US GAAP, rückwirkend zum 1. Januar 2002 wirksam, obwohl die Fusion der drei Gesellschaften am 13. August 2002 abgeschlossen und in das Handelsregister eingetragen wurde. Nach der Fusion belief sich unsere Beteiligung an der fusionierten Gesellschaft auf 34,6%, während die Commerzbank 34,4% und die Dresdner Bank 28,7% der Anteile an der Gesellschaft hielten (Streubesitz 2,3%). Im Dezember 2002 wurde im Zuge der Fusion ein Teil unseres Londoner Immobilien-Investment Banking auf die EUROHYPO AG übertragen. Am 31. Dezember 2002 betrug unsere Beteiligungsquote an der fusionierten Gesellschaft 34,6%. Im Januar 2003 wurden des Weiteren ein Teil unseres deutschen Finanzierungsgeschäfts im Bereich Gewerbeimmobilien sowie das US-amerikanische Immobilien-Investment Banking der Dresdner Bank in die fusionierte Gesellschaft eingebracht. Unser Beteiligungsanteil an der EUROHYPO AG belief sich danach auf 37,6%. Mit Blick auf diese Transaktionen hatten wir die Aktivitäten unserer bisher zum Unternehmensbereich Corporate Banking & Securities gehörenden Hypothekenbanktöchter im ersten Quartal 2002 auf den Konzernbereich Corporate Investments übertragen.

Im dritten Quartal 2002 trafen wir eine Vereinbarung mit Northern Trust Corporation über den Verkauf des größten Teils unseres indexgebundenen Asset Management-Geschäfts. Der Verkauf wurde im ersten Quartal 2003 abgeschlossen.

Im vierten Quartal 2002 wurden Verträge über den Verkauf von wesentlichen Teilen unseres im Unternehmensbereich Global Transaction Banking zusammengefassten Global Securities Services-Geschäfts an State Street Corporation unterzeichnet. Die Transaktionen wurden im ersten Quartal 2003 abgeschlossen.

Im vierten Quartal 2002 verkauften wir das früher im Konzernbereich Corporate Investments in der Deutschen Financial Services geführte nordamerikanische Commercial Finance-Geschäft an GE Commercial Finance und das nordamerikanische Consumer Finance-Geschäft der Deutschen Financial Services an die E\*TRADE Bank.

Im vierten Quartal 2002 unterzeichneten wir einen Vertrag mit IBM Business Services (IBM BS) über das Outsourcing unserer deutschen, im Bereich Private Clients and Asset Management (PCAM) Information Technology/Infrastructure (IT/I) geführten Datenzentren, unserer kontinentaleuropäischen Serverstandorte und unserer DWS Europe Computer Center an IBM BS. Der Vertrag hat eine Laufzeit von zehn Jahren. Im Rahmen dieser Vereinbarung wird IBM BS uns eine Vielzahl von Technologiedienstleistungen bereitstellen. Mit Wirkung vom 1. Februar 2003 übertrugen wir unser PCAM IT/I-Geschäft, einschließlich der zugehörigen Personal-, Controlling- und sonstigen Infrastrukturfunktionen, an IBM BS. Im Zuge dieses Übergangs wechselten circa 900 Mitarbeiter zu ihrem neuen Arbeitgeber IBM BS.

Im Februar 2003 unterzeichneten wir eine Vereinbarung mit Zurich Financial Services über die Übernahme der schweizerischen Privatbank Rüd, Blass & Cie AG Bankgeschäft. Diese Transaktion, die unsere Expertise im Private Wealth Management stärken wird, ist noch von den Aufsichtsbehörden zu genehmigen. Wir begannen im November 2002 exklusive Verhandlungen mit dem Managementteam von DB Capital Partners über den Verkauf unseres Late-stage Private Equity-Portfolios zu führen. Der Verkauf wurde im Februar 2003 abgeschlossen, wobei wir einen Anteil von 20% an diesem Portfolio behalten werden. Im Februar 2003 gaben wir außerdem den Verkauf von zwei erstklassigen Immobilienobjekten in London bekannt. Wir vereinbarten mit The British Land Company PLC den Verkauf der langfristig (999 Jahre) angemieteten 1, Appold Street und mit KanAm grundinvest Fonds den Verkauf unserer 55%igen Beteiligung an Winchester House. Diese Liegenschaften werden für mindestens weitere 15 Jahre von uns genutzt.

### Ergebnis unserer Geschäftstätigkeit

Die nachfolgenden Erläuterungen sind im Zusammenhang mit dem Konzernabschluss zu sehen.

### Überblick

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Gewinn-und-Verlust-Rechnung des Konzerns für 2002, 2001 und 2000:

in Mio €	2002	2001	2000
Zinsüberschuss	7 186	8 620	7 028
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	2 091	1 024	478
<b>Zinsüberschuss nach Risikovorsorge</b>	<b>5 095</b>	<b>7 596</b>	<b>6 550</b>
Provisionsüberschuss	10 834	10 727	11 693
Handelsergebnis	4 024	6 031	7 625
Sonstige zinsunabhängige Erträge	4 503	4 163	8 133
<b>Zinsunabhängige Erträge insgesamt</b>	<b>19 361</b>	<b>20 921</b>	<b>27 451</b>
<b>Erträge insgesamt</b>	<b>24 456</b>	<b>28 517</b>	<b>34 001</b>
Personalaufwand	11 358	13 360	13 526
Abschreibungen/nicht temporäre Wertminderung auf Goodwill	62	871	771
Restrukturierungsaufwand	583	294	125
Sonstige zinsunabhängige Aufwendungen	8 904	12 189	12 710
<b>Zinsunabhängige Aufwendungen insgesamt</b>	<b>20 907</b>	<b>26 714</b>	<b>27 132</b>
Ergebnis vor Steueraufwand/-ertrag (-) und kumuliertem Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden	3 549	1 803	6 869
Ertragsteueraufwand	372	434	2 643
Steueraufwand/-ertrag (-) aus Steuersatzänderungen und Umkehreffekte <sup>1</sup>	2 817	995	- 9 287
<b>Ergebnis vor kumuliertem Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden, nach Steuern</b>	<b>360</b>	<b>374</b>	<b>13 513</b>
Kumulierter Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden, nach Steuern <sup>2</sup>	37	- 207	-
<b>Jahresüberschuss<sup>1, 2</sup></b>	<b>397</b>	<b>167</b>	<b>13 513</b>

<sup>1</sup> Der Steueraufwand in Höhe von 2,8 Mrd € in 2002 und 995 Mio € in 2001 sowie die Steuererträge von 9,3 Mrd € in 2000 resultieren aus den Änderungen der Steuersätze und Umkehreffekten auf Grund von Steuergesetzänderungen in Deutschland. Diese Veränderungen und Wirkungen sind im Abschnitt „Auswirkungen der deutschen Steuerreform; Ertragsteuer-Bilanzierung“ erläutert. Die nachfolgende Tabelle zeigt die um diese Wirkungen bereinigten Zahlen.

<sup>2</sup> Diese Zahlen spiegeln den kumulierten Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden in 2002 und 2001 wider. Die Änderungen und ihre Auswirkungen auf die Gewinn-und-Verlust-Rechnung des Konzerns werden unter „Kumulierter Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden“ näher erläutert.

Die folgende Tabelle zeigt den Jahresüberschuss ohne die oben beschriebenen kumulierten Effekte aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden und Steuersatzänderungen:

	2002		2001		2000	
	in Mio € (ausgenommen Ergebnis je Aktie – basic –)	je Aktie	in Mio € (ausgenommen Ergebnis je Aktie – basic –)	je Aktie	in Mio € (ausgenommen Ergebnis je Aktie – basic –)	je Aktie
Jahresüberschuss	397	0,64 €	167	0,27 €	13 513	22,00 €
Kumulierter Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden	– 37	– 0,06 €	207	0,33 €	–	–
Steueraufwand/-ertrag (–) aus Steuersatzänderungen und Umkehreffekte	2 817	4,58 €	995	1,61 €	– 9 287	– 15,12 €
<b>Jahresüberschuss ohne kumulierte Effekte aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden und Steuersatzänderungen</b>	<b>3 177</b>	<b>5,16 €</b>	<b>1 369</b>	<b>2,21 €</b>	<b>4 226</b>	<b>6,88 €</b>

Der Jahresüberschuss 2002 betrug 397 Mio €. Enthalten sind Steueraufwendungen in Höhe von 2,8 Mrd € aus der Umkehrung von Steuererträgen, die in den Vorjahren auf Grund der Reform des deutschen Steuerrechts ausgewiesen wurden. Der Jahresüberschuss erhöhte sich durch den kumulierten Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden um 37 Mio €. Der Jahresüberschuss 2001 betrug 167 Mio €. Enthalten sind Steueraufwendungen in Höhe von 995 Mio € aus der Umkehrung von Steuererträgen, die in den Vorjahren auf Grund der Reform des deutschen Steuerrechts ausgewiesen wurden. Der Jahresüberschuss 2001 verringerte sich weiterhin durch den kumulierten Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden um 207 Mio €. Ohne Berücksichtigung des Effekts aus der Steuerrechtsreform in beiden Jahren hätten wir 2002 einen Jahresüberschuss von 3,2 Mrd € und im Jahr 2001 von 1,2 Mrd € erwirtschaftet. Weiter bereinigt um den kumulierten Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden in beiden Jahren, wäre 2002 ein Jahresüberschuss von 3,2 Mrd € und 2001 von 1,4 Mrd € erzielt worden.

Im Jahr 2000 belief sich der Jahresüberschuss auf 13,5 Mrd € und enthielt Steuererträge infolge der Reform des deutschen Steuerrechts in Höhe von 9,3 Mrd €. Bereinigt um diesen Effekt wäre 2000 ein Jahresüberschuss von 4,2 Mrd € erzielt worden. In 2000 gab es keinen kumulativen Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden.

Das Ergebnis je Aktie betrug im Jahr 2002 0,64 €, gegenüber 0,27 € in 2001 und 22,00 € in 2000.

Der Zinsüberschuss in jedem der betrachteten Geschäftsjahre ist hauptsächlich von folgenden Faktoren beeinflusst:

- Volumina und Struktur der Aktiva und Passiva sowie deren zugehörigen Ertrags- und Aufwandskomponenten,
- Zinsniveau und Zinssatzbewegungen und
- in geringerem Ausmaß von Wechselkursbewegungen.

## Zinsüberschuss

Die folgende Tabelle enthält Informationen zu unserem Zinsüberschuss:

in Mio € (außer Prozentzahlen)	2002	2001	2000
Zinsüberschuss	7 186	8 620	7 028
Verzinsliche Aktiva im Jahresdurchschnitt <sup>1</sup>	781 134	877 727	898 514
Verzinsliche Passiva im Jahresdurchschnitt <sup>1</sup>	729 643	783 710	815 867
Zinsertragssatz <sup>2</sup>	4,58%	6,11%	6,14%
Zinsaufwandssatz <sup>3</sup>	3,92%	5,74%	5,90%
Zinsspanne <sup>4</sup>	0,66%	0,37%	0,24%
Zinsmarge <sup>5</sup>	0,92%	0,98%	0,78%

<sup>1</sup> Der durchschnittliche Jahreswert wird jeweils auf Basis der Monatsendwerte ermittelt.

<sup>2</sup> Der Zinsertragssatz ist der durchschnittlich erzielte Zinsertrag auf unsere verzinslichen Aktiva im Jahresdurchschnitt.

<sup>3</sup> Der Zinsaufwandssatz ist der durchschnittlich gezahlte Zinsaufwand auf unsere verzinslichen Passiva im Jahresdurchschnitt.

<sup>4</sup> Die Zinsspanne ist die Differenz zwischen dem Zinsertragssatz und dem Zinsaufwandssatz.

<sup>5</sup> Die Zinsmarge ist der Zinsüberschuss im Verhältnis zu unseren verzinslichen Aktiva im Jahresdurchschnitt.

In 2002 belief sich der Zinsüberschuss auf 7,2 Mrd € und lag damit um 1,4 Mrd € beziehungsweise 17% unter dem Vorjahreswert. Der Zinsüberschuss in 2001 betrug 8,6 Mrd €, ein Anstieg um 1,6 Mrd € oder 23% gegenüber 2000. Die Zinsspanne nahm in 2002 um 29 Basispunkte zu, während die Zinsmarge um 6 Basispunkte fiel. In 2001 waren beide Werte gestiegen.

Der Zinsüberschuss verringerte sich in 2002, da die Zinserträge deutlich stärker abnahmen als die Zinsaufwendungen. Mehrere Faktoren führten zu diesem Rückgang. Zum einen sanken die Dividendenerträge, die überwiegend aus unseren Wertpapieren „Available-for-sale“ stammen, um 644 Mio €. Zum anderen trugen die genannte Desinvestition des Großteils unseres Versicherungsgeschäfts im zweiten Quartal 2002, die Fusion unserer Hypothekenbank-Tochtergesellschaft EUROHYPO im dritten Quartal 2002 sowie der Verkauf unseres europäischen Asset Finance- und Leasinggeschäfts im zweiten Quartal 2001 zu diesem Rückgang bei. Im Jahr 2001 verringerten sich sowohl die Zinserträge als auch die Zinsaufwendungen im Vergleich zu 2000, wobei aber die Zinsaufwendungen stärker zurückgingen als die Zinserträge.

Aus unserer Sicht ist der Wandel der Geschäftsstruktur der maßgebliche Faktor, der die Entwicklung des Zinsüberschusses, der Zinsmarge und der Zinsspanne in den letzten Jahren beeinflusst hat. Im Jahr 2002 verkauften wir wie erwähnt den Großteil unseres Versicherungsgeschäfts und fusionierten unsere Hypothekenbank-Tochtergesellschaft. Unsere Geschäftsaktivitäten haben sich auch dadurch kontinuierlich zum Investment Banking einschließlich Handelsgeschäften und zum Asset Management verlagert. Diese Bereiche erzielen nicht nur Handelsergebnis und Provisionsüberschuss, sondern tragen auch zum Zinsüberschuss bei. Handelsaktiva und Handelspassiva einschließlich zugehöriger Refinanzierungen generieren beispielsweise sowohl Zinsergebnis als auch Handelsergebnis. Infolge der stärkeren Ausrichtung auf unsere Handelsaktivitäten betrachten wir den Zinsüberschuss und das Handelsergebnis nicht isoliert, sondern steuern unser Geschäft vielmehr nach dem Gesamtertrag, den unser Handelsbestand generiert. Dieser umfasst sowohl zinsabhängige als auch zinsunabhängige Erträge und Aufwendungen einschließlich zugehöriger Refinanzierungskosten. Das Verhältnis zwischen zinsabhängigen und zinsunabhängigen Erträgen und Aufwendungen einer Berichtsperiode aus unserem Handelsbestand wird von den Marktbedingungen, den sich hieraus ergebenden Geschäftsmöglichkeiten für unsere Handelsbereiche sowie den eingesetzten Strategien und Handelsinstrumenten bestimmt. Um eine aus unserer Sicht umfassendere Darstellung der Performance unserer Handelsaktivitäten zu geben, beziehen wir neben dem ausgewiesenen Handelsergebnis auch die handelsbezogenen Zinserträge und -aufwendungen mit ein (siehe „Handelsergebnis“).

Die Entwicklung unseres Zinsüberschusses wird darüber hinaus in erheblichem Umfang von der Art und Weise der Bilanzierung einiger Derivategeschäfte geprägt. Wir schließen derartige Derivate, die nicht zu Handelszwecken dienen, zur wirtschaftlichen Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken von Nichthandelsaktiva beziehungsweise -passiva ab. Nicht alle diese Derivate erfüllen die Anforderungen, um als Absicherungsgeschäfte bilanziert werden zu können. Wenn Derivate diese Anforderungen erfüllen, werden erhaltene beziehungsweise gezahlte Zinsen aus den Derivaten unter den Zinserträgen und Zinsaufwendungen ausgewiesen. Dort kompensieren sie die Zinsströme aus den Aktiv- und Passivkomponenten, zu deren Absicherung sie abgeschlossen wurden („Hedge Accounting“). Wenn Derivate die bilanziellen Anforderungen an Absicherungsgeschäfte nicht erfüllen, werden die Zinsergebnisse aus den Derivaten dem Handelsergebnis zugeordnet. Aus Derivaten zu Nichthandelszwecken, die die bilanziellen Anforderungen an Absicherungsgeschäfte nicht erfüllen, wurden in 2002 Erträge von 360 Mio €, in 2001 von 259 Mio € und in 2000 von 105 Mio € dem Handelsergebnis zugeordnet.

Nachstehende Tabelle zeigt unseren Zinsüberschuss einschließlich der Zinsen aus Derivaten zu Nichthandelszwecken, die nicht die Anforderungen für Hedge Accounting erfüllen:

in Mio €	2002	2001	2000
Zinsüberschuss	7 186	8 620	7 028
Zinsüberschuss aus nicht qualifizierenden Derivaten (im Handelsergebnis ausgewiesen)	360	259	105
<b>Zinsüberschuss einschließlich Zinsen aus nicht qualifizierenden Derivaten</b>	<b>7 546</b>	<b>8 879</b>	<b>7 133</b>

Hätten wir alle diese Transaktionen als Absicherungsgeschäfte bilanzieren können, wäre unser Zinsüberschuss von 2001 auf 2002 lediglich um 1,3 Mrd € gesunken und nicht, wie berichtet, um 1,4 Mrd €. Von 2000 auf 2001 wäre unser Zinsüberschuss um 1,7 Mrd € angestiegen und nicht, wie berichtet, um 1,6 Mrd €.

Viele unserer Derivategeschäfte konnten vor 2001 nicht als Absicherungsgeschäfte bilanziert werden, weil zum Abschlusszeitpunkt keine Dokumentation gemäß den Anforderungen nach US GAAP erfolgte. Seit Einführung des SFAS 133 Anfang 2001 bilanzieren wir Derivategeschäfte, die die Anforderungen an das Hedge Accounting erfüllen, als Absicherungsgeschäfte. Gleichwohl schließen wir weiterhin Derivategeschäfte ab, die zur wirtschaftlichen Absicherung dienen, aber nicht als Absicherungsgeschäfte gemäß SFAS 133 bilanziert werden können. Die Gewinne oder Verluste aus Derivategeschäften, die nicht als Absicherungsgeschäfte bilanziert werden können, führen in der jeweiligen Berichtsperiode zu einer höheren Ergebnisvolatilität als bei einer Verteilung über die Laufzeit. Die Nettogewinne und -verluste über die Gesamtlaufzeit sind gleich, unabhängig davon, ob Gewinne oder Verluste für jeden Berichtszeitraum ausgewiesen werden oder nur zu dem Zeitpunkt, an dem das Derivategeschäft ausläuft, und zusammen mit den Gewinnen oder Verlusten aus den abgesicherten Basisgeschäften realisiert werden.

Infolge des fortgesetzten Wandels unserer Geschäftsstruktur wurde unser Handelsportfolio zur größten Einzelkomponente unserer zinstragenden Aktiva und betrug in 2002 33% der gesamten durchschnittlichen zinstragenden Aktiva. Unser Kreditportfolio, das im gleichen Zeitraum 29% der gesamten durchschnittlichen zinstragenden Aktiva ausmachte, erwirtschaftete 11,7 Mrd € oder 33% der gesamten Zinserträge und stellt damit die größte Einzelkomponente unserer Zinserträge dar. Die erzielte Durchschnittsverzinsung unseres Kredit-

portfolios lag in 2002 115 Basispunkte unter der von 2001, da ein deutlicher Rückgang der Zinssätze in unseren Hauptmärkten, besonders in den USA, zu verzeichnen war. Im Jahr 2001, als die Zinssätze bereits erheblich gesunken waren, lag die Durchschnittsverzinsung unseres Kreditportfolios um 21 Basispunkte unter der von 2000.

Neben den oben erwähnten Veränderungen unserer Geschäftsstruktur sowie den Auswirkungen aus der Bilanzierung von Derivategeschäften ist unser Zinsergebnis auch durch Zinssatz- und Wechselkursänderungen beeinflusst. In den Jahren 2002 und 2001 war ein Rückgang der Zinssätze in unseren Hauptmärkten zu verzeichnen, insbesondere in den USA, in geringerem Ausmaß aber auch in Deutschland, den anderen Euroländern und Großbritannien. Im Gegensatz dazu stiegen in den genannten Hauptmärkten im Jahr 2000 die Zinssätze, insbesondere in den Vereinigten Staaten, Deutschland und anderen Eurostaaten. In den ersten Jahren nach Einführung des Euro verlor dieser gegenüber dem US-Dollar und anderen wichtigen Währungen an Wert. Dagegen bewegte sich der Euro im Jahr 2001 innerhalb einer relativ schmalen Bandbreite. In 2002 behauptete sich der Euro jedoch und überstieg die Parität zum US-Dollar. Wir können die Auswirkungen dieser einzelnen Faktoren auf den Zinsüberschuss nicht quantifizieren, sind aber der Ansicht, dass diese einen weitaus geringeren Einfluss hatten als die Veränderung in der Struktur unseres Geschäfts.

**Zinserträge.** Die folgende Tabelle zeigt eine Gliederung der Zinserträge für die Jahre 2002, 2001 und 2000:

in Mio €	2002	2001	2000
<b>Zinserträge aus Einlagen bei Kreditinstituten</b>			
bei inländischen Konzerneinheiten	335	788	472
bei ausländischen Konzerneinheiten	1 134	2 124	1 831
<b>Insgesamt</b>	<b>1 469</b>	<b>2 912</b>	<b>2 303</b>
<b>Zinserträge aus Forderungen aus übertragenen Zentralbankeinlagen und aus Wertpapierpensionsgeschäften (Reverse Repos)</b>			
bei inländischen Konzerneinheiten	587	628	746
bei ausländischen Konzerneinheiten	5 992	7 598	7 261
<b>Insgesamt</b>	<b>6 579</b>	<b>8 226</b>	<b>8 007</b>
<b>Zinserträge aus Wertpapierleihen</b>			
bei inländischen Konzerneinheiten	5	179	20
bei ausländischen Konzerneinheiten	2 804	5 148	6 624
<b>Insgesamt</b>	<b>2 809</b>	<b>5 327</b>	<b>6 644</b>
<b>Zins- und Dividenden erträge aus Wertpapieren „Available-for-sale“ und sonstigen Finanzanlagen</b>			
bei inländischen Konzerneinheiten	1 066	2 728	2 175
bei ausländischen Konzerneinheiten	576	983	1 181
<b>Insgesamt</b>	<b>1 642</b>	<b>3 711</b>	<b>3 356</b>
<b>Zinserträge aus dem Kreditgeschäft</b>			
bei inländischen Konzerneinheiten	7 152	9 781	10 742
bei ausländischen Konzerneinheiten	4 589	7 838	9 395
<b>Insgesamt</b>	<b>11 741</b>	<b>17 619</b>	<b>20 137</b>
<b>Zinserträge aus Handelsaktiva</b>			
bei inländischen Konzerneinheiten	1 744	3 035	3 008
bei ausländischen Konzerneinheiten	9 634	12 536	11 431
<b>Insgesamt</b>	<b>11 378</b>	<b>15 571</b>	<b>14 439</b>
Sonstige Zinserträge	163	273	245
<b>Summe der Zinserträge</b>	<b>35 781</b>	<b>53 639</b>	<b>55 131</b>



Die Summe der Zinserträge verringerte sich von 2001 auf 2002 um 17,9 Mrd € oder 33%. Dieser Rückgang war teilweise auf eine Verringerung unserer zinstragenden Aktiva zurückzuführen, primär jedoch auf die rückläufigen Zinssätze. Im Folgenden sind die Hauptkomponenten der zinstragenden Aktiva aufgeführt, die zu diesem Rückgang beigetragen haben:

- Die Zinserträge aus dem Kreditgeschäft gingen im Jahr 2002 um 5,9 Mrd € oder 33% gegenüber 2001 zurück, was gleichermaßen auf einen Rückgang des durchschnittlichen Kreditportfolios um 18% wie auf niedrigere Verzinsungen zurückzuführen war. Ursache hierfür war hauptsächlich die Fusion unserer Hypothekbank-Tochtergesellschaft im dritten Quartal 2002, die unser durchschnittliches Kreditportfolio um 24 Mrd € reduzierte. Die Durchschnittsverzinsung sank von 6,29% in 2001 auf 5,14% im Jahr 2002.
- Die Zinserträge aus Handelsaktiva verringerten sich von 2001 auf 2002 um 4,2 Mrd € oder 27%. Während das Durchschnittsvolumen der zinstragenden Aktiva im Handelsportfolio bei unseren ausländischen Konzerneinheiten geringfügig anstieg, sank die gesamte Durchschnittsverzinsung deutlich auf 4,47% und damit um 195 Basispunkte gegenüber 2001.
- Die Zinserträge aus Wertpapierleihen verringerten sich von 2001 auf 2002 um 2,5 Mrd € oder 47%. Dies war primär auf den Rückgang des durchschnittlichen Zinsertragsatzes um 193 Basispunkte bei den ausländischen Konzerneinheiten zurückzuführen, der die allgemein rückläufigen Zinssätze widerspiegelte, sowie auf einen Rückgang des gesamten durchschnittlichen Geschäftsvolumens um 25%.
- Die Zins- und Dividendenerträge aus Wertpapieren „Available-for-sale“ und sonstigen Finanzanlagen gingen von 2001 auf 2002 um 2,1 Mrd € oder 56% zurück, überwiegend auf Grund niedrigerer durchschnittlicher Volumina bei inländischen Konzerneinheiten. Ursache hierfür waren primär die Veräußerung des Großteils unseres Versicherungsgeschäfts und die Fusion unserer Hypothekbanktochter, die beide bedeutende Wertpapierbestände „Available-for-sale“ hielten. Außerdem verkauften wir weitere Industriebeteiligungen. Niedrigere Dividendenerträge, vor allem als Folge reduzierter Industriebeteiligungen, waren die Hauptursache für den Rückgang der durchschnittlichen Verzinsung um 93 Basispunkte auf 2,98%.

Von 2000 auf 2001 verringerten sich die Zinserträge um 1,5 Mrd € oder 3%. Im Folgenden sind die Hauptkomponenten der zinstragenden Aktiva aufgeführt, die sich auf die Zinserträge auswirkten:

- Die Zinserträge aus dem Kreditgeschäft verringerten sich von 2000 auf 2001 um 2,5 Mrd € oder 13%. Ursache hierfür war hauptsächlich ein im Jahresdurchschnitt um 10% verringertes Kreditportfolio. Dieser Rückgang war zu fast 90% den ausländischen Konzerneinheiten zuzuordnen. Der Zinsertragsatz für Kredite sank geringfügig von 6,50% im Jahr 2000 auf 6,29% in 2001. Die Verringerung des Kreditportfolios war zum großen Teil auf den Wegfall kurzfristiger Kredite zurückzuführen, die insbesondere in Verbindung mit anderen Geschäftsaktivitäten unserer ausländischen Konzerneinheiten ausgeübt waren. Das durchschnittliche Kreditvolumen im Inland blieb im Wesentlichen unverändert, wobei der Zinsertragsatz für diese Kredite, entsprechend dem allgemeinen Rückgang der Marktzinssätze, im Jahr 2001 auf 6,00% zurückging (2000: 6,45%).
- Die Zinserträge aus Wertpapierleihen sanken von 2000 auf 2001 um 1,3 Mrd €. Der Rückgang resultierte aus einer Verringerung des durchschnittlichen Volumens um 17% – vor allem eine Folge der allgemeinen Tendenz an den Aktien-

märkten – was zu weniger Geschäftsaktivitäten führte. Diese Geschäfte wurden weiterhin überwiegend außerhalb Deutschlands abgewickelt.

- Die Zinserträge aus Handelsaktiva stiegen in 2001, verglichen mit 2000, um 1,1 Mrd € oder 8%. Ursache hierfür war im Wesentlichen das höhere Durchschnittsvolumen der zinstragenden Aktiva im Handelsportfolio bei unseren ausländischen Konzerneinheiten.

**Zinsaufwendungen.** Die folgende Tabelle zeigt eine Gliederung der Zinsaufwendungen für die Jahre 2002, 2001 und 2000:

in Mio €	2002	2001	2000
<b>Zinsaufwendungen für Einlagen</b>			
bei inländischen Konzerneinheiten	2 662	3 169	3 877
bei ausländischen Konzerneinheiten	6 657	12 555	13 020
<b>Insgesamt</b>	<b>9 319</b>	<b>15 724</b>	<b>16 897</b>
<b>Zinsaufwendungen für Handelspassiva</b>			
bei inländischen Konzerneinheiten	663	1 033	2 486
bei ausländischen Konzerneinheiten	3 747	4 690	3 799
<b>Insgesamt</b>	<b>4 410</b>	<b>5 723</b>	<b>6 285</b>
<b>Zinsaufwendungen aus Verbindlichkeiten aus übertragenen Zentralbankeinlagen und aus Wertpapierpensionsgeschäften (Repos)</b>			
bei inländischen Konzerneinheiten	291	914	871
bei ausländischen Konzerneinheiten	6 758	9 915	10 108
<b>Insgesamt</b>	<b>7 049</b>	<b>10 829</b>	<b>10 979</b>
<b>Zinsaufwendungen für Wertpapierleihen</b>			
bei inländischen Konzerneinheiten	17	144	55
bei ausländischen Konzerneinheiten	563	1 758	2 106
<b>Insgesamt</b>	<b>580</b>	<b>1 902</b>	<b>2 161</b>
<b>Zinserträge für sonstige kurzfristige Geldaufnahmen</b>			
bei inländischen Konzerneinheiten	20	79	99
bei ausländischen Konzerneinheiten	685	1 557	2 609
<b>Insgesamt</b>	<b>705</b>	<b>1 636</b>	<b>2 708</b>
<b>Zinsaufwendungen für langfristige Verbindlichkeiten einschließlich hybrider Kapitalinstrumente (Trust Preferred Securities)</b>			
bei inländischen Konzerneinheiten	2 587	4 366	4 367
bei ausländischen Konzerneinheiten	3 945	4 839	4 706
<b>Insgesamt</b>	<b>6 532</b>	<b>9 205</b>	<b>9 073</b>
<b>Summe der Zinsaufwendungen</b>	<b>28 595</b>	<b>45 019</b>	<b>48 103</b>

Die Summe der Zinsaufwendungen blieb im Jahr 2002 um 16,4 Mrd € oder 36% unter dem Vorjahreswert. Ursache waren vor allem rückläufige Marktzinsen und, in geringerem Ausmaß, gesunkene Durchschnittsvolumina. Zu dieser Entwicklung trugen vor allem die folgenden Faktoren bei:

- Die Zinsaufwendungen für Einlagen verringerten sich von 2001 auf 2002 um 6,4 Mrd € oder 41%. Hierfür war eine Verringerung des auf Einlagen durchschnittlich gezahlten Zinsaufwandssatzes um 165 Basispunkte verantwortlich, während das Durchschnittsvolumen nur geringfügig um 6% zurückging. Termineinlagen bei unseren ausländischen Konzerneinheiten stellten nach wie vor die größte Einzelkomponente der durchschnittlichen zinstragenden Verbindlichkeiten dar. Sie machten in 2002 45% der gesamten durchschnittlichen zinstragenden Einlagen beziehungsweise 20% der gesamten durchschnittlichen zinstragenden Verbindlichkeiten aus.

- Zinsaufwendungen aus Verbindlichkeiten aus übertragenen Zentralbankeinlagen und aus Wertpapierpensionsgeschäften (Repos) gingen auf Grund rückläufiger Zinssätze von 2001 auf 2002 um 3,8 Mrd € oder 35% zurück. Die Durchschnittsvolumina stiegen um 6% leicht an.
- Die Zinsaufwendungen für langfristige Verbindlichkeiten einschließlich hybrider Kapitalinstrumente (Trust Preferred Securities) nahmen im Jahr 2002 gegenüber dem Vorjahr um 2,7 Mrd € oder 29% ab. Das Durchschnittsvolumen der langfristigen Verbindlichkeiten sank um 12%, primär infolge der Fusion unserer Hypothekenbanktochter, die unsere durchschnittlichen langfristigen Verbindlichkeiten um 28 Mrd € verringerte. Dagegen sank der durchschnittlich gezahlte Zinssatz in 2002 um 112 Basispunkte auf 4,54%.
- Die Zinsaufwendungen für Wertpapierleihen gingen von 2001 auf 2002 um 1,3 Mrd € oder 70% zurück. Ursache hierfür waren die deutlich rückläufigen Durchschnittsvolumina und Zinssätze. Der durchschnittlich gezahlte Zinssatz verringerte sich um 273 Basispunkte auf 5,09%.
- Die Zinsaufwendungen für Handelspassiva sanken von 2001 auf 2002 um 1,3 Mrd € oder 23%, zum größten Teil auf Grund des Rückgangs der Verbindlichkeiten aus Leerverkäufen. Der Großteil dieser Geschäfte wurde in Handelsportfolios bei unseren ausländischen Konzerneinheiten ausgeführt. Hierdurch wurden 79% der gesamten durchschnittlichen Handelspassiva und 85% der entsprechenden Zinsaufwendungen außerhalb Deutschlands generiert.

Die Summe der Zinsaufwendungen verringerte sich von 2000 auf 2001 um 3,1 Mrd € oder 6%. Hierzu trugen vor allem die folgenden Faktoren bei:

- Die Zinsaufwendungen für sonstige kurzfristige Geldaufnahmen gingen von 2000 auf 2001 um 1,1 Mrd € oder 40% zurück. Dieser Rückgang war bei unseren ausländischen Konzerneinheiten zu verzeichnen und beruhte zu 69% auf einem niedrigeren durchschnittlichen Zinssatz von 4,51% gegenüber 6,98% in 2000 und zu 31% auf geringeren Geldaufnahmen.
- Die Zinsaufwendungen für Einlagen unterschritten im Jahr 2001 den Wert des Vorjahres um 1,2 Mrd € oder 7%. Für diesen Rückgang war eine Verringerung des auf Termineinlagen durchschnittlichen gezahlten Zinssatzes um 94 Basispunkte verantwortlich. Das Durchschnittsvolumen blieb im Vergleich zu 2000 relativ konstant. Termineinlagen bei unseren ausländischen Konzerneinheiten stellten die größte Einzelkomponente der durchschnittlichen zinstragenden Verbindlichkeiten dar. Sie machten in 2001 53% der gesamten durchschnittlichen zinstragenden Einlagen beziehungsweise 24% der gesamten durchschnittlichen zinstragenden Verbindlichkeiten aus.
- Die Zinsaufwendungen für Handelspassiva sanken in 2001 um 562 Mio € oder 9% gegenüber dem Vorjahr, zum größten Teil auf Grund des Rückgangs der Verbindlichkeiten aus Leerverkäufen. Im Jahr 2001 waren durchschnittlich 81% dieser Verbindlichkeiten den Handelsgeschäften und 82% der entsprechenden Zinsaufwendungen dem Ausland zuzuordnen.
- Die Zinsaufwendungen für langfristige Verbindlichkeiten einschließlich hybrider Kapitalinstrumente (Trust Preferred Securities) erhöhten sich in 2001 um 132 Mio € oder 1% gegenüber dem Vorjahreswert. Verantwortlich hierfür war ein Anstieg des Volumens der langfristigen Schuldtitel, die an Stelle von kurzfristigeren Mitteln aufgenommen wurden. Der durchschnittliche Zinssatz sank von 6,04% im Jahr 2000 auf 5,66% im Jahr 2001.

## Risikovorsorge im Kreditgeschäft

Unsere Risikovorsorge im Kreditgeschäft umfasst Änderungen des Wertberichtigungsbestands, den wir für zu erwartende Kreditausfälle bilden. Der Bestand an Wertberichtigungen setzt sich aus Einzelwertberichtigungen, die sich auf Einzelengagements beziehen, und aus Wertberichtigungen für inhärente Risiken zusammen. Letztere beinhalten Länderwertberichtigungen, Wertberichtigungen für kleinere homogene Kredite und sonstige Wertberichtigungen für inhärente Risiken zur Abdeckung von Verlusten in unserem Kreditportfolio, die nicht anderweitig berücksichtigt wurden.

Unsere Nettoneubildung von Wertberichtigungen in 2002 belief sich auf 2,1 Mrd €, was einem Anstieg von 104% gegenüber dem Vorjahr entspricht. Dieser Betrag setzt sich aus neu gebildeten Einzelwertberichtigungen und Wertberichtigungen für inhärente Risiken zusammen. Die Nettoneubildung für das Jahr war im Wesentlichen auf Wertberichtigungen im Zusammenhang mit dem Einbruch der Telekommunikationsbranche sowie auf Einzelwertberichtigungen infolge der Verschlechterungen in verschiedenen Branchen zurückzuführen, die in unseren deutschen und amerikanischen Portfolios repräsentiert sind.

Die Neubildung von Wertberichtigungen für inhärente Risiken belief sich im Geschäftsjahr 2002 auf 195 Mio €, ein Anstieg um 55 Mio € gegenüber 2001. In diesem Anstieg war eine Auflösung unserer Länderwertberichtigungen um 54 Mio € bereits berücksichtigt. Im Jahr 2002 modifizierten wir die Methode zur Berechnung unserer sonstigen Wertberichtigungen für inhärente Risiken, um in der Risikovorsorge sensibler auf das aktuelle Kreditumfeld zu reagieren und historische Erfahrungswerte für Kreditausfälle weniger stark zu berücksichtigen.

Die Nettoneubildung von Wertberichtigungen betrug in 2001 1,0 Mrd €. Dies entsprach einem Anstieg um 546 Mio € oder 114% gegenüber dem Vorjahreswert von 478 Mio €. Die Risikovorsorge setzte sich in 2001 aus neu gebildeten Einzelwertberichtigungen und Wertberichtigungen für inhärente Risiken zusammen, zum Teil kompensiert durch Nettoauflösungen von Wertberichtigungen für Länderrisiken. Unsere gesamte Nettoneubildung für Einzelwertberichtigungen betrug in 2001 951 Mio € und im Jahr 2000 805 Mio €. Die Zunahme war im Wesentlichen auf die ungünstigeren wirtschaftlichen Bedingungen im letzten Quartal 2001 zurückzuführen, die eine Verschlechterung der Kreditqualität zur Folge hatten. In diesem Zeitraum erhöhten wir unsere Einzelwertberichtigungen für einen einzelnen US-Kreditnehmer im Versorgungssektor, verschiedene argentinische Engagements sowie in den Bereichen Leveraged Finance und Structured Finance.

## Zinsunabhängige Erträge

in Mio €	2002	2001	2000
Provisionsüberschuss	10 834	10 727	11 693
Handelsergebnis	4 024	6 031	7 625
Beiträge im Versicherungsgeschäft	744	2 717	2 837
Ergebnis aus Wertpapieren „Available-for-sale“	3 523	1 516	3 670
Übrige zinsunabhängige Erträge	236	- 70	1 626
<b>Insgesamt</b>	<b>19 361</b>	<b>20 921</b>	<b>27 451</b>

2002 betrugen die zinsunabhängigen Erträge 19,4 Mrd €, was einem Rückgang um 1,6 Mrd € oder 7% gegenüber dem Vorjahreswert (20,9 Mrd €) entspricht. Hauptursache für diesen Rückgang war die fortdauernde Schwäche der Finanzmärkte. Diese trug wesentlich zum Rückgang des Handelsergebnisses um 2,0 Mrd € oder 33% bei. Der Handel in Aktien blieb mit einem Nettohandelsergebnis von 62 Mio € um 1,5 Mrd € unter dem Vorjahreswert.

Ein weiterer Faktor für den Rückgang unserer zinsunabhängigen Erträge in 2002 war die Verringerung der Beiträge im Versicherungsgeschäft infolge der Veräußerung des größten Teils unserer Versicherungsaktivitäten, einschließlich unserer Tochtergesellschaften in Deutschland, Spanien, Italien und Portugal, an Zurich Financial Services. Diesem Rückgang stand jedoch eine entsprechende Verminderung der Aufwendungen im Versicherungsgeschäft, die in den zinsunabhängigen Aufwendungen ausgewiesen werden, entgegen.

Das Ergebnis aus Wertpapieren „Available-for-sale“ nahm um 2,0 Mrd € zu, was auf Gewinne aus dem Verkauf von Teilen unserer Industriebeteiligungen zurückzuführen war.

Die zinsunabhängigen Erträge beliefen sich 2001 auf 20,9 Mrd €, ein Rückgang um 6,5 Mrd € oder 24 % gegenüber dem Vorjahr (27,5 Mrd €).

Maßgeblicher Faktor für die geringeren zinsunabhängigen Erträge war die Schwäche der Finanzmärkte im Jahr 2001, insbesondere nach den Terroranschlägen vom 11. September. Im Einzelnen führten sinkende Wertpapierkurse zu einem Rückgang der Ergebnisse. Wir erzielten niedrigere Erträge aus Geschäften, bei denen die Provisionseinnahmen vom Wert des verwalteten Kundenvermögens oder von unserem Erfolg bei der Vermögensverwaltung abhängig sind. Des Weiteren verzeichneten wir weniger Kundentransaktionen in zahlreichen Geschäftstätigkeiten.

**Provisionsüberschuss.** In der folgenden Tabelle sind die Hauptkomponenten des Provisionsüberschusses der Jahre 2002, 2001 und 2000 dargestellt:

in Mio €	2002	2001	2000
<b>Provisionsüberschuss aus Treuhandgeschäften</b>			
Provisionsüberschuss aus Verwaltungstätigkeiten	632	643	466
Provisionsüberschuss aus Vermögensverwaltung	3 214	2 798	3 222
Provisionsüberschuss aus sonstigen Wertpapiergeschäften	80	96	220
<b>Insgesamt</b>	<b>3 926</b>	<b>3 537</b>	<b>3 908</b>
<b>Provisionsüberschuss des Wertpapiergeschäfts</b>			
Provisionsüberschuss aus Emissions- und Beratungsgeschäften	1 743	1 744	2 157
Provisionsüberschuss aus Maklergeschäften	2 576	2 813	3 013
<b>Insgesamt</b>	<b>4 319</b>	<b>4 557</b>	<b>5 170</b>
<b>Provisionsüberschuss für sonstige Dienstleistungen</b>	<b>2 589</b>	<b>2 633</b>	<b>2 615</b>
<b>Provisionsüberschuss insgesamt</b>	<b>10 834</b>	<b>10 727</b>	<b>11 693</b>

Der Provisionsüberschuss aus Treuhandgeschäften lag im Jahr 2002 bei 3,9 Mrd €. Der Anstieg um 389 Mio € oder 11 % gegenüber 2001 resultierte primär aus gestiegenem Provisionsüberschuss aus Vermögensverwaltung, im Wesentlichen auf Grund der Akquisition des Scudder-Geschäfts im zweiten Quartal 2002.

Der Provisionsüberschuss aus Treuhandgeschäften belief sich auf 3,5 Mrd € in 2001. Der Rückgang um 371 Mio € oder 9 % gegenüber 2000 resultierte primär aus niedrigeren Einnahmen aus Verwaltungsgebühren und geringeren Performance-abhängigen Vergütungen aus der Vermögensverwaltung, wurde aber teilweise durch den Anstieg des Provisionsüberschusses aus sonstigen Verwaltungstätigkeiten kompensiert.

Der Provisionsüberschuss aus Emissions- und Beratungsgeschäften belief sich in 2002 auf 1,7 Mrd € und blieb damit gegenüber 2001 unverändert.

In 2001 sank der Provisionsüberschuss aus Emissions- und Beratungsgeschäften von 2,2 Mrd € in 2000 um 413 Mio € oder 19% auf 1,7 Mrd €. Die Abschwächung der Kapitalmarktaktivitäten, die bereits in der ersten Hälfte 2000 begonnen hatte, setzte sich in 2001 fort und verminderte das Volumen unseres Emissions- und Beratungsgeschäfts.

In 2002 ging der Provisionsüberschuss aus Maklergeschäften auf 2,6 Mrd € zurück und lag damit um 237 Mio € oder 8% unter dem Vorjahreswert. Dies war auf verringerte Transaktionsvolumina auf Grund der fortdauernd schwachen Finanzmärkte zurückzuführen.

Der Provisionsüberschuss aus Maklergeschäften lag im Jahr 2001 mit 2,8 Mrd € um 200 Mio € oder 7% unter dem des Jahres 2000, da die schwachen Finanzmärkte eine deutliche Zurückhaltung bei den Kunden und demzufolge sinkende Umsätze im Maklergeschäft bewirkten.

**Handelsergebnis.** Unsere Handelsaktivitäten werden zum Fair Value bilanziert. Das Handelsergebnis der Gewinn-und-Verlust-Rechnung des Konzerns berücksichtigt sowohl realisierte als auch unrealisierte Gewinne und Verluste aus den Positionen unseres Handelsbestands sowie Zinsüberschüsse aus Derivaten, die zu Handelszwecken gehalten werden. Eine Beschreibung der Komponenten unseres Handelsergebnisses enthält Note [22] unseres Konzernabschlusses.

Unser Handelsergebnis belief sich 2002 auf 4,0 Mrd €, was einem Rückgang um 2,0 Mrd € oder 33% gegenüber dem Vorjahr entspricht. Dieser deutliche Rückgang des Handelsergebnisses war vor allem auf das anhaltend schwierige Marktumfeld, den Effekt eines Blocktrade und niedrigere Hedge-Ergebnisse im Zusammenhang mit unseren Industriebeteiligungen zurückzuführen.

Unser Handelsergebnis belief sich 2001 auf 6,0 Mrd €, was einem Rückgang um 1,6 Mrd € oder 21% im Vergleich zu 2000 entspricht. Ursächlich für diesen Rückgang waren unter anderem die Bedingungen an den Aktienmärkten, die sich seit Ende 2000 zu verschlechtern begannen und niedrigere Transaktionsvolumina im Aktienhandel zur Folge hatten. Der Ergebniserückgang wurde teilweise durch Gewinne aus Derivaten kompensiert, die wir zu Nichthandelszwecken abgeschlossen hatten und die die Bedingungen für Hedge Accounting nach US GAAP nicht erfüllten.

Unsere Handelsgeschäfte generieren Erträge und Aufwendungen, die nicht im Handelsergebnis erfasst werden, denn

- Zinserträge aus Handelsaktiva sind Bestandteil der Position Zinserträge;
- Zinsaufwendungen aus Handelspassiva sind Bestandteil der Position Zinsaufwand;
- der Finanzierungsertrag/-aufwand für unsere Handelsbestände ist entweder Bestandteil der Positionen Zinserträge oder Zinsaufwand.

Aus unserer Sicht sind deshalb zur Beurteilung der Performance unserer Handelsbereiche neben dem Handelsergebnis weitere Ergebniskomponenten nach US GAAP heranzuziehen. Wie bereits bei den Erläuterungen zu unserem Zinsüberschuss erwähnt, wirken sich Veränderungen in den Marktbedingungen, in den Geschäftsmöglichkeiten und den damit verbundenen Aktivitäten unserer Handelsbereiche auf die Struktur unseres Handelsbestands aus. Als Folge ändert sich die Zusammensetzung der durch unsere Handelsaktivitäten erzielten Erträge und Aufwendungen von Periode zu Periode. In 2002 konzentrierten wir uns beispielsweise in einem schwierigen Umfeld in allen Marktsegmenten weiterhin auf den Handel in festverzinslichen Produkten und reduzierten die Handelsbestände in Aktien, so dass der Anteil der Zinsen am Wertbeitrag der Handelsbereiche vergleichsweise höher war.

Demzufolge bewerten wir unser Handelsgeschäft auf der Basis der so genannten „Handels-Performance“. Die Handels-Performance ist in der Rechnungslegung nach US GAAP nicht vorgesehen. Unsere Berechnungsmethode kann von der anderer Unternehmen, die unter Umständen Erfolgsgrößen mit ähnlicher Bezeichnung ausweisen, abweichen. Vor einem Vergleich mit Erfolgsgrößen anderer Unternehmen sollte untersucht werden, wie diese Erfolgsgrößen berechnet wurden.

Die folgenden Tabellen und begleitenden Texte zeigen, wie unsere Handels-Performance berechnet wird.

Zunächst wird der so genannte „Nettozinsüberschuss aus Handelsgeschäften“ ermittelt. Dieser enthält die folgenden Komponenten:

- Zinserträge aus Handelsaktiva;
- Zinsaufwendungen aus Handelspassiva;
- Finanzierungsaufwendungen oder -erträge für unsere Handelspositionen;
- Bereinigung um den Zinsüberschuss aus nicht zu Handelszwecken abgeschlossenen Derivaten, die nicht die Anforderungen für das Hedge Accounting erfüllen.

Die Finanzierungsaufwendungen/-erträge werden kontinuierlich entweder auf Grundlage direkt zuordenbarer Transaktionen zur Refinanzierung/Anlage berechnet oder – soweit nicht direkt zuordenbar – basierend auf durchschnittlichen Handelsbeständen und entsprechenden Marktzinssätzen kalkuliert.

Für nicht zu Handelszwecken abgeschlossene Derivate, die nicht die Anforderungen für das Hedge Accounting erfüllen, wird das Handelsergebnis um den zugehörigen Zinsüberschuss bereinigt. Würden diese Transaktionen die Anforderungen für das Hedge Accounting erfüllen, wären die zugehörigen Zinszahlungsströme im Zinsüberschuss auszuweisen.

Die folgende Tabelle zeigt die Komponenten des Nettozinsüberschusses aus Handelsgeschäften. Da die Zinserträge aus unseren Handelsaktiva, die Zinsaufwendungen für unsere Handelspassiva und die Finanzierungsaufwendungen beziehungsweise -erträge im Zinsüberschuss ausgewiesen werden, wird in der Tabelle die Summe dieser Positionen als „Zinsüberschuss aus dem Handel“ vor Bereinigung um die Zinszahlungsströme aus nicht für das Hedge Accounting geeigneten Derivaten ausgewiesen.

in Mio €	2002	2001	2000
Zinserträge aus Handelsaktiva	11 378	15 571	14 439
Zinsaufwendungen aus Handelspassiva	4 410	5 723	6 285
Finanzierungsaufwand	4 788	8 204	8 188
<b>Zinsüberschuss aus dem Handel (im Zinsüberschuss ausgewiesen)</b>	<b>2 180</b>	<b>1 644</b>	<b>- 34</b>
Zinsüberschuss aus nicht qualifizierenden Derivaten (im Handelsergebnis ausgewiesen)	- 360	- 259	- 105
<b>Nettozinsüberschuss aus Handelsgeschäften</b>	<b>1 820</b>	<b>1 385</b>	<b>- 139</b>

In der folgenden Tabelle wird durch Zusammenfassung des Handelsergebnisses gemäß US GAAP mit dem Nettozinsüberschuss aus Handelsgeschäften die Handels-Performance berechnet:

in Mio €	2002			2001			2000		
	Ausgewiesenes Handels-ergebnis	Netto-zinsüber-schuss aus Handelsgeschäften <sup>1</sup>	Handels-Perfor-mance	Ausgewiesenes Handels-ergebnis	Netto-zinsüber-schuss aus Handelsgeschäften <sup>1</sup>	Handels-Perfor-mance	Ausgewiesenes Handels-ergebnis	Netto-zinsüber-schuss aus Handelsgeschäften <sup>1</sup>	Handels-Perfor-mance
Handel in Zins- und Kreditprodukten	1 286	1 614	2 900	2 203	1 070	3 273	1 740	958	2 698
Handel in Aktien	62	487	549	1 610	471	2 081	3 367	- 609	2 758
Handel in Devisen, Metallen, Rohwaren	1 226	6	1 232	1 385	- 6	1 379	1 102	- 12	1 090
Sonstige Handelsgeschäfte <sup>2</sup>	1 450	- 287	1 163	833	- 150	683	1 416	- 476	940
<b>Insgesamt</b>	<b>4 024</b>	<b>1 820</b>	<b>5 844</b>	<b>6 031</b>	<b>1 385</b>	<b>7 416</b>	<b>7 625</b>	<b>- 139</b>	<b>7 486</b>

<sup>1</sup> Einschließlich der Zinserträge aus Handelsaktiva und Zinsaufwendungen aus Handelspassiva sowie Zuordnung von Zinsaufwendungen und -erträgen, die Finanzierungsaufwendungen und -erträge aus Handelsbeständen darstellen. Diese Beträge sind im Zinsüberschuss in der Gewinn- und Verlust-Rechnung des Konzerns ausgewiesen. Des Weiteren werden Zinsüberschüsse aus nicht zu Handelszwecken getätigten Derivategeschäften bereinigt, die nicht die Anforderungen für das Hedge Accounting erfüllen.

<sup>2</sup> Darin enthalten sind Gewinne und Verluste aus Derivaten, die nicht die Anforderungen für das Hedge Accounting erfüllen.

Unsere Handels-Performance verringerte sich von 2001 auf 2002 um 1,6 Mrd € oder 21 %. Das in 2002 weiterhin schwierige Marktumfeld führte zu der insgesamt schwächeren Performance. Dennoch wurden in allen Handelsbereichen beträchtliche positive Ergebnisse generiert. Im Handel in Aktien wurde eine Performance von 549 Mio € erzielt, was einem Rückgang von 74 % von 2001 auf 2002 entspricht. Darin war der negative Effekt eines Blocktrade enthalten. Die Performance im Handel in Zins- und Kreditprodukten sank im gleichen Zeitraum um 373 Mio € oder 11 %. Die Performance im Handel in Devisen, Metallen und Rohwaren ging 2002 nur leicht auf 1,2 Mrd € zurück, was unsere führende Marktposition im Devisenhandel bestätigt. Die Performance aus sonstigen Handelsgeschäften stieg um 480 Mio € an, was auf höhere Ergebnisse im Emerging Markets-Geschäft und im Zusammenhang mit Derivaten auf Eigene Aktien zurückzuführen war. Darüber hinaus beinhaltete die Performance aus sonstigen Handelsgeschäften einen Gewinn von 488 Mio € aus Derivaten, die zu Nicht-handelszwecken abgeschlossen wurden und nicht für das Hedge Accounting geeignet sind. Dies entsprach einem Rückgang um 198 Mio € gegenüber dem Vorjahresergebnis von 686 Mio €. Der in 2002 ausgewiesene Gewinn enthielt Hedge-Gewinne aus unseren Industriebeteiligungen in Höhe von 144 Mio €. Der verbleibende Betrag ist im Wesentlichen auf Gewinne aus der frühzeitigen Auflösung von Hedge-Strukturen sowie aus Hedges für bereits zum Fair Value bilanzierte Finanzinstrumente zurückzuführen.

Unsere Handels-Performance sank von 2000 auf 2001 um 70 Mio € oder 1 %. Insbesondere die Performance im Aktienhandel litt unter den ungünstigen Marktbedingungen und ging um 677 Mio € oder 25 % zurück. Andererseits wurde in einer Reihe von Handelsbereichen trotz des schwierigen wirtschaftlichen Umfelds in 2001 eine Steigerung der Erträge erzielt, die den Rückgang im Aktiengeschäft kompensierte. Die Performance im Handel mit Zins- und Kreditprodukten stieg auf Grund der Rekordträge im Handel mit verzinslichen Wertpapieren und OTC-Zins- und Kreditderivaten um 575 Mio € oder 21 %. Im Devisen-, Metall- und Rohstoffhandel steigerte sich die Performance gegenüber 2000 um 27 %, vor allem weil wir unsere führende Marktposition im Devisenhandel nutzen konnten. Die Performance aus sonstigen Handelsgeschäften enthielt in 2001 Erträge in Höhe von 686 Mio € aus Derivaten, die nicht



die Anforderungen für das Hedge Accounting erfüllten, was einem Zuwachs um 226 Mio € gegenüber 2000 entspricht. Die erheblichen Erträge in 2001 resultierten im Wesentlichen aus Termingeschäften auf bestimmte unserer Industriebeteiligungen, die nicht für das Hedge Accounting geeignet waren.

**Beiträge im Versicherungsgeschäft.** Die Beiträge im Versicherungsgeschäft beliefen sich im Jahr 2002 auf 744 Mio € und lagen somit um 2,0 Mrd € oder 73% unter dem Wert von 2001. Der Rückgang war auf den Verkauf des größten Teils unserer Versicherungsaktivitäten im zweiten Quartal 2002 zurückzuführen. Es wurden Tochtergesellschaften in Deutschland, Spanien, Italien und Portugal an Zurich Financial Services veräußert. Dem Rückgang standen entsprechend verminderte Aufwendungen im Versicherungsgeschäft entgegen, die unter den zinsunabhängigen Aufwendungen ausgewiesen wurden. Auch nach dem Verkauf bieten wir unseren Kunden in Deutschland, Italien und Spanien die Versicherungsprodukte unserer ehemaligen Tochtergesellschaften weiterhin exklusiv an. Die Beiträge im Versicherungsgeschäft beliefen sich im Jahr 2001 auf 2,7 Mrd €, ein Rückgang um 120 Mio € oder 4% gegenüber 2000. Weitere Informationen zu Aktiva und Passiva aus dem Versicherungsgeschäft finden sich in Note [23] zum Konzernabschluss.

**Ergebnis aus Wertpapieren „Available-for-sale“.** Im Jahr 2002 betrug das Ergebnis aus Wertpapieren „Available-for-sale“ 3,5 Mrd €. Dies entspricht einer Steigerung um 2,0 Mrd € oder 132% gegenüber 2001. Das Geschäftsjahr 2002 enthielt Veräußerungsgewinne in Höhe von 2,6 Mrd € aus dem vollständigen Verkauf unserer Beteiligung an der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG und, in geringerem Umfang, aus dem Verkauf weiterer Anteile an der Allianz AG. Diesen Erträgen standen Abschreibungen infolge nicht temporärer Wertminderungen in Höhe von 308 Mio € auf Wertpapiere „Available-for-sale“ gegenüber.

Das Ergebnis aus Wertpapieren „Available-for-sale“ verringerte sich in 2001 um 2,2 Mrd € oder 59% auf 1,5 Mrd €. Im Jahr 2001 veräußerten wir circa 25% unserer Anteile an der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG. Der daraus resultierende Gewinn trug in Höhe von 1,4 Mrd € zum Veräußerungsergebnis aus Wertpapieren „Available-for-sale“ bei. Darüber hinaus berücksichtigten wir in 2001 Abschreibungen auf unser Portfolio in Höhe von 428 Mio €.

Im Jahr 2000 enthielt das Ergebnis aus Wertpapieren „Available-for-sale“ einen Gewinn von 337 Mio €, der aus der Übertragung bestimmter Investmentfondsanteile von Wertpapieren „Available-for-sale“ in unser Handelsportfolio erzielt wurde. Damit verbesserten wir das Marktrisikomanagement für diese Wertpapiere.

Gemäß unserer Strategie wollen wir unsere Industriebeteiligungen weiterhin abbauen und den daraus zu erzielenden Wert maximieren.

**Übrige zinsunabhängige Erträge.** Die übrigen zinsunabhängigen Erträge beliefen sich in 2002 auf 236 Mio € gegenüber dem negativen Vorjahreswert von 70 Mio €. In 2002 erzielten wir einen Gewinn von 438 Mio € aus der Einbringung der EUROHYPO im Zuge der Fusion der Hypothekenbanken und der damit zusammenhängenden Übertragung eines Teils unseres Londoner Immobilien-Investment Banking sowie einen Gewinn in Höhe von 502 Mio € aus der Veräußerung des Großteils unserer Versicherungstöchter. Diese Gewinne wurden durch einen Verlust von 236 Mio € aus dem Verkauf einer Tochtergesellschaft und durch Abschreibungen auf eine zum Verkauf bestimmte Tochtergesellschaft sowie auf sonstige Finanzanlagen, einschließlich bestimmter Private Equity

Investments, reduziert. Zusätzlich wurden die übrigen zinsunabhängigen Erträge durch Verluste aus Anteilen an at equity bewerteten Unternehmen, die unseren anteiligen Verlust in Höhe von 706 Mio € der Gerling-Konzern Versicherungs-Beteiligungs-AG beinhalteten, belastet. In 2003 traten mehrere Ereignisse die Gerling-Konzern Versicherungs-Beteiligungs-AG betreffend ein, die ihren Wert und den Wert unserer Beteiligungen negativ beeinflussen können. Zu weiteren Informationen siehe Note [6] zum Konzernabschluss.

Die übrigen zinsunabhängigen Erträge in 2001 wurden durch die schlechten Kapitalmarktbedingungen belastet, insbesondere nach den Terroranschlägen vom 11. September. Im Geschäftsjahr 2001 wurden per saldo Abschreibungen und Wertberichtigungen für eigene Finanzanlagen in Höhe von 1,4 Mrd € ausgewiesen, im Vergleich zu circa 200 Mio € im Vorjahr.

### Zinsunabhängige Aufwendungen

in Mio €	2002	2001	2000
Personalaufwand	11 358	13 360	13 526
Übrige zinsunabhängige Aufwendungen	8 145	9 187	8 707
Aufwendungen im Versicherungsgeschäft	759	3 002	4 003
Abschreibungen/nicht temporäre Wertminderung auf Goodwill	62	871	771
Restrukturierungsaufwand	583	294	125
<b>Insgesamt</b>	<b>20 907</b>	<b>26 714</b>	<b>27 132</b>

**Personalaufwand.** Der Personalaufwand betrug im Jahr 2002 11,4 Mrd € und blieb damit um 15% unter dem Vorjahreswert. Der Personalaufwand war der größte zinsunabhängige Aufwandsposten. Der Rückgang im Jahr 2002 war durch verschiedene Effekte beeinflusst. Der Stellenabbau im Zuge der Restrukturierungsmaßnahmen und des Verkaufs oder der Fusion einzelner Geschäftsaktivitäten wurde teilweise durch die Erhöhung der Mitarbeiterzahl infolge der Integration des Scudder-Geschäfts kompensiert. Die Aufwendungen für erfolgs- und zielabhängige Bonuszahlungen gingen im Vergleich zum Vorjahr ergebnisbedingt weiter zurück. Sie beinhalteten auch Aufwendungen von 60 Mio € für die vorzeitige Ablösung unserer Coinvestment-Pläne in 2002.

Der Personalaufwand betrug im Jahr 2001 13,4 Mrd €, dies war ein Rückgang von 1% gegenüber dem Vorjahr. Die Erhöhung infolge inflationsbedingter Gehaltsanhebungen, des fortgeführten Ausbaus ausgewählter Geschäftsfelder, gesteigener Abfindungszahlungen sowie zusätzlicher Aufwendungen von 140 Mio € aus der vorzeitigen Ablösung des Global Equity-Plans wurde durch geringere Bonus- und Sonderzahlungen sowie durch den Stellenabbau in einigen Bereichen kompensiert. Während das arbeitswirksame Personal stichtagsbezogen durch den Stellenabbau 2001 gegenüber dem Vorjahr zurückging, stieg die jahresdurchschnittliche Mitarbeiterzahl (arbeitswirksam) gegenüber 2000 leicht an. Dies war im Wesentlichen auf die Übernahme der National Discount Brokers Group, Inc. im November 2000 zurückzuführen. Etwa 40% unseres Personalaufwands in 2001 entfielen auf Sonderzahlungen, die erfolgs- und zielabhängige, weitgehend auf dem Ergebnisbeitrag vor Steuern beruhende Bonuszahlungen einschlossen. Angesichts der gegenüber dem Vorjahr verschlechterten Ergebnisse gingen die Aufwendungen für erfolgs- und zielabhängige Bonuszahlungen in 2001 im Vorjahresvergleich zurück. Dieser Rückgang wurde durch höhere Aufwendungen für Halteprämien („Retention“) teilweise kompensiert.

**Aktienbasierte Vergütungen.** Der Personalaufwand umfasste im Geschäftsjahr 2002 460 Mio € (2001: 1,2 Mrd €) für unsere aktienbasierten Vergütungspläne. Darin waren Nettoverluste von 226 Mio € (2001: 27 Mio €) aus bestimmten, nicht zu Handelszwecken gehaltenen Aktienderivaten enthalten, die zum Ausgleich für Wertschwankungen bestimmter aktienbasierter Vergütungspläne verwendet wurden.

**Pensionszusagen.** Der Personalaufwand enthielt im Geschäftsjahr 2002 Aufwendungen für Pensionspläne in Höhe von 565 Mio € (2001: 474 Mio €). Die Ermittlung der Aufwendungen für Pensionspläne erfolgt durch versicherungsmathematische Bewertungen. Diese Bewertungen basieren auf Grundannahmen, welche die Diskontierungssätze für die Ermittlung des Aufwands und der Leistungsverpflichtungen sowie die erwartete langfristige Rendite aus dem planbezogenen Vermögen einschließen. Der Ermittlung der Aufwendungen für Pensionspläne im Jahr 2002 lagen als wesentliche Annahmen ein gewichteter durchschnittlicher Diskontierungssatz von 5,7%, eine gewichtete durchschnittliche Rendite des Planvermögens von 6,7% und eine durchschnittlich gewichtete Gehaltssteigerungsrate von 3,0% zu Grunde. Der Diskontierungszinssatz sowie die erwartete langfristige Rendite aus dem planbezogenen Vermögen wurden in Anbetracht der aktuellen Marktbedingungen herabgesetzt.

Wesentliche Versorgungspläne bestehen für Mitarbeiter in Deutschland, den Vereinigten Staaten sowie Großbritannien. Der Anteil dieser Versorgungspläne betrug zum 31. Dezember 2002 rund 97% der Gesamtverpflichtung im Konzern. In 2002 wurde für Versorgungspläne in Deutschland zum Zweck der externen Finanzierung ein Betrag in Höhe von 3,9 Mrd € in eine konkursgesicherte Treuhandgesellschaft übertragen. Dies hatte keine Auswirkung auf die Aufwendungen für Pensionspläne für das Geschäftsjahr 2002, da die Übertragung gegen Ende des Jahres erfolgte. Außerdem wurden weitere Beiträge zur Erhöhung der Planvermögen für Pensionszusagen in den Vereinigten Staaten (etwa 115 Mio €) sowie Großbritannien (rund 300 Mio €) geleistet.

Die Aufwendungen für Pensionspläne können sich auf Grund von Veränderungen der Prämissen, die der versicherungsmathematischen Berechnung zu Grunde liegen, verändern. Eine Erhöhung des Diskontierungszinssatzes um ein Prozent hätte ceteris paribus die Aufwendungen für die wesentlichen Pensionspläne für 2002 um 54 Mio € verringert beziehungsweise hätte eine entsprechende Reduktion des Diskontierungszinssatzes die Aufwendungen für Pensionspläne um 67 Mio € erhöht. Dementsprechend hätte eine einprozentige Erhöhung bei der erwarteten langfristigen Rendite aus dem planbezogenen Vermögen zu einer Reduktion des Aufwands in Höhe von 19 Mio € geführt, eine Verringerung hätte diesen um 23 Mio € erhöht. Allerdings würde dieser Effekt nicht für die deutschen Versorgungspläne zutreffen. Da dort die Übertragung der Vermögensgegenstände in eine Treuhandgesellschaft erst im Dezember 2002 stattfand, floss die erwartete langfristige Rendite aus dem planbezogenen Vermögen nicht in die Ermittlung der Aufwendungen für Pensionspläne ein. Eine Änderung mehrerer Prämissen hätte möglicherweise andere Auswirkungen als die isolierte Betrachtung der Veränderung einer einzelnen Annahme.

Zuführungen zum Planvermögen in 2003 werden durch die versicherungsmathematischen Bewertungen bestimmt. Marktbedingungen und Zinssätze haben einen signifikanten Einfluss auf die zukünftigen Aktiva und Passiva aus den Pensionsplänen. Aus der Bemessung der Leistungsverpflichtung ergibt sich unter Umständen die Notwendigkeit weiterer Zuführungen.

Weitere Informationen zu den Pensionsplänen sind in Note [24] des Konzernabschlusses enthalten.

**Übrige zinsunabhängige Aufwendungen.** In der folgenden Tabelle werden die Hauptkomponenten der übrigen zinsunabhängigen Aufwendungen der Jahre 2002, 2001 und 2000 dargestellt. Bestimmte in 2001 und 2000 verwendete Positionen wurden zum Zwecke der Anpassung an die Darstellung für 2002 umgegliedert:

in Mio €	2002	2001	2000
Mieten und Unterhaltskosten für Gebäude	1 291	1 334	1 090
Betriebs- und Geschäftsausstattung	230	357	568
EDV-Aufwendungen	2 188	2 343	2 215
Aufwendungen für Beratungs- und ähnliche Dienstleistungen	761	1 080	1 151
Kommunikation und Datenadministration	792	891	762
Sonstige Aufwendungen	2 883	3 182	2 921
<b>Insgesamt</b>	<b>8 145</b>	<b>9 187</b>	<b>8 707</b>

Die **Mieten und Unterhaltskosten für Gebäude** verringerten sich in 2002 um 43 Mio € oder 3 % auf 1,3 Mrd €. Darin spiegelten sich die Straffung unseres Filialnetzes sowie die Veräußerung oder Fusion bestimmter Geschäftsaktivitäten, hauptsächlich im Versicherungs- und Hypothekenbankgeschäft, wider. Diesen Einsparungen standen teilweise höhere Aufwendungen infolge der Übernahme des Scudder-Geschäfts gegenüber.

Die Mieten und Unterhaltskosten für Gebäude stiegen in 2001 um 244 Mio € oder 22 % auf 1,3 Mrd €. Ursächlich für die Zunahme waren neue Miet- beziehungsweise Leasingverträge, Aufwendungen für die vorzeitige Auflösung von Verträgen nicht mehr benötigter Mietobjekte sowie für die Renovierung von Liegenschaften.

Die **Aufwendungen für Betriebs- und Geschäftsausstattung** beliefen sich in 2002 auf 230 Mio €. Sie gingen primär auf Grund rückläufiger Abschreibungen und Instandhaltungskosten gegenüber dem Vorjahr um 127 Mio € oder 36 % zurück. In 2001 betragen die Aufwendungen für Betriebs- und Geschäftsausstattung 357 Mio €, 211 Mio € oder 37 % weniger als in 2000, was ebenfalls im Wesentlichen auf rückläufige Abschreibungen und Instandhaltungskosten zurückzuführen war. In beiden Jahren trug die Verringerung der Anzahl unserer Geschäftsstellen (seit Jahresende 2000 um 25%) zu diesem Rückgang bei. Darüber hinaus wurden in 2002 höhere Aufwendungen infolge der Übernahme des Scudder-Geschäfts durch einen Rückgang nach dem Verkauf des Großteils unseres Versicherungsgeschäfts und der Fusion unserer Hypothekenbanktochter überkompensiert.

Die **EDV-Aufwendungen** lagen in 2002 mit 2,2 Mrd € um 155 Mio € oder 7 % unter dem Wert von 2001. Dieser Rückgang war größtenteils auf die Verringerung des Aufwands für Softwareentwicklung sowie niedrigere Miet- und Instandhaltungskosten für IT-Hardware zurückzuführen. In 2001 beliefen sich die EDV-Aufwendungen auf 2,3 Mrd €, 128 Mio € oder 6 % mehr als 2000.

Die **Aufwendungen für Beratungs- und ähnliche Dienstleistungen** betragen in 2002 761 Mio € und lagen damit 319 Mio € oder 30% unter dem Vorjahreswert. In 2001 betragen die Aufwendungen für Beratungs- und ähnliche Dienstleistungen 1,1 Mrd €, ein Rückgang um 71 Mio € oder 6 % im Vergleich zum Jahr 2000. Der Rückgang war in beiden Jahren primär auf die verringerte Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen zurückzuführen.

Die **Aufwendungen für Kommunikation und Datenadministration** sanken in 2002 um 99 Mio € oder 11% gegenüber dem Vorjahreswert auf 792 Mio €, hauptsächlich auf Grund der geringeren Marktaktivitäten und des Stellenabbaus.

Die Aufwendungen für Kommunikation und Datenadministration stiegen im Jahr 2001 gegenüber dem Vorjahr um 129 Mio € oder 17% auf 891 Mio €. Dies war überwiegend auf höhere Miet- und Unterhaltungskosten für Software und Datenkommunikationsanlagen sowie höhere Telefon- und Leitungsgebühren und die stärkere Inanspruchnahme von Marktdatenservices zurückzuführen.

Die **sonstigen Aufwendungen** beliefen sich 2002 auf 2,9 Mrd € und lagen damit um 299 Mio € oder 9% unter dem Wert von 2001. Dieser Aufwandsposten umfasste eine Reihe von einzelnen Komponenten, von denen die meisten unter den Werten für 2001 lagen. Dies galt insbesondere für Marketing-, Reise- und Repräsentationsaufwendungen. In dieser Position waren zudem bestimmte Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten enthalten. Im Zusammenhang mit der angestrebten Einstellung der Untersuchungen zur Unabhängigkeit von Research-Analysten wurde ein Aufwand von 48 Mio € verbucht. Ein Aufwand von 58 Mio € bezog sich auf den Abschluss eines Rechtsstreits, der auf das Jahr 1999 zurückgeht. Er stand im Zusammenhang mit Vorwürfen zu Aussagen hinsichtlich unserer Verhandlungen zur Bankers Trust-Übernahme. Darüber hinaus enthielten die übrigen Aufwendungen 64 Mio €, die dazu dienen, mögliche Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit bestimmten Kundentransaktionen innerhalb Europas in den Jahren 1992 bis 1996 abzudecken.

Die übrigen Aufwendungen des Jahres 2000 enthielten 50 Mio €, die für die Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ zurückgestellt wurden. Bereits 1998 hatten wir entsprechende Rückstellungen für den verbleibenden Stiftungsbeitrag in Höhe von 153 Mio € gebildet. Die auf Veranlassung deutscher Unternehmen und des deutschen Staats gegründete Stiftung leistet Zahlungen an ehemalige Zwangsarbeiter sowie andere Opfer des Naziregimes. Die 10-Mrd-DM-Stiftung wird zu gleichen Teilen von deutschen Unternehmen und dem deutschen Staat finanziert.

**Aufwendungen im Versicherungsgeschäft.** Zu den Aufwendungen im Versicherungsgeschäft gehören Schadenleistungen, Zuweisungen zu versicherungstechnischen Rückstellungen aus der Schaden-/Unfallversicherung und dem übernommenen Rückversicherungsgeschäft, Zahlungen an Versicherungsnehmer sowie Zuweisungen zu Rückstellungen und Verbindlichkeiten zu Gunsten von Versicherungsnehmern. Die Aufwendungen im Versicherungsgeschäft beliefen sich im Jahr 2002 auf 759 Mio € und lagen somit um 2,2 Mrd € unter dem Wert von 2001. Dieser Rückgang war auf den bereits erwähnten Verkauf des Großteils unseres Versicherungsgeschäfts an Zurich Financial Services zurückzuführen. Ihm stand eine deutliche Verringerung der Erträge aus dem Versicherungsgeschäft gegenüber.

Die Aufwendungen im Versicherungsgeschäft betragen im Jahr 2001 3,0 Mrd €, dies ist ein Rückgang von 25% gegenüber dem Vorjahr. Darin spiegelte sich die niedrigere Überschussbeteiligung zu Gunsten der Versicherungsnehmer wider, die ihrerseits auf den Rückgang des Ergebnisses aus Wertpapieren „Available-for-sale“ und gesunkene Erträge im Versicherungsgeschäft zurückzuführen war.

**Abschreibungen/nicht temporäre Wertminderung auf Goodwill.** Mit Anwendung des US GAAP-Rechnungslegungsstandards SFAS 142 „Goodwill and Other Intangible Assets“ sind seit dem 1. Januar 2002 planmäßige Abschreibungen

auf Goodwill nicht mehr vorzunehmen. Bewertungen des Goodwill sind jedoch jährlich und bei Anzeichen einer möglichen Beeinträchtigung der Werthaltigkeit durchzuführen. Dies führte in 2002 im Zusammenhang mit unserem Private Equity-Geschäft zu einer Wertminderung des Goodwill in Höhe von 62 Mio €. Ein erheblicher Teil dieser Berichtseinheit war im Jahr 2002 als zum Verkauf bestimmt klassifiziert worden. Daraus resultierte eine Wertminderung des nach dem geplanten Verkauf in der Berichtseinheit verbleibenden Goodwill.

In 2001 betrugen die Abschreibungen auf Goodwill 871 Mio €, was gegenüber 2000 einem Anstieg um 100 Mio € beziehungsweise 13% entsprach. In 2001 entfiel auf die Abschreibung auf den Goodwill von Bankers Trust ein Betrag von 514 Mio € gegenüber 501 Mio € in 2000. Die Abschreibung auf den Goodwill von Morgan Grenfell betrug in 2001 62 Mio € gegenüber 63 Mio € in 2000. Auf den Goodwill für die National Discount Brokers Group, Inc. schrieben wir in 2001 43 Mio € gegenüber 4,8 Mio € in 2000 ab.

**Restrukturierungsaufwand.** In 2002 berücksichtigten wir Restrukturierungsaufwand in Höhe von 583 Mio € gegenüber 294 Mio € in 2001 und 125 Mio € in 2000. Dieser Aufwand gliedert sich wie folgt:

in Mio €	2002	2001	2000
Konzernrestrukturierung 2002	340	–	–
CIB-Restrukturierung	265	–	–
Konzernrestrukturierung 2001	– 22	294	–
Deutsche Bank Trust Corp	–	–	– 20
Personal Banking	–	–	136
Sonstige	–	–	9
<b>Insgesamt</b>	<b>583</b>	<b>294</b>	<b>125</b>

Der Konzern wies im ersten Quartal 2002 einen Aufwand vor Steuern in Höhe von 340 Mio € für ein alle Konzernbereiche betreffendes Restrukturierungsprogramm aus: Corporate and Investment Bank (CIB), Private Clients and Asset Management (PCAM) sowie Corporate Investments (CI). Von dem obigen Gesamtbetrag von 340 Mio € entfielen 246 Mio € auf Maßnahmen für Restrukturierungen im Konzernbereich PCAM, 93 Mio € in CIB und 1 Mio € in CI. Die Restrukturierung umfasst eine breite Palette an Maßnahmen insbesondere zur Straffung unseres Filialnetzes in Deutschland sowie unserer Infrastruktur. Von diesen Restrukturierungsplänen, die nach unserer Erwartung Ende des ersten Quartals 2003 vollständig umgesetzt sein werden, sind insgesamt rund 2 100 Mitarbeiter betroffen.

Im zweiten Quartal 2002 genehmigte der Konzernvorstand einen weiteren Restrukturierungsplan in Höhe von 265 Mio € für den Konzernbereich CIB, der bis Ende des ersten Halbjahres 2003 umgesetzt werden soll. Dieses Restrukturierungsprogramm, dem eine eingehende Überprüfung der Geschäftsaktivitäten des Konzernbereichs vorausging, spiegelt die künftige Marktstrategie des Konzerns wider. Betroffen sind die Bereiche Kundenbetreuung, Ausführung von Kundenaufträgen und Relationship Management-Prozesse, das Depot-, Handelsfinanzierungs- und sonstige Abwicklungsgeschäft sowie die damit in Verbindung stehenden Support-Funktionen der Abwicklungs-, Infrastruktur- und Immobilienbereiche. Dieser Plan betrifft etwa 2 000 Mitarbeiter aller Hierarchieebenen. Der Konzern wies im vierten Quartal 2001 einen Aufwand vor Steuern in Höhe von 294 Mio € für ein Restrukturierungsprogramm aus, von dem die beiden Konzernbereiche CIB und PCAM betroffen waren. Von dem Gesamtbetrag in Höhe

von 294 Mio € entfielen 213 Mio € auf Restrukturierungsmaßnahmen in CIB und 81 Mio € in PCAM. Hiervon betrafen 14 Mio € das Private Clients Services-Geschäft (PCS), das anschließend nach CIB transferiert wurde. Das Programm sah einen Abbau von etwa 2 400 Mitarbeitern aller Hierarchieebenen vor. Die Restrukturierungsmaßnahmen in CIB wurden auf Grund veränderter Marktbedingungen im Jahr 2001 beschlossen und sollten das neue CIB-Struktur- und -Geschäftsmodell, das 2001 eingeführt wurde, weiterentwickeln. In erster Linie hatte dies Auswirkungen auf die CIB-Kundenbetreuungsprozesse, bestimmte Aspekte des Cash Managements sowie das Depot- und Handelsfinanzierungsgeschäft der Global Transaction Bank und die damit in Verbindung stehenden Support-Funktionen der Abwicklungs-, Infrastruktur- und Immobilienbereiche. Der Plan sah außerdem die weitere Straffung der Führungsstruktur im Konzernbereich PCAM als Folge der Neuausrichtung des PCAM-Geschäftsmodells und der Geschäftsaktivitäten (einschließlich der Supportfunktionen im Immobilienbereich) vor. Per 31. Dezember 2001 waren etwa 200 Positionen abgebaut. Im Geschäftsjahr 2002 wurden im Rahmen des Restrukturierungsplans etwa 1 800 weitere Stellen reduziert. Da insbesondere wesentlich mehr Mitarbeiter als erwartet den Konzern auf eigenen Wunsch verließen, mussten bestimmte Maßnahmen, die im Restrukturierungsplan vorgesehen waren, nicht mehr ergriffen werden. Daher lösten wir in 2002 Rückstellungen in Höhe von 20 Mio € erfolgswirksam auf. Die verbliebene Rückstellung für Infrastrukturmaßnahmen in Höhe von 2 Mio € wurde ebenfalls in 2002 erfolgswirksam aufgelöst.

Ein zusätzlicher Abbau von 1 950 Stellen in PCAM ist das Ergebnis der Neugliederung der PCAM-Unternehmensbereiche Private Banking und Personal Banking in den Geschäftsbereich Private Wealth Management sowie den Unternehmensbereich Private & Business Clients. Er beinhaltet auch Personalreduzierungen in Kreditentscheidungs- und -abwicklungsbereichen. Die Kosten für die Durchführung dieser Maßnahmen in den Jahren 2003 und 2004 werden bei Entstehung aufwandswirksam. Darüber hinaus werden wir die Straffung unseres Geschäftsstellennetzes fortsetzen.

In 2000 stand der Aufwand für Restrukturierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einem Plan zur Straffung des Geschäftsstellennetzes und der entsprechenden Back Office-Funktionen der Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG (vormals Deutsche Bank 24) und betrug insgesamt 136 Mio €. Davon entfielen etwa 100 Mio € auf Abfindungs- und sonstige kündigungsbedingte Zahlungen im Zusammenhang mit der Auflösung von etwa 1 000 Arbeitsverhältnissen. 36 Mio € betrafen sonstige Kosten, hauptsächlich für die Kündigung von Mietverträgen. Sämtliche im Plan vorgesehenen Maßnahmen wurden im Verlauf des Geschäftsjahres 2001 abgeschlossen. In 2000 setzten wir alle wesentlichen Initiativen im Rahmen der Restrukturierungspläne für die Deutsche Bank Trust Corp. um und lösten die verbliebenen Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen erfolgswirksam auf.

Weitere Informationen zu unseren Restrukturierungsaktivitäten sind in Note [25] des Konzernabschlusses enthalten.

In 2002 betrug der Ertragsteueraufwand 3,2 Mrd € gegenüber 1,4 Mrd € in 2001 und einem Steuerertrag von 6,6 Mrd € in 2000. Diese Entwicklung ist hauptsächlich auf Steuersatzänderungen in Deutschland zurückzuführen, die in 1999 und 2000 gesetzlich in Kraft traten. Die auf diese Änderungen zurückzuführenden Ertragsteuerminderungen betragen in 2000 9,3 Mrd €. In 2001 und 2002 ergaben sich aus der Umkehrung der per 31. Dezember 2000 im übrigen umfassenden Periodenerfolg ausgewiesenen latenten Steuern Steueraufwendungen in Höhe von 995 Mio € beziehungsweise 2,8 Mrd € in Folge des Verkaufs von

## Steueraufwand/-ertrag

Aktien „Available-for-sale“. Im Zuge weiterer Verkäufe von Wertpapieren rechnen wir auch künftig mit zusätzlichem Steueraufwand aus der Umkehrung latenter Steuern. Ohne diese Umkehreffekte betragen die effektiven Steuerquoten in 2002 10%, in 2001 24% und in 2000 38%. Die Hauptursache für den Rückgang der effektiven Steuerquote seit 2000 waren die steuerbefreiten Veräußerungsgewinne.

### **Kumulierter Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden**

Im Juli 2001 verabschiedete das Financial Accounting Standards Board („FASB“) die Rechnungslegungsstandards SFAS 141 „Business Combinations“ und SFAS 142 „Goodwill and Other Intangible Assets“. SFAS 141 sieht vor, dass alle nach dem 30. Juni 2001 initiierten Unternehmenszusammenschlüsse nach der Erwerbsmethode zu bilanzieren sind, und schließt damit die Anwendung der Pooling-of-Interest-Methode aus. Weitere Bestimmungen von SFAS 141 und SFAS 142 legen fest, dass ab dem 1. Januar 2002 der Goodwill nicht mehr planmäßig abgeschrieben wird, dass Umgliederungen zwischen dem Goodwill und anderen immateriellen Vermögenswerten anhand bestimmter Kriterien erfolgen müssen und dass der Goodwill auf Berichtseinheiten (Segmente oder eine Ebene darunter) zu verteilen ist. Zudem muss seine Werthaltigkeit mindestens einmal jährlich überprüft werden („Impairment Test“). Mit der Einführung des SFAS 142 zum 1. Januar 2002 vereinnahmte der Konzern einen steuerfreien Gewinn in Höhe von 37 Mio € aus der Auflösung von negativem Goodwill als kumulierten Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2001 wenden wir SFAS 133 „Accounting for Derivative Instruments and Hedging Activities“ an. SFAS 133 mit seinen Ergänzungen legt Rechnungslegungs- und Berichtsstandards für derivative Instrumente fest, darunter für bestimmte derivative Instrumente, die in andere Kontrakte eingebettet sind, sowie für Absicherungsaktivitäten. Unternehmen haben demnach alle Derivate als Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten in der Bilanz auszuweisen und mit dem Fair Value anzusetzen. Die Veränderung des Fair Value eines Derivats wird grundsätzlich in der laufenden Gewinn- und Verlustrechnung oder im Eigenkapital ausgewiesen. Infolge der Erstanwendung von SFAS 133 berücksichtigten wir in unserem Konzernabschluss einen Aufwand von 207 Mio € nach Steuern als kumulierten Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden. Dieser Betrag resultierte im Wesentlichen aus erforderlichen Anpassungen, um bestimmte eingebettete Derivate mit dem Fair Value anzusetzen und den Buchwert des betreffenden Trägerinstrumentes zum 1. Januar 2001 anzupassen.



## Segmentberichterstattung

Detaillierte Hinweise zu den Grundlagen unserer Segmentberichterstattung und der Überleitung der Ergebnisse und Aktiva der Segmente zu dem Konzernabschluss nach US GAAP finden sich in Note [28] des Konzernabschlusses.

## Segmentergebnisse

Die nachstehenden Tabellen enthalten Informationen zu unseren Bereichen für die Geschäftsjahre 2002, 2001 und 2000. Grundlage für die Segmentierung der Bereiche ist die Konzernstruktur, wie sie am 31. Dezember 2002 gültig war. Die nachfolgenden Tabellen basieren auf unseren Managementberichtssystemen.

2002	Corporate and Investment Bank			Private Clients and Asset Management				Corporate Investments	Management Reporting insgesamt
	Corporate Banking & Securities	Global Transaction Banking	Insgesamt	Asset Management	Private Banking	Personal Banking	Insgesamt		
in Mio €									
Erträge <sup>1</sup>	11 615	2 704	14 319	2 513	1 468	4 991	8 972	3 086	26 377
Zuführungen zu Wertberichtigungen für Kreditausfälle	1 697	12	1 709	- 3	15	215	227	155	2 091
Zuführungen zu Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft	83	- 52	31	-	-	- 1	- 1	- 11	19
Aufwendungen im Versicherungsgeschäft	-	-	-	35	-	650	685	-	685
Operative Kostenbasis <sup>2</sup>	9 049	2 236	11 285	2 022	1 324	3 076	6 422	1 222	18 929
<b>Ergebnis vor nicht operativen Kosten</b>	<b>786</b>	<b>508</b>	<b>1 294</b>	<b>459</b>	<b>129</b>	<b>1 051</b>	<b>1 639</b>	<b>1 720</b>	<b>4 653</b>
Nicht temporäre Wertminderung auf Goodwill	-	-	-	-	-	-	-	62	62
Abfindungszahlungen	238	17	255	72	19	45	136	19	410
Restrukturierungsaufwendungen	316	26	342	- 1	24	217	240	1	583
Ergebnisanteile konzernfremder Gesellschafter	8	-	8	25	- 1	8	32	2	42
<b>Nicht operative Kosten insgesamt</b>	<b>562</b>	<b>43</b>	<b>605</b>	<b>96</b>	<b>42</b>	<b>270</b>	<b>408</b>	<b>84</b>	<b>1 097</b>
<b>Ergebnis vor Steuern<sup>3</sup></b>	<b>224</b>	<b>465</b>	<b>689</b>	<b>363</b>	<b>87</b>	<b>781</b>	<b>1 231</b>	<b>1 636</b>	<b>3 556</b>
Durchschnittliches Active Equity <sup>4</sup>	14 454	1 796	16 250	2 665	386	1 442	4 493	6 751	27 494
Aktiva <sup>5</sup>	631 052	25 758	643 668	22 448	11 626	69 507	101 296	26 546	748 335
Risikopositionen (BIZ-Risikopositionen)	142 483	13 613	156 096	6 027	7 271	44 061	57 359	19 219	232 674

<sup>1</sup> Zinsüberschuss und zinsunabhängige Erträge.  
<sup>2</sup> Zinsunabhängige Aufwendungen abzüglich nicht operativer Kosten (nicht temporäre Wertminderung auf Goodwill, Abfindungszahlungen, Restrukturierungsaufwendungen, Ergebnisanteile konzernfremder Gesellschafter), Zuführungen zu Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft und Aufwendungen im Versicherungsgeschäft.  
<sup>3</sup> Vor kumuliertem Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden.  
<sup>4</sup> Zu Zwecken der Managementberichterstattung weisen wir unseren Unternehmensbereichen unser Buchkapital entsprechend dem jeweilig zugeordneten Ökonomischen Kapital der Bereiche zu.  
<sup>5</sup> Auf der Ebene CIB, PCAM, CI und Management Reporting insgesamt sind Konsolidierungstatbestände zwischen den Konzern-/Unternehmensbereichen enthalten.

2001	Corporate and Investment Bank			Private Clients and Asset Management				Corporate Investments	Management Reporting insgesamt
	Corporate Banking & Securities	Global Transaction Banking	Insgesamt	Asset Management	Private Banking	Personal Banking	Insgesamt		
in Mio €									
Erträge <sup>1</sup>	14 421	3 053	17 474	1 853	1 697	6 843	10 393	2 054	29 921
Zuführungen zu Wertberichtigungen für Kreditausfälle	629	- 19	610	12	11	183	206	199	1 015
Zuführungen zu Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft	5	- 34	- 29	-	-	-	-	3	- 26
Aufwendungen im Versicherungsgeschäft	-	-	-	48	-	2 898	2 946	-	2 946
Operative Kostenbasis <sup>2</sup>	11 279	2 450	13 729	1 619	1 482	3 853	6 954	1 363	22 046
<b>Ergebnis vor nicht operativen Kosten</b>	<b>2 508</b>	<b>656</b>	<b>3 164</b>	<b>174</b>	<b>204</b>	<b>- 91</b>	<b>287</b>	<b>489</b>	<b>3 940</b>
Abschreibungen auf Goodwill	470	65	535	125	27	35	187	135	857
Abfindungszahlungen	256	41	297	21	19	44	84	13	394
Restrukturierungsaufwendungen	190	37	227	35	21	11	67	-	294
Ergebnisanteile konzernfremder Gesellschafter	13	2	15	36	2	16	54	17	86
<b>Nicht operative Kosten insgesamt</b>	<b>929</b>	<b>145</b>	<b>1 074</b>	<b>217</b>	<b>69</b>	<b>106</b>	<b>392</b>	<b>165</b>	<b>1 631</b>
<b>Ergebnis vor Steuern<sup>3</sup></b>	<b>1 579</b>	<b>511</b>	<b>2 090</b>	<b>- 43</b>	<b>135</b>	<b>- 197</b>	<b>- 105</b>	<b>324</b>	<b>2 309</b>
Durchschnittliches Active Equity <sup>4</sup>	15 965	2 732	18 697	2 206	417	1 701	4 324	7 757	30 778
Aktiva <sup>5</sup>	663 760	24 708	677 623	20 600	12 469	91 572	123 784	121 006	896 476
Risikopositionen (BIZ-Risikopositionen)	168 705	19 240	187 945	5 890	8 476	41 865	56 231	56 202	300 378

<sup>1</sup> Zinsüberschuss und zinsunabhängige Erträge.

<sup>2</sup> Zinsunabhängige Aufwendungen abzüglich nicht operativer Kosten (Abschreibungen auf Goodwill, Abfindungszahlungen, Restrukturierungsaufwendungen, Ergebnisanteile konzernfremder Gesellschafter), Zuführungen zu Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft und Aufwendungen im Versicherungsgeschäft.

<sup>3</sup> Vor kumuliertem Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden.

<sup>4</sup> Zu Zwecken der Managementberichterstattung weisen wir unseren Unternehmensbereichen unser Buchkapital entsprechend dem jeweilig zugeordneten Ökonomischen Kapital der Bereiche zu.

<sup>5</sup> Auf der Ebene CIB, PCAM, CI und Management Reporting insgesamt sind Konsolidierungstatbestände zwischen den Konzern-/Unternehmensbereichen enthalten.

2000	Corporate and Investment Bank			Private Clients and Asset Management				Corporate Investments	Management Reporting insgesamt
	Corporate Banking & Securities	Global Transaction Banking	Insgesamt	Asset Management	Private Banking	Personal Banking	Insgesamt		
in Mio €									
Erträge <sup>1</sup>	15 105	2 971	18 076	2 407	1 827	7 766	12 000	4 396	34 472
Zuführungen zu Wertberichtigungen für Kreditausfälle	99	–	99	–	10	182	192	186	477
Zuführungen zu Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft	– 33	–	– 33	–	–	–	–	–	– 33
Aufwendungen im Versicherungsgeschäft	–	–	–	161	–	3 751	3 912	–	3 912
Operative Kostenbasis <sup>2</sup>	11 693	2 273	13 966	1 326	1 396	3 591	6 313	1 576	21 855
<b>Ergebnis vor nicht operativen Kosten</b>	<b>3 346</b>	<b>698</b>	<b>4 044</b>	<b>920</b>	<b>421</b>	<b>242</b>	<b>1 583</b>	<b>2 634</b>	<b>8 261</b>
Abschreibungen auf Goodwill	412	64	476	121	27	32	180	120	776
Abfindungszahlungen	137	44	181	3	– 2	41	42	3	226
Restrukturierungsaufwendungen	– 19	– 14	– 33	–	– 3	135	132	29	128
Ergebnisanteile konzernfremder Gesellschafter	2	–	2	55	–	28	83	7	92
<b>Nicht operative Kosten insgesamt</b>	<b>532</b>	<b>94</b>	<b>626</b>	<b>179</b>	<b>22</b>	<b>236</b>	<b>437</b>	<b>159</b>	<b>1 222</b>
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>2 814</b>	<b>604</b>	<b>3 418</b>	<b>741</b>	<b>399</b>	<b>6</b>	<b>1 146</b>	<b>2 475</b>	<b>7 039</b>
Durchschnittliches Active Equity <sup>3</sup>	13 395	2 800	16 195	1 373	397	1 522	3 292	5 500	24 987
Aktiva <sup>4</sup>	647 826	31 337	658 687	17 077	11 161	80 622	108 860	116 403	883 950
Risikopositionen (BIZ-Risikopositionen)	168 035	17 592	185 627	5 486	6 104	37 929	49 519	51 395	286 541

<sup>1</sup> Zinsüberschuss und zinsunabhängige Erträge.

<sup>2</sup> Zinsunabhängige Aufwendungen abzüglich nicht operativer Kosten (Abschreibungen auf Goodwill, Abfindungszahlungen, Restrukturierungsaufwendungen, Ergebnisanteile konzernfremder Gesellschafter), Zuführungen zu Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft und Aufwendungen im Versicherungsgeschäft.

<sup>3</sup> Zu Zwecken der Managementberichterstattung weisen wir unseren Unternehmensbereichen unser Buchkapital entsprechend dem jeweilig zugeordneten Ökonomischen Kapital der Bereiche zu.

<sup>4</sup> Auf der Ebene CIB, PCAM, CI und Management Reporting insgesamt sind Konsolidierungstatbestände zwischen den Konzern-/Unternehmensbereichen enthalten.

## Konzernbereich Corporate and Investment Bank

### Konzernbereiche

Die nachstehende Tabelle enthält die Geschäftsergebnisse unseres Konzernbereichs Corporate and Investment Bank für die Geschäftsjahre 2002, 2001 und 2000 auf der Basis unserer Managementberichtssysteme:

in Mio €	2002	2001	2000
Sales & Trading (Equity)	2 791	4 111	5 152
Sales & Trading (Debt und sonstige Produkte)	5 423	5 814	4 449
Emissionsgeschäft (Equity)	354	492	937
Emissionsgeschäft (Debt)	388	441	286
Beratung	516	568	879
Kreditgeschäft	2 393	2 975	3 623
Transaction Services	2 704	3 053	2 971
Sonstiges	- 250	20	- 221
<b>Erträge insgesamt</b>	<b>14 319</b>	<b>17 474</b>	<b>18 076</b>
Zuführungen zu Wertberichtigungen für Kreditausfälle	1 709	610	99
Zuführungen zu Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft	31	- 29	- 33
<b>Risikovorsorge insgesamt</b>	<b>1 740</b>	<b>581</b>	<b>66</b>
Operative Kostenbasis <sup>1</sup>	11 285	13 729	13 966
<b>Ergebnis vor nicht operativen Kosten</b>	<b>1 294</b>	<b>3 164</b>	<b>4 044</b>
Durchschnittliches Active Equity	16 250	18 697	16 195
Bereinigte Eigenkapitalrendite in % <sup>2</sup>	8%	17%	25%
Aufwand-Ertrag-Relation in % <sup>3</sup>	79%	79%	77%

<sup>1</sup> Zinsunabhängige Aufwendungen abzüglich nicht operativer Kosten (nicht temporäre Wertminderung auf Goodwill/Abschreibungen auf Goodwill, Abfindungszahlungen, Restrukturierungsaufwendungen, Ergebnisanteile konzernfremder Gesellschafter), Zuführungen zu Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft und Aufwendungen im Versicherungsgeschäft.

<sup>2</sup> Ergebnis vor nicht operativen Kosten dividiert durch das durchschnittliche Active Equity.

<sup>3</sup> Operative Kostenbasis und Aufwendungen im Versicherungsgeschäft dividiert durch Erträge insgesamt.

Nachfolgend diskutieren wir den Beitrag der einzelnen Unternehmensbereiche zum Gesamtergebnis des Konzernbereichs Corporate and Investment Bank.

Die nachstehende Tabelle stellt die Geschäftsergebnisse unseres Unternehmensbereichs Corporate Banking & Securities für die Geschäftsjahre 2002, 2001 und 2000 auf Basis unserer Managementberichtssysteme dar:

in Mio €	2002	2001	2000
Sales & Trading (Equity)	2 791	4 111	5 152
Sales & Trading (Debt und sonstige Produkte)	5 423	5 814	4 449
Emissionsgeschäft (Equity)	354	492	937
Emissionsgeschäft (Debt)	388	441	286
Beratung	516	568	879
Kreditgeschäft	2 393	2 975	3 623
Sonstiges	- 250	20	- 221
<b>Erträge insgesamt</b>	<b>11 615</b>	<b>14 421</b>	<b>15 105</b>
Zuführungen zu Wertberichtigungen für Kreditausfälle	1 697	629	99
Zuführungen zu Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft	83	5	- 33
<b>Risikovorsorge insgesamt</b>	<b>1 780</b>	<b>634</b>	<b>66</b>
Operative Kostenbasis <sup>1</sup>	9 049	11 279	11 693
<b>Ergebnis vor nicht operativen Kosten</b>	<b>786</b>	<b>2 508</b>	<b>3 346</b>
Durchschnittliches Active Equity	14 454	15 965	13 395
Bereinigte Eigenkapitalrendite in % <sup>2</sup>	5%	16%	25%
Aufwand-Ertrag-Relation in % <sup>3</sup>	78%	78%	77%

<sup>1</sup> Zinsunabhängige Aufwendungen abzüglich nicht operativer Kosten (nicht temporäre Wertminderung auf Goodwill/Abschreibungen auf Goodwill, Abfindungszahlungen, Restrukturierungsaufwendungen, Ergebnisanteile konzernfremder Gesellschafter), Zuführungen zu Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft und Aufwendungen im Versicherungsgeschäft.  
<sup>2</sup> Ergebnis vor nicht operativen Kosten dividiert durch das durchschnittliche Active Equity.  
<sup>3</sup> Operative Kostenbasis und Aufwendungen im Versicherungsgeschäft dividiert durch Erträge insgesamt.

**Ergebnis vor nicht operativen Kosten.** Das Ergebnis vor nicht operativen Kosten von 786 Mio € im Geschäftsjahr 2002 lag um 1,7 Mrd € beziehungsweise 69% unter dem Vorjahreswert. Eine deutlich erhöhte Risikovorsorge und um 19% gesunkene Erträge wurden dabei teilweise durch eine um 20% verringerte operative Kostenbasis kompensiert.

In 2001 betrug das Ergebnis vor nicht operativen Kosten 2,5 Mrd € und blieb damit 25% beziehungsweise 838 Mio € unter dem des Vorjahres. Dieser Rückgang war vorwiegend auf eine Erhöhung der Zuführungen zu Wertberichtigungen für Kreditausfälle und auf niedrigere Erträge zurückzuführen.

**Erträge.** In 2002 betrugen die Erträge 11,6 Mrd € im Vergleich zum Vorjahreswert von 14,4 Mrd €. Die im Geschäftsjahr 2002 herrschenden Marktbedingungen wirkten sich insbesondere negativ auf die Erträge aus Aktien und aktienbezogenen Produkten sowie auf die Erträge aus dem Kreditgeschäft aus. Die Erträge aus Aktien und aktienbezogenen Produkten waren zudem durch das Ergebnis aus einem Blocktrade im ersten Quartal 2002 belastet.

Die Gesamterträge aus Sales and Trading beliefen sich in 2002 auf 8,2 Mrd € gegenüber 9,9 Mrd € in 2001. Dies war ein Rückgang um 1,7 Mrd € beziehungsweise 17%. Die Erträge aus dem Handelsgeschäft mit Schuldtiteln und damit verbundenen Produkten behaupteten sich in einem schwächeren Umfeld. Die Märkte für Aktien und aktienbezogene Produkte waren weiterhin von niedrigeren Volumina und höheren Risikoaufschlägen bei Derivaten geprägt. Die Erträge aus dem aktienbasierten Handelsgeschäft sanken von 4,1 Mrd € in 2001 auf 2,8 Mrd € in 2002.

Die Gesamterträge aus dem Emissionsgeschäft gingen von 933 Mio € in 2001 auf 742 Mio € in 2002 zurück. Die um 138 Mio € beziehungsweise 28% gesunkenen Erträge aus dem Aktienemissionsgeschäft waren durch den auf diese Produktkategorie entfallenden Anteil des Ergebnisses aus dem oben genannten Blocktrade belastet. Darüber hinaus führten rückläufige Volumina zu niedrigeren Erträgen aus Emissionen von festverzinslichen Schuldtiteln und damit verbundenen Produkten.

Im Geschäftsjahr 2002 sanken die Erträge aus dem Beratungsgeschäft gegenüber dem Vorjahr um 9% auf 516 Mio €.

Die Erträge aus dem Kreditgeschäft sanken von 3,0 Mrd € in 2001 auf 2,4 Mrd € in 2002. Dieser Rückgang gegenüber 2001 resultierte aus gesunkenen Zinssätzen und einem niedrigeren Kreditvolumen, das unsere Aktivitäten zur Reduzierung von Kreditrisiken reflektiert. Die Veräußerung unseres europäischen Financial Services-Geschäfts im Mai 2001 trug ebenfalls zu diesem Rückgang bei.

In den sonstigen Erträgen waren in 2002 Goodwill-Refinanzierungskosten in Höhe von 218 Mio € enthalten. Diese betragen in 2001 234 Mio €. Die sonstigen Erträge beinhalteten in 2001 zudem einen Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf unseres europäischen Financial Services-Geschäfts in Höhe von 180 Mio €. Dies führte im Wesentlichen zu der Entwicklung der sonstigen Erträge von positiven 20 Mio € in 2001 auf negative sonstige Erträge in Höhe von 250 Mio € in 2002.

In 2001 gingen die Erträge um 5% auf 14,4 Mrd € zurück (Vorjahr: 15,1 Mrd €). Die erhebliche Verschlechterung der Marktlage in der zweiten Hälfte des Jahres 2000 setzte sich im Jahr 2001 fort. Während die schwachen Märkte und ein Rückgang der Geschäftsvolumina unser aktienbasiertes Handelsgeschäft sowie das Emissions- und Beratungsgeschäft negativ beeinflussten, verbesserte sich unser Geschäft mit Schuldtiteln.

Die Gesamterträge aus Sales and Trading stiegen von 9,6 Mrd € in 2000 auf 9,9 Mrd € in 2001. Dieser Entwicklung lagen zwei entgegengesetzte Trends zu Grunde: Die Erträge aus Sales and Trading (Equity) gingen von 5,2 Mrd € in 2000 um 20% auf 4,1 Mrd € in 2001 zurück. Die Erträge aus Sales and Trading (Debt und sonstige Produkte) stiegen dagegen im gleichen Zeitraum von 4,4 Mrd € auf 5,8 Mrd €, was einer Zunahme von 31% entsprach. Letzteres war teilweise auf die günstigen Bedingungen an den Rentenmärkten zurückzuführen. Darüber hinaus fragten unsere Kunden nach den Ereignissen des 11. September 2001 verstärkt Produkte mit geringerem Risiko nach.

Die Gesamterträge aus dem Emissionsgeschäft fielen von 1,2 Mrd € im Jahr 2000 auf 933 Mio € in 2001. Die Abnahme der Erträge aus dem Emissionsgeschäft (Equity) von 937 Mio € in 2000 auf 492 Mio € in 2001 war vor allem auf den starken Rückgang des Geschäftsvolumens im Verlauf des Geschäftsjahres 2001 zurückzuführen. Im Emissionsgeschäft (Debt) verzeichneten wir dagegen einen deutlichen Anstieg der Erträge von 286 Mio € in 2000 auf 441 Mio € in 2001. Diese Zunahme um 54% resultierte aus der Stärke der Rentenmärkte.

Die Erträge aus dem Beratungsgeschäft gingen auf Grund der verminderten Anzahl von Transaktionen von 879 Mio € in 2000 auf 568 Mio € in 2001 zurück. Die Erträge aus dem Kreditgeschäft sanken von 3,6 Mrd € um 18% auf 3,0 Mrd € in 2001. Ursache für diesen Rückgang waren mehrere Faktoren: durchschnittlich niedrigere Kreditvolumina auf Grund einer größeren Anzahl von Verbriefungen von Vermögenswerten (Securizations), sinkende Zinssätze sowie niedrigere Erträge nach der Entkonsolidierung unseres europäischen Financial Services-Geschäfts im Mai 2001.

Zu den sonstigen Erträgen zählten Goodwill-Refinanzierungskosten in Höhe von 234 Mio € in 2001 im Vergleich zu 272 Mio € in 2000. Insgesamt kehrten sich die negativen sonstigen Erträge in Höhe von 221 Mio € in 2000 in positive sonstige Erträge von 20 Mio € in 2001 um. Dies war im Wesentlichen durch den in 2001 enthaltenen Veräußerungsgewinn aus unserem europäischen Financial Services-Geschäft bedingt.

**Risikovorsorge.** Für die Abdeckung der Risiken im Kreditgeschäft wurden in 2002 Vorsorgen in Höhe von 1,8 Mrd € gegenüber 634 Mio € 2001 und 66 Mio € in 2000 getroffen. Die Risikovorsorge in 2002 enthielt einen Aufwand in Höhe von 200 Mio €, der eine Modifizierung der Bemessung unserer sonstigen Wertberichtigungen für inhärente Risiken reflektiert.

Die weiteren Zuführungen zu Wertberichtigungen für Kreditausfälle im Geschäftsjahr 2002 reflektierten Wertberichtigungen im Zusammenhang mit dem Einbruch der Telekommunikationsbranche sowie Einzelwertberichtigungen, um der Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation in diversen Branchen Rechnung zu tragen. Dies betraf insbesondere unser deutsches und amerikanisches Portfolio.

Hauptursache für den Anstieg in 2001 waren neu gebildete Einzelwertberichtigungen auf unsere Portfolios im Leveraged-Geschäft, in der Telekommunikationsbranche und auf weitere Kredite in nahezu allen Regionen. Ein zusätzlicher Faktor war die Zunahme der Risikovorsorge im Zusammenhang mit Argentinien.

**Operative Kostenbasis.** Die operative Kostenbasis betrug in 2002 9,0 Mrd € und lag damit deutlich unter dem Vorjahreswert von 11,3 Mrd €. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz und zur Reduzierung disponibler Kosten zeigten Erfolge. Der Rückgang des Personalaufwands um mehr als 25% war auf eine Reduzierung der Mitarbeiterzahl sowie auf niedrigere erfolgsabhängige Vergütungen zurückzuführen. Die nicht vergütungsbezogenen Aufwendungen sanken um 13%. Ursachen hierfür waren niedrigere EDV-Kosten und Einsparungen bei allen wesentlichen Kostenarten.

Die operative Kostenbasis betrug in 2001 11,3 Mrd € und entsprach in etwa dem Vorjahreswert. Der Personalaufwand betrug in 2001 5,4 Mrd €. Dieser leichte Rückgang gegenüber dem Vorjahreswert von 5,6 Mrd € war auf verminderte Aufwendungen für erfolgsabhängige Vergütungen zurückzuführen, die teilweise durch einen gestiegenen Personalaufwand im Zuge des Ausbaus bestimmter Geschäftsfelder kompensiert wurden. Zudem stiegen die nicht vergütungsbezogenen Aufwendungen auf Grund höherer Kosten für EDV- und Abwicklungssysteme.

**Aufwand-Ertrag-Relation.** Die Aufwand-Ertrag-Relation blieb in 2002 mit 78% auf dem Niveau des Vorjahres. Wie oben beschrieben, konnten wir in 2002 mit unserem Kostensenkungsprogramm und der Reduzierung disponibler Kosten Ertragsrückgänge kompensieren.

Die Aufwand-Ertrag-Relation stieg von 77% in 2000 um einen Prozentpunkt auf 78% in 2001 an. Dies war primär auf die rückläufigen Erträge im Vergleich zu 2000 zurückzuführen.

## Unternehmensbereich Global Transaction Banking

Die nachstehende Tabelle stellt die Geschäftsergebnisse unseres Unternehmensbereichs Global Transaction Banking für die Geschäftsjahre 2002, 2001 und 2000 auf Basis unserer Managementberichtssysteme dar:

in Mio €	2002	2001	2000
<b>Erträge</b>	<b>2 704</b>	<b>3 053</b>	<b>2 971</b>
Zuführungen zu Wertberichtigungen für Kreditausfälle	12	- 19	-
Zuführungen zu Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft	- 52	- 34	-
<b>Risikovorsorge insgesamt</b>	<b>- 40</b>	<b>- 53</b>	<b>-</b>
Operative Kostenbasis <sup>1</sup>	2 236	2 450	2 273
<b>Ergebnis vor nicht operativen Kosten</b>	<b>508</b>	<b>656</b>	<b>698</b>
Durchschnittliches Active Equity	1 796	2 732	2 800
Bereinigte Eigenkapitalrendite in % <sup>2</sup>	28%	24%	25%
Aufwand-Ertrag-Relation in % <sup>3</sup>	83%	80%	76%

<sup>1</sup> Zinsunabhängige Aufwendungen abzüglich nicht operativer Kosten (nicht temporäre Wertminderung auf Goodwill/Abschreibungen auf Goodwill, Abfindungszahlungen, Restrukturierungsaufwendungen, Ergebnisanteile konzernfremder Gesellschafter), Zuführungen zu Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft und Aufwendungen im Versicherungsgeschäft.

<sup>2</sup> Ergebnis vor nicht operativen Kosten dividiert durch das durchschnittliche Active Equity.

<sup>3</sup> Operative Kostenbasis und Aufwendungen im Versicherungsgeschäft dividiert durch Erträge.

**Ergebnis vor nicht operativen Kosten.** Das Ergebnis vor nicht operativen Kosten ging in 2002 um 148 Mio € beziehungsweise 23% auf 508 Mio € zurück. Niedrigere Erträge wurden teilweise durch eine geringere operative Kostenbasis aufgefangen. Diese Entwicklung spiegelte unsere Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz und zur Reduzierung disponibler Kosten wider. Das Ergebnis vor nicht operativen Kosten betrug in 2001 656 Mio €, 6% beziehungsweise 42 Mio € weniger als im Vorjahr. Hauptgrund für diesen Rückgang war eine höhere operative Kostenbasis.

Im ersten Quartal 2003 verkauften wir einen wesentlichen Teil unseres Global Securities Services-Geschäfts an die State Street Corporation. 2002 trugen die verkauften Aktivitäten Erträge von rund 700 Mio € und ein geringfügiges Ergebnis vor nicht operativen Kosten zu dem Gesamtergebnis unseres Unternehmensbereichs Global Transaction Banking bei.

**Erträge.** Die Erträge sanken von 3,1 Mrd € in 2001 auf 2,7 Mrd € in 2002. Ursachen waren engere Zinsmargen und niedrigere Transaktionsvolumina. Die Erträge stiegen in 2001 auf 3,1 Mrd € und damit um nahezu 3% gegenüber dem Vorjahreswert von 3,0 Mrd €. Der Ertragsanstieg im Cash Management war teilweise auf die Übernahme der Banque Worms in 2001 zurückzuführen. Zudem konnten höhere Erträge aus dem Wertpapierleihengeschäft erzielt werden. Gründe waren rückläufige Zinssätze und höhere Transaktionsvolumina bei Dividendenabwicklungen. Dem standen niedrigere Erträge aus unserem Wertpapierverwahrungsgeschäft gegenüber, verursacht durch niedrigere Marktwerte und geringere Geschäftsvolumina.

**Risikovorsorge.** Die Risikovorsorge entsprach in 2002 einer Nettoauflösung in Höhe von 40 Mio € und in 2001 einer Nettoauflösung von 53 Mio €. In 2000 war die Risikovorsorge zu vernachlässigen.

Die Risikovorsorge spiegelte in 2002 eine Verringerung von grenzüberschreitenden Risiken und einen Übertrag von Risikovorsorge zum Unternehmensbereich Corporate Banking & Securities wider. Inanspruchnahmen bestimmter Garantien



kompensierten die Verringerung. In 2001 war die Nettoauflösung primär auf eine Reduzierung von grenzüberschreitenden Risiken zurückzuführen.

**Operative Kostenbasis.** Der Unternehmensbereich konnte durch Umsetzung von Kosteneinsparungsinitiativen seine operative Kostenbasis von 2,5 Mrd € in 2001 auf 2,2 Mrd € in 2002 reduzieren. Einsparungen wurden in allen wesentlichen Kostenkategorien erzielt. Darüber hinaus führten gesunkene Transaktionsvolumina zu einem Rückgang transaktionsabhängiger Kosten.

Die transaktionsbezogene Ausrichtung dieses Unternehmensbereichs führt im Verhältnis zu den Erträgen zu hohen Bearbeitungs- und Abwicklungskosten. Infolge der in 2001 rückläufigen Transaktionsvolumina wurde ein relativ höherer Anteil unserer Erträge von diesen Kosten absorbiert. Unsere Investitionen in Informationstechnologie und Abwicklung führten zu einem Anstieg der operativen Kostenbasis um 8 % von 2,3 Mrd € in 2000 auf 2,5 Mrd € in 2001.

**Aufwand-Ertrag-Relation.** Die Aufwand-Ertrag-Relation stieg von 2002 auf 2001 um drei Prozentpunkte auf 83%. Wie oben im Einzelnen beschrieben, wurden Reduzierungen der operativen Kostenbasis durch Ertragsrückgänge überkompensiert.

Die Aufwand-Ertrag-Relation stieg von 76% in 2000 um vier Prozentpunkte auf 80% in 2001. Dies war primär auf den oben beschriebenen Anstieg unserer operativen Kostenbasis zurückzuführen, der durch den Ertragszuwachs nicht vollständig kompensiert wurde.

**Konzernbereich  
Private Clients and  
Asset Management**

In der nachstehenden Tabelle sind die Geschäftsergebnisse unseres Konzernbereichs Private Clients and Asset Management für die Geschäftsjahre 2002, 2001 und 2000 auf Basis unserer Managementberichtssysteme aufgeführt:

in Mio € (außer bei Invested Assets)	2002	2001	2000
Portfolio/Fund Management	2 723	2 170	2 679
Beratung	1 235	1 374	1 612
Kredit-/Einlagengeschäft	2 531	2 462	2 262
Transaktionsgeschäft	589	642	620
Versicherungsgeschäft	963	3 487	4 484
Sonstiges	931	258	343
<b>Erträge insgesamt</b>	<b>8 972</b>	<b>10 393</b>	<b>12 000</b>
Zuführungen zu Wertberichtigungen für Kreditausfälle	227	206	192
Zuführungen zu Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft	- 1	-	-
<b>Risikovorsorge insgesamt</b>	<b>226</b>	<b>206</b>	<b>192</b>
Aufwendungen im Versicherungsgeschäft	685	2 946	3 912
Operative Kostenbasis <sup>1</sup>	6 422	6 954	6 313
<b>Ergebnis vor nicht operativen Kosten</b>	<b>1 639</b>	<b>287</b>	<b>1 583</b>
Durchschnittliches Active Equity	4 493	4 324	3 292
Bereinigte Eigenkapitalrendite in % <sup>2</sup>	36%	7%	48%
Aufwand-Ertrag-Relation in % <sup>3</sup>	79%	95%	85%
Invested Assets (in Mrd €)	963	911	929
<i>Zusatzinformation:</i>			
<b>Ergebnisse des verkauften Versicherungsgeschäfts (inklusive verbundener Aktivitäten; oben enthalten)</b>			
Versicherungsgeschäft	780	3 308	4 268
Sonstiges	502	-	-
<b>Erträge insgesamt</b>	<b>1 282</b>	<b>3 308</b>	<b>4 268</b>
<b>Risikovorsorge</b>	<b>-</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
Aufwendungen im Versicherungsgeschäft	650	2 896	3 749
Operative Kostenbasis <sup>1</sup>	103	376	432
<b>Ergebnis vor nicht operativen Kosten</b>	<b>529</b>	<b>34</b>	<b>84</b>
Invested Assets (in Mrd €)	-	19	17
<sup>1</sup> Zinsunabhängige Aufwendungen abzüglich nicht operativer Kosten (nicht temporäre Wertminderung auf Goodwill/Abschreibungen auf Goodwill, Abfindungszahlungen, Restrukturierungsaufwendungen, Ergebnisanteile konzernfremder Gesellschafter), Zuführungen zu Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft und Aufwendungen im Versicherungsgeschäft. <sup>2</sup> Ergebnis vor nicht operativen Kosten dividiert durch das durchschnittliche Active Equity. <sup>3</sup> Operative Kostenbasis und Aufwendungen im Versicherungsgeschäft dividiert durch Erträge insgesamt.			

Nachfolgend erläutern wir den Beitrag der einzelnen Unternehmensbereiche zum Gesamtergebnis des Konzernbereichs Private Clients and Asset Management.

Die nachstehende Tabelle stellt die Geschäftsergebnisse unseres Unternehmensbereichs Asset Management für die Geschäftsjahre 2002, 2001 und 2000 auf Basis unserer Managementberichtssysteme dar:

in Mio € (außer bei Invested Assets)	2002	2001	2000
Portfolio/Fund Management	2 192	1 565	2 040
Versicherungsgeschäft	44	57	162
Sonstiges	277	231	205
<b>Erträge insgesamt</b>	<b>2 513</b>	<b>1 853</b>	<b>2 407</b>
Zuführungen zu Wertberichtigungen für Kreditausfälle	- 3	12	-
Zuführungen zu Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft	-	-	-
<b>Risikovorsorge insgesamt</b>	<b>- 3</b>	<b>12</b>	<b>-</b>
Aufwendungen im Versicherungsgeschäft	35	48	161
Operative Kostenbasis <sup>1</sup>	2 022	1 619	1 326
<b>Ergebnis vor nicht operativen Kosten</b>	<b>459</b>	<b>174</b>	<b>920</b>
Durchschnittliches Active Equity	2 665	2 206	1 373
Bereinigte Eigenkapitalrendite in % <sup>2</sup>	17%	8%	67%
Aufwand-Ertrag-Relation in % <sup>3</sup>	82%	90%	62%
Invested Assets (in Mrd €)	726	631	641

<sup>1</sup> Zinsunabhängige Aufwendungen abzüglich nicht operativer Kosten (nicht temporäre Wertminderung auf Goodwill/Abschreibungen auf Goodwill, Abfindungszahlungen, Restrukturierungsaufwendungen, Ergebnisanteile konzernfremder Gesellschafter), Zuführungen zu Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft und Aufwendungen im Versicherungsgeschäft.  
<sup>2</sup> Ergebnis vor nicht operativen Kosten dividiert durch das durchschnittliche Active Equity.  
<sup>3</sup> Operative Kostenbasis und Aufwendungen im Versicherungsgeschäft dividiert durch Erträge insgesamt.

**Ergebnis vor nicht operativen Kosten.** Das Ergebnis vor nicht operativen Kosten unseres Unternehmensbereichs Asset Management betrug 2002 459 Mio €. Der Anstieg um 285 Mio € oder 164 % gegenüber dem Vorjahr resultierte überwiegend aus einer niedrigeren operativen Kostenbasis und höheren Erträgen aus unserem Immobiliengeschäft.

2001 betrug das Ergebnis vor nicht operativen Kosten 174 Mio €. Es lag damit 81 % beziehungsweise 746 Mio € unter dem des Vorjahres. Auf Grund der ungünstigen Marktbedingungen verminderten sich die Erträge um 554 Mio €, während die operative Kostenbasis um 293 Mio € anstieg.

Im ersten Quartal 2003 verkauften wir unser passives Asset Management-Geschäft an die Northern Trust Corporation. Die Erträge dieses Geschäfts trugen weniger als 2 % zu den Gesamterträgen unseres Unternehmensbereichs Asset Management bei. Die zugehörigen Aktiva und Passiva waren nicht wesentlich für die Bilanz des Konzerns.

**Erträge.** Die Erträge konnten wir in 2002 um 660 Mio € oder 36 % auf 2,5 Mrd € steigern. Die Übernahme von Scudder und RREEF im zweiten Quartal 2002 trug mit 579 Mio € oder 88 % zu diesem Anstieg bei. Der verbleibende Zuwachs von 81 Mio € oder 12 % war zum einen auf im Jahresvergleich höhere Erträge aus unserem Immobilien- und Hedge-Fonds-Geschäft (um 185 Mio €) sowie auf einen Ertrag von 8 Mio € aus der Veräußerung des Versicherungsgeschäfts (inklusive damit verbundener Aktivitäten) zurückzuführen. Zum anderen minderte das anhaltend schlechte Marktumfeld im Geschäftsjahr 2002 die Provisionseinnahmen im traditionellen Fondsverwaltungsgeschäft (um rund 110 Mio €).

2001 blieben die Erträge mit 1,9 Mrd € um 554 Mio € beziehungsweise 23% unter dem Vorjahreswert. Schlechtere Marktbedingungen führten zu einem Rückgang der Performance-abhängigen Fonds- und Fondsverwaltungsgebühren.

**Operative Kostenbasis.** Die operative Kostenbasis stieg in 2002 um 403 Mio € oder 25% auf 2,0 Mrd €. Hauptursache war die Übernahme von Scudder und RREEF im zweiten Quartal 2002, die 573 Mio € zur operativen Kostenbasis beitrug. Zudem waren in der operativen Kostenbasis in 2001 Abschreibungen auf unser Immobilienportfolio in Höhe von rund 150 Mio € enthalten.

2001 belief sich die operative Kostenbasis auf 1,6 Mrd €. Den Anstieg um 293 Mio € beziehungsweise 22% im Vergleich zu 2000 verursachte zum einen ein höherer Personalaufwand. Hier wirkten sich ein höheres Vergütungsniveau sowie der Gesamtjahreseffekt aus der Neueinstellung von Mitarbeitern in der zweiten Hälfte von 2000 aus. Zum anderen enthielt die operative Kostenbasis in 2001 Abschreibungen auf unser Immobilienportfolio von rund 150 Mio € sowie Aufwendungen für die Reorganisation unserer Aktivitäten in Frankreich.

**Aufwand-Ertrag-Relation.** Die Aufwand-Ertrag-Relation sank 2002 um acht Prozentpunkte auf 82%. Dem oben dargestellten Ertragszuwachs stand ein relativ geringerer Anstieg der operativen Kostenbasis gegenüber.

Der Anstieg der Aufwand-Ertrag-Relation von 62% in 2000 auf 90% in 2001 war hauptsächlich auf die oben beschriebenen starken Erträge und die niedrigere operative Kostenbasis in 2000 zurückzuführen.

**Invested Assets.** Die Invested Assets stiegen in 2002 im Vergleich zum Vorjahr um 95 Mrd € beziehungsweise 15% auf 726 Mrd €. Hauptursache waren die erworbenen Invested Assets von Scudder und RREEF in Höhe von 292 Mrd €. Auf Grund des schwachen Marktumfelds wurde dieser positive Effekt durch ein rückläufiges Nettoneugeschäft (von 25 Mrd €), Wertrückgänge (von 86 Mrd €) und negative Wechselkurseffekte (von 84 Mrd €) größtenteils aufgezehrt. Die Invested Assets blieben 2001 im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert.

## Unternehmensbereich Private Banking

Die nachstehende Tabelle stellt die Geschäftsergebnisse unseres Unternehmensbereichs Private Banking für die Geschäftsjahre 2002, 2001 und 2000 auf Basis unserer Managementberichtssysteme dar:

in Mio € (außer bei Invested Assets)	2002	2001	2000
Portfolio/Fund Management	472	526	544
Beratung	696	858	987
Kredit-/Einlagengeschäft	244	282	262
Transaktionsgeschäft	14	15	- 1
Versicherungsgeschäft	14	13	10
Sonstiges	28	3	25
<b>Erträge insgesamt</b>	<b>1 468</b>	<b>1 697</b>	<b>1 827</b>
Zuführungen zu Wertberichtigungen für Kreditausfälle	15	11	10
Zuführungen zu Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft	-	-	-
<b>Risikovorsorge insgesamt</b>	<b>15</b>	<b>11</b>	<b>10</b>
Aufwendungen im Versicherungsgeschäft	-	-	-
Operative Kostenbasis <sup>1</sup>	1 324	1 482	1 396
<b>Ergebnis vor nicht operativen Kosten</b>	<b>129</b>	<b>204</b>	<b>421</b>
Durchschnittliches Active Equity	386	417	397
Bereinigte Eigenkapitalrendite in % <sup>2</sup>	34 %	49 %	106 %
Aufwand-Ertrag-Relation in % <sup>3</sup>	90 %	87 %	76 %
Invested Assets (in Mrd €)	148	167	178

<sup>1</sup> Zinsunabhängige Aufwendungen abzüglich nicht operativer Kosten (nicht temporäre Wertminderung auf Goodwill/Abschreibungen auf Goodwill, Abfindungszahlungen, Restrukturierungsaufwendungen, Ergebnisanteile konzernfremder Gesellschafter), Zuführungen zu Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft und Aufwendungen im Versicherungsgeschäft.  
<sup>2</sup> Ergebnis vor nicht operativen Kosten dividiert durch das durchschnittliche Active Equity.  
<sup>3</sup> Operative Kostenbasis und Aufwendungen im Versicherungsgeschäft dividiert durch Erträge insgesamt.

**Ergebnis vor nicht operativen Kosten.** Das Ergebnis vor nicht operativen Kosten unseres Unternehmensbereichs Private Banking betrug im Geschäftsjahr 2002 129 Mio € gegenüber 204 Mio € in 2001. Ursächlich für diesen Rückgang waren vor allem weiterhin rückläufige Erträge aus unserem Beratungsgeschäft, die durch den Rückgang unserer operativen Kostenbasis teilweise kompensiert werden konnten.

Das Ergebnis vor nicht operativen Kosten belief sich im Geschäftsjahr 2001 auf 204 Mio € gegenüber 421 Mio € in 2000. Grund für den Rückgang waren vor allem niedrigere Erträge aus unserem Beratungsgeschäft und eine höhere operative Kostenbasis.

**Erträge.** Die Erträge beliefen sich in 2002 auf 1,5 Mrd € und lagen damit um 229 Mio € beziehungsweise 13 % unter denen des Vorjahres. Die anhaltend schwierige Situation an den internationalen Wertpapiermärkten führte zu einem weiteren Rückgang der Invested Assets und zu einer Zurückhaltung unserer Kunden in ihren Geschäftsaktivitäten. Gesunkene Erträge aus dem Beratungsgeschäft wurden teilweise durch Erträge von 46 Mio € aus dem Erwerb des Beratungsgeschäfts von Scudder (Scudder Private Investment Counsel) im zweiten Quartal 2002 ausgeglichen. Diese Übernahme erhöhte unsere Expertise im Investment Management und erweiterte unsere Vertriebsplattform in den USA. 2001 beliefen sich die Erträge auf 1,7 Mrd €. Sie lagen damit 130 Mio € beziehungsweise 7 % unter denen des Vorjahres. Hauptursache waren um 129 Mio € beziehungsweise 13 % geringere Erträge aus unserem Beratungsgeschäft. Angesichts der allgemeinen Marktschwäche in 2001 verhielten sich

unsere Kunden erheblich zurückhaltender. Das Brokerage-Geschäft brach deutlich ein, und unsere Möglichkeiten, neue Produkte am Markt zu platzieren, waren begrenzt. In Folge sanken die Provisionen aus dem Wertpapiergeschäft signifikant.

Die Erträge im Jahr 2000 sind Ausdruck der starken Marktbedingungen im ersten Quartal, als die Nachfrage unserer Kunden nach neuen Produkten (einschließlich Wertpapierplatzierungen) deutlich höher war als im gesamten Geschäftsjahr 2001.

**Risikovorsorge.** Die Risikovorsorge belief sich im Geschäftsjahr 2002 auf insgesamt 15 Mio € gegenüber 11 Mio € im Vorjahr. Der Anstieg war vor allem auf Kontrahenten in Europa zurückzuführen, deren Kreditsicherheiten auf Grund der schwachen Marktbedingungen Wertrückgänge verzeichneten.

Die Risikovorsorge betrug in 2001 11 Mio € und blieb damit gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert.

**Operative Kostenbasis.** Die operative Kostenbasis sank in 2002 gegenüber dem Vorjahr um 158 Mio € oder 11 % auf 1,3 Mrd €. Diese Entwicklung spiegelte unsere kontinuierlichen Kostensenkungsmaßnahmen sowie unsere Restrukturierungsmaßnahmen für das Private Banking-Geschäft in Deutschland wider. Zudem sank die operative Kostenbasis infolge niedrigerer Kosten für EDV-Projekte und rückläufiger transaktionsbezogener Kosten als Folge verringerter Kundenaktivitäten. Dagegen nahm die operative Kostenbasis in 2002 durch die oben erwähnte Eingliederung des Private Banking-Geschäfts von Scudder um 48 Mio € zu.

In 2001 betrug die operative Kostenbasis 1,5 Mrd €. Die größten Einzelkomponenten dieses Anstiegs um 86 Mio € beziehungsweise 6 % gegenüber 2000 waren Abschreibungen auf Software und Geschäftsgebäude.

**Aufwand-Ertrag-Relation.** Die Aufwand-Ertrag-Relation stieg auf Grund der oben beschriebenen Ertragsrückgänge von 87 % in 2001 auf 90 % in 2002.

Den Anstieg der Aufwand-Ertrag-Relation von 76 % im Jahr 2000 auf 87 % in 2001 verursachten die oben beschriebenen niedrigeren Erträge und die gestiegene operative Kostenbasis.

**Invested Assets.** Die Invested Assets sanken per 31. Dezember 2002 um 19 Mrd € beziehungsweise 11 % auf 148 Mrd €. Einem Zuwachs von 10 Mrd € aus der Eingliederung des Private Banking-Geschäfts von Scudder standen marktbedingte Wertminderungen sowie wechselkursbedingte Rückgänge (insbesondere durch die Stärkung des Euro gegenüber dem US-Dollar) gegenüber. 2001 verminderten sich die Invested Assets gegenüber dem Vorjahr um 11 Mrd € beziehungsweise 6 % auf 167 Mrd €. Geringeres US-Geschäft und Wertminderungen auf Grund der Entwicklungen an den Aktienmärkten konnten durch ein höheres Nettoneugeschäft mehr als ausgeglichen werden.

**Unternehmensbereich  
Personal Banking**

Die nachstehende Tabelle stellt die Geschäftsergebnisse unseres Unternehmensbereichs Personal Banking für die Geschäftsjahre 2002, 2001 und 2000 auf Basis unserer Managementberichtssysteme dar:

in Mio € (außer bei Invested Assets)	2002	2001	2000
Portfolio/Fund Management	59	78	96
Beratung	539	516	625
Kredit-/Einlagengeschäft	2 287	2 181	2 000
Transaktionsgeschäft	575	627	621
Versicherungsgeschäft	905	3 417	4 312
Sonstiges	626	24	112
<b>Erträge insgesamt</b>	<b>4 991</b>	<b>6 843</b>	<b>7 766</b>
Zuführungen zu Wertberichtigungen für Kreditausfälle	215	183	182
Zuführungen zu Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft	- 1	-	-
<b>Risikovorsorge insgesamt</b>	<b>214</b>	<b>183</b>	<b>182</b>
Aufwendungen im Versicherungsgeschäft	650	2 898	3 751
Operative Kostenbasis <sup>1</sup>	3 076	3 853	3 591
<b>Ergebnis vor nicht operativen Kosten</b>	<b>1 051</b>	<b>- 91</b>	<b>242</b>
Durchschnittliches Active Equity	1 442	1 701	1 522
Bereinigte Eigenkapitalrendite in % <sup>2</sup>	73 %	- 5 %	16 %
Aufwand-Ertrag-Relation in % <sup>3</sup>	75 %	99 %	95 %
Invested Assets (in Mrd €)	89	113	110
<i>Zusatzinformation:</i>			
<b>Ergebnisse des verkauften Versicherungsgeschäfts (inklusive verbundener Aktivitäten; oben enthalten)</b>			
Versicherungsgeschäft	780	3 308	4 268
Sonstiges	494	-	-
<b>Erträge insgesamt</b>	<b>1 274</b>	<b>3 308</b>	<b>4 268</b>
<b>Risikovorsorge</b>	<b>-</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
Aufwendungen im Versicherungsgeschäft	650	2 896	3 749
Operative Kostenbasis <sup>1</sup>	103	376	432
<b>Ergebnis vor nicht operativen Kosten</b>	<b>521</b>	<b>34</b>	<b>84</b>
Invested Assets (in Mrd €)	-	19	17
<sup>1</sup> Zinsunabhängige Aufwendungen abzüglich nicht operativer Kosten (nicht temporäre Wertminderung auf Goodwill/Abschreibungen auf Goodwill, Abfindungszahlungen, Restrukturierungsaufwendungen, Ergebnisanteile konzernfremder Gesellschafter), Zuführungen zu Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft und Aufwendungen im Versicherungsgeschäft. <sup>2</sup> Ergebnis vor nicht operativen Kosten dividiert durch das durchschnittliche Active Equity. <sup>3</sup> Operative Kostenbasis und Aufwendungen im Versicherungsgeschäft dividiert durch Erträge insgesamt.			

**Ergebnis vor nicht operativen Kosten.** Im Geschäftsjahr 2002 verzeichnete der Unternehmensbereich Personal Banking ein Ergebnis vor nicht operativen Kosten in Höhe von 1,1 Mrd €. Dieses Ergebnis beinhaltete einen Gewinn von 494 Mio € aus der Veräußerung des größten Teils unseres Versicherungsgeschäfts (inklusive verbundener Aktivitäten) an Zurich Financial Services. Der verbleibende Anstieg des Ergebnisses vor nicht operativen Kosten war auf eine deutliche Verringerung unserer operativen Kostenbasis sowie auf gestiegene Erträge aus dem Kredit-/Einlagengeschäft und dem Beratungsgeschäft zurückzuführen.

Im Geschäftsjahr 2001 betrug der Verlust vor nicht operativen Kosten 91 Mio €. Dem stand in 2000 ein Gewinn vor nicht operativen Kosten von 242 Mio € gegenüber. Ursache für den Rückgang der Erträge waren in erster Linie niedrigere Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren „Available-for-sale“ und Abschreibungen auf Wertpapiere „Available-for-sale“ wegen Wertminderungen, die nicht als nur temporär eingeschätzt wurden. Diese Entwicklung, die überwiegend im Zusammenhang mit unserem Versicherungsgeschäft stand, wurde zu einem erheblichen Teil durch niedrigere Aufwendungen im Versicherungsgeschäft aufgefangen. Die Aufwendungen im Versicherungsgeschäft stellen die Verteilung des Überschusses unserer Tochtergesellschaften des Versicherungsbereichs an ihre Kunden, die so genannte Überschussbeteiligung, dar. Die operative Kostenbasis erhöhte sich primär auf Grund der Einführung des Euro und von e-Commerce-Aktivitäten. Ohne diese Faktoren blieb die operative Kostenbasis im Wesentlichen unverändert.

Vergleichszahlen für Vorperioden werden erheblich durch den Verkauf des Versicherungsgeschäfts und zugehöriger Aktivitäten beeinflusst. Für die nachfolgenden Erläuterungen haben wir die Ergebnisse dieser Aktivitäten in allen Perioden herausgerechnet.

**Erträge.** Die Erträge stiegen 2002 gegenüber 2001 um 182 Mio € oder 5%. Ursache für die Zunahme der Erträge aus unserem Kredit-/Einlagengeschäft waren höhere Volumina. Die Erträge aus dem Beratungsgeschäft konnten trotz des schwierigen Marktumfelds durch die Einführung neuer Produkte (beispielsweise XAVEX) und eine gestiegene Nachfrage nach Fondsprodukten infolge der Rentenreform in Deutschland ausgebaut werden. Die genannte Reform wirkte sich zudem positiv auf die Vermittlung von Versicherungsprodukten unserer früheren Tochtergesellschaften aus.

Die Erträge beliefen sich in 2001 auf 3,5 Mrd € und blieben damit gegenüber 2000 im Wesentlichen unverändert. Die Erträge aus unserem Beratungsgeschäft und unserem Portfolio/Fund Management-Geschäft wurden durch die anhaltende Schwäche an den internationalen Kapitalmärkten, die zu einer erheblichen Zurückhaltung unserer Kunden bei Wertpapiertransaktionen führte, belastet. Diesen Rückgang kompensierten höhere Erträge aus dem Kredit-/Einlagengeschäft infolge gestiegener Volumina.

**Risikovorsorge.** Die Risikovorsorge stieg in 2002 auf 214 Mio € und reflektierte das schwierige Kreditumfeld.

In 2001 belief sich unsere Risikovorsorge auf 181 Mio € und lag damit um 2 Mio € über dem Vorjahresniveau.

**Operative Kostenbasis.** Die operative Kostenbasis belief sich 2002 auf 3,0 Mrd € und lag somit um 504 Mio € oder 14% unter dem Wert von 2001. Der starke Rückgang war ein Erfolg unserer Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz und zur Kontrolle disponibler Kosten. Der Personalaufwand verringerte sich infolge der Reduzierung der Mitarbeiteranzahl im Rahmen unserer Restrukturierungsmaßnahmen um mehr als 10%. Die nicht vergütungsbezogenen Aufwendungen nahmen um mehr als 15% ab, primär auf Grund niedrigerer Ausgaben für Marketing, Informationstechnologie und Unternehmensberatung sowie verringerter Miet- und Unterhaltskosten infolge der Restrukturierung unseres Filialnetzes im Berichtsjahr.

In 2001 belief sich die operative Kostenbasis auf 3,5 Mrd €. Den Anstieg um 318 Mio € beziehungsweise 10% verursachten hauptsächlich Aufwendungen für individuelle Projekte wie die Einführung des Euro und e-Commerce-Initia-



tiven. Ohne diese Faktoren blieb die operative Kostenbasis im Wesentlichen unverändert und spiegelte die von uns eingeleiteten Kosteneinsparungsmaßnahmen wider.

**Aufwand-Ertrag-Relation.** Die bereinigte Aufwand-Ertrag-Relation belief sich im Jahr 2002 auf 80%. Die deutliche Verbesserung um 18 Prozentpunkte gegenüber 2001 reflektierte die oben beschriebene niedrigere operative Kostenbasis sowie den Anstieg unserer Erträge.

Die bereinigte Aufwand-Ertrag-Relation betrug in 2001 98% (2000: 90%). Den Anstieg verursachte vor allem eine höhere operative Kostenbasis, wie oben beschrieben.

**Invested Assets.** Die Invested Assets beliefen sich in 2002 auf 89 Mrd €, ein Rückgang um 5 Mrd € gegenüber 2001. Verantwortlich waren um 7 Mrd € gesunkene Marktwerte von Aktien und Investmentfonds. Positiv wirkten sich Nettoneugeschäfte von 2 Mrd € aus.

In 2001 betrug die Invested Assets 94 Mrd €; sie übertrafen damit knapp das Niveau des Jahres 2000 (93 Mrd €). Ein höheres Nettoneugeschäft, primär aus Aktien und Investmentfonds, glich niedrigere Marktwerte (um 8 Mrd €), die auf die schwache Performance an den Aktienmärkten zurückzuführen waren, mehr als aus.

In der nachstehenden Tabelle sind die Ergebnisse unseres Konzernbereichs Corporate Investments für die Geschäftsjahre 2002, 2001 und 2000 auf der Basis unserer Managementberichtssysteme aufgeführt:

#### Konzernbereich Corporate Investments

in Mio €	2002	2001	2000
<b>Erträge</b>	<b>3 086</b>	<b>2 054</b>	<b>4 396</b>
Zuführungen zu Wertberichtigungen für Kreditausfälle	155	199	186
Zuführungen zu Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft	- 11	3	-
<b>Risikoversorge insgesamt</b>	<b>144</b>	<b>202</b>	<b>186</b>
Operative Kostenbasis <sup>1</sup>	1 222	1 363	1 576
<b>Ergebnis vor nicht operativen Kosten</b>	<b>1 720</b>	<b>489</b>	<b>2 634</b>
Durchschnittliches Active Equity	6 751	7 757	5 500
Bereinigte Eigenkapitalrendite in % <sup>2</sup>	25%	6%	48%
Aufwand-Ertrag-Relation in % <sup>3</sup>	40%	66%	36%

<sup>1</sup> Zinsunabhängige Aufwendungen abzüglich nicht operativer Kosten (nicht temporäre Wertminderung auf Goodwill/Abschreibungen auf Goodwill, Abfindungszahlungen, Restrukturierungsaufwendungen, Ergebnisanteile konzernfremder Gesellschafter), Zuführungen zu Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft und Aufwendungen im Versicherungsgeschäft.

<sup>2</sup> Ergebnis vor nicht operativen Kosten dividiert durch das durchschnittliche Active Equity.

<sup>3</sup> Operative Kostenbasis und Aufwendungen im Versicherungsgeschäft dividiert durch Erträge insgesamt.

**Ergebnis vor nicht operativen Kosten.** Im Geschäftsjahr 2002 belief sich das Ergebnis vor nicht operativen Kosten unseres Konzernbereichs Corporate Investments auf 1,7 Mrd €. Dies entsprach einem Anstieg um 1,2 Mrd € beziehungsweise 252% gegenüber dem Vorjahr. Hauptursache hierfür waren höhere Erträge aus dem Verkauf von Industriebeteiligungen.

Für das Geschäftsjahr 2001 verzeichneten wir ein Ergebnis vor nicht operativen Kosten von 489 Mio €, ein Rückgang von 2,1 Mrd € beziehungsweise 81% gegenüber dem Vorjahr. Dazu trugen vorwiegend Abschreibungen und Wertanpassungen auf einige unserer Alternative Investments sowie niedrigere Erträge aus dem Verkauf von Industriebeteiligungen bei.

Im November 2002 haben wir exklusive Verhandlungen mit dem Management der DB Capital Partner über den Verkauf unseres Late-stage Private Equity-Portfolios begonnen. Die Transaktion, die den Verkauf von 80% unseres Late-stage Private Equity-Portfolios umfasst, wurde im Februar 2003 abgeschlossen.

**Erträge.** In 2002 betragen die Erträge 3,1 Mrd €. Dies entsprach einem Anstieg um 1,0 Mrd € beziehungsweise 50 % gegenüber dem Vorjahr.

Die Erträge in 2002 beinhalteten Gewinne von 3,5 Mrd € aus unserem Industriebeteiligungsportfolio, die überwiegend aus dem vollständigen Verkauf unserer Beteiligung an der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG (Veräußerungsgewinn von 2,6 Mrd €) und in geringerem Umfang aus dem Verkauf von Anteilen an der Allianz AG (Veräußerungsgewinn von rund 400 Mio €) resultierten. Weitere Transaktionen in 2002 umfassten den vollständigen Verkauf unserer Anteile an der Deutschen Börse AG, RWE AG, Buderus AG und Continental AG sowie die Verringerung unseres Anteils an der Südzucker AG. In 2001 war die größte Transaktion im Zusammenhang mit unserem Industriebeteiligungsportfolio der Verkauf von Anteilen an der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG, bei dem ein Veräußerungsgewinn von 1,4 Mrd € erzielt wurde. Die Erträge in 2001 enthielten zudem einen Gewinn von circa 800 Mio € aus Nicht-handelsderivaten im Rahmen unseres Industriebeteiligungsportfolios. Dem stand in 2002 ein Gewinn von rund 150 Mio € gegenüber.

In 2002 enthielten die Erträge einen Gewinn von 438 Mio € aus der Einbringung der EUROHYPO im Zuge der Fusion der Hypothekenbanken und der damit verbundenen Einbringung eines Teils unseres Londoner Immobilien-Investment Banking. Sie beinhalten zudem erwartete Verluste in Höhe von 217 Mio €, vor allem aus einer zum Verkauf bestimmten Tochtergesellschaft im Private Equity-Geschäft, sowie einen Verlust von 236 Mio € aus dem Verkauf des Großteils unseres Financial Services-Geschäfts in Nordamerika. In 2001 entstanden Aufwendungen in Höhe von 80 Mio € ebenfalls im Zusammenhang mit unserem Financial Services-Geschäft in Nordamerika.

Die Erträge in 2002 enthielten Nettoabschreibungen in Höhe von 435 Mio € auf unser Alternative Investments-Portfolio und Verluste aus bestimmten at equity bewerteten Unternehmen in Höhe von 728 Mio €, einschließlich eines Anteils am Verlust in Höhe von 706 Mio € aus unserer Beteiligung an der Gerling-Konzern Versicherungs-Beteiligungs-AG. Vergleichbare Aufwendungen für unser Alternative Investments-Portfolio beliefen sich in 2001 auf 1,1 Mrd €, unter Berücksichtigung eines Gewinns aus der Veräußerung eines Gebäudes in Höhe von 233 Mio €.

Die verbleibende Differenz zwischen den Erträgen 2002 und 2001 war auf verringerte Erträge nach dem Verkauf der oben erwähnten Geschäftsfelder und auf niedrigere Dividendenerträge aus unseren Industriebeteiligungen zurückzuführen.

Am Ende des Geschäftsjahres 2002 betrug der Buchwert unseres Alternative Investments-Portfolios im Konzernbereich Corporate Investments 6,8 Mrd €. Davon entfielen 51 % auf direkte Private Equity-Beteiligungen, 25 % auf Beteiligungen im Immobiliensektor und 24 % auf indirekte Private Equity- und sonstige Beteiligungen. Wir werden unser Alternative Investments-Portfolio weiterhin vierteljährlich auf potenzielle Wertminderungen überprüfen. Wenn sich die Bedingungen an den internationalen Märkten für Aktien und hochverzinsliche Titel weiterhin verschlechtern, können wir zu der Einschätzung kommen, dass weitere Abschreibungen und Wertanpassungen erforderlich sind.

In 2001 beliefen sich die Erträge insgesamt auf 2,1 Mrd € und lagen damit um 2,3 Mrd € beziehungsweise 53 % unter dem Vorjahreswert.

In 2001 war die größte Transaktion im Zusammenhang mit unserem Industriebeteiligungsportfolio die Reduzierung unserer Anteile an der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG, die zu einem Veräußerungsgewinn von 1,4 Mrd € führte. In 2000 bestand die größte Transaktion im Verkauf von Anteilen an der Allianz AG mit einem Verkaufsgewinn von 2,3 Mrd €. Die Erträge in 2001 beinhalteten darüber hinaus einen Gewinn in Höhe von etwa 800 Mio € aus Nicht-handelsderivaten, die im Zusammenhang mit unseren Industriebeteiligungen standen.

Die Erträge aus unserem Alternative Investments-Portfolio waren wesentlich von den ungünstigen Marktbedingungen in 2001 beeinflusst. Diese führten zu Abschreibungen und Wertanpassungen in Höhe von 1,1 Mrd € (einschließlich eines Gewinns von 233 Mio € aus dem Verkauf eines Gebäudes). In den Erträgen des Vorjahres waren vergleichbare Belastungen von rund 200 Mio € enthalten. Der größte Teil der Abschreibungen betraf Beteiligungen im Technologie- und Telekommunikationssektor.

Am Ende des Geschäftsjahres 2001 betrug der Buchwert unserer Alternative Investments im Unternehmensbereich Corporate Investments 8,2 Mrd €. Davon entfielen 59% auf direkte Private Equity-Beteiligungen, 17% auf Beteiligungen im Immobiliensektor und 24% auf indirekte Private Equity- und sonstige Beteiligungen.

**Risikovorsorge.** Für die Abdeckung der Risiken im Kreditgeschäft wurde in 2002 eine Risikovorsorge in Höhe von 144 Mio € gegenüber 202 Mio € in 2001 getroffen. Die Verringerung um 58 Mio € war primär durch die Entkonsolidierung der EUROHYPO im dritten Quartal 2002 beeinflusst.

In 2001 betrug die Risikovorsorge insgesamt 202 Mio € und lag damit 16 Mio € beziehungsweise 9% über dem Wert von 2000. Ursache für diesen Anstieg war in erster Linie eine höhere Vorsorge für unser Hypothekenbankgeschäft, die teilweise durch eine niedrigere Vorsorge im Zusammenhang mit unserem Industriebeteiligungsportfolio kompensiert wurde.

**Operative Kostenbasis.** Die operative Kostenbasis verringerte sich in 2002 auf 1,2 Mrd € im Vergleich zu 1,4 Mrd € in 2001. Dieser Rückgang resultierte vor allem aus der oben beschriebenen Entkonsolidierung unseres Hypothekenbankgeschäfts und unseres Financial Services-Geschäfts in Nordamerika. Zudem trug die Veräußerung des NDB-Broker-Geschäfts im dritten Quartal 2001 zu einer verringerten operativen Kostenbasis bei. Die operative Kostenbasis in 2002 beinhaltete 60 Mio € aus der vorzeitigen Ablösung unserer Coinvestment-Pläne.

Die operative Kostenbasis ging in 2001 im Wesentlichen infolge verringerter Aufwendungen für strategische Initiativen von 1,6 Mrd € in 2000 auf 1,4 Mrd € zurück.

**Aufwand-Ertrag-Relation.** Die Aufwand-Ertrag-Relation ging von 66% in 2001 auf 40% in 2002 zurück. Diese Verbesserung resultiert überwiegend aus höheren Erträgen aus dem Verkauf von Industriebeteiligungen wie oben beschrieben.

Die Aufwand-Ertrag-Relation betrug in 2001 66% gegenüber dem Vorjahreswert von 36%. Ursache für diese Erhöhung waren niedrigere Erträge aus dem Verkauf von Industriebeteiligungen in 2001.

## Neuere Entwicklungen in der Rechnungslegung

### SFAS 141 und 142

Seit dem 1. Januar 2002 wenden wir SFAS 141 „Business Combinations“ („SFAS 141“) und SFAS 142 „Goodwill and Other Intangible Assets“ („SFAS 142“) an. SFAS 141 sieht vor, dass alle nach dem 30. Juni 2001 initiierten Unternehmenszusammenschlüsse nach der Erwerbsmethode zu bilanzieren sind, und schließt damit die Anwendung der Pooling-of-Interests-Methode aus. Weitere Bestimmungen von SFAS 141 und SFAS 142 legen fest, dass ab dem 1. Januar 2002 der Goodwill nicht mehr planmäßig abgeschrieben wird, dass Umgliederungen zwischen dem Goodwill und anderen immateriellen Vermögenswerten anhand bestimmter Kriterien erfolgen müssen, dass der Goodwill auf Berichtseinheiten (Geschäftssegmente oder eine Ebene darunter) zu verteilen ist und die Überprüfung seiner Werthaltigkeit („Impairment Test“) mindestens einmal jährlich zu erfolgen hat. Mit der Einführung des SFAS 142 zum 1. Januar 2002 haben wir die planmäßige Abschreibung des Goodwill bei einem Bilanzwert von 8,7 Mrd € eingestellt. Infolge der Erstanwendung vereinnahmte der Konzern als kumulativen Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden einen steuerfreien Gewinn in Höhe von 37 Mio € aus der Auflösung von negativem Goodwill. Es erfolgten keine Umgliederungen zwischen dem Goodwill und anderen immateriellen Vermögenswerten. Im vierten Quartal 2002 berücksichtigten wir eine Wertminderung von 62 Mio €, die auf die Entscheidung, einen Teil unseres Private Equity-Geschäfts zu veräußern, zurückzuführen ist. Dieser Verkauf erfolgte im ersten Quartal 2003. Gemäß SFAS 142 ist eine rückwirkende Änderung vergangener Geschäftsjahre nicht erforderlich. Dennoch werden Pro-forma-Informationen für 2001 und 2000 veröffentlicht (siehe Note [12]). Hierbei wird die Annahme zu Grunde gelegt, dass SFAS 142 seit 1. Januar 2000 gültig war.

### SFAS 144

Seit dem 1. Januar 2002 wenden wir SFAS 144 „Accounting for the Impairment or Disposal of Long-Lived Assets“ („SFAS 144“) an. SFAS 144 ersetzt SFAS 121 „Accounting for the Impairment of Long-Lived Assets and for Long-Lived Assets to Be Disposed Of“ sowie die Bilanzierungs- und Offenlegungsvorschriften über die Veräußerung eines Segments von APB 30 „Reporting the Results of Operations – Reporting of the Effects of Disposal of a Segment of a Business, and Extraordinary, Unusual and Infrequently Occurring Events and Transactions“. SFAS 144 ändert darüber hinaus ARB 51 „Consolidated Financial Statements“ dahin gehend, dass die Ausnahmeregelung für die Konsolidierung einer Tochtergesellschaft, die wahrscheinlich nur vorübergehend als Tochtergesellschaft zu klassifizieren ist, aufgehoben wird. SFAS 144 sieht vor, dass alle zum Verkauf bestimmten langlebigen Vermögensgegenstände und alle eingestellten Geschäftsaktivitäten mit dem niedrigeren Wert aus Buchwert oder Fair Value, vermindert um Veräußerungskosten, angesetzt werden. Ferner wird die bestehende Definition der eingestellten Geschäftstätigkeiten auch auf Teile eines Unternehmens (statt bisher nur auf Segmente) ausgeweitet. Die Erstanwendung des SFAS 144 hatte keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss. Zu weiteren Informationen zu den zum 31. Dezember 2002 zum Verkauf bestimmten Vermögensgegenständen siehe Note [13].

### EITF 02-3

Seit dem 21. November 2002 wenden wir die Bestimmungen des EITF Issue No. 02-3 „Issues Involved in Accounting for Derivative Contracts Held for Trading Purposes and Contracts Involved in Energy Trading and Risk Management Activities“ („EITF 02-3“) an. EITF 02-3 sieht vor, dass Vorab-Händlergewinne (-verluste) aus Derivaten nicht im Ergebnis verbucht werden dürfen, es sei denn, die Bewertungsmethoden stützen sich auf verfügbare Marktdaten, Preise

aktueller Markttransaktionen oder auf andere verfügbare Informationen. Die Erstanwendung hatte keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss. Wir erwarten nicht, dass EITF 02-3 die Höhe der zu vereinnahmenden Vorab-Händlergewinne oder -verluste beeinflusst. Es werden aber möglicherweise die Zeitpunkte der Realisierung verschoben.

Die anderen Bestimmungen des EITF 02-3, die sich auf Energie- und Derivatekontrakte, die zu Handelszwecken gehalten werden, beziehen, treten in 2002 und 2003 in Kraft. Die Erstanwendung dieser Bestimmungen hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss.

Im Juni 2002 veröffentlichte das Financial Accounting Standards Board SFAS 146 „Accounting for Costs Associated with Exit or Disposal Activities“ („SFAS 146“). SFAS 146 sieht vor, dass Kosten, die mit der Schließung oder Veräußerung von Geschäftsaktivitäten verbunden sind, erst bei deren Entstehung und nicht schon am Tag der Beschlussfassung eines zu Grunde liegenden Plans zu verbuchen sind. SFAS 146 ersetzt die bestehenden Regelungen des EITF Issue No. 94-3 „Liability Recognition for Certain Employee Termination Benefits and Other Costs to Exit an Activity (Including Certain Costs Incurred in a Restructuring)“. SFAS 146 ist auf alle entsprechenden Aktivitäten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2002 initiiert werden.

#### SFAS 146

Im November 2002 veröffentlichte das Financial Accounting Standards Board Interpretation No. 45 „Guarantor’s Accounting and Disclosure Requirements for Guarantees, Including Indirect Guarantees of Indebtedness of Others“ („FIN 45“). FIN 45 beinhaltet Bestimmungen, die die Offenlegung von Garantieverpflichtungen durch den Garantiegeber in Zwischen- und Jahresabschlüssen regeln. Diese Offenlegungsanforderungen sind in Note [30] unseres Konzernabschlusses erläutert. Des Weiteren sieht FIN 45 vor, dass bei der Gewährung einer Garantie eine Verbindlichkeit in Höhe des Fair Value zu bilanzieren ist. Dies gilt für alle Garantien, die nach dem 31. Dezember 2002 gewährt oder modifiziert werden. Die Anwendung von FIN 45 wird keine wesentlichen Auswirkungen auf unseren Konzernabschluss haben.

#### FIN 45

Im März 2003 haben wir beschlossen, die Fair Value-Bilanzierungsregeln des SFAS 123 „Accounting for Stock-Based Compensation“ („SFAS 123“) für alle aktienbasierte Vergütungen anzuwenden, die nach dem 1. Januar 2003 zugesagt, modifiziert oder ausgeübt werden. Diese prospektive Anwendung entspricht einer der Methoden, die gemäß SFAS 148 „Accounting for Stock-Based Compensation – Transition and Disclosure“ vorgesehen ist. Die auf dem Fair Value basierende Methode des SFAS 123 führt im Allgemeinen zu höherem Personalaufwand für Aktienoptionen. Die Höhe des Aufwands ist von den wesentlichen Bedingungen der gewährten Optionen abhängig wie zum Beispiel Aktienanzahl und Ausübungspreis.

#### SFAS 148

Die Mehrzahl unserer aktienbasierten Vergütungspläne wird kurz nach Abschluss des für sie relevanten Geschäftsjahres mit Wertfeststellung per Geschäftsjahresende begeben. Wir überprüfen derzeit die potenziellen Auswirkungen, die sich aus der Anwendung der prospektiven Methode gemäß SFAS 123 für zukünftige Optionspläne beziehungsweise andere aktienbasierte Vergütungspläne ergeben können.

**FIN 46**

Im Januar 2003 veröffentlichte das Financial Accounting Standards Board Interpretation No. 46 „Consolidation of Variable Interest Entities“ („FIN 46“). FIN 46 schreibt vor, dass eine Gesellschaft mit unzureichendem eigenständigen Eigenkapital zu konsolidieren ist, wenn die erwarteten Verluste und/oder residualen Gewinne mehrheitlich übernommen werden. Die zur Verbriefung von Vermögenswerten eingesetzten qualifizierenden Zweckgesellschaften gemäß SFAS 140 sind von der neuen Regelung ausgenommen und dementsprechend nicht zu konsolidieren. FIN 46 ist für Gesellschaften, die nach dem 31. Januar 2003 gegründet werden, unmittelbar anzuwenden. Für alle Gesellschaften, die vor dem 1. Februar 2003 bestanden, gelten die Regelungen erst ab dem 1. Juli 2003. Wir überprüfen gegenwärtig die potenziellen Auswirkungen, die die Erstanwendung auf unseren Konzernabschluss haben wird. FIN 46 beinhaltet Übergangsvorschriften zur Offenlegung für solche Fälle, in denen eine Konsolidierung oder Informationsbereitstellung über Gesellschaften zum Zeitpunkt des vollen In-Kraft-Tretens der Regelung wahrscheinlich ist. Diese Offenlegungen sind in Note [9] unseres Konzernabschlusses enthalten.

## Ausblick

Nach wie vor operieren wir in einem schwierigen Umfeld. Die im Frühjahr 2002 durch Stimmungsindikatoren genährten Hoffnungen auf eine wirtschaftliche Erholung haben sich nicht bewahrheitet. Vielmehr verlangsamte sich das Wachstum im Laufe des Jahres, und die Wirtschaft in der Eurozone startete mit einer Flaute in das Jahr 2003. Die Auslandsnachfrage, der stärkste Wachstumsmotor im Jahr 2002, wird durch den erstarkenden Euro bei gleichzeitig schwachem Wachstum der Wirtschaft gebremst. Positiv auf die Inlandsnachfrage dürfte sich die nachlassende Inflation in der Eurozone auswirken, die auch die reale Kaufkraft der Verbraucher stärken wird. Dennoch wird das BIP-Wachstum im Jahr 2003 das des Vorjahres nur geringfügig übersteigen und etwa 1,5 Prozentpunkte unter der potenziellen Wachstumsrate der Wirtschaft liegen. Sowohl die Situation im Nahen Osten als auch die zumindest teilweise damit zusammenhängende zukünftige Entwicklung des Wechselkurses von US-Dollar und Euro stellen in diesem ohnehin nicht sehr optimistischen Szenario weitere Gefahren dar. Deutschland bleibt dabei in der Eurozone mit einem im laufenden Jahr kaum ansteigenden Bruttoinlandsprodukt weiter hinter den Wachstumserwartungen zurück.

Das Börsenklima hat sich auf beiden Seiten des Atlantiks deutlich verschlechtert. Während die notleidenden Engagements zunehmen, gehen die Quoten für die eingetriebenen Außenstände zurück. Das Vertrauen der Anleger in die Integrität der Aktienmärkte und deren Teilnehmer ist noch immer stark angeschlagen.

Dennoch sind die Aussichten für die Bank günstig. Wir werden weiterhin von den Fortschritten, die wir 2002 bei der Kostenreduzierung erzielten, und den Maßnahmen zur Stärkung unserer Bilanz profitieren. Und selbst bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Bedingungen in Deutschland dürften die Schritte, die wir bereits zur Begrenzung unseres Kreditengagements unternommen haben, einen sprunghaften Anstieg der Risikovorsorge verhindern. Mit den in 2002 durchgeführten Maßnahmen sind wir für einen neuen Marktaufschwung bestens gerüstet.

Nachdem wir bei der Transformation der Bank große Fortschritte erzielt haben, konzentrieren wir uns nun auf den Ausbau unserer Geschäftsbereiche und die bessere Nutzung der bereichsübergreifenden Synergien innerhalb der Bank.

Im Wesentlichen streben wir eine kontinuierliche Produkterneuerung unseres kundenorientierten Angebots, ein höheres Geschäftsvolumen mit unseren Kunden, eine stärkere Durchdringung der Kundenzielgruppen sowie organisches Wachstum, begleitet von durchdachten, ergänzenden Akquisitionen an.

Im Konzernbereich CIB werden wir uns auf die Unternehmen und Institutionen fokussieren, die wir am besten und rentabelsten betreuen können. Wir möchten die Kosteneffizienz unseres Vertriebs weiter steigern, indem wir uns noch intensiver auf Problemlösungen für unsere Kunden und eine Steigerung der Rentabilität wichtiger Geschäftsbeziehungen konzentrieren. Erst vor kurzem haben wir uns entschieden, Teile der Betreuung von Firmen- und institutionellen Kunden aus unserem Geschäftsbereich Global Corporate Finance (GCF) herauszulösen und hieraus einen neuen Geschäftsbereich, genannt Global Banking Division (GBD), zu bilden.

Im Konzernbereich PCAM streben wir insbesondere ein Wachstum in den Bereichen Private & Business Clients, Asset Management und Private Wealth Management an. Wir sind der Auffassung, dass dies nicht nur eine Kernkomponente für die Steuerung unserer Performance (Steigerung der Rentabilität und Diversifizierung unserer Ertragsstruktur), sondern auch ein entscheidender

Schritt ist, um uns für die Zukunft strategisch zu positionieren. Durch die Übernahme von Scudder haben wir uns, gemessen an den Invested Assets, in der Vermögensverwaltung als einer der weltweit führenden Asset Manager etabliert. Die Neuformierung von Private Banking und Personal Banking in den neuen Geschäftsbereich Private Wealth Management und den Unternehmensbereich Private & Business Clients untermauert unsere strategische Ausrichtung und unsere Fähigkeit, Produkte und Leistungen exakt auf den Bedarf unserer Kunden zuzuschneiden. Mit der Übernahme von Scudder stärkten wir zudem unser Private Wealth Management-Geschäft in den USA und erweiterten die Plattform zur Betreuung vermögender Privatkunden im Investment Management. Unsere Strategie besteht darin, dieses Geschäft sowohl organisch wachsen zu lassen als auch durch ausgesuchte Akquisitionen weiter auszubauen.

Nach dem Verkauf unseres Late-stage Private Equity-Portfolios im Zuge eines Management Buy-out im Februar 2003 umfasst der Bereich Corporate Investments die verbleibenden Private Equity- und Venture Capital-Investitionen, unsere Industriebeteiligungen, Private Equity-Fonds von Dritten und Immobilienvermögen. Im Rahmen unserer Strategie zur Werterhaltung, Wertsteigerung und Wertrealisierung werden wir dieses Portfolio mit Sorgfalt managen.

Das Risikomanagement wird im Jahr 2003 ein zentraler Erfolgsfaktor sein. Wir vertrauen auf unsere Fähigkeit, unser Kreditrisiko mit Sorgfalt und großer Aufmerksamkeit zu steuern. Diese Verpflichtung spiegelt sich in der geänderten Bemessung unserer sonstigen Wertberichtigungen für inhärente Risiken wider, durch die wir sensibler auf das jeweilige Kreditumfeld reagieren können und weniger stark historische Erfahrungswerte berücksichtigen. Darüber hinaus planen wir die Einführung eines neuen Preismodells, mit dem wir uns besser vor Kreditausfällen schützen können. Damit wären wir das erste deutsche Finanzinstitut, das einen solchen Schritt unternimmt. Im Vorgriff auf bevorstehende Änderungen der aufsichtsrechtlichen Vorschriften haben wir mit Wirkung vom 1. Januar 2003 eine überarbeitete „Operational Risk Management Policy“ (Richtlinie zur Steuerung operativer Risiken) eingeführt, die den Weg für ein starkes, voll funktionsfähiges und aktives Management des operationellen Risikos frei macht.

Kontinuierliche Kostendisziplin bleibt eine unserer Prioritäten. Die vollen Auswirkungen unserer erfolgreichen Kostensenkungsmaßnahmen erwarten wir im Geschäftsjahr 2003. Dennoch behalten wir unsere Strategie einer rigorosen Kostenreduzierung bei, um die Effizienz unserer Geschäftstätigkeiten und Infrastrukturplattformen beständig zu erhöhen.

Wir wollen unser Kapital und unsere Bilanz weiterhin auf Kunden, Märkte und Geschäftsaktivitäten ausrichten, die unseren Aktionären die höchsten Erträge liefern. Außerdem beabsichtigen wir, Kapital aus den Aktivitäten freizusetzen, die keine ausreichenden Erträge versprechen und deren Risiken nicht durch entsprechende Erträge gerechtfertigt sind. Im gegenwärtigen schwierigen Marktumfeld ist es unseres Erachtens nach vernünftig, unsere BIZ-Kernkapitalquote auf einem Niveau über der Zielbandbreite von 8 bis 9% zu halten. Wir werden die Kapitalausstattung im Jahr 2003 aufmerksam beobachten und dem Umfeld entsprechend anpassen.

Insgesamt stehen wir angesichts des nach wie vor schwierigen Geschäftsumfelds im Jahr 2003 unverändert vor großen Herausforderungen. Dennoch sind wir überzeugt, dass unsere gefestigte Wettbewerbsposition auch in einem volatilen Marktumfeld weiterhin Geschäftschancen bietet.



56	<b>Gewinn-und-Verlust-Rechnung</b>
57	<b>Umfassende Periodenerfolgsrechnung (Statement of Comprehensive Income)</b>
58	<b>Bilanz</b>
59	<b>Eigenkapitalveränderungsrechnung</b>
60	<b>Kapitalflussrechnung</b>

#### **Erläuterungen (Notes)**

61	[1] Wesentliche Rechnungslegungsgrundsätze
73	[2] Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden
74	[3] Akquisitionen und Veräußerungen
75	[4] Handelsaktiva und Handelspassiva
76	[5] Wertpapiere „Available-for-sale“
78	[6] Sonstige Finanzanlagen
82	[7] Forderungen aus dem Kreditgeschäft
83	[8] Risikovorsorge im Kreditgeschäft
84	[9] Verbriefung von Vermögenswerten
87	[10] Als Sicherheit verpfändete und erhaltene Vermögensgegenstände
87	[11] Sachanlagen
88	[12] Goodwill und sonstige immaterielle Vermögenswerte
91	[13] Zum Verkauf bestimmte Vermögensgegenstände
92	[14] Sonstige kurzfristige Geldaufnahmen
92	[15] Langfristige Verbindlichkeiten
93	[16] Hybride Kapitalinstrumente (Trust Preferred Securities)
95	[17] Verpflichtung zum Erwerb Eigener Aktien
96	[18] Stammaktien und aktienbasierte Vergütungspläne
104	[19] Beschränkungen von Vermögenswerten und Dividenden
105	[20] Aufsichtsrechtliches Kapital
107	[21] Zinserträge und Zinsaufwendungen
108	[22] Handelsergebnis
108	[23] Versicherungsgeschäft
109	[24] Pensions- und sonstige Versorgungszusagen
112	[25] Restrukturierungsaufwand
114	[26] Ertragsteuern
117	[27] Ergebnis je Aktie
118	[28] Segmentberichterstattung
127	[29] Geografische Aufgliederung der Geschäftstätigkeit
129	[30] Derivative Finanzinstrumente und Finanzinstrumente mit bilanzunwirksamen Risiken
133	[31] Verteilung des Kreditrisikos
134	[32] Fair Value von Finanzinstrumenten
136	[33] Rechtsstreitigkeiten
137	[34] Terroranschläge in den Vereinigten Staaten
137	[35] Ergänzende Erläuterungen zum Konzernabschluss gemäß § 292a HGB
146	[36] Corporate Governance
146	[37] Vorstand im Berichtsjahr

Auf Grund von Rundungen können sich im vorliegenden Bericht bei Summenbildungen und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

# Gewinn-und-Verlust-Rechnung

Konzern Deutsche Bank

## Gewinn-und-Verlust-Rechnung

in Mio €	[Notes]	2002	2001	2000
Zinserträge	[1], [21], [30]	35 781	53 639	55 131
Zinsaufwendungen	[1], [21], [30]	28 595	45 019	48 103
<b>Zinsüberschuss</b>		<b>7 186</b>	<b>8 620</b>	<b>7 028</b>
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	[1], [7], [8]	2 091	1 024	478
<b>Zinsüberschuss nach Risikovorsorge</b>		<b>5 095</b>	<b>7 596</b>	<b>6 550</b>
Provisionsüberschuss aus Treuhandgeschäften		3 926	3 537	3 908
Provisionsüberschuss des Wertpapiergeschäfts		4 319	4 557	5 170
Provisionsüberschuss für sonstige Dienstleistungen		2 589	2 633	2 615
Beiträge im Versicherungsgeschäft	[1]	744	2 717	2 837
Handelsergebnis	[1], [22], [30]	4 024	6 031	7 625
Ergebnis aus Wertpapieren „Available-for-sale“	[1], [5]	3 523	1 516	3 670
Gewinn/Verlust (-) aus Anteilen an at equity bewerteten Unternehmen	[1], [6]	- 887	- 365	300
Sonstige Erträge	[1]	1 123	295	1 326
<b>Zinsunabhängige Erträge</b>		<b>19 361</b>	<b>20 921</b>	<b>27 451</b>
Personalaufwand	[1], [18], [24], [30]	11 358	13 360	13 526
Mieten und Unterhaltskosten für Gebäude	[1]	1 291	1 334	1 090
Betriebs- und Geschäftsausstattung	[1]	230	357	568
EDV-Aufwendungen	[1]	2 188	2 343	2 215
Aufwendungen für Beratungs- und ähnliche Dienstleistungen		761	1 080	1 151
Kommunikation und Datenadministration		792	891	762
Aufwendungen im Versicherungsgeschäft	[1]	759	3 002	4 003
Sonstige Aufwendungen	[1]	2 883	3 182	2 921
Abschreibungen/nicht temporäre Wertminderung auf Goodwill	[1], [3], [12]	62	871	771
Restrukturierungsaufwand	[25]	583	294	125
<b>Zinsunabhängige Aufwendungen</b>		<b>20 907</b>	<b>26 714</b>	<b>27 132</b>
<b>Ergebnis vor Steueraufwand/-ertrag (-) und kumuliertem Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden</b>		<b>3 549</b>	<b>1 803</b>	<b>6 869</b>
Ertragsteueraufwand	[1], [26]	372	434	2 643
Steueraufwand/-ertrag (-) aus Steuersatzänderungen und Umkehreffekte	[26]	2 817	995	- 9 287
<b>Ergebnis vor kumuliertem Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden, nach Steuern</b>		<b>360</b>	<b>374</b>	<b>13 513</b>
Kumulierter Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden, nach Steuern	[2]	37	- 207	-
<b>Jahresüberschuss</b>		<b>397</b>	<b>167</b>	<b>13 513</b>

## Ergebnis je Aktie

in €	[18], [27]	2002	2001	2000
<b>Ergebnis je Aktie</b>				
Ergebnis je Aktie (basic)				
Ergebnis vor kumuliertem Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden, nach Steuern		0,58	0,60	22,00
Kumulierter Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden, nach Steuern		0,06	- 0,33	-
<b>Jahresüberschuss</b>		<b>0,64</b>	<b>0,27</b>	<b>22,00</b>
Verwässertes Ergebnis je Aktie				
Ergebnis vor kumuliertem Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden, nach Steuern		0,57	0,60	21,72
Kumulierter Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden, nach Steuern		0,06	- 0,33	-
<b>Jahresüberschuss</b>		<b>0,63</b>	<b>0,27</b>	<b>21,72</b>
<b>Gezahlte Bardividende je Aktie</b>		<b>1,30</b>	<b>1,30</b>	<b>1,15</b>

Der nachfolgende Konzernanhang ist integraler Bestandteil des Konzernabschlusses.

# Umfassende Periodenerfolgsrechnung

Konzern Deutsche Bank

## Umfassende Periodenerfolgsrechnung (Statement of Comprehensive Income)

in Mio €	2002	2001	2000
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>397</b>	<b>167</b>	<b>13 513</b>
Latente Steuern auf unrealisierte Gewinne/Verluste aus Wertpapieren „Available-for-sale“, die im Zusammenhang mit den Steuersatzänderungen in Deutschland in 1999 und 2000 stehen <sup>1</sup>	2 817	995	–
Unrealisierte Gewinne/Verluste (–) aus Wertpapieren „Available-for-sale“			
Unrealisierte Verluste (per saldo) des Geschäftsjahres, nach Steuern und sonstigen Anpassungen <sup>2</sup>	– 5 596	– 2 496	– 1 185
Reklassifizierungen auf Grund von Gewinnrealisierungen, nach darauf entfallenden Steuern und sonstigen Anpassungen <sup>3</sup>	– 3 527	– 1 423	– 1 516
Unrealisierte Gewinne/Verluste (–) aus Derivaten, die variable Zahlungsströme absichern, nach Steuern <sup>4</sup>	2	– 1	–
Unterdeckung der Pensionsverpflichtungen, nach Steuern <sup>5</sup>	– 8	–	–
Unrealisierte Gewinne/Verluste (–) aus der Währungsumrechnung des Geschäftsjahres, nach Steuern <sup>6</sup>	– 1 602	85	432
<b>Übriger umfassender Periodenerfolg/-verlust (–) (Other Comprehensive Income)</b>	<b>– 7 914</b>	<b>– 2 840</b>	<b>– 2 269</b>
<b>Umfassender Periodenerfolg/-verlust (–) (Comprehensive Income)</b>	<b>– 7 517</b>	<b>– 2 673</b>	<b>11 244</b>

<sup>1</sup> Die Beträge ergeben sich aus dem Umkehrreffekt des infolge der Steuersatzänderungen in 1999 und 2000 realisierten Steuerertrags.

<sup>2</sup> Beträge nach Steuerertrag in Höhe von 69 Mio €, 105 Mio € und 820 Mio € für die Geschäftsjahre 2002, 2001 und 2000 sowie bereinigt um Verpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern und abgegrenzte Abschlusskosten in Höhe von minus 230 Mio €, minus 610 Mio € und 5 Mio € für die Geschäftsjahre 2002, 2001 und 2000.

<sup>3</sup> Beträge nach Steuerertrag in Höhe von 15 Mio €, 144 Mio € und 1702 Mio € für die Geschäftsjahre 2002, 2001 beziehungsweise 2000 sowie bereinigt um Verpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern und abgegrenzte Abschlusskosten in Höhe von 110 Mio €, minus 44 Mio € und 429 Mio € für die Geschäftsjahre 2002, 2001 und 2000.

<sup>4</sup> Beträge nach Steuerertrag im Geschäftsjahr 2002 und Steuerertrag im Geschäftsjahr 2001.

<sup>5</sup> Beträge nach Steuerertrag in Höhe von 3 Mio € für das Geschäftsjahr 2002.

<sup>6</sup> Beträge nach Steuerertrag/-ertrag (–) in Höhe von 26 Mio €, minus 41 Mio € und minus 35 Mio € für die Geschäftsjahre 2002, 2001 und 2000.

# Bilanz

Konzern Deutsche Bank

## Aktiva

in Mio €	[Notes]	31.12.2002	31.12.2001
Barreserve	[1], [19], [32]	8 979	10 388
Verzinsliche Einlagen bei Kreditinstituten	[10], [32]	25 691	37 986
Forderungen aus übertragenen Zentralbankeinlagen und aus Wertpapierpensionsgeschäften (Reverse Repos)	[1], [32]	117 689	103 685
Forderungen aus Wertpapierleihen	[1], [32]	37 569	40 318
Handelsaktiva	[1], [4], [10], [32]	297 062	293 653
davon zum 31. Dezember 2002 70 Mrd € (2001: 16 Mrd €) als Sicherheit hinterlegt, frei zum Verkauf beziehungsweise zur weiteren Sicherheitenstellung durch den Sicherungsnehmer			
Wertpapiere „Available-for-sale“	[1], [5], [10], [32]	21 619	71 666
davon zum 31. Dezember 2002 736 Mio € (2001: 524 Mio €) als Sicherheit hinterlegt, frei zum Verkauf beziehungsweise zur weiteren Sicherheitenstellung durch den Sicherungsnehmer			
Sonstige Finanzanlagen	[6], [32]	10 768	11 997
Forderungen aus dem Kreditgeschäft, netto	[1], [7], [8], [9], [10], [31], [32]	167 303	259 838
Sachanlagen	[1], [10], [11]	8 883	9 806
Goodwill	[1], [2], [12]	8 372	8 741
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	[1], [2], [12]	1 411	206
Sonstige Aktiva aus dem Versicherungsgeschäft	[23]	7 797	13 875
Akzeptforderungen		99	553
Forderungen aus Zinsabgrenzungen		4 208	5 907
Sonstige Aktiva		40 905	49 603
<b>Summe der Aktiva</b>		<b>758 355</b>	<b>918 222</b>

## Passiva

in Mio €	[Notes]	31.12.2002	31.12.2001
Unverzinsliche Einlagen	[32]		
bei inländischen Konzerneinheiten		21 960	22 244
bei ausländischen Konzerneinheiten		8 598	7 487
Verzinsliche Einlagen	[32]		
bei inländischen Konzerneinheiten		95 033	96 659
bei ausländischen Konzerneinheiten		202 034	247 699
Summe Einlagen		327 625	374 089
Handelspassiva	[1], [4], [32]	131 212	121 329
Verbindlichkeiten aus übertragenen Zentralbankeinlagen und aus Wertpapierpensionsgeschäften (Repos)	[1], [32]	90 709	81 375
Verbindlichkeiten aus Wertpapierleihen	[1], [32]	8 790	7 620
Sonstige kurzfristige Geldaufnahmen	[14], [32]	11 573	20 472
Akzeptverbindlichkeiten		99	553
Verbindlichkeiten und Rückstellungen aus dem Versicherungsgeschäft	[23]	8 557	35 241
Verbindlichkeiten aus Zinsabgrenzungen		4 668	7 423
Sonstige Passiva	[24], [25]	37 695	58 943
Langfristige Verbindlichkeiten	[15], [32]	104 055	166 908
Hybride Kapitalinstrumente (Trust Preferred Securities)	[16], [32]	3 103	4 076
Verpflichtung zum Erwerb Eigener Aktien	[17]	278	–
<b>Verbindlichkeiten</b>		<b>728 364</b>	<b>878 029</b>
Stammaktien, ohne Nennwert, rechnerischer Nominalwert: 2,56 € <sup>1</sup>		1 592	1 591
Kapitalrücklage		11 199	11 253
Gewinnrücklagen		22 087	22 619
Eigene Aktien im Bestand zu Anschaffungskosten <sup>2</sup>		– 1 960	– 479
Verpflichtung zum Erwerb Eigener Aktien		– 278	–
Rücklagen aus aktienbasierter Vergütung		955	899
Kumulierter übriger umfassender Periodenerfolg (Accumulated Other Comprehensive Income)	[1]		
Latente Steuern auf unrealisierte Gewinne/Verluste aus Wertpapieren „Available-for-sale“, die im Zusammenhang mit den Steuersatzänderungen in Deutschland in 1999 und 2000 stehen		– 3 043	– 5 860
Unrealisierte Gewinne aus Wertpapieren „Available-for-sale“, nach darauf entfallenden Steuern und sonstigen Anpassungen		156	9 279
Unrealisierte Gewinne/Verluste (–) aus Derivaten, die variable Zahlungsströme absichern, nach Steuern		1	– 1
Unterdeckung der Pensionsverpflichtungen, nach Steuern		– 8	–
Anpassungen aus der Währungsumrechnung, nach Steuern		– 710	892
Kumulierter übriger umfassender Periodenerfolg insgesamt		– 3 604	4 310
<b>Eigenkapital</b>	[18], [20]	<b>29 991</b>	<b>40 193</b>
<b>Summe der Passiva</b>		<b>758 355</b>	<b>918 222</b>

Zusagen und außerbilanzielle Verpflichtungen (Notes [11], [30] und [33]).

<sup>1</sup> Ausgegeben: 2002: 621 854 246 Aktien; 2001: 621 568 446 Aktien.

<sup>2</sup> Eigene Aktien im Bestand: 2002: 36 407 292 Aktien; 2001: 7 092 821 Aktien.

Der nachfolgende Konzernanhang ist integraler Bestandteil des Konzernabschlusses.

# Eigenkapitalveränderungsrechnung

Konzern Deutsche Bank

## Eigenkapitalveränderungsrechnung

in Mio €	2002	2001	2000
<b>Stammaktien</b>			
Bestand am Jahresanfang	1 591	1 578	1 573
Im Rahmen der aktienbasierten Vergütung begebene Stammaktien	1	13	5
Bestand am Jahresende	1 592	1 591	1 578
<b>Kapitalrücklage</b>			
Bestand am Jahresanfang	11 253	10 876	10 556
Im Rahmen der aktienbasierten Vergütung begebene Stammaktien	21	462	188
Gewinne/Verluste (-) aus dem Handel in Eigenen Aktien	- 129	- 85	132
Sonstige	54	-	-
Bestand am Jahresende	11 199	11 253	10 876
<b>Gewinnrücklagen</b>			
Bestand am Jahresanfang	22 619	23 331	10 581
Jahresüberschuss	397	167	13 513
Gezahlte Bardividende	- 800	- 801	- 706
Sonstige	- 129	- 78	- 57
Bestand am Jahresende	22 087	22 619	23 331
<b>Eigene Aktien im Bestand</b>			
Bestand am Jahresanfang	- 479	- 119	- 61
Zukäufe	- 30 755	- 37 032	- 35 731
Verkäufe	28 441	36 090	35 366
Im Rahmen der aktienbasierten Vergütung begebene Eigene Aktien	833	582	307
Bestand am Jahresende	- 1 960	- 479	- 119
<b>Verpflichtung zum Erwerb Eigener Aktien</b>			
Bestand am Jahresanfang	-	-	-
Zugänge	- 330	-	-
Abgänge	52	-	-
Bestand am Jahresende	- 278	-	-
<b>Aktienbasierte Vergütung – auszugebende Stammaktien</b>			
Bestand am Jahresanfang	1 666	1 883	821
Neu gewährte Zusagen, per saldo	1 098	487	1 356
Ausgegebene Aktien	- 809	- 704	- 294
Bestand am Jahresende	1 955	1 666	1 883
<b>Abgrenzungen aus aktienbasierter Vergütung (Deferred Compensation)</b>			
Bestand am Jahresanfang	- 767	- 1 016	- 538
Neu gewährte Zusagen, per saldo	- 1 098	- 487	- 1 356
Anteilige Aufwendungen im Berichtsjahr, per saldo	865	736	878
Bestand am Jahresende	- 1 000	- 767	- 1 016
<b>Kumulierter übriger umfassender Periodenerfolg (Accumulated Other Comprehensive Income)</b>			
Bestand am Jahresanfang	4 310	7 150	9 419
Veränderung latenter Steuern auf unrealisierte Gewinne/Verluste aus Wertpapieren „Available-for-sale“, die im Zusammenhang mit den Steuersatzänderungen in Deutschland in 1999 und 2000 stehen	2 817	995	-
Veränderung unrealisierter Gewinne aus Wertpapieren „Available-for-sale“, nach darauf entfallenden Steuern und sonstigen Anpassungen	- 9 123	- 3 919	- 2 701
Veränderung unrealisierter Gewinne/Verluste aus Derivaten, die variable Zahlungsströme absichern, nach Steuern	2	- 1	-
Änderung der Unterdeckung der Pensionsverpflichtungen, nach Steuern	- 8	-	-
Anpassungen aus der Währungsumrechnung, nach Steuern	- 1 602	85	432
Bestand am Jahresende	- 3 604	4 310	7 150
<b>Eigenkapital zum Bilanzstichtag</b>	<b>29 991</b>	<b>40 193</b>	<b>43 683</b>

Der nachfolgende Konzernanhang ist integraler Bestandteil des Konzernabschlusses.

# Kapitalflussrechnung

Konzern Deutsche Bank

## Kapitalflussrechnung

in Mio €	2002	2001	2000
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>397</b>	<b>167</b>	<b>13 513</b>
Überleitung auf den Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit			
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	2 091	1 024	478
Restrukturierungsaufwand	583	294	125
Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren „Available-for-sale“, sonstigen Finanzanlagen, Krediten und sonstige Ergebniskomponenten	- 4 928	- 2 806	- 4 161
Latente Steuern, netto	2 480	- 159	- 8 332
Abschreibungen, Wertberichtigungen und Zuschreibungen	2 845	4 886	3 320
Kumulierter Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden, nach Steuern	- 37	207	-
Anteilige Gewinne (-)/Verluste aus at equity bewerteten Unternehmen	753	278	- 338
<b>Ergebnis nach Korrektur um zahlungsunwirksame Posten</b>	<b>4 184</b>	<b>3 891</b>	<b>4 605</b>
Nettoveränderung			
Handelsaktiva	- 4 071	- 1 263	- 35 599
Sonstige Aktiva	8 627	- 9 670	11 258
Handelspassiva	11 412	- 3 022	- 16 411
Sonstige Passiva	- 20 639	- 4 559	- 264
Sonstige, per saldo	- 296	1 412	3 075
<b>Nettocashflow aus operativer Geschäftstätigkeit</b>	<b>- 783</b>	<b>- 13 211</b>	<b>- 33 336</b>
Nettoveränderung			
Verzinsliche Einlagen bei Kreditinstituten	7 800	9 232	- 11 238
Forderungen aus übertragenen Zentralbankeinlagen und aus Wertpapierpensionsgeschäften (Reverse Repos)	- 14 004	- 47 959	36 185
Forderungen aus Wertpapierleihen	2 749	33 138	- 7 272
Forderungen aus dem Kreditgeschäft	9 634	5 802	- 28 064
Erlöse aus			
Verkauf von Wertpapieren „Available-for-sale“	25 835	41 128	43 058
Endfälligkeit von Wertpapieren „Available-for-sale“	7 731	2 746	17 369
Verkauf von sonstigen Finanzanlagen	5 089	7 096	4 405
Verkauf von Krediten	9 508	16 185	16 496
Verkauf von Sachanlagen	717	1 015	344
Erwerb von			
Wertpapieren „Available-for-sale“	- 22 464	- 34 289	- 55 463
Sonstigen Finanzanlagen	- 4 474	- 7 976	- 7 702
Krediten	- 2 364	- 8 903	- 7 586
Sachanlagen	- 1 696	- 3 689	- 2 164
Nettocashflow aus Unternehmensakquisitionen und -verkäufen	- 1 110	924	- 1 096
Sonstige, per saldo	687	958	252
<b>Nettocashflow aus Investitionstätigkeit</b>	<b>23 638</b>	<b>15 408</b>	<b>- 2 476</b>
Nettoveränderung			
Einlagen	- 41 278	22 548	13 623
Verbindlichkeiten aus Wertpapierleihen und Verbindlichkeiten aus übertragenen Zentralbankeinlagen und aus Wertpapierpensionsgeschäften (Repos)	7 603	- 16 096	- 12 629
Sonstige kurzfristige Geldaufnahmen	274	- 15 151	9 571
Emission langfristiger Verbindlichkeiten und hybrider Kapitalinstrumente (Trust Preferred Securities)	40 245	32 958	61 233
Rückzahlung/Rücklauf langfristiger Verbindlichkeiten und hybrider Kapitalinstrumente (Trust Preferred Securities)	- 27 201	- 22 884	- 40 371
Ausgabe von Stammaktien	73	320	193
Kauf Eigener Aktien	- 30 755	- 37 032	- 35 731
Verkauf Eigener Aktien	28 665	36 024	35 514
Dividendenzahlung	- 800	- 801	- 706
Sonstige, per saldo	- 455	- 522	- 664
<b>Nettocashflow aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>- 23 629</b>	<b>- 636</b>	<b>30 033</b>
Nettoeffekt aus Wechselkursänderungen der Barreserve	- 635	325	2 710
Nettoveränderung Barreserve	- 1 409	1 886	- 3 069
Anfangsbestand Barreserve	10 388	8 502	11 571
Endbestand Barreserve	8 979	10 388	8 502
Gezahlte Zinsen	31 349	48 099	46 250
Gezahlte Ertragsteuern, netto	408	1 251	1 819
Nicht liquiditätswirksame Vorgänge			
Reklassifizierung von Wertpapieren „Available-for-sale“ in Handelsaktiva	-	22 101	507
Reklassifizierung von Handelsaktiva in Wertpapiere „Available-for-sale“	-	14 938	-

Der nachfolgende Konzernanhang ist integraler Bestandteil des Konzernabschlusses.

# Erläuterungen (Notes)

Konzern Deutsche Bank

## [1] Wesentliche Rechnungslegungsgrundsätze

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft („Deutsche Bank“ oder „Muttergesellschaft“) ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Zusammen mit ihren Tochtergesellschaften bietet die Deutsche Bank (der „Konzern“) weltweit das gesamte Spektrum von Produkten und Dienstleistungen in den Konzernbereichen Corporate and Investment Bank und Private Clients and Asset Management an. Einzelheiten zu den Unternehmensbereichen des Konzerns sind in Note [28] enthalten.

Der beigefügte Konzernabschluss wurde in Euro aufgestellt; er steht im Einklang mit den in den Vereinigten Staaten von Amerika allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen („US GAAP“). Aus Gründen der Vergleichbarkeit wurden vereinzelt Zahlenangaben von Vorperioden angepasst.

Die Erstellung des Jahresabschlusses nach US GAAP verlangt vom Management, Beurteilungen und Annahmen zu treffen, welche den Ausweis von Aktiva und Passiva, von Eventualforderungen und -verbindlichkeiten am Bilanzstichtag sowie von Erträgen und Aufwendungen der Berichtsperiode beeinflussen. Die tatsächlichen Ergebnisse können von den Einschätzungen des Managements abweichen.

Wesentliche Rechnungslegungsgrundsätze des Konzerns werden nachfolgend dargestellt.

In den Konzernabschluss wurden die Deutsche Bank AG und alle Tochtergesellschaften einbezogen. Alle wesentlichen konzerninternen Geschäfte und Ergebnisbeiträge wurden eliminiert.

Beteiligungen an Unternehmen werden nach der Equity-Methode bilanziert, wenn der Konzern nicht der Mehrheitseigner ist, aber die Möglichkeit hat, die Geschäfts- und Finanzpolitik des Unternehmens maßgeblich zu beeinflussen. Dies ist im Allgemeinen dann der Fall, wenn der Konzern 20% bis 50% der Stimmrechte an einer Kapitalgesellschaft oder mindestens 3% an einer Personengesellschaft (Limited Partnership) hält. Weitere Faktoren, die zur Beurteilung herangezogen werden, ob der Konzern maßgeblichen Einfluss hat, sind ein Sitz im Board of Directors (bei deutschen Aktiengesellschaften im Aufsichtsrat) sowie der Umfang der Geschäftsbeziehungen zu dem Beteiligungsunternehmen. Diese Beteiligungen werden unter den sonstigen Finanzanlagen ausgewiesen; anteilige Gewinne oder Verluste – basierend auf US GAAP-Abschlüssen – sowie Gewinne oder Verluste aus Veräußerungen werden im Gewinn/Verlust aus Anteilen an at equity bewerteten Unternehmen ausgewiesen. Im Rahmen der Equity-Methode realisierte Verluste, die den Bilanzwert der jeweiligen Beteiligung übersteigen, werden mit anderen Aktiva des Konzerns, die dem Beteiligungsunternehmen zuzuordnen sind, verrechnet. Vor dem 1. Januar 2002 wurde die Differenz zwischen den Anschaffungskosten des Konzerns und dem anteiligen Nettovermögen zum Erwerbszeitpunkt (Goodwill aus der Equity-Methode) linear über einen Zeitraum von längstens 15 Jahren abgeschrieben. Mit Wirkung vom 1. Januar 2002 wendet der Konzern SFAS 142 „Goodwill and Other Intangible Assets“ („SFAS 142“) an. Gemäß SFAS 142 sind keine planmäßigen Abschreibungen auf Goodwill aus der Equity-Methode mehr vorzunehmen.

## Grundsätze der Konsolidierung und der Abbildung sonstiger Finanzanlagen

Zweckgesellschaften (Special Purpose Entities, „SPEs“) sind rechtlich selbstständige Unternehmen, die für einen bestimmten Zweck gegründet wurden und bei der Strukturierung von verschiedenen Kapitalmarktprodukten eingesetzt werden. Sofern die Kriterien einer „Qualifizierten Zweckgesellschaft“ (Qualifying Special Purpose Entity „QSPE“) nach der Definition des SFAS 140 „Accounting for Transfers and Servicing of Financial Assets and Extinguishments of Liabilities“ („SFAS 140“) nicht erfüllt werden (siehe Verbriefung von Vermögenswerten) und wenn anzunehmen ist, dass der Konzern die Zweckgesellschaft beherrscht beziehungsweise ihm mehrheitlich Risiken und Erträge zuzuordnen sind, wird eine Zweckgesellschaft konsolidiert.

Beteiligungen, die durch konsolidierte spezifische Investmentgesellschaften gehalten werden und primär nicht marktgängige nicht festverzinsliche Wertpapiere umfassen, sind unter den sonstigen Finanzanlagen mit ihrem Fair Value ausgewiesen. Änderungen des Fair Value werden unter den sonstigen Erträgen vereinnahmt.

Übriger Anteilsbesitz, bei dem der Konzern keinen maßgeblichen Einfluss besitzt, einschließlich Beteiligungen an Venture Capital-Gesellschaften sowie nicht marktgängige nicht festverzinsliche Wertpapiere, werden zu historischen Anschaffungskosten, vermindert um Abschreibungen für nicht temporäre Wertminderungen, in den sonstigen Finanzanlagen ausgewiesen. Gewinne und Verluste aus Verkäufen oder Wertminderungen sind in den sonstigen Erträgen enthalten.

### **Währungs- umrechnung**

Aktiva und Passiva, die auf eine andere als die funktionale Währung der jeweiligen Einzelgesellschaft lauten, werden mit dem jeweiligen Bilanzstichtagskurs in die funktionale Währung umgerechnet. Die sich daraus ergebenden Kursgewinne und -verluste werden in den zinsunabhängigen Erträgen oder in den zinsunabhängigen Aufwendungen erfasst.

Bei der Konsolidierung werden die Abschlüsse von Tochtergesellschaften, deren funktionale Währung nicht der Euro ist, in Euro umgerechnet. Daraus resultierende Umrechnungsgewinne und -verluste werden nach Verrechnung mit Kursicherungs- und Steuereffekten im kumulierten übrigen umfassenden Periodenerfolg (Accumulated Other Comprehensive Income) innerhalb des Eigenkapitals ausgewiesen. Aufwendungen und Erträge werden mit dem gewichteten Jahresdurchschnittskurs, Aktiva und Passiva zum Bilanzstichtagskurs umgerechnet.

### **Forderungen und Verbindlichkeiten aus Wertpapierpensions- geschäften**

Wertpapiere, die mit einer Verpflichtung zur Rückübertragung erworben wurden („Reverse Repos“), beziehungsweise Wertpapiere, die mit einer Rücknahmeverpflichtung verkauft wurden („Repos“), werden grundsätzlich als besicherte Finanzierungen behandelt und mit den jeweils gezahlten oder erhaltenen Barmitteln angesetzt. In der Regel nimmt die Partei, die die Barmittel zur Verfügung stellt, die Wertpapiere als Finanzierungssicherheit in Verwahrung. Bei den mit einer Rückübertragungsverpflichtung erworbenen Wertpapieren handelt es sich überwiegend um Staatsanleihen oder staatlich garantierte Anleihen aus OECD-Ländern. Die als Sicherheit für Repo-Geschäfte aus dem Eigenbestand verpfändeten Wertpapiere, bei denen der Kontrahent ein vertragliches Recht oder Gewohnheitsrecht zur Weiterveräußerung oder -verpfändung besitzt, werden in der Konzernbilanz gemäß SFAS 140 separat ausgewiesen.

Der Konzern überwacht die Entwicklung des Fair Value der erhaltenen oder gelieferten Wertpapiere. Bei einem Rückgang des Fair Value der aus Wertpapierpensionsgeschäften erhaltenen Wertpapiere fordert der Konzern gegebenenfalls weitere Wertpapiere ein oder verlangt eine Teilrückzahlung der herausgelegten Barmittel. Analog wird bei einem Anstieg des Fair Value der aus Wertpapier-



pensionsgeschäften gelieferten Wertpapiere gegebenenfalls die Freigabe überschüssiger Sicherungsanteile aus gelieferten Wertpapieren oder eine Erhöhung der Barsicherheiten gefordert. Reverse Repos und Repos mit demselben Kontrahenten werden aufgerechnet, sofern die Kriterien für eine entsprechende Saldierung (Netting) gemäß FASB Interpretation 41 „Offsetting of Amounts Related to Certain Repurchase and Reverse Repurchase Agreements“ („FIN 41“) erfüllt sind. Zinserträge aus Reverse Repos und Zinsaufwendungen für Repos sind im Zinsüberschuss enthalten.

Geliehene und verliehene Wertpapiere werden jeweils mit den gezahlten oder empfangenen Barmitteln angesetzt. Tritt der Konzern als Leihenehmer auf, so ist dem Leihegeber in der Regel eine Barleistung zu erbringen. Wenn der Konzern als Leihegeber auftritt, erhält er üblicherweise Wertpapiere oder eine Barsicherheit, die dem Marktwert der verliehenen Wertpapiere entspricht oder diesen übersteigt. Erhaltene Wertpapiere, die weiterveräußert oder weiterverpfändet werden dürfen, werden als Handelsaktiva ausgewiesen und es wird eine entsprechende Verpflichtung zur Rückgabe der Wertpapiere bilanziert. Der Konzern überwacht die Entwicklung des Fair Value geliehener und verliehener Wertpapiere und fordert, soweit erforderlich, entsprechende Nachschussleistungen ein. Erhaltene oder gezahlte Gebühren werden in den Zinserträgen beziehungsweise den Zinsaufwendungen verbucht. Wertpapiere aus dem Eigenbestand, die im Rahmen einer Wertpapierleihe als Sicherheit übertragen wurden und bei denen der Kontrahent ein vertragliches Recht oder Gewohnheitsrecht zur Weiterveräußerung oder -verpfändung besitzt, werden in der Konzernbilanz gemäß SFAS 140 separat ausgewiesen.

## Wertpapierleihe

Forderungen aus dem Kreditgeschäft, die zum Verkauf bestimmt sind, werden mit dem Buchwert oder dem niedrigeren Marktwert angesetzt und als Handelsaktiva ausgewiesen.

Der Konzern ordnet festverzinsliche und marktgängige nicht festverzinsliche Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs entweder dem Handelsbestand oder den Wertpapieren „Available-for-sale“ zu.

Handelsaktiva, mit Ausnahme der zum Verkauf bestimmten Forderungen aus dem Kreditgeschäft, sowie Handelspassiva werden zum Fair Value angesetzt. Die zugehörigen realisierten und unrealisierten Gewinne und Verluste werden im Handelsergebnis berücksichtigt.

Wertpapiere „Available-for-sale“ werden mit ihrem Fair Value bilanziert, wobei eine Veränderung des Fair Value im kumulierten übrigen umfassenden Periodenerfolg (Accumulated Other Comprehensive Income) innerhalb des Eigenkapitals ausgewiesen wird, es sei denn, das Wertpapier wird einem Fair Value Hedge zugeordnet. In diesem Fall werden Änderungen im Fair Value, die auf das abgesicherte Risiko zurückzuführen sind, in den sonstigen Erträgen berücksichtigt. Die im übrigen umfassenden Periodenerfolg (Other Comprehensive Income) ausgewiesenen Beträge sind um die latenten Steuern sowie um die Veränderungen der Verpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern und abgegrenzte Abschlusskosten bereinigt.

Bei einem Rückgang des Fair Value unter die fortgeführten Anschaffungskosten wird eine entsprechende Wertminderung im Ergebnis aus Wertpapieren „Available-for-sale“ berücksichtigt, soweit der Rückgang als nicht temporär anzusehen ist. Realisierte Gewinne und Verluste werden ebenfalls im Ergebnis aus Wertpapieren „Available-for-sale“ verbucht. Die Auflösungen von Agios und Disagios sind im Zinsüberschuss enthalten. Bei der Ermittlung der Anschaffungskosten

für veräußerte Wertpapiere wird im Allgemeinen die Methode der gewichteten Durchschnittskurse herangezogen.

Der Fair Value basiert in der Regel auf Börsenkursen, Preisangaben von Maklern oder Händlern oder auf diskontierten erwarteten Cashflows.

## Derivate

Alle freistehenden Kontrakte, die gemäß SFAS 133 „Accounting for Derivative Instruments and Hedging Activities“ („SFAS 133“) als Derivate klassifiziert sind, werden in der Bilanz, unabhängig davon, ob sie für Handels- oder andere Zwecke gehalten werden, mit ihrem Fair Value angesetzt. Derivative Instrumente, die in andere Kontrakte eingebettet sind und bestimmte Kriterien erfüllen, werden ebenfalls mit dem Fair Value angesetzt. Der Fair Value für Derivate basiert auf Börsenkursen oder Preisbildungsmodellen. Letztere berücksichtigen aktuelle Markt- und Kontraktpreise des zu Grunde liegenden Finanzinstruments sowie Zeitwertbetrachtungen, Zinskurven und Volatilitätsfaktoren. Ferner werden bei der Fair Value-Ermittlung erwartete Marktrisiken, Modellrisiken, Bonitätsrisiken und Verwaltungskosten berücksichtigt. Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aus Kontrakten, für die Master Netting Agreements bestehen, werden entsprechend FASB Interpretation 39 „Offsetting of Amounts Related to Certain Contracts“ („FIN 39“) aufgerechnet.

Der Konzern schließt verschiedene Arten von Kontrakten zu Handelszwecken ab. Dazu gehören Swaps, standardisierte Terminkontrakte, Termingeschäfte, Optionen und ähnliche Verträge sowie Vereinbarungen, die Zinssätze, Währungskurse, Aktienkurse und Rohstoffpreise zum Gegenstand haben. Diese Positionen werden mit ihrem Fair Value entweder als Handelsaktiva oder Handelspassiva angesetzt und die entsprechenden Gewinne und Verluste im Handelsergebnis vereinnahmt.

Derivative Instrumente, die in nicht zu Handelszwecken gehaltene Trägerinstrumente eingebettet sind, werden zum Fair Value bewertet, wenn sie der Definition eines Derivats entsprechen und keine eindeutige und enge Verknüpfung mit dem Trägerinstrument gegeben ist. Sofern diese eingebetteten Derivate nicht die Anforderungen für Hedge Accounting erfüllen, fließen ihre Wertänderungen in das Handelsergebnis ein. Der Ausweis erfolgt in der Konzernbilanz zusammen mit dem Buchwert des Trägerinstruments.

Bestimmte Derivate, die weder zu Handelszwecken gehalten werden noch die Anforderungen für Hedge Accounting erfüllen, aber Effekte aus Transaktionen ausgleichen, die in zinsunabhängige Erträge und Aufwendungen einfließen, werden unter den sonstigen Aktiva oder sonstigen Passiva ausgewiesen. Die Änderungen im Fair Value dieser Derivate werden unter den gleichen Positionen der zinsunabhängigen Erträge und Aufwendungen gezeigt wie die aus dem Grundgeschäft resultierenden Wertänderungen. Die Änderungen des Fair Value von allen anderen Derivaten, die nicht die Anforderungen für Hedge Accounting erfüllen, werden im Handelsergebnis erfasst.

Seit Beginn des Geschäftsjahres 2001 wendet der Konzern Hedge Accounting gemäß SFAS 133 an. Nach SFAS 133 sind folgende drei Arten von Hedge Accounting möglich, die bilanziell unterschiedlich behandelt werden: (1) Fair Value Hedge, (2) Cashflow Hedge und (3) Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Gesellschaften.

Beim Fair Value Hedge werden die Änderungen des Fair Value der abgesicherten Aktiva oder Passiva, die auf das abgesicherte Risiko zurückzuführen sind, zusammen mit der gesamten Änderung des Fair Value des Sicherungsderivats erfolgswirksam erfasst. Bei der Absicherung von Zinsrisiken werden abgegrenzte oder gezahlte Zinsen aus dem Derivat und dem abgesicherten Grundgeschäft als Zinsertrag oder -aufwand ausgewiesen. Unrealisierte Gewinne oder

Verluste aus der Änderung des Fair Value werden in den sonstigen Erträgen erfasst. Bei der Absicherung des Fremdwährungsrisikos eines Wertpapiers „Available-for-sale“ wird die aus Währungskursschwankungen resultierende Fair Value-Änderung ebenfalls in den sonstigen Erträgen berücksichtigt. Die Hedge-Ineffektivität wird in den sonstigen Erträgen berücksichtigt. Sie wird gemessen als Saldo derjenigen Fair Value-Änderungen aus dem Derivat und dem abgesicherten Grundgeschäft, die auf Veränderungen der dem abgesicherten Risiko zu Grunde liegenden Marktwerte oder Preise zurückzuführen sind.

Wird ein Fair Value Hedge beendet, weil das Derivat vorzeitig geschlossen oder ausgeübt wird oder der Sicherungszusammenhang entfällt, wird die im Buchwert des gesicherten Schuldtitels enthaltene zinsbezogene Fair Value-Anpassung über die Restlaufzeit des ursprünglichen Sicherungsgeschäfts amortisiert und mit den Zinserträgen oder -aufwendungen verrechnet. Alle anderen Arten von Fair Value-Anpassungen werden bei der Ermittlung des realisierten Gewinns oder Verlusts berücksichtigt. Wird ein Fair Value Hedge durch Veräußerung oder vorzeitige Rückführung der gesicherten Aktiva oder Passiva beendet, werden die Fair Value-Anpassungen ebenfalls bei der Ermittlung des realisierten Gewinns oder Verlusts berücksichtigt.

Bei Cashflow Hedges sind für das Grundgeschäft keine besonderen Bewertungsregeln vorgesehen. Das Sicherungsderivat wird mit dem Fair Value angesetzt, wobei Wertänderungen zunächst in dem Umfang, in dem der Hedge effektiv ist, im übrigen umfassenden Periodenerfolg (Other Comprehensive Income) ausgewiesen werden. Die dort erfassten Beträge werden in den Perioden in die Gewinn-und-Verlust-Rechnung umgebucht, in denen die erwarteten Transaktionen ergebniswirksam werden. Daher werden Beträge für die Sicherung eines Zinsrisikos anteilig zusammen mit den Zinsabgrenzungen für das abgesicherte Geschäft in den Zinserträgen oder Zinsaufwendungen erfasst. Bei der Sicherung eines Fremdwährungsrisikos für Wertpapiere „Available-for-sale“ werden die aus dem Fremdwährungsrisiko resultierenden Beträge bei Veräußerung des Grundgeschäfts dem Verkaufsgewinn oder -verlust zugeschlagen. Die Ineffektivität aus Cashflow Hedges wird in den sonstigen Erträgen erfasst. Sie ergibt sich grundsätzlich als Unterschiedsbetrag aus der Fair Value-Änderung des Sicherungsderivats und einer hypothetisch perfekten Absicherung.

Bei der vorzeitigen Beendigung eines Cashflow Hedge für Zinsrisiken werden die im kumulierten übrigen umfassenden Periodenerfolg enthaltenen Beträge über die ursprüngliche Laufzeit des Absicherungsgeschäfts mit den Zinserträgen oder Zinsaufwendungen verrechnet. Bei der vorzeitigen Beendigung anderer Arten von Cashflow Hedges werden die im kumulierten übrigen umfassenden Periodenerfolg enthaltenen Beträge unter der gleichen Position und in der gleichen Periode in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung verbucht wie die erwartete Transaktion. Ist der Eintritt der erwarteten Transaktion allerdings nicht mehr wahrscheinlich, werden die Beträge als sonstige Erträge verbucht.

Für Absicherungen von Nettoinvestitionen in ausländische Gesellschaften wird die auf der Änderung des Devisenkassakurses beruhende Änderung des Fair Value des Sicherungsderivats in dem Umfang, in dem der Hedge effektiv ist, als Anpassung aus der Währungsumrechnung im übrigen umfassenden Periodenerfolg ausgewiesen. Der verbleibende Teil der Fair Value-Änderung wird in die sonstigen Erträge eingestellt.

Wird ein Derivat nicht mehr als Sicherungsinstrument eingesetzt, wird es mit seinem Fair Value in die Handelsaktiva beziehungsweise Handelspassiva übertragen. Die künftigen Änderungen des Fair Value werden im Handelsergebnis verbucht. Bei Sicherungsderivaten, die vorzeitig geschlossen oder ausgeübt

werden, wird die Differenz zwischen dem Buchwert des Derivats und dem gezahlten oder empfangenen Gegenwert in die sonstigen Erträge eingestellt. Vor 2001 erfüllten die meisten Derivate, die nicht für Handelszwecke abgeschlossen wurden, nicht die Anforderungen für Hedge Accounting, obwohl sie ökonomisch als Sicherungsinstrumente anzusehen waren. Dies lag vor allem an den erforderlichen Dokumentationspflichten, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung von US GAAP nachträglich nicht erfüllt werden konnten. Entsprechend wurden diese Derivate als Handelsderivate klassifiziert, die Bewertung erfolgte zum Fair Value, wobei die Änderungen des Fair Value im Handelsergebnis berücksichtigt wurden.

In den Geschäftsjahren vor 2001 war Hedge Accounting abweichend geregelt und wurde in einer begrenzten Anzahl von Fällen für bestimmte Zinssatz- und Währungssicherungen angewendet. Zins-Swaps wurden als außerbilanzielle Transaktionen abgebildet und die erwarteten Zinszahlungsströme abgegrenzt. Bei kombinierten Zins- und Währungs-Swaps wurden die erwarteten Zinszahlungsströme abgegrenzt und der Nominalbetrag in Fremdwährung zum Devisenkassakurs umgerechnet; der sich daraus ergebende Gewinn oder Verlust wurde erfolgswirksam verbucht. Für die Grundgeschäfte wurden keine gesonderten Bilanzierungsregeln angewendet.

#### **Forderungen aus dem Kreditgeschäft**

Forderungen aus dem Kreditgeschäft werden grundsätzlich zum ausstehenden Nominalwert bilanziert, unter Berücksichtigung von Abschreibungen, Agios oder Disagios sowie abgegrenzten Gebühren und Kosten für begebene Kredite (Originated Loans). Die Zinserträge werden auf den noch ausstehenden Nominalwert, vermindert um Abschreibungen, abgegrenzt. Abgegrenzte Gebühren und Kosten sowie Agios oder Disagios werden als Anpassung des Effektivzinses über die Laufzeit der betreffenden Kredite in den Zinserträgen verbucht.

Werden Zins- oder Tilgungszahlungen mindestens 90 Tage nicht erbracht und sind die Kredite weder ausreichend besichert noch im Inkassoprozess, werden die Zinsabgrenzungen eingestellt. Des Weiteren wird die Zinsabgrenzung für einen Kredit eingestellt, wenn die Forderung zwar noch nicht seit 90 Tagen fällig ist, aber nach Beurteilung des Managements die Abgrenzung der Zinsforderung vor Ablauf von 90 Tagen eingestellt werden muss, weil es wahrscheinlich ist, dass nicht alle vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungszahlungen erbracht werden. Sobald die Zinsabgrenzung für einen Kredit eingestellt worden ist, werden zuvor abgegrenzte, aber nicht gezahlte Zinsen gegen die Zinserträge der laufenden Periode ausgebucht. Zahlungseingänge für Kredite ohne Zinsabgrenzungen werden, je nach der Einschätzung des Managements hinsichtlich der Einbringlichkeit der Kapitalforderung, entweder als Zinserträge oder als Rückführung der Kapitalforderung verbucht.

#### **Leasing**

Finanzierungsleasinggeschäfte, die Direct Financing Leases und Leveraged Leases umfassen, werden unter den Forderungen aus dem Kreditgeschäft ausgewiesen, sofern eine Konzerngesellschaft als Leasinggeber auftritt. Die noch nicht realisierten zukünftigen Leasingerträge werden abgegrenzt und gemäß der Zinsmethode über die Laufzeit des Leasingvertrags im Zinsergebnis berücksichtigt. Im Fall von Capital Leases, bei denen eine Konzerngesellschaft Leasingnehmer ist, werden die Leasinggegenstände aktiviert und in den Sachanlagen ausgewiesen.

#### **Risikovorsorge im Kreditgeschäft**

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft stellt die Einschätzung des Managements von wahrscheinlichen Verlusten dar, die am Stichtag des Konzernabschlusses im Kreditportfolio und bei den außerbilanziellen Verpflichtungen im Kreditgeschäft

eingetreten sind. Wertberichtigungen für Kreditausfälle werden als Reduzierung der zu Grunde liegenden Forderungen aus dem Kreditgeschäft ausgewiesen; Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft sind in den sonstigen Passiva enthalten.

Damit das Management den angemessenen Umfang der Wertberichtigung für Kreditausfälle bestimmen kann, werden alle wesentlichen Kontrahentenbeziehungen in regelmäßigen Zeitabständen überprüft. Dies gilt insbesondere für Kredite unter besonderer Überwachung wie etwa notleidende Kredite. Standardisierte homogene Kleinkredite werden bezüglich ihrer Werthaltigkeit kollektiv beurteilt. Jede Überprüfung umfasst aktuelle Informationen, kontrahentenbezogene Ereignisse sowie branchenbezogene, geografische, ökonomische, politische und andere Rahmenbedingungen. Dieser Prozess endet in der Ermittlung der Wertberichtigung für Kreditausfälle, wobei zwischen einer spezifischen und einer inhärenten Verlustkomponente unterschieden wird.

Die spezifische Verlustkomponente repräsentiert die Wertberichtigung für notleidende Kredite, die auf Grundlage von SFAS 114 „Accounting by Creditors for Impairment of a Loan“ überarbeitet und ersetzt durch SFAS 118 „Accounting by Creditors for Impairment of a Loan – Income Recognition and Disclosures“ (gemeinsam als „SFAS 114“ bezeichnet) ermittelt wird. Bei notleidenden Krediten handelt es sich um Kredite, für die der Konzern nach Einschätzung des Managements auf Basis gegenwärtiger Informationen und Ereignisse wahrscheinlich nicht alle vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungszahlungen bei Fälligkeit erhalten wird. Die spezifische Verlustkomponente der Wertberichtigung für Kreditausfälle wird aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Kreditbetrag einschließlich aufgelaufener Zinsen und dem Barwert der erwarteten zukünftigen Cashflows oder alternativ dem Fair Value der zu Grunde liegenden Sicherheiten oder dem Marktpreis des Kredits ermittelt. Notleidende Kredite werden grundsätzlich als Kredite ohne Zinsabgrenzung eingestuft.

Die inhärente Verlustkomponente gilt für die Kredite, die nicht individuell bewertet werden, zusammengenommen jedoch nach SFAS 5 „Accounting for Contingencies“ („SFAS 5“) ein inhärentes Verlustpotenzial aufweisen. Die inhärente Verlustkomponente besteht aus einer Wertberichtigung für Länderrisiken, einer Wertberichtigung für standardisierte homogene Kleinkredite und sonstigen Wertberichtigungen für inhärente Risiken. Die Länderwertberichtigung wird für Kredite gebildet, bei denen auf Grund der wirtschaftlichen oder politischen Lage im Sitzstaat des Kontrahenten, das heißt auf Grund von Transfer- und Konvertierungsrisiken, ernsthafte Zweifel an der Einhaltung der Rückzahlungsverpflichtungen bestehen. Die Wertberichtigung für standardisierte homogene Kleinkredite wird für das Kreditportfolio im Privatkunden- und Retail-Geschäft ermittelt. Diese Kredite werden zur Bestimmung der inhärenten Verluste auf zusammengefasster Basis bewertet, wobei die Analyse historische Erfahrungswerte für Kriterien wie Stand des Zahlungsverzugs und Wert der verfügbaren Sicherheiten für jede Kreditkategorie einbezieht. Die Komponente der sonstigen Wertberichtigungen für inhärente Risiken stellt eine Schätzung der inhärenten Verluste auf Grund von Unwägbarkeiten und Unsicherheiten bei der Ermittlung von Kreditausfällen dar. Von dieser Wertberichtigungskomponente sind diejenigen Kredite ausgenommen, die bereits nach SFAS 114 als notleidend identifiziert wurden. Die sonstige inhärente Verlustkomponente berechnet sich, indem die für jede rechtlich selbstständige Konzerneinheit ermittelten Verlustfaktoren auf die entsprechenden Kreditkategorien am Bilanzstichtag angewandt werden. Diese Verlustfaktoren ergeben sich wiederum aus dem Verhältnis der historischen durchschnittlichen Kreditausfälle (abzüglich eingegangener Beträge) zu dem historischen durchschnittlichen Kreditvolumen unter Berücksichtigung

weiterer relevanter Einflussfaktoren. In 2002 wurde die Bemessung der sonstigen inhärenten Verlustkomponente durch den Einbezug der Bemessung eines Erwarteten Verlusts modifiziert. Dabei werden unter anderem Faktoren wie Sicherheiten, Fälligkeiten, langfristige durchschnittliche Kreditausfälle und historische Verluste einbezogen. Diese Modifizierung erfolgte, um in der Risikovorsorge sensibler auf das jeweilige Kreditumfeld zu reagieren und historische Erfahrungswerte für Kreditausfälle weniger stark zu berücksichtigen.

Kredite, die als uneinbringlich gelten, werden gegen die Wertberichtigung ausgebucht. Eingänge auf bereits ganz oder teilweise abgeschriebene Kredite werden den Wertberichtigungen zugeordnet. Der Wertberichtigungsbestand ergibt sich aus dem oben beschriebenen Verfahren. Die notwendige Zuführung wird erfolgswirksam verbucht.

Die Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft werden anhand der gleichen Bemessungsverfahren ermittelt wie die Wertberichtigungen für Kreditausfälle.

### Verbriefung von Vermögenswerten

Bei der Übertragung finanzieller Vermögenswerte an bestimmte Zweckgesellschaften (Securitization Trusts) im Rahmen der Verbriefung von Hypothekenkrediten und anderen Kreditportfolios kann der Konzern Rechte zurückbehalten, zum Beispiel nachrangige Tranchen aus der Verbriefung, Barsicherheiten, Ansprüche aus der Forderungsverwaltung (Servicing Rights) oder Zinsansprüche. Der sich aus den als Verkauf verbuchten Übertragungen ergebende Gewinn oder Verlust wird dem Übertragungswert und den zurückbehaltenen Rechten zugeordnet, basierend auf deren anteiligem Fair Value zum Zeitpunkt der Übertragung. Zurückbehaltene Rechte, ausgenommen Ansprüche aus der Forderungsverwaltung, werden entsprechend ihrer Ausgestaltung und je nach Absicht des Managements als Handelsaktiva, Wertpapiere „Available-for-sale“ oder sonstige Aktiva ausgewiesen. Ansprüche aus der Forderungsverwaltung werden den immateriellen Vermögenswerten zugeordnet. Der Ausweis erfolgt zum Buchwert oder dem niedrigeren Fair Value und wird proportional zu den Erträgen über den Zeitraum der Forderungsverwaltung erfolgswirksam aufgelöst.

Zur Ermittlung des Fair Value werden Börsenkurse herangezogen, sofern diese verfügbar sind. Da für verbrieft zurückbehaltene Rechte häufig keine Börsenkurse vorliegen, beruht die Ermittlung des Fair Value in der Regel auf dem Barwert der erwarteten zukünftigen Cashflows, wobei die Grundannahmen (Kreditausfälle, vorzeitige Tilgungen, Forward-Zinskurve und Abzinsungsfaktor) entsprechend dem zu Grunde liegenden Risiko durch das Management festgelegt werden. Zinserträge aus den zurückbehaltenen Rechten werden nach der Effektivzinsmethode ermittelt. Zweckgesellschaften, die die Kriterien für „Qualifizierte Zweckgesellschaften“ (QSPEs) gemäß der Definition des SFAS 140 erfüllen, werden nicht konsolidiert.

### Sachanlagen

Sachanlagen sind zu Anschaffungskosten, vermindert um kumulierte planmäßige Abschreibungen, ausgewiesen. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich linear über die erwartete betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Vermögensgegenstands. Die erwartete betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt bei Gebäuden 25 bis 50 Jahre und bei Betriebs- und Geschäftsausstattung 3 bis 10 Jahre. Einbauten in gemietete Räume werden linear über die Mietdauer oder die erwartete betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Einbauten abgeschrieben, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist – in der Regel 3 bis 15 Jahre. Die Abschreibungen der Gebäude sind in den Mieten und Unterhaltungskosten für Gebäude enthalten, während die Abschreibungen der Betriebs-

und Geschäftsausstattung in den Aufwendungen für Betriebs- und Geschäftsausstattung oder in den EDV-Aufwendungen ausgewiesen werden. Kosten für Instandhaltung und Reparaturen werden als Aufwand verbucht, werterhöhende Umbauten werden aktiviert. Gewinne und Verluste aus Verkäufen werden in den sonstigen Erträgen ausgewiesen.

Geleaste Anlagen, die bestimmte Kriterien erfüllen, werden als Sachanlagen aktiviert und über die Leasingdauer abgeschrieben.

Entgeltlich erworbene oder selbst erstellte Software für eigene Nutzung wird aktiviert und über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren linear abgeschrieben. Die aktivierungsfähigen Kosten für selbst erstellte Software umfassen externe direkt zurechenbare Kosten für Material und Dienstleistungen sowie Personal- und Personalnebenkosten für Mitarbeiter, die unmittelbar mit der Erstellung von selbst genutzter Software befasst sind. Gemeinkosten und alle während der Planung oder nach Fertigstellung der Software anfallenden Aufwendungen werden als Aufwand erfasst.

Vor dem 1. Januar 2002 wurden Goodwill und sonstige immaterielle Vermögenswerte einschließlich der Ansprüche aus der Forderungsverwaltung (Servicing Rights) im Zusammenhang mit der Verbriefung von Vermögenswerten über die erwartete betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Goodwill, das heißt der Betrag, um den die Anschaffungskosten den Fair Value des erworbenen Reinvermögens zum Erwerbszeitpunkt übersteigen, wurde linear über einen Zeitraum von längstens 15 Jahren abgeschrieben. Gemäß SFAS 142 sind seit 1. Januar 2002 auf Goodwill planmäßige Abschreibungen nicht mehr vorzunehmen, vielmehr ist die Werthaltigkeit des Goodwill einmal jährlich zu überprüfen. Die Überprüfung ist häufiger durchzuführen, wenn Ereignisse oder veränderte Rahmenbedingungen, wie eine Verschlechterung des Geschäftsumfelds, darauf hindeuten, dass sich die Werthaltigkeit des Goodwill vermindert haben könnte. Sonstige immaterielle Vermögenswerte, die zum 1. Januar 2002 bestanden, haben eine bestimmte Nutzungsdauer und werden weiterhin über einen Zeitraum von 3 bis 15 Jahren abgeschrieben. Sonstige immaterielle Vermögenswerte, die nach dem 1. Januar 2002 erworben und als Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer identifiziert wurden – primär Rechte aus Vermögensverwaltungsverträgen mit Privatanlegern – werden nicht planmäßig abgeschrieben; ihre Werthaltigkeit wird mindestens einmal jährlich überprüft.

### **Goodwill und sonstige immaterielle Vermögenswerte**

Wertpapiere „Available-for-sale“, nach der Equity-Methode bewertete Beteiligungen und übriger Anteilsbesitz (darunter Beteiligungen an Venture Capital-Gesellschaften und nicht marktgängige nicht festverzinsliche Wertpapiere) werden regelmäßig auf ihre Werthaltigkeit hin überprüft. Ein Wertminderungsaufwand wird verbucht, wenn der Rückgang des Fair Value des Vermögensgegenstands unter die fortgeführten Anschaffungskosten beziehungsweise unter den Buchwert als nicht nur temporär erachtet wird.

Ebenso ist die Werthaltigkeit von sonstigen immateriellen Vermögenswerten mit bestimmter Nutzungsdauer sowie von Sachanlagen zu überprüfen, sobald Anzeichen darauf hindeuten, dass ihr Buchwert nicht realisiert werden kann. Wenn der Buchwert die erwarteten nicht diskontierten Cashflows des im Bestand befindlichen und genutzten Vermögensgegenstands übersteigt, wird ein Wertminderungsaufwand in der Höhe der Differenz zwischen Buchwert und niedrigerem Fair Value berücksichtigt. Für zum Verkauf bestimmte Vermögensgegenstände wird ein Verlust auf der Grundlage des Buchwerts oder des niedrigeren Fair Value abzüglich Verkaufskosten erfasst. Vermögensgegenstände, die auf andere Weise als durch Verkauf zur Verwertung vorgesehen sind, gelten als

### **Wertminderungen (Impairment)**

im Bestand befindlich und genutzt und werden bis zur Verwertung als solche berücksichtigt.

Vor dem 1. Januar 2002 war die Werthaltigkeit des Goodwill zu überprüfen, sobald Anzeichen darauf hindeuteten, dass der Buchwert nicht realisiert werden kann. Seit dem 1. Januar 2002 sind Goodwill und sonstige immaterielle Vermögenswerte, die nicht planmäßig abgeschrieben werden, gemäß SFAS 142 mindestens einmal jährlich auf ihre Werthaltigkeit hin zu überprüfen.

### **Ertragsteuern**

Der Konzern erfasst für alle im Konzernabschluss berücksichtigten Geschäftsvorfälle laufende und latente Steuern. Dabei werden die Bestimmungen der entsprechenden Steuergesetze in den jeweiligen Ländern beachtet. Aktive und passive latente Steuern werden für zukünftige Steuereffekte, die aus Differenzen zwischen den im US GAAP-Abschluss angesetzten Buchwerten der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten und deren steuerrechtlichen Ansätzen resultieren, für Verlustvorträge sowie für Steuerrückerstattungsansprüche gebildet. Die aktiven latenten Steuern werden, soweit erforderlich, auf den Betrag abgeschrieben, der auf der Grundlage verfügbarer Informationen durch das Management als wahrscheinlich realisierbar eingeschätzt wird.

Aktive und passive latente Steuern werden in derjenigen Periode um den Effekt aus Änderungen der Steuergesetze und Steuersätze bereinigt, in der diese Änderungen beschlossen werden.

### **Aktienbasierte Vergütungen**

Der Konzern hat seine aktienbasierten Vergütungen nach der „Inneren-Wert-Methode“ (Intrinsic Value-based Method) bilanziert, die von der Accounting Principles Board Opinion 25 „Accounting for Stock Issued to Employees“ („APB 25“) vorgeschrieben ist und nach SFAS 123 „Accounting for Stock-Based Compensation“ („SFAS 123“) gewählt werden kann. Nach der „Inneren-Wert-Methode“ ergibt sich der Personalaufwand aus dem potenziellen Überschuss des Börsenkurses der Aktien am Tag der Gewährung oder einem anderen Bewertungsstichtag über den Betrag, den ein Mitarbeiter gegebenenfalls für seine Aktien zu zahlen hat. Der Personalaufwand wird in der Periode erfasst, in welcher der Mitarbeiter die Dienste erbracht hat, die mit dieser Vergütung abgegolten werden. Verliert der Mitarbeiter seine Ansprüche, wird bereits abgegrenzter Aufwand in der betreffenden Periode zurückgenommen.

Der Konzern erfasst seine Verpflichtungen aus Aktienrechten im Eigenkapital als aktienbasierte Vergütung – auszugebende Stammaktien. Die entsprechenden Abgrenzungen aus aktienbasierter Vergütung werden ebenfalls im Eigenkapital berücksichtigt. Die Zuordnung zum Eigenkapital basiert auf der Absicht des Konzerns, diese Vergütungen in Form von Stammaktien zu begleichen. Verpflichtungen aus aktienbasierter Vergütung, die in bar abgegolten werden, unterliegen fortlaufender erfolgswirksamer Neubewertung gemäß den zu Grunde liegenden Aktienkursschwankungen und werden bis zur Zahlung in den sonstigen Passiva ausgewiesen.



Die folgende Tabelle zeigt, wie die Anwendung der Fair Value-Methode gemäß den Bestimmungen des SFAS 123 auf aktienbasierte Vergütungen den Jahresüberschuss und das Ergebnis je Aktie beeinflusst hätte:

in Mio €	31.12.2002	31.12.2001	31.12.2000
Jahresüberschuss (wie ausgewiesen)	397	167	13 513
Hinzuzufügen: Im ausgewiesenen Jahresüberschuss enthaltener Personalaufwand für aktienbasierte Vergütungen, nach Steuern	228	671	884
Abzuziehen: Nach der Fair Value-Methode ermittelter Personalaufwand für sämtliche aktienbasierte Vergütungen, nach Steuern	- 478	- 875	- 822
<b>Pro-forma-Jahresüberschuss/-fehlbetrag (-)</b>	<b>147</b>	<b>- 37</b>	<b>13 575</b>
Ergebnis (Verlust) je Aktie			
Ergebnis – wie ausgewiesen	0,64 €	0,27 €	22,00 €
Ergebnis – pro forma	0,24 €	- 0,06 €	22,10 €
Verwässertes Ergebnis – wie ausgewiesen	0,63 €	0,27 €	21,72 €
Verwässertes Ergebnis – pro forma	0,23 €	- 0,06 €	21,82 €

Der umfassende Periodenerfolg wird als Veränderung des Eigenkapitals eines Unternehmens definiert. Transaktionen mit Aktionären, wie zum Beispiel die Emission von Stamm- oder Vorzugsaktien, die Zahlung von Dividenden und der Kauf Eigener Aktien, werden bei der Ermittlung nicht berücksichtigt. Der umfassende Periodenerfolg setzt sich aus zwei wesentlichen Bestandteilen zusammen: dem Jahresüberschuss, wie er in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung des Konzerns berichtet wird, und dem übrigen umfassenden Periodenerfolg (Other Comprehensive Income), wie er in der umfassenden Periodenerfolgsrechnung des Konzerns (Consolidated Statement of Comprehensive Income) ausgewiesen wird. Der übrige umfassende Periodenerfolg besteht aus Positionen wie unrealisierten Gewinnen und Verlusten aus der Umrechnung von Nettoinvestitionen in ausländische Gesellschaften, bereinigt um die entsprechenden Hedge-Effekte, unrealisierten Gewinnen und Verlusten aus Änderungen des Fair Value von Wertpapieren „Available-for-sale“, bereinigt um die latenten Steuern sowie um die Verpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern und abgegrenzte Abschlusskosten. Darüber hinaus enthält er die Unterdeckung der Pensionsverpflichtungen sowie den effektiven Teil der realisierten und unrealisierten Gewinne und Verluste aus Derivaten für Cashflow Hedges, abzüglich der im Zusammenhang mit Hedge-Geschäften in die Gewinn-und-Verlust-Rechnung umgegliederten Beträge. Der umfassende Periodenerfolg enthält keine Veränderungen des Fair Value nicht marktgängiger nicht festverzinslicher Wertpapiere, traditioneller Kreditprodukte und sonstiger zu Anschaffungskosten bewerteter Vermögensgegenstände.

Für Zwecke der Konzern-Kapitalflussrechnung gilt die Barreserve als Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalent.

**Beiträge im Versicherungsgeschäft.** Versicherungsprämien für Lebens- und Krankenversicherungsverträge mit langer Laufzeit werden bei Fälligkeit erfolgswirksam vereinnahmt. Prämien für Verträge mit kurzer Laufzeit, vorwiegend Sach- und Unfallversicherungen, werden über die Vertragsdauer im Verhältnis zur Höhe des gewährten Versicherungsschutzes erfolgswirksam vereinnahmt. Der Konzern betreibt keine nennenswerten Rückversicherungsaktivitäten.

### Umfassender Periodenerfolg (Comprehensive Income)

### Kapitalflussrechnung

### Tätigkeit im Versicherungsgeschäft

**Abgegrenzte Abschlusskosten.** Abschlusskosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem akquirierten Neu- oder Erneuerungsgeschäft stehen, vorwiegend Provisionen, bestimmte Antragsbearbeitungskosten sowie bestimmte Vertriebsunterstützungskosten, sind insoweit aktivierungsfähig, als sie durch zukünftige Erträge ausgeglichen werden können. Aktivierte Abschlusskosten für das Nicht-Lebensversicherungsgeschäft werden über den Prämienzahlungszeitraum der betreffenden Police amortisiert. Aktivierte Abschlusskosten für das Lebensversicherungsgeschäft werden grundsätzlich über die Laufzeit des Versicherungsvertrags oder mit einem gleich bleibenden Prozentsatz abgeschrieben, der auf dem Barwert der erwarteten Bruttogewinne oder der erwarteten Bruttomargen beruht. Aktivierte Abschlusskosten werden in den sonstigen Aktiva aus dem Versicherungsgeschäft berücksichtigt.

**Fondsgebundene Lebensversicherungen.** Für fondsgebundene Lebensversicherungen, bei denen das Kapitalanlageisiko durch die Versicherungsnehmer getragen wird, spiegelt die entsprechende Rückstellung den aktuellen Stand der Kapitalanlagen einschließlich Rückstellungen für Sterberisiken und Vertragskosten wider. Die zugehörigen Kapitalanlagen werden als Sondervermögen getrennt von den Vermögenswerten des Konzerns ausgewiesen. Sie unterliegen nicht den Ansprüchen Dritter, die sich aus den anderen Aktivitäten des Konzerns ergeben können. Die Kapitalanlagen werden mit dem Fair Value bewertet. Die erhaltenen Sparbeiträge werden nach Berücksichtigung von Verwaltungskosten und Risikoprämien ausgewiesen. Sparbeiträge, Nettokapitalerträge sowie realisierte und unrealisierte Gewinne und Verluste aus diesen Kapitalanlagen sind in den ausgewiesenen Erträgen des Konzerns nicht enthalten; analog sind Rückstellungszuführungen nicht in den Aufwendungen erfasst.

**Sonstige Verbindlichkeiten und Rückstellungen aus dem Versicherungsgeschäft.** Zusätzlich zu den Rückstellungen der fondsgebundenen Lebensversicherung enthalten die sonstigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen aus dem Versicherungsgeschäft Deckungsrückstellungen, Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen und Rückstellungen für Versicherungsfälle im Schaden-/Unfallgeschäft.

Die Deckungsrückstellungen für das Lebens-, Renten- und Krankenversicherungsgeschäft wurden unter Berücksichtigung von Sterblichkeits-, Krankheits- und Stornowahrscheinlichkeiten sowie unter Berücksichtigung des jeweils anzusetzenden Zinssatzes und unter Einbeziehung angemessener Sicherheitszuschläge bestimmt. Für überschussberechtigtes Lebensversicherungsgeschäft sind Schlussüberschussreserven enthalten. Die der Ermittlung zu Grunde liegenden Annahmen beruhen auf Erfahrungswerten und branchenüblichen Standards, die angepasst werden, wenn die zukünftigen Entwicklungen materiell von den getroffenen Annahmen abweichen.

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattungen umfasst neben Beträgen, die nach den betreffenden gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen den Versicherungsnehmern zustehen, auch Beträge, die aus Unterschieden zwischen diesem Abschluss und nach lokalen Regeln aufgestellten Abschlüssen herrühren. Diese auf unterschiedlichen Rechnungslegungsvorschriften beruhenden Unterschiede sind temporär, kehren sich zukünftig um und werden in die Berechnung künftiger Überschussbeteiligungen eingehen. Unrealisierte Gewinne und Verluste im Zusammenhang mit der Bewertung von Kapitalanlagen werden ebenfalls in dem Umfang in der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen erfasst, in dem der Versicherte bei einer Realisierung auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen partizipieren würde.

Schadenrückstellungen aus der Schaden-/Unfallversicherung beruhen auf Schätzwerten für bekannte und noch nicht bekannte Schadensfälle unter Einschluss der entsprechenden Schadensregulierungsaufwendungen. Die Schadenrückstellungen für die Schaden-/Unfallversicherung stellen den Schätzwert aller zukünftigen Aufwendungen für alle eingetretenen Schadensfälle dar und werden regelmäßig anhand von Erfahrungswerten angepasst. Abgegrenzte Beiträge aus der Sach- und Unfallversicherung, die in den übrigen versicherungstechnischen Rückstellungen enthalten sind, stellen den, den späteren Geschäftsjahren zuzurechnenden Anteil der gebuchten Versicherungsbeiträge dar.

Bei der Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen nimmt der Konzern eine ständige Überprüfung seiner Gesamtposition, der Ansatz- und Bewertungsmethoden sowie der Rückversicherung vor. Da die Rückstellungen auf Schätzungen beruhen, kann die endgültige Verbindlichkeit höher oder niedriger sein als die gebildeten Rückstellungen. Die Anpassungen, die sich aus Änderungen der Schätzgrundlagen ergeben, werden in den Erträgen derjenigen Periode berücksichtigt, in der die Änderungen erfolgen.

## [2] Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden

Seit dem 1. Januar 2002 wendet der Konzern SFAS 141 „Business Combinations“ („SFAS 141“) und SFAS 142 an. SFAS 141 sieht vor, dass alle nach dem 30. Juni 2001 initiierten Unternehmenszusammenschlüsse nach der Erwerbsmethode zu bilanzieren sind, und schließt damit die Anwendung der Pooling-of-Interests-Methode aus. Weitere Bestimmungen von SFAS 141 und SFAS 142 legen fest, dass ab dem 1. Januar 2002 der Goodwill nicht mehr planmäßig abgeschrieben wird, dass Umgliederungen zwischen Goodwill und anderen immateriellen Vermögenswerten anhand bestimmter Kriterien erfolgen müssen, dass der Goodwill auf Berichtseinheiten (Unternehmensbereiche oder eine Ebene darunter) zu verteilen ist und die Überprüfung seiner Werthaltigkeit („Impairment Test“) mindestens einmal jährlich zu erfolgen hat. Mit der Einführung von SFAS 142 zum 1. Januar 2002 hat der Konzern die planmäßige Abschreibung des Goodwill bei einem Bilanzwert von 8,7 Mrd € eingestellt. Infolge der Erstanwendung vereinnahmte der Konzern als kumulativen Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden einen steuerfreien Gewinn in Höhe von 37 Mio € aus der Auflösung von negativem Goodwill. Es erfolgten keine Umgliederungen zwischen Goodwill und sonstigen immateriellen Vermögenswerten. Nach SFAS 142 ist eine rückwirkende Anpassung vergangener Geschäftsjahre nicht vorgesehen. Dennoch werden Pro-forma-Informationen für 2001 und 2000 gegeben (siehe Note [12]), wobei angenommen wird, dass SFAS 142 zum 1. Januar 2000 gültig war.

## SFAS 141 und 142

Seit dem 1. Januar 2001 wendet der Konzern SFAS 133 an. SFAS 133 legt mit seinen Ergänzungen Rechnungslegungs- und Berichtsstandards für derivative Instrumente fest, darunter für bestimmte derivative Instrumente, die in andere Kontrakte eingebettet sind, sowie für Absicherungsgeschäfte. Unternehmen haben demnach alle Derivate als Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten mit dem Fair Value in der Bilanz auszuweisen. Die Änderung des Fair Value eines Derivats wird grundsätzlich in der laufenden Gewinn-und-Verlust-Rechnung oder im Eigenkapital ausgewiesen. Aus der Erstanwendung von SFAS 133 entstand im Konzernabschluss nach Berücksichtigung eines Steuerertrags von 118 Mio € ein Nettoaufwand von 207 Mio €, der als kumulierter Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden erfasst wurde. Dieser Betrag resultierte im

Wesentlichen aus erforderlichen Anpassungen, um bestimmte eingebettete Derivate mit dem Fair Value anzusetzen und den Buchwert des betreffenden Trägerinstruments zum 1. Januar 2001, entsprechend den Übergangsvorschriften des SFAS 133 für einzeln zu bewertende Derivate, anzupassen. Wie unter SFAS 133 zulässig, hat der Konzern im Rahmen der Erstanwendung Schuldverschreibungen mit einem Fair Value von 22 101 Mio € aus Wertpapieren „Available-for-sale“ in die Handelsaktiva umgewidmet und dabei unrealisierte Gewinne von 150 Mio € im Ergebnis für das Geschäftsjahr 2001 berücksichtigt.

### EITF 99-20

Seit dem 1. April 2001 wendet der Konzern Emerging Issues Task Force Issue No. 99-20 „Recognition of Interest Income and Impairment on Purchased and Retained Beneficial Interests in Securitized Financial Assets“ („EITF 99-20“) an. EITF 99-20 beinhaltet Vorschriften zur Ertragsvereinnahmung sowie zur Identifikation von Wertminderungen bestimmter Asset-backed Securities, die als Finanzanlagen gehalten werden. Besondere Bedeutung kommt der Regelung zu, wenn diese Finanzanlagen nicht den Handelsaktiva zuzuordnen sind. Die Erstanwendung von EITF 99-20 hatte keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss.

---

### [3] Akquisitionen und Veräußerungen

Der Konzern hat in zwei Schritten die National Discount Brokers Group, Inc. („NDB“) erworben, wobei die Kontrolle im November 2000 erlangt wurde. Der gesamte Kaufpreis belief sich auf etwa 1,0 Mrd US-\$. Die Übernahme wurde nach der Erwerbsmethode bilanziert. Der Goodwill betrug 616 Mio US-\$. Seit dem Erwerbszeitpunkt bis zum 31. Dezember 2001 wurde der Goodwill unter Zugrundelegung einer Nutzungsdauer von 15 Jahren linear abgeschrieben. Im September 2001 verkaufte die Deutsche Bank das Online Broker-Geschäft der NDB an die Ameritrade Holding Corp., wodurch sich der Goodwill aus der Akquisition der NDB um 146 Mio US-\$ verminderte. Diese Transaktion führte zu einem Anteilsbesitz des Konzerns von etwa 13% an der Ameritrade Holding Corp. Dieser Anteil wurde bis zum 31. Dezember 2002 auf etwa 9% verringert.

Im Geschäftsjahr 2001 hat der Konzern den Plan verabschiedet, das Commercial Finance-Geschäft in Nordamerika zu verkaufen. Infolgedessen wurde dieses Geschäft mit dem niedrigeren Wert aus Buchwert oder Fair Value abzüglich Verkaufskosten bewertet, was zu Aufwendungen in Höhe von 80 Mio € führte. Im Geschäftsjahr 2002 wurden das Commercial- und das Consumer Finance-Geschäft der Deutschen Financial Services verkauft. Dies führte zu einem zusätzlichen Verlust von 236 Mio €. Die verbleibenden Vermögenswerte dieser Bereiche werden derzeit liquidiert.

Im zweiten Quartal 2002 erwarb der Konzern die Zurich Scudder Investments, Inc., das Asset Management-Geschäft von Scudder. Diese Transaktion wurde als Tausch der deutschen Versicherungsholding des Konzerns, der Versicherungsholding der Deutschen Bank Aktiengesellschaft (Deutscher Herold), zuzüglich einer Nettzahlung von rund 1,7 Mrd € an Scudder bilanziert. Dieser Kauf führte zu einem Goodwill von etwa 1,0 Mrd € und immateriellen Vermögenswerten mit unbestimmter Nutzungsdauer in Höhe von 1,1 Mrd €. Des Weiteren verkaufte die Deutsche Bank Versicherungsgesellschaften mit Sitz in Spanien, Italien und Portugal. Bei diesen Transaktionen wurde ein Gewinn von 494 Mio € im Unternehmensbereich Personal Banking und von 8 Mio € im Unternehmensbereich Asset Management erzielt.

Im April 2002 erwarb der Konzern die RoPro U.S. Holding, Inc., eine Holding der US-amerikanischen Immobilienvermögensverwaltungsgesellschaft RREEF. Der Kaufpreis für die Akquisition belief sich auf etwa 501 Mio US-\$. Der Goodwill betrug 306 Mio US-\$.

Auf der Grundlage der 2001 erreichten Vereinbarung fusionierte der Konzern im dritten Quartal 2002 seine Hypothekenbank-Tochtergesellschaft, die EUROHYPO AG Europäische Hypothekenbank der Deutschen Bank, mit den jeweiligen Hypothekenbanktöchtern der Dresdner Bank und der Commerzbank zur neuen EUROHYPO AG. Diese Transaktion führte zu einer Entkonsolidierung aus unserem Konzernabschluss und einem Gewinn in Höhe von 418 Mio €. Nach der Fusion betrug die Beteiligung des Konzerns an der fusionierten Gesellschaft 34,6%. Seit der Fusion im August 2002 bilanziert der Konzern diese Beteiligung nach der Equity-Methode.

Die Akquisitionen und Veräußerungen, die im Jahr 2002 erfolgten, führten zu einer Verringerung der Bilanzsumme um rund 93 Mrd € gegenüber 31. Dezember 2001.

#### [4] Handelsaktiva und Handelspassiva

Diese Bilanzpositionen setzen sich wie folgt zusammen:

in Mio €	31.12.2002	31.12.2001
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	175 042	150 698
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	47 354	77 683
Positive Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten <sup>1</sup>	65 729	60 622
Sonstige Handelsaktiva <sup>2</sup>	8 937	4 650
<b>Handelsaktiva insgesamt</b>	<b>297 062</b>	<b>293 653</b>
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	51 124	48 784
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	17 987	18 346
Negative Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten <sup>1</sup>	62 101	54 199
<b>Handelspassiva insgesamt</b>	<b>131 212</b>	<b>121 329</b>

<sup>1</sup> Derivate sind unter Berücksichtigung von Master Netting Agreements netto ausgewiesen.  
<sup>2</sup> Darin enthalten sind Forderungen aus dem Kreditgeschäft, die zur Veräußerung bestimmt sind.

### [5] Wertpapiere „Available-for-sale“

Nachstehend der Fair Value, die fortgeführten Anschaffungskosten sowie die unrealisierten Gewinne und Verluste für die Wertpapiere „Available-for-sale“:

				31.12.2002
	Fair Value	Unrealisierte Brutto- bewertungsergebnisse		Fortgeführte Anschaffungs- kosten
in Mio €		Gewinne	Verluste	
<b>Festverzinsliche Wertpapiere</b>				
Deutsche öffentliche Emittenten	396	20	–	376
US-Treasury und US-Regierungsbehörden	168	–	–	168
US-Kommunalbehörden	2	–	–	2
Sonstige ausländische staatliche Emittenten	2 893	39	– 18	2 872
Unternehmen	6 400	231	– 47	6 216
Sonstige Asset-backed Securities	2 977	–	–	2 977
Mortgage-backed Securities, hauptsächlich Schuldverschreibungen von US-Bundesbehörden	164	1	–	163
Sonstige festverzinsliche Wertpapiere	652	1	– 3	654
<b>Nicht festverzinsliche Wertpapiere</b>				
Aktien	6 441	757	– 596	6 280
Investmentanteile	1 499	10	– 55	1 544
Sonstige	27	16	–	11
<b>Wertpapiere „Available-for-sale“ insgesamt</b>	<b>21 619</b>	<b>1 075</b>	<b>– 719</b>	<b>21 263</b>

				31.12.2001
	Fair Value	Unrealisierte Brutto- bewertungsergebnisse		Fortgeführte Anschaffungs- kosten
in Mio €		Gewinne	Verluste	
<b>Festverzinsliche Wertpapiere</b>				
Deutsche öffentliche Emittenten	4 339	66	– 9	4 282
US-Treasury und US-Regierungsbehörden	192	–	–	192
US-Kommunalbehörden	50	–	–	50
Sonstige ausländische staatliche Emittenten	14 676	229	– 210	14 657
Unternehmen	22 116	643	– 193	21 666
Sonstige Asset-backed Securities	3 189	12	– 2	3 179
Mortgage-backed Securities, hauptsächlich Schuldverschreibungen von US-Bundesbehörden	1 083	21	– 1	1 063
Sonstige festverzinsliche Wertpapiere	1 857	55	– 1	1 803
<b>Nicht festverzinsliche Wertpapiere</b>				
Aktien	22 600	10 022	– 750	13 328
Investmentanteile	1 507	48	– 13	1 472
Sonstige	57	36	–	21
<b>Wertpapiere „Available-for-sale“ insgesamt</b>	<b>71 666</b>	<b>11 132</b>	<b>– 1 179</b>	<b>61 713</b>

	31.12.2000			
	Fair Value	Unrealisierte Bruttobewertungsergebnisse		Fortgeführte Anschaffungskosten
in Mio €		Gewinne	Verluste	
<b>Festverzinsliche Wertpapiere</b>				
Deutsche öffentliche Emittenten	634	11	- 5	628
US-Treasury und US-Regierungsbehörden	172	-	- 1	173
US-Kommunalbehörden	17	-	-	17
Sonstige ausländische staatliche Emittenten	16 902	277	- 227	16 852
Unternehmen	37 200	1 360	- 797	36 637
Sonstige Asset-backed Securities	4 252	35	- 53	4 270
Mortgage-backed Securities, hauptsächlich Schuldverschreibungen von US-Bundesbehörden	3 803	21	- 51	3 833
Sonstige festverzinsliche Wertpapiere	200	17	-	183
<b>Nicht festverzinsliche Wertpapiere</b>				
Aktien	27 136	14 493	- 607	13 250
Investmentanteile	1 769	128	- 15	1 656
Sonstige	165	45	- 6	126
<b>Wertpapiere „Available-for-sale“ insgesamt</b>	<b>92 250</b>	<b>16 387</b>	<b>- 1 762</b>	<b>77 625</b>

Mit einem Fair Value in Höhe von insgesamt 3,4 Mrd € überschritt zum 31. Dezember 2002 lediglich der Gesamtbestand an von der DaimlerChrysler AG emittierten Wertpapieren 10 % des Konzerneigenkapitals.

Das in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung ausgewiesene Ergebnis aus Wertpapieren „Available-for-sale“ setzt sich wie folgt zusammen:

in Mio €	2002	2001	2000
Festverzinsliche Wertpapiere – realisierte Gewinne	149	405	268
Festverzinsliche Wertpapiere – realisierte Verluste <sup>1</sup>	- 235	- 256	- 363
Nicht festverzinsliche Wertpapiere – realisierte Gewinne	4 094	2 376	4 288
Nicht festverzinsliche Wertpapiere – realisierte Verluste <sup>2</sup>	- 485	- 1 009	- 523
<b>Ergebnis aus Wertpapieren „Available-for-sale“</b>	<b>3 523</b>	<b>1 516</b>	<b>3 670</b>

<sup>1</sup> Einschließlich Abschreibungen wegen nicht temporärer Wertminderungen von 156 Mio € (2001: 27 Mio €).  
<sup>2</sup> Einschließlich Abschreibungen wegen nicht temporärer Wertminderungen von 152 Mio € (2001: 401 Mio €).

Zum 1. Januar 2001 hat der Konzern festverzinsliche Wertpapiere mit einem Fair Value von 14,9 Mrd € von Handelsaktiva in Wertpapiere „Available-for-sale“ übertragen. Diese Übertragung betraf im Wesentlichen Wertpapiere deutscher und ausländischer öffentlicher Emittenten und bewirkte keine Änderung des Ergebnisses. Vor dem Jahr 2001 wurde das Risiko dieser Wertpapiere zusammen mit den zugehörigen Derivaten, die im Handelsbestand enthalten waren, gesteuert, da die zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung von US GAAP erforderlichen Dokumentationen für Hedge Accounting nicht erfüllt waren. Seit Anfang 2001 werden diese Wertpapiere der Geschäftspraxis des Konzerns folgend mit Derivaten abgesichert, die nun den Anforderungen eines qualifizierten Hedge Accounting entsprechen, und wurden dementsprechend umklassifiziert.

In 2000 hat der Konzern bestimmte Portfolios, die Investmentfondsanteile mit Anschaffungskosten von insgesamt 170 Mio € enthielten, aus den Wertpapieren „Available-for-sale“ in die Handelsaktiva übertragen. Diese „Available-for-sale“-Wertpapiere unterlagen nicht dem aktiven Risikomanagement und wurden nicht im Marktrisikobericht aufgeführt. Um das Marktrisikomanagement für diese Wertpapiere zu verbessern, hat das Management entschieden, die Verantwortung auf die Risikomanager des Handelsportfolios des Konzerns zu übertragen. Der aus dem Übertrag resultierende Gewinn von 337 Mio € wurde im Geschäftsjahr 2000 im Ergebnis aus Wertpapieren „Available-for-sale“ erfasst.

Die Tabelle zeigt den Fair Value, die Restlaufzeiten, die gewichtete Durchschnittsrendite (basierend auf den fortgeführten Anschaffungskosten) sowie die gesamten fortgeführten Anschaffungskosten, gegliedert nach den Kategorien der Wertpapiere „Available-for-sale“ per 31. Dezember 2002:

in Mio €	Bis 1 Jahr		> 1 Jahr – 5 Jahre		> 5 Jahre – 10 Jahre		Über 10 Jahre		Insgesamt	
	Betrag	Rendite	Betrag	Rendite	Betrag	Rendite	Betrag	Rendite	Betrag	Rendite
Deutsche öffentliche Emittenten	3	6,61%	91	3,65%	252	4,09%	50	4,46%	396	4,06%
US-Treasury und US-Regierungsbehörden	142	2,67%	3	4,92%	–	–	23	7,88%	168	3,43%
US-Kommunalbehörden	2	5,00%	–	–	–	–	–	–	2	5,00%
Sonstige ausländische staatliche Emittenten	1 929	3,23%	599	5,31%	216	4,55%	149	4,58%	2 893	3,83%
Unternehmen	2 020	4,52%	2 497	4,50%	1 032	5,52%	851	7,69%	6 400	5,11%
Sonstige Asset-backed Securities	–	–	5	6,14%	–	–	2 972	5,75%	2 977	5,75%
Mortgage-backed Securities, hauptsächlich Schuldverschreibungen von US-Bundesbehörden	164	4,97%	–	–	–	–	–	–	164	4,97%
Sonstige festverzinsliche Wertpapiere	525	2,08%	119	3,25%	8	1,96%	–	–	652	2,29%
<b>Fair Value insgesamt</b>	<b>4 785</b>		<b>3 314</b>		<b>1 508</b>		<b>4 045</b>		<b>13 652</b>	
<b>Fortgeführte Anschaffungskosten insgesamt</b>	<b>4 657</b>		<b>3 276</b>		<b>1 444</b>		<b>4 051</b>		<b>13 428</b>	

## [6] Sonstige Finanzanlagen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der sonstigen Finanzanlagen:

in Mio €	31.12.2002	31.12.2001
Anteile an at equity bewerteten Unternehmen	6 039	5 344
Von spezifischen Investmentgesellschaften gehaltene Beteiligungen	230	274
Übriger Anteilsbesitz	4 499	6 379
<b>Insgesamt</b>	<b>10 768</b>	<b>11 997</b>

### Anteile an at equity bewerteten Unternehmen

Beteiligungen, bei denen der Konzern einen maßgeblichen Einfluss besitzt, der sich grundsätzlich aus einem Anteil von 20% bis 50% der Stimmrechte bei Kapitalgesellschaften oder mindestens 3% bei Personengesellschaften (Limited Partnerships) ableitet, werden nach der Equity-Methode bilanziert. Der Buchwert dieser Beteiligungen betrug zum 31. Dezember 2002 6,0 Mrd € (2001: 5,3 Mrd €). Der Marktwert der aktiv gehandelten, börsennotierten Beteiligungen belief sich am 31. Dezember 2002 auf 269 Mio €, der entsprechende Buchwert auf 210 Mio €. Das nach US GAAP ermittelte anteilige Ergebnis der at equity bewerteten Unter-



nehmen entsprach im Geschäftsjahr 2002 einem Verlust von 753 Mio € (2001: Verlust von 278 Mio €). Darüber hinaus enthält der Gewinn/Verlust aus Anteilen an at equity bewerteten Unternehmen Goodwill-Abschreibungen von 31 Mio € für das Geschäftsjahr 2001 sowie Abschreibungen auf Beteiligungen für nicht temporäre Wertminderungen in Höhe von 305 Mio € für das Geschäftsjahr 2002 (2001: 113 Mio €).

Die an at equity bewertete Unternehmen gewährten Kredite beliefen sich am 31. Dezember 2002 auf 3485 Mio € (2001: 1348 Mio €). Am 31. Dezember 2002 waren an zwei at equity bewertete Unternehmen gewährte Kredite in Höhe von zusammen 117 Mio € ohne Zinsabgrenzung. Am 31. Dezember 2001 waren an drei at equity bewertete Unternehmen gewährte Kredite in Höhe von zusammen 181 Mio € ohne Zinsabgrenzung.

Die nachfolgenden Beteiligungen repräsentieren 75% des Buchwerts der Anteile an at equity bewerteten Unternehmen zum 31. Dezember 2002:

Beteiligung	Anteil am Kapital
AKA Ausfuhrkredit-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt am Main	26,89%
AMP Private Capital Portfolio No. 1 L.P., London	16,67%
Arrow Property Investments Limited, London	46,18%
AW-Beteiligungs GmbH, Ochsenfurt	37,88%
Cassa di Risparmio di Asti S.p.A., Asti	20,00%
DB 100 Unit Trust, Georgetown	27,71%
DBG Osteuropa-Holding GmbH, Frankfurt am Main	50,00%
DBG Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main	45,00%
Deutsche European Partners IV, London	24,92%
Deutsche EuroShop AG, Eschborn/Ts.	44,91%
Deutsche Interhotel Holding GmbH & Co. KG, Berlin	45,64%
EUROHYPO AG, Frankfurt am Main	34,64%
Fondo Piramide Globale, Mailand	34,03%
Gerling NCM Credit and Finance AG, Köln <sup>1</sup>	9,55%
Gerling-Konzern Versicherungs-Beteiligungs-AG, Köln	34,56%
IMLY B.V., Rotterdam	40,00%
K&N Kenanga Holdings Bhd, Kuala Lumpur	16,59%
Mannesmann GmbH & Co. Beteiligungs-KG, Eschborn/Ts.	10,00%
MEFIS Beteiligungsgesellschaft mbH, Eschborn/Ts.	43,00%
Orbis S.A., Warschau	10,37%
Santorini Investments Limited Partnership, Edinburgh <sup>2</sup>	51,04%
The Kinetics Group, Inc., Santa Clara	33,60%
United Biscuits (Equity) Ltd., Georgetown	20,40%

<sup>1</sup> Direkt und indirekt gehaltene Anteile 28,87 %.

<sup>2</sup> Der Konzern hat keine Kontrolle über dieses Beteiligungsunternehmen.

Die beiden folgenden Beteiligungen an at equity bewerteten Unternehmen werden jede für sich als wesentlich erachtet.

**Gerling-Konzern Versicherungs-Beteiligungs-AG.** Der Konzern hat als anteiliges Ergebnis aus der Beteiligung an der Gerling-Konzern Versicherungs-Beteiligungs-AG für die Geschäftsjahre 2002 und 2001 Verluste von 706 Mio € beziehungsweise 125 Mio € und für 2000 einen Gewinn von 57 Mio € berücksichtigt. Da der Jahresabschluss 2002 noch nicht verfügbar ist, enthält der Verlust für das

Jahr 2002 unseren Anteil des antizipierten IAS-Verlusts, bereinigt um geschätzte US GAAP-spezifische Anpassungen einschließlich zu berücksichtigender Risiken. Die folgende Tabelle zeigt eine Zusammenfassung der konsolidierten Gewinn- und Verlust-Rechnung der Gerling-Konzern Versicherungs-Beteiligungs-AG nach IAS:

in Mio €	2001	2000
Verdiente Nettobeiträge	8 349	7 630
Sonstige Erträge	2 358	2 815
Leistungen aus Versicherungsverträgen	- 9 159	- 7 943
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	- 2 030	- 1 921
Sonstige Aufwendungen	- 403	- 386
<b>Ergebnis vor Ertragsteuern</b>	<b>- 885</b>	<b>195</b>
Ertragsteueraufwand/-ertrag (-)	- 327	27
Minderheitenanteile	- 5	1
<b>Jahresüberschuss/fehlbetrag (-)</b>	<b>- 563</b>	<b>169</b>

Die folgende Tabelle zeigt eine Zusammenfassung der Konzernbilanz der Gerling-Konzern Versicherungs-Beteiligungs-AG nach IAS:

in Mio €	31.12.2001
Kapitalanlagen	31 153
Andere Aktiva	13 226
Immaterielle Vermögensgegenstände	442
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>44 821</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen	37 203
Andere Passiva	5 816
Nachrangiges Kapital	369
Eigenkapital	1 433
<b>Summe der Passiva</b>	<b>44 821</b>

Die Gerling-Konzern Versicherungs-Beteiligungs-AG betreffende Ereignisse in 2003:

- Der Verkauf ihrer Rückversicherungssparte (Gerling-Konzern Globale Rückversicherungs-AG) an die Globale Management GmbH (vormals: Lago Achte GmbH) wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nicht genehmigt.
- Der Vorstandsvorsitzende der Gesellschaft trat zurück.
- Das Rating für ihre Lebensversicherungssparte (Gerling-Konzern Lebensversicherungs-AG) und ihre Schaden- und Unfallversicherungssparte (Gerling-Konzern Allgemeine Versicherungs-AG) wurde von Standard & Poor's von „A-“ auf „BB+“ zurückgenommen.

Der Konzern prüft derzeit den Einfluss dieser Ereignisse auf den Wert der Gerling-Konzern Versicherungs-Beteiligungs-AG und auf den Wert der Beteiligung.

**EUROHYPO AG.** Die folgende Tabelle zeigt eine Zusammenfassung der konsolidierten Gewinn- und Verlust-Rechnung der EUROHYPO AG nach deutschen Rechnungslegungsgrundsätzen (HGB) für die neun Monate bis zum 30. September 2002 und für die zwölf Monate bis zum 31. Dezember 2001. Auf Grund der Tatsache, dass die Fusion im August 2002 erfolgte, nach deutschen Rechnungslegungsgrundsätzen aber bereits zum 1. Januar 2002 wirksam war, sind

nur diese Finanzinformationen verfügbar. Nach deutschen Rechnungslegungsgrundsätzen wurde die Fusion ähnlich der Pooling-of-Interests-Methode abgebildet. Die nachfolgenden Zahlenangaben für 2001 stellen Pro-forma-Informationen für zwölf Monate dar, als ob die Fusion bereits am 1. Januar 2001 stattgefunden hätte.

in Mio €	1.1.–30.9. 2002	1.1.–31.12. 2001
Zins- und Provisionsüberschuss	857	1 167
Verwaltungsaufwand	– 326	– 457
Sonstige betriebliche Erträge/Aufwendungen (–), netto	– 92	– 65
Saldo außerordentliche Rechnungen	– 150	– 139
<b>Ergebnis vor Ertragsteuern</b>	<b>289</b>	<b>506</b>
Ertragsteueraufwand/-ertrag (–)	17	– 11
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>272</b>	<b>517</b>

Die folgende Tabelle zeigt eine Zusammenfassung der Konzernbilanz der EUROHYPOAG nach deutschen Rechnungslegungsgrundsätzen (HGB, Pro-forma-Zahlen für 2001):

in Mio €	30.9.2002	31.12.2001
Forderungen an Kreditinstitute	25 760	31 553
Forderungen an Kunden	168 447	173 362
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	38 484	42 328
Sonstige Aktiva	2 910	3 621
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>235 601</b>	<b>250 864</b>
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	30 820	31 525
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	42 139	43 575
Verbriefte Verbindlichkeiten	151 923	166 755
Rückstellungen und andere Verbindlichkeiten	6 332	5 121
Eigenkapital	4 387	3 888
<b>Summe der Passiva</b>	<b>235 601</b>	<b>250 864</b>

Die von spezifischen Investmentgesellschaften („Designated Investment Companies“) gehaltenen Beteiligungen werden mit ihrem Fair Value bewertet. Der Bilanzwert belief sich zum 31. Dezember 2002 auf 230 Mio € (2001: 274 Mio €). Die vom Konzern zu 100% gehaltenen spezifischen Investmentgesellschaften bestehen aus US-amerikanischen „Small Business Investment Companies“ (SBICs) sowie einer Beteiligung an einer spezifischen Investmentgesellschaft in Deutschland.

Zum 31. Dezember 2002 betrug der übrige Anteilsbesitz 4,5 Mrd € (2001: 6,4 Mrd €). Darin enthalten waren Beteiligungen, bei denen der Konzern keinen maßgeblichen Einfluss besitzt, darunter bestimmte Venture Capital-Gesellschaften und nicht marktgängige nicht festverzinsliche Wertpapiere. Diese Beteiligungen werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen für nicht temporäre Wertminderungen bilanziert. Diese Abschreibungen beliefen sich im Geschäftsjahr 2002 auf 423 Mio € (2001: 968 Mio €).

**Von spezifischen  
Investmentgesell-  
schaften gehaltene  
Beteiligungen**

**Übriger Anteilsbesitz**

## [7] Forderungen aus dem Kreditgeschäft

Die nachfolgende Übersicht stellt die Zusammensetzung unserer Forderungen aus dem Kreditgeschäft dar:

in Mio €	31.12.2002	31.12.2001
<b>Inländische Kunden</b>		
Banken und Versicherungen	1 600	7 444
Verarbeitendes Gewerbe	9 388	12 612
Private Haushalte (ohne Hypothekenkredite)	13 768	13 509
Private Haushalte – Hypothekenkredite	25 226	35 283
Öffentliche Haushalte	1 750	20 752
Handel	4 549	6 559
Gewerbliche Immobilien	15 841	28 311
Leasingfinanzierungen	416	436
Sonstige	15 898	22 878
<b>Inländische Kunden insgesamt</b>	<b>88 436</b>	<b>147 784</b>
<b>Ausländische Kunden<sup>1</sup></b>		
Banken und Versicherungen	9 120	12 465
Verarbeitendes Gewerbe	13 157	19 490
Private Haushalte (ohne Hypothekenkredite)	6 937	7 873
Private Haushalte – Hypothekenkredite	7 276	6 503
Öffentliche Haushalte	2 834	2 906
Handel	9 918	9 200
Gewerbliche Immobilien	2 519	7 306
Leasingfinanzierungen	3 905	3 263
Sonstige	27 768	49 297
<b>Ausländische Kunden insgesamt</b>	<b>83 434</b>	<b>118 303</b>
<b>Forderungen aus dem Kreditgeschäft, brutto</b>	<b>171 870</b>	<b>266 087</b>
Abzüglich: unrealisierte Erträge	250	664
Abzüglich: Wertberichtigungen für Kreditausfälle	4 317	5 585
<b>Forderungen aus dem Kreditgeschäft, netto</b>	<b>167 303</b>	<b>259 838</b>
<small><sup>1</sup> Für 2001 wurden bestimmte Forderungen von „Banken und Versicherungen“ in „Sonstige“ (6,5 Mrd €) und von „Gewerbliche Immobilien“ zu „Private Haushalte“ (2,8 Mrd €) umklassifiziert.</small>		

In der Kategorie „Sonstige“ ist keine Branchengruppe enthalten, deren Kreditvolumen am 31. Dezember 2002 10% des gesamten Kreditportfolios übersteigt. An bestimmte, dem Konzern nahe stehende Dritte wurden im Rahmen der üblichen Geschäftsbeziehungen Kredite ausgereicht. Diese Ausleihungen wurden grundsätzlich zu den gleichen Bedingungen – einschließlich Zinssätze und Sicherheiten – wie im selben Zeitraum vergebene vergleichbare Kredite an fremde Dritte gewährt. Am 31. Dezember 2002 hatte der Konzern Kredite von 897 Mio € (2001: 1,6 Mrd €) an dem Konzern nahe stehende Dritte (ausgenommen at equity bewertete Unternehmen) ausgereicht.

Diese Übersicht beinhaltet Informationen über die notleidenden Kredite des Konzerns:

### Notleidende Kredite (Impaired Loans)

in Mio €	31.12.2002	31.12.2001	31.12.2000
Notleidende Kredite insgesamt <sup>1</sup>	8 922	10 797	10 296
Wertberichtigungen für notleidende Kredite gemäß SFAS 114 <sup>2</sup>	3 144	3 720	4 577
Durchschnittsbestand an notleidenden Krediten im Jahresverlauf	9 710	10 363	7 399
Im Jahresverlauf vereinnahmte Zinserträge auf notleidende Kredite	166	248	376

<sup>1</sup> Hierin enthalten sind Beträge von 6,0 Mrd €, 8,2 Mrd € und 8,5 Mrd € für die Geschäftsjahre 2002, 2001 und 2000, für die Wertberichtigungen erforderlich sind. Bei den übrigen notleidenden Krediten ist keine Einzelwertberichtigung notwendig, da entweder der Barwert der erwarteten künftigen Cashflows, der Fair Value der zu Grunde liegenden Sicherheiten oder der Marktpreis des Kredits die verbuchte Investition übersteigt.

<sup>2</sup> Die Einzelwertberichtigungen für notleidende Kredite nach SFAS 114 sind Bestandteil der gesamten Wertberichtigungen für Kreditausfälle des Konzerns.

### [8] Risikovorsorge im Kreditgeschäft

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft setzt sich aus Wertberichtigungen für Kreditausfälle und Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft zusammen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Wertberichtigungen für Kreditausfälle des Konzerns:

in Mio €	2002	2001	2000
<b>Bestand am Jahresanfang</b>	<b>5 585</b>	<b>6 745</b>	<b>7 281</b>
Zuführungen zu Wertberichtigungen für Kreditausfälle	2 091	1 024	478
Nettoabschreibungen			
Abschreibungen	- 2 728	- 2 055	- 1 296
Eingänge aus abgeschriebenen Krediten	112	67	75
Nettoabschreibungen insgesamt	- 2 616	- 1 988	- 1 221
Effekte aus Änderungen des Konsolidierungskreises	- 421	- 156	44
Effekte aus Wechselkursänderungen	- 322	- 40	163
<b>Bestand am Jahresende</b>	<b>4 317</b>	<b>5 585</b>	<b>6 745</b>

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft des Konzerns:

in Mio €	2002	2001	2000
<b>Bestand am Jahresanfang</b>	<b>496</b>	<b>453</b>	<b>569</b>
Zuführungen zu/Auflösungen (-) von Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft	17	- 30	- 33
Nettoabschreibungen	-	- 22	- 34
Effekte aus Änderungen des Konsolidierungskreises	- 11	- 2	5
Effekte aus Wechselkursänderungen	- 17	97	- 54
<b>Bestand am Jahresende</b>	<b>485</b>	<b>496</b>	<b>453</b>

## [9] Verbriefung von Vermögenswerten

Der Konzern bilanziert die Übertragung von finanziellen Vermögenswerten im Rahmen der Verbriefung von Forderungen als Verkauf, sofern bestimmte Kriterien erfüllt sind; andernfalls werden diese Forderungen als besicherte Ausleihungen ausgewiesen. Die übertragenen Vermögenswerte werden von den Zweckgesellschaften im Wesentlichen in Schuldtiteln verbrieft und diese an Dritte veräußert. Die Erwerber der Schuldtitel und die verbriefenden Zweckgesellschaften haben bei Leistungsverzug der Schuldner aus den ursprünglichen Kreditverträgen keinen Rückgriff auf Aktiva des Konzerns. Aus diesen Verbriefungen können sich für den Konzern Rechte aus den bei den Zweckgesellschaften geschaffenen Vermögenswerten ergeben.

Im Geschäftsjahr 2002 hat der Konzern Erträge in Höhe von 91 Mio € (2001: 168 Mio €, 2000: 48 Mio €) aus Verbriefungen, überwiegend privaten und gewerblichen Hypothekenkrediten, ausgewiesen.

Nachstehende Tabelle zeigt Zahlungsströme zwischen dem Konzern und den Zweckgesellschaften beziehungsweise Treuhändern für 2002, 2001 und 2000:

in Mio €	Kredite für Wassersport- und Freizeitfahrzeuge			Private und gewerbliche Hypothekenkredite			Gewerbliche Kredite ohne Hypotheken		
	2002	2001	2000	2002	2001	2000	2002	2001	2000
Erlöse aus neuen Kreditverbriefungen	–	977	–	5 843	6 573	6 200	918	938	4 299
Erlöse aus revolvingierenden Kreditverbriefungen	–	–	–	–	–	–	12 177	18 520	18 201
Erhaltene Provisionen für die Forderungsverwaltung	7	7	8	14	15	11	44	85	80
Erhaltene Zahlungen aus zurückbehaltenen Rechten	–	13	21	28	56	21	101	177	145
Sonstige Zahlungen von beziehungsweise an (–) Zweckgesellschaften beziehungsweise Treuhänder	4	16	2	–	–	–	–42	–16	–102

Ende 2002 erfolgte die Ermittlung des Fair Value der zurückbehaltenen Rechte einschließlich der Ansprüche aus der Forderungsverwaltung (Servicing Rights) auf Basis nachstehender gegenwärtiger Grundannahmen, deren ungünstige Veränderungen sich auf Buchwerte beziehungsweise Fair Value wie folgt auswirken würden:

in Mio € (außer Prozentangaben)	Kredite für Wassersport- und Freizeitfahrzeuge	Private und gewerbliche Hypothekenkredite <sup>1</sup>	Gewerbliche Kredite ohne Hypotheken
<b>Buchwert/Fair Value zurückbehaltener Rechte</b>	<b>80</b>	<b>520</b>	<b>161</b>
<b>Vorzeitige Tilgung (gegenwärtige Grundannahme)</b>	<b>19,65 %</b>	<b>19,20 %</b>	<b>1,66 %</b>
ungünstige Veränderung um 10 %	–2	–2	–1
ungünstige Veränderung um 20 %	–4	–7	–2
<b>Kreditausfälle (gegenwärtige Grundannahme)</b>	<b>0,14 %</b>	<b>1,02 %</b>	<b>0,19 %</b>
ungünstige Veränderung um 10 %	–3	–8	–1
ungünstige Veränderung um 20 %	–5	–17	–3
<b>Abzinsungsfaktor (gegenwärtige Grundannahme)</b>	<b>9,47 %</b>	<b>11,25 %</b>	<b>8,19 %</b>
ungünstige Veränderung um 10 %	–3	–12	–5
ungünstige Veränderung um 20 %	–5	–23	–11

<sup>1</sup> Nicht enthalten im Buchwert/Fair Value zurückbehaltener Rechte für private und gewerbliche Hypothekenkredite sind Schuldtitel in Höhe von 67 Mio €, die ausschließlich Zinsansprüche (Interest Only Bonds) verbrieft. Dabei handelt es sich um kurzfristige Forderungen, deren Bewertung auf der Annahme beruht, dass die Rückzahlung der übertragenen Kredite zum frühestmöglichen Zeitpunkt, den die Vertragsbedingungen vorsehen, erfolgt.

Diese Sensitivitäten sind hypothetisch und daher vorsichtig zu beurteilen. Wie die Zahlen zeigen, können Veränderungen des Fair Value für Schwankungen von 10% generell nicht extrapoliert werden, da das Verhältnis der Prämissenänderung zur Änderung des Fair Value nicht linear sein muss. Außerdem wurde die Auswirkung von Änderungen einer bestimmten Grundannahme auf den Fair Value der zurückbehaltenen Rechte unter Beibehaltung der übrigen Annahmen berechnet, während sich in der Realität die Veränderung einer Prämisse auch auf die anderen Prämissen auswirken kann (zum Beispiel kann eine Erhöhung des Marktzinses zu niedrigeren Vorauszahlungen und erhöhten Kreditausfällen führen). Dies kann zu gegenläufigen Effekten führen.

Die zum Zeitpunkt der Verbriefung verwendeten Grundannahmen zur Bewertung zurückbehaltener Rechte von im Geschäftsjahr 2002 abgeschlossenen Verbriefungen unterschieden sich nicht signifikant von den gegenwärtigen Annahmen in der vorstehenden Übersicht.

Die zum Zeitpunkt der Verbriefung verwendeten Grundannahmen zur Bewertung zurückbehaltener Rechte von im Geschäftsjahr 2001 abgeschlossenen Verbriefungen unterschieden sich nicht signifikant von den Grundannahmen, die für die Ermittlung des Fair Value der zurückbehaltenen Rechte einschließlich der Ansprüche aus der Forderungsverwaltung (Servicing Rights) zum 31. Dezember 2001 herangezogen wurden. Zum 31. Dezember 2001 waren folgende Prämissen gültig:

	Kredite für Wassersport- und Freizeitfahrzeuge	Private und gewerbliche Hypothekenkredite	Gewerbliche Kredite ohne Hypotheken
Vorzeitige Tilgung	19,56%	12,00%	26,28%
Kreditausfälle	0,28%	2,71%	0,34%
Abzinsungsfaktor	9,76%	14,59%	10,85%

Die folgende Übersicht enthält das Volumen der in den Geschäftsjahren 2002 und 2001 verbrieften Forderungen einschließlich der im Zahlungsverzug befindlichen Kredite (Kredite, die mindestens 90 Tage überfällig sind) und der Kreditausfälle, abzüglich der Eingänge aus abgeschriebenen Engagements:

	Kredite für Wassersport- und Freizeitfahrzeuge		Private und gewerbliche Hypothekenkredite		Gewerbliche Kredite ohne Hypotheken	
	2002	2001	2002	2001	2002	2001
in Mio €						
Nominalvolumen der verbrieften Kredite	1 178	2 033	12 409	14 929	1 266	7 483
Nominalvolumen der mindestens 90 Tage überfälligen Kredite	3	3	223	81	35	39
Kreditausfälle	16	14	24	19	3	25

In dieser Tabelle sind keine verbrieften Kredite enthalten, bei denen der Konzern nur die Forderungsverwaltung wahrnimmt.

Im Januar 2003 wurde FASB Interpretation No. 46 „Consolidation of Variable Interest Entities“ („FIN 46“) veröffentlicht. Soweit davon auszugehen ist, dass der Konzern zum Zeitpunkt des vollen In-Kraft-Tretens dieser Interpretation am 1. Juli 2003 bestimmte Gesellschaften konsolidieren oder Informationen über diese offen legen muss, sieht die Übergangsregelung aus FIN 46 die Offenlegung von bestimmten Informationen vor. Die folgenden Angaben beruhen auf einer vorläufigen Auswertung hiervon betroffener Gesellschaften auf Basis

derzeitiger Strukturen. Der tatsächliche Effekt bei Erstanwendung dieser Interpretation kann hiervon deutlich abweichen.

Es ist wahrscheinlich, dass der Konzern bei vollem In-Kraft-Treten von FIN 46 folgende Arten rechtlicher Strukturen konsolidieren oder Informationen über diese offen legen muss:

in Mio €	31.12.2002	
	Aktiva	Maximales Verlustpotenzial
Commercial Paper-Programme	19 229	23 765
Laufzeitinvestmentfonds	13 719	13 719
Gewerbliche Immobilienleasinggesellschaften und geschlossene Fonds	8 181	5 246
Verbriefung von Vermögenswerten (Asset Securitization) und Sonstige	3 792	898

Für Commercial Paper-Programme agiert der Konzern als Verwalter, der den Verkauf von Krediten, sonstigen Forderungen oder Wertpapieren von Dritten an eine Commercial Paper-Gesellschaft arrangiert. Die Commercial Paper-Gesellschaft emittiert dann besicherte Commercial Paper am Markt. Die Verbindlichkeiten der Commercial Paper-Gesellschaft sind mit keinem Rückgriffsrecht auf den Konzern verbunden. Das maximale Verlustpotenzial des Konzerns resultiert daher überwiegend aus bereitgestellten Garantien oder Liquiditätsfazilitäten. Für bestimmte vom Konzern verwaltete Laufzeitinvestmentfonds garantiert der Konzern den Anlegern den Wert der Investmentfondsanteile. Das maximale Verlustpotenzial des Konzerns in Bezug auf diese Laufzeitinvestmentfonds ergibt sich hauptsächlich aus diesen Garantien. Hinsichtlich der gewerblichen Immobilienleasinggesellschaften und geschlossenen Fonds stellen Drittanleger im Wesentlichen eine erstrangige Finanzierung für den Kauf von gewerblichen Immobilien bereit, die an sonstige Dritte vermietet werden. Das maximale Verlustpotenzial des Konzerns resultiert primär aus nachrangigen Finanzierungen oder Garantien, die für diese Gesellschaften bereitgestellt werden. Bei Zweckgesellschaften zur Verbriefung von Vermögenswerten (Asset Securitization) und sonstigen Zweckgesellschaften kann der Konzern eine oder mehrere Tranchen von nachrangigen Eigentumsansprüchen beziehungsweise Rechten gekauft oder zurückbehalten haben. Für die Verbindlichkeiten dieser Zweckgesellschaften bestehen in der Regel keine Rückgriffsrechte auf den Konzern. Das maximale Verlustpotenzial des Konzerns bezieht sich daher primär auf das Risiko, das sich im Zusammenhang mit den vom Konzern erworbenen Ansprüchen und zurückbehaltenen Rechten ergibt.



## [10] Als Sicherheit verpfändete und erhaltene Vermögensgegenstände

Der Buchwert der vom Konzern als Sicherheit verpfändeten Vermögensgegenstände (vorwiegend als Sicherheit für aufgenommene Gelder, Einlagen und Verbindlichkeiten aus Wertpapierleihen), bei denen der Sicherungsnehmer nicht das vertragliche Recht oder Gewohnheitsrecht besitzt, die Vermögensgegenstände des Konzerns zu veräußern oder zu verpfänden, stellt sich wie folgt dar:

in Mio €	31.12.2002	31.12.2001
Verzinsliche Einlagen bei Kreditinstituten	–	2 027
Handelsaktiva	26 266	42 244
Wertpapiere „Available-for-sale“	445	1 675
Forderungen aus dem Kreditgeschäft	12 275	12 557
Sachanlagen	586	347
<b>Insgesamt</b>	<b>39 572</b>	<b>58 850</b>

Am 31. Dezember 2002 hat der Konzern Sicherheiten mit einem Fair Value von 253 Mrd € (2001: 218 Mrd €) aus Wertpapierpensions- und -leihegeschäften, Derivategeschäften, Krediten gegen Wertpapiersicherheiten und anderen Transaktionen erhalten, für die er als Sicherungsnehmer das Recht zur Veräußerung oder Weiterverpfändung besitzt. Davon wurden für das Geschäftsjahr 2002 154 Mrd € (2001: 202 Mrd €) genutzt, um insbesondere Short-Verkäufe sowie Wertpapierpensions- und -leihegeschäfte zu bedienen. Diese Beträge beinhalten kein Netting nach FIN 41.

## [11] Sachanlagen

Die Sachanlagen einschließlich der unter Capital Lease-Verträgen aktivierten Anlagen setzen sich wie folgt zusammen:

in Mio €	31.12.2002	31.12.2001
Grundstücke	1 483	1 655
Gebäude	5 842	6 293
Einbauten in gemietete Räume	1 510	1 513
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 270	3 772
Erworbene Software	502	737
Selbst erstellte Software	796	998
Anlagen im Bau	346	237
<b>Insgesamt</b>	<b>13 749</b>	<b>15 205</b>
Abzüglich kumulierte Abschreibung	4 866	5 399
<b>Sachanlagen (Bilanzwert)<sup>1</sup></b>	<b>8 883</b>	<b>9 806</b>

<sup>1</sup> Davon wurden per 31. Dezember 2002 2,4 Mrd € (2001: 2,5 Mrd €) nicht im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit genutzt.

Der Konzern tritt als Leasingnehmer für Sachanlagen auf. Die künftigen Mindestleasingzahlungen abzüglich Betriebskosten betragen für Capital Leases zum 31. Dezember 2002:

in Mio €	
2003	153
2004	152
2005	147
2006	176
2007	148
2008 und später	1 461
<b>Künftige Mindestleasingzahlungen</b>	<b>2 237</b>
Abzüglich Zinsanteil	754
<b>Barwert der Mindestleasingzahlungen</b>	<b>1 483</b>

Zum 31. Dezember 2002 betragen die künftigen Mindestleasingeinnahmen aus Weitervermietung 723 Mio €. Die bedingten Leasingerträge für das Berichtsjahr beliefen sich auf 2 Mio €.

Die künftigen Mindestleasingzahlungen abzüglich Betriebskosten betragen für Operating Leases zum 31. Dezember 2002:

in Mio €	
2003	414
2004	371
2005	288
2006	246
2007	221
2008 und später	946
<b>Künftige Mindestleasingzahlungen</b>	<b>2 486</b>
Abzüglich Leasingeinnahmen aus Weitervermietung (Mindestbetrag)	221
<b>Netto-Mindestleasingzahlungen</b>	<b>2 265</b>

Nachstehend der Nettomietaufwand für Operating Leases:

in Mio €	2002	2001	2000
Bruttomietaufwand	869	970	905
Abzüglich Erträge aus Weitervermietung	97	79	121
<b>Nettomietaufwand</b>	<b>772</b>	<b>891</b>	<b>784</b>

## [12] Goodwill und sonstige immaterielle Vermögenswerte

Wie in Note [1] und [2] erläutert, wendet der Konzern mit Wirkung vom 1. Januar 2002 SFAS 142 an. SFAS 142 verlangt, dass der Goodwill und bestimmte immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer nicht mehr planmäßig abgeschrieben, sondern zum Erstanwendungszeitpunkt von SFAS 142 und danach mindestens einmal jährlich auf ihre Werthaltigkeit hin überprüft werden („Impairment-Test“). Alle anderen immateriellen Vermögenswerte werden weiterhin über ihre erwartete betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Gemäß SFAS 142 liegt eine Wertminderung des einer Berichtseinheit

(Unternehmensbereiche oder eine Ebene darunter) zugeordneten Goodwill vor, wenn der Buchwert der Berichtseinheit ihren geschätzten Fair Value übersteigt. Aus der Erstanwendung von SFAS 142 resultierte kein Abschreibungsbedarf. Der Konzern führt die jährliche Werthaltigkeitsprüfung jeweils im vierten Quartal durch, erstmals im vierten Quartal 2002.

Im vierten Quartal 2002 wurde in der Berichtseinheit Private Equity eine Abschreibung auf Goodwill von 62 Mio € verbucht. Ein erheblicher Teil der Berichtseinheit Private Equity wurde im vierten Quartal 2002 zum Verkauf gestellt und der Goodwill, der auf den verbleibenden Teil dieser Einheit entfällt, auf seine Werthaltigkeit hin überprüft und entsprechend im Wert gemindert.

Die folgende Übersicht zeigt die Zusammensetzung der erworbenen sonstigen immateriellen Vermögenswerte:

### Sonstige immaterielle Vermögenswerte

in Mio €	Fortgeführte Anschaffungskosten		Kumulierte Abschreibungen		Bilanzwert	
	31.12.2002	31.12.2001	31.12.2002	31.12.2001	31.12.2002	31.12.2001
<b>Abzuschreibende immaterielle Vermögenswerte</b>						
Kundenverträge	98	27	20	16	78	11
Rechte aus Vermögensverwaltungsverträgen	70	38	9	4	61	34
Andere kundenbezogenen Werte	57	–	14	–	43	–
Sonstige	31	28	13	12	18	16
<b>Insgesamt</b>	<b>256</b>	<b>93</b>	<b>56</b>	<b>32</b>	<b>200</b>	<b>61</b>
<b>Nicht abzuschreibende immaterielle Vermögenswerte</b>						
Rechte aus Vermögensverwaltungsverträgen mit Privatanlegern und andere					1 111	–
Servicing Rights <sup>1</sup>					100	145
<b>Sonstige immaterielle Vermögenswerte insgesamt</b>					<b>1 411</b>	<b>206</b>

<sup>1</sup> Ansprüche aus der Forderungsverwaltung (Servicing Rights) werden den immateriellen Vermögenswerten zugeordnet, zum Buchwert oder niedrigeren Fair Value angesetzt und proportional zu den Erträgen über den erwarteten Zeitraum der Forderungsverwaltung aufgelöst.

Für das Geschäftsjahr 2002 beliefen sich die gesamten Aufwendungen für Abschreibungen auf sonstige immaterielle Vermögenswerte auf 26 Mio €.

Die geschätzten gesamten Aufwendungen für Abschreibungen für die folgenden fünf Geschäftsjahre betragen:

- in 2003: 31 Mio €
- in 2004: 24 Mio €
- in 2005: 20 Mio €
- in 2006: 19 Mio €
- in 2007: 18 Mio €

Im Geschäftsjahr 2002 erwarb der Konzern sonstige immaterielle Vermögenswerte in folgender Höhe:

in Mio €	Zugänge im laufenden Jahr	Gewichtete durchschnittliche Abschreibungs- dauer
<b>Abzuschreibende immaterielle Vermögenswerte</b>		
Kundenverträge	75	15 Jahre
Rechte aus Vermögensverwaltungsverträgen	34	11 Jahre
Andere kundenbezogene Werte	58	9 Jahre
Sonstige	19	5 Jahre
<b>Insgesamt</b>	<b>186</b>	<b>12 Jahre</b>
<b>Nicht abzuschreibende immaterielle Vermögenswerte</b>		
Rechte aus Vermögensverwaltungsverträgen mit Privatanlegern und andere	1 111	Unbestimmt
<b>Sonstige immaterielle Vermögenswerte insgesamt</b>	<b>1 297</b>	

Für die im Geschäftsjahr 2002 erworbenen immateriellen Vermögenswerte wurde kein Restwert geschätzt.

Zum 31. Dezember 2002 stieg der Bilanzwert der sonstigen immateriellen Vermögenswerte um 1 205 Mio €. Dies war hauptsächlich auf den Erwerb von Scudder in Höhe von 1 161 Mio € und RREEF in Höhe von 82 Mio € zurückzuführen.

## Goodwill

Der gesamte Goodwill wurde Berichtseinheiten zugewiesen. Pro Unternehmens-/Konzernbereich hat sich der Bilanzwert des Goodwill im Geschäftsjahr 2002 wie folgt geändert:

in Mio €	Corporate Banking & Securities	Global Transaction Banking	Personal Banking	Private Banking	Asset Manage- ment	Corporate Invest- ments	Insgesamt
<b>Bestand zum 1.1.2002</b>	<b>4 969</b>	<b>725</b>	<b>177</b>	<b>323</b>	<b>1 291</b>	<b>1 256</b>	<b>8 741</b>
Änderungen zum Erwerbszeitpunkt von im Vorjahr erworbenem Goodwill	- 6	-	- 3	-	- 27	-	- 36
Zugänge	34	8	15	-	1 460	44	1 561
Wertminderungen	-	-	-	-	-	- 62	- 62
Abgänge	- 13	-	- 13	-	-	- 525	- 551
Wechselkursänderungen	- 723	- 98	-	- 47	- 316	- 97	- 1 281
<b>Bestand zum 31.12.2002</b>	<b>4 261</b>	<b>635</b>	<b>176</b>	<b>276</b>	<b>2 408</b>	<b>616</b>	<b>8 372</b>

Die Zugänge in Höhe von 1 561 Mio € waren hauptsächlich auf die Akquisitionen von Scudder mit 1 024 Mio € und RREEF mit 344 Mio € zurückzuführen.

## Goodwill und sonstige immaterielle Vermögenswerte – Einführung der Bilanzierung nach SFAS 142

Vor der Einführung von SFAS 142 wurde der Goodwill linear über einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren abgeschrieben. In den Jahren 2001 und 2000 waren die Bestimmungen von SFAS 142 für die Ergebnisermittlung noch nicht anzuwenden. Wenn SFAS 142 in diesen beiden Jahren angewandt worden wäre, hätten

sich folgende Zahlen für den Jahresüberschuss sowie das Ergebnis je Aktie und das verwässerte Ergebnis je Aktie ergeben:

in Mio €	2002	2001	2000
<b>Jahresüberschuss</b>			
Ausgewiesener Jahresüberschuss	397	167	13 513
Bereinigung: Abschreibungen auf Goodwill (nach Erträgen aus negativem Goodwill)	–	784	769
Bereinigung: Abschreibungen auf Equity Method Goodwill	–	18	15
Bereinigung: Abschreibungen auf andere immaterielle Vermögenswerte	–	7	–
Bereinigter Jahresüberschuss	397	976	14 297

in €	2002	2001	2000
<b>Ergebnis je Aktie (basic)</b>			
Ergebnis vor kumuliertem Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden, nach Steuern	0,58	0,60	22,00
Kumulierter Effekt aus Änderungen der Bilanzierungs- methoden, nach Steuern	0,06	– 0,33	–
Ausgewiesener Jahresüberschuss	0,64	0,27	22,00
Bereinigung: Abschreibungen auf Goodwill (nach Erträgen aus negativem Goodwill)	–	1,26	1,25
Bereinigung: Abschreibungen auf Equity Method Goodwill	–	0,03	0,02
Bereinigung: Abschreibungen auf andere immaterielle Vermögenswerte	–	0,01	–
Bereinigter Jahresüberschuss	0,64	1,57	23,27

in €	2002	2001	2000
<b>Verwässertes Ergebnis je Aktie</b>			
Ergebnis vor kumuliertem Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden, nach Steuern	0,57	0,60	21,72
Kumulierter Effekt aus Änderungen der Bilanzierungs- methoden, nach Steuern	0,06	– 0,33	–
Ausgewiesener Jahresüberschuss	0,63	0,27	21,72
Bereinigung: Abschreibungen auf Goodwill (nach Erträgen aus negativem Goodwill)	–	1,26	1,24
Bereinigung: Abschreibungen auf Equity Method Goodwill	–	0,03	0,02
Bereinigung: Abschreibungen auf andere immaterielle Vermögenswerte	–	0,01	–
Bereinigter Jahresüberschuss	0,63	1,57	22,98

### [13] Zum Verkauf bestimmte Vermögensgegenstände

Im Geschäftsjahr 2002 beschloss der Konzern den Verkauf bestimmter Teile der Unternehmensbereiche Global Transaction Banking und Asset Management sowie des Konzernbereichs Corporate Investments. Das Nettovermögen dieser Bereiche, das überwiegend unter sonstige Finanzanlagen bilanziert wird, wurde zum 31. Dezember 2002 auf den niedrigeren Wert aus Buchwert oder Fair Value, vermindert um Veräußerungskosten, abgeschrieben, was zu einem Aufwand in Höhe von 217 Mio € führte.

### [14] Sonstige kurzfristige Geldaufnahmen

Kurzfristige Geldaufnahmen stellen geliehene Mittel mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr dar. Commercial Paper sind in der Regel innerhalb von 90 Tagen fällig. Die sonstigen kurzfristigen Geldaufnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

in Mio €	31.12.2002	31.12.2001
Commercial Paper	4 320	14 251
Sonstige	7 253	6 221
<b>Insgesamt</b>	<b>11 573</b>	<b>20 472</b>

### [15] Langfristige Verbindlichkeiten

In dieser Position weist der Konzern langfristige Mittel in verschiedenen Währungen mit festen und variablen Zinssätzen aus, wovon etwa die Hälfte auf Euro lautet.

Die zum 31. Dezember 2002 ausgewiesenen festverzinslichen Verbindlichkeiten sind mit Fälligkeiten bis zum Jahr 2050 und mit vereinbarten Zinssätzen zwischen 0,04 % und 16,00 % ausgestattet. Der gewichtete durchschnittliche Zinssatz für festverzinsliche Verbindlichkeiten betrug am 31. Dezember 2002 4,68 % (2001: 5,12 %). Zum 31. Dezember 2002 lagen die für variabel verzinsliche Verbindlichkeiten vereinbarten Zinssätze zwischen 0,02 % und 13,00 % mit Fälligkeiten bis zum Jahr 2050. Der gewichtete durchschnittliche Zinssatz für variabel verzinsliche Verbindlichkeiten betrug am 31. Dezember 2002 3,01 % (2001: 3,84 %).

Nachstehend eine Zusammenfassung der langfristigen Verbindlichkeiten des Konzerns:

nach Fälligkeit in Mio €	Fällig in 2003	Fällig in 2004	Fällig in 2005	Fällig in 2006	Fällig in 2007	Fällig nach 2007	Insgesamt 31.12.2002	Insgesamt 31.12.2001
<b>Vorrangige Verbindlichkeiten</b>								
Emissionen der Hypothekenbanken <sup>1</sup>								
mit fester Verzinsung	–	–	–	–	–	–	–	48 501
mit variabler Verzinsung	–	–	–	–	–	–	–	8 215
Sonstige Anleihen und Schuld- verschreibungen								
mit fester Verzinsung	5 940	7 085	4 669	5 688	2 706	26 525	52 613	59 773
mit variabler Verzinsung	6 374	7 548	5 715	7 422	2 741	12 246	42 046	39 167
<b>Nachrangige Verbindlichkeiten</b>								
Anleihen und Schuld- verschreibungen <sup>2</sup>								
mit fester Verzinsung	2 198	62	210	1 248	532	2 940	7 190	8 885
mit variabler Verzinsung	258	268	88	20	368	1 204	2 206	2 367
<b>Insgesamt</b>	<b>14 770</b>	<b>14 963</b>	<b>10 682</b>	<b>14 378</b>	<b>6 347</b>	<b>42 915</b>	<b>104 055</b>	<b>166 908</b>

<sup>1</sup> Beinhaltet Pfandbriefe, die von deutschen Hypothekenbanken ausgegeben werden. Rückgang auf Null im Jahr 2002 auf Grund der Entkonsolidierung der Hypothekenbanktüchter.

<sup>2</sup> Einschließlich Inhabergenußscheine mit einem Nominalbetrag von 1,2 Mrd DM und 1,4 Mrd DM, deren Laufzeit am 31. Dezember 2002 endete beziehungsweise am 31. Dezember 2003 endet. Die Rückzahlung erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen über die Teilnahme am Verlust am 30. Juni 2003 beziehungsweise 2004. Die Genußscheine gewähren eine dem Gewinnanteil der Aktionäre vorgehende jährliche Ausschüttung von 9 % beziehungsweise 8,75 % des Nennbetrags. Im Geschäftsjahr 2001 wurden 75 Mio DM der zweiten Tranche zurückgezahlt.

Nachstehende Übersicht zeigt die Bandbreiten der Verzinsung auf der Grundlage der vertraglichen Geldaufnahmebedingungen:

	31.12.2002 <sup>1</sup>	31.12.2001 <sup>1</sup>
<b>Vorrangige Verbindlichkeiten</b>		
Emissionen der Hypothekenbanken <sup>2</sup>		
mit fester Verzinsung	N/A	0,01 % – 8,45 %
mit variabler Verzinsung <sup>3</sup>	N/A	3,03 % – 5,89 %
Sonstige Anleihen und Schuldverschreibungen		
mit fester Verzinsung	0,04 % – 16,00 %	0,02 % – 16,00 %
mit variabler Verzinsung	0,02 % – 13,00 %	0,08 % – 11,64 %
<b>Nachrangige Verbindlichkeiten</b>		
Anleihen und Schuldverschreibungen		
mit fester Verzinsung	1,71 % – 10,50 %	0,88 % – 18,00 %
mit variabler Verzinsung	0,27 % – 8,00 %	0,70 % – 8,00 %
N/A – Nicht anwendbar		
<sup>1</sup> Der Konzern emittiert vorrangige und nachrangige langfristige Verbindlichkeiten in verschiedenen Währungen. Die auf japanische Yen lautenden Verbindlichkeiten finden sich am unteren Ende der Zinsbandbreite, während die Zinssätze für auf südafrikanische Rand lautende Titel am oberen Ende der Zinsbandbreite angesiedelt sind.		
<sup>2</sup> Rückgang auf Null im Jahr 2002 auf Grund der Entkonsolidierung der Hypothekenbanktöchter.		
<sup>3</sup> In 2001 nicht berücksichtigt sind Verbindlichkeiten in Höhe von 1,4 Mrd €, die im Zusammenhang mit spezifisch gepreisten strukturierten Transaktionen stehen und mit variablen Zinssätzen von 1,79 % bis 11,23 % ausgestattet sind.		

Der gewichtete durchschnittliche Effektivzinssatz für die gesamten langfristigen Verbindlichkeiten betrug am 31. Dezember 2002 3,95 % (2001: 4,73 %).

Die Zinssätze für variabel verzinsliche Verbindlichkeiten basieren in der Regel auf dem LIBOR, in bestimmten Fällen beruhen sie auf Mindestzinssätzen, die in den Geldaufnahmebedingungen festgelegt sind.

Im Rahmen des Geschäfts mit eigenen Emissionen werden unterschiedliche Transaktionen durchgeführt. Diese Schuldverschreibungen können entweder im Rahmen der Kurspflege gehandelt oder für bestimmte Zeiträume gehalten werden. Rückkäufe eigener Schuldverschreibungen werden als vorzeitige Tilgung behandelt; die hieraus resultierenden Gewinne/Verluste in den Jahren 2002 und 2001 waren jedoch unwesentlich.

## [16] Hybride Kapitalinstrumente (Trust Preferred Securities)

Der Konzern hat 14 rechtlich selbstständige Treuhandgesellschaften gegründet, an denen er sämtliche Stammaktien hält und die in den Konzernabschluss einbezogen sind. Diese Treuhandgesellschaften verfügen nicht über eigenständige Vermögenswerte und üben keine eigenen Geschäftsaktivitäten aus. Sie dienen nur dem Zweck, kumulative und nicht kumulative Trust Preferred Securities auszugeben und die Emissionserlöse in entsprechender Höhe innerhalb des Konzerns in nachrangigen Schuldverschreibungen oder nicht kumulativen Vorzugsaktien anzulegen.

Die Trust Preferred Securities des Konzerns beliefen sich am 31. Dezember 2002 auf 3,1 Mrd € (2001: 4,1 Mrd €); hiervon betrafen 1,0 Mrd € (2001: 1,5 Mrd €) kumulative Kapitalinstrumente nach Abzug der abgegrenzten Emissionskosten und des noch nicht aufgelösten Disagios sowie 2,1 Mrd € (2001: 2,6 Mrd €) nicht kumulative Trust Preferred Securities.

## Kumulative Trust Preferred Securities

Die nachrangigen Schuldverschreibungen, die einziger Vermögensgegenstand der Treuhandgesellschaft sind, stellen unbesicherte Schuldtitel des Konzerns dar und sind allen gegenwärtigen und künftigen nachrangigen Verbindlichkeiten und bestimmten anderen finanziellen Verpflichtungen des Konzerns nachgeordnet. Der Nominalwert der von den Treuhandgesellschaften gehaltenen nachrangigen Schuldverschreibungen entspricht dem jeweiligen Rückzahlungsbetrag der Trust Preferred Securities. Die nachrangigen Schuldverschreibungen sind mit dem gleichen Zinssatz und Fälligkeitsdatum ausgestattet wie die entsprechenden Trust Preferred Securities der Treuhandgesellschaft. Die Schuldverschreibungen können während der nachstehend erläuterten Tilgungsfristen vom Konzern vorzeitig gekündigt werden.

Die kumulativen Trust Preferred Securities sind Bestandteil des Ergänzungskapitals des Konzerns.

Nachstehend eine Zusammenfassung der ausgegebenen und ausstehenden kumulativen Trust Preferred Securities:

	Gesamter Rückzahlungsbetrag der Trust Preferred Securities per 31.12.2002	Gesamter Rückzahlungsbetrag der Trust Preferred Securities per 31.12.2001	Zinssatz per annum der Schuldverschreibungen und Trust Preferred Securities	Zinszahlungs-termine	Fälligkeit der Schuldverschreibungen und Trust Preferred Securities	Vorzeitige Fälligkeit <sup>1</sup>	Tilgungsperiode für die Schuldverschreibungen ab dem
BT Institutional Capital Trust A	264 Mio €	312 Mio €	8,09%	1.6., 1.12.	1.12.2026	–	1.12.2006
BT Institutional Capital Trust B	152 Mio €	180 Mio €	7,75%	1.6., 1.12.	1.12.2026	–	1.12.2006
BT Capital Trust B	197 Mio €	233 Mio €	7,90%	15.1., 15.7.	15.1.2027	15.1.2017	15.1.2007
BT Preferred Capital Trust I <sup>2</sup>	–	283 Mio €	8,13%	31.3., 30.6. 30.9., 31.12.	1.2.2037	1.2.2002	1.2.2002
BT Preferred Capital Trust II <sup>3</sup>	189 Mio €	230 Mio €	7,88%	25.2., 25.8.	25.2.2027	25.2.2012	25.2.2007
BTC Capital Trust I	200 Mio €	236 Mio €	3-Monats-LIBOR plus 0,75%	30.3., 30.6. 30.9., 30.12.	30.12.2026	–	30.12.2006
<b>Insgesamt<sup>4</sup></b>	<b>1 002 Mio €</b>	<b>1 474 Mio €</b>					

<sup>1</sup> Unter bestimmten Umständen können die Fälligkeitsdaten vorverlegt werden.

<sup>2</sup> Die im Umlauf befindlichen Stücke wurden am 28. Februar 2002 zum Nominalwert zurückgezahlt.

<sup>3</sup> Im Laufe des Geschäftsjahres 2002 kaufte der Konzern rund 6 Mio € BT Preferred Capital Trust II-Papiere zurück.

<sup>4</sup> Ohne abgegrenzte Emissionskosten und noch nicht aufgelöstes Disagio in Höhe von 7 Mio € (2001: 13 Mio €).

## Nicht kumulative Trust Preferred Securities

Die nicht kumulativen Preferred Securities, die einziger Vermögensgegenstand der Treuhandgesellschaften sind, stellen Vorzugsanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung dar, die sich vollständig im Besitz des Konzerns befinden. Diese Gesellschaften mit beschränkter Haftung investieren die Erlöse aus den nicht kumulativen Preferred Securities in nachrangige Schuldverschreibungen des Konzerns. Die Zinsen auf die nachrangigen Schuldverschreibungen werden zu den in der nachstehenden Übersicht angegebenen Terminen an die Gesellschaften mit beschränkter Haftung gezahlt. Die den Treuhandgesellschaften (Trusts) zur Ausschüttung an die Gläubiger der nicht kumulativen Trust Preferred Securities (beziehungsweise Darlehen) zur Verfügung stehenden Mittel sind auf die seitens der Treuhandgesellschaften von den Gesellschaften mit beschränkter Haftung erhaltenen Ausschüttungen für die nicht kumulativen Preferred Securities beschränkt. Die Bedingungen für nicht kumulative Trust Preferred Securities sind im Wesentlichen mit den Bedingungen der nicht kumulativen Preferred Securities identisch, sie besitzen jedoch kein festgelegtes Fälligkeitsdatum. Aus-



schüttungen für die Trust Preferred Securities liegen im Ermessen der Gesellschaft, sind nicht kumulativ und erfolgen nur aus den Ausschüttungen, die bei den Treuhandgesellschaften eingegangen sind. Bei Tilgung der nicht kumulativen Preferred Securities muss die Treuhandgesellschaft eine entsprechende Anzahl von Trust Preferred Securities tilgen. Nach Ablauf individueller Restlaufzeiten zwischen 2 und 27 Jahren können die nicht kumulativen Preferred Securities nach Ermessen des Konzerns getilgt werden.

Die nicht kumulativen Trust Preferred Securities können dem Kernkapital des Konzerns zugerechnet werden.

Nachstehend eine Übersicht der ausgegebenen und ausstehenden nicht kumulativen Trust Preferred Securities:

	Gesamter Rückzahlungsbetrag der Trust Preferred Securities per 31.12.2002	Gesamter Rückzahlungsbetrag der Trust Preferred Securities per 31.12.2001	Verzinsung per annum der Schuldverschreibungen	Zinszahlungstermine
Deutsche Bank Capital Funding Trust I <sup>1</sup>	451 Mio €	760 Mio €	7,87 %	30.6., 30.12.
Deutsche Bank Capital Funding Trust II	211 Mio €	249 Mio €	7,75 %	30.3., 30.6., 30.9., 30.12.
Deutsche Bank Capital Funding Trust III	500 Mio €	500 Mio €	6,60 %	30.3., 30.6., 30.9., 30.12.
Deutsche Bank Capital Trust I	305 Mio €	361 Mio €	3-Monats-LIBOR +1,70 %	30.3., 30.6., 30.9., 30.12.
Deutsche Bank Capital Trust II	155 Mio €	172 Mio €	5,20 %	30.6., 30.12.
Deutsche Bank Capital Trust III	114 Mio €	134 Mio €	3-Monats-LIBOR +1,90 %	30.3., 30.6., 30.9., 30.12.
Deutsche Bank Capital Trust IV	156 Mio €	184 Mio €	3-Monats-LIBOR +1,80 %	30.3., 30.6., 30.9., 30.12.
Deutsche Bank Capital Trust V	216 Mio €	255 Mio €	3-Monats-LIBOR 1,80 %	30.3., 30.6., 30.9., 30.12.
<b>Insgesamt</b>	<b>2 108 Mio €</b>	<b>2 615 Mio €</b>		

<sup>1</sup> Einschließlich Anpassungen aus qualifiziertem Hedge Accounting von 44,0 Mio € für das Geschäftsjahr 2002 (2001: 22,1 Mio €). Der Rückzahlungsbetrag per 31. Dezember 2002 versteht sich abzüglich am Kapitalmarkt zurückgekaufter Papiere.

Die konzernintern begebenen nachrangigen Schuldverschreibungen sowie die nicht kumulativen Preferred Securities und die entsprechenden Aufwendungen und Erträge werden im Konzernabschluss eliminiert.

## [17] Verpflichtung zum Erwerb Eigener Aktien

Im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms wurden Aktien der Deutschen Bank auf Termin gekauft sowie Verkaufsoptionen über Deutsche Bank-Aktien verkauft. Per 31. Dezember 2002 wurden die Verkaufsoptionen ausgeübt und die Aktien erworben. Insgesamt wurden durch Ausübung von Verkaufsoptionen 900 000 Aktien erworben. Der Kauf von 4 251 000 Aktien erfolgte auf Termin. Der bei Fälligkeit der Terminkäufe für die Aktien zu entrichtende Kaufpreis ist als Verpflichtung zum Erwerb Eigener Aktien auszuweisen und stellt damit einen Abzugsposten vom Eigenkapital dar, der in gleicher Höhe als Verbindlichkeit ausgewiesen wird.

## [18] Stammaktien und aktienbasierte Vergütungspläne

Das gezeichnete Kapital der Deutschen Bank ist eingeteilt in Namensaktien ohne Nennwert. Der rechnerische Nominalwert nennwertloser Stückaktien ergibt sich aus der Division des gezeichneten Kapitals durch die Anzahl der Aktien. Danach beträgt der rechnerische Nominalwert 2,56 €.

Die Anzahl der Stammaktien veränderte sich wie folgt:

Anzahl der Aktien	2002	2001	2000
<b>Ausstehende Stammaktien – Anfangsbestand</b>	<b>614 475 625</b>	<b>614 600 765</b>	<b>613 058 750</b>
Aktien aus aktienbasierten Vergütungsplänen	285 800	5 054 400	2 171 526
Erwerb Eigener Aktien	– 440 351 020	– 447 045 982	– 436 326 857
Verkauf oder Begebung Eigener Aktien	444 869 642	441 866 442	435 697 346
Im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms erworbene Aktien	– 33 833 093	–	–
<b>Ausstehende Stammaktien – Endbestand</b>	<b>585 446 954</b>	<b>614 475 625</b>	<b>614 600 765</b>

Der Eigenbestand enthält sowohl Aktien, die vom Konzern über einen bestimmten Zeitraum gehalten werden, als auch Aktien, die mit der Absicht erworben wurden, sie kurzfristig wieder zu veräußern. Alle derartigen Transaktionen wurden im Eigenkapital ausgewiesen, Gewinne und Verluste aus diesen Aktivitäten wurden nicht ergebniswirksam.

## Genehmigtes und bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Deutschen Bank kann durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Geldeinlagen, in einigen Fällen auch gegen Sacheinlagen, erhöht werden. Zum 31. Dezember 2002 verfügte die Deutsche Bank über ein genehmigtes Kapital von 685 822 970 €, das in Teilbeträgen mit unterschiedlichen Befristungen, spätestens bis 30. April 2007, begeben werden kann:

Genehmigtes Kapital	Genehmigtes Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre	Befristet bis
127 822 970 € <sup>1</sup>	–	30. April 2003
300 000 000 €	–	30. April 2004
–	30 000 000 €	31. Mai 2005
128 000 000 € <sup>1</sup>	–	30. April 2006
100 000 000 €	–	30. April 2007

<sup>1</sup> Kapitalerhöhungen können beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Sacheinlagen vorgenommen werden.

Außerdem besteht bei der Deutschen Bank ein bedingtes Kapital von 231 614 835 €. Das bedingte Kapital enthält mehrere Instrumente, die potenziell in Stammaktien umgewandelt werden können. Am 31. Dezember 2002 standen 80 000 000 € bedingtes Kapital für Optionsgenussscheine beziehungsweise Wandelgenussscheine, Optionsanleihen und Wandelschuldverschreibungen zur Verfügung, welche in einer oder mehreren Tranchen am beziehungsweise vor dem 30. April 2004 begeben werden können. 64 000 000 € standen bis 20. Mai 2005 für Optionsrechte aus dem DB Global Partnership Plan zur Verfügung, weitere 51 200 000 € für Optionsrechte bis 10. Mai 2003 aus dem DB Global Partnership Plan und 35 719 539 € für Optionsrechte aus dem DB Global Share Plan und dem db Share Plan. 695 296 € sind für den Global Equity Plan („GEP“) bestimmt. Diese Pläne werden nachstehend erläutert.

Der Konzern bilanziert seine aktienbasierten Vergütungspläne nach den Bestimmungen der APB 25. Aufwand aus aktienbasierten Vergütungen wird in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung im Personalaufwand ausgewiesen. Einzelheiten zur Bilanzierung der aktienbasierten Vergütung sind in Note [1] enthalten.

In Übereinstimmung mit den Vorschriften von SFAS 123 „Accounting for Stock-Based Compensation“ finden sich die maßgeblichen Pro-forma-Informationen zum Jahresüberschuss und zum Ergebnis je Aktie auf den Seiten 103 und 104. Nachstehend werden die wichtigsten aktienbasierten Vergütungspläne des Konzerns erläutert.

## Aktienbasierte Vergütungen

### DB Global Partnership

**Aktienrechte.** DB Equity Units sind Aktienrechte, von denen jedes dem Inhaber innerhalb von ungefähr vier Jahren nach der Gewährung, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, Anspruch auf eine Aktie der Deutschen Bank AG gewährt. Als Jahresboni gewährte DB Equity Units verfallen, wenn der Teilnehmer sein Dienstverhältnis unter bestimmten Umständen innerhalb der beiden ersten Jahre nach der Gewährung kündigt.

Der Personalaufwand für DB Equity Units wird im Performance-Jahr ergebniswirksam, da er sich auf den Jahresbonus als Teil der Vergütung bezieht. Der Personalaufwand basiert auf dem Börsenkurs einer Stammaktie am Tag der Gewährung.

Die Deutsche Bank gewährt einer ausgesuchten Gruppe von Mitarbeitern eine Sonderzusage als Halteprämie, die dann verfällt, wenn der Mitarbeiter vor Ende der Anwartschaftsdauer von etwa vier Jahren sein Dienstverhältnis kündigt. Der Personalaufwand für diese Zusage wird über die Dauer der Anwartschaft abgegrenzt.

## Derzeit für Neubegebungen genutzte aktienbasierte Vergütungspläne

**Optionen.** Performance-Optionen sind Rechte auf den Erwerb von Aktien der Deutschen Bank AG. Als Referenzpreis wird der jeweils höhere Wert aus dem Börsenkurs der Aktie am Tag der Gewährung oder dem Durchschnitt der Börsenkurse der Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse für den Zeitraum von 10 Tagen bis einschließlich zum Tag der Gewährung bestimmt. Die Performance-Optionen werden zu einem Ausübungspreis von 120 % des Referenzpreises begeben.

Performance-Optionen unterliegen einer Anwartschaftsfrist von mindestens zwei Jahren. Grundsätzlich kann je ein Drittel der Optionen am zweiten, dritten und vierten Jahrestag der Gewährung ausgeübt werden. Wenn jedoch die Aktien für die Dauer von mehr als 35 aufeinander folgenden Börsentagen zu mehr als 130 % des Referenzpreises gehandelt werden, können die Performance-Optionen am Ende der 35-tägigen Handelsperiode oder am zweiten Jahrestag der Begebung ausgeübt werden, wobei das spätere Datum entscheidend ist. Wenn ein Teilnehmer unter bestimmten Umständen sein Dienstverhältnis vor dem Anwartschaftstermin kündigt, verfallen die ihm gewährten Performance-Optionen. Alle nicht bereits ausgeübten oder verfallenen Optionen verfallen spätestens am sechsten Jahrestag der Gewährung.

Für die Geschäftsjahre 2002 und 2001 wurde kein Personalaufwand ausgewiesen, weil der Ausübungspreis der Performance-Optionen den Börsenkurs der zu Grunde liegenden Aktien am Tag der Gewährung überschritt.

**Appreciation Rights.** Partnership Appreciation Rights („PARs“) sind Rechte auf eine fixierte Zahlung von 20 % des oben beschriebenen Referenzpreises. PARs werden zum gleichen Zeitpunkt und im selben Umfang wie die Performance-

Optionen ausübbar. PARs müssen dann zur gleichen Zeit und im gleichen Verhältnis wie die Performance-Optionen ausgeübt werden.

Für die Geschäftsjahre 2002 und 2001 wurde kein Personalaufwand ausgewiesen, weil PARs das Recht auf eine Zahlung darstellen, das nur zusammen mit der Ausübung der Performance-Optionen ausübbar ist. Damit wird der Ausübungspreis der Performance-Optionen effektiv auf den oben beschriebenen Referenzpreis verringert.

#### **DB Global Share Plan**

**Mit einem Abschlag erworbene Stammaktien.** In 2002 konnten berechnigte Mitarbeiter bis zu 20 Stammaktien erwerben. Berechnigte Rentner/Pensionäre konnten bis zu 10 Stammaktien erwerben. In 2002 waren nur deutsche Mitarbeiter zum Erwerb dieser Aktien mit einem Abschlag berechnigt. In 2001 konnten berechnigte Mitarbeiter bis zu 60 Aktien mit einem Abschlag erwerben. In bestimmten Ländern waren Rentner/Pensionäre berechnigt, an dem Plan teilzunehmen, und konnten bis zu 25 Stammaktien mit einem Abschlag erwerben. Der Abschlag war vom Ergebnis des Konzerns im vorangegangenen Geschäftsjahr abhängig. Der Teilnehmer besitzt eine unverfallbare Anwartschaft und erhält sämtliche Dividendenrechte für die erworbenen Aktien. Am Tag des Erwerbs erfasst der Konzern die Differenz zwischen dem Börsenkurs einer Stammaktie am Tag der Gewährung und dem vom Teilnehmer bezahlten Preis als Personalaufwand.

**Optionen.** In 2002 erhielten die teilnehmenden Mitarbeiter für jede erworbene Aktie fünf Optionen für den Kauf einer Aktie. In 2001 erhielten die teilnehmenden Mitarbeiter für jede erworbene Aktie eine Option für den Kauf einer Aktie. Die im Zusammenhang mit dem Kauf von Aktien gewährten Optionen sind nach zwei Jahren ausübbar und verfallen nach sechs Jahren. Nach Ablauf der zweijährigen Anwartschaftsfrist können die Optionen zum Ausübungspreis von 120% des Referenzpreises ausgeübt werden. Der Referenzpreis ist der jeweils höhere Wert aus dem Börsenkurs der Aktien am Tag der Gewährung oder dem Durchschnitt der Börsenkurse der Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse für den Zeitraum von 10 Tagen bis einschließlich zum Tag der Gewährung.

Grundsätzlich muss ein Teilnehmer mindestens ein Jahr für den Konzern gearbeitet haben und in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen. Die Rechte verfallen bei Beendigung des Dienstverhältnisses. Teilnehmer, die vor der Erfüllung der Wartezeit pensioniert oder dauernd arbeitsunfähig werden, können trotzdem ihre Optionen während der Ausübungsfrist ausüben.

Für die nach dem DB Global Share Plan gewährten Optionen wird kein Personalaufwand erfasst, weil der Ausübungspreis den Börsenkurs der zu Grunde liegenden Aktien am Tag der Gewährung übersteigt.

#### **DB Share Scheme**

Unter dem DB Share Scheme gewährt der Konzern verschiedenen Mitarbeitern Aktienrechte, die das Recht auf den Erhalt von Stammaktien zu einem festgelegten künftigen Zeitpunkt einräumen. Der Personalaufwand für einen Teil der nach dem Plan gewährten Aktienrechte wird unmittelbar im Performance-Jahr erfolgswirksam verbucht, sofern er sich auf den Jahresbonus als Teil der Vergütung bezieht, während der Aufwand für den zu Haltezzwecken gewährten Rest der Aktienrechte über die Anwartschaftsfrist abgegrenzt wird, die in der Regel drei Jahre beträgt. Der Personalaufwand basiert auf dem Börsenkurs einer Stammaktie am Tag der Gewährung.

### Restricted Equity Units

Unter dem Restricted Equity Units Plan gewährt der Konzern verschiedenen Mitarbeitern zu Haltezwecken Aktienrechte, die das Recht auf den Erhalt von Stammaktien zu einem festgelegten künftigen Zeitpunkt einräumen. Der Personalaufwand für Restricted Equity Units wird über die Dauer der Anwartschaft von meist vier bis fünf Jahren abgegrenzt. Der Personalaufwand basiert auf dem Börsenkurs einer Stammaktie am Tag der Gewährung.

### Global Equity Plan

Während der Jahre 1998, 1999 und 2000 haben Führungskräfte des Konzerns am Global Equity Plan („GEP“) teilgenommen und erhielten das Recht, Wandelschuldverschreibungen in der Stückelung von 1000 DM zum Nennwert zu erwerben. Am 16. Oktober 2001 erteilte der Vorstand die Genehmigung, die verbliebenen Teilnehmer am Global Equity Plan zu einem fixierten Abschlag je zu Grunde liegender Aktie herauszukaufen. Für Zwecke des Buy-out legte der Konzern einen Referenzpreis von 73,72 € zu Grunde, und die Mitarbeiter hatten die Möglichkeit, das Angebot innerhalb einer festgelegten Frist in 2001 anzunehmen. Am 31. Dezember 2001 haben 2775 Teilnehmer, die Wandelschuldverschreibungen im Wert von 55 429 000 DM (28 340 398 €) besaßen, die in 11 085 800 Aktien wandelbar waren, das Angebot angenommen und Zahlungen in Höhe von insgesamt 490 347 106 € erhalten. Der Personalaufwand für Mitarbeiter, die das Buy-out-Angebot angenommen haben, wurde in 2001 in voller Höhe abgegrenzt.

Am 31. Dezember 2002 stehen Wandelschuldverschreibungen der verbliebenen Teilnehmer aus, die im Anschluss an die Jahreshauptversammlung im Juni 2003 in 271 600 Stammaktien gewandelt werden können, sofern die spezifischen Performance-Kriterien erfüllt werden. Die nicht gewandelten Schuldverschreibungen werden bei Fälligkeit mit ihrem Nominalwert zurückgenommen.

Der Personalaufwand für die verbliebenen Teilnehmer am GEP ist variabel und basiert auf einem zum Bilanzstichtag geschätzten Abschlag für den entsprechenden Dreijahres-Performance-Zeitraum und dem jeweils aktuellen Börsenkurs der Stammaktien. Er wird über die Anwartschaftsfrist abgegrenzt. Der Personalaufwand für ausgeschiedene Teilnehmer, die ihr Anrecht behalten dürfen, wird im Jahr der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in voller Höhe aufwandswirksam und am Ende jeder Berichtsperiode bis zum Umwandlungstag erneut bewertet. Der bereits abgegrenzte Personalaufwand für Mitarbeiter, deren Rechte verfallen sind, wird im Jahr ihres Ausscheidens zurückgenommen.

### Stock Appreciation Rights Plans

Der Konzern begibt Stock Appreciation Rights („SARs“), die den berechtigten Mitarbeitern des Konzerns das Recht auf Auszahlung der Differenz zwischen dem Börsenkurs der Deutsche Bank-Aktie und einem festgelegten Basispreis einräumen. Die gewährten Rechte können etwa drei Jahre nach dem Tag der Gewährung ausgeübt werden. Die Stock Appreciation Rights verfallen etwa sechs Jahre nach dem Tag der Gewährung.

Der Personalaufwand für SARs ist variabel und wird jeweils zum Bilanzstichtag aus der Differenz des aktuellen Börsenkurses von Stammaktien zum Basispreis berechnet. Der Personalaufwand für einen Teil der gewährten Rechte wird unmittelbar im Performance-Jahr erfolgswirksam verbucht, sofern sie sich auf den Jahresbonus als Teil der Vergütung beziehen, während der Rest der gewährten Rechte über die Anwartschaftsfrist abgegrenzt wird.

**Aktienbasierte  
Vergütungspläne,  
unter denen keine  
Neubegebungen  
erfolgen**

### db Share Plan

**Mit einem Abschlag erworbene Stammaktien.** Vor der Einführung des DB Global Share Plan waren bestimmte Mitarbeiter berechtigt, bis zu 60 Stammaktien mit einem Abschlag zu erwerben. Am Tag des Erwerbs erfasste der Konzern die Differenz zwischen dem notierten Börsenkurs einer Stammaktie am Tag der Gewährung und dem vom Teilnehmer bezahlten Preis als Personalaufwand. Die Konditionen des bisherigen db Share Plan entsprechen mit Ausnahme der nachstehend erläuterten Festlegung des Ausübungspreises der Optionen im Wesentlichen denen des DB Global Share Plan.

**Optionen.** Zusätzlich erhielten die teilnehmenden Mitarbeiter Optionen zum Kauf von bis zu 60 Aktien, abhängig von der Zahl der gekauften Aktien. Die im Zusammenhang mit dem Kauf von Aktien erworbenen Optionen sind nach etwa drei Jahren, beginnend mit dem Tag der Gewährung, ausübbar. Nach Ablauf der Wartezeit können die Optionen ausgeübt werden, wenn spezifische Performance-Kriterien erfüllt sind. In diesem Fall sind die Optionen während einer 15-tägigen Ausübungsfrist ausübbar, die am sechsten Handelstag nach der jeweiligen Jahreshauptversammlung beginnt. Der Ausübungspreis basiert auf dem durchschnittlichen Kurs der Stammaktie an der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA) an den fünf Handelstagen vor Beginn der Ausübungsfrist. Auf den Ausübungspreis wird ein Abschlag gewährt, der von den Performance-Kriterien des Konzerns abhängig ist. Der maximal mögliche Abschlag für die Teilnehmer beträgt 66,67%.

Der Personalaufwand basiert auf einem zum Bilanzstichtag geschätzten Abschlag für den entsprechenden Dreijahres-Performance-Zeitraum und dem jeweils aktuellen Börsenkurs der Stammaktien und wird über die Anwartschaftsdauer abgegrenzt. Der Personalaufwand für ausgeschiedene Teilnehmer, die ihr Anrecht behalten dürfen, wird im Jahr der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in voller Höhe abgegrenzt und am Ende jeder Berichtsperiode bis zum Ausübungstag erneut bewertet. Der bereits abgegrenzte Personalaufwand für Mitarbeiter, deren Rechte verfallen sind, wird im Jahr ihres Ausscheidens zurückgenommen.

### Sonstige

Der Konzern verfügt über weitere lokale aktienbasierte Vergütungspläne, die weder einzeln noch insgesamt wesentlich für den Konzernabschluss sind.

## Personalaufwand

Der Konzern wies den Personalaufwand für seine wesentlichen aktienbasierten Vergütungspläne, die vorstehend beschrieben sind, wie folgt aus:

in Mio €	2002	2001	2000
DB Global Partnership <sup>1</sup>	4	19	–
DB Global Share Plan	3	4	–
DB Share Scheme / Restricted Equity Units	469	726	890
Global Equity Plan	– 6	302	236
Stock Appreciation Rights Plans <sup>2</sup>	35	93	54
db Share Plan	– 45	53	126
<b>Insgesamt</b>	<b>460</b>	<b>1 197</b>	<b>1 306</b>

<sup>1</sup> In den Geschäftsjahren 2002 und 2001 belief sich der Personalaufwand für im Februar 2003 beziehungsweise Februar 2002 gewährte DB Equity Units auf 3,9 Mio € beziehungsweise 19 Mio €.

<sup>2</sup> Für die Geschäftsjahre 2002 und 2001 wurden Nettoverluste von 226 Mio € beziehungsweise 27 Mio € aus bestimmten, nicht zu Handelszwecken gehaltenen Aktienderivaten, die zum Ausgleich von Schwankungen des Werts der Rechte verwendet wurden, im Personalaufwand berücksichtigt.

Nachfolgend beschreiben wir die aktuell genutzten Vergütungspläne des Konzerns in den Geschäftsjahren 2002 und 2001 (in tausend Aktien, ausgenommen Ausübungspreise).

	DB Global Partnership			DB Global Share Plan		
	DB Equity Units <sup>1</sup>	Performance-Optionen <sup>2</sup>	Gewichteter durchschnittlicher Ausübungspreis	Aktien	Optionen <sup>3</sup>	Gewichteter durchschnittlicher Ausübungspreis
<b>Bestand per 31.12.2000</b>	-	-	-	-	-	-
Gewährt	-	-	-	-	176	87,66 €
Ausgegeben	-	-	-	237	-	-
Verfallen	-	-	-	-	-1	87,66 €
<b>Bestand per 31.12.2001</b>	-	-	-	<b>N/A</b>	<b>175</b>	<b>87,66 €</b>
Gewährt	451	12 156	89,96 €	-	2 082	55,39 €
Ausgegeben	-	-	-	471	-	-
Verfallen	-43	-392	89,96 €	-	-22	57,99 €
<b>Bestand per 31.12.2002</b>	<b>408</b>	<b>11 764</b>	<b>89,96 €</b>	<b>N/A</b>	<b>2 235</b>	<b>57,90 €</b>
Gewichtete restliche Vertragslaufzeit am 31.12.2002		5 Jahre			5 Jahre und 9 Monate	

N/A – Nicht anwendbar. Der Teilnehmer besitzt eine unverfallbare Anwartschaft auf im Rahmen des DB Global Share Plan erworbene Aktien.  
<sup>1</sup> Der gewichtete Durchschnitt des Fair Value je Aktie am Tag der Gewährung der DB Equity Units betrug für 2002 74,97 €.  
<sup>2</sup> Der gewichtete Durchschnitt des Fair Value je Option am Tag der Gewährung in 2002 betrug 21,24 €.  
<sup>3</sup> Der gewichtete Durchschnitt des Fair Value je Option am Tag der Gewährung betrug für 2002 12,35 € und für 2001 22,76 €.

Am 31. Dezember 2002 und 2001 waren im Rahmen des DB Global Partnership Plan und des DB Global Share Plan keine Optionen ausübbar.

Des Weiteren wurden im Februar 2003 für das Performance-Jahr 2002 etwa 97 000 DB Equity Units gewährt, für die der Personalaufwand im Geschäftsjahr 2002 ausgewiesen wurde. Etwa 24 000 DB Equity Units wurden als Halteprämie gewährt.

Im Februar 2003 wurden etwa 15 Millionen Performance-Optionen und PARs für das Performance-Jahr 2002 gewährt.

Nachfolgend beschreiben wir den „DB Share Scheme“-Plan inklusive „Restricted Equity Units“ für die Geschäftsjahre 2002, 2001 und 2000 (in tausend Aktien). Die Werte sind gemäß den Rechnungslegungsgrundsätzen des Konzerns für die Berücksichtigung des Personalaufwands in zwei Kategorien unterteilt. Als Bonus gewährte Aktienrechte werden, basierend auf dem Börsenkurs der Aktie am Tag der Gewährung, im Performance-Jahr im Personalaufwand berücksichtigt. Die Gewährung der Rechte erfolgt im allgemeinen im Folgejahr. Als Halteprämie gewährte Rechte bedingen ein fortdauerndes Dienstverhältnis. Der Personalaufwand für als Halteprämie gewährte Aktienrechte basiert auf dem Börsenkurs einer Aktie am Tag der Gewährung und wird über die Anwartschaftsfrist abgegrenzt. Halteprämien werden auch an neu eingestellte Mitarbeiter gewährt, um bei ihrem früheren Arbeitgeber verfallene Rechte zu ersetzen.

in tausend Aktien	Als Bonus gewährte Rechte <sup>1</sup>	Als Halteprämie (Retention) gewährte Rechte <sup>2</sup>	Insgesamt
<b>Bestand per 31.12.1999</b>	<b>1 327</b>	<b>3 540</b>	<b>4 867</b>
Gewährt	4 898	5 264	10 162
Ausgegeben	- 2 526	- 1 717	- 4 243
Verfallen	- 274	- 200	- 474
<b>Bestand per 31.12.2000</b>	<b>3 425</b>	<b>6 887</b>	<b>10 312</b>
Gewährt	6 607	9 495	16 102
Ausgegeben	- 4 012	- 2 902	- 6 914
Verfallen	- 297	- 176	- 473
<b>Bestand per 31.12.2001</b>	<b>5 723</b>	<b>13 304</b>	<b>19 027</b>
Gewährt	6 386	12 148	18 534
Ausgegeben	- 5 603	- 4 243	- 9 846
Verfallen	- 417	- 1 610	- 2 027
<b>Bestand per 31.12.2002</b>	<b>6 089</b>	<b>19 599</b>	<b>25 688</b>

<sup>1</sup> Der gewichtete Durchschnitt des Fair Value je Aktie am Tag der Gewährung der Aktienrechte betrug für 2002, 2001 und 2000 jeweils 74,96 €, 97,96 € und 82,29 €.

<sup>2</sup> Der gewichtete Durchschnitt des Fair Value je Aktie am Tag der Gewährung der Aktienrechte betrug für die am Jahresende 2002 ausstehenden Rechte 70,28 €. Der gewichtete Durchschnitt des Fair Value je Aktie am Tag der Gewährung der Aktienrechte betrug für die am Jahresende 2002 ausstehenden Rechte 70,28 €. Für diese ausstehenden Rechte wurden bis zum Jahresende 2002 circa 400 Mio € Personalaufwand abgegrenzt.

Zusätzlich zu den in der obigen Tabelle enthaltenen Stückzahlen gewährte der Konzern im Februar 2003 die folgenden Aktienrechte:

(a) Etwa 1 Million Aktienrechte mit einem Fair Value von 39,61 € je Recht wurden im Rahmen des DB Share Scheme als Bonusrechte für das Performance-Jahr 2002 gewährt und vollständig im Personalaufwand des Geschäftsjahres 2002 berücksichtigt.

(b) Etwa 24 Millionen Restricted Equity Units wurden als Halteprämie gewährt. Jede Equity Unit verbrieft das Recht auf den Erhalt einer Stammaktie bis August 2007, abhängig von bestimmten Ausübungskriterien. Der Personalaufwand wird über die Anwartschaftsfrist abgegrenzt. Die Rechte werden in Erwartung eines anhaltenden Beitrags zum Erfolg des Konzerns begeben. Sie verfallen in der Regel, sofern ein Teilnehmer vor Ablauf der Anwartschaftsfrist sein Arbeitsverhältnis beendet. Der zu Grunde liegende Börsenkurs am Tag der Gewährung betrug für die im Jahr 2003 gewährten Rechte 39,61 €.



Nachfolgend beschreiben wir die aktienbasierten Vergütungspläne des Konzerns, für die keine neuen Begebungen erfolgen, in den Geschäftsjahren 2002, 2001 und 2000.

	Global Equity Plan	Stock Appreciation Rights Plans	db Share Plan	
in tausend Aktien	Wandelschuldverschreibungen <sup>1</sup>	SARs <sup>2</sup>	Aktien	Optionen <sup>3</sup>
<b>Bestand per 31.12.1999</b>	<b>10 977</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>1 633</b>
Gekauft	6 968	–	2 172	–
Begeben	–	6 674	–	1 889
Verfallen	– 549	– 166	–	– 34
<b>Bestand per 31.12.2000</b>	<b>17 396</b>	<b>6 508</b>	<b>N/A</b>	<b>3 488</b>
Gewährt – ursprünglich	–	16 510	–	–
Ausgetauscht	–	– 16 223	–	–
Gewährt – neu	–	10 328	–	–
Gewandelte Schuldverschreibungen	– 5 054	–	–	–
Zurückgekauft Wandelschuldverschreibungen	– 11 086	–	–	–
Verfallen	– 649	– 195	–	– 12
<b>Bestand per 31.12.2001</b>	<b>607</b>	<b>16 928</b>	<b>N/A</b>	<b>3 476</b>
Begeben	–	3	–	–
Ausgegeben	–	– 30	–	– 1 453
Gewandelte Schuldverschreibungen	– 286	–	–	–
Verfallen	– 49	– 555	–	– 170
<b>Bestand per 31.12.2002</b>	<b>272</b>	<b>16 346</b>	<b>–</b>	<b>1 853</b>
Gewichtete restliche Vertragslaufzeit am 31.12.2002	5 Monate			5 Monate

N/A – Nicht anwendbar. Der Teilnehmer besitzt eine unverfallbare Anwartschaft auf im Rahmen des db Share Plan erworbene Aktien.

<sup>1</sup> Wandelschuldverschreibungen sind in der Konzernbilanz in der Position „Langfristige Verbindlichkeiten“ enthalten. Die in obiger Tabelle aufgeführten Beträge entsprechen der Anzahl der entsprechenden Aktien in tausend.

<sup>2</sup> SARs werden zu verschiedenen Basispreisen gewährt. Im Oktober 2001 wurden 16 223 276 SARs mit einem Basispreis von 98 €, die eine Wartefrist bis 2004 besitzen und in 2007 verfallen, durch 10 328 417 Rechte mit einem Basispreis von 67 € ersetzt.

<sup>3</sup> Die zum 31. Dezember 2002 ausstehenden Optionen werden in einer Tranche nach der Jahreshauptversammlung in 2003 fällig. Der gewichtete Durchschnitt des Fair Value je Option am Tag der Gewährung in 2000 betrug 63,47 €.

Am 31. Dezember 2002, 2001 oder 2000 waren im Rahmen des db Share Plan keine Optionen ausübbar.

Siehe Note [1] bezüglich der nach SFAS 123 erforderlichen Pro-forma-Information zum Jahresüberschuss und zum Ergebnis je Aktie. Die Pro-forma-Information wurde für die Geschäftsjahre 2002, 2001 und 2000 ermittelt, als ob der Konzern die an Mitarbeiter begebenen Aktienoptionen nach der Fair Value-Methode des SFAS 123 bilanziert hätte. Der Personalaufwand für Aktienrechte ist unter APB 25 und SFAS 123 identisch.

Für Zwecke der Pro-forma-Informationen wird der ermittelte Fair Value der Optionen im Performance-Jahr erfolgswirksam verbucht, wenn er sich auf Jahresboni als Teil der Vergütung bezieht, während der Personalaufwand für den Rest der gewährten Rechte über die Wartezeit abgegrenzt wird.

### Pro-forma-Information nach SFAS 123

2002 und 2001 wurde der Fair Value der Optionsrechte zum Tag der Gewährung primär anhand eines Black-Scholes-Bewertungsmodells ermittelt. Der Fair Value der in 2000 gewährten Optionsrechte wurde zum Tag der Gewährung anhand eines Forward-Bewertungsmodells ermittelt. Der gewichtete Durchschnitt des Fair Value je Option und die angewandten Modellannahmen waren wie folgt:

	31.12.2002	31.12.2001	31.12.2000
Gewichteter durchschnittlicher Fair Value je Option	12,03 €	21,29 €	63,06 €
Geschätzter Abschlag	N/A	N/A	66,67%
Risikoloser Zinssatz	3,45%	5,03%	4,99%
Voraussichtliche Laufzeiten (in Jahren)	4,4	4,5	2,78
Dividendenrendite	3,22%	1,55%	1,59%
Volatilität	43,2%	32,57%	–

N/A – Nicht anwendbar. Die in 2000 begebenen Optionen basieren auf einem Kursabschlag.

### [19] Beschränkungen von Vermögenswerten und Dividenden

Mit der Einführung der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion zum 1. Januar 1999 hat die Europäische Zentralbank die Verantwortung für die Geldpolitik und -kontrolle in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Währungsunion, einschließlich Deutschland, übernommen.

Die Europäische Zentralbank hat für Institute, die das Einlagen- und Kreditgeschäft mit Kunden betreiben, Mindestreserveanforderungen festgesetzt. Diese Mindestreserven müssen einem bestimmten Prozentsatz der Verbindlichkeiten der Institute aus gewissen Einlagen sowie begebenen Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumenten entsprechen. Verbindlichkeiten gegenüber den nationalen Zentralbanken der Europäischen Währungsunion und anderen Banken in der Europäischen Währungsunion, die selbst den Mindestreserveanforderungen unterliegen, sind in dieser Berechnung nicht zu berücksichtigen. Seit dem 1. Januar 1999 hat die Europäische Zentralbank den Mindestreservesatz auf 2% festgesetzt. Für Einlagen mit einer Fälligkeit oder Kündigungsfrist von mehr als zwei Jahren, Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren und für Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften wurde der Mindestreservesatz auf 0% festgesetzt. Jedes Institut ist verpflichtet, diese Mindestreserve bei der Zentralbank des Heimatlands zu hinterlegen.

Die Barreserve enthält Mindestreserveguthaben, die der Konzern bei verschiedenen Zentralbanken unterhalten muss. Diese Pflichtguthaben betragen am 31. Dezember 2002 450 Mio € (2001: 507 Mio €).

Gemäß der Satzung der Deutschen Bank AG und den gesetzlichen Bestimmungen in Deutschland basieren Dividenden auf dem Ergebnis der Deutsche Bank AG nach deutschen Bilanzierungsrichtlinien. Der Vorstand, der den Jahresabschluss der Deutsche Bank AG auf nicht konsolidierter Grundlage erstellt, und der Aufsichtsrat, der den Jahresabschluss prüft, weisen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einen Teil des Jahresüberschusses der Deutsche Bank AG (sofern vorhanden) den gesetzlichen Rücklagen und etwaigen Verlustvorträgen zu. Der restliche Betrag wird dann auf die einbehaltenen Gewinne (oder Gewinnrücklagen) und den Bilanzgewinn (oder ausschüttbaren Gewinn) verteilt. Maximal die Hälfte dieses restlichen Betrags darf den einbehaltenen Gewinnen zugeordnet werden, mindestens die Hälfte muss dem Bilanzgewinn zugewiesen werden. Die Verwendung des gesamten Bilanzgewinns der Deutsche Bank AG erfolgt nach entsprechendem Beschluss der Hauptversammlung.

Generell unterliegen verschiedene Konzerngesellschaften aufsichtsrechtlichen und sonstigen Beschränkungen, die Bardividenden und Ausleihungen an die Deutsche Bank einschränken können.

---

## [20] Aufsichtsrechtliches Kapital

Die für den Konzern maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Kapitaladäquanzregelungen basieren auf der verbindlichen Umsetzung der entsprechenden Richtlinien der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) sowie des Europarats durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“), die diese Zuständigkeit von der früheren Aufsichtsbehörde übernommen hat. Mit Wirkung ab 31. Dezember 2001 hat die BaFin dem Konzern gestattet, seine BIZ-Kapitaladäquanzquoten auf Basis der US GAAP-Zahlen zu ermitteln. Vor dem 31. Dezember 2001 berechneten wir die BIZ-Kapitaladäquanzquoten auf Grundlage der International Accounting Standards.

Die BIZ-Kapitalquote ist die zentrale Maßgröße für die Kapitaladäquanz internationaler Banken. Mit dieser Quote wird das aufsichtsrechtliche Kapital einer Bank ins Verhältnis gesetzt zu deren Kontrahenten- und Marktrisiken (im Deutsche Bank-Konzern als „Risikoposition“ bezeichnet). Das Kontrahentenrisiko wird ermittelt, indem bilanzielle und außerbilanzielle Engagements entsprechend ihrem relativen Risikogehalt zu Kategorien mit entsprechenden Risikogewichten zusammengefasst werden. Die Marktrisikokomponente des Konzerns ist das Mehrfache des ermittelten Value-at-risk, der für aufsichtsrechtliche Zwecke auf der Grundlage der konzerneigenen mathematischen Modelle berechnet wird. Diese Modelle wurden von der BaFin geprüft und zur Berechnung der Marktrisikokomponente der Risikoposition der Bank zugelassen. Das aufsichtsrechtliche Kapital einer Bank ist in die drei Bereiche Kern- oder Tier I-Kapital, Ergänzungskapital oder Tier II-Kapital und Drittrangmittel oder Tier III-Kapital aufgeteilt. Das Kern- beziehungsweise Tier I-Kapital besteht in erster Linie aus dem gezeichneten Kapital, den Kapital- und Gewinnrücklagen abzüglich bestimmter immaterieller Vermögenswerte (im Wesentlichen Goodwill) sowie den Effekten aus der Änderung von Steuergesetzen (siehe nachstehende Erläuterung). Ergänzungs- oder Tier II-Kapital besteht im Wesentlichen aus Genussrechtskapital, langfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten, unrealisierten Gewinnen in börsennotierten Wertpapieren und der Vorsorge für inhärente Risiken im Kreditgeschäft. Das Tier III-Kapital setzt sich überwiegend aus kurzfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten zusammen. Die Mindestgesamtkapitalquote gemäß BIZ (Tier I + Tier II + Tier III) beträgt 8% der Risikoposition, wobei die Mindestkernkapitalquote gemäß BIZ (Tier I) 4% der Risikoposition beträgt. Nach Maßgabe der BIZ-Richtlinien können nachrangige Verbindlichkeiten nur bis zu 50% des Tier I-Kapitals als Tier II-Kapital angerechnet werden. Das gesamte Tier II-Kapital ist auf 100% des Tier I-Kapitals begrenzt.

Der Effekt aus der Steuerreform in Deutschland in Bezug auf Wertpapiere „Available-for-sale“ wird bei der Ermittlung des aufsichtsrechtlichen Kapitals anders behandelt als in der handelsrechtlichen Rechnungslegung. Im Rahmen der Rechnungslegung werden latente Steuern für unrealisierte Gewinne aus Wertpapieren „Available-for-sale“ direkt zu Lasten der Position übriger umfassender Periodenerfolg (Other Comprehensive Income) gebildet, während die Auflösung der gebildeten latenten Steuerverbindlichkeiten bei Änderungen der gesetzlichen Ertragsteuersätze in der Periode als Berichtigung des Ertragsteueraufwands erfolgt, in der die Steuersatzänderung wirksam wird. Der sich aus dem oben beschriebenen Verfahren für die zwei wichtigen Änderungen der Steuer-

gesetzgebung in 1999 und 2000 ergebende positive Effekt auf die Gewinnrücklagen des Konzerns beläuft sich per 31. Dezember 2002 auf etwa 3,0 Mrd €. Für die Berechnung des aufsichtsrechtlichen Kapitals darf der Bruttobetrag der unrealisierten Gewinne aus Wertpapieren „Available-for-sale“ nicht dem Tier I-Kapital zugerechnet werden. Betroffen hiervon sind die Positionen kumulierter übriger umfassender Periodenerfolg (minus 2,9 Mrd €) und die in den Gewinnrücklagen enthaltene Auflösung der latenten Steuerverbindlichkeiten (3,0 Mrd €).

Die Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderungen kann bestimmte Maßnahmen seitens der BaFin oder anderer aufsichtsrechtlicher Behörden nach sich ziehen. Dies könnte erhebliche Auswirkungen auf den Konzernabschluss haben. In der nachstehenden Tabelle sind die Beträge des aufsichtsrechtlichen Kapitals sowie die Kapitaladäquanzquoten des Konzerns (in Prozent der Risikoposition) nach den BIZ-Richtlinien aufgeführt:

in Mio € (außer Prozentangaben)	31.12.2002	31.12.2001
BIZ-Eigenkapital insgesamt	29 862	37 058
BIZ-Kernkapital	22 742	24 803
BIZ-Risikoposition <sup>1</sup>	237 479	305 079
BIZ-Eigenkapitalquote (Tier I + II + III)	12,6%	12,1%
BIZ-Kernkapitalquote (Tier I)	9,6%	8,1%

<sup>1</sup> Überwiegend gewichtete Risikoaktiva. Ferner sind Marktrisikookäquivalente von 6,2 Mrd € im Geschäftsjahr 2002 und 8,0 Mrd € im Geschäftsjahr 2001 enthalten.

## Eigenkapital gemäß BIZ

Die Eigenmittel nach BIZ setzen sich entsprechend der folgenden Tabelle zusammen. Mit einer Eigenkapitalquote von 12,6% per 31. Dezember 2002 liegt die Deutsche Bank deutlich über der von der BIZ geforderten Mindestquote von 8%.

Das konsolidierte Kern- und Ergänzungskapital der in die aufsichtsrechtliche Konsolidierung einbezogenen Gesellschaften stellt sich wie folgt dar:

in Mio €		31.12.2002	
Stammaktien	1 592	Unrealisierte Gewinne in notierten Wertpapieren (mit 45% angerechnet)	138
Kapitalrücklage	11 199	Vorsorge für inhärente Risiken im Kreditgeschäft	687
Gewinnrücklagen, Konzerngewinn, Eigene Aktien, kumulierte Differenz aus der Währungsumrechnung, Rücklagen aus aktienbasierter Vergütung	20 089	Kumulative Vorzugsaktien	995
Anteile in Fremdbesitz	401	Nachrangige Verbindlichkeiten, sofern nach BIZ anrechenbar	5 300
Hybride Kapitalinstrumente (Trust Preferred Securities)	2 287		
Sonstiges (Einlagen stiller Gesellschafter)	686		
In Abzug gebrachte Posten (überwiegend Goodwill und Steuereffekt aus der „Available-for-sale“-Bewertung)	- 13 512		
<b>Kernkapital insgesamt</b>	<b>22 742</b>	<b>Ergänzungskapital insgesamt</b>	<b>7 120</b>

Zu den für aufsichtsrechtliche Zwecke konsolidierten Gesellschaften zählen alle Tochtergesellschaften, die nach Maßgabe des Kreditwesengesetzes als Kreditinstitute, Finanzdienstleister und Finanzunternehmen sowie Unternehmen gelten, die dem Konzern bankbezogene Hilfsdienste bereitstellen. Nicht dazu gehören Versicherungsgesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften in der Europäischen Union sowie Unternehmen außerhalb des Finanzsektors.

## [21] Zinserträge und Zinsaufwendungen

Die folgende Tabelle zeigt die Komponenten der Zinserträge und Zinsaufwendungen:

in Mio €	2002	2001	2000
<b>Zinserträge</b>			
Verzinsliche Einlagen bei Kreditinstituten	1 469	2 912	2 303
Forderungen aus übertragenen Zentralbankeinlagen und aus Wertpapierpensionsgeschäften (Reverse Repos)	6 579	8 226	8 007
Forderungen aus Wertpapierleihen	2 809	5 327	6 644
Zinserträge aus Wertpapieren „Available-for-sale“ und sonstigen Finanzanlagen	1 257	2 682	2 594
Dividendenerträge aus Wertpapieren „Available-for-sale“ und sonstigen Finanzanlagen	385	1 029	762
Forderungen aus dem Kreditgeschäft	11 741	17 619	20 137
Handelsaktiva	11 378	15 571	14 439
Sonstige	163	273	245
<b>Summe der Zinserträge</b>	<b>35 781</b>	<b>53 639</b>	<b>55 131</b>
<b>Zinsaufwendungen</b>			
Verzinsliche Einlagen			
bei inländischen Konzerneinheiten	2 662	3 169	3 877
bei ausländischen Konzerneinheiten	6 657	12 555	13 020
Handelsspassiva	4 410	5 723	6 285
Verbindlichkeiten aus übertragenen Zentralbankeinlagen und aus Wertpapierpensionsgeschäften (Repos)	7 049	10 829	10 979
Verbindlichkeiten aus Wertpapierleihen	580	1 902	2 161
Sonstige kurzfristige Geldaufnahmen	705	1 636	2 708
Langfristige Verbindlichkeiten	6 362	8 918	8 767
Hybride Kapitalinstrumente (Trust Preferred Securities)	170	287	306
<b>Summe der Zinsaufwendungen</b>	<b>28 595</b>	<b>45 019</b>	<b>48 103</b>
<b>Zinsüberschuss</b>	<b>7 186</b>	<b>8 620</b>	<b>7 028</b>

## [22] Handelsergebnis

Das Handelsergebnis setzt sich aus den nachstehenden Komponenten zusammen:

in Mio €	2002	2001	2000
Handel in Zins- und Kreditprodukten	1 286	2 203	1 740
Handel in Aktien	62	1 610	3 367
Handel in Devisen, Metallen, Rohwaren	1 226	1 385	1 102
Sonstige Handelsgeschäfte <sup>1</sup>	1 450	833	1 416
<b>Insgesamt</b>	<b>4 024</b>	<b>6 031</b>	<b>7 625</b>

<sup>1</sup> Darin enthalten sind Gewinne und Verluste aus Derivaten, die nicht die Anforderungen für Hedge Accounting erfüllen.

## [23] Versicherungsgeschäft

Im Folgenden sind die Komponenten der sonstigen Aktiva aus dem Versicherungsgeschäft dargestellt:

in Mio €	31.12.2002	31.12.2001
Kapitalanlagen der fondsgebundenen Lebensversicherung	7 514	11 467
Abgegrenzte Abschlusskosten	17	1 729
Sonstige	266	679
<b>Sonstige Aktiva aus dem Versicherungsgeschäft</b>	<b>7 797</b>	<b>13 875</b>

Alle anderen Aktiva des Versicherungsgeschäfts des Konzerns, im Wesentlichen Wertpapiere „Available-for-sale“, sind in den entsprechenden Positionen der Konzernbilanz erfasst.

Nachstehend folgt eine Übersicht über die Komponenten der Verbindlichkeiten und Rückstellungen aus dem Versicherungsgeschäft:

in Mio €	31.12.2002	31.12.2001
Deckungsrückstellungen	418	18 922
Rückstellungen der fondsgebundenen Lebensversicherung	7 514	11 932
Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen	–	1 303
Andere Verbindlichkeiten und Rückstellungen aus dem Versicherungsgeschäft	625	3 084
<b>Verbindlichkeiten und Rückstellungen aus dem Versicherungsgeschäft insgesamt</b>	<b>8 557</b>	<b>35 241</b>

Der Deutsche Bank-Konzern verkaufte in 2002 den wesentlichen Teil des Versicherungsgeschäfts an Zurich Financial Services.

## [24] Pensions- und sonstige Versorgungszusagen

Die Mehrzahl der Konzerngesellschaften in den wesentlichen Niederlassungsländern gewährt einem Großteil ihrer Mitarbeiter Leistungen der betrieblichen Altersversorgung. Die Höhe der Zusage an den Mitarbeiter basiert in erster Linie auf seinem Gehalt und der Dauer seiner Konzernzugehörigkeit.

Die wesentlichen Versorgungspläne des Konzerns bestehen für Mitarbeiter, die in den Vereinigten Staaten, Deutschland, Spanien, Italien, Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Großbritannien für den Konzern tätig sind. Die Mehrzahl der leistungsberechtigten Mitarbeiter ist in Deutschland tätig. Sämtliche Pläne werden gemäß der Methodik des Ansammlungsverfahrens (Projected Unit Credit Method) bewertet. Im Dezember 2002 finanzierte der Konzern den überwiegenden Anteil seiner Pensionszusagen in Deutschland extern (funded). Zu diesem Zweck brachte der Konzern einen Betrag von 3,9 Mrd € in einen konkursgesicherten Trust ein. Die zugehörige, auf Stichtagswerten basierende Leistungsverpflichtung (Accumulated Benefit Obligation) beträgt insgesamt 3,5 Mrd €. Zusätzlich stockte der Konzern die Trusts (Planvermögen) seiner amerikanischen Pensionspläne um etwa 115 Mio € und die seiner britischen Pensionspläne um rund 300 Mio € auf. Die Versorgungszusagen in Deutschland, den Vereinigten Staaten, Großbritannien, Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Asien werden in der Regel unternehmensextern finanziert (funded), während für die Versorgungspläne in Spanien und Italien die Mittelansammlung unternehmensintern erfolgt (unfunded).

Daneben werden Mitarbeiter bestimmter Konzerngesellschaften durch beitragsorientierte Pläne abgesichert. Das Vermögen aus sämtlichen beitragsorientierten Plänen befindet sich in unabhängig verwalteten Fonds. Die Höhe der Beiträge ist in der Regel vom Gehalt abhängig.

Darüber hinaus unterhalten Konzerngesellschaften unternehmensintern finanzierte, beitragspflichtige Gesundheitsfürsorgepläne für pensionierte Mitarbeiter. Diese sonstigen Versorgungszusagen werden überwiegend pensionierten Mitarbeitern mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten gemacht. Im Rahmen dieser Zusagen wird den Pensionären ein bestimmter Prozentsatz der erforderlichen medizinischen und zahnmedizinischen Aufwendungen unter Berücksichtigung eines Selbstbehalts erstattet. Der Konzern dotiert diese Pläne in Abhängigkeit von den zu erbringenden Leistungen.

Die folgende Tabelle stellt die Entwicklung der Planverpflichtung des Konzerns und des Fair Value des Planvermögens für den am 31. Dezember 2002 endenden Zweijahreszeitraum sowie den Finanzierungsstatus per 31. Dezember für die jeweiligen Geschäftsjahre dar:

in Mio €	Pensionszusagen		Sonstige Versorgungszusagen	
	2002	2001	2002	2001
<b>Entwicklung des Barwerts der Pensionsverpflichtungen</b>				
Barwert zum Jahresbeginn	6 772	6 416	151	121
Dienstzeitaufwand	323	309	4	4
Zinsaufwand	384	367	8	10
Rückwirkende Plananpassungen	11	–	20	–
Veränderung des Konsolidierungskreises	– 55	– 25	5	–
Versicherungsmathematischer Verlust/Gewinn (–)	– 194	– 83	5	25
Gezahlte Versorgungsleistungen	– 282	– 266	– 12	– 10
Minderungen der Anwartschaft/Übertragungen	4	–	–	– 5
Effekte aus Wechselkursänderungen	– 310	54	– 21	6
<b>Barwert zum Jahresende</b>	<b>6 653</b>	<b>6 772</b>	<b>160</b>	<b>151</b>
<b>Entwicklung des Planvermögens</b>				
Fair Value des Planvermögens zu Jahresbeginn	2 369	2 634	–	1
Tatsächliche Erträge aus Planvermögen	– 289	– 350	–	–
Zuwendungen des Arbeitgebers zum Planvermögen <sup>1</sup>	4 493	97	12	10
Gezahlte Versorgungsleistungen	– 103	– 100	– 13	– 10
Minderungen der Anwartschaft/Übertragungen	67	–	1	– 1
Effekte aus Wechselkursänderungen	– 241	88	–	–
<b>Fair Value des Planvermögens zum Jahresende</b>	<b>6 296</b>	<b>2 369</b>	<b>–</b>	<b>–</b>
<b>Finanzierungsstatus</b>	<b>– 357</b>	<b>– 4 403</b>	<b>– 160</b>	<b>– 151</b>
Noch nicht berücksichtigter versicherungsmathematischer Verlust/Gewinn (–)	893	690	– 13	– 21
Noch nicht berücksichtigter Dienstzeitaufwand/-ertrag (–) aus rückwirkenden Planänderungen	– 1	26	15	– 8
Noch nicht berücksichtigter Übergangssaldo aus Erstanwendung von SFAS 87	1	– 5	–	–
<b>Pensionsrückstellung zum Jahresende nach Abzug des überdotierten Planvermögens<sup>2</sup></b>	<b>536</b>	<b>– 3 692</b>	<b>– 158</b>	<b>– 180</b>

<sup>1</sup> Der Betrag für 2002 enthielt 3,9 Mrd € Zuführungen für die deutschen sowie 115 Mio € für die amerikanischen und 300 Mio € für die britischen Pensionspläne.

<sup>2</sup> Die Überdotierungen des Planvermögens beliefen sich am 31. Dezember 2002 auf 951 Mio € (2001: 665 Mio €). Die Überdotierungen betrafen ausschließlich Pensionszusagen.

Für solche Pläne, bei denen die auf Stichtagswerten basierende Leistungsverpflichtung (Accumulated Benefit Obligation) den Fair Value des Planvermögens übersteigt, betrug am 31. Dezember 2002 die aggregierte, auf Zukunftswerten basierende Leistungsverpflichtung (Projected Benefit Obligation) 1 454 Mio € (2001: 4 654 Mio €), die auf Stichtagswerten basierende Leistungsverpflichtung (Accumulated Benefit Obligation) 1 367 Mio € (2001: 4 185 Mio €) und der Fair Value des Planvermögens 1 084 Mio € (2001: 297 Mio €).

Eine Unterdeckung der Pensionsverbindlichkeit (Minimum Pension Liability) in Höhe von 8 Mio € (nach Steuern) ist vom übrigen umfassenden Periodenerfolg (Other Comprehensive Income) abgesetzt worden. Eine solche Unterdeckung entsteht, wenn die auf Stichtagswerten basierende Leistungsverpflichtung (Accumulated Benefit Obligation) größer ist als der Fair Value des Planvermögens.



Der Vorsorgeaufwand der Geschäftsjahre 2002, 2001 und 2000 setzte sich aus den nachstehenden Komponenten zusammen:

in Mio €	Pensionszusagen			Sonstige Versorgungszusagen		
	2002	2001	2000	2002	2001	2000
Dienstzeitaufwand	323	309	314	4	4	2
Zinsaufwand	384	367	339	8	10	7
Erwarteter Ertrag aus Planvermögen	- 175	- 197	- 200	-	-	-
Berücksichtigter versicherungsmathematischer Verlust/Gewinn (-)	39	1	15	-	- 1	-
Minderungen der Anwartschaft/Übertragungen	4	4	24	-	-	-
Amortisation des Übergangssaldos aus Erstanwendung von SFAS 87	- 10	- 10	- 13	-	-	-
<b>Gesamtaufwand von leistungsorientierten Pensionsplänen</b>	<b>565</b>	<b>474</b>	<b>479</b>	<b>12</b>	<b>13</b>	<b>9</b>
Aufwand für beitragsorientierte Pensionspläne	228	175	196	-	-	-
Sonstige Pläne	-	-	9	-	-	-
<b>Nettovorsorgeaufwand</b>	<b>793</b>	<b>649</b>	<b>684</b>	<b>12</b>	<b>13</b>	<b>9</b>

Die nachfolgend aufgeführten versicherungsmathematischen Annahmen sind auf Basis eines gewichteten Durchschnitts ermittelt worden und spiegeln die ökonomischen Bedingungen der Länder wider, in denen Pensionszusagen und sonstige Versorgungszusagen gemacht wurden:

	Pensionszusagen			Sonstige Versorgungszusagen <sup>1</sup>		
	2002	2001	2000	2002	2001	2000
Diskontierungssatz zur Bestimmung des Aufwands	5,7%	6,4%	5,7%	6,7%	7,2%	7,7%
Diskontierungssatz zur Bestimmung des Barwerts der Leistungszusage zum Jahresende	5,8%	6,1%	6,2%	6,7%	7,2%	7,6%
Gehaltssteigerungsrate zur Bestimmung des Aufwands	3,0%	3,4%	3,0%	4,5%	5,0%	5,0%
Gehaltssteigerungsrate zur Bestimmung des Barwerts der Leistungszusage zum Jahresende	2,0%	2,5%	3,5%	4,0%	5,0%	5,0%
Erwartete langfristige Vermögensrendite	6,7%	8,1%	8,2%	N/A	9,0%	9,0%

N/A – Nicht anwendbar

<sup>1</sup> Die durchschnittlich gewichteten versicherungsmathematischen Annahmen für sonstige Versorgungszusagen basieren überwiegend auf in den Vereinigten Staaten maßgeblichen Basisdaten, da die überwiegende Mehrzahl der sonstigen Versorgungszusagen des Konzerns in den Vereinigten Staaten gewährt wurden.

Für die Aufwandsermittlung der sonstigen Versorgungszusagen wurde ein jährlicher Anstieg von etwa 8,9% für die im Rahmen dieser Zusagen pro Kopf zu erbringenden Gesundheitsfürsorgeleistungen für das Jahr 2003 angenommen. Für den Prozentsatz wird ein allmählicher Rückgang auf annähernd 5,0% bis zum Jahre 2007 und eine anschließende Stagnation auf diesem Niveau erwartet. Die Annahmen über die Entwicklung der Gesundheitskosten haben materielle Auswirkungen auf die dargestellten Beträge der sonstigen Versorgungszusagen. Eine Veränderung in der unterstellten Entwicklung der Gesundheitskosten um

einen Prozentpunkt würde folgende Auswirkungen auf die sonstigen Versorgungszusagen des Konzerns haben:

in Mio €	Anstieg um 1 %-Punkt		Rückgang um 1 %-Punkt	
	2002	2001	2002	2001
Auswirkung auf die Dienstzeit- und Zinsaufwandskomponenten	2	2	- 2	- 2
Auswirkung auf die sonstigen Versorgungszusagen insgesamt	18	16	- 15	- 14

### [25] Restrukturierungsaufwand

Restrukturierungspläne werden im Zusammenhang mit Akquisitionen und Umstrukturierungen von Unternehmensbereichen aufgestellt.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Rückstellungen in den Jahren 2002, 2001 und 2000 für Restrukturierungsprogramme im Konzern:

in Mio €	Konzern- Restrukturierung		Scudder- Restrukturierung		Pläne 2002 CIB Restrukturierung		Plan 2001 Konzern- Restrukturierung		2001 und vorher umge- setzte Pläne	Ins- gesamt
	Personal- maß- nahmen	Infra- struk- turmaß- nahmen	Personal- maß- nahmen	Infra- struk- turmaß- nahmen	Personal- maß- nahmen	Infra- struk- turmaß- nahmen	Personal- maß- nahmen	Infra- struk- turmaß- nahmen		
<b>Stand zum 31.12.1999</b>	-	-	-	-	-	-	-	-	<b>302</b>	<b>302</b>
Zuführung	-	-	-	-	-	-	-	-	173	173
Zweckbestimmte Verwendung	-	-	-	-	-	-	-	-	308	308
Auflösung	-	-	-	-	-	-	-	-	60	60 <sup>1</sup>
Wechselkursänderungen	-	-	-	-	-	-	-	-	21	21
<b>Stand zum 31.12.2000</b>	-	-	-	-	-	-	-	-	<b>128</b>	<b>128</b>
Zuführung	-	-	-	-	-	-	234	60	-	294
Zweckbestimmte Verwendung	-	-	-	-	-	-	22	-	128	150
Auflösung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wechselkursänderungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Stand zum 31.12.2001</b>	-	-	-	-	-	-	<b>212</b>	<b>60</b>	-	<b>272</b>
Zuführung	235	105	83	3	215	50	-	-	-	691 <sup>2</sup>
Zweckbestimmte Verwendung	203	92	57	-	77	27	173	54	-	683
Auflösung	-	-	-	-	-	-	20	2	-	22
Wechselkursänderungen	- 2	- 1	- 12	-	- 10	- 4	- 19	- 4	-	- 52
<b>Stand zum 31.12.2002</b>	<b>30</b>	<b>12</b>	<b>14</b>	<b>3</b>	<b>128</b>	<b>19</b>	-	-	-	<b>206</b>

<sup>1</sup> Davon 12 Mio € Goodwill-wirksam; Nettoaufwand nach Zuführung zu Rückstellungen 125 Mio €.

<sup>2</sup> 86 Mio € Scudder-Restrukturierung Goodwill-wirksam; 583 Mio € Nettoaufwand nach Auflösung von Rückstellungen.

Die Personalmaßnahmen umfassen im Wesentlichen Zahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Zu diesen Kosten zählen unter anderem Verpflichtungen aus Abfindungsvereinbarungen, Kündigung von Mitarbeitern und Vorruhestandsregelungen. Die Infrastrukturmaßnahmen

beinhalten insbesondere die Kündigung von Mietverträgen und die damit zusammenhängenden Aufwendungen.

Von der zum 31. Dezember 2002 verbliebenen Restrukturierungsrückstellung entfielen 172 Mio € auf Personalmaßnahmen, die mit einem weiteren Abbau von etwa 1 500 Arbeitsplätzen verbunden sind. Alle ausstehenden Personal- und Infrastrukturmaßnahmen sollen bis Mitte 2003 umgesetzt sein.

Im Geschäftsjahr 2002 wurden insgesamt circa 5 400 Stellen abgebaut, verbunden mit Zahlungen zu Lasten der Restrukturierungsrückstellungen in Höhe von 510 Mio €.

Nachfolgend beschreiben wir die Restrukturierungspläne des Konzerns in den Geschäftsjahren 2002 und 2001.

**Konzern-Restrukturierung.** Der Konzern wies im ersten Quartal 2002 einen Aufwand vor Steuern in Höhe von 340 Mio € für ein alle Konzernbereiche betreffendes Restrukturierungsprogramm aus: Corporate and Investment Bank (CIB), Private Clients and Asset Management (PCAM) und Corporate Investments (CI). Von dem obigen Gesamtbetrag von 340 Mio € entfallen 246 Mio € auf Maßnahmen für Restrukturierungen im Konzernbereich PCAM, 93 Mio € in CIB und 1 Mio € in CI. Insgesamt sind etwa 2 100 Mitarbeiter von diesen Restrukturierungsplänen betroffen. Die Restrukturierung umfasst eine breite Palette an Maßnahmen insbesondere zur Straffung unseres Filialnetzes in Deutschland sowie unserer Infrastruktur.

Im Geschäftsjahr 2002 wurden etwa 2 000 Stellen abgebaut und 295 Mio € der Rückstellung zweckbestimmt verwendet. Zum 31. Dezember 2002 bestanden noch Restrukturierungsrückstellungen in Höhe von 30 Mio € für Abfindungen und sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Abbau von etwa 100 weiteren Stellen sowie 12 Mio € für die Kündigung von Mietverträgen und die damit verbundenen Aufwendungen. Sämtliche geplanten Maßnahmen sollen bis zum Ende des ersten Quartals des Jahres 2003 abgeschlossen werden.

**CIB-Restrukturierung.** Im zweiten Quartal 2002 bildete der Konzern eine Rückstellung in Höhe von 265 Mio € für Restrukturierungsmaßnahmen im Konzernbereich CIB. Der Plan betraf etwa 2 000 Mitarbeiter aller Hierarchieebenen des Konzerns.

Das Restrukturierungsprogramm, dem eine eingehende Überprüfung der Geschäftsaktivitäten des Konzernbereichs vorausging, spiegelt die künftige Marktstrategie des Konzerns wider. Betroffen sind die Bereiche Kundenbetreuung, Ausführung von Kundenaufträgen und Relationship Management-Prozesse; das Depot-, Handelsfinanzierungs- und sonstige Abwicklungsgeschäft und die damit in Verbindung stehenden Supportfunktionen der Abwicklungs-, Infrastruktur- und Immobilienbereiche.

Im Geschäftsjahr 2002 wurden etwa 800 Stellen abgebaut und 104 Mio € der Rückstellung zweckbestimmt verwendet. Die per 31. Dezember 2002 bestehenden Rückstellungen in Höhe von 128 Mio € betrafen Abfindungen und sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen zum Abbau etwa 1 200 weiterer Stellen sowie 19 Mio € für die Kündigung von Mietverträgen und die damit verbundenen Aufwendungen. Sämtliche geplanten Maßnahmen sollen bis zum Ende des ersten Halbjahres 2003 abgeschlossen werden.

**Scudder-Restrukturierung.** Im Geschäftsjahr 2002 bildete der Konzern eine Restrukturierungsrückstellung in Höhe von 86 Mio € für Restrukturierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Akquisition von Zurich Scudder Investments,

## Pläne 2002

Inc. Per Akquisitionsdatum wurden davon Goodwill-wirksam etwa 83 Mio € für Abfindungen und sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie 3 Mio € für sonstige Kosten, vor allem für Infrastrukturmaßnahmen, als Verbindlichkeit erfasst. Insgesamt sind etwa 1 000 Mitarbeiter von Scudder von diesem Restrukturierungsplan betroffen.

Von der per 31. Dezember 2002 verbliebenen Rückstellung entfielen 14 Mio € auf Abfindungen und sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen zum Abbau von etwa 150 weiteren Stellen. 3 Mio € standen für die Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung. Sämtliche geplanten Maßnahmen sollen bis Mitte des Jahres 2003 abgeschlossen werden.

## Plan 2001

**Konzern-Restrukturierung.** Der Konzern wies im vierten Quartal 2001 einen Aufwand vor Steuern in Höhe von 294 Mio € für ein Restrukturierungsprogramm aus, von dem zwei Konzernbereiche betroffen waren: CIB und PCAM. Von dem ursprünglichen Gesamtbetrag in Höhe von 294 Mio € entfielen 213 Mio € auf Restrukturierungsmaßnahmen in CIB und 81 Mio € in PCAM einschließlich 14 Mio €, die das Private Clients Services-Geschäft (PCS) betrafen, das von PCAM zum Konzernbereich CIB übertragen wurde. Der Konzern sah einen Abbau von etwa 2 400 Mitarbeitern aller Hierarchieebenen vor.

Die Restrukturierungsmaßnahmen in CIB wurden im Jahr 2001 auf Grund veränderter Marktbedingungen beschlossen und sollten das neue CIB-Struktur- und -Geschäftsmodell, das 2001 eingeführt wurde, weiterentwickeln. In erster Linie hatte dies Auswirkungen auf die CIB-Kundenbetreuungsprozesse, bestimmte Aspekte des Cash Managements sowie auf das Depot- und Handelsfinanzierungsgeschäft der Global Transaction Bank und die damit in Verbindung stehenden Support-Funktionen der Abwicklungs-, Infrastruktur- und Immobilienbereiche. Der Plan sah darüber hinaus die weitere Straffung der Führungsstruktur als Auswirkung der Neuausrichtung der PCAM-Geschäftsaktivitäten (einschließlich Immobilienbetreuung) vor.

Per 31. Dezember 2001 waren etwa 200 Positionen abgebaut. Im Geschäftsjahr 2002 schieden im Rahmen des Restrukturierungsplans etwa 1 800 weitere Mitarbeiter aus. Da insbesondere wesentlich mehr Mitarbeiter als erwartet den Konzern auf eigenen Wunsch verließen, brauchten bestimmte Maßnahmen zum Stellenabbau, die im Restrukturierungsplan vorgesehen waren, nicht mehr ergriffen zu werden. Daher wurden in 2002 Rückstellungen in Höhe von 20 Mio € erfolgswirksam aufgelöst. Die verbliebene Rückstellung für Infrastrukturmaßnahmen in Höhe von 2 Mio € wurde ebenfalls in 2002 erfolgswirksam aufgelöst.

## [26] Ertragsteuern

Komponenten des Steueraufwands/-ertrags:

in Mio €	2002	2001	2000
Inland	215	486	337
Ausland	494	1 102	1 351
<b>Tatsächliche Steuern</b>	<b>709</b>	<b>1 588</b>	<b>1 688</b>
Inland	2 992	100	- 8 356
Ausland	- 512	- 259	24
<b>Latente Steuern</b>	<b>2 480</b>	<b>-159</b>	<b>- 8 332</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>3 189</b>	<b>1 429</b>	<b>- 6 644</b>

Die nachstehende Übersicht zeigt eine Analyse des Unterschiedsbetrags zwischen dem Steueraufwand/-ertrag (–), der sich bei Anwendung des deutschen Ertragsteuersatzes, bezogen auf das Ergebnis vor Steuern, ergeben würde, und dem tatsächlich ausgewiesenen Steueraufwand/-ertrag (–):

in Mio €	2002	2001	2000
<b>Erwarteter Steueraufwand bei einem Ertragsteuersatz von 39,2% in Deutschland (52,4% für 2000)</b>	<b>1 391</b>	<b>707</b>	<b>3 599</b>
Auswirkungen der Reform des Unternehmenssteuerrechts in Deutschland	2 817	995	– 9 287
Minderung der inländischen Körperschaftsteuer auf Ausschüttungen	– 65	–	– 172
Steuerbefreite Einnahmen	– 1 824	– 1 077	– 101
Steuersatzdifferenzen auf ausländische Ergebnisse	87	– 146	– 903
Veränderung der Wertberichtigung latenter Steuerforderungen	254	286	– 108
Nicht abzehbare Aufwendungen	223	354	98
Abschreibungen/nicht temporäre Wertminderung auf Goodwill	24	363	404
Anrechenbare Steuern auf inländische Dividendenerträge	– 7	– 109	– 144
Steuereffekt auf Gewinn (–)/Verlust aus Anteilen an at equity bewerteten Unternehmen	348	143	– 157
Sonstige	– 59	– 87	127
<b>Ausgewiesener Steueraufwand/-ertrag (–)</b>	<b>3 189</b>	<b>1 429</b>	<b>– 6 644</b>

Im Geschäftsjahr 2000 wurden in Deutschland neue Steuergesetze verabschiedet, nach denen die Körperschaftsteuersätze gesenkt und Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen an deutschen Kapitalgesellschaften von der Steuer befreit wurden. Der Körperschaftsteuersatz wurde ab 1. Januar 2001 von 40% auf einbehaltene Gewinne und 30% auf ausgeschüttete Gewinne auf einen einheitlichen Steuersatz von 25% gesenkt. Der in Deutschland maßgebliche Ertragsteuersatz, der für die Berechnung der latenten Steuerforderungen und -verbindlichkeiten angewendet wurde, setzt sich zusammen aus der Körperschaftsteuer, dem Solidaritätszuschlag und der Gewerbesteuer und betrug per 31. Dezember 2000 39,3%. Dieser entsprach zu diesem Zeitpunkt dem für 2001 erwarteten Steuersatz. Im Rahmen der Änderung der Steuergesetze wurden mit Wirkung ab 1. Januar 2002 auch Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften von der Steuer befreit. Infolge dieser Änderungen wurde per 31. Dezember 2000 eine Ertragsteuerminderung in Höhe von 9,3 Mrd € ausgewiesen. Etwa 6,2 Mrd € des Steuerertrags infolge der Änderung der Steuersätze in 2000 ist auf die Auflösung von latenten Steuerverbindlichkeiten zurückzuführen, die bisher auf unrealisierte Gewinne aus Wertpapieren „Available-for-sale“ gebildet worden waren, obwohl diese latenten Steuern ursprünglich zu Lasten des übrigen umfassenden Periodenerfolgs (Other Comprehensive Income) und nicht zu Lasten der Erträge gebildet wurden.

Mit der Veräußerung von Wertpapieren in den Geschäftsjahren 2002 und 2001, für die latente Steuern im übrigen umfassenden Periodenerfolg (Other Comprehensive Income) kumuliert waren, mussten diese insoweit aufgelöst werden. Dadurch entstand ein Ertragsteueraufwand von 2 817 Mio € beziehungsweise 995 Mio €. Dieser Steueraufwand führt jedoch nicht zu tatsächlichen Steuerzahlungen und hat auch keine Auswirkung auf das Eigenkapital.

Die kumulierten latenten Steuern, die im übrigen umfassenden Periodenerfolg (Other Comprehensive Income) verblieben sind, sind in den Jahren, in denen die Wertpapiere verkauft werden, aufzulösen und werden dann als Umkehreffekt den Ertragsteueraufwand erhöhen. Am Ende der Geschäftsjahre 2002 und 2001

belaufen sich die latenten Steuern im kumulierten übrigen umfassenden Periodenerfolg (Other Comprehensive Income) auf etwa 3,0 Mrd € beziehungsweise 5,9 Mrd €.

Der Körperschaftsteuersatz wurde in Deutschland im September 2002 nur für das Jahr 2003 um 1,5 Prozentpunkte auf 26,5% angehoben. Dies erhöht den Ertragsteuersatz auf 40,5%, der auf temporäre Wertunterschiede anzuwenden ist, die sich in 2003 umkehren. Der daraus resultierende Steuerertrag hatte keine materielle Auswirkung auf den Ertragsteueraufwand.

Nachfolgend dargestellt sind die Ursachen und steuerlichen Auswirkungen von temporären Unterschiedsbeträgen zwischen den Bilanzwerten und ihren steuerlichen Wertansätzen und von steuerlichen Verlustvorträgen, die zu wesentlichen latenten Steuerforderungen und -verbindlichkeiten geführt haben:

in Mio €	31.12.2002	31.12.2001
<b>Latente Steuerforderungen</b>		
Handelsaktiva/-passiva	12 298	17 424
Steuerliche Verlustvorträge und Steuergutschriften	2 632	2 222
Sachanlagen	673	756
Sonstige Aktiva	2 253	2 913
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	152	315
Sonstige Rückstellungen	593	883
<b>Insgesamt</b>	<b>18 601</b>	<b>24 513</b>
Wertberichtigung latenter Steuerforderungen	- 949	- 965
<b>Latente Steuerforderungen nach Wertberichtigung</b>	<b>17 652</b>	<b>23 548</b>
<b>Latente Steuerverbindlichkeiten</b>		
Handelsaktiva/-passiva	13 197	19 468
Sachanlagen	689	434
Bewertung von Wertpapieren	82	236
Sonstige Passiva	858	974
<b>Insgesamt</b>	<b>14 826</b>	<b>21 112</b>
<b>Latente Steuerforderungen, per saldo</b>	<b>2 826</b>	<b>2 436</b>

In den Bilanzpositionen sonstige Aktiva und sonstige Passiva per 31. Dezember 2002 und 2001 sind latente Steuerforderungen in Höhe von 3,9 Mrd € beziehungsweise 3,8 Mrd € und Steuerverbindlichkeiten in Höhe von 1,1 Mrd € beziehungsweise 1,4 Mrd € enthalten.

Einige Auslandsfilialen und Konzerngesellschaften haben latente Steuerforderungen für steuerliche Verlustvorträge und für Steuergutschriften gebildet, die den zukünftigen Steueraufwand verringern werden. Die steuerlichen Verlustvorträge per 31. Dezember 2002 belaufen sich auf 6,3 Mrd €, wovon 5,9 Mrd € unbefristet nutzbar sind und 429 Mio € zu verschiedenen Zeitpunkten bis 2021 genutzt werden können. Die Steuergutschriften beliefen sich auf 326 Mio €, wovon 221 Mio € bis 2004, 33 Mio € bis 2005 und 72 Mio € unterschiedlich befristet sind. Es wurden Wertberichtigungen auf die latenten Steuerforderungen für steuerliche Verlustvorträge und Steuergutschriften vorgenommen, bei denen nicht hinreichend sicher ist, dass zukünftig ausreichende Erträge zur Nutzung dieses Steuerpotenzials zur Verfügung stehen.

Auf die per 31. Dezember 2002 kumulierten einbehaltenen Erträge von Auslandstöchtern in Höhe von 5,2 Mrd € sind für Ertragsteuern und ausländische Quellensteuern keine latenten Steuerverbindlichkeiten bilanziert worden, da davon auszugehen ist, dass diese Erträge von den Gesellschaften reinvestiert

werden und die Ermittlung der latenten Steuerverbindlichkeiten auf die nicht ausgeschütteten Gewinne mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden gewesen wäre.

---

### **[27] Ergebnis je Aktie**

Das Ergebnis je Aktie wird durch Division des Jahresüberschusses durch die durchschnittliche Anzahl der im Berichtsjahr ausstehenden Stammaktien ermittelt. Diese durchschnittliche Aktienzahl ergibt sich aus der Stückzahl der ausstehenden Stammaktien zuzüglich noch nicht zugeteilter Aktien aus aktienbasierten Vergütungsplänen.

Das verwässerte Ergebnis je Aktie wird durch Addition des Zinsaufwands für Wandelschuldverschreibungen zum Jahresüberschuss und anschließender Division der Summe durch die durchschnittliche Anzahl der im Berichtsjahr ausstehenden und verwässerungsfähigen Aktien ermittelt.

Dem verwässerten Ergebnis je Aktie liegt die Annahme der Wandlung und Ausübung ausstehender Aktienoptionen, zugeteilter Aktienrechte und Wandelschuldverschreibungen in Stammaktien nach der Treasury Stock-Methode zu Grunde, sofern bei Ausübung eine Verwässerung erfolgt. Nach Maßgabe der Treasury Share-Methode wird die Anzahl der zusätzlichen Aktien unter der Annahme errechnet, dass ausstehende Aktienoptionen, zugeteilte Aktienrechte und Aktien aus Wandelanleihen ausgeübt werden, vermindert um die Anzahl der Aktien, die zum durchschnittlichen Börsenkurs der Stammaktien im Berichtsjahr aus dem Emissionserlös hätten zurückgekauft werden können.

Die nachfolgenden Tabellen beinhalten die Berechnung des Ergebnisses je Aktie:

in Mio €	2002	2001	2000
Ergebnis vor kumuliertem Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden, nach Steuern	360	374	13 513
Kumulierter Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden, nach Steuern	37	- 207	-
Maßgeblicher Jahresüberschuss – Zähler für die Berechnung des Ergebnisses je Aktie	397	167	13 513
Verwässerungseffekt aus: Wandelschuldverschreibungen	-	-	1
<b>Maßgeblicher Jahresüberschuss – Zähler für die Berechnung des Ergebnisses je Aktie nach angenommener Wandlung</b>	<b>397</b>	<b>167</b>	<b>13 514</b>
Anzahl der Aktien	2002	2001	2000
Gewichteter Durchschnitt der ausstehenden Aktien – Nenner für die Berechnung des Ergebnisses je Aktie	615 867 917	619 809 559	614 303 797
Verwässerungseffekt aus:			
Optionen	4 350 557	800 535	842 839
Wandelschuldverschreibungen	107 527	174 003	4 296 519
gewährten Aktienrechten	6 145 041	2 003 504	2 748 708
Verwässerungspotenzial insgesamt	10 603 125	2 978 042	7 888 066
<b>Bereinigter gewichteter Durchschnitt der ausstehenden Aktien nach angenommener Wandlung – Nenner für die Berechnung des verwässerten Ergebnisses je Aktie</b>	<b>626 471 042</b>	<b>622 787 601</b>	<b>622 191 863</b>
in €	2002	2001	2000
<b>Ergebnis je Aktie (basic)</b>			
Ergebnis vor kumuliertem Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden, nach Steuern	0,58	0,60	22,00
Kumulierter Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden, nach Steuern	0,06	- 0,33	-
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>0,64</b>	<b>0,27</b>	<b>22,00</b>
<b>Verwässertes Ergebnis je Aktie</b>			
Ergebnis vor kumuliertem Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden, nach Steuern	0,57	0,60	21,72
Kumulierter Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden, nach Steuern	0,06	- 0,33	-
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>0,63</b>	<b>0,27</b>	<b>21,72</b>

## [28] Segmentberichterstattung

Zu Beginn des Geschäftsjahres 2002 haben wir die Managementberichts-systeme des Konzerns modifiziert, um Änderungen bei den Methoden zur Steuerung der Bereiche sowie bei den Managementverantwortlichkeiten für bestimmte Geschäftsfelder zu reflektieren.

Ziel der Anpassung der Methoden zur Steuerung unserer Bereiche war eine stärkere Annäherung an US GAAP. Sie bezogen sich im Wesentlichen auf den Ausweis von aktienbasierten Vergütungen, die Bilanzierung von at equity bewerteten Unternehmen, die Eliminierung von Ergebnissen aus eigenen Anleihen sowie die Klassifizierung von Ergebnisanteilen konzernfremder Gesellschafter



als zinsunabhängige Aufwendungen. Zusätzlich haben wir Anpassungen vorgenommen, die sich auf das der internen Steuerung der Segmente zu Grunde liegende Format bezogen.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit wurden die Ergebnisse der Vorjahre um die Änderungen in der Darstellung und der Managementzuständigkeiten angepasst.

Der **Konzernbereich Corporate and Investment Bank** betreut unsere gesamten Firmen- und institutionellen Kunden. Dies umfasst kleine und mittelständische Firmen sowie multinationale Unternehmen. Wir betreuen unsere Kunden über die Unternehmensbereiche Corporate Banking & Securities und Global Transaction Banking.

Im **Konzernbereich Private Clients and Asset Management** sind unsere globalen Geschäftsaktivitäten für private Kunden sowie unser aktives und passives Vermögensmanagement für private und institutionelle Kunden zusammengeführt. Diese Aktivitäten werden in drei globalen Unternehmensbereichen gesteuert: Asset Management, Private Banking und Personal Banking.

Im **Konzernbereich Corporate Investments** sind unsere wesentlichen Finanzanlageaktivitäten integriert. Dieser Konzernbereich steuert unsere Investitionen in Private Equity und Venture Capital, unsere Immobilienholdinggesellschaften sowie unsere Industriebeteiligungen. Die wesentlichen, über DB Investor gehaltenen Industriebeteiligungen des Konzerns, werden von diesem Bereich betreut. Des Weiteren umfasst Corporate Investments strategische Initiativen sowie Aktivitäten, die nicht zu unserem Kerngeschäft zählen.

Neben diesen drei Konzernbereichen bestand der Servicebereich DB Services, der konzernweit Corporate Services, Informationstechnologie sowie Beratungs- und Transaktionsleistungen anbot. Des Weiteren sind die Funktionen, die die bereichsübergreifende Steuerung unterstützen, im Corporate Center zusammengefasst.

In 2002 wurde die Managementzuständigkeit für die nachstehenden wesentlichen Bereiche modifiziert:

- Die Private Clients Services-Aktivitäten, die bisher zum Unternehmensbereich Private Banking gehörten, wurden zum Unternehmensbereich Corporate Banking & Securities transferiert.
- Die Verantwortlichkeit für das Morgan Grenfell Private Equity-Geschäft, das bisher zum Unternehmensbereich Asset Management gehörte, ist auf den Konzernbereich Corporate Investments übergegangen.
- Das von unserer Tochtergesellschaft „DB Real Estate Management GmbH“ (vormals „Deutsche Grundbesitz Management GmbH“) verantwortete Immobiliengeschäft sowie das unter der Marke „Fondimmobiliari“ geführte Immobilienfondsgeschäft in Italien wurden aus dem Konzernbereich Corporate Investments ausgegliedert und im Konzernbereich Asset Management unter „DB Real Estate“ zusammengeführt.
- Unser gesamtes europäisches e-Brokerage-Geschäft wurde unter der Marke „maxblue“ in unserem Unternehmensbereich Personal Banking zusammengeführt. Der Konzern hat daher das europäische „maxblue“-Geschäft, über das bisher im Rahmen des Konzernbereichs Corporate Investments berichtet wurde, vollständig auf den Unternehmensbereich Personal Banking übertragen. Ebenso transferiert wurden sämtliche e-Commerce-Aktivitäten unter der Marke „moneyshop/moneyshelf“.

## Organisationsstruktur

## Änderung der Managementzuständigkeiten

### **Auswirkungen von Akquisitionen und Desinvestitionen in 2002**

Die Auswirkungen wesentlicher Akquisitionen und Desinvestitionen auf die Segmentergebnisse werden nachstehend erläutert:

- Der Verkauf des überwiegenden Teils des Versicherungsgeschäfts wirkte sich sowohl auf die Erträge als auch auf die zinsunabhängigen Aufwendungen des Unternehmensbereichs Personal Banking aus.
- Der größte Teil der Geschäftsaktivitäten von Scudder wurde in den Unternehmensbereich Asset Management und ein kleiner Teil in den Unternehmensbereich Private Banking integriert. Das gesamte RREEF-Geschäft wurde in den Unternehmensbereich Asset Management aufgenommen.
- Die Fusion der Hypothekenbank-Tochtergesellschaft „EUROHYPO AG Europäische Hypothekenbank der Deutschen Bank“ mit den Hypothekenbank-Tochtergesellschaften der Dresdner Bank AG und der Commerzbank AG zu der neu gegründeten „EUROHYPO AG“ im dritten Quartal 2002 führte zur Entkonsolidierung der ehemaligen Tochtergesellschaft. Mit Blick auf die geplante Fusion hatten wir die Aktivitäten der bisher zum Unternehmensbereich Corporate Banking & Securities gehörenden Hypothekenbanktochter bereits im ersten Quartal 2002 auf den Konzernbereich Corporate Investments übertragen. Nach der Fusion war der Konzern mit 34,6% an der EUROHYPO AG beteiligt, während die Commerzbank 34,4% und die Dresdner Bank 28,7% der Anteile an der Gesellschaft hielten (Streubesitz: 2,3%). Im Zuge der Fusion wurde im Dezember 2002 ein Teil unseres Londoner Immobilien-Investment Banking in die EUROHYPO AG eingebracht. Am 31. Dezember 2002 betrug der Anteil des Konzerns an dem gemeinsamen Institut 34,6%.
- Im vierten Quartal 2002 verkauften wir das früher im Konzernbereich Corporate Investments in der Deutsche Financial Services geführte nordamerikanische Commercial Finance-Geschäft an GE Commercial Finance und das nordamerikanische Consumer Finance-Geschäft an die E\*TRADE Bank.

## Allgemeine Informationen über die Managementberichtssysteme

Die Segmentergebnisse werden auf der Grundlage der internen Managementberichtssysteme des Konzerns ermittelt und spiegeln somit die Geschäftsaktivitäten aus Sicht des Managements wider. Sie werden nicht zwingend gemäß US GAAP erstellt. Da die internen Managementberichtssysteme des Konzerns von denen anderer Finanzinstitute abweichen können, sollte dies bei Vergleichen mit anderen Instituten berücksichtigt werden. Da wir in unseren operativen Einheiten unterschiedliche Geschäftsaktivitäten integriert haben, unterliegt die Zuordnung unserer Erträge und Aufwendungen zu den Unternehmensbereichen bestimmten Annahmen.

Die Managementberichtssysteme folgen der Marktzinsmethode, nach der der externe Zinsüberschuss des Konzerns kalkulatorisch den Unternehmensbereichen zugeordnet wird. Eine solche Zuordnung unterstellt, dass sämtliche Positionen über den Geld- und Kapitalmarkt refinanziert beziehungsweise angelegt werden. Um eine Vergleichbarkeit der Unternehmensbereiche mit rechtlich eigenständigen Einheiten mit eigenem Kapital zu ermöglichen, wird der Zinsnutzen auf das konsolidierte Eigenkapital des Konzerns, der auf Grund der den Bereichsergebnissen zu Grunde liegenden Fremdfinanzierungshypothese entsteht, zugerechnet. Diese Allokation erfolgt in Höhe des dem jeweiligen Geschäftsbereich anteilig zugeordneten Eigenkapitals und ist im Zinsüberschuss der Geschäftsbereiche berücksichtigt.

Für die Allokation unseres Eigenkapitals gilt der Grundsatz, dass das gesamte durchschnittliche Active Equity des Konzerns unseren Unternehmensbereichen entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an den Ökonomischen Risikopositionen unter Zugrundelegung eines einheitlichen Multiplikators, des so genannten Capital Allocation Factor („CAF“), zugeordnet wird. Ab 2002 stieg das durchschnittliche Active Equity des Konzerns, während die Ökonomischen Risikopositionen der Unternehmensbereiche zurückgeführt wurden. Zur Wahrung der Risikosensitivität unserer Kapitalallokationsmethode haben wir entschieden, den CAF-Multiplikator in 2002 auf Basis der Relation zwischen dem durchschnittlichen Active Equity des Konzerns und der Summe der Ökonomischen Risikopositionen der Segmente per Januar 2002 konstant zu halten. Durch den Rückgang der Risikopositionen unserer Unternehmensbereiche in 2002 verminderte sich damit auch das zugeordnete durchschnittliche Active Equity, wodurch der Anreiz für eine weitere Senkung der Risikopositionen für die einzelnen Unternehmensbereiche stieg. Das sich daraus ergebende nicht den Segmenten zugeordnete durchschnittliche Active Equity belief sich in 2002 auf 3,8 Mrd. €.

Ergebnisse aus Geschäften zwischen Segmenten werden nach beiderseitiger Vereinbarung den Unternehmensbereichen zugeordnet. Des Weiteren werden interne Serviceanbieter, wie zum Beispiel die Controlling-Funktion und die Rechtsabteilung, als Cost Center (Kostenstellen) und nicht als Profit Center geführt. Ihre Kosten werden den Serviceempfängern berechnet (Kostenerstattung für den Serviceanbieter, Kostenbelastung des Serviceempfängers). Die Allokationskriterien werden in der Regel vertraglich vereinbart und auf der Basis „Menge x Preis“ (bei zählbaren Leistungen), „auf Festpreisbasis“ oder „zu vereinbarten Prozentsätzen“ (für rechnerisch nicht erfassbare Leistungen) festgelegt.







Die nachstehenden Tabellen enthalten die Ertragskomponenten des Konzernbereichs Corporate and Investment Bank sowie des Konzernbereichs Private Clients and Asset Management für die Geschäftsjahre 2002, 2001 und 2000:

in Mio €	2002	2001	2000
Sales & Trading (Debt und sonstige Produkte)	5 423	5 814	4 449
Sales & Trading (Equity)	2 791	4 111	5 152
<b>Sales &amp; Trading insgesamt</b>	<b>8 214</b>	<b>9 925</b>	<b>9 601</b>
Transaction Services	2 704	3 053	2 971
Kreditgeschäft	2 393	2 975	3 623
Emissionsgeschäft (Debt)	388	441	286
Emissionsgeschäft (Equity)	354	492	937
<b>Emissionsgeschäft insgesamt</b>	<b>742</b>	<b>933</b>	<b>1 223</b>
Beratung	516	568	879
Sonstiges	- 250	20	- 221
<b>Insgesamt</b>	<b>14 319</b>	<b>17 474</b>	<b>18 076</b>

### Corporate and Investment Bank

in Mio €	2002	2001	2000
Portfolio/Funds Management	2 723	2 170	2 679
Kredit-/Einlagengeschäft	2 531	2 462	2 262
Beratung	1 235	1 374	1 612
Versicherungsgeschäft	963	3 487	4 484
Transaktionsgeschäft	589	642	620
Sonstiges	931	258	343
<b>Insgesamt</b>	<b>8 972</b>	<b>10 393</b>	<b>12 000</b>

### Private Clients and Asset Management

## Überleitung der Segmentergebnisse auf den Konzernabschluss nach US GAAP

In der nachstehenden Tabelle und Diskussion wird die Überleitung der Bereichsergebnisse und -aktiva auf Basis der Managementberichtssysteme auf den nach US GAAP erstellten Konzernabschluss für die Geschäftsjahre 2002, 2001 und 2000 dargestellt:

in Mio €	2002			2001			2000		
	Management Reporting insgesamt	Überleitung	Konzern insgesamt	Management Reporting insgesamt	Überleitung	Konzern insgesamt	Management Reporting insgesamt	Überleitung	Konzern insgesamt
Erträge <sup>1</sup>	26 377	170	26 547	29 921	- 380	29 541	34 472	7	34 479
Zuführungen zu Wertberichtigungen für Kreditausfälle	2 091	-	2 091	1 015	9	1 024	477	1	478
Zuführungen zu Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft	19	- 2	17	- 26	- 4	- 30	- 33	-	- 33
Aufwendungen im Versicherungsgeschäft	685	74	759	2 946	56	3 002	3 912	91	4 003
Operative Kostenbasis <sup>2</sup>	18 929	41	18 970	22 046	- 19	22 027	21 855	- 35	21 820
<b>Ergebnis vor nicht operativen Kosten</b>	<b>4 653</b>	<b>57</b>	<b>4 710</b>	<b>3 940</b>	<b>- 422</b>	<b>3 518</b>	<b>8 261</b>	<b>- 50</b>	<b>8 211</b>
Nicht operative Kosten	1 097	64	1 161	1 631	84	1 715	1 222	120	1 342
<b>Ergebnis vor Steuern<sup>3</sup></b>	<b>3 556</b>	<b>- 7</b>	<b>3 549</b>	<b>2 309</b>	<b>- 506</b>	<b>1 803</b>	<b>7 039</b>	<b>- 170</b>	<b>6 869</b>
<b>Aktiva insgesamt</b>	<b>748 335</b>	<b>10 020</b>	<b>758 355</b>	<b>896 476</b>	<b>21 746</b>	<b>918 222</b>	<b>883 950</b>	<b>45 044</b>	<b>928 994</b>

<sup>1</sup> Zinsüberschuss und zinsunabhängige Erträge.

<sup>2</sup> Zinsunabhängige Aufwendungen abzüglich nicht operativer Kosten (nicht temporäre Wertminderung auf Goodwill/Abschreibung auf Goodwill, Abfindungszahlungen, Restrukturierungsaufwendungen, Ergebnisanteile konzernfremder Gesellschafter), Zuführungen zu Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft und Aufwendungen im Versicherungsgeschäft.

<sup>3</sup> Vor kumuliertem Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden.

Es gibt im Wesentlichen zwei unterschiedliche Kategorien von Positionen, die in der Überleitung der Bereichsergebnisse und -aktiva nach Maßgabe der Managementberichtssysteme auf den Konzernabschluss berichtet werden. Diese Positionen beinhalten Unterschiede zwischen den für die Managementberichtssysteme angewandten Methoden und den Standards gemäß US GAAP sowie Sachverhalte, die außerhalb der Verantwortung der Unternehmensbereiche liegen.

**Erträge.** In den Geschäftsjahren 2002, 2001 und 2000 umfassten diese Überleitungen Positionen in Höhe von etwa 0,1 Mrd €, minus 0,2 Mrd € und 0,3 Mrd €, die in den Managementberichtssystemen zum Fair Value (Mark-to-market) ausgewiesen und nach US GAAP abgegrenzt wurden. Für das Geschäftsjahr 2002 wurden des Weiteren etwa 0,2 Mrd € für die Eliminierung von Handelsverlusten aus eigenen Anleihen und Eigenen Aktien des Konzerns sowie etwa minus 0,1 Mrd € für Verluste aus internen Absicherungsgeschäften auf aktienbasierte Vergütungen ausgewiesen. Im Geschäftsjahr 2001 wurden des Weiteren Verluste von etwa 0,3 Mrd € aus internen Sicherungsgeschäften auf aktienbasierte Vergütungen sowie Sachverhalte in Höhe von etwa 0,1 Mrd €, die nicht in der Verantwortlichkeit der Unternehmensbereiche lagen, ausgewiesen. Zudem wurden für das Geschäftsjahr 2000 etwa minus 0,2 Mrd € für die Eliminierung des Ergebnisses aus eigenen Wertpapieren ausgewiesen.



### Zuführungen zu Wertberichtigungen für Kreditausfälle und Zuführungen zu Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft.

Die Überleitung reflektiert in erster Linie die Zuführungen zu Wertberichtigungen für Kreditausfälle und Zuführungen zu Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft, die nicht unter die Verantwortlichkeit der Unternehmensbereiche fallen. Diese Positionen enthielten keine materiellen Einzelsachverhalte.

### Operative Kostenbasis, Aufwendungen im Versicherungsgeschäft und nicht operative Kosten.

In 2002 waren die Anpassungen in erster Linie auf Aufwendungen für anhängige Rechtsverfahren außerhalb der Verantwortlichkeit der Unternehmensbereiche zurückzuführen. Etwa 0,1 Mrd € entfielen in 2001 auf Buy-out-Aufwendungen für den Global Equity Plan, die durch eine positive Überleitungsposition von etwa 0,1 Mrd € im Zusammenhang mit internen Sicherungsgeschäften für aktienbasierte Vergütungen kompensiert wurden. Die verbleibende Überleitungsposition von etwa 0,1 Mrd € war auf andere Sachverhalte, die nicht in der Verantwortlichkeit der Unternehmensbereiche lagen, zurückzuführen. In 2000 bezogen sich die Anpassungen in erster Linie auf Aufwendungen für Sachverhalte, die außerhalb der Verantwortlichkeit der Unternehmensbereiche lagen.

**Aktiva.** Die Überleitungen beziehen sich in erster Linie auf Aktiva, die den Unternehmensbereichen nicht zugeordnet wurden (unter anderem latente Steuerforderungen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung) und auf Konsolidierungstatbestände zwischen den Konzernbereichen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Nettoerträge (nach Risikovorsorge im Kreditgeschäft) nach geografischen Regionen aufgeführt:

in Mio €	2002	2001	2000
Deutschland	10 676	12 788	14 295
Europa (ohne Deutschland)	6 228	7 429	9 739
Nordamerika (insbesondere USA)	5 218	6 106	7 585
Südamerika	175	211	181
Asien-Pazifik <sup>1</sup>	2 159	1 983	2 201
<b>Konsolidierte Nettoerträge insgesamt<sup>2</sup></b>	<b>24 456</b>	<b>28 517</b>	<b>34 001</b>

<sup>1</sup> Einschließlich Erträgen aus Afrika, die in 2002, 2001 und 2000 unwesentlich waren.  
<sup>2</sup> Die konsolidierten Nettoerträge umfassen den Zinsüberschuss nach Risikovorsorge im Kreditgeschäft und zinsunabhängige Erträge. Das Ergebnis ist je nach Standort der Verbuchungen der Transaktionen den entsprechenden Ländern zugeordnet.

### Nettoerträge (nach Risikovorsorge im Kreditgeschäft) nach geografischer Region

### [29] Geografische Aufgliederung der Geschäftstätigkeit

In der nachstehenden Tabelle sind die Aktiva sowie Daten aus der Gewinn- und Verlust-Rechnung (GuV) den wichtigsten geografischen Regionen zugeordnet. Die Verteilung auf die Regionen erfolgt grundsätzlich nach dem Standort der jeweiligen Konzerngesellschaft, die die Aktiva beziehungsweise Transaktionen bilanziert. Für die Zuordnung regionsübergreifender Posten wurden spezifische Annahmen zu Grunde gelegt.

2002 in Mio €	Bilanz- summe	Gesamt- erträge <sup>1</sup>	Gesamt- aufwand <sup>1</sup>	Ergebnis- vor Steuern <sup>2</sup>	Jahres- überschuss
Europa (ohne Deutschland)	285 181	18 846	18 724	122	192
Nordamerika (insbesondere USA)	205 375	13 352	13 953	- 601	- 383
Südamerika	1 051	963	877	86	52
Asien-Pazifik <sup>3</sup>	49 976	3 955	3 356	599	400
<b>Ausland insgesamt</b>	<b>541 583</b>	<b>37 116</b>	<b>36 910</b>	<b>206</b>	<b>261</b>
<b>Geschäftstätigkeit in Deutschland</b>	<b>216 772</b>	<b>18 026</b>	<b>14 683</b>	<b>3 343</b>	<b>136</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>758 355</b>	<b>55 142</b>	<b>51 593</b>	<b>3 549</b>	<b>397</b>
Prozentualer Anteil der Auslands- aktivitäten am Gesamtgeschäft	71 %	67 %	72 %	6 %	66 %

<sup>1</sup> Die Gesamterträge umfassen Zinserträge und zinsunabhängige Erträge. Im Gesamtaufwand sind Zinsaufwand, zinsunabhängige Aufwendungen und Risikovorsorge im Kreditgeschäft erfasst.  
<sup>2</sup> Vor kumuliertem Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden.  
<sup>3</sup> Einschließlich Bilanz- und GuV-Daten aus Afrika, die in 2002 unwesentlich waren.

2001 in Mio €	Bilanz- summe	Gesamt- erträge <sup>1</sup>	Gesamt- aufwand <sup>1</sup>	Ergebnis- vor Steuern <sup>2</sup>	Jahres- überschuss
Europa (ohne Deutschland)	311 711	23 919	22 918	1 001	522
Nordamerika (insbesondere USA)	237 456	21 794	22 349	- 555	- 811
Südamerika	2 433	816	708	108	41
Asien-Pazifik <sup>3</sup>	58 487	4 875	4 723	152	7
<b>Ausland insgesamt</b>	<b>610 087</b>	<b>51 404</b>	<b>50 698</b>	<b>706</b>	<b>- 241</b>
<b>Geschäftstätigkeit in Deutschland</b>	<b>308 135</b>	<b>23 156</b>	<b>22 059</b>	<b>1 097</b>	<b>408</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>918 222</b>	<b>74 560</b>	<b>72 757</b>	<b>1 803</b>	<b>167</b>
Prozentualer Anteil der Auslands- aktivitäten am Gesamtgeschäft	66 %	69 %	70 %	39 %	N/A

<sup>1</sup> Die Gesamterträge umfassen Zinserträge und zinsunabhängige Erträge. Im Gesamtaufwand sind Zinsaufwand, zinsunabhängige Aufwendungen und Risikovorsorge im Kreditgeschäft erfasst.  
<sup>2</sup> Vor kumuliertem Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden.  
<sup>3</sup> Einschließlich Bilanz- und GuV-Daten aus Afrika, die in 2001 unwesentlich waren.  
N/A – Nicht aussagefähig

2000 in Mio €	Bilanz- summe	Gesamt- erträge <sup>1</sup>	Gesamt- aufwand <sup>1</sup>	Ergebnis- vor Steuern	Jahres- überschuss
Europa (ohne Deutschland)	319 664	25 723	23 099	2 624	1 854
Nordamerika (insbesondere USA)	256 260	25 402	23 912	1 490	1 030
Südamerika	1 475	759	701	58	52
Asien-Pazifik <sup>2</sup>	69 865	5 470	5 128	342	203
<b>Ausland insgesamt</b>	<b>647 264</b>	<b>57 354</b>	<b>52 840</b>	<b>4 514</b>	<b>3 139</b>
<b>Geschäftstätigkeit in Deutschland</b>	<b>281 730</b>	<b>25 228</b>	<b>22 873</b>	<b>2 355</b>	<b>10 374</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>928 994</b>	<b>82 582</b>	<b>75 713</b>	<b>6 869</b>	<b>13 513</b>
Prozentualer Anteil der Auslands- aktivitäten am Gesamtgeschäft	70 %	69 %	70 %	66 %	23 %

<sup>1</sup> Die Gesamterträge umfassen Zinserträge und zinsunabhängige Erträge. Im Gesamtaufwand sind Zinsaufwand, zinsunabhängige Aufwendungen und Risikovorsorge im Kreditgeschäft erfasst.  
<sup>2</sup> Einschließlich Bilanz- und GuV-Daten aus Afrika, die in 2000 unwesentlich waren.

### [30] Derivative Finanzinstrumente und Finanzinstrumente mit bilanzunwirksamen Risiken

Im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit wickelt der Konzern unterschiedliche Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten sowohl für Handels- als auch Nichthandelszwecke ab. Der Konzern setzt derivative Instrumente ein, um den Bedürfnissen der Kunden Rechnung zu tragen, Risiken des Konzernobligos zu steuern sowie um Handelserträge zu generieren. Zu den im Handels- und Nicht-handelsgeschäft eingesetzten derivativen Kontrakten zählen Swaps, standardisierte Terminkontrakte, Termingeschäfte, Optionen und ähnliche Kontraktarten, die an Zinssätze, Wechselkurse sowie Aktienkurse und Warenpreise (beziehungsweise die entsprechenden Indizes) gebunden sind.

Der Konzern handelt im Kundenauftrag und auf eigene Rechnung mit Derivaten. Beim Abschluss von Kontrakten mit derivativen Instrumenten für Kunden tritt der Konzern als Market-maker im Geschäft mit institutionellen Kunden auf und strukturiert den Bedürfnissen der Kunden entsprechende Derivate. Der Konzern tätigt ebenfalls Eigenhandelsgeschäfte. Zu den derivativen Handelsprodukten zählen Swaps, Optionen, Termingeschäfte und standardisierte Terminkontrakte sowie eine Vielzahl strukturierter Derivate, die an Zinssätze, Aktien, Kredite, Devisen und Rohwaren gebunden sind.

**Zu Handelszwecken gehaltene beziehungsweise emittierte derivative Instrumente**

Die nicht zu Handelszwecken gehaltenen oder emittierten derivativen Instrumente bestehen vorwiegend aus Zins-Swaps, die zur Steuerung von Zinsrisiken eingesetzt werden. Mit Hilfe dieser derivativen Instrumente kann der Konzern die Volatilität und Zinscharakteristika nicht zu Handelszwecken gehaltener verzinslicher Aktiva und Passiva modifizieren. Für den Konzern bestehen insofern Zinsänderungsrisiken, als die Höhe der verzinslichen Aktiva von der Höhe der verzinslichen Passiva abweicht, die in bestimmten Zeiträumen fällig oder deren Konditionen neu festgesetzt werden. Der Konzern steuert diese Zinsrisiken unter anderem durch den Einsatz derivativer Instrumente. Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente wird von Zeit zu Zeit innerhalb vorgeschriebener Limite entsprechend den Veränderungen der Marktbedingungen sowie bei Änderungen der Eigenschaften und der Zusammensetzung der betreffenden Aktiva und Passiva angepasst.

**Nicht zu Handelszwecken gehaltene beziehungsweise emittierte derivative Instrumente**

Der Konzern verwendet des Weiteren Zins-/Währungs-Swaps für die Steuerung von Devisenkurs- und Zinsrisiken im Zusammenhang mit Wertpapieren „Available-for-sale“.

Der Konzern wendet Fair Value oder Cashflow Hedge Accounting an, wenn es sich als rentabel erweist. Wird nur das Zinsrisiko gehedgt, wird beim Hedging von Aktiva und Passiva mit festen Zinssätzen die Fair Value Hedge-Methode angewandt. Cashflow Hedging wird bei der Absicherung von variablen Zinssätzen eingesetzt. Sollen gleichzeitig Devisenkurs- und Zinsrisiken abgesichert werden, wird die Cashflow Hedge-Methode genutzt, sofern alle Cashflows auf die jeweilige lokale funktionale Währung lauten. Andernfalls wird Fair Value Hedging angewandt.

Im Geschäftsjahr 2002 ergab sich aus der Netto-Hedge-Ineffektivität aus Fair Value Hedges ein Verlust von 81 Mio € gegenüber einem Gewinn von 34 Mio € in 2001. Netto-Hedge-Ineffektivität beruht darauf, dass sich mit Blick auf das abgesicherte Risiko der Fair Value des derivativen Instruments nicht in demselben Umfang wie der Fair Value des Grundgeschäfts ändert beziehungsweise bestimmte Beträge nicht bei der Bemessung der Hedge-Effektivität berücksich-

tigt werden. Von den am 31. Dezember 2002 bestehenden Cashflow Hedges wird das Geschäft mit der längsten Laufzeit im Jahr 2029 fällig.

Derivative Finanzinstrumente, die nicht zu Handelszwecken abgeschlossen wurden und nicht die Anforderungen für Hedge Accounting erfüllen, werden als Handelsaktiva oder -passiva ausgewiesen. Diese umfassen Zins-Swaps, Fremdwährungstermingeschäfte und Zins-/Währungs-Swaps, die zur ökonomischen Absicherung von Zins- und Währungsrisiken verwendet werden, bei denen die Anwendung von Hedge Accounting aber nicht rentabel gewesen wäre. Ebenfalls enthalten sind spezifische Geschäfte mit Bezug auf die als Wertpapiere „Available-for-sale“ klassifizierten Industriebeteiligungen des Konzerns, die aus strategischen und wirtschaftlichen Gründen eingegangen wurden, auch wenn Hedge Accounting ausgeschlossen ist.

Aus bestimmten, nicht zu Handelszwecken gehaltenen Aktienderivategeschäften, die genutzt werden, um Veränderungen der Aufwendungen für aktienbasierte Vergütungen auszugleichen, wurde für das Geschäftsjahr 2002 ein Nettoverlust von 226 Mio € (2001: 27 Mio €) im Personalaufwand ausgewiesen. Vor dem 1. Januar 2001 erfüllten die meisten Derivate, die nicht für Handelszwecke abgeschlossen wurden, nicht die Anforderungen des Hedge Accounting, obwohl sie ökonomisch als Sicherungsinstrumente anzusehen waren. Dies lag vor allem an den vorgeschriebenen Dokumentationspflichten, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung von US GAAP nicht nachträglich erfüllt werden konnten. Entsprechend wurden diese Derivate als Handelsderivate klassifiziert. Die Bewertung erfolgte zum Fair Value, wobei die Änderungen des Fair Value im Handelsergebnis berücksichtigt wurden.

#### **Derivative Finanzinstrumente auf Deutsche Bank-Aktien**

Der Konzern setzt derivative Finanzinstrumente auf Deutsche Bank-Aktien im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms zur Bedienung von Ansprüchen der Mitarbeiter aus der aktienbasierten Vergütung sowie zu Handelszwecken ein.

Im Zusammenhang mit dem Aktienrückkaufprogramm bestanden zum 31. Dezember 2002 Terminkontrakte zum Kauf von circa 4 Mio Deutsche Bank-Aktien zu einem gewichteten durchschnittlichen Ausübungspreis von 65,45 € pro Aktie. Die Kontrakte sind innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten bis einem Jahr fällig und müssen durch Lieferung der Aktien erfüllt werden. Der bei Fälligkeit dieser Geschäfte zu entrichtende Kaufpreis für die Aktien von insgesamt 278 Mio € ist als Verpflichtung zum Erwerb Eigener Aktien ausgewiesen und stellt damit einen Abzugsposten vom Eigenkapital dar, der in gleicher Höhe als Verbindlichkeit ausgewiesen wird.

Im Zusammenhang mit den aktienbasierten Vergütungen für Mitarbeiter bestanden zum 31. Dezember 2002 Terminkontrakte zum Kauf von circa 26 Mio Deutsche Bank-Aktien zu einem gewichteten durchschnittlichen Ausübungspreis von 72,35 € pro Aktie. Die Kontrakte laufen an den Zuteilungstagen der entsprechenden Verträge aus der aktienbasierten Vergütung ab oder können zu diesen ausgeübt werden und weisen Fälligkeiten von bis zu fünf Jahren auf. Diese Kontrakte können nach Ermessen des Konzerns direkt durch Lieferung der vereinbarten Anzahl an Aktien, durch Ausgleich des Gewinns/Verlusts aus diesen Verträgen in Aktien oder unter Anwendung beider Methoden erfüllt werden. Folglich werden diese Verträge im Eigenkapital (Permanent Equity) verbucht.

Ausgehend vom Schlusskurs der Deutsche Bank-Aktien von 43,90 € pro Aktie zum 31. Dezember 2002 hätte der Konzern rund 43 Mio Deutsche Bank-Aktien liefern müssen, wenn er diese Kontrakte am 31. Dezember 2002 über den Ausgleich des Gewinns/Verlusts in Aktien ausgeübt hätte. Bei einem um 1 € niedrigeren Aktienkurs hätte der Konzern 1 Mio Aktien zusätzlich liefern müssen, wenn der Ausgleich des Gewinns/Verlusts in Aktien erfolgt wäre.

Zum 31. Dezember 2002 bestanden im Zusammenhang mit den aktienbasierten Vergütungen für Mitarbeiter Kaufoptionen über circa 17 Mio Aktien zu einem gewichteten durchschnittlichen Ausübungspreis von 69,00 € pro Aktie. Die Optionen müssen mittels Geldausgleich erfüllt werden. Die entsprechenden Kontrakte werden in weniger als fünf Jahren fällig.

Zu Handelszwecken bestanden am 31. Dezember 2002 folgende Kontrakte in derivativen Finanzinstrumenten auf Deutsche Bank-Aktien:

Art des Kontrakts	Erfüllungsmethode	Fälligkeit	Den Kontrakten zu Grunde liegende Anzahl Deutsche Bank-Aktien	Gewichteter durchschnittlicher Ausübungspreis (in €)	Effekt der Verringerung des Aktienkurses um 1 € (in Tsd €)	Fair Value des Kontrakts (in Tsd €)
Gekaufte Optionen	Geldausgleich	bis 3 Monate	359 400	69,90	30	704
		> 3 Monate bis 1 Jahr	1 149 900	78,67	- 9	1 916
		> 1 Jahr bis 5 Jahre	1 203 100	83,60	- 456	10 157
Verkaufte Optionen	Geldausgleich	bis 3 Monate	35 800	40,56	- 7	82
		> 3 Monate bis 1 Jahr	433 700	42,09	- 69	2 140
		> 1 Jahr bis 5 Jahre	384 000	64,31	288	1 563
Terminkäufe	Deutsche Bank hat Wahlrecht zwischen Geldausgleich/Lieferung der Aktien <sup>1,2</sup>	> 3 Monate bis 1 Jahr	13 500 000	75,22	- 13 500	443 748
		> 1 Jahr bis 5 Jahre	10 000 000	69,00	- 10 000	266 198
	Geldausgleich	bis 3 Monate	13 546	42,90	- 14	94
		> 3 Monate bis 1 Jahr	467 735	43,90	- 468	2 254
		> 5 Jahre	3 450	50,10	- 3	21
Terminverkäufe	Kontrahent hat Wahlrecht zwischen Geldausgleich/Lieferung der Aktien <sup>1</sup>	> 3 Monate bis 1 Jahr	3 199 067	96,86	3 199	179 151
		> 1 Jahr bis 5 Jahre	22 781 614	69,00	22 782	669 419
	Geldausgleich	bis 3 Monate	8 236 744	44,73	8 237	57 869
		> 3 Monate bis 1 Jahr	1 151 086	44,02	1 151	26
		> 1 Jahr bis 5 Jahre	22 600	47,96	23	94

<sup>1</sup> Die Erfüllungsmethode hat keinen signifikanten Einfluss auf die Höhe der Fair Values.

<sup>2</sup> Die Terminkäufe unterliegen Besicherungsabreden.

Die oben genannten Kontrakte wurden zu Handelszwecken abgeschlossen und werden somit als Handelsaktiva und -passiva zum Fair Value ausgewiesen, wobei Veränderungen des Fair Value erfolgswirksam berücksichtigt werden.

## Finanzinstrumente mit bilanzunwirksamen Kreditrisiken

Der Konzern setzt verschiedene kreditbezogene Instrumente ein, um den Finanzierungsbedürfnissen seiner Kunden Rechnung zu tragen. Der Nominalwert dieser Verpflichtungen entspricht dem maximalen Ausfallrisiko für den Konzern für den Fall, dass der Kunde seinen Verpflichtungen aus einer Inanspruchnahme nicht nachkommt. Die nachstehende Quantifizierung bilanzunwirksamer Kreditrisiken berücksichtigt keine gegebenenfalls vorhandenen Sicherheiten und reflektiert daher den gesamten potenziellen Verlust aus nicht in Anspruch genommenen Zusagen. Unsere außerbilanziellen Verpflichtungen im Kreditgeschäft setzen sich wie folgt zusammen:

in Mio €	31.12.2002	31.12.2001
Kreditzusagen		
mit fester Verzinsung <sup>1</sup>	21 724	26 390
mit variabler Verzinsung <sup>2</sup>	81 802	97 570
Ankaufzusagen für Kredite	814	1 265
Verkaufzusagen für Kredite	1 011	2 999

<sup>1</sup> Darin enthalten sind Akkreditiv- und Garantiezusagen in Höhe von 2,2 Mrd € (2001: 3,2 Mrd €).  
<sup>2</sup> Darin enthalten sind Akkreditiv- und Garantiezusagen in Höhe von 1,3 Mrd € (2001: 38 Mio €).

Darüber hinaus beliefen sich zum 31. Dezember 2002 die Verpflichtungen zum Abschluss von Reverse Repo- und Repo-Geschäften auf 1,4 Mrd € (2001: 3,9 Mrd €) beziehungsweise 311 Mio € (2001: 7,1 Mrd €).

Zum 31. Dezember 2002 beliefen sich die Kapitaleinzahlungs- und Nachschussverpflichtungen des Konzerns in at equity bewertete Unternehmen und sonstigen Anteilsbesitz auf 829 Mio € (2001: 583 Mio €).

Im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit begibt der Konzern außerdem verschiedene Arten von Garantien und geht Haftungsübernahmen ein. Wahrscheinliche Verluste im Rahmen von Garantien werden in den Rückstellungen für außerbilanzielle Risiken, wie in Note [8] beschrieben erfasst. Nachstehend die wesentlichen Verpflichtungen aus Garantien und Haftungsübernahmen:

Am 31. Dezember 2002 bestanden Garantien für finanzielle Verpflichtungen Dritter, Kreditbriefe und Performance-Garantien mit einem Bilanzwert von 610 Mio € und mit einem Maximalbetrag an potenziellen Zahlungen von 32,6 Mrd €. Hier muss der Konzern für den Fall, dass der Garantiennehmer seinen Zahlungs- oder sonstigen Leistungsverpflichtungen nicht nachkommt, in der Regel Zahlung leisten. Der überwiegende Teil dieser Garantien läuft innerhalb eines Jahres ab, die längste Laufzeit beträgt 48 Jahre. Zum 31. Dezember 2002 waren diese Garantien durch Barmittel, Wertpapiere und sonstige Sicherheiten in Höhe von insgesamt 5,4 Mrd € unterlegt.

Marktwertgarantien, die zum 31. Dezember 2002 mit einem Bilanzwert von 9 Mio € ausgewiesen wurden, beinhalten Vereinbarungen über Zahlungen an Kunden für den Fall, dass der Wert der seitens der Anleger gekauften Anteile an Investmentfonds mit fester Laufzeit unter einen bestimmten Betrag fällt. Der Maximalbetrag der potenziellen Zahlungen belief sich zum 31. Dezember 2002 auf 13,5 Mrd €, was dem garantierten Gesamtvolumen der betreffenden Fonds entspricht. Hierbei handelt es sich um revolvingende Garantien, für die üblicherweise keine Sicherheiten bestehen.

Bei der Ausübung geschriebener Verkaufsoptionen ist der Konzern letztlich zur Erstattung des Marktwertverlusts bei den zu Grunde liegenden Aktiva oder Passiva des Kontrahenten verpflichtet. Der Bilanzwert und der Maximalbetrag der potenziellen Zahlungen für geschriebene Verkaufsoptionen beliefen sich per 31. Dezember 2002 auf 10,4 Mrd € beziehungsweise 64,5 Mrd €. Nahezu sämtliche Optionen verfallen innerhalb von zehn Jahren, wobei ein wesentlicher Teil

innerhalb von vier Jahren fällig wird und die maximale Laufzeit im Einzelfall 35 Jahre beträgt. Darüber hinaus haftet der Konzern im Rahmen von Kreditderivaten für die Erfüllung der zu Grunde liegenden Zahlungsverpflichtungen mit einem potenziellen Maximalbetrag von 18,0 Mrd €. Der Buchwert dieser Derivate, die Laufzeiten bis zu neun Jahren – überwiegend jedoch weniger als fünf Jahre – haben, beläuft sich auf 706 Mio €. Diese Kontrakte sind üblicherweise unbesichert.

Im Zusammenhang mit Schadenersatzverpflichtungen bei Wertpapierleihen zahlt der Konzern dem Verleiher Schadenersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten beziehungsweise des Marktwerts der Wertpapiere für den Fall, dass die Leihenehmer die Wertpapiere nicht zurückgeben. Der Maximalbetrag der potenziellen Schadenersatzzahlungen betrug zum 31. Dezember 2002 46,1 Mrd € (2001: 42,2 Mrd €), mit Kontraktlaufzeiten von bis zu sechs Monaten. Der Konzern erhält regelmäßig über den Kontraktbetrag hinausgehende Sicherheiten, überwiegend in Form von Barmitteln. Zum 31. Dezember 2002 betrug der Buchwert dieser Besicherungen 46,6 Mrd € (2001: 44,0 Mrd €).

---

### [31] Verteilung des Kreditrisikos

Sämtliche Kreditengagements des Konzerns werden in die folgenden Kategorien unterschieden: Kredite, handelbare Wertpapiere, OTC-Derivate und Eventualverbindlichkeiten.

Nicht als Kredite gelten verzinsliche Einlagen bei Kreditinstituten, sonstige Forderungen (meist offene Salden aus Wertpapiertransaktionen) und aufgelaufene Zinsen.

Handelbare Wertpapiere umfassen gemäß unserer Definition Anleihen und andere Festzinstitel sowie handelbare Kredite.

OTC-Derivate bezeichnen unser Kreditengagement aus Over-the-counter (OTC) Derivatetransaktionen. Das Kreditengagement in OTC-Derivaten ergibt sich aus den Kosten, die anfallen, falls der Geschäftspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt und ein äquivalenter Kontrakt neu abgeschlossen werden muss. Die Wiederbeschaffungskosten betragen nur einen Bruchteil des Nominalbetrags einer Derivatetransaktion. Wir erfassen das Kreditengagement einer OTC-Derivatetransaktion zu jeder Zeit mit den Wiederbeschaffungskosten, basierend auf einem Mark-to-market-Ansatz zum jeweiligen Zeitpunkt.

Eventualverbindlichkeiten umfassen Verbindlichkeiten aus Garantien (außer Marktwertgarantien) und Haftungsübernahmeerklärungen. Nicht enthalten sind Akkreditive, andere Verpflichtungen wie beispielsweise unwiderrufliche Kreditzusagen sowie Platzierungs- und Übernahmezusagen. Von der Darstellung wurden außerdem Haftungsübernahmen und Verpflichtungen ausgenommen, die sich im Wesentlichen aus der Wertpapierleihe für Rechnung von Kunden ergeben.

Die folgenden Tabellen zeigen Überblicke über das gesamte Kreditengagement des Konzerns (ausgenommen Repos, Reverse Repos, Wertpapierleihe, verzinsliche Einlagen bei Banken und unwiderrufliche Kreditzusagen), nach Branchen sowie nach geografischen Regionen der Kontrahenten beziehungsweise Emittenten. Zum Zwecke dieser Darstellung umfasst das Kreditengagement alle Transaktionen, bei denen Verluste entstehen könnten, falls die Kontrahenten ihren vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen. Der Bruttobetrag des Kreditengagements wurde ohne Berücksichtigung von Sicherheiten berechnet.

Kreditrisikoprofil nach Branchen	Kredite		Handelbare Wertpapiere		OTC-Derivate		Eventualverbindlichkeiten		Insgesamt	
	31.12. 2002	31.12. 2001 <sup>2</sup>	31.12. 2002	31.12. 2001	31.12. 2002	31.12. 2001	31.12. 2002	31.12. 2001	31.12. 2002	31.12. 2001
in Mio €										
Banken und Versicherungen	10 720	19 909	47 686	62 512	44 970	44 377	5 892	8 091	109 268	134 889
Verarbeitendes Gewerbe	22 545	32 102	17 142	13 917	2 389	4 903	9 598	12 705	51 674	63 627
Private Haushalte	53 207	63 168	–	–	281	318	392	477	53 880	63 963
Öffentliche Haushalte	4 584	23 658	95 356	91 578	1 792	1 576	232	240	101 964	117 052
Handel	14 467	15 759	2 583	2 503	688	671	1 989	2 906	19 727	21 839
Gewerbliche Immobilien	18 360	35 617	2 657	3 138	688	230	978	983	22 683	39 968
Sonstige	47 737 <sup>1</sup>	75 210 <sup>1</sup>	31 157	28 524	9 487	4 888	10 623	11 254	99 004	119 876
<b>Insgesamt</b>	<b>171 620</b>	<b>265 423</b>	<b>196 581</b>	<b>202 172</b>	<b>60 295</b>	<b>56 963</b>	<b>29 704</b>	<b>36 656</b>	<b>458 200</b>	<b>561 214</b>

<sup>1</sup> Einschließlich Leasingfinanzierung und nach Abzug der unrealisierten Erträge (Unearned Income).

<sup>2</sup> Für 2001 haben wir verschiedene Kreditengagements von „Banken und Versicherungen“ in „Sonstige“ (6,5 Mrd €) und von „Gewerbliche Immobilien“ in „Private Haushalte“ (2,8 Mrd €) neu zugeordnet.

Für die folgende Tabelle mit der Aufschlüsselung nach geografischen Regionen wurde das Kreditengagement auf der Basis des Firmensitzes des Kontrahenten den verschiedenen Regionen zugeordnet, ungeachtet etwaiger Zugehörigkeiten zu Konzernen mit Firmensitz an anderen Standorten.

Kreditrisikoprofil nach Regionen	Kredite		Handelbare Wertpapiere		OTC-Derivate		Eventualverbindlichkeiten		Insgesamt	
	31.12. 2002	31.12. 2001	31.12. 2002	31.12. 2001	31.12. 2002	31.12. 2001	31.12. 2002	31.12. 2001	31.12. 2002	31.12. 2001
in Mio €										
Osteuropa	1 679	2 334	4 186	1 659	678	762	483	573	7 026	5 328
Westeuropa	133 732	205 981	76 971	93 233	35 094	30 956	21 089	26 065	266 886	356 235
Afrika	618	324	951	993	451	669	23	266	2 043	2 252
Asien-Pazifik	8 517	13 035	30 493	29 315	4 515	6 143	2 403	3 077	45 928	51 570
Nordamerika	24 643	39 817	78 464	70 967	17 698	17 236	5 450	6 150	126 255	134 170
Mittel- und Südamerika	2 373	3 884	2 984	4 177	597	1 080	249	516	6 203	9 657
Sonstige <sup>1</sup>	58	48	2 532	1 828	1 262	117	7	9	3 859	2 002
<b>Insgesamt</b>	<b>171 620</b>	<b>265 423</b>	<b>196 581</b>	<b>202 172</b>	<b>60 295</b>	<b>56 963</b>	<b>29 704</b>	<b>36 656</b>	<b>458 200</b>	<b>561 214</b>

<sup>1</sup> Umfasst supranationale Organisationen und andere Engagements, die wir keiner bestimmten Region zugeordnet haben.

### [32] Fair Value von Finanzinstrumenten

SFAS 107, „Disclosures about Fair Value of Financial Instruments“, verlangt die Offenlegung des Fair Value von bilanzwirksamen und bilanzunwirksamen Finanzinstrumenten, soweit dessen Ermittlung praktikabel ist. Sofern verfügbar, werden Börsenkurse als Bewertungsgrundlage für den Fair Value herangezogen. In Fällen, in denen keine Börsenkurse verfügbar sind, wird der Fair Value auf Basis der Barwertberechnung oder anhand von anderen Bewertungsmethoden ermittelt. Die so ermittelten Werte werden erheblich durch die zu Grunde gelegten Annahmen beeinflusst, hauptsächlich durch die Terminierung zukünftiger Cashflows und durch den Abzinsungsfaktor. Da Annahmen ihrem Wesen nach subjektiv sind, können die so ermittelten Fair Values nicht durch Vergleich mit unabhängigen Marktpreisen bestätigt werden und in vielen Fällen würden die geschätzten Fair Values bei einer unmittelbaren Veräußerung oder Glattstellung



des Finanzinstruments nicht notwendigerweise realisiert werden können. Die Offenlegungsbestimmungen nach SFAS 107 schließen bestimmte Finanzinstrumente sowie alle Nichtfinanzinstrumente (zum Beispiel den Franchise-Wert von Geschäften) aus. Dementsprechend stellen die ausgewiesenen aggregierten Fair Value-Beträge keine Unternehmensbewertung des Konzerns durch das Management dar.

Die folgende Tabelle zeigt die ermittelten Fair Values der in der Konzernbilanz ausgewiesenen Finanzinstrumente, gefolgt von einer allgemeinen Beschreibung der Methoden und Annahmen, die der Ermittlung dieser Fair Values zu Grunde gelegt wurden.

in Mio €	Bilanzwert		Fair Value	
	31.12.2002	31.12.2001	31.12.2002	31.12.2001
<b>Finanzaktiva</b>				
Barreserve	8 979	10 388	8 979	10 388
Verzinsliche Einlagen bei Kreditinstituten	25 691	37 986	25 715	38 086
Forderungen aus übertragenen Zentralbank-einlagen und aus Wertpapierpensionsgeschäften (Reverse Repos) und Wertpapierleihen	155 258	144 003	155 302	144 007
Handelsaktiva <sup>1</sup>	297 062	293 653	297 077	293 653
Wertpapiere „Available-for-sale“	21 619	71 666	21 619	71 666
Sonstige Finanzanlagen	4 504	6 221	4 504	6 225
Forderungen aus dem Kreditgeschäft (ohne Leasingfinanzierungen), netto	163 002	256 194	165 486	259 235
Sonstige Finanzaktiva	46 818	62 275	46 813	62 275
<b>Finanzpassiva</b>				
Unverzinsliche Einlagen	30 558	29 731	30 558	29 731
Verzinsliche Einlagen	297 067	344 358	296 936	344 357
Handelspassiva	131 212	121 329	131 212	121 329
Verbindlichkeiten aus übertragenen Zentralbank-einlagen und aus Wertpapierpensionsgeschäften (Repos) und Wertpapierleihen	99 499	88 995	99 515	88 988
Sonstige kurzfristige Geldaufnahmen	11 573	20 472	11 581	20 423
Sonstige Finanzpassiva	46 718	68 950	46 693	68 950
Langfristige Verbindlichkeiten <sup>2</sup>	107 158	170 984	108 414	172 138
Sonstige Positionen				
Eventualverbindlichkeiten	33 976	39 171	33 976	39 171
Kreditzusagen <sup>3</sup>	103 526	123 960	103 429	123 925

<sup>1</sup> Darin enthalten sind Forderungen aus dem Kreditgeschäft, die zur Veräußerung bestimmt sind.  
<sup>2</sup> Einschließlich hybrider Kapitalinstrumente (Trust Preferred Securities).  
<sup>3</sup> Einschließlich Garantie- und Akkreditivzusagen.

Für kurzfristige Finanzinstrumente, das heißt Finanzinstrumente mit einer Restlaufzeit von bis zu 90 Tagen, wurde als angemessener Fair Value der Bilanzwert angesetzt. Die folgenden Instrumente besitzen überwiegend kurze Laufzeiten:

## Methoden und Annahmen

Aktiva	Passiva
Barreserve	Verzinsliche Einlagen
Forderungen aus übertragenen Zentralbank-einlagen und aus Wertpapierpensionsgeschäften (Reverse Repos) und Wertpapierleihen	Verbindlichkeiten aus übertragenen Zentralbank-einlagen und aus Wertpapierpensionsgeschäften (Repos) und Wertpapierleihen
Verzinsliche Einlagen bei Kreditinstituten	Sonstige kurzfristige Geldaufnahmen
Sonstige Finanzaktiva	Sonstige Finanzpassiva

Für diejenigen der vorgenannten Finanzinstrumente mit Restlaufzeiten von mehr als 90 Tagen wurde der Fair Value durch Abzinsung der vertraglichen Cashflows unter Verwendung von Zinssätzen berechnet, die für Aktiva mit ähnlichen Restlaufzeiten hätten erzielt werden können beziehungsweise, im Falle von Passiva, zu Zinssätzen, zu denen entsprechende Verbindlichkeiten mit ähnlichen Restlaufzeiten zum Bilanzstichtag hätten aufgenommen werden können.

Handelsaktiva (inklusive Derivate, aber exklusive Forderungen aus dem Kreditgeschäft, die zur Veräußerung bestimmt sind), Handelspassiva und Wertpapiere „Available-for-sale“ wurden zum Fair Value in der Bilanz ausgewiesen.

Forderungen aus dem Kreditgeschäft, die zur Veräußerung bestimmt sind, wurden mit dem Buchwert oder dem niedrigeren Marktwert angesetzt.

Für kurzfristige und variabel verzinsliche Kredite mit Zinsanpassungen innerhalb von 90 Tagen wurde als angemessener Fair Value der Bilanzwert angesetzt. Bei Krediten, für die Marktpreise verfügbar waren, wurden diese für den Fair Value zu Grunde gelegt. Für andere Kredite wurde der Fair Value durch Abzinsung zukünftiger Cashflows berechnet, unter Verwendung aktueller Zinssätze, zu denen ähnliche Kredite mit den gleichen Restlaufzeiten an Kreditnehmer mit vergleichbarer Bonität hätten vergeben werden können. Darüber hinaus wurden die spezifische Verlustkomponente der Risikovorsorge im Kreditgeschäft sowie werthaltige Sicherheiten bei der Ermittlung des Fair Value von Krediten berücksichtigt. Der Fair Value von Kreditzusagen, Stand-by-Krediten sowie Akkreditivzusagen und Garantiezusagen beinhaltet die unrealisierten Gewinne und Verluste aus diesen bilanzunwirksamen Positionen und wurde grundsätzlich auf die gleiche Weise ermittelt wie für Forderungen aus dem Kreditgeschäft. Sonstige Finanzanlagen beinhalten primär Anlagen in Aktien (nach SFAS 107 ausgenommen sind Anteile an at equity bewerteten Unternehmen).

Die sonstigen Finanzaktiva enthalten überwiegend sonstige Zahlungsansprüche, aufgelaufene Zinsforderungen, Forderungen an Broker sowie Akzeptforderungen. Unverzinsliche Einlagen besitzen keine vereinbarten Laufzeiten. Der Fair Value entspricht daher dem Buchwert zum Bilanzstichtag.

Sonstige Finanzpassiva umfassen vor allem sonstige Zahlungsverpflichtungen, aufgelaufene Zinsabgrenzungen, Rückstellungen und Akzeptverpflichtungen.

Der Fair Value von langfristigen Verbindlichkeiten und hybriden Kapitalinstrumenten (Trust Preferred Securities) wurde auf der Grundlage von Marktpreisen sowie durch Abzinsung der zu leistenden vertraglichen Cashflows ermittelt, wobei Zinssätze verwendet wurden, zu denen der Konzern Schuldtitel mit vergleichbarer Restlaufzeit am Bilanzstichtag hätte emittieren können.

### [33] Rechtsstreitigkeiten

Infolge der Charakteristik seiner Geschäftsaktivitäten ist der Konzern in Deutschland und in einer Reihe von anderen Ländern, darunter den Vereinigten Staaten, in Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren verwickelt, wie sie im normalen Geschäftsverlauf vorkommen können. Wenn sich auch das letztendliche Ergebnis aller anhängigen oder angedrohten Gerichts- und aufsichtsbehördlichen Verfahren nicht vorhersagen lässt, erwartet der Konzern nicht, dass das Ergebnis dieser Verfahren wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Finanz- oder Ertragslage des Konzerns haben wird.

Am 20. Dezember 2002 haben die US-amerikanische Börsenaufsichtsbehörde (U.S. Securities and Exchange Commission), die National Association of Securities Dealers, die New York Stock Exchange, der New York Attorney General und die North American Securities Administrators Association (in Vertretung der

bundesstaatlichen Wertpapieraufsichtsbehörden) eine Grundsatzvereinbarung mit zehn Investmentbanken zu Fragen der Unabhängigkeit von Research-Analysten verkündet. Deutsche Bank Securities Inc. („DBSI“), die bei der SEC registrierte Tochtergesellschaft der Deutschen Bank, war eine dieser zehn Investmentbanken. Nach Maßgabe der obigen Grundsatzvereinbarung und vorbehaltlich der Erledigung und Zustimmung zur Abwicklung seitens der DBSI, der Securities and Exchange Commission und der bundesstaatlichen Aufsichtsbehörden, verpflichtet sich die DBSI unter anderem (i) zur Zahlung von 48 Mio €, bestehend aus einer Zivilstrafe in Höhe von 24 Mio € und einer Wiedergutmachungszahlung an Investoren in Höhe von 24 Mio €, (ii) zur Implementierung interner Strukturreformen und operativer Reformen zur Unterstützung der bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Sicherung der Unabhängigkeit von Research-Analysten sowie zur Stärkung des Anlegervertrauens, (iii) zur Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 24 Mio € für Research-Leistungen Dritter zu Gunsten von Kunden über einen Zeitraum von fünf Jahren, (iv) zur Bereitstellung von 5 Mio € für die Schulung von Investoren und (v) zur Einführung von Beschränkungen bei der Zuteilung von Aktien an Vorstandsmitglieder und Direktoren im Rahmen von öffentlichen Zeichnungsangeboten.

---

### [34] Terroranschläge in den Vereinigten Staaten

Durch die Terroranschläge in den Vereinigten Staaten am 11. September 2001 wurden unsere Bürogebäude in der Liberty Street 130 und der Albany Street 4 in New York beschädigt. Die Konzernmitarbeiter, die in diesen Bürogebäuden tätig waren, sowie die Beschäftigten in den angemieteten Geschäftsräumen im World Trade Center 4 und in der Wall Street 14–16 wurden in Ersatzräumlichkeiten untergebracht.

Gegenwärtig werden Überlegungen hinsichtlich der Zukunft der Gebäude in der Liberty Street 130 und der Albany Street 4 diskutiert, die beide durch den Einsturz des World Trade Centers schwer beschädigt wurden. Die angemieteten Geschäftsräume und alle darin befindlichen Einbauten im World Trade Center 4 wurden zerstört. Die Räumlichkeiten in der Wall Street 14–16 wurden inzwischen wieder bezogen.

Die Kosten, die dem Konzern infolge der Terroranschläge entstanden, umfassen unter anderem Abschreibungen von Sachanlagen, Sanierungskosten für die beschädigten Gebäude und Umzugskosten. Der Konzern analysiert weiterhin die Kosten, die als Folge der Terroranschläge in Zukunft für die Beseitigung der Schäden an den Gebäuden in der Nähe des World Trade Center anfallen können. Der Konzern wird weiterhin die anstehenden Aufwendungen inklusive der Kosten für die Betriebsunterbrechung durch Ansprüche aus von ihm abgeschlossene Versicherungen geltend machen. Die Deckungsgrenze dieser Versicherungen beläuft sich auf 1,7 Mrd US-\$ für den gesamten Sachschaden mit einer zusätzlichen Teillimitierung auf 750 Mio US-\$ für Kosten der Betriebsunterbrechung und Zusatzkosten. Per 31. Dezember 2002 hat der Konzern Vorauszahlungen auf seine Versicherungsansprüche in Höhe von rund 232 Mio US-\$, die auf die zuvor gestellten Forderungen angerechnet wurden, sowie eine Zusage über weitere 50 Mio US-\$ erhalten.

Der Konzern geht davon aus, fast alle erwähnten Kosten über seine Versicherungsverträge erstattet zu bekommen. Allerdings gibt es hierüber keine vollständige Sicherheit, da die Versicherungsunternehmen geltend gemachte Ansprüche eventuell zum Teil anzweifeln werden. Zum 31. Dezember 2002 und 2001 hat der Konzern keine Verluste im Periodenerfolg berücksichtigt.

**[35] Ergänzende Erläuterungen zum Konzernabschluss gemäß § 292a HGB**

Die Befreiungswirkung gemäß § 292a HGB setzt voraus, dass ein Konzernabschluss nach den US GAAP in Einklang mit den Publizitätsanforderungen der Europäischen Union steht. Der Konzernabschluss der Deutschen Bank ist unter Berücksichtigung der folgenden Informationen den Richtlinien 83/349/EWG und 86/635/EWG gemäß aufgestellt:

**Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind**

in Mio €	31.12.2002	31.12.2001
Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	7 653	4 443
Zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassene Wechsel	90	116
<b>Insgesamt</b>	<b>7 743</b>	<b>4 559</b>

**Forderungen an Kreditinstitute und Kunden**

in Mio €	31.12.2002	31.12.2001
<b>Forderungen an Kreditinstitute</b>	<b>126 252</b>	<b>154 495</b>
Täglich fällig	65 943	81 401
Mit einer Restlaufzeit		
bis drei Monate	46 544	44 206
mehr als drei Monate bis ein Jahr	8 983	12 328
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	3 717	15 535
mehr als fünf Jahre	1 065	1 025
<b>Forderungen an Kunden</b>	<b>261 165</b>	<b>338 727</b>
Mit einer Restlaufzeit		
bis drei Monate	148 349	159 789
mehr als drei Monate bis ein Jahr	22 126	26 147
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	39 277	71 253
mehr als fünf Jahre	51 413	81 538

**Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere**

in Mio €	31.12.2002	31.12.2001
Von öffentlichen Emittenten	88 742	86 639
Von anderen Emittenten	91 981	95 641
<b>Insgesamt</b>	<b>180 723</b>	<b>182 280</b>

in Mio €	Anteile an at equity bewerteten Unternehmen	Übrige Finanzanlagen	Insgesamt
<b>Anschaffungskosten</b>			
Stand 1.1.2002	5 520	6 653	12 173
Nichttemporäre Wertminderung	305	490	795
Veränderung des Konsolidierungskreises	1 368	- 285	1 083
Effekte aus Wechselkursänderungen	- 170	- 538	- 708
Zugänge	3 197	2 362	5 559
Umbuchungen	- 659	659	-
Abgänge	2 731	3 632	6 363
Stand 31.12.2002	6 220	4 729	10 949
<b>Abschreibungen</b>			
Stand 1.1.2002	176	-	176
Veränderung des Konsolidierungskreises	-	-	-
Effekte aus Wechselkursänderungen	2	-	2
Zugänge	3	-	3
Umbuchungen	-	-	-
Abgänge	-	-	-
Stand 31.12.2002	181	-	181
<b>Buchwerte</b>			
Stand 31.12.2002	6 039	4 729	10 768

### Aufgliederung und Entwicklung der sonstigen Finanzanlagen

Die Anteile an at equity bewerteten Kreditinstituten betragen 2 227 Mio € (2001: 401 Mio €). In den übrigen Finanzanlagen waren Beteiligungen in Höhe von 614 Mio € (2001: 471 Mio €) enthalten, darunter 69 Mio € (2001: 28 Mio €) an Kreditinstituten.

Das Anteilsbesitzverzeichnis ist beim Handelsregister in Frankfurt am Main hinterlegt, kann aber auch kostenlos angefordert werden.

Der Gesamtbetrag der Forderungen an Beteiligungen und at equity bewertete Unternehmen belief sich auf 5 538 Mio € (2001: 1 874 Mio €).

Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen und at equity bewerteten Unternehmen belief sich auf 2 778 Mio € (2001: 2 953 Mio €).

### Forderungen an und Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen und at equity bewerteten Unternehmen

### Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen

Grundstücke und Gebäude mit einem Buchwert von insgesamt 3819 Mio € (2001: 4072 Mio €) wurden im Rahmen der eigenen Tätigkeit genutzt.

in Mio €	Goodwill	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	Sachanlagen	Insgesamt
<b>Anschaffungskosten</b>				
Stand 1.1.2002	12 241	238	15 205	27 684
Nichttemporäre Wertminderung	62	–	22	84
Veränderung des Konsolidierungskreises	509	1 253	– 867	895
Effekte aus Wechselkursänderungen	– 1 611	– 23	– 674	– 2 308
Zugänge	–	11	1 696	1 707
Umbuchungen	–	33	–	33
Abgänge	–	45	1 589	1 634
Stand 31.12.2002	11 077	1 467	13 749	26 293
<b>Abschreibungen</b>				
Stand 1.1.2002	3 500	32	5 399	8 931
Veränderung des Konsolidierungskreises	– 465	–	– 566	– 1 031
Effekte aus Wechselkursänderungen	– 330	– 3	– 130	– 463
Zugänge	–	26	1 132	1 158
Umbuchungen	–	4	–	4
Abgänge	–	3	969	972
Stand 31.12.2002	2 705	56	4 866	7 627
<b>Buchwerte</b>				
Stand 31.12.2002	8 372	1 411	8 883	18 666

### Nachrangige Vermögensgegenstände

Der Gesamtbetrag der nachrangigen Vermögensgegenstände belief sich auf 2 523 Mio € (2001: 784 Mio €).

in Mio €	31.12.2002	31.12.2001
<b>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b>	<b>241 140</b>	<b>254 529</b>
Täglich fällig	153 086	148 490
Mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		
bis drei Monate	57 377	66 180
mehr als drei Monate bis ein Jahr	14 003	19 847
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	8 974	12 849
mehr als fünf Jahre	7 700	7 163
<b>Spareinlagen</b>	<b>28 386</b>	<b>33 048</b>
Mit vereinbarter Kündigungsfrist		
bis drei Monate	16 550	19 692
mehr als drei Monate bis ein Jahr	9 256	10 938
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	2 557	2 396
mehr als fünf Jahre	23	22
<b>Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</b>	<b>258 081</b>	<b>292 613</b>
Täglich fällig	118 973	120 244
Mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		
bis drei Monate	105 345	130 793
mehr als drei Monate bis ein Jahr	15 147	24 052
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	10 684	8 628
mehr als fünf Jahre	7 932	8 896
<b>Begebene Schuldverschreibungen</b>	<b>87 093</b>	<b>88 297</b>
<b>Andere verbrieftete Verbindlichkeiten</b>	<b>9 755</b>	<b>76 212</b>
Mit einer Restlaufzeit		
bis drei Monate	5 113	17 776
mehr als drei Monate bis ein Jahr	4 642	10 562
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	–	28 907
mehr als fünf Jahre	–	18 967

### Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden

in Mio €	31.12.2002	31.12.2001
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	995	4 952
Steuerrückstellungen	5 080	5 412
Versicherungstechnische Rückstellungen	8 352	33 560
Sonstige Rückstellungen	6 717	6 992
<b>Insgesamt</b>	<b>21 144</b>	<b>50 916</b>

### Rückstellungen

## Nachrangige Verbindlichkeiten

Die nachfolgende Tabelle zeigt die wesentlichen nachrangigen Verbindlichkeiten:

Betrag	Emittent/Art	Zinssatz	Fälligkeit
DM 2 000 000 000,-	Deutsche Bank AG, Inhaberteilschuldverschreibung, Anleihe von 1993	7,50 %	10.2.2003
EUR 750 000 000,-	Deutsche Bank Finance N.V., Curaçao, Callable Note von 2002	5,38 %	27.3.2012
US-\$ 500 000 000,-	Deutsche Bank Finance N.V., Curaçao, Callable Note von 2002	var. 1,90 %	27.3.2012
US-\$ 1 100 000 000,-	Deutsche Bank Financial Inc., Dover/USA, „Yankee“-Bond von 1996	6,70 %	13.12.2006
US-\$ 550 000 000,-	Deutsche Bank Financial Inc., Dover/USA, Medium-Term-Note von 2000	7,50 %	25.4.2009
US-\$ 300 000 000,-	BT Institutional Capital Trust A, Wilmington/USA, Floating Rate Note	8,09 %	1.12.2026

Für die obigen nachrangigen Mittelaufnahmen besteht in keinem Fall eine vorzeitige Rückzahlungsverpflichtung durch die Emittenten. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz gehen die Forderungen und Zinsansprüche aus diesen Verbindlichkeiten den Forderungen aller Gläubiger der Emittenten, die nicht ebenfalls nachrangig sind, nach. Diese Bedingungen treffen auch für die nicht einzeln aufgeführten nachrangigen Mittelaufnahmen zu.

## Fremdwährung

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Effekte aus Wechselkursänderungen in der Bilanz:

in Mio €	31.12.2002	31.12.2001
Fremdwährungsaktiva	417 400	579 400
davon US-\$	231 900	343 800
Fremdwährungspassiva (ohne Eigenmittel)	392 700	566 800
davon US-\$	221 500	343 400
Veränderung der Bilanzsumme auf Grund von Paritätsverschiebungen fremder Währungen <sup>1</sup>	- 52 900	+ 16 200
davon wegen US-\$	- 36 900	+ 13 900

<sup>1</sup> Ausgehend von der Aktivseite.

## Treuhandgeschäfte

Treuhandvermögen:

in Mio €	31.12.2002	31.12.2001
Verzinsliche Einlagen bei Kreditinstituten	1 660	1 391
Wertpapiere „Available-for-sale“	25	162
Forderungen aus dem Kreditgeschäft	2 690	3 180
Sonstige	936	971
<b>Insgesamt</b>	<b>5 311</b>	<b>5 704</b>



## Treuhandverbindlichkeiten:

in Mio €	31.12.2002	31.12.2001
Einlagen	1 569	2 336
Kurzfristige Geldaufnahmen	340	394
Langfristige Verbindlichkeiten	2 441	1 989
Sonstige	961	985
<b>Insgesamt</b>	<b>5 311</b>	<b>5 704</b>

In der Position Zinserträge aus Wertpapieren „Available-for-sale“ und sonstigen Finanzanlagen sind Zinserträge aus festverzinslichen Wertpapieren „Available-for-sale“ in Höhe von 1 257 Mio € (2001: 2 682 Mio €) enthalten.

Die Dividendenerträge aus Wertpapieren „Available-for-sale“ und sonstigen Finanzanlagen beliefen sich auf 385 Mio € (2001: 1 029 Mio €). Darin enthalten sind Dividendenerträge aus Wertpapieren „Available-for-sale“ von 264 Mio € (2001: 694 Mio €).

Den Provisionserträgen in Höhe von 15 348 Mio € (2001: 13 198 Mio €) standen Provisionsaufwendungen von 4 514 Mio € (2001: 2 471 Mio €), insbesondere im Wertpapiergeschäft sowie für Vermögensverwaltung, gegenüber. Für Dritte wurden nachstehende Dienstleistungen für Verwaltung und Vermittlung erbracht: Depotverwaltung, Vermögensverwaltung, Verwaltung von Treuhandvermögen, Vermittlung von Hypotheken, Versicherungen und Bausparverträgen sowie Fusionsberatung (M&A).

in Mio €	31.12.2002	31.12.2001
Löhne und Gehälter	9 265	11 420
Soziale Abgaben	2 093	1 940
davon: für Altersversorgung	805	662
<b>Insgesamt</b>	<b>11 358</b>	<b>13 360</b>

In den sonstigen laufenden Erträgen aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sind vor allem das Ergebnis aus dem Immobiliengeschäft, das Ergebnis aus Investmentgesellschaften sowie die Erträge aus derivativen Sicherungsgeschäften enthalten.

In den sonstigen laufenden Aufwendungen aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sind unter anderem Zuführungen zu Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste ausgewiesen, die nicht das Kredit- und Wertpapiergeschäft betreffen, sowie die Aufwendungen für Hausbewirtschaftung der Deutschen Wohnen AG, Eschborn.

**Zinserträge und ähnliche Erträge****Dividendenerträge aus Wertpapieren „Available-for-sale“ und sonstigen Finanzanlagen****Provisionsüberschuss****Personalaufwand****Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen**

## Ergebnis aus Finanzanlagen

in Mio €	31.12.2002	31.12.2001
Ergebnis aus Wertpapieren „Available-for-sale“	3 523	1 516
Ergebnis aus sonstigen Finanzanlagen <sup>1</sup>	812	- 769
<b>Insgesamt</b>	<b>4 335</b>	<b>747</b>

<sup>1</sup> Ohne Anteile an at equity bewerteten Unternehmen und ohne von spezifischen Investmentgesellschaften gehaltenen Beteiligungen.

## Außerordentliche Posten

Für die Jahre 2002 und 2001 sind keine außerordentlichen Posten auszuweisen.

## Vorstand und Aufsichtsrat

Im Jahr 2002 beliefen sich die Gesamtbezüge des Vorstands auf 27 205 945 € (2001: 56 486 896 €), davon entfielen 22 449 960 € (2001: 49 880 825 €) auf variable Vergütungsbestandteile.

An frühere Vorstandsmitglieder der Deutschen Bank AG oder deren Hinterbliebene wurden 31 964 054 € (2001: 23 676 164 €) gezahlt. Der Aufsichtsrat erhielt neben einer festen Vergütung von 174 580 € (2001: 172 550 €) eine dividendenabhängige Vergütung in Höhe von 1 752 156 € (2001: 1 725 863 €).

Für die Pensionsverpflichtungen gegenüber früheren Mitgliedern des Vorstands und ihren Hinterbliebenen sind insgesamt 181 757 309 € (2001: 186 596 646 €) zurückgestellt.

Zum Jahresende 2002 beliefen sich die gewährten Vorschüsse und Kredite sowie eingegangenen Haftungsverhältnisse für Vorstandsmitglieder auf 259 000 € (2001: 4 778 427 €) und für Aufsichtsratsmitglieder der Deutschen Bank AG auf 539 400 € (2001: 1 141 183 €).

## Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die durchschnittliche Anzahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Mitarbeiter (arbeitswirksam) betrug insgesamt 82 935 (2001: 89 034), darunter befanden sich 36 077 (2001: 38 862) Mitarbeiterinnen. Teilzeitkräfte sind in diesen Zahlen entsprechend der geleisteten Arbeitszeit anteilig enthalten. Im Ausland waren im Durchschnitt 45 623 (2001: 45 479) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig.

## Sonstige Publikationen

Das Verzeichnis der Mandate enthält eine Aufstellung der Mandate im In- und Ausland. Es kann kostenlos zugesandt werden.

## Überleitungserläuterung

Abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Konzernabschluss: US GAAP im Vergleich zum HGB.

Nach US GAAP wird – im Unterschied zur deutschen Rechnungslegung – dem Gläubigerschutzgedanken eher durch aussagefähige Informationen entsprochen als durch vom Vorsichtsprinzip geprägte Ansatz- und Bewertungsregeln. Aus der unterschiedlichen Zielsetzung der US GAAP resultieren in folgenden Bereichen abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden oder ein unterschiedlicher Ausweis innerhalb des Konzernabschlusses:

**Handelsaktiva.** Handelsaktiva enthalten Wertpapierhandelsbestände sowie positive Marktwerte aus noch nicht abgewickelten derivativen Finanzinstrumenten. Der Ausweis erfolgt in der Bilanz zu Marktwerten, wobei alle Wertänderungen ergebniswirksam vereinnahmt werden. Dies führt zur Berücksichtigung von Ergebnisbestandteilen, die nach deutschem Recht als unrealisierte Gewinne qualifiziert werden. Des Weiteren werden positive Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten unter HGB nicht bilanziert.

**Aufrechnung (Netting) von Handelsaktivitäten.** Eine Aufrechnung von Handelsaktiva und Handelspassiva wird vorgenommen, wenn ein durchsetzbares Recht zur Aufrechnung besteht. Entsprechend werden unter bestehenden Master Netting Agreements positive und negative Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten mit demselben Kontrahenten aufgerechnet. Des Weiteren erfolgt ein Nettoausweis von Bestands- und Short-Positionen, die in einem fungiblen Wertpapier gehalten werden (so genanntes CUSIP/ISIN-Netting).

**Wertpapiere „Available-for-sale“.** Finanzanlagen, die als Wertpapiere „Available-for-sale“ klassifiziert werden, sind zum Marktwert zu bilanzieren. Wertänderungen werden in einer gesonderten Position des Eigenkapitals ausgewiesen und fließen erst in das laufende Ergebnis ein, wenn der Gewinn oder Verlust realisiert wird. Nach HGB sind diese Bestände nach dem Niederstwertprinzip zu bewerten.

**Goodwill.** Nach US GAAP wird Goodwill nicht planmäßig abgeschrieben, sondern einer regelmäßigen Werthaltigkeitsüberprüfung (Impairment Test) unterzogen. Dem gegenüber wird nach HGB bzw. DRS der Goodwill aktiviert und über eine Nutzungsdauer von bis zu 20 Jahren planmäßig abgeschrieben.

### Sachanlagen

**Steuerliche Wertansätze.** Steuerliche Wertansätze finden im US GAAP-Abschluss keine Berücksichtigung. Dies führt dazu, dass Sachanlagen gegenüber einem Abschluss nach HGB in der Regel mit einem höheren Wert bilanziert werden.

**Herstellungskosten für Software.** Bestimmte Kosten für selbst erstellte Software sind zu aktivieren, wenn die spezifischen Voraussetzungen nach US GAAP erfüllt werden. Demgegenüber sind nach HGB sämtliche Kosten für Software als Aufwand zu erfassen.

**Handelspassiva.** Handelspassiva enthalten Short-Positionen und negative Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten, soweit sie nicht im Rahmen von Netting mit Handelsaktiva verrechnet wurden. Unter HGB sind Short-Positionen unter Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beziehungsweise Kunden zu zeigen. Negative Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten werden über die Bildung von Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in der Bilanz abgebildet, sofern diese Verluste nicht durch die Schaffung von Bewertungseinheiten im Sinne einer kompensatorischen Bewertung ausgeglichen werden.

### Rückstellungen

**für Pensionspläne und ähnliche Verpflichtungen.** Bei der versicherungsmathematischen Berechnung von Pensionsrückstellungen wird die prognostizierte Gehaltsentwicklung berücksichtigt. Anpassungen der laufenden Pensionszahlungen werden periodisiert und nicht sofort in voller Höhe abgesetzt. Darüber hinaus werden Marktzinssätze zu Grunde gelegt.

Im Falle des Vorliegens von Spezialfonds (Pension Trust), deren designiertes Fondsvermögen ausschließlich für die Sicherung der von der Bank abgegebenen langfristigen Pensionszusagen dient und damit von dem sonstigen Betriebsvermögen der Bank getrennt ist, erfolgt eine bilanzielle Verrechnung der Pensionsrückstellungen mit dem designierten Planvermögen. Analog erfolgt eine

Verrechnung der korrespondierenden Ergebnisbestandteile. Nach HGB ist eine solche bilanzielle und ertragsmäßige Verrechnung nicht möglich.

**Latente Steuern.** Latente Steuern werden nach dem bilanzbezogenen Temporary Differences-Konzept gebildet. Danach werden die Wertansätze der einzelnen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Bilanz mit den für steuerliche Zwecke maßgebenden Werten verglichen. Abweichungen in diesen Wertansätzen begründen als temporäre Wertunterschiede – unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Auflösung – latente Steueransprüche oder latente Steuerverpflichtungen. Dagegen sind nach HGB Steuerabgrenzungen nur zulässig als Folge von zeitlich befristeten Unterschieden zwischen dem handelsrechtlichen Ergebnis und dem nach steuerrechtlichen Vorschriften zu ermittelnden Gewinn.

**Eigene Schuldverschreibungen/Eigene Aktien.** Eigene Schuldverschreibungen im Bestand werden als vorzeitige Tilgung mit der Passivseite aufgerechnet. Unterschiede zwischen den Anschaffungskosten (Rückkaufswert) und dem Emissionswert werden erfolgswirksam berücksichtigt. Eigene Aktien im Bestand sind mit den Anschaffungskosten als Abzugsposten im Kapital berücksichtigt. Resultierende Gewinne und Verluste werden direkt mit der Kapitalrücklage verrechnet.

**Anteile in Fremdbesitz.** Anteile in Fremdbesitz werden auf der Passivseite als Fremdkapital erfasst.

**Treuhandgeschäfte.** Entsprechend ihrem wirtschaftlichen Gehalt werden Treuhandgeschäfte, die die Bank im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung durchführt, nicht in der Bilanz ausgewiesen.

### [36] Corporate Governance

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft und die Deutsche Wohnen AG als derzeit einziges in den Konzernabschluss einbezogenes deutsches börsennotiertes Unternehmen haben die nach § 161 AktG vorgeschriebene Erklärung abgegeben und den Aktionären zugänglich gemacht.

### [37] Vorstand im Berichtsjahr

**Josef Ackermann**  
Sprecher ab 22. Mai 2002

**Jürgen Fitschen**  
bis 30. Januar 2002

**Rolf-E. Breuer**  
Sprecher und Mitglied des Vorstands  
bis 22. Mai 2002

**Tessen von Heydebreck**

**Hermann-Josef Lamberti**

**Clemens Börsig**

**Michael Philipp**  
bis 30. Januar 2002

**Thomas R. Fischer**  
bis 30. Januar 2002

# Risikobericht

Vor dem Hintergrund unserer breit gefächerten Geschäftsaktivitäten ist es unerlässlich, Risiken zu identifizieren, zu messen, zu aggregieren und effektiv zu steuern sowie die verschiedenen Geschäftsaktivitäten angemessen mit Eigenkapital zu unterlegen. Wir steuern unsere Risiken mit Hilfe eines Rahmenwerks von Risikogrundsätzen, Organisationsstrukturen und Prozessen zur Risikomessung und -überwachung, die eng auf die Tätigkeiten der Konzernbereiche ausgerichtet sind.

## Grundsätze für das Risikomanagement

Unser Risikomanagementansatz baut auf den folgenden Grundsätzen auf:

- Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Überwachung des Risikomanagements im Konzern. Der Aufsichtsrat überprüft unser Risikoprofil in regelmäßigen Zeitabständen.
- Das Group Risk Committee ist verantwortlich für die Steuerung und Kontrolle der Risiken.
- Das Management von Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, operationellen und Geschäftsrisiken erfolgt in einem koordinierten Prozess auf allen relevanten Ebenen der Bank.
- Die Struktur unseres globalen Risikomanagements ist eng auf die Struktur der Konzernbereiche ausgerichtet.
- Das Risikomanagement ist funktional unabhängig von den Konzernbereichen.

## Organisation des Risikomanagements

Der Group Chief Risk Officer als Mitglied des Vorstands trägt die Verantwortung für sämtliche Risikosteuerungsaktivitäten im Konzern. Er hat den Vorsitz im Group Risk Committee. In jedem Konzernbereich gibt es einen Chief Risk Officer, der dem Group Risk Committee angehört und direkt an den Group Chief Risk Officer berichtet. Die Aufgaben des Group Risk Committee umfassen:

- die Festlegung der Risikoneigung im Einklang mit unseren Geschäftsstrategien;
- die Genehmigung der Risikogrundsätze, -verfahren und -methoden in Übereinstimmung mit unserer Risikoneigung;
- die konzernweite Steuerung von Risiken unter Portfoliogesichtspunkten;
- die Entwicklung und Umsetzung einer konzernweit anwendbaren Methodik zur Messung des Risk Adjusted Return on Economic Capital sowie
- die Genehmigung der Organisationsstruktur und die Ernennung der wichtigsten Verantwortungsträger im Risikomanagement.

Einige seiner Aufgaben hat das Group Risk Committee an Unterkomitees weiterdelegiert. Das bedeutendste ist das Group Credit Policy Committee, das unter anderem konzernweite Kreditgrundsätze, Branchenberichte und Länderrisikolimitanträge behandelt.

Jeder Konzernbereich verfügt über eine eigene Risikomanagementeinheit, die an den Chief Risk Officer des jeweiligen Bereichs berichtet. Diese Risikomanagementeinheiten haben folgende Aufgaben:

- die Steuerung der Geschäftsaktivitäten im Einklang mit der vom Group Risk Committee festgelegten Risikoneigung;
- die Formulierung und Umsetzung von angemessenen Risikogrundsätzen, -verfahren und -methoden für die verschiedenen Geschäftsaktivitäten im Konzernbereich;
- die Genehmigung von Kredit- und Marktrisikolimiten;
- die regelmäßige Überprüfung der Portfolios, um sicherzustellen, dass sich die Risiken innerhalb annehmbarer Parameter bewegen, und
- die Entwicklung und Einführung maßgeschneiderter Risikosteuerungssysteme im Konzernbereich.

Unterstützung erhält das Risikomanagement vom Controlling, von der Revision und von der Rechtsabteilung. Diese Einheiten sind unabhängig von den Konzernbereichen und vom Risikomanagement. Das Controlling ist für die Quantifizierung der eingegangenen Risiken sowie für die Qualität und die Richtigkeit der risikorelevanten Daten zuständig. Die Revision überprüft, ob unsere internen Kontrollen mit den internen und aufsichtsrechtlichen Standards übereinstimmen. Die Rechtsabteilung berät und unterstützt bei den unterschiedlichsten Aufgaben, zum Beispiel bei Besicherungsvereinbarungen oder dem Netting.

### Arten von Risiken

Die bedeutendsten Risiken, denen unser Geschäft ausgesetzt ist, sind bankbetriebliche Risiken sowie die Risiken aus allgemeiner unternehmerischer Tätigkeit.

#### Bankbetriebliche Risiken

In unseren Risikomanagementprozessen unterscheiden wir zwischen vier Arten von bankbetrieblichen Risiken: Kredit-, Markt-, Liquiditäts- und operationelle Risiken.

Das **Kreditrisiko** entsteht im Zusammenhang mit Transaktionen, aus denen sich tatsächliche, eventuelle oder künftige Ansprüche gegenüber einem Geschäftspartner beziehungsweise Schuldner oder Kreditnehmer (im Folgenden auch „Geschäftspartner“ genannt) ergeben. Das Kreditrisiko ist für uns das größte Einzelrisiko. Wir unterscheiden drei Arten von Kreditrisiken:

- **Ausfallrisiko** ist das Risiko, dass unsere Geschäftspartner vertragliche Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen.
- **Länderrisiko** ist das Risiko, dass in einem beliebigen Land aus nachstehenden Gründen ein Verlust entsteht: politische und soziale Unruhen, Verstaatlichungen und Enteignungen, staatliche Nichtanerkennung von Auslandsschulden, Devisenkontrollen und Abwertung oder Entwertung der Landeswährung.
- **Abwicklungsrisiko** ist das Risiko, dass die Abwicklung oder Verrechnung von Transaktionen scheitert. Ein Abwicklungsrisiko entsteht immer dann, wenn liquide Mittel, Wertpapiere beziehungsweise andere Werte nicht zeitgleich ausgetauscht werden.

Das **Marktrisiko** resultiert aus der Unsicherheit über Veränderungen von Marktpreisen und -kursen (inklusive Zinsen, Aktienkursen, Wechselkursen und Rohwarenpreisen) sowie den zwischen ihnen bestehenden Korrelationen und ihren Volatilitäten.

Das **Liquiditätsrisiko** bezeichnet die Gefährdung unserer Gewinne und unseres Kapitals bei einer potenziellen Unfähigkeit der Bank, ihre Zahlungsverpflichtungen zeitgerecht zu erfüllen, ohne dabei unannehmbar hohe Verluste zu erleiden.

Das **operationelle Risiko** bezeichnet den potenziellen Eintritt von Verlusten im Zusammenhang mit Mitarbeitern, Projektmanagement, vertraglichen Spezifikationen und deren Dokumentation, Technologie, Infrastrukturausfällen und Katastrophen, externen Einflüssen und Kundenbeziehungen. Diese Definition schließt unter anderem rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken ein; sie stammt aus der jüngsten aufsichtsrechtlichen Diskussion über operationelle Risiken.

Allgemeine Geschäftsrisiken bezeichnen die Risiken, die auf Grund veränderter Rahmenbedingungen entstehen; dazu gehören beispielsweise das Marktumfeld, das Kundenverhalten und der technische Fortschritt. Diese Risiken können unsere Ertragslage beeinträchtigen, wenn wir uns nicht rechtzeitig auf die veränderten Bedingungen einstellen.

Seit dem Verkauf der Deutscher Herold Versicherungsunternehmen an die Zurich Financial Services-Gruppe betreiben wir keine Geschäfte mehr, die versicherungstechnische Risiken von wesentlicher Bedeutung für den Konzern entstehen lassen.

**Allgemeine  
Geschäftsrisiken**

**Versicherungs-  
technische Risiken**

## Risikosteuerungsinstrumente

Zur Überwachung und Steuerung der Risiken verwenden wir ein umfassendes Instrumentarium quantitativer Kenngrößen und Messinstrumente. Manche Instrumente sind auf mehrere Risikoarten anwendbar, andere auf die besonderen Merkmale bestimmter Risikokategorien zugeschnitten. Diese quantitativen Kenngrößen und Messinstrumente liefern die folgenden Informationen:

- Informationen, die die Abhängigkeit des Marktwerts einzelner Positionen beziehungsweise Portfolios von Änderungen der Marktparameter aufzeigen (so genannte Sensitivitätsanalysen);
- Informationen, die aggregierte Risiken unter Berücksichtigung von Abhängigkeiten und Korrelationen zwischen den einzelnen Risikoarten auf Basis statistischer Verfahren darstellen, und
- Informationen, die Verlustrisiken infolge extremer Marktpreisbewegungen oder Kursänderungen (Krisensituationen) unter Verwendung von Szenarioanalysen quantifizieren;
- Risikodaten werden auch für aufsichtsrechtliche Zwecke berechnet.

Es gehört zu unseren Grundsätzen, dass wir die Angemessenheit und Zuverlässigkeit der quantitativen Kenngrößen und Messinstrumente regelmäßig überprüfen, damit wir sie gegebenenfalls sich ändernden Marktgegebenheiten anpassen können. Nachstehend sind die wichtigsten quantitativen Kenngrößen und Messinstrumente aufgeführt, die wir derzeit zur Messung, Steuerung und Berichterstattung der Risiken verwenden:

### Erwarteter Verlust

Wir nutzen den Erwarteten Verlust zur Messung der Ausfall- und grenzüberschreitenden Transferrisiken im Rahmen der Kreditrisiken. Der Erwartete Verlust misst den Ausfallverlust unseres Kreditportfolios, der innerhalb eines Jahres auf der Grundlage historischer Verlustdaten zu erwarten ist. Für die Berechnung des Erwarteten Verlusts werden Sicherheitenleistungen, Laufzeiten und statistische Durchschnittsverfahren berücksichtigt, um die Risikoeigenschaften unserer unterschiedlichen Arten von Engagements und Fazilitäten zu erfassen. Alle Parameterannahmen basieren auf langjährigen statistischen Durchschnittswerten unserer historischen internen Ausfälle und Verluste sowie auf externen Orientierungsgrößen.

Der Erwartete Verlust wird als Instrument im Risikomanagement eingesetzt. Er ist auch Bestandteil unseres Management Reporting-Systems. Die Ergebnisse der Berechnung des Erwarteten Verlusts werden darüber hinaus zur Kalkulation der sonstigen Wertberichtigungen für inhärente Risiken verwendet, die in unserem Jahresabschluss enthalten sind. In diesem Zusammenhang sind entsprechende Ergebnisse solche, die für die Abschätzung der inhärenten Verluste aus Krediten und Eventualverbindlichkeiten verwendet werden und die noch nicht bei der Einzelwertberichtigung oder der Wertberichtigung für unsere standardisierten homogenen Kleinkredite berücksichtigt wurden.

### Ökonomisches Kapital

Das Buchkapital dient dazu, Verlustrisiken aufzufangen, denen wir durch unsere Geschäftsaktivitäten ausgesetzt sind. Unter Buchkapital versteht man das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital. Wir verwenden das Ökonomische Kapital als zentrale Steuerungsgröße für die Zuweisung des Buchkapitals an die Geschäftssparten. Mit Hilfe des Ökonomischen Kapitals können wir beurteilen, ob die Geschäftssparten rentabel arbeiten und das Kapital effizient einsetzen. Das Ökonomische Kapital ist eine Messgröße, anhand derer mit einem hohen Maß an Sicherheit das Eigenkapital ermittelt werden kann, das zu einem beliebigen



Zeitpunkt benötigt wird, um unerwartete Verluste aus dem aktuellen Engagement aufzufangen. Mit dem Ökonomischen Kapital lassen sich die Risikopositionen der Bank auf allen Ebenen – von einzelnen Geschäftssparten bis zur Konzernebene – zusammenfassend darstellen.

Wir berechnen Ökonomisches Kapital für das Ausfallrisiko, das grenzüberschreitende Transferrisiko und das Abwicklungsrisiko – als Komponenten des Kreditrisikos – sowie für das Marktrisiko, das operationelle Risiko und für allgemeine Geschäftsrisiken. Den Bedarf an Ökonomischem Kapital für unser Kreditrisiko ermitteln wir als den Betrag, den wir benötigen, um uns gegen extreme Verluste aus Zahlungsausfällen zu schützen. „Extrem“ bedeutet hier eine Wahrscheinlichkeit von lediglich 0,02%, dass die innerhalb eines Jahres aggregierten Verluste unser Ökonomisches Kapital für das Jahr überschreiten.

Der Value-at-risk-Ansatz dient der quantitativen Messung der Marktrisiken unseres Handelsbuchs unter normalen Marktbedingungen. Die Value-at-risk-Werte (VaR) sind die Basis sowohl für die interne als auch für die externe (aufsichtsrechtliche) Berichterstattung. Für ein bestimmtes Portfolio misst der Value-at-risk den potenziellen künftigen Verlust (bezogen auf den Marktwert), der unter normalen Marktbedingungen mit einem vorher definierten Konfidenzniveau in einer bestimmten Periode nicht überschritten wird. Der Value-at-risk für ein Gesamtportfolio misst unser aggregiertes Marktrisiko (unter Verwendung zuvor festgelegter Korrelationen aggregiert) in dem Portfolio.

### Value-at-risk

Unsere Marktrisikoanalyse ergänzen wir um Stresstests, da die Value-at-risk-Berechnung auf relativ kurzfristigen historischen Daten basiert und ausschließlich Risiken bis zu einem bestimmten Konfidenzniveau ermittelt. Die Value-at-risk-Berechnung spiegelt daher nur das Verlustpotenzial unter normalen Marktbedingungen wider. Stresstests helfen uns, die Auswirkungen von potenziellen extremen Marktbewegungen auf die Marktwerte unserer Aktiva einzuschätzen. Mit Hilfe von Stresstests ermitteln wir die Höhe des Ökonomischen Kapitals, das zur Unterlegung der Marktrisiken unter extremen Marktbedingungen erforderlich ist.

### Stresstests

Zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit der Bank durch die deutschen Aufsichtsbehörden sind die folgenden Kenngrößen zu ermitteln:

### Aufsichtsrechtliches Risikomeldewesen

**Risikoposition.** Risikoaktiva, insbesondere Adressenausfallrisiken sowie das Äquivalent unserer Marktrisikoposition (Zins-, Währungs-, Aktienkurs- und Rohwarenp reisrisiken). Die Aufsichtsbehörden haben die Anwendung unserer internen Value-at-risk-Methode zur Berechnung der Marktrisikokomponente der Risikoposition genehmigt.

**Eigenkapital.** Das Kapital, das zur Unterlegung der Risikoposition eingesetzt werden kann und für bankaufsichtsrechtliche Zwecke als solches anerkannt wird. Es setzt sich zusammen aus Kernkapital (Tier I), Ergänzungskapital (Tier II) und nutzbaren Drittrangmitteln (Tier III).

## Kreditrisiko

Das Kreditrisiko ist unser größtes Risiko. Wir steuern es anhand der folgenden allgemeinen Grundsätze:

- Jede Kreditgewährung an einen Geschäftspartner erfordert die Genehmigung einer angemessenen Kompetenzebene.
- Alle Konzernbereiche müssen einheitliche Standards für ihre Kreditentscheidungen anwenden.
- Die Genehmigung von Kreditlimiten für Geschäftspartner und die Steuerung unserer einzelnen Kreditengagements müssen im Rahmen unserer Portfolio-richtlinien und Kreditstrategien erfolgen. Darüber hinaus basiert jede Entscheidung auf einer Risiko-Ertrag-Analyse.
- Jegliche materielle Veränderung einer Kreditfazilität (wie zum Beispiel Laufzeit, Sicherheitenstruktur oder wichtige Vertragsvereinbarungen) wird wiederum von einer angemessenen Kompetenzebene genehmigt.
- Kreditgenehmigungskompetenzen erhalten Mitarbeiter, die über eine entsprechende Qualifikation, Erfahrung und Ausbildung verfügen. Diese Kreditkompetenzen werden regelmäßig überprüft.
- Unsere Kreditengagements gegenüber einer Kreditnehmergruppe fassen wir auf konzernweit konsolidierter Basis zusammen. Als „Kreditnehmergruppe“ betrachten wir Kreditnehmer oder Geschäftspartner, die durch mindestens ein von uns festgelegtes Kriterium wie Kapitalbeteiligung, Stimmrecht, offensichtliche Kontrollausübung oder andere Indizien einer Konzernzugehörigkeit miteinander verbunden sind oder gesamtschuldnerisch für sämtliche oder wesentliche Teile unserer Kredite haften.

## Kreditrisikoeinstufung

Ein wichtiges Element des Kreditgenehmigungsprozesses ist eine detaillierte Risikobeurteilung des gesamten Kreditengagements einer Kreditnehmergruppe. Bei der Beurteilung des Risikos berücksichtigen wir sowohl die Bonität des Geschäftspartners (dies führt zu einer Risikoeinstufung des Geschäftspartners) als auch die für die Kreditfazilität oder das Kreditengagement relevanten Risiken. Die daraus resultierende Risikoeinstufung wirkt sich nicht nur auf die Kreditentscheidung aus, sondern bestimmt auch die notwendige Kreditkompetenz, die zur Ausreichung beziehungsweise Verlängerung des Kredits und zur Veränderung der Konditionen benötigt wird. Außerdem legt sie den Überwachungsumfang für das jeweilige Engagement fest.

Wir verfügen über interne Bewertungsmethoden, Score Cards und eine Rating-Skala zur Bonitätsbeurteilung unserer Kreditnehmergruppen. Vor 2002 benötigten unsere internen Einstufungen eine Übersetzung verschiedener zehnstufiger Rating-Skalen in eine konsistente Matrix. Im Jahr 2002 haben wir die verschiedenen zehnstufigen Rating-Skalen für die Risikoeinstufung der Kreditengagements unserer Firmenkunden durch eine feinere 26-stufige Rating-Skala ersetzt, was die Notwendigkeit zur Übersetzung bei reportbezogenen Aggregationen über Regionen oder Produktbereiche entfallen ließ. Das ermöglicht eine Harmonisierung unserer internen Rating-Skala mit der Marktpraxis sowie eine verbesserte Vergleichbarkeit unserer verschiedenen Unterportfolios. Bei der Ermittlung der internen Risikoeinstufungen vergleichen wir unsere Einschätzungen nach Möglichkeit mit den von führenden internationalen Rating-Agenturen für unsere Geschäftspartner vergebenen externen Risiko-Ratings.

Wir kalibrierten unsere neue 26-stufige Rating-Skala mit dem Maß der Ausfallwahrscheinlichkeit auf der Grundlage statistischer Analysen historischer Ausfälle unseres Portfolios. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Geschäftspartner seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht erfüllt, wird in Prozent angegeben.

Diese Ausfallwahrscheinlichkeiten werden anschließend in Kategorien aufgeteilt, die wir grundsätzlich als mit denen der führenden internationalen Rating-Agenturen vergleichbar ansehen.

Kreditlimite legen die Obergrenze für Kreditengagements fest, die wir bereit sind, für bestimmte Zeiträume einzugehen. Sie beziehen sich auf Produkte, Konditionen des Engagements und andere Faktoren. Unsere Kreditgrundsätze sehen auch bestimmte Verfahren (darunter niedrigere Genehmigungsschwellen und höhere Kompetenzebenen) für Ausnahmefälle vor, in denen wir Engagements über die festgelegten Limite hinaus eingehen dürfen. Diese Ausnahmeregelungen verschaffen uns Flexibilität zur Wahrnehmung außergewöhnlicher Geschäftschancen, neuer Markttrends und ähnlicher Faktoren.

Bei den Kreditentscheidungen nehmen wir für jede Kreditnehmergruppe eine globale Bewertung und Konsolidierung sämtlicher kreditrisikobehafteter Inanspruchnahmen und Fazilitäten vor. Dazu zählen Kredite, Repos, Reverse Repos, Akkreditive, Garantien und Derivate. Soweit aufsichtsrechtlich erlaubt, werden Engagementteile, bei denen wir unseres Erachtens keinem signifikanten Ausfallrisiko ausgesetzt sind, nicht berücksichtigt. Ausgeschlossen werden üblicherweise auch solche Engagements, die anderen Risikokategorien wie beispielsweise dem Marktrisiko zugeordnet werden. Solche Risiken unterliegen der genauen Überprüfung im Rahmen ihrer jeweiligen Risikogrundsätze. Für Genehmigungszwecke unterscheiden wir nicht zwischen zugesagten und nicht zugesagten beziehungsweise zwischen avisierten und nicht avisierten Fazilitäten. Jede Verlängerung eines bestehenden Kreditengagements wird als neue Kreditentscheidung mit den dazugehörigen Prozessen und Genehmigungsverfahren betrachtet.

Eine Kreditanalyse bildet die Grundlage für jede Kreditentscheidung. Diese Analyse zeigt und bewertet alle für die Kreditentscheidung relevanten Informationen und wird in einem Kreditbericht festgehalten. In der Regel aktualisieren wir unsere Kreditberichte jährlich; sie sind für alle Erstkreditgenehmigungen und internen Folgeentscheidungen obligatorisch. Die Kreditberichte müssen Folgendes enthalten: Informationen über die relevanten Limite und Inanspruchnahmen, einen Überblick über die bisherige Entwicklung der internen Beurteilung des Geschäftspartners, Angaben zu den einzelnen Fazilitäten, wichtige Finanzdaten, Gründe für die Vorlage des Berichts sowie eine kurz gefasste Kreditrisikoeinschätzung.

Unsere Kreditengagements werden mit Hilfe der oben beschriebenen Risikomanagementinstrumente ständig überwacht. Darüber hinaus stehen uns Verfahren zur Verfügung, mit denen wir frühzeitig Kreditengagements erkennen, die möglicherweise einem erhöhten Ausfallrisiko ausgesetzt sind. Die Verantwortung für das Erkennen von Problemkrediten liegt beim Kundenbetreuer, der mit dem jeweiligen Kreditsachbearbeiter zusammenarbeitet. Wir vertreten die Auffassung, dass potenzielle Problemkunden frühzeitig identifiziert werden müssen, um das Kreditengagement effektiv zu steuern. Der Zweck eines Frühwarnsystems liegt darin, potenzielle Probleme anzugehen, solange adäquate Handlungsalternativen noch zur Verfügung stehen. Diese Früherkennung ist ein Grundprinzip unserer Kreditkultur und dient dazu, sicherzustellen, dass größere Aufmerksamkeit auf solche Engagements gelenkt wird.

## Kreditlimite

## Engagementmessung für Genehmigungszwecke

## Überwachung des Ausfallrisikos

## Kreditrisikoengagement

In den Fällen, in denen wir Kreditnehmer identifiziert haben, bei denen Probleme entstehen könnten, werden die betroffenen Engagements auf eine „Watchlist“ gesetzt. Gleichzeitig werden die entsprechenden Engagements an ein Spezialkreditmanagementteam verwiesen. Im Rahmen unseres Konsumentenkreditengagements, wie nachstehend erläutert, bildet die Beobachtung des Zahlungsverzugsstatus die wichtigste Grundlage für die Überstellung an ein Spezialkreditmanagementteam. Aufgabe dieser Gruppe ist es, die Problemengagements durch rasche Korrekturmaßnahmen effektiv zu steuern, um sicherzustellen, dass Werte erhalten und Verluste minimiert werden. Das Spezialkreditmanagementteam nimmt diese Aufgabe entweder in Abstimmung mit der Kreditfunktion oder durch direkte Steuerung eines Engagements wahr.

Das gesamte Kreditrisikoengagement umfasst nach unserer Definition alle Transaktionen, bei denen Verluste entstehen könnten, falls Geschäftspartner ihren vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen. Der Bruttobetrag des Engagements wird ohne Berücksichtigung etwaiger Sicherheiten, Credit Enhancements oder Kreditsicherungs-transaktionen berechnet. Wenn wir unser Kreditrisikoengagement beschreiben, unterscheiden wir zwischen Krediten, handelbaren Wertpapieren, OTC-Derivaten und Eventualverbindlichkeiten. Nachstehend werden diese Kategorien näher erläutert:

- Nicht als „**Kredite**“ gelten zinstragende Einlagen bei Banken, sonstige Forderungen (meist offene Salden aus Wertpapiertransaktionen) und aufgelaufene Zinsen.
- „**Handelbare Wertpapiere**“ werden hier definiert als Anleihen und andere Festzinstitel sowie handelbare Kredite.
- „**OTC-Derivate**“ bezeichnen unser Kreditengagement aus Over-the-counter (OTC)-Derivatetransaktionen. Das Kreditengagement in OTC-Derivaten ergibt sich aus den Kosten, die anfallen, falls der Geschäftspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt und ein äquivalenter Kontrakt neu abgeschlossen werden muss. Die Wiederbeschaffungskosten belaufen sich nur auf einen Bruchteil des Nominalbetrags einer Derivatetransaktion. Wir erfassen das Kreditengagement einer OTC-Derivatetransaktion zu jeder Zeit mit den Wiederbeschaffungskosten, basierend auf einem Mark-to-market-Ansatz zum jeweiligen Zeitpunkt.
- „**Eventualverbindlichkeiten**“ umfassen Verbindlichkeiten aus Garantien (außer Marktwertgarantien) und Haftungsübernahmeerklärungen. Nicht enthalten sind Akkreditive, andere Verpflichtungen wie beispielsweise unwiderrufliche Kreditzusagen sowie Platzierungs- und Übernahmezusagen; diese betragen am 31. Dezember 2002 107,8 Mrd € und am 31. Dezember 2001 126,1 Mrd €. Von der Darstellung wurden außerdem Haftungsübernahmen und Verpflichtungen in Höhe von 49,9 Mrd € ausgenommen, die sich im Wesentlichen aus der Wertpapierleihe für Rechnung von Kunden ergeben. Über 77% unserer unwiderruflichen Kreditzusagen bestanden 2002 gegenüber Geschäftspartnern, deren Kreditrisikoeinstufung einem Investment Grade Rating führender internationaler Rating-Agenturen entspricht.

Unser gesamtes Kreditengagement lässt sich in zwei große Gruppen aufteilen: das Firmenkreditengagement und das Konsumentenkreditengagement.

- Unser Konsumentenkreditengagement besteht aus kleineren standardisierten homogenen Krediten. Es umfasst persönliche Kredite, Immobilienfinanzierungen für Wohnungsbau und Gewerbe, Kreditlinien sowie Ratenkredite an Selbstständige und Kleingewerbetreibende aus dem Bereich Privat- und Geschäftskunden.

- Unser Firmenkreditengagement setzt sich aus allen übrigen Engagements zusammen, die nicht als Konsumentenkreditengagements definiert werden. Das Firmenkreditengagement hat die größte Bedeutung; es wird im Folgenden näher erläutert.

Die nachstehende Tabelle zeigt unser Firmenkreditengagement (mit Ausnahme von Kreditengagements aus Repos und Reverse Repos, Wertpapierleihe, zins-tragenden Einlagen bei Banken und unwiderruflichen Kreditzusagen) nach den Bonitätsklassen unserer Geschäftspartner:

### Firmenkredit- engagement

in Mio €	Kredite		Handelbare Wertpapiere		OTC-Derivate		Eventualverbindlichkeiten		Insgesamt	
	31.12. 2002	31.12. 2001	31.12. 2002	31.12. 2001	31.12. 2002	31.12. 2001	31.12. 2002	31.12. 2001	31.12. 2002	31.12. 2001
AAA-AA	11 043	32 022	120 732	115 196	22 977	27 878	2 423	7 131	157 175	182 227
A	16 610	21 242	24 949	42 841	20 281	13 447	5 557	5 291	67 397	82 821
BBB	30 549	61 956	27 115	23 735	10 745	12 166	9 370	10 519	77 779	108 376
BB	37 269	71 804	17 426	9 598	5 528	2 962	8 195	9 658	68 418	94 022
B	11 590	18 424	3 701	8 261	640	370	3 063	2 753	18 994	29 808
CCC und schlechter	9 611	6 573	2 658	2 541	124	140	1 096	1 304	13 489	10 558
<b>Insgesamt</b>	<b>116 672</b>	<b>212 021</b>	<b>196 581</b>	<b>202 172</b>	<b>60 295</b>	<b>56 963</b>	<b>29 704</b>	<b>36 656</b>	<b>403 252</b>	<b>507 812</b>

Die obige Tabelle verdeutlicht nicht nur einen allgemeinen Rückgang unseres Firmenkreditengagements (unter anderem auf Grund der Entkonsolidierung des EUROHYPO-Immobilien-geschäfts, was zur Reduzierung unseres Kreditvolumens in allen Rating-Bandbreiten, inklusive der Subinvestment Grade-Kategorien, geführt hat), sondern auch eine Veränderung in der Verteilung auf die Bonitätsklassen in unserem Firmenkreditportfolio. Dies ist auf zwei Hauptfaktoren zurückzuführen:

Zum einen ist die Veränderung in unserem Firmenkreditengagement im Jahr 2002 gegenüber 2001 eine Auswirkung der generellen Bonitätsverschlechterung unseres Kreditportfolios, was sich in dem zunehmenden Anteil niedrig gerasterter Kredite zeigt. Der allgemein zu beobachtende Trend im Laufe des Jahres 2002 verzeichnete sowohl in unseren internationalen Kreditportfolios wie auch im inländischen Kreditportfolio mehr Herabstufungen als Höherstufungen. Insbesondere entsprach der allgemeine Trend einer Abwärtsmigration von Krediten mit der Bewertung BBB und schlechter. Diese Herabstufung ist zum Teil auf die anhaltenden weltwirtschaftlichen Schwierigkeiten, denen wir und unsere Geschäftspartner ausgesetzt sind, zurückzuführen, sie ist aber auch ein Zeichen des allgemeinen Abschwungs im Kreditgewerbe. Trotz der allgemeinen Zurückstufung bleibt die Qualität des Kreditportfolios insgesamt solide.

Zum anderen haben wir, wie oben im Abschnitt Kreditrisikoeinstufung beschrieben, kürzlich unser internes Rating-System für unsere Geschäftspartner durch die Rekalibrierung auf eine globale Rating-Skala harmonisiert. Diese neue Kalibrierung ist Teil unserer Initiative zur Erfüllung der künftigen Basel II-Erfordernisse sowie der Maßnahmen zur Verbesserung unserer internen Allokation von ökonomischem Kapital; sie ist verstärkt ausgerichtet auf eine globale Vergleichbarkeit mit externen Ratings. Um den Ausweis der Jahre 2002 und 2001 vergleichbar zu machen, haben wir die Zahlen des Jahres 2001 auf einer abschätzenden Basis neu dargestellt. Durch Anwendung feiner definierter Übersetzungstabellen bei der Aggregation einzelner Kreditengagements, die vorher auf verschiedene 10-Stufen-Skalen bewertet waren, reflektieren wir die Neukalibrierung unseres internen Ratingsystems. Für die EUROHYPO, die im Jahr 2002 dekonsolidiert

wurde, resultierte die Rating-Rückrechnung für 2001 in einer Nettoerhöhung der mit BBB oder besser bewerteten Kreditengagements und einer Nettozunahme in den darunter liegenden Kategorien. Bei unserem um die EUROHYPO bereinigten Kreditexposure für 2001 resultierte die Rückrechnung in Nettozunahmen sowohl am oberen als auch am unteren Ende der Bonitätsklassen.

Die Rückrechnung unserer Bonitätsklassen für das Jahr 2001 veränderte nicht die Summe unserer Problemkredite oder anderweitig klassifizierter Engagements. Insbesondere ist auch der im Jahresabschluss 2001 veröffentlichte Wertberichtigungsbestand für Kreditausfälle nicht von der Rückrechnung betroffen, da er auf einer individuellen Betrachtung jedes Kredits beruhte. Ebenso sind unsere Wertberichtigungen für inhärente Risiken nicht von der Rückrechnung betroffen.

### Konsumenten- kreditengagement

Unser Konsumentenkreditengagement besteht aus kleineren standardisierten homogenen Krediten, insbesondere in Deutschland, Italien und Spanien. Es umfasst persönliche Kredite, Immobilienfinanzierungen für Wohnungsbau und Gewerbe, Kreditlinien sowie Ratenkredite an Selbstständige und Kleingewerbetreibende aus unserem Bereich Privat- und Geschäftskunden. Das Gesamtportfolio besteht aus einer Vielzahl kleinerer persönlicher Kredite an Konsumenten und Kleinbetriebe. Wir teilen dieses Portfolio in verschiedene Unterportfolios nach unseren Hauptproduktkategorien und geografischen Regionen auf.

Die nachstehende Tabelle zeigt Konsumentenkredite, die sich mindestens 90 Tage im Zahlungsverzug befinden, sowie die Nettokreditkosten. Letztere stellen die im Abrechnungszeitraum gebuchten Nettowertberichtigungen nach Eingängen auf abgeschriebene Kredite dar. Die Angaben zu Krediten, die 90 Tage oder mehr überfällig sind, und zu den Nettokreditkosten sind in Prozent des Gesamtengagements ausgedrückt:

	Gesamtengagement in Mio €		90 Tage oder mehr überfällig in % des Gesamtengagements		Nettokreditkosten in % des Gesamt- engagements	
	31.12.2002	31.12.2001	31.12.2002	31.12.2001	31.12.2002	31.12.2001
Konsumentencreditengagement Deutschland						
Konsumenten- und Kleinbetriebsfinanzierungen	11 326	11 463	1,91	1,95	0,75	0,66
Immobilienfinanzierungen	33 610	32 952	2,10	2,27	0,09	0,11
Konsumentencreditengagement Übriges Europa	10 012	8 987	4,14	3,88	0,59	0,73
<b>Konsumentencreditengagement insgesamt</b>	<b>54 948</b>	<b>53 402</b>	<b>2,43</b>	<b>2,48</b>	<b>0,32</b>	<b>0,33</b>

Das Volumen unseres Konsumentenkreditengagements erhöhte sich im Jahr 2002 um 1,5 Mrd € oder 2,9% gegenüber dem Vorjahr. Der Anstieg resultierte vorwiegend aus dem Geschäft in Deutschland und Italien. Die gesamten Nettokreditkosten sind im Wesentlichen unverändert geblieben, wobei die Kreditkostenerhöhung in unserem Geschäft mit deutschen Konsumenten durch reduzierte Kreditkosten bei den Immobilienfinanzierungen in Deutschland und anderen Finanzierungen in Europa ausgeglichen wurde. Kredite, die 90 Tage oder mehr überfällig waren, reduzierten sich von 2,48% auf 2,43%, wobei Rückgänge in Deutschland teilweise durch Erhöhungen in Italien kompensiert wurden.

### Gesamtes Kreditengagement

Unser gesamtes Kreditengagement betrug am 31. Dezember 2002 insgesamt 600,7 Mrd € und am 31. Dezember 2001 737,6 Mrd €. Diese Zahlen umfassen die Engagements in der nachstehenden Tabelle sowie Kreditengagements aus Repos und Reverse Repos, Wertpapierleihe, zinstragenden Einlagen bei Banken und unwiderruflichen Kreditzusagen.

Die folgende Tabelle zeigt unser gesamtes Kreditengagement (mit Ausnahme von Kreditengagements aus Repos und Reverse Repos, Wertpapierleihe, zins-tragenden Einlagen bei Banken und unwiderruflichen Kreditzusagen) nach Branchenzugehörigkeit unserer Geschäftspartner:

	Kredite		Handelbare Wertpapiere		OTC-Derivate		Eventualverbindlichkeiten		Insgesamt	
	31.12. 2002	31.12. 2001	31.12. 2002	31.12. 2001	31.12. 2002	31.12. 2001	31.12. 2002	31.12. 2001	31.12. 2002	31.12. 2001
in Mio €										
Banken und Versicherungen	10 720	19 909	47 686	62 512	44 970	44 377	5 892	8 091	109 268	134 889
Verarbeitendes Gewerbe	22 545	32 102	17 142	13 917	2 389	4 903	9 598	12 705	51 674	63 627
Private Haushalte	53 207	63 168	–	–	281	318	392	477	53 880	63 963
Öffentliche Haushalte	4 584	23 658	95 356	91 578	1 792	1 576	232	240	101 964	117 052
Handel	14 467	15 759	2 583	2 503	688	671	1 989	2 906	19 727	21 839
Gewerbliche Immobilien	18 360	35 617	2 657	3 138	688	230	978	983	22 683	39 968
Sonstige	47 737 <sup>1</sup>	75 210 <sup>1</sup>	31 157	28 524	9 487	4 888	10 623	11 254	99 004	119 876
<b>Insgesamt</b>	<b>171 620</b>	<b>265 423</b>	<b>196 581</b>	<b>202 172</b>	<b>60 295</b>	<b>56 963</b>	<b>29 704</b>	<b>36 656</b>	<b>458 200</b>	<b>561 214</b>

<sup>1</sup> Einschließlich Leasingfinanzierung und nach Abzug der unrealisierten Erträge (Unearned Income).

Das Engagement gegenüber Privaten Haushalten, wie in der vorstehenden Tabelle gezeigt, gibt im Wesentlichen unser Konsumentenkreditengagement wieder. Für 2001 haben wir verschiedene Kreditengagements von Banken und Versicherungen in Sonstige (6,5 Mrd €) und von Gewerbliche Immobilien in Private Haushalte (2,8 Mrd €) neu zugeordnet.

Die Neuordnung unseres Kreditrisikoprofils nach Branchen für das Jahr 2001 veränderte nicht die Summe unserer Problemkredite oder anderweitig klassifizierter Engagements. Insbesondere ist auch der im Jahresabschluss 2001 veröffentlichte Wertberichtigungsbestand für Kreditausfälle nicht von der Rückrechnung betroffen, da er auf einer individuellen Betrachtung jedes Kredits beruhte. Die nachstehende Tabelle zeigt unser gesamtes Kreditengagement (mit Ausnahme von Kreditengagements aus Repos und Reverse Repos, Wertpapierleihe, zinstragenden Einlagen bei Banken und unwiderruflichen Kreditzusagen) nach geografischen Regionen. Hierbei wurde das Kreditengagement den verschiedenen Regionen entsprechend dem Firmensitz des Geschäftspartners zugeordnet, ungeachtet etwaiger Zugehörigkeiten zu Konzernen mit anderweitigem Firmensitz:

	Kredite		Handelbare Wertpapiere		OTC-Derivate		Eventualverbindlichkeiten		Insgesamt	
	31.12. 2002	31.12. 2001	31.12. 2002	31.12. 2001	31.12. 2002	31.12. 2001	31.12. 2002	31.12. 2001	31.12. 2002	31.12. 2001
in Mio €										
Osteuropa	1 679	2 334	4 186	1 659	678	762	483	573	7 026	5 328
Westeuropa	133 732	205 981	76 971	93 233	35 094	30 956	21 089	26 065	266 886	356 235
Afrika	618	324	951	993	451	669	23	266	2 043	2 252
Asien/Pazifik	8 517	13 035	30 493	29 315	4 515	6 143	2 403	3 077	45 928	51 570
Nordamerika	24 643	39 817	78 464	70 967	17 698	17 236	5 450	6 150	126 255	134 170
Mittel- und Südamerika	2 373	3 884	2 984	4 177	597	1 080	249	516	6 203	9 657
Sonstige <sup>1</sup>	58	48	2 532	1 828	1 262	117	7	9	3 859	2 002
<b>Insgesamt</b>	<b>171 620</b>	<b>265 423</b>	<b>196 581</b>	<b>202 172</b>	<b>60 295</b>	<b>56 963</b>	<b>29 704</b>	<b>36 656</b>	<b>458 200</b>	<b>561 214</b>

<sup>1</sup> Umfasst supranationale Organisationen und andere Engagements, die wir keiner bestimmten Region zugeordnet haben.

## Kreditengagement aus Derivaten

Nominalbeträge und Bruttomarktwerte von OTC- und börsengehandelten Derivatekontrakten für Handels- und Nichthandelszwecke.

31. Dezember 2002		
in Mio €	bis 1 Jahr	> 1 und <= 5 Jahre
<b>Zinsbezogene Geschäfte</b>		
OTC-Produkte		
FRAs	730 032	42 802
Zins-Swaps (gleiche Währung)	2 818 322	3 093 317
Zinsoptionenkäufe	136 818	469 018
Zinsoptionenverkäufe	121 757	450 840
Sonstige Zinsgeschäfte	–	–
Börsengehandelte Produkte		
Zins-Futures	214 834	135 280
Zinsoptionenkäufe	187 884	53 875
Zinsoptionenverkäufe	92 612	40 874
Zwischensumme	4 302 259	4 286 006
<b>Währungsbezogene Geschäfte</b>		
OTC-Produkte		
Devisentermingeschäfte	1 003 346	36 093
Cross Currency Swaps	422 931	154 210
Devisenoptionenkäufe	154 928	22 134
Devisenoptionenverkäufe	154 512	19 730
Börsengehandelte Produkte		
Devisen-Futures	3 655	956
Devisenoptionenkäufe	162	–
Devisenoptionenverkäufe	175	–
Zwischensumme	1 739 709	233 123
<b>Aktien-/indexbezogene Geschäfte</b>		
OTC-Produkte		
Aktien-/Index-Swaps	53 608	190 219
Aktien-/Indexoptionenkäufe	34 638	52 808
Aktien-/Indexoptionenverkäufe	41 481	58 538
Sonstige Aktien-/Indexgeschäfte	–	–
Börsengehandelte Produkte		
Aktien-/Index-Futures	25 462	332
Aktien-/Indexoptionenkäufe	32 809	22 446
Aktien-/Indexoptionenverkäufe	28 583	20 178
Zwischensumme	216 581	344 521
<b>Sonstige Geschäfte</b>		
OTC-Produkte		
Edelmetallgeschäfte	23 437	27 505
Nichtedelmetallgeschäfte	29 593	10 415
Börsengehandelte Produkte		
Futures	886	931
Optionenkäufe	3 423	859
Optionenverkäufe	2 657	547
Zwischensumme	59 996	40 257
<b>OTC-Geschäft insgesamt</b>	<b>5 725 403</b>	<b>4 627 629</b>
<b>Börsengehandeltes Geschäft insgesamt</b>	<b>593 142</b>	<b>276 278</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>6 318 545</b>	<b>4 903 907</b>
<b>Positive Marktwerte nach Netting-Vereinbarungen</b>		



Nominalbetrag nach Laufzeiten		Positiver Marktwert	Negativer Marktwert	Nettomarktwert
über 5 Jahre	Insgesamt			
830	773 664	417	- 552	- 135
2 517 510	8 429 149	213 557	- 207 536	6 021
344 924	950 760	27 188	-	27 188
366 192	938 789	-	- 26 866	- 26 866
-	-	-	-	-
1 593	351 707	-	- 247	- 247
-	241 759	182	-	182
-	133 486	-	- 67	- 67
<b>3 231 049</b>	<b>11 819 314</b>	<b>241 344</b>	<b>- 235 268</b>	<b>6 076</b>
1 176	1 040 615	19 535	- 19 889	- 354
106 788	683 929	18 064	- 21 711	- 3 647
1 156	178 218	5 124	-	5 124
664	174 906	-	- 4 798	- 4 798
-	4 611	-	-	-
-	162	14	-	14
-	175	-	- 24	- 24
<b>109 784</b>	<b>2 082 616</b>	<b>42 737</b>	<b>- 46 422</b>	<b>- 3 685</b>
51 143	294 970	9 037	- 9 971	- 934
13 017	100 463	13 352	-	13 352
10 215	110 234	-	- 12 857	- 12 857
-	-	-	-	-
-	25 794	218	- 69	149
-	55 255	5 112	-	5 112
342	49 103	-	- 4 471	- 4 471
<b>74 717</b>	<b>635 819</b>	<b>27 719</b>	<b>- 27 368</b>	<b>351</b>
6 532	57 474	2 602	- 1 782	820
260	40 268	5 401	- 4 844	557
108	1 925	-	-	-
24	4 306	167	-	167
-	3 204	-	- 122	- 122
6 924	107 177	8 170	- 6 748	1 422
<b>3 420 407</b>	<b>13 773 439</b>	<b>314 277</b>	<b>- 310 806</b>	<b>3 471</b>
<b>2 067</b>	<b>871 487</b>	<b>5 693</b>	<b>- 5 000</b>	<b>693</b>
<b>3 422 474</b>	<b>14 644 926</b>	<b>319 970</b>	<b>- 315 806</b>	<b>4 164</b>
		<b>65 985</b>		

Zur Reduzierung des derivatebezogenen Kreditrisikos sind wir üblicherweise bemüht, Rahmenverträge mit unseren Kunden abzuschließen (wie beispielsweise einen Swap-Rahmenvertrag der International Swap Dealers Association (ISDA)). Mit Hilfe eines Rahmenvertrags können die Verbindlichkeiten sämtlicher vom Rahmenvertrag erfassten Derivatekontrakte verrechnet werden, so dass eine einzige Nettoforderung gegenüber dem Geschäftspartner verbleibt (so genanntes Close-out Netting). Darüber hinaus schließen wir auch so genannte Payment Netting-Vereinbarungen ab, mit denen wir zur Verringerung unseres Kapitalausfallrisikos nicht simultane Cashflow-Leistungen verrechnen. Solche Vereinbarungen schließen wir häufig im Währungsgeschäft ab.

Zur internen Messung von Kreditengagements setzen wir Netting-Verfahren nur dann ein, wenn wir sie in der jeweiligen Jurisdiktion und bei dem jeweiligen Geschäftspartner für rechtlich durchsetzbar halten. Analog dazu gehen wir nur dann Sicherheitenvereinbarungen ein, wenn wir einen solchen Schritt angesichts der Risikosituation für gerechtfertigt halten. Diese Sicherheitenvereinbarungen führen in der Regel zur Risikominderung durch periodische (meist tägliche) Bewertungen des betreffenden Portfolios beziehungsweise der Transaktionen sowie zur Kündigung des Rahmenvertrags, falls der Geschäftspartner einer Aufforderung zur Sicherheitenleistung nicht nachkommt. Wenn wir davon ausgehen, dass die Sicherheiten durchsetzbar sind, spiegelt sich dies, wie auch beim Netting, in unseren Engagementmessverfahren wider.

Da der Wiederbeschaffungswert unseres Portfolios auf Grund von Marktpreisbewegungen und Veränderungen der Transaktionen im Portfolio schwankt, berechnen wir auch potenzielle künftige Wiederbeschaffungskosten der Portfolios über die gesamte Laufzeit beziehungsweise bei besicherten Portfolios über angemessene Verwertungszeiträume. Wir messen unser potenzielles künftiges Engagement anhand von separaten Limiten, die ein Vielfaches des Kreditlimits betragen können. Die Analyse unseres potenziellen künftigen Engagements wird durch Stresstests ergänzt, mit denen wir die unmittelbare Auswirkung von Marktereignissen auf unsere Engagements messen können (wie beispielsweise Event-Risiken in unserem Emerging Markets-Portfolio).

Aus Handelsaktivitäten mit Kreditderivaten ergaben sich zum 31. Dezember 2002 positive Marktwerte in Höhe von 2,2 Mrd € nach Netting. Die obige Tabelle schließt Kreditderivate ein; sie werden überwiegend den aktien-/indexbezogenen Geschäften zugeordnet. Außerhalb der Handelsaktivitäten werden Derivategeschäfte auch für die Steuerung der Kreditrisiken im Anlagebuch verwendet. Die obige Tabelle umfasst auch außerbörslich gehandelte Rohwarenkontrakte, die zum Fair Value angesetzt werden. Die Mehrheit dieser Kontrakte hat Laufzeiten von unter fünf Jahren und wird auf der Basis von aktiv notierten Kursen bewertet.

**Behandlung von Kreditausfällen im Derivategeschäft.** Anders als im Fall unseres Standardkreditgeschäfts haben wir in der Regel mehrere Möglichkeiten, das Kreditrisiko bei unseren OTC-Derivaten zu steuern. Wenn Veränderungen in den aktuellen Wiederbeschaffungskosten der Transaktionen und das Verhalten unserer Geschäftspartner auf die Gefahr hindeuten, dass ausstehende Zahlungsverpflichtungen aus den Transaktionen möglicherweise nicht erfüllt werden, sind wir häufig in der Lage, zusätzliche Sicherheiten zu erhalten oder die Transaktionen beziehungsweise die entsprechende Rahmenvereinbarung zu kündigen.

Sollte die Kündigung der Transaktionen beziehungsweise der entsprechenden Rahmenvereinbarung zu einer verbleibenden Nettoverpflichtung des Geschäftspartners führen, strukturieren wir die Verpflichtung in eine nichtderivative Forderung um und steuern sie im Rahmen unseres regulären Spezialkreditmanagements. Infolgedessen zeigen wir keine notleidenden Derivate.

## Länderrisiko

Zur Steuerung des Länderrisikos stützen wir uns auf eine Reihe von Risikomessinstrumenten und -limiten. Dazu gehören insbesondere:

**Länderkreditengagement.** Wir setzen Limite für unsere aggregierten Kreditengagements gegenüber Geschäftspartnern, die wir für gefährdet halten, falls wirtschaftliche oder politische Ereignisse eintreten, die zu weitreichenden Kreditausfällen in dem jeweiligen Land führen könnten („Country Risk Event“). Dazu zählen wir alle Kredite an Geschäftspartner, die im jeweiligen Land ansässig sind (einschließlich Tochterunternehmen, die nicht durch Patronatserklärung der ausländischen Muttergesellschaft abgedeckt sind). Dazu gehören auch Kreditengagements gegenüber den ausländischen Niederlassungen dieser lokalen Geschäftspartner.

**Grenzüberschreitendes Transferrisiko.** Es entsteht, wenn wir einen Kredit von einer unserer Stellen in einem Land an einen Geschäftspartner in einem anderen Land ausreichen. In unserer Definition entsteht die Transferrisikokomponente eines solchen Kreditrisikos, wenn ein grundsätzlich zahlungsfähiger und -williger Schuldner seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen kann, da er wegen der Auferlegung staatlicher oder aufsichtsrechtlicher Kontrollen nicht in der Lage ist, Devisen zu beschaffen oder Vermögenswerte an Nichtgebietsansässige zu übertragen („Transfer Risk Event“).

- Für interne Risikomanagementzwecke beinhaltet das grenzüberschreitende Transferrisiko auch Kredite an unsere eigenen Filialen und Tochtergesellschaften im Ausland. Sie sind jedoch in diesem Bericht nicht berücksichtigt.
- Im Jahr 2002 haben wir die Grundlage für die Festlegung von Limiten zur Überwachung von grenzüberschreitenden Transferrisiken verändert. Wir erfassen diese Risiken jetzt mit ihrem vollen Nominalbetrag (zuvor mit einem „Money-at-risk-Ansatz“). Hierdurch soll die Bewertung der jeweiligen Länderengagements genauer gemacht werden.

**Event Risk-Szenarien mit hohem Stressfaktor („ERS“).** Wir verwenden Stresstests zur Messung von potenziellen Marktrisiken unserer Handelspositionen und betrachten diese als Marktrisiken.

Unsere Länderrisiko-Ratings sind ein Hauptinstrument für das Länderrisikomanagement. Die Ratings erfassen im Einzelnen:

- **Länderkreditrisiko-Rating:** Eine Einschätzung der Wahrscheinlichkeit, dass ein „Country Risk Event“ eintritt.
- **Grenzüberschreitendes Transferrisiko-Rating:** Eine Einschätzung der Wahrscheinlichkeit, dass ein „Transfer Risk Event“ eintritt (in der Regel als Teil des „Country Risk Event“).
- **Event Risk-Rating:** Nähere Erläuterungen nachstehend im Abschnitt Marktrisiko.

Diese Ratings werden von einem unabhängigen Länderrisiko-Researchteam im Kreditrisikomanagement ermittelt.

Sämtliche Länderkreditrisiko- und grenzüberschreitende Transferrisiko-Ratings werden mindestens einmal im Jahr vom Group Credit Policy Committee überprüft und dabei entsprechend angepasst oder bestätigt. Zudem überprüft unser Länderrisiko-Researchteam mindestens vierteljährlich unsere Ratings für die wichtigsten Emerging Markets-Länder, mit denen wir Geschäfte tätigen. Ratings

## Länderrisiko-Ratings

für Länder, die wir für besonders volatil halten, sowie „ERS“-Ratings werden einer laufenden Überprüfung unterzogen.

Ferner vergleichen wir unsere internen Risikoeinstufungen regelmäßig mit den Einschätzungen der wichtigsten internationalen Rating-Agenturen.

### Länderrisikolimit

Unser Länderrisikoengagement steuern wir mit Hilfe eines Rahmenwerks von Limiten. Wir legen Länderlimite für alle Emerging Markets-Länder (wie nachstehend definiert) fest. Dazu zählen Limite für das Länderkreditengagement, das grenzüberschreitende Transferrisiko und das „ERS“-Risiko. Die Limite überprüfen wir mindestens einmal im Jahr zusammen mit den Länderrisiko-Ratings. Länderlimite werden entweder vom Vorstand oder im Rahmen delegierter Kompetenz vom Group Credit Policy Committee festgelegt.

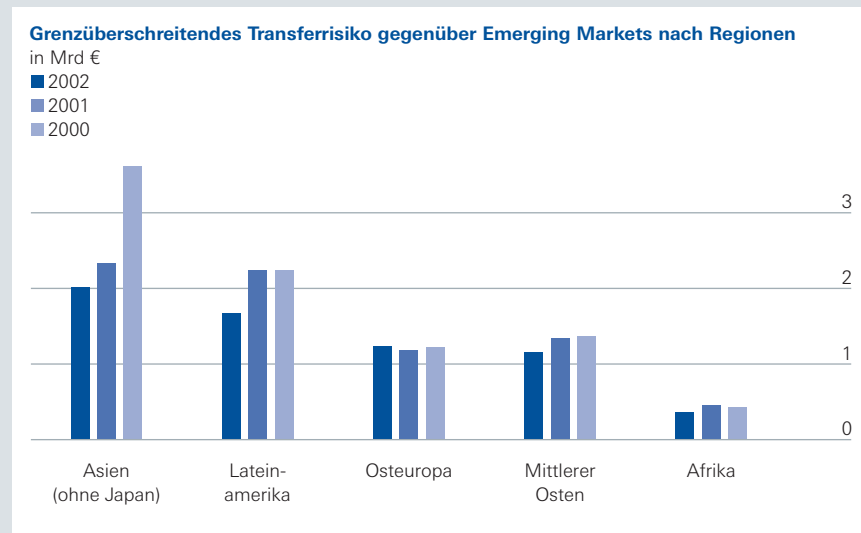
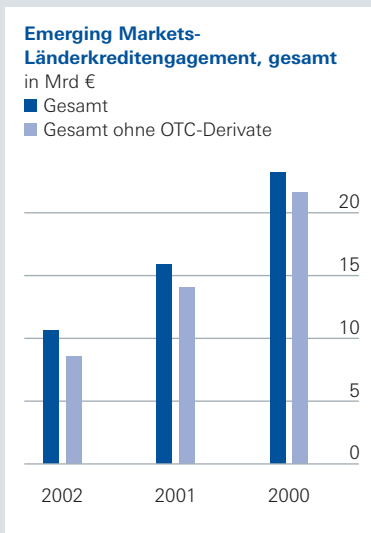
### Überwachung des Länderrisikos

Unsere Konzernbereiche sind verantwortlich für die Steuerung ihrer Länderrisiken innerhalb der genehmigten Limite. Die regionalen Einheiten im Kreditrisikomanagement überwachen unser Länderrisiko auf der Grundlage von Daten, die das Controlling zur Verfügung stellt. Das Group Credit Policy Committee überprüft ebenfalls Daten zum grenzüberschreitenden Transferrisiko.

Seit 1998 hat die Bank ihr Engagement gegenüber Emerging Markets-Ländern aktiv reduziert. Emerging Markets definieren wir als alle Länder Lateinamerikas (einschließlich der Karibik), Asiens (außer Japan), Osteuropas, des Mittleren Ostens sowie Afrikas. Im Rahmen dieser Strategie überwacht das Kreditrisikomanagement insbesondere unser gesamtes Länderkreditengagement in Emerging Markets-Ländern und berichtet regelmäßig an das Group Credit Policy Committee.

### Länderrisikoengagement

Die folgenden Grafiken zeigen die Entwicklung des gesamten Emerging Markets-Länderkreditengagements sowie die Inanspruchnahmen des grenzüberschreitenden Transferrisikos gegenüber Emerging Markets-Ländern, gegliedert nach Regionen:



Aus unserem grenzüberschreitenden Transferrisiko gegenüber Emerging Markets zum 31. Dezember 2002 in Höhe von 8,1 Mrd € stellen lediglich 6,4 Mrd € Inanspruchnahmen dar. Dies ist eine Reduzierung gegenüber 7,6 Mrd € am 31. Dezember 2001 und 8,9 Mrd € am 31. Dezember 2000.

## Messung unserer Ausfallrisiko- und grenzüberschreitenden Transferrisikoengagements

Zur Messung der Ausfallrisiken sowie der grenzüberschreitenden Transferrisiken legen wir als Kriterium einen Erwarteten Verlust zu Grunde und berücksichtigen Ökonomisches Kapital für diese Engagements. Unsere Berechnungen zum Erwarteten Verlust und zum Ökonomischen Kapital stützen sich auf den Teil des gesamten Kreditengagements, der unseres Erachtens einem Ausfallrisiko und einem grenzüberschreitenden Transferrisiko ausgesetzt ist. Nicht berücksichtigt werden solche Engagements, die anderen Risikoarten als dem Ausfallrisiko und dem grenzüberschreitenden Transferrisiko unterliegen (wie beispielsweise Engagements, denen Ökonomisches Kapital gemäß Marktrisikogrundsätzen zugeordnet wird). Die nachstehende Tabelle zeigt unsere Ausfallrisiken und grenzüberschreitenden Transferrisiken sowie unseren Erwarteten Verlust und unser Ökonomisches Kapital nach Konzernbereichen so, wie wir unser Engagement zur Feststellung des Erwarteten Verlusts und des Ökonomischen Kapitals berechnen:

31.12.2002 in Mio €	Corporate and Investment Bank	Private Clients and Asset Management	Sonstige <sup>1</sup>	Konzern insgesamt
Kredite	101 672	66 120	3 828	171 620
OTC-Derivate	60 277	18	–	60 295
Eventualverbindlichkeiten	27 590	1 492	622	29 704
Unwiderrufliche Kreditzusagen (inklusive Akkreditive)	103 146	4 186	465	107 797
Repos und Reverse Repos und Wertpapierleihe	9 031	1	–	9 032
Zinstragende Einlagen bei Banken	19 356	223	6 112	25 691
<b>Gesamtes Kreditrisiko</b>	<b>321 072</b>	<b>72 040</b>	<b>11 027</b>	<b>404 139</b>
Erwarteter Verlust	1 063	241	12	1 316
Ökonomisches Kapital für Ausfallrisiken und grenzüberschreitende Transferrisiken	7 564	1 008	69	8 641

<sup>1</sup> Hierunter fällt hauptsächlich der Konzernbereich Corporate Investments.

## Kreditausfälle und Wertberichtigungen

Entsprechend unseren Erwartungen hinsichtlich wahrscheinlicher Kreditausfälle bilden wir in unserem Kreditportfolio Wertberichtigungen. Das Kreditrisikomanagement ist verantwortlich für die Festsetzung unserer Wertberichtigungen. Diese Wertberichtigungen setzen sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

**Einzelwertberichtigungen:** Wertberichtigungen zur Abdeckung des Ausfallrisikos für Einzelengagements.

### Wertberichtigungen für inhärente Risiken:

- **Länderwertberichtigungen:** Wertberichtigungen, die zur Deckung von Kreditausfällen in unserem Portfolio grenzüberschreitender Kredite an Kreditnehmer in bestimmten Ländern ausnahmslos auf Grund von Transferrisiken und Währungskonvertierungsrisiken gebildet werden.
- **Wertberichtigungen für das homogene Portfolio:** Wertberichtigungen, die im Portfolio zur Deckung von Kreditausfällen für diese Kreditarten gebildet werden.

- **Sonstige Wertberichtigungen für inhärente Risiken:** Wertberichtigungen, die wir als Schätzwert für Kreditausfälle, die nicht anderweitig identifiziert wurden, unterhalten.

### Einzelwertberichtigungen

Einzelwertberichtigungen sind für alle Kredite vorgesehen, die nach Bewertung der Rückzahlungsfähigkeit des Geschäftspartners als notleidend erachtet werden. Kredite gelten als notleidend, wenn wir es für unwahrscheinlich halten, dass sämtliche Zins- und Tilgungsbeträge gemäß den vertraglich vereinbarten Kreditbedingungen zurückgezahlt werden. Die Höhe einer eventuell erforderlichen Einzelwertberichtigung wird unter Berücksichtigung des Barwerts der zukünftigen Cashflows, des Fair Value der Besicherung oder des Marktwerts des Kredits bestimmt.

Sämtliche Kreditengagements, für die bereits Einzelwertberichtigungen bestehen, sowie alle auf unserer Watchlist geführten Engagements werden regelmäßig einer Neubewertung unterzogen.

### Wertberichtigungen für inhärente Risiken

Die Wertberichtigungen für inhärente Risiken betreffen alle anderen Kredite, für die wir keine individuelle Vorsorge treffen, von denen wir aber glauben, dass sie auf Portfolioebene latente Ausfallrisiken beinhalten.

**Länderwertberichtigungen.** Wir bilden eine Länderwertberichtigung für Kreditengagements in solchen Ländern, deren wirtschaftliche oder politische Situation uns auf Grund von Transferrisiken und Währungskonvertierungsrisiken ernsthaft daran zweifeln lässt, dass dort ansässige Geschäftspartner in der Lage sein werden, ihre vertraglichen Rückzahlungspflichten zu erfüllen. Wir legen die Prozentsätze unserer Länderwertberichtigungen auf der Grundlage einer umfassenden Matrix aus historischen Verlustdaten und Marktdaten wie wirtschaftlichen, politischen und anderen relevanten Faktoren, die die Finanzposition eines Landes beeinflussen, fest. Bei unserer Entscheidung konzentrieren wir uns auf das von uns für das jeweilige Land festgesetzte grenzüberschreitende Transferrisiko-Rating sowie auf die Höhe und Art der verfügbaren Sicherheiten.

**Wertberichtigungen für das homogene Portfolio.** Unser Portfolio von kleineren standardisierten homogenen Krediten beinhaltet persönliche Kredite, Immobilienfinanzierungen für Wohnungsbau und Gewerbe, Kreditlinien sowie Ratenkredite an Selbstständige und Kleingewerbetreibende aus dem Bereich Privat- und Geschäftskunden. Diese Kredite werden zur Bestimmung von inhärenten Verlusten zusammengefasst bewertet, und zwar auf Grund von Analysen historischer Verlustdaten jeder Produktkategorie nach Kriterien wie Stand des Zahlungsverzugs und Erlösen aus der Verwertung von Sicherheiten. Die daraus resultierende Wertberichtigung umfasst den inhärenten Verlust sowohl für die ordnungsgemäß bedienten Kredite als auch für die überfälligen und leistungsge störten Kredite innerhalb des homogenen Portfolios.

**Sonstige Wertberichtigungen für inhärente Risiken.** Die Wertberichtigungskomponente stellt eine Schätzung der inhärenten Verluste auf Grund von Unwägbarkeiten und Unsicherheiten bei der Ermittlung von Kreditausfällen dar. Dieser Schätzwert der inhärenten Verluste schließt solche Engagements aus, die wir bereits in den Einzelwertberichtigungen, wie oben beschrieben, oder bei der Bildung unserer Wertberichtigung für das homogene Portfolio berücksichtigt haben. In der Vergangenheit haben wir für jede Einheit das Verhältnis der historischen durchschnittlichen Kreditausfälle (abzüglich Eingänge auf abgeschriebene Kredite) zu dem historischen durchschnittlichen Kreditvolumen zu Grunde

gelegt und das Ergebnis auf das Kreditvolumen am Periodenende unter Berücksichtigung relevanter Umfeldfaktoren angewandt. Im Jahr 2002 weiterentwickelte Risikomanagementprozesse und -möglichkeiten erlaubten uns, die Messung der sonstigen Wertberichtigungen für inhärente Risiken zu verfeinern. Diese Verfeinerung ermöglicht uns, in der Risikovorsorge stärker das aktuelle Kreditumfeld als historische Verlust Erfahrung zu berücksichtigen. Die neue Messgröße berücksichtigt die Ergebnisse des Erwarteten Verlusts, die wir als Teil der oben erläuterten Berechnungen des Ökonomischen Kapitals generieren. So verarbeitet die neue Messgröße unter anderem unsere internen Rating-Informationen. Das führt zu einer genaueren Bewertung des aktuellen wirtschaftlichen Zustands und verbessert folglich auch das Abschätzen von noch nicht identifizierten inhärenten Verlusten im Portfolio.

Abschreibungen werden vorgenommen, wenn wir, basierend auf der Einschätzung des Kreditrisikomanagements, feststellen, dass Kredite uneinbringlich sind. In der Regel wird ein Kredit abgeschrieben, wenn alle wirtschaftlich sinnvollen Eintreibungswege erschöpft sind. Unser Entschluss berücksichtigt Informationen zu signifikanten Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, auf Grund derer er seine Verpflichtung nicht länger erfüllen kann, oder Informationen, dass die Erlöse aus den gestellten Sicherheiten zur Rückzahlung des Kredits nicht ausreichen werden.

Vor 2001 haben unsere Einheiten außerhalb der US-Aufsicht, auf die etwa 87 % unserer Nettoabschreibungen im Jahr 2000 entfielen, Kredite einheitlich erst dann abgeschrieben, wenn alle rechtlichen Beitreibungsmöglichkeiten erschöpft waren. Auf Grund dieser Praxis wurden Abschreibungen später vorgenommen als bei den unter US-Aufsicht stehenden Einheiten.

Wir haben 2001 damit begonnen, eine Methode zu entwickeln, die unsere weltweite Abschreibungspraxis enger an die Branchenpraktiken in den Vereinigten Staaten anlehnt, und haben antizipiert, dass sich frühere Abschreibungszeitpunkte ergeben werden. Im Jahr 2001 begannen die nicht unter US-Aufsicht stehenden Einheiten, diese veränderte Methode anzuwenden; dies führte tatsächlich zu höheren Abschreibungen als unter Anwendung der früheren Methode.

Unsere Problemkredite umfassen Kredite, für die die Zinsabgrenzung eingestellt ist, sowie Kredite, deren Zins- und/oder Tilgungszahlungen 90 Tage oder mehr überfällig sind, für die wir die Zinsen aber weiterhin abgrenzen, sowie notleidende Kredite im Prozess der Restrukturierung.

Die folgende Tabelle zeigt die Komponenten unserer Problemkredite 2002 und 2001:

### Richtlinien für Abschreibungen

### Problemkredite

in Mrd €	31.12.2002			31.12.2001		
	Notleidende Kredite <sup>1</sup>	Leistungsgestörte homogene Kredite	Insgesamt	Notleidende Kredite <sup>1</sup>	Leistungsgestörte homogene Kredite	Insgesamt
Kredite ohne Zinsabgrenzung	8,5	1,6	10,1	10,0	1,5	11,5
Kredite 90 Tage oder mehr überfällig, mit Zinsabgrenzung	0,2	0,3	0,5	0,5	0,4	0,9
Notleidende Kredite im Prozess der Restrukturierung	0,2	–	0,2	0,3	–	0,3
<b>Problemkredite insgesamt</b>	<b>8,9</b>	<b>1,9</b>	<b>10,8</b>	<b>10,8</b>	<b>1,9</b>	<b>12,7</b>

<sup>1</sup> Kredite, bei denen es voraussichtlich nicht möglich sein wird, alle fälligen Zins- und Tilgungszahlungen gemäß den vertraglich vereinbarten Kreditbedingungen einzutreiben.

Die Verringerung der Problemkredite insgesamt im Jahr 2002 ist zurückzuführen auf 2,7 Mrd € Bruttoabschreibungen, eine Reduzierung von 1,4 Mrd € aus der Entkonsolidierung verschiedener Einheiten und eine wechsellkursbedingte Reduktion von 0,8 Mrd €, denen 3,0 Mrd € an netto neu erkannten Problemkrediten gegenüberstehen. Die leistungsgestörten homogenen Kredite in Höhe von 1,9 Mrd € beinhalten am 31. Dezember 2002 Kredite von 1,3 Mrd €, die 90 Tage oder mehr überfällig sind, sowie Kredite von 541 Mio €, die weniger als 90 Tage überfällig sind.

Die nachfolgende Tabelle zeigt unsere Problemkredite insgesamt nach dem Sitz des Geschäftspartners (innerhalb oder außerhalb Deutschlands) in den letzten fünf Jahren. Wir haben keine weiteren wesentlichen verzinslichen Aktiva, die notleidend sind:

in Mio €	31.12.2002	31.12.2001	31.12.2000	31.12.1999	31.12.1998
Kredite ohne Zinsabgrenzung					
Inländische Kunden	4 587	6 538	3 730	3 899	4 550
Ausländische Kunden	5 511	4 990	2 824	2 104	1 024
<b>Kredite ohne Zinsabgrenzung insgesamt</b>	<b>10 098</b>	<b>11 528<sup>1</sup></b>	<b>6 554</b>	<b>6 003</b>	<b>5 574</b>
Kredite 90 Tage oder mehr überfällig, mit Zinsabgrenzung					
Inländische Kunden	439	658	1 028	985	1 028
Ausländische Kunden	70	189	470	1 275	1 043
<b>Kredite 90 Tage oder mehr überfällig, mit Zinsabgrenzung insgesamt</b>	<b>509</b>	<b>847</b>	<b>1 498</b>	<b>2 260</b>	<b>2 071</b>
Notleidende Kredite im Prozess der Restrukturierung					
Inländische Kunden	38	57	14	242	55
Ausländische Kunden	154	222	141	154	144
<b>Notleidende Kredite im Prozess der Restrukturierung insgesamt</b>	<b>192</b>	<b>279</b>	<b>155</b>	<b>396</b>	<b>199</b>

<sup>1</sup> Zu den gesamten Krediten ohne Zinsabgrenzung für 2001 zählen auch notleidende Kredite im Umfang von circa 3,4 Mrd €, die 2000 als potenzielle Problemkredite eingestuft wurden.

**Kredite ohne Zinsabgrenzung.** Die Zinsabgrenzung für Kredite wird eingestellt, wenn

- die vereinbarten Zins- oder Tilgungszahlungen 90 Tage oder mehr überfällig sind und das Darlehen weder hinreichend abgesichert ist noch sich im Inkassoprozess befindet oder
- der Kredit noch nicht 90 Tage überfällig ist, es jedoch nach Einschätzung des Managements ratsam ist, die Zinsabgrenzung vor Ablauf von 90 Tagen einzustellen, da es voraussichtlich nicht möglich sein wird, alle fälligen Zins- und Tilgungszahlungen gemäß den vertraglich vereinbarten Kreditbedingungen einzutreiben.

Sobald für einen Kredit die Zinsabgrenzung eingestellt worden ist, werden alle bisher aufgelaufenen, aber nicht gezahlten Zinsen aus den Zinseinnahmen der aktuellen Periode herausgerechnet. Auf Kredite ohne Zinsabgrenzung eingehende Zinsen werden entweder als Zinserträge oder als Ermäßigung der Kapitalforderung verbucht, je nach Einschätzung des Managements hinsichtlich der Einbringlichkeit des ausstehenden Kapitals.



Zum 31. Dezember 2002 betragen unsere gesamten Kredite ohne Zinsabgrenzung 10,1 Mrd €, was einem Nettorückgang von 1,4 Mrd € oder 12% gegenüber 2001 entspricht. Der Nettorückgang der Kredite ohne Zinsabgrenzung resultiert vor allem aus Abschreibungen, Entkonsolidierungen und Reduzierungen unseres Engagements, zum Teil kompensiert durch Kredite, für die die Zinsabgrenzung erstmals eingestellt wurde.

Zum 31. Dezember 2001 betragen unsere gesamten Kredite ohne Zinsabgrenzung 11,5 Mrd €, was einem Nettoanstieg von 4,9 Mrd € oder 74% gegenüber 2000 entspricht. Wir gehen davon aus, dass von diesem Anstieg circa 3,4 Mrd € auf die bereits früher berichtete veränderte Praxis hinsichtlich der Zinsabgrenzung zurückzuführen waren. Ein Betrag von 2,0 Mrd € ergab sich aus zusätzlichen Krediten ohne Zinsabgrenzung in unseren Einheiten in den Vereinigten Staaten, weitere 745 Mio € stammen aus unserem mittelständischen Firmenkunden- und Immobiliengeschäft in Deutschland und 290 Mio € hingen mit einer Verschlechterung unseres homogenen Portfolios in Italien zusammen. Diese Erhöhungen wurden zum Teil durch Veränderungen in anderen Portfolios und Nettoabschreibungen kompensiert.

**Kredite 90 Tage oder mehr überfällig, mit Zinsabgrenzung.** Es handelt sich um Kredite, bei denen die vertraglich vereinbarten Zins- oder Tilgungszahlungen 90 Tage oder mehr überfällig sind, bei denen wir aber noch Zinsen abgrenzen. Diese Kredite sind gut abgesichert und befinden sich im Inkassoprozess.

Im Jahr 2002 reduzierten sich unsere 90 Tage oder mehr überfälligen Kredite mit Zinsabgrenzung um 338 Mio € oder 40% auf 509 Mio €. Dieser Rückgang ist vor allem auf Entkonsolidierungen in Höhe von 217 Mio €, die erstmalige Einstellung der Zinsabgrenzung für Kredite sowie auf Abschreibungen zurückzuführen.

Im Jahr 2001 reduzierten sich unsere 90 Tage oder mehr überfälligen Kredite mit Zinsabgrenzung um 651 Mio € oder 44% auf 847 Mio €, vor allem infolge der Einstellung der Zinsabgrenzung innerhalb einiger unserer Immobilienportfolios in Deutschland (410 Mio €) und des homogenen Portfolios in Italien (255 Mio €).

**Notleidende Kredite im Prozess der Restrukturierung.** Notleidende Kredite im Prozess der Restrukturierung sind Kredite, die wir auf Grund einer Verschlechterung der finanziellen Situation des Kreditnehmers restrukturiert haben. Diese Restrukturierung kann durch eine oder mehrere der nachstehenden Maßnahmen erfolgen:

- eine Senkung des vereinbarten Zinssatzes für die Restlaufzeit des Kredits;
- einen Fälligkeitsaufschub zu einem niedrigeren Zinssatz als dem aktuellen Marktzins für neue Kredite mit ähnlichem Risikoprofil;
- eine Reduzierung des Nominalbetrags beziehungsweise des Fälligkeitsbetrags des Kredits und
- eine Senkung der aufgelaufenen Zinsen.

Wenn ein Kreditnehmer einen restrukturierten Kredit ein Jahr lang zufriedenstellend bedient, werten wir den Kredit nicht länger als notleidenden Kredit im Prozess der Restrukturierung, es sei denn, der zum Zeitpunkt der Restrukturierung vereinbarte neue Zinssatz war niedriger als der Marktzins für ähnliche Kreditrisiken. Diese Kredite werden nicht in den berichteten notleidenden Krediten im Prozess der Restrukturierung erfasst.

Unsere notleidenden Kredite im Prozess der Restrukturierung zum 31. Dezember 2002 betragen 192 Mio €, eine Verringerung um 31% gegenüber 2001. Der Rückgang unserer notleidenden Kredite im Prozess der Restrukturierung resul-

tiert vor allem aus Engagementrückführungen und aus Krediten, die nunmehr unter Kredite ohne Zinsabgrenzung ausgewiesen werden.

Unsere notleidenden Kredite im Prozess der Restrukturierung zum 31. Dezember 2001 betragen 279 Mio €, ein Anstieg um 80 % gegenüber 2000. Diese Ausweitung war vor allem auf restrukturierte Kredite in Westeuropa und Asien zurückzuführen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die geschätzte Auswirkung der Kredite ohne Zinsabgrenzung und der notleidenden Kredite im Prozess der Restrukturierung auf die Zinserträge. Gezeigt werden die Bruttozinseinkünfte, die 2002 zu verzeichnen gewesen wären, wenn die Kredite gemäß ihren ursprünglichen Konditionen bedient worden wären und im ganzen Jahr 2002 beziehungsweise seit ihrer Entstehung, sofern wir sie nur für einen Teil des Jahres 2002 gehalten haben, ausstehend gewesen wären. Die Tabelle zeigt auch die Höhe der Zinseinkünfte aus diesen Krediten, die dem Jahresüberschuss für 2002 zugerechnet wurden:

in Mio €	2002
Kredite an inländische Kunden	
Bruttozinsbetrag, der zum ursprünglichen Zinssatz angefallen wäre	212
Minus Zinsen, abzüglich der Rückbuchungen, die in den Zinserträgen geführt werden	114
Reduzierung der Zinserträge	98
Kredite an ausländische Kunden	
Bruttozinsbetrag, der zum ursprünglichen Zinssatz angefallen wäre	302
Minus Zinsen, abzüglich der Rückbuchungen, die in den Zinserträgen geführt werden	82
Reduzierung der Zinserträge	220
<b>Reduzierung der Zinserträge insgesamt</b>	<b>318</b>

Die nachstehende Tabelle zeigt die Komponenten unserer Risikovorsorge im Kreditgeschäft nach der Branche des Kreditnehmers sowie die prozentualen Anteile unseres gesamten Kreditportfolios, die zu den angegebenen Zeitpunkten auf die verschiedenen Branchen entfielen. Die Aufteilung nach inländischen und ausländischen Kunden richtet sich nach dem Sitz des Geschäftspartners:

### Risikovorsorge im Kreditgeschäft

in Mio € (außer Prozentzahlen)	31.12.2002		31.12.2001		31.12.2000		31.12.1999		31.12.1998	
<b>Inländische Kunden</b>										
Einzelwertberichtigungen										
Banken und Versicherungen	37	1%	7	3%	67	4%	6	2%	10	3%
Verarbeitendes Gewerbe	317	5%	427	5%	668	5%	707	5%	781	6%
Private Haushalte (ohne Hypothekenkredite)	121	8%	102	5%	110	5%	64	5%	83	6%
Private Haushalte – Hypothekenkredite	5	15%	73	13%	58	12%	171	13%	162	13%
Öffentliche Haushalte	–	1%	–	8%	–	8%	–	8%	–	9%
Handel	130	3%	187	2%	359	3%	407	4%	438	6%
Gewerbliche Immobilien	287	9%	643	11%	773	9%	689	9%	568	10%
Sonstige	479	9%	606	9%	840	11%	990	13%	788	16%
Einzelwertberichtigungen inländische Kunden insgesamt	1 376		2 045		2 875		3 034		2 830	
Wertberichtigungen für inhärente Risiken	495		1 098		1 395		1 435		1 768	
<b>Inländische Kunden insgesamt</b>	<b>1 871</b>	<b>51%</b>	<b>3 143</b>	<b>56%</b>	<b>4 270</b>	<b>57%</b>	<b>4 469</b>	<b>59%</b>	<b>4 598</b>	<b>69%</b>
<b>Ausländische Kunden</b>										
Einzelwertberichtigungen	1 768		1 675		1 702		1 575		882	
Wertberichtigungen für inhärente Risiken	678		767		773		1 237		1 036	
<b>Ausländische Kunden insgesamt</b>	<b>2 446</b>	<b>49%</b>	<b>2 442</b>	<b>44%</b>	<b>2 475</b>	<b>43%</b>	<b>2 812</b>	<b>41%</b>	<b>1 918</b>	<b>31%</b>
<b>Wertberichtigungsbestand für Kreditausfälle insgesamt</b>	<b>4 317</b>	<b>100%</b>	<b>5 585</b>	<b>100%</b>	<b>6 745</b>	<b>100%</b>	<b>7 281</b>	<b>100%</b>	<b>6 516</b>	<b>100%</b>
Einzelwertberichtigungsbestand insgesamt	3 144		3 720		4 577		4 609		3 712	
Wertberichtigungsbestand für inhärente Risiken insgesamt	1 173		1 865		2 168		2 672		2 804	
<b>Wertberichtigungsbestand für Kreditausfälle insgesamt</b>	<b>4 317</b>		<b>5 585</b>		<b>6 745</b>		<b>7 281</b>		<b>6 516</b>	

**Veränderungen im Wertberichtigungsbestand.** Erhöhungen unseres Wertberichtigungsbestands gehen als Aufwand in unsere Konzern-Gewinn-und-Verlust-Rechnung ein. Eine Auflösung von Wertberichtigungen, die als nicht mehr notwendig erachtet werden, führt zu einem entsprechenden Rückgang des Wertberichtigungsbestands und zu einer Reduzierung des Aufwands für die Bildung von Wertberichtigungen in unserer Konzern-Gewinn-und-Verlust-Rechnung. Abschreibungen führen zu einer Ermäßigung des Wertberichtigungsbestands, während Eingänge aus abgeschriebenen Forderungen den Wertberichtigungsbestand erhöhen, ohne Einfluss auf die Konzern-Gewinn-und-Verlust-Rechnung zu haben.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung unserer Wertberichtigungen für Kreditausfälle für die angegebenen Zeiträume:

in Mio € (außer Prozentzahlen)	2002	2001	2000	1999	1998
<b>Bestand am Jahresanfang</b>	<b>5 585</b>	<b>6 745</b>	<b>7 281</b>	<b>6 516</b>	<b>6 388</b>
Abschreibungen					
Inländische Kunden					
Banken und Versicherungen	8	7	13	5	4
Verarbeitendes Gewerbe	196	280	123	127	107
Private Haushalte (ohne Hypothekenkredite)	400	214	37	41	15
Private Haushalte – Hypothekenkredite	45	27	39	48	32
Öffentliche Haushalte	–	–	–	–	–
Handel	140	192	60	81	58
Gewerbliche Immobilien	127	209	148	158	154
Leasingfinanzierungen	–	1	3	2	1
Sonstige	567	426	220	147	128
Inländische Kunden insgesamt	1 483	1 356	643	609	499
Ausländische Kunden					
Ohne Leasingfinanzierungen	1 244	697	652	215	243
Leasingfinanzierungen	1	2	1	15	1
Ausländische Kunden insgesamt	1 245	699	653	230	244
<b>Abschreibungen insgesamt</b>	<b>2 728</b>	<b>2 055</b>	<b>1 296</b>	<b>839</b>	<b>743</b>
Eingänge aus abgeschriebenen Krediten					
Inländische Kunden					
Banken und Versicherungen	–	–	–	1	2
Verarbeitendes Gewerbe	4	4	10	8	1
Private Haushalte (ohne Hypothekenkredite)	24	15	3	2	2
Private Haushalte – Hypothekenkredite	2	2	–	–	–
Öffentliche Haushalte	–	–	–	–	–
Handel	3	1	–	–	–
Gewerbliche Immobilien	3	–	3	5	2
Leasingfinanzierungen	–	–	–	–	–
Sonstige	42	11	35	5	19
Inländische Kunden insgesamt	78	33	51	21	26
Ausländische Kunden					
Ohne Leasingfinanzierungen	34	34	24	23	10
Leasingfinanzierungen	–	–	–	6	–
Ausländische Kunden insgesamt	34	34	24	29	10
<b>Eingänge aus abgeschriebenen Krediten insgesamt</b>	<b>112</b>	<b>67</b>	<b>75</b>	<b>50</b>	<b>36</b>
<b>Nettoabschreibungen insgesamt</b>	<b>2 616</b>	<b>1 988</b>	<b>1 221</b>	<b>789</b>	<b>707</b>
Zuführungen zu Wertberichtigungen für Kreditausfälle	2 091	1 024	478	725	908
Andere Veränderungen (Effekte aus Wechselkursänderungen und aus Änderungen des Konsolidierungskreises)	– 743	– 196	207	829	– 73
<b>Bestand am Jahresende</b>	<b>4 317</b>	<b>5 585</b>	<b>6 745</b>	<b>7 281</b>	<b>6 516</b>
Anteil der Nettoabschreibungen insgesamt an den Forderungen aus dem Kreditgeschäft im Jahresdurchschnitt	1,15 %	0,71 %	0,39 %	0,31 %	0,35 %

Die nachstehende Tabelle analysiert die Veränderungen in der ausländischen Komponente der Wertberichtigungen für Kreditausfälle. Zum 31. Dezember 2002 entfielen 57% unseres gesamten Wertberichtigungsbestands auf ausländische Kunden:

in Mio €	2002	2001	2000	1999	1998
<b>Bestand am Jahresanfang</b>	<b>2 441</b>	<b>2 475</b>	<b>2 812</b>	<b>1 918</b>	<b>1 735</b>
Abschreibungen	1 245	699	653	230	244
Eingänge aus abgeschriebenen Krediten	34	34	24	29	10
Nettoabschreibungen	1 211	665	629	201	234
Zuführungen zu Wertberichtigungen für Kreditausfälle	1 500	710	219	296	443
Andere Veränderungen (Effekte aus Wechselkursänderungen und aus Änderungen des Konsolidierungskreises)	- 284	- 79	73	799	- 26
<b>Bestand am Jahresende</b>	<b>2 446</b>	<b>2 441</b>	<b>2 475</b>	<b>2 812</b>	<b>1 918</b>

Unser Wertberichtigungsbestand am 31. Dezember 2002 betrug 4,3 Mrd €, 23% weniger als der Bestand von 5,6 Mrd € Ende 2001. Diese Abnahme ging vor allem auf erhöhte Abschreibungen zurück, die durch die Neubildung von Wertberichtigungen infolge der anhaltenden Wirtschaftsschwäche 2002 zum Teil kompensiert wurden. Die Verringerung unseres Wertberichtigungsbestands ist auch auf eine Nettoentkonsolidierung in Höhe von 421 Mio € und auf Wechselkursänderungen zurückzuführen.

Unsere Bruttoabschreibungen stiegen 2002 auf 2,7 Mrd €, was einer Erhöhung von 673 Mio € oder 33% gegenüber 2001 entspricht. 1,9 Mrd € der Abschreibungen für 2002 betrafen unser Firmenkreditengagement, hauptsächlich beeinflusst durch unsere deutschen und nordamerikanischen Portfolios, und 777 Mio € entfielen auf unser Konsumentenkreditengagement.

Unsere Neubildung von Wertberichtigungen im Jahr 2002 belief sich auf 2,1 Mrd €, was einem Anstieg von 104% gegenüber dem Vorjahr entspricht. Dieser Betrag setzt sich aus netto neu gebildeten Einzelwertberichtigungen und Wertberichtigungen für inhärente Risiken zusammen. Die Neubildung für das Jahr ist im Wesentlichen auf Wertberichtigungen im Zusammenhang mit dem Einbruch der Telekommunikationsbranche sowie Einzelwertberichtigungen zurückzuführen, die eine Verschlechterung in verschiedenen, in unserem deutschen und amerikanischen Portfolio repräsentierten Branchen reflektieren.

Am 31. Dezember 2002 betrug unser Bestand an Einzelwertberichtigungen 3,1 Mrd €, eine Ermäßigung um 576 Mio € oder 15% gegenüber 2001. Die Veränderung des Wertberichtigungsbestands beinhaltet netto neu gebildete Einzelwertberichtigungen in Höhe von 2,0 Mrd €, die zu 74% auf ausländische Kunden entfallen. Die Nettoneubildung war 111% höher als im Vorjahr, sie wurde jedoch durch Nettoabschreibungen von 1,8 Mrd € nahezu kompensiert. Da Einzelwertberichtigungen die größte Komponente unseres Bestands an Wertberichtigungen im Kreditgeschäft insgesamt bilden, ist die Nettoermäßigung unserer Einzelwertberichtigungen für 2002 ebenfalls auf die oben genannten Gründe für die Ermäßigung unseres gesamten Wertberichtigungsbestands im Kreditgeschäft zurückzuführen.

Unser Bestand an Wertberichtigungen für inhärente Risiken betrug am 31. Dezember 2002 1,2 Mrd €, das entsprach einem Rückgang um 692 Mio € oder 37% gegenüber dem Stand am Ende des Jahres 2001. Der Nettorück-

gang resultierte vor allem aus Nettoabschreibungen in Höhe von 716 Mio € in unserem homogenen Portfolio, die teilweise durch Nettoneubildungen für das homogene Portfolio in Höhe von 179 Mio € kompensiert wurden. Das Abschreibungsvolumen im homogenen Portfolio für 2002 war beeinflusst durch die Einführung von Überfälligkeitszeitpunkten, nach denen bestimmte homogene Kredite komplett abgeschrieben werden.

Am 31. Dezember 2001 betrug unser Wertberichtigungsbestand 5,6 Mrd €, 17% weniger als der Bestand von 6,7 Mrd € Ende 2000. Diese Abnahme ging vor allem auf erhöhte Abschreibungen zurück, die durch die Neubildung von Wertberichtigungen infolge der abgeschwächten Konjunktur 2001 teilweise kompensiert wurden.

Unsere Abschreibungen stiegen 2001 auf 2,1 Mrd €, was einer Erhöhung von 759 Mio € oder 59% gegenüber 2000 entspricht. Dies war insbesondere auf die Veränderung der Abschreibungspraxis für Einheiten außerhalb der US-Aufsicht zurückzuführen. Von den gesamten Abschreibungen für 2001 betrafen 1,4 Mrd € oder zwei Drittel unser deutsches Portfolio. Hiervon entfielen 957 Mio € auf unser mittelständisches Firmenkundenportfolio in Deutschland und 407 Mio € auf das homogene Portfolio. Etwa 25% der Abschreibungen in der Kategorie inländische Kunden/Sonstige in Höhe von insgesamt 426 Mio € betrafen ein einzelnes mittelständisches deutsches Unternehmen in der Baubranche. Die verbleibenden 700 Mio € waren Abschreibungen in unserem Portfolio ausländischer Geschäftspartner, wovon 402 Mio € oder 58% auf Abschreibungen in Nordamerika und hier insbesondere auf unser Leveraged-Geschäft zurückgehen.

Unsere gesamte Neubildung von Wertberichtigungen belief sich im Jahr 2001 auf 1,0 Mrd €, was einem Anstieg von 114% gegenüber dem Vorjahr entspricht. Dieser Betrag setzt sich aus neu gebildeten Einzelwertberichtigungen und Wertberichtigungen für inhärente Risiken zusammen, die die Abschwächung der Weltwirtschaft widerspiegeln.

Am 31. Dezember 2001 betrug unser Bestand an Einzelwertberichtigungen 3,7 Mrd €, eine Ermäßigung um 19% gegenüber 2000. Die Veränderung des Wertberichtigungsbestands beinhaltet neu gebildete Einzelwertberichtigungen in Höhe von 951 Mio €, die zu 70% auf ausländische Kunden entfallen. Diese Neubildung fiel um 18% höher aus als im Vorjahr und geht insbesondere auf unser Engagement gegenüber einem einzelnen US-amerikanischen Kunden aus der Versorgungsbranche, verschiedene Engagements in Argentinien und unser Leveraged-Geschäft zurück. Der Anstieg der Wertberichtigungen wurde durch Nettoabschreibungen in Höhe von 1,6 Mrd € teilweise kompensiert.

Am 31. Dezember 2001 betrug unser Bestand an Wertberichtigungen für inhärente Risiken 1,9 Mrd €, ein Rückgang um 303 Mio € oder 14% gegenüber dem Stand am Ende des Jahres 2000. Der Nettorückgang resultierte vor allem aus Abschreibungen in Höhe von 383 Mio € in unserem Privatkundengeschäft in Deutschland, die teilweise durch neue Wertberichtigungen für das homogene Portfolio in Höhe von 127 Mio € kompensiert wurden. Darüber hinaus ging unser Bestand an Länderwertberichtigungen um netto 16% zurück. Dieser Rückgang ist das Ergebnis des Verkaufs von Aktiva gegenüber der Türkei und Asien (ohne Japan), für die wir Länderwertberichtigungen gebildet hatten, sowie einer verbesserten Besicherung für grenzüberschreitende Aktiva.

Unser Wertberichtigungsbestand am 31. Dezember 2000 betrug 6,7 Mrd €, 7% weniger als der Bestand von 7,3 Mrd € Ende 1999. Diese Abnahme war vor allem auf erhöhte Abschreibungen, geringere Einzelwertberichtigungen und Nettoauflösungen der Wertberichtigungen für inhärente Risiken zurückzuführen.

Unsere Abschreibungen stiegen 2000 auf 1,3 Mrd €, was einer Erhöhung um 457 Mio € oder 54% gegenüber 1999 entspricht. Von dieser Erhöhung entfielen

423 Mio € ausschließlich auf unsere ausländischen Kunden. Circa 70% oder 296 Mio € dieser Erhöhung waren auf Abschreibungen für Russland und den Irak zurückzuführen. Ferner entfielen 34 Mio € auf deutsche Geschäftspartner im mittelständischen Firmenkundenportfolio. Etwa 60% der Abschreibungen in der Kategorie inländische Kunden/Sonstige betrafen ein einzelnes mittelständisches deutsches Unternehmen in der Baubranche.

Unsere gesamte Neubildung von Wertberichtigungen im Jahr 2000 betrug 478 Mio €, was einer Verringerung von 34% gegenüber dem Vorjahr entspricht. Dieser Betrag setzte sich aus neuen Nettoeinzelwertberichtigungen sowie aus Auflösungen der Wertberichtigungen für inhärente Risiken zusammen. Unsere gesamte Nettoneubildung von Einzelwertberichtigungen betrug 805 Mio €, mit einer etwa gleichen Verteilung zwischen inländischen und ausländischen Kunden. Unsere Einzelwertberichtigungen sanken zwischen 1999 und 2000, was die Verbesserung unseres Kreditportfolios widerspiegelt. Einzelwertberichtigungen fielen 2000 circa 13% geringer aus als im Vorjahr, vor allem auf Grund der Wertberichtigungen, die 1999 für ein signifikantes Engagement gegenüber einem einzelnen deutschen Kreditnehmer im Immobiliensektor vorgenommen wurden.

Unser Bestand an Wertberichtigungen für inhärente Risiken am 31. Dezember 2000 betrug 2,2 Mrd €, ein Rückgang um 19% gegenüber dem Stand am Ende des Jahres 1999. Der Rückgang resultierte vor allem aus den oben erwähnten Abschreibungen von 296 Mio € und der Auflösung von Länderwertberichtigungen in Höhe von 154 Mio €. Von den 154 Mio € Auflösungen waren 88 Mio € das Ergebnis eines verringerten Engagements (insbesondere in Brasilien und der Türkei), 34 Mio € stammten aus einer Nettoerduzierung der Wertberichtigungsätze für einzelne Länder, der verbleibende Betrag setzte sich aus anderen Veränderungen, vor allem im Devisenbereich, zusammen. Neben einer geringen Erhöhung unserer Wertberichtigungen für das homogene Portfolio haben wir einen Nettobetrag von 98 Mio € aus unserer sonstigen Wertberichtigung für inhärente Risiken im Zusammenhang mit zwei rechtlich selbstständigen Einheiten (EUROHYPO und Bankers Trust) im Jahr 2000 aufgelöst. Jede dieser Einheiten verzeichnete im Jahr 2000 einen Rückgang ihrer Verlustfaktoren auf Grund einer Verringerung der durchschnittlichen historischen Abschreibungen und einer Erhöhung der durchschnittlichen Kreditengagements.

Unser Wertberichtigungsbestand am 31. Dezember 1999 betrug 7,3 Mrd €, eine Erhöhung um 12% gegenüber 1998. Dieser Anstieg war vor allem auf die erheblichen Erhöhungen unserer Einzelwertberichtigungen sowie die Akquisition von Bankers Trust (477 Mio €) zurückzuführen, er wurde zum Teil kompensiert durch die Auflösung von Länderwertberichtigungen, den deutlichen Rückgang der Wertberichtigungen für inhärente Risiken und eine leichte Zunahme der Abschreibungen (96 Mio €).

Unsere Abschreibungen erhöhten sich 1999 insgesamt um 13% auf 839 Mio €. Dieser Anstieg war im Wesentlichen auf das deutsche Portfolio zurückzuführen. Circa 30% der Abschreibungen in der Kategorie inländische Kunden/Sonstige betrafen die Baubranche.

Unsere Wertberichtigungen für Kreditausfälle betrugen 1999 725 Mio €, eine Ermäßigung um 20% oder 183 Mio € gegenüber dem Vorjahr. Dieser Rückgang resultierte im Wesentlichen aus den höheren Einzelwertberichtigungen, die zum Teil durch die Auflösung von Länderwertberichtigungen kompensiert wurden. Unsere Einzelwertberichtigungen für Deutschland erhöhten sich auf 568 Mio €, ein Anstieg um 65% gegenüber dem Vorjahr. Diese Erhöhung war in erster Linie auf höhere Wertberichtigungen für den oben erwähnten deutschen Kreditnehmer zurückzuführen.

Unsere Einzelwertberichtigungen für ausländische Kunden betragen 1999 358 Mio €, ein Anstieg um 30% gegenüber dem Vorjahr. Diese Steigerung ergab sich daraus, dass wir die Engagements in den Emerging Markets, für die Einzelwertberichtigungen zu bilden waren, gezielt identifizieren konnten. Gleichzeitig kam es zur Auflösung von Länderwertberichtigungen, insbesondere für Indonesien und die Türkei.

Unser Wertberichtigungsbestand betrug am 31. Dezember 1998 6,5 Mrd €, eine Erhöhung von 2% gegenüber 1997. Dieser Anstieg beruhte im Wesentlichen auf Effekten, die aus der asiatischen und russischen Finanzkrise resultierten.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen aus dem Kreditgeschäft:

in Mio €	2002	2001	2000
<b>Bestand am Jahresanfang</b>	<b>496</b>	<b>453</b>	<b>569</b>
Zuführungen zu/Auflösungen (-) von Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen aus dem Kreditgeschäft	17	- 30	- 33
Nettoabschreibungen	-	- 22	-34
Andere Veränderungen (Effekte aus Wechselkursänderungen und aus Änderungen des Konsolidierungskreises)	- 28	95	- 49
<b>Bestand am Jahresende</b>	<b>485</b>	<b>496</b>	<b>453</b>

### Abwicklungsrisiko

Bei unseren umfangreichen Handelsaktivitäten können wir zum Zeitpunkt der Abwicklung der Geschäfte Risiken ausgesetzt sein. Das Abwicklungsrisiko („Settlement Risk“) ist das Risiko, einen Verlust zu erleiden, wenn ein Geschäftspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen zur Lieferung von liquiden Mitteln, Wertpapieren beziehungsweise anderen Werten nicht nachkommt.

Für viele Transaktionsarten verringern wir das Abwicklungsrisiko, indem wir das Geschäft über eine Clearing-Stelle leiten, die als Vertreter beider Parteien operiert und das jeweilige Geschäft erst abwickelt, wenn beide Parteien ihre Vertragspflichten erfüllt haben.

Steht ein solches Abwicklungssystem nicht zur Verfügung – was zum Beispiel üblicherweise bei Devisengeschäften der Fall ist –, stellt die simultane Initialisierung der Zahlungs- und Lieferungsverpflichtungen aus der Transaktion die übliche Praxis unter Geschäftspartnern dar („Free Settlement“). In solchen Fällen können wir eine Minderung des Abwicklungsrisikos anstreben, in dem wir bilaterale Netting-Vereinbarungen für Zahlungen eingehen. Außerdem beteiligen wir uns aktiv an Brancheninitiativen zur Reduzierung des Abwicklungsrisikos. Die Übernahme eines Abwicklungsrisikos für im „Free Settlement“-Verfahren getätigte Geschäfte bedarf der Zustimmung aus dem Kreditrisikobereich, entweder in Form vorab genehmigter Abwicklungsrisikolimits oder durch Einholung einer gesonderten Genehmigung für den jeweiligen Geschäftsvorfall. Wir aggregieren Abwicklungsrisikolimits nicht mit anderen Kreditengagements für Kreditgenehmigungszwecke, berücksichtigen jedoch das gesamte Engagement bei der Überlegung, ob ein bestimmtes Abwicklungsrisiko annehmbar ist.



## Marktrisiko

Nahezu alle unsere Geschäfte unterliegen dem Risiko von Änderungen in Marktpreisen und Kursen, die zu Gewinnen oder Verlusten führen können. Wir unterscheiden vier Arten von Marktrisiken:

- Zinsrisiko (diese umfassen spezifische und allgemeine Risiken, wie nachstehend beschrieben);
- Aktienkursrisiko (diese umfassen spezifische und allgemeine Risiken, wie nachstehend beschrieben);
- Währungsrisiko;
- Rohwarenpreisrisiko.

Marktrisiken ergeben sich sowohl bei Handels- als auch bei Nichthandelsgeschäften. Wir gehen Risiken durch Market-making und die Übernahme von Positionen in Schuldtiteln, Aktienwerten, Devisen, sonstigen Wertpapieren und Rohwaren sowie in Zins-, Aktien-, Währungs- und Rohwarenderivaten ein.

Wir nutzen eine Kombination aus Risikosensitivitäten, Value-at-risk, Stresstests und Messgrößen zum Ökonomischen Kapital, um Marktrisiken zu managen und entsprechende Limite zu setzen. Ökonomisches Kapital ist eine Messgröße, mit der wir alle Marktrisiken sowohl im Handels- als auch Nichthandelsportfolio beschreiben. Value-at-risk ist ebenfalls eine gängige Methode, mit der wir unsere Handelsrisiken managen.

Der Vorstand und das Group Risk Committee, unterstützt vom Group Market Risk Management als Teil unserer unabhängigen Risikomanagementfunktion, legen ein konzernweites Value-at-risk-Limit für die Marktrisiken im Handelsbuch fest. Group Market Risk Management teilt dieses Gesamtlimit auf die Konzernbereiche und die ihnen untergeordneten Geschäftssparten und Handelsportfolios sowie nach geografischen Regionen auf.

Der Ausweis unserer Marktrisiken für Handelsgeschäfte erfolgt gemäß den Bestimmungen der deutschen Bankenaufsicht, die es Banken ermöglicht, Kapital für Marktrisiken nach eigenen internen Modellen zu berechnen. Im Oktober 1998 hat das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, das Vorgängerinstitut der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, unsere internen Marktrisikomodelle zur Berechnung des Marktrisikokapitals für das allgemeine Marktrisiko und das emittentenspezifische Risiko genehmigt. Diese Genehmigung wurde im Jahr 2000 nach der Akquisition von Bankers Trust sowie im Jahr 2002 erneut geprüft und bestätigt. Wir verwenden unser nachstehend beschriebenes internes Value-at-risk-Modell zur Berechnung der aufsichtsrechtlichen Marktrisikoposition.

Mit der Offenlegung des Value-at-risk wollen wir sicherstellen, dass Marktrisikoberichte sowohl für die interne Risikosteuerung als auch für aufsichtsrechtliche Zwecke und für die externe Offenlegung einheitlich sind. Das Value-at-risk-Limit für den Konzernbereich Corporate and Investment Bank lag im Jahresverlauf 2002 bei 73 Mio € (basierend auf einem Konfidenzniveau von 99 %, wie nachstehend beschrieben, und einer Haltedauer von einem Tag) mit Ausnahme der Zeit vom 8. Januar bis 25. Februar 2002, in der wir das Limit vorübergehend auf 100 Mio € anhoben. Das Value-at-risk-Limit für die Handelspositionen auf Konzernebene lag im gesamten Jahresverlauf 2002 bei 77 Mio € mit Ausnahme der Zeit vom 8. Januar bis 25. Februar 2002, in der wir das Limit vorübergehend auf 100 Mio € anhoben.

## Systematik des Marktrisiko-managements

### Unterschiede zwischen den Markt- risikoberichten nach den Bestimmungen der deutschen Bankenaufsicht und nach US GAAP

Es gibt zwei wesentliche Bereiche, in denen sich unsere Festlegung, welche Aktiva dem Handelsbestand zuzurechnen sind und welche nicht, nach den Bestimmungen der deutschen Bankenaufsicht und nach US GAAP unterscheiden. Zunächst existieren materielle Unterschiede bei der Klassifizierung von Aktiva als Handelsaktiva in einigen unserer Geschäftssparten, die für die aufsichtsrechtliche Berichterstattung und interne Risikosteuerung als Handelsbereiche angesehen werden. In diesen Sparten gibt es Aktiva, die dem Value-at-risk der Handelsbereiche hinzugerechnet werden, obwohl sie nach US GAAP nicht zu den Handelsaktiva zählen. Bei diesen Aktiva handelt es sich beispielsweise um Geldmarktdarlehen und handelbare Kredite, die vor allem unseren Geschäftssparten Global Markets Finance und Global Corporate Finance zugeordnet werden. Zum Jahresende 2002 wurden Kredite im Wert von 3,9 Mrd € als Handelsaktiva für die aufsichtsrechtliche Berichterstattung eingestuft. Dies entsprach etwa dem am Jahresende 2001 verzeichneten Betrag.

Zudem gibt es Unterschiede auf Grund der Anwendung von Hedge Accounting. Zum 31. Dezember 2002 betrug der Fair Value dieser Transaktionen 1,9 Mrd € für Vermögensgegenstände und 1,2 Mrd € für Verbindlichkeiten. Am Jahresende 2001 waren diese Unterschiede nicht wesentlich.

Darüber hinaus schließen wir von unserem Value-at-risk die Positionen in fremder Währung aus, die nach deutschem Aufsichtsrecht von der Berechnung der Währungsrisiken ausgeschlossen werden dürfen. Hierbei handelt es sich um Währungspositionen, die vom haftenden Eigenkapital abgezogen oder in vollem Umfang mit haftendem Eigenkapital unterlegt werden (inklusive partieller Hedges auf dieses Eigenkapital), sowie um Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, die in Fremdwährung verbucht und zu historischen Anschaffungskosten bewertet werden (von uns als strukturelle Währungspositionen bezeichnet). Dieser Ansatz entspricht den Bestimmungen der deutschen Bankenaufsicht und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat hierzu ihre Genehmigung erteilt. Diese Beteiligungen hatten am 31. Dezember 2002 einen Buchwert von insgesamt 11,7 Mrd €, wovon 66% auf US-Dollar, 17% auf Pfund Sterling und 7% auf japanische Yen lauteten. Der verbleibende Betrag war auf verschiedene Währungen aufgeteilt.

Zudem nehmen wir in unseren Konzernabschluss für deutsche aufsichtsrechtliche Meldungen solche Unternehmen nicht auf, bei denen es sich nach der Definition im Kreditwesengesetz nicht um Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen oder Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten handelt. Einige dieser Unternehmen werden jedoch unter US GAAP konsolidiert. Dazu zählen vor allem unsere Versicherungsgesellschaften und bestimmte Investmentgesellschaften. Diese Unternehmen steuern ihre Marktrisiken selbst (gemäß den auf die Risikomanagementaktivitäten dieser Unternehmen anwendbaren Regelungen); sie sind deshalb nicht in diesem Markt-  
risikomanagementbericht aufgeführt. Zum 31. Dezember 2002 hielten diese Unternehmen 12,1 Mrd € an Nichthandelsaktiva; Handelsaktiva hielten sie keine.

### Value-at-risk (VaR)- Analyse

Wir verwenden ein Value-at-risk-Verfahren, um ein quantitatives Maß für unsere Marktrisiken im Handelsbuch unter normalen Marktbedingungen abzuleiten.

Der Value-at-risk gibt für ein gegebenes Portfolio den potenziellen künftigen Verlust (bezogen auf den Marktwert) an, der unter normalen Marktbedingungen über einen vorgegebenen Zeitraum und mit einem bestimmten Konfidenzniveau nicht überschritten wird. Der Value-at-risk-Ansatz stellt ein konstantes und einheitliches Messverfahren dar, das sich auf sämtliche Handelsgeschäfte und Produkte anwenden lässt. Dies ermöglicht einen Vergleich der ermittelten Marktrisiken

sowohl über einen bestimmten Zeitraum hinweg als auch mit den tatsächlichen täglichen Handelserträgen.

Seit dem 1. Januar 1999 berechnen wir den Value-at-risk gemäß den Bestimmungen der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) sowohl für interne als auch für externe Meldezwecke mit einem Konfidenzniveau von 99%. Für interne Meldezwecke legen wir eine Haltedauer von einem Tag zu Grunde. Für aufsichtsrechtliche Meldungen beträgt die Haltedauer zehn Tage. Dies bedeutet, dass, sofern das Portfolio ohne Veränderung für zehn Tage gehalten wird, eine Wahrscheinlichkeit von 1 % besteht, dass sich der Marktwert des Portfolios um einen Betrag verringert, der größer als der Value-at-risk-Betrag ist.

Wir sind davon überzeugt, dass unser Value-at-risk-Modell alle wesentlichen Risikofaktoren unter Annahme normaler Marktbedingungen berücksichtigt. Beispiele solcher Risikofaktoren sind Zinssätze, Aktienkurse, Währungskurse und Rohwarenpreise sowie deren implizite Volatilitäten. Das Modell berücksichtigt sowohl lineare als auch nichtlineare Einflüsse der Risikofaktoren auf den Wert eines Portfolios. In den nichtlinearen Einflüssen werden insbesondere die derivativespezifischen Risiken erfasst. Die statistischen Parameter, die Bestandteil unseres Value-at-risk-Modells sind, werden auf der Grundlage historischer Zeitreihen über die letzten 261 Handelstage (was einem Kalenderjahr entspricht) mit gleicher Gewichtung jedes Ereignisses bestimmt.

Bis einschließlich 2001 haben wir eine Nullkorrelation zwischen den verschiedenen Risikoklassen unterstellt. Dies bedeutet also, wir haben unterstellt, dass Verluste in den verschiedenen Risikoklassen unabhängig voneinander eintreten. Im Jahr 2002 wechselten wir zu einem aggregierten Ansatz, der auf einer Vollkorrelation zwischen den verschiedenen Risikoklassen basiert.

Der Value-at-risk für Zins- und Aktienkursrisiken besteht jeweils aus zwei Komponenten. Das allgemeine Risiko beschreibt Wertveränderungen auf Grund allgemeiner Marktbewegungen, während das spezifische Risiko emittentenbezogene Ursachen hat. Bei der Aggregation des allgemeinen und des spezifischen Risikos nehmen wir grundsätzlich an, dass beide Risikokomponenten unkorreliert sind. Wir benutzen für unsere Value-at-risk-Berechnung ein Monte Carlo-Simulationsverfahren. Monte Carlo-Simulation ist ein Modell, das den Gewinn oder Verlust aus einer Transaktion für eine große Zahl (beispielsweise 10 000) unterschiedlicher Marktszenarien berechnet, die durch Annahme einer gemeinsamen logarithmischen Normalverteilung von Marktpreisen auf Grund des beobachteten statistischen Verhaltens der simulierten Risikofaktoren der letzten 261 Handelstage generiert werden. Bisher verwenden wir einen Varianz-Kovarianz-Ansatz zur Berechnung spezifischer Zinsrisiken bei einigen Portfolios wie beispielsweise im Integrated Credit Trading und im Verbriefungsgeschäft.

Wir benutzen ein Back-testing-Verfahren für unsere Handelsbereiche, um die Vorhersagekraft unserer Value-at-risk-Berechnungen zu prüfen. Bei diesem Verfahren werden auf täglicher Basis die hypothetisch erzielten Gewinne und Verluste nach der Buy-and-hold-Annahme (entsprechend den deutschen aufsichtsrechtlichen Vorgaben) mit den durch das Value-at-risk-Modell prognostizierten Werten verglichen.

Ein Back-testing Committee erörtert vierteljährlich die Back-testing-Ergebnisse des gesamten Konzerns und der einzelnen Bereiche. Dem Komitee gehören Risikomanager, Risikocontroller und Business Area-Controller an. Sie analysieren die aufgetretenen Gewinn- und Verlustschwankungen und prüfen die Vorhersagekraft unseres Value-at-risk-Modells. Entsprechend sind wir in der Lage, den Value-at-risk-Prozess weiterzuentwickeln.

## Back-testing

## Stresstests und Ökonomisches Kapital

Während der auf täglicher Basis bestimmte Value-at-risk eine Prognose für potenzielle große Verluste unter normalen Marktbedingungen liefert, führen wir Stresstests durch, bei denen unser Handelsportfolio unter extremen Marktszenarien, die nicht durch das Konfidenzintervall unseres Value-at-risk-Modells abgedeckt werden, bewertet wird.

Die Ergebnisse dieser Stressszenarien sind Grundlage für die Berechnung des Ökonomischen Kapitals, das nach unserer Einschätzung zur Deckung der Marktrisiken aller von uns gehaltenen Positionen benötigt wird. Hierbei werden die zu Grunde liegenden Risikofaktoren (Marktparameter), die sich auf die verschiedenen Produkte auswirken, extrem bewegt, das heißt einer plötzlichen Veränderung gemäß vordefinierter Szenarien unterzogen. Der vorhergesagte maximale Verlust, der sich bei Anwendung dieser Szenarien auf die einzelnen Portfolios ergibt, wird dem betreffenden Geschäftsbereich als Ökonomisches Kapital zugewiesen. Stressszenarien leiten wir aus historischen Worst Case-Szenarien ab, berücksichtigen aber auch strukturelle Veränderungen der Märkte.

Für alle Emerging Markets berechnen wir beispielsweise länderspezifische Event Risk-Szenarien und überprüfen die Ergebnisse dieser Event Risk-Analysen täglich. Darüber hinaus prüft ein Komitee auf zweiwöchentlicher Basis Ratings und Scenario Loss-Limite. Zusätzlich zu den länderspezifischen Event Risk-Szenarien für Emerging Markets unterwerfen wir die Positionen aller bedeutenden Handelsportfolios in regelmäßigen Abständen (wöchentlich) Marktstressszenarien.

Unsere Stresstestszenarien erfassen im Einzelnen:

- Preis- und Volatilitätsrisiken für Zinsen, Aktienkurse, Währungskurse und Rohwarenpreise für Industrieländer. Dabei berücksichtigen wir sowohl Handels- und Nichthandelsbestände an Wertpapieren und Investments als auch Handelsbestände in den Derivateportfolios; zahlreiche Basisrisiken werden erfasst;
- Risiken in Emerging Markets, insbesondere sinkende Aktienkurse, starke Zinsschwankungen und Devisenabwertungen;
- Zinsänderungsrisiken für Anleihen und handelbare Kredite aus Industrie- und Emerging Markets-Ländern;
- Underwriting-Risiken im Anleihe- und Aktienemissionsgeschäft.

Wir berechnen die Zahlen für das Ökonomische Kapital, indem wir die Verluste aus den Stressszenarien aggregieren. Dabei nutzen wir Korrelationen, die extreme Marktbedingungen widerspiegeln (an Stelle der normalen Marktkorrelationen im Value-at-risk-Modell). Diese Berechnungen führen wir wöchentlich durch.

Am 31. Dezember 2002 lag das berechnete Ökonomische Kapital für Marktrisiken in den Handelsbereichen bei 0,9 Mrd €.

## Grenzen unserer eigenen Risikomodelle

Wenngleich wir davon überzeugt sind, dass unsere Marktrisikomodelle eine hohe Qualität aufweisen, entwickeln wir diese Modelle weiter und stellen beträchtliche Mittel für ihre Überprüfung und Verbesserung bereit.

Die Ergebnisse unserer Stresstests und die Berechnung des Ökonomischen Kapitals sind dadurch eingeschränkt, dass Stresstests zwangsläufig zahlenmäßig begrenzt sind und dass nicht alle Downside-Szenarien vorhergesagt und simuliert werden können. Worst Case-Verlustannahmen werden nach fundierten Beurteilungen der Risikomanager unter Berücksichtigung von extremen historischen Marktbewegungen getroffen. Dennoch ist es möglich, dass der Verlust aus unseren Marktrisikopositionen größer ausfällt als der berechnete Wert unseres Ökonomischen Kapitals.

Bei unseren Value-at-risk-Analysen dürfen auch die Einschränkungen nicht außer Acht gelassen werden, die sich aus der zu Grunde liegenden Methode ergeben. So sollte der Value-at-risk nicht als Maximalverlust angesehen werden, der bei unseren Marktrisikopositionen auftreten kann. Zu den Einschränkungen des Value-at-risk-Modells zählen:

- Die Verwendung historischer Daten als Grundlage für die Einschätzung künftiger Ereignisse kann dazu führen, dass nicht alle potenziellen Ereignisse, besonders die extremer Natur, erfasst werden.
- Die Annahme, dass Veränderungen der Risikofaktoren eine Normalverteilung oder logarithmische Normalverteilung aufweisen. Dies könnte sich im konkreten Fall als nicht zutreffend erweisen und zu einer Unterschätzung der Wahrscheinlichkeit von extremen Marktbewegungen führen.
- Die Verwendung einer Haltedauer von einem Tag (beziehungsweise zehn Tagen für aufsichtsrechtliche Value-at-risk-Berechnungen) unterstellt, dass alle Positionen in dem entsprechenden Zeitraum aufgelöst oder abgesichert werden können. Diese Annahme erfasst das Marktrisiko nicht vollständig im Falle einer Illiquidität, in der eine zeitgerechte Auflösung oder Absicherung eventuell nicht möglich wäre. Das gilt insbesondere für die Verwendung einer Haltedauer von einem Tag.
- Bei der Verwendung eines Konfidenzniveaus von 99% werden die Verluste, die darüber hinaus entstehen können, weder berücksichtigt noch wird über sie eine Aussage gemacht.
- Der Value-at-risk wird an jedem Handelstag zum Geschäftsschluss berechnet. Für untertägige Engagements nehmen wir keine untertägigen Value-at-risk-Berechnungen vor.
- Value-at-risk erfasst nicht alle komplexen Effekte der Risikofaktoren auf die Werte von Positionen und Portfolios und könnte demzufolge zu einer Unterschätzung potenzieller Verluste führen. So sind die Sensitivitätsanalysen im Value-at-risk-Modell möglicherweise nur für kleine Veränderungen der Marktparameter zutreffend.

Wir sind der Überzeugung, dass das im Konzern verwendete Value-at-risk-Modell dem Back-testing-Verfahren (gemessen an der Höhe der hypothetischen Buy-and-hold-Portfolioverluste gegenüber dem vorhergesagten Value-at-risk) gut standhält. Wir unterstützen jedoch unsere Value-at-risk-Limite durch zusätzliche positions- und sensitivitätsbezogene Limitstrukturen sowie durch Stress-tests sowohl für einzelne Portfolios als auch auf konsolidierter Ebene, da uns die Grenzen der Value-at-risk-Methode bewusst sind.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den Value-at-risk unserer Handelsbereiche in den Jahren 2002 und 2001. Der minimale und maximale Value-at-risk gibt die Schwankungsbreiten an, innerhalb derer sich die Werte im Jahresverlauf bewegten. Der angegebene Value-at-risk bezieht sich auf eine Haltedauer von einem Tag und ein Konfidenzniveau von 99%. Der „Diversifikationseffekt“ bezieht sich auf den Effekt, dass an einem bestimmten Tag der gesamte Value-at-risk niedriger ist als die Summe der Value-at-risk-Werte der einzelnen Risikoklassen. Die einfache Addition der Value-at-risk-Werte der einzelnen Risikoklassen zur Berechnung des gesamten Value-at-risk würde voraussetzen, dass die Verluste in allen Risikokategorien gleichzeitig anfallen.

**Value-at-risk der  
Handelsbereiche des  
Konzernbereichs  
Corporate and Invest-  
ment Bank**

Die nachfolgende Tabelle zeigt den Value-at-risk unserer Handelsbereiche:

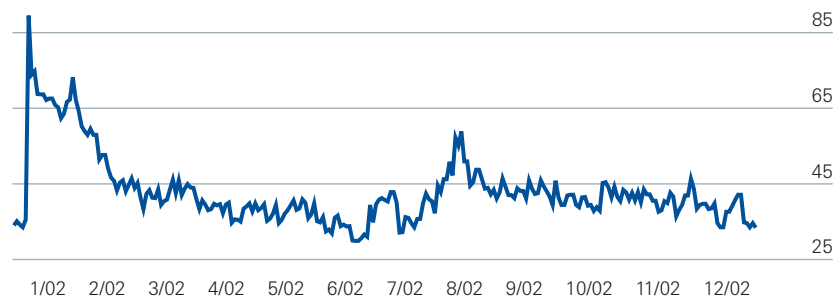
in Mio €	Insgesamt <sup>1</sup>		Diversifikations- effekt		Zinsrisiko		Aktienkursrisiko		Währungsrisiko		Rohwarenpreis- risiko	
	2002	2001	2002	2001	2002	2001	2002	2001	2002	2001	2002	2001
Durchschnitt	42,38	41,02	30,90	23,19	35,63	34,91	24,28	19,90	8,02	6,19	5,35	3,22
Maximum	88,86	55,38	47,54	30,60	58,48	51,69	89,26	35,04	29,25	16,61	8,66	7,60
Minimum	29,36	27,89	21,17	16,68	24,67	22,35	13,43	11,67	2,64	2,87	2,28	1,78
Jahresende	32,94	40,53	22,50	21,11	29,12	34,88	13,75	20,09	6,84	3,15	5,73	3,52

<sup>1</sup> Die Angabe für 2002 basiert auf einer vollständig korrelierten Berechnung; der Angabe für 2001 ist eine Nullkorrelation der Risikoklassen zu Grunde gelegt.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den aggregierten täglichen Value-at-risk der Handelsbereiche unter Berücksichtigung von Diversifikationseffekten für 2002 und 2001:

#### Täglicher Value-at-risk der Handelsbereiche in 2002\*

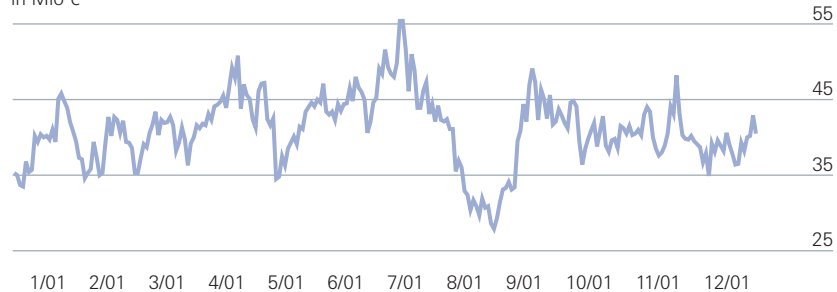
in Mio €



\* Der Value-at-risk in 2002 basiert auf einer vollständigen Korrelation, während dem Value-at-risk in 2001 eine Nullkorrelation der Risikoklassen zu Grunde liegt.

#### Täglicher Value-at-risk der Handelsbereiche in 2001\*

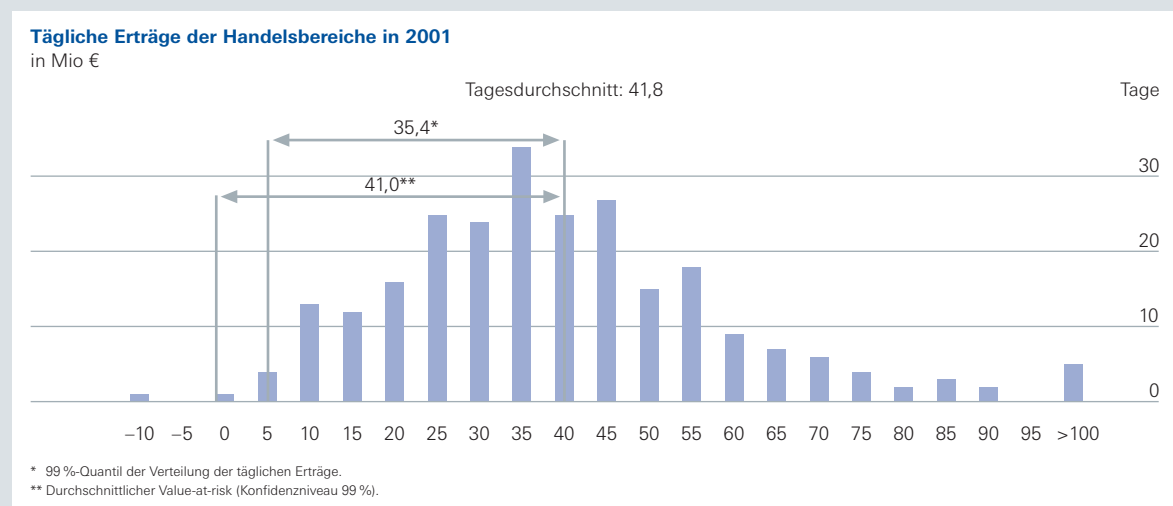
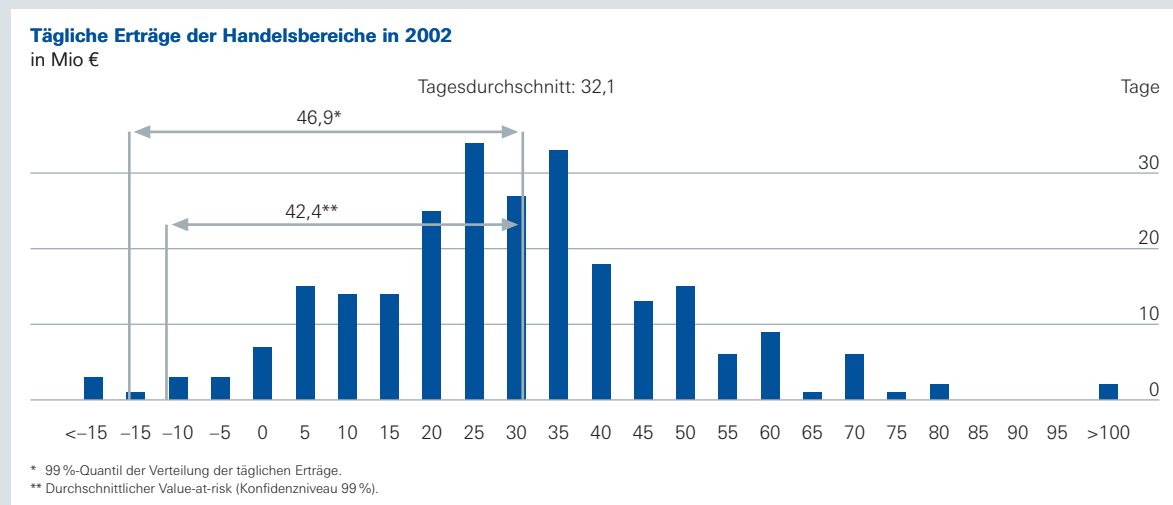
in Mio €



\* Der Value-at-risk in 2002 basiert auf einer vollständigen Korrelation, während dem Value-at-risk in 2001 eine Nullkorrelation der Risikoklassen zu Grunde liegt.

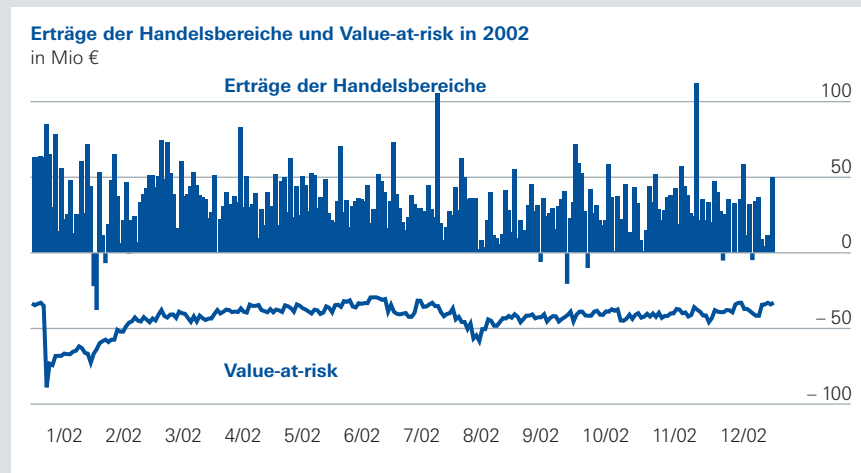
Der Value-at-risk der Handelsbereiche schwankte 2002, abgesehen von zwei Ausnahmen, zwischen 30 Mio € und 45 Mio €. Der Höchstwert zu Jahresbeginn hing mit einer aus einem Emissionsgeschäft stammenden großen Aktienposition zusammen, deren Abverkauf einige Zeit in Anspruch nahm und wegen der das Limit temporär auf 100 Mio € erhöht wurde. Der im Monat August verzeichnete Spitzenwert von mehr als 45 Mio € war fast ausschließlich auf überdurchschnittlich hohe Zinsrisikopositionen zurückzuführen, die wir in Erwartung von Zinssenkungen eingegangen waren.

Die folgenden Histogramme zeigen die Verteilung der tatsächlichen täglichen Erträge der Handelsbereiche in 2002 und 2001. Das Histogramm zeigt die Häufigkeit, mit der in jedem Jahr die Handelserträge erzielt wurden, die auf der horizontalen Achse in Mio Euro dargestellt sind. An mehr als 99% der Handelstage in 2001 und an mehr als 96% der Handelstage in 2002 erzielten die Handelsbereiche einen positiven Ertrag. An keinem Handelstag der beiden Jahre kam es zu einem tatsächlichen Verlust, der den prognostizierten Value-at-risk für diesen Tag überschritt:



Durch den Vergleich der Verteilung der tatsächlichen täglichen Erträge der Handelsbereiche mit dem durchschnittlichen Value-at-risk können wir überprüfen, wie angemessen die Value-at-risk-Prognose ist. Das Histogramm für 2002 zeigt, dass die tatsächliche Verteilung der Erträge unserer Handelsbereiche ein 99%-Quantil des Werts von 46,9 Mio € unterhalb des durchschnittlichen täglichen Ertrags in Höhe von 32,1 Mio € ergibt. Verglichen damit, lag der durchschnittliche Value-at-risk bei 42,4 Mio €. Die Differenz erklärt sich aus der Tatsache, dass es im Jahr 2002 zehn Verlusttage gab (lediglich an vier Tagen war der Verlust größer als 10 Mio €, an keinem Tag wurde der Value-at-risk überschritten), 2001 aber nur zwei Verlusttage.

Das nachfolgende Schaubild vergleicht die tatsächlichen Erträge der Handelsbereiche mit dem Value-at-risk im Jahresverlauf:



2001 gab es zwei hypothetische Buy-and-hold-Verluste, die den Value-at-risk für die Handelsbereiche insgesamt überschritten, sowie einen hypothetischen Verlust im Jahr 2002, der den Value-at-risk überstieg. Dies entspricht den zu erwartenden zwei oder drei Ausreißern innerhalb eines Jahres, die ein Value-at-risk-Modell mit einem 99%igen Konfidenzniveau voraussagt.

### Marktrisiko in unseren Nichthandelsportfolios

Dieses Risiko begründet die bedeutendste Marktrisikoposition unseres Konzerns. Wir nutzen Value-at-risk nicht als primäre Messgröße für unsere Nichthandelsportfolios auf Grund der Beschaffenheit dieser Positionen sowie der fehlenden Transparenz einiger Quotierungen. Zur Messung des Risikos in diesen Portfolios, wobei das Aktienkursrisiko das größte ist, werden Stresstestverfahren für die einzelnen Risikoklassen angewandt, die die Liquidität jeder Risikoklasse berücksichtigen. Dieses Verfahren bildet die Grundlage für die Berechnung des Ökonomischen Kapitals zur Unterlegung der Portfolios. Die verwendete Methode stimmt mit der Methode zur Berechnung der Handelsrisikopositionen überein. Durch die Berechnung des Ökonomischen Kapitals sind wir in der Lage, einen konstanten und einheitlichen Maßstab auf alle unsere Nichthandelsportfolios anzuwenden und hierdurch aktiv Risiken zu überwachen sowie zu steuern. Die aus unseren Nichthandelsportfolios entstehenden Zins- und Währungsrisiken wurden an unsere Geschäftssparte Global Markets Finance innerhalb des Konzernbereichs Corporate und Investment Bank übertragen und werden auf der Grundlage von Value-at-risk gesteuert.



Nichthandelsbezogene Marktrisiken bestehen in den Konzernbereichen Corporate and Investment Bank, Private Clients and Asset Management sowie Corporate Investments und werden dort gesteuert. Am 31. Dezember 2002 betrug das gesamte Ökonomische Kapital für alle Corporate Investments und Alternative Assets 8,3 Mrd €, davon bezogen sich 3,2 Mrd € auf Private Equity, 2,0 Mrd € auf Industriebeteiligungen und 1,1 Mrd € auf Immobilienanlagen. Diese Einschätzung des Ökonomischen Kapitals umfasst keine Diversifikationseffekte zwischen den einzelnen Risikoklassen.

Im Konzernbereich Corporate and Investment Bank stammen die nichthandelsbezogenen Marktrisiken überwiegend aus Kapitalbeteiligungen an börsennotierten Unternehmen, darunter eine Beteiligung in Höhe von 496 Mio € an der Axel Springer Verlag AG. Das im Konzernbereich Private Clients and Asset Management vorhandene nichthandelsbezogene Marktrisiko entsteht vorwiegend durch die Eigenanlagen in Investmentfonds, Hedge-Fonds und Immobilien, die zur Unterstützung des Client Asset Management-Geschäfts getätigt werden. Die mit Abstand größten nichthandelsbezogenen Marktrisiken entstehen im Konzernbereich Corporate Investments, vor allem im Bereich Private Equity sowie durch verschiedene Legacy-Fonds und Kapitalanlagen.

Der gesamte Marktwert des nicht für Handelszwecke gehaltenen Anteilsbesitzes des Konzerns nach US GAAP betrug am 31. Dezember 2002 8,0 Mrd € an „equity securities available for sale“ (darunter auch die Industriebeteiligungen, von denen die größten in der folgenden Tabelle aufgeführt sind). Am 31. Dezember 2001 lag die entsprechende Zahl bei 24,2 Mrd €. Die at equity bewerteten sonstigen Finanzanlagen betrugen am 31. Dezember 2002 6,0 Mrd € und am Jahresende 2001 5,3 Mrd €. Der Buchwert unserer sonstigen Finanzanlagen, die nicht at equity bewertet werden, betrug am 31. Dezember 2002 4,7 Mrd € und am Jahresende 2001 6,7 Mrd €. Weitere Informationen zu unseren anderen Finanzanlagen, insbesondere zu at equity bewerteten Finanzanlagen, sind in Note [6] des Konzernabschlusses enthalten.

Die Aktiv- und Passivpositionen einiger Tochterunternehmen wie Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden, Deutsche Bank Lübeck, Deutsche Bank International Limited und Deutsche Bank Saar beinhalten einige Marktrisikopositionen im Nichthandelsbuch. Diese Positionen machen jedoch nur noch einen kleinen Teil des gesamten Marktrisikos im Nichthandelsbuch aus, insbesondere infolge der Entkonsolidierung unserer Hypothekenbanktochter EUROHYPO im August. Der überwiegende Teil der allgemeinen Zinsrisiken im Nichthandelsbuch wurde an den Konzernbereich Corporate and Investment Bank übertragen und wird dort im Handelsbuch gesteuert.

**Alternative Assets-Investmentaktivitäten.** Alle drei Konzernbereiche tätigen Investments in Alternative Assets. Die Konzernbereiche Corporate Investments und Private Clients and Asset Management tätigen solche Geschäfte als Auftraggeber, Treuhänder oder als Fondsmanager im Auftrag von Dritten. Alternative Assets definieren wir als direkte Investitionen in Private Equity, Venture Capital, Mezzanine Debt, Immobilienkapitalanlagen und Anlagen in Leveraged Buy-out-Fonds, Venture Capital-Fonds sowie Hedge-Fonds. Das Management unserer Investmentaktivitäten in Hedge-Fonds obliegt vorwiegend dem Konzernbereich Private Clients and Asset Management sowie in geringerem Umfang dem Konzernbereich Corporate and Investment Bank.

**Group Corporate Investment/Alternative Assets Committee.** Um eine koordinierte Anlagestrategie, ein konsistentes Risikomanagement und eine angemessene Diversifikation des Portfolios sicherzustellen, werden sämtliche

Investmentaktivitäten in Alternative Assets vom Group Corporate Investment/Alternative Assets Committee (unter dem Vorsitz eines Vorstandsmitglieds) gesteuert. Der Global Head of Group Market Risk Management ist auch Chief Risk Officer für Corporate Investments und Alternative Assets sowie Mitglied des Group Corporate Investment/Alternative Assets Committee.

Das Group Corporate Investment/Alternative Assets Committee legt Anlagestrategien und risikoadjustierte Renditeerfordernisse fest, setzt Limite für bestimmte Anlageformen, weist den einzelnen Alternative Assets-Einheiten Ökonomisches Kapital zu und genehmigt Grundsätze, Verfahren und Methoden zum Risikomanagement unserer Alternative Assets. Dem Group Corporate Investment/Alternative Assets Committee werden auf monatlicher Basis Portfolioberichte zur Performance, zu geschätzten Marktwerten, zur Inanspruchnahme von aus Stresstests abgeleitetem Ökonomischem Kapital sowie zum Risikoprofil der Finanzanlagen vorgelegt. Dieses Komitee beaufsichtigt auch unser Portfolio an Industriebeteiligungen sowie andere strategische Investments in Firmen, die vom Konzernbereich Corporate Investments gehalten werden. Das Group Corporate Investment/Alternative Assets Committee hat dedizierte Investment Commitment Committees für jede Alternative Assets-Kategorie eingerichtet.

Private Equity-, Venture Capital- und Immobilieninvestments werden in der Bilanz entweder zu historischen Anschaffungskosten (gegebenenfalls abzüglich Abschreibungen) oder zum Fair Value geführt. Unter bestimmten Umständen – abhängig von unserer Beteiligungsquote oder Befugnissen im Rahmen der Geschäftsführung – wird die Equity-Methode zur Bewertung eines Investments angewandt. In einigen Fällen konsolidieren wir im Private Equity-Bereich getätigte Anlagen. Unsere Investments in Leveraged Buy-out-Fonds werden nach der Equity-Methode bewertet, während Hedge-Fonds-Engagements zum aktuellen Marktwert ausgewiesen werden.

Zum 31. Dezember 2002 betrug der Buchwert unseres Investmentportfolios in Alternative Assets insgesamt 9,7 Mrd €. Davon entfielen 5,3 Mrd € auf unsere Private Equity Investments, 4,0 Mrd € auf Immobilienanlagen und 0,4 Mrd € auf Hedge-Fonds.

Das Portfolio besteht überwiegend aus Private Equity- und Immobilienanlagen, die sich zum 31. Dezember 2002 auf insgesamt 9,3 Mrd € beliefen (zum Jahresende 2001 lag der Buchwert unserer Private Equity- und Immobilienanlagen bei 11,0 Mrd €). Sie wurden überwiegend in Westeuropa (60%) und Nordamerika (35%) getätigt. In Bezug auf Industriebranchen ist der Großteil des Private Equity-Portfolios nach unserer Einschätzung gut diversifiziert. Von den oben genannten 5,3 Mrd € Investments in Private Equity waren 2,1 Mrd € in extern gemanagten Fonds investiert.

Am 31. Dezember 2002 betrug das (undiversifizierte) Ökonomische Kapital für Alternative Assets, die dem Group Corporate Investments/Alternative Assets Committee (ohne Industriebeteiligungen) unterstellt sind, insgesamt 4,5 Mrd €. Am 31. Dezember 2001 betrug das Ökonomische Kapital für unsere Alternative Assets 5,3 Mrd € (dieser Wert wurde neu berechnet, basierend auf der oben genannten Definition für Alternative Assets).

**Management von Investmentfonds.** Unsere Investmentfondsanlagen, die im Konzernbereich Private Clients and Asset Management gehalten werden, betragen am 31. Dezember 2002 1,1 Mrd €. Sie unterstützen unsere umfangreichen Asset Management-Angebote für unsere Kunden und werden teilweise als Grundlage für neue Fonds genutzt. Die Fondsvermögen sind überwiegend in Anleihen und Aktien von westeuropäischen (hauptsächlich deutschen) Emittenten investiert und nach Branchen breit diversifiziert (inklusive staatlicher Emittenten).

Unser Ökonomisches Kapital für das aus diesen Anlagen entstandene Risiko belief sich auf 133 Mio €. Unsere Anlagen in Investmentfonds betragen am Jahresende 2001 5,5 Mrd €. Der Rückgang unserer Anlagen in Investmentfonds hängt vor allem mit dem Verkauf unserer Anlagen in Spezialfonds Anfang 2002 zusammen.

**Steuerung unserer Industriebeteiligungen.** DB Investor ist verantwortlich für die Verwaltung und Umstrukturierung unseres Portfolios an Industriebeteiligungen. Einige Industriebeteiligungen werden direkt von der Deutschen Bank AG gehalten. DB Investor beabsichtigt, die meisten seiner börsennotierten Beteiligungen im Laufe der kommenden Jahre zu verkaufen, abhängig vom rechtlichen Umfeld und von Marktbedingungen.

Ein Anteilsbesitz in Nichtbanken gilt als signifikant, wenn sein Marktwert 150 Mio € übersteigt. Die Beteiligungssätze und Marktwerte des signifikanten Anteilsbesitzes an Nichtbanken, der uns direkt und/oder indirekt zugeordnet wird, stellten sich am 31. Dezember 2002 beziehungsweise am 31. Dezember 2001 wie folgt dar:

31. Dezember 2002	Sitz	Kapitalanteil (in %)	Marktwert (in Mio €)
DaimlerChrysler AG	Deutschland	11,8	3 403
Allianz AG	Deutschland	3,2	753
Linde AG	Deutschland	10,0	401
HeidelbergCement AG (zuvor Heidelberger Zement AG)	Deutschland	8,5	189
<b>Insgesamt</b>			<b>4 746</b>

31. Dezember 2001	Sitz	Kapitalanteil (in %)	Marktwert (in Mio €)
DaimlerChrysler AG	Deutschland	12,1	5 861
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG	Deutschland	7,2	3 889
Allianz AG	Deutschland	4,0	2 806
Linde AG	Deutschland	10,1	552
RWE AG	Deutschland	1,5	360
Südzucker AG	Deutschland	11,3	313
Heidelberger Zement AG	Deutschland	8,9	287
Buderus AG	Deutschland	10,5	204
Mg technologies ag	Deutschland	9,1	166
Continental AG	Deutschland	8,2	162
Fiat S.p.A.	Italien	1,6	155
Bayer AG	Deutschland	0,6	154
<b>Insgesamt</b>			<b>14 909</b>

## Liquiditätsrisiko

Liquidity Risk Management hat einen wichtigen Beitrag zur Sicherung einer gesunden Refinanzierungsstruktur in einem wirtschaftlich schwächeren Umfeld geleistet.

### Liquiditätsablaufbilanz

In eine so genannte Liquiditätsablaufbilanz stellen wir alle relevanten Aktiva und Passiva nach ihrer Laufzeit in Zeitbänder ein. Da handelbare Wertpapiere in der Regel liquide sind, lassen sich ihre vertraglichen Laufzeiten erkennen, werden sie unterteilt in liquide Wertpapiere (Einstellung in das Zeitband von einem Jahr und darunter) und illiquide Wertpapiere (Einstellung in Zeitbänder bis zu fünf Jahren nach Modellierung der Liquiditätskriterien). Aktiva und Passiva aus dem Retail Banking, die üblicherweise unabhängig von den geltenden Kapitalmarktbedingungen erneuert oder verlängert werden (Hypothekenkredite und Retail-Einlagen), werden entsprechend einer Modellanalyse bestimmten Zeitbändern zugeordnet. Wholesale-Produkte stellen wir in die ihren vertraglichen Laufzeiten entsprechenden Zeitbänder ein. Unternehmensinvestitionen werden abhängig von der voraussichtlichen Haltedauer in die Liquiditätsablaufbilanz übergeleitet.

Die Liquiditätsablaufbilanz zeigt Überschuss beziehungsweise Fehlbestand von Aktiva zu Passiva in jedem Zeitband. Dadurch können wir offene Liquiditätsrisiken identifizieren und steuern. Zusätzlich ziehen wir einen kumulativen Inkongruenzvektor zur Vorhersage der künftigen Zunahme, Abnahme beziehungsweise Umschichtung der Überschüsse/Fehlbestände heran. Die Liquiditätsablaufbilanz bildet die Grundlage unseres jährlichen Wertpapieremissionsplans, der nach Genehmigung durch das Group Asset and Liability Committee unsere Wertpapieremissionsziele nach Laufzeit, Volumen und Instrument festlegt. Auf der Liquiditätsablaufbilanz und dem Wertpapieremissionsplan basiert die Entscheidung über die Liquiditätsmarge, einer Komponente unserer internen Verrechnungspreise.

Wir haben mit diesem Modell keine wesentlichen Inkongruenzen festgestellt. Unter Berücksichtigung des Eigenkapitals sind wir strukturell langfristig refinanziert.

### Kurzfristige Liquidität

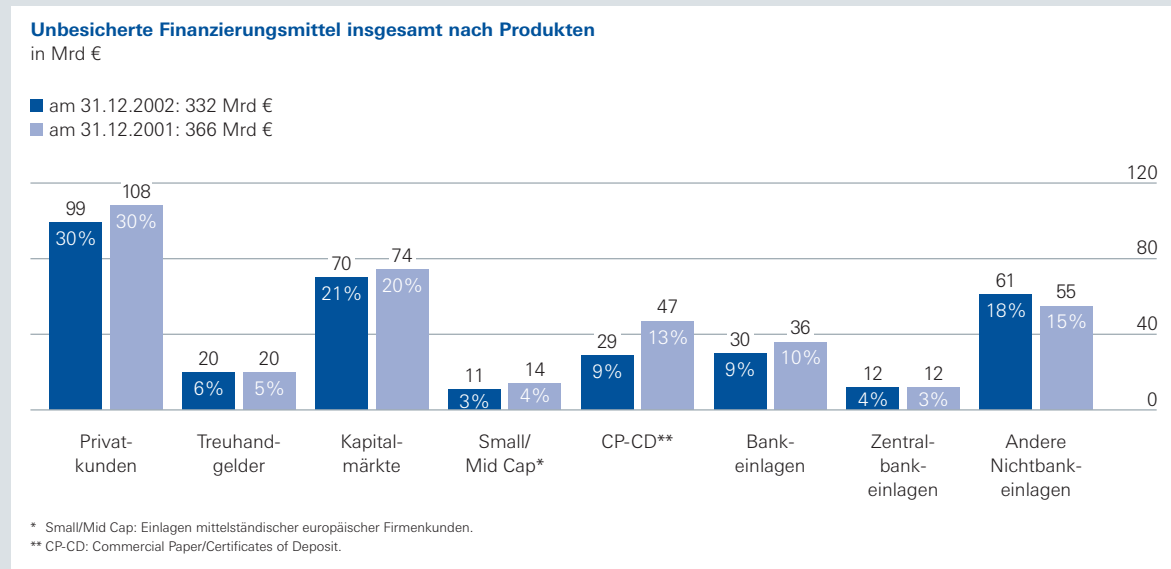
Wir verfügen über ein System, das Nettoliquiditätsabflüsse über einen achtwöchigen Zeithorizont verfolgt. Hiermit kann die Bank ihre kurzfristige Liquiditätsposition an jedem Standort, in jeder Region und global getrennt nach Währung und Produkt bewerten. Das System erfasst sämtliche Cashflows und berücksichtigt somit Liquiditätsrisiken sowohl von bilanzunwirksamen als auch bilanzwirksamen Transaktionen. Transaktionen ohne festgelegte vertragliche Laufzeit werden anhand einer statistischen Analyse zur Erfassung ihres tatsächlichen Verhaltens in das Modell eingebaut. Auf Empfehlungen unseres Group Asset and Liability Committee hat der Konzernvorstand globale und regionale Limite für Liquiditätsrisiken beschlossen, deren Einhaltung wir täglich überwachen.

### Unbesicherte Finanzierungsmittel

Die Aufnahme von unbesicherten Finanzierungsmitteln am Geld- und Kapitalmarkt ist nur in begrenztem Umfang möglich. Im Laufe des Jahres 2002 haben wir unsere unbesicherte kurzfristige Refinanzierung am Geld- und Kapitalmarkt (Commercial Paper und Certificates of Deposit, Bank- und Zentralbankeinlagen) um etwa 24 Mrd € reduziert (vergleiche nachstehende Tabelle). Das Group Asset and Liability Committee setzt Limite zur Begrenzung der Aufnahme unbesicherter Mittel am Geld- und Kapitalmarkt.

Die Diversifikation unseres Refinanzierungsprofils nach Anlegerkategorien, Regionen, Produkten und Instrumenten ist ein wesentlicher Grundsatz unseres Liquiditätsmanagements. Unsere Hauptfinanzierungsquellen wie Privatkunden- und Treuhandeinlagen sowie langfristige Kapitalmarktmittel bilden die Grundlage unseres Verbindlichkeitsprofils. Kundeneinlagen, Gelder institutioneller Anleger sowie Interbankeneinlagen sind weitere Finanzierungsquellen. Interbankeneinlagen werden primär zur Finanzierung der liquiden Aktiva eingesetzt.

## Diversifikation der Finanzierungsmittel und Liquidität der Aktiva



Die obige Grafik zeigt die Zusammensetzung unserer unbesicherten Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2002 in Mrd € sowie als prozentualen Anteil an den unbesicherten Verbindlichkeiten insgesamt. Am Bilanzstichtag betrugen unsere gesamten unbesicherten Verbindlichkeiten circa 332 Mrd €. Der Bericht über den Diversifikationsgrad der Finanzierungsquellen ist ein Instrument zur Information des Managements und wird zur aktiven Steuerung der Zusammensetzung unserer Verbindlichkeiten eingesetzt. Er enthält alle relevanten unbesicherten Verbindlichkeiten und kann in Teilen in Bilanzpositionen übergeleitet werden. Wir verfolgen die Volumina und Verbuchungsorte unseres konsolidierten Bestands an unbelasteten liquiden Aktiva, die jederzeit einsetzbar sind, um Liquidität entweder am Repo-Markt oder durch Veräußerung aufzunehmen. Der Wertpapierbestand setzt sich aus einer breiten Palette von liquiden Wertpapieren zusammen, die selbst in Zeiten angespannter Märkte in Barmittel umgewandelt werden können.

Die Liquidität dieser Aktiva ist entscheidend für den Schutz der Bank vor kurzfristigen Liquiditätsengpässen. Mit ihrem Bestand an liquiden Mitteln ist die Bank auch in der Lage, unerwartet hohen Inanspruchnahmen aus zugesagten Kreditfazilitäten durch Kunden nachzukommen. Zusätzlich unterhält die Bank ein Portfolio von hochliquiden Wertpapieren in den führenden Weltwährungen in Höhe von durchschnittlich 25 Mrd € zur Stellung von Sicherheiten für Barmittelerfordernisse im Rahmen der Clearing-Aktivitäten in Euro, US-Dollar und anderen wichtigen Währungen.

## Stresstests und Szenarioanalyse

Im Jahr 2001 wurde die Entwicklung von Stresstests und Szenarioanalysen zur Untersuchung des Einflusses von plötzlichen, unvorhergesehenen Ereignissen mit einer ungünstigen Auswirkung auf die Liquidität der Bank abgeschlossen. Diese Szenarien beruhen entweder auf historischen Ereignissen (wie dem Börsencrash des Jahres 1987, dem US-amerikanischen Liquiditätsengpass von 1990 und den Terrorangriffen des 11. September 2001) oder auf hypothetischen Modellen. Letztere sind interne Szenarien (wie operationelle Risiken, Fusionen oder Akquisitionen, Bonitätsherabstufung um ein und drei Bewertungsklassen) sowie externe Szenarien (wie Marktrisiko, Emerging Markets, systemischer Schock und anhaltende globale Rezession). Im Jahr 2002 haben wir ein weiteres Szenario aufgenommen, um die Auswirkungen einer Bankenkrise in Deutschland auf unsere Liquidität zu untersuchen. Bei jedem dieser Szenarien wird angenommen, dass alle fällig werdenden Aktiva vollständig prolongiert und refinanziert werden müssen, während die Prolongation der Verbindlichkeiten teilweise eingeschränkt ist. Danach werden die Schritte modelliert, um den Nettobedarf an Finanzierungsmitteln auszugleichen, wie beispielsweise durch den Verkauf von Wertpapieren oder eine Preisanpassung für die Aufnahme von Verbindlichkeiten. Diese Analyse ist in das bestehende Liquiditätsrisiko-Steuerungssystem vollständig integriert. Als Ausgangspunkt nehmen wir unsere vertraglichen Zahlungsströme pro Währung und Produkt über einen achtwöchigen Horizont (die kritischste Zeitspanne in einer Liquiditätskrise) und wenden den relevanten Stressfall auf jedes Produkt an. Daten über die Marktgängigkeit der Aktiva, wie im vorhergehenden Abschnitt beschrieben, ergänzen die Analyse. Unsere Stresstestanalyse liefert Anhaltspunkte zur Beurteilung unserer Fähigkeit, kritische Szenarien zu überstehen. Wir führen sie monatlich durch. Sofern sie diesbezüglich Schwächen aufzeigt, passen wir unsere Aktiv-Passiv-Struktur entsprechend an. Die nachstehende Übersicht veranschaulicht unsere Stresstestergebnisse zum 31. Dezember 2002. Für jedes Szenario zeigt sie unsere maximale Finanzierungslücke über einen achtwöchigen Zeithorizont nach Eintritt des auslösenden Ereignisses. Hieran erkennen wir, ob das Liquiditätsrisiko sofort eintreten würde, ob es sich im Zeitverlauf eher verbessert oder verschlechtert und wie viel Liquidität wir zum jeweiligen Zeitpunkt zur Schließung der Lücke hätten aufbringen können:

Szenario	Finanzierungslücke <sup>1</sup> in Mio €	Auswirkung auf Liquidität	Verfügbare Liquidität <sup>2</sup> in Mio €
Marktrisiko	9 975	Allmählich ansteigend	74 162
Emerging Markets	14 811	Allmählich ansteigend	84 185
Deutsche Bankenkrise	29 994	Allmählich ansteigend	74 162
Anhaltende globale Rezession	19 612	Allmählich ansteigend	78 247
Systemischer Schock	32 253	Sofort, mit zweiwöchiger Dauer	74 162
DB Herabstufung auf A1/P1 (Kurzfristbereich) und A1/A+ (Langfristbereich)	18 010	Allmählich ansteigend	74 162
Operationelles Risiko	24 243	Sofort, mit zweiwöchiger Dauer	74 162
Fusionen und Akquisitionen	36 478	Allmählich ansteigend, Auszahlung in 6. Woche	74 162
DB Herabstufung auf A2/P2 (Kurzfristbereich) und A3/A+ (Langfristbereich)	53 844	Allmählich ansteigend	78 932

<sup>1</sup> Finanzierungslücke nach Annahme einer teilweise eingeschränkten Prolongation von Verbindlichkeiten. Alle Aktiva werden verlängert.

<sup>2</sup> Maximale Generierung von Liquidität auf der Grundlage von Gegensteuerung und Marktgängigkeit der Aktiva.

Angesichts der wachsenden Bedeutung des Liquiditätsmanagements im Finanzsektor betrachten wir es als wichtigen Beitrag zur Finanzstabilität, liquiditätsrisikobezogene Themen mit den Zentralbanken, Aufsichtsbehörden und Marktteilnehmern zu diskutieren. Wir sind in einer Reihe von Liquiditätsarbeitsgruppen engagiert und setzen uns für die Schaffung eines Industriestandards zur angemessenen Bewertung und Steuerung des Liquiditätsrisikos ein.

Die interne Liquiditätssteuerung deutscher Banken unterliegt den Bestimmungen des Kreditwesengesetzes sowie den Vorschriften der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Wir führen bestimmte Geschäftsaktivitäten durch Vereinbarungen mit nicht konsolidierten Gesellschaften aus. Im Rahmen dieser Vereinbarungen stellen wir möglicherweise finanzielle Unterstützung bereit oder können anderweitig einem Verlustrisiko ausgesetzt sein, insbesondere durch herausgelegte Garantien oder nachrangige Beteiligungen, die wir halten. Der Zweck, die Risiken und die Auswirkungen dieser Vereinbarungen sind im Folgenden beschrieben, ebenso der Einsatz von Derivaten auf unsere Eigenen Aktien, die als bilanzunwirksame Position ausgewiesen werden.

Wir stellen finanzielle Unterstützung bereit für bilanzunwirksame Aktivitäten, hauptsächlich in Verbindung mit der Verbriefung von Forderungen (Asset Securitization), Commercial Paper-Programmen, Commercial Real Estate Leasing-Instrumenten sowie geschlossenen Fonds und bestimmten Laufzeitfonds, die wir verwalten. Die hieraus entstehenden Risiken beziehen wir in unsere allgemeine Betrachtung von Kredit-, Liquiditäts- und Marktrisiken ein.

Wir können finanzielle Unterstützung im Zusammenhang mit der Verbriefung von Forderungen (Asset Securitization) gewähren, indem wir eine nachrangige Tranche an den verbrieften Forderungen behalten. Im Rahmen der Verbriefung von Forderungen verkaufen wir Finanzaktiva an einen Securitization Trust, der seinen Kauf durch die Ausgabe von Schuldtiteln (Asset-backed Securities) an Anleger refinanziert. Nach dem erfolgten Verkauf haben wir keine Kontrolle über den Securitization Trust mehr und weder wir noch unsere Gläubiger haben einen Anspruch auf die veräußerten Aktiva. Analog dazu können weder die Anleger noch der Securitization Trust Rückgriff auf unsere sonstigen Aktiva nehmen, falls die Aktiva in Verzug geraten. Aus diesen Gründen ist es uns nicht gestattet, diese Trusts zu konsolidieren. Asset-backed Securities sind für Anleger attraktiv wegen des tiefen und liquiden Markts, der die Finanzierungskosten senkt und die Verfügbarkeit von Krediten für Unternehmen und Verbraucher erhöht.

Die zum Zwecke dieser Transaktionen eingesetzten Securitization Trusts stellen nur begrenzte Liquiditätsrisiken dar, da die Auszahlungen an die Anleger an die eingehenden Zahlungen aus den Aktiva des Trusts direkt gekoppelt und so von Veränderungen unserer eigenen Bonität oder Finanzlage nicht betroffen sind. Ein plötzliches Nachlassen der Anlegernachfrage nach Asset-backed Securities könnte uns dazu bewegen, bei Ausleihungen künftig weniger Kredite zu vergeben, die üblicherweise verbrieft werden. Jedoch sind wir von der Asset Securitization als Finanzierungsquelle nicht abhängig. Folglich würde eine solche Marktveränderung zu keinem signifikanten zusätzlichen Liquiditätsrisiko führen, das nicht bereits in unseren Risikoanalysen berücksichtigt worden wäre. Sofern wir von einem Securitization Trust begebene erstrangige oder nachgeordnete Schuldtitel im Bestand haben, entsteht ein Kreditrisiko, das von uns als Teil der Kreditrisikobeurteilungen oder Marktbewertungen in Betracht gezogen wird. Note [9] des Konzernabschlusses enthält weitere Informationen über die Höhe der von uns gehaltenen Tranchen bei Forderungsverbriefungen und über das Volumen unserer Asset Securitization-Aktivitäten.

### **Bilanzunwirksame Transaktionen mit nicht konsolidierten Gesellschaften**

Commercial Paper-Programme bieten Dritten die Möglichkeit, ihre Finanzaktiva zu verbriefen. An Commercial Paper-Programmen nehmen wir lediglich als Verwalter teil, unsere eigenen Finanzaktiva verbriefen wir damit nicht. In unserer Eigenschaft als Verwalter arrangieren wir den Verkauf von Krediten, sonstigen Forderungen oder Wertpapieren von Dritten an eine unkonsolidierte „Special Purpose Entity“. Darüber hinaus unterstützen wir die Übertragung der Kredite und Wertpapiere, die Sicherheiten Dritter darstellen, welche als Gegenleistung für Kreditvergaben seitens der unkonsolidierten Entity dienen. Die Entity emittiert dann besicherte Commercial Paper am Markt. In diesem Fall ist es dem Commercial Paper-Emittenten untersagt, Kreditforderungen von uns zu erwerben oder uns Kredite zu gewähren. Die Rating-Agenturen klassifizieren solche Commercial Paper auf Grund der Sicherheiten und Kreditunterstützung, die normalerweise von einem Finanzinstitut bereitgestellt wird, in der Regel in der höchsten kurzfristigen Kategorie.

Im Gegensatz zu Securitization Trusts stellen Commercial Paper-Programme ein Liquiditätsrisiko dar, da das Commercial Paper kurzfristig begeben wird, während die Aktiva des Emittenten längerfristiger Natur sind. Wir übernehmen dieses Risiko in den Fällen, in denen wir dem Emittenten eine Liquidity Support-Fazilität bieten. Im Rahmen dieser Fazilität können wir auch Aktiva des Emittenten garantieren. Wegen der Übernahme des „First Loss“ durch Dritte, die ihre Forderungen an die Entity verkauft haben, ergibt sich für uns ein sekundäres Kreditrisiko.

Wir begleiten Commercial Real Estate Leasing-Instrumente und geschlossene Fonds, bei denen Drittinvestoren erstrangige Finanzierungsmittel für den Kauf von Commercial Real Estate, das an Dritte vermietet wird, bereitstellen. In der Regel stellen wir hierbei entweder eine nachrangige Finanzierung bereit oder wir garantieren die Investition des Drittinvestors, wodurch wir einem Immobilienrisiko ausgesetzt sind. Für unsere Verwaltungstätigkeit erhalten wir eine Provision. Bei bestimmten von uns verwalteten Laufzeitfonds garantieren wir den Wert der von Investoren gekauften Fondsanteile. Die Investmentgrundsätze, nach denen diese Fonds arbeiten, sind auf eine Minimierung des Risikos eines Marktwertverlusts ausgerichtet, was wiederum das mit diesen Garantien verbundene Risiko vermindert.

Mit Einführung der Interpretation No. 46, „Consolidation of Variable Interest Entities“, am 1. Juli 2003 werden wir möglicherweise verpflichtet, bestimmte der oben beschriebenen Gesellschaften zu konsolidieren. In Note [9] des Konzernabschlusses sind die Auswirkungen dieser Interpretation und der Umfang der von uns zur Verfügung gestellten finanziellen Unterstützung im Rahmen der oben beschriebenen Verpflichtungen dargestellt. Des Weiteren sind die oben genannten Garantien in der Offenlegung über Garantien in Note [30] des Konzernabschlusses enthalten.

Wir schließen Kontrakte zum Kauf von Deutsche Bank-Aktien auf Forward-Basis zu Festpreisen ab. Sie dienen der Erfüllung fälliger Ansprüche aus Vergütungen mit Belegschaftsaktien. Diese Kontrakte schließen wir mit Marktteilnehmern ab, nicht über Special Purpose Entities. Derzeitige Bilanzierungsrichtlinien erfordern den bilanzunwirksamen Ausweis dieser Kontrakte. Note [30] des Konzernabschlusses enthält weitere Informationen bezüglich dieser Kontrakte.



Die nachfolgende Tabelle zeigt die Laufzeitenstruktur der ausstehenden vertraglichen Verpflichtungen am 31. Dezember 2002:

### Vertragliche finanzielle Verpflichtungen

in Mio €	Fällig im Jahre					Fällig nach	Insgesamt
	2003	2004	2005	2006	2007	2007	
Langfristige Schulden <sup>1</sup>	14 770	14 963	10 682	14 378	6 347	42 915	104 055
Finanzleasingverpflichtungen	153	152	147	176	148	1 461	2 237
Operating Lease-Verpflichtungen	414	371	288	246	221	946	2 486
<b>Insgesamt</b>	<b>15 337</b>	<b>15 486</b>	<b>11 117</b>	<b>14 800</b>	<b>6 716</b>	<b>45 322</b>	<b>108 778</b>

<sup>1</sup> Ohne 3,1 Mrd € an Trust Preferred Securities.

Wesentliche Einzelbeträge in der obigen Tabelle der vertraglichen Verpflichtungen werden in unsere Gesamtbeurteilung des Liquiditätsrisikos einbezogen.

### Operationelles Risiko

Das Kreditgewerbe steht in engem Dialog mit dem Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht und erreichte im Jahre 2002 wichtige Eckpunkte bei der Entwicklung des neuen aufsichtsrechtlichen Regelwerks für operationelle Risiken. Die Gespräche mit der Aufsicht über die Kapital- und Regelwerkrichtlinien sind noch nicht abgeschlossen. Gemäß der aufsichtsrechtlichen Diskussion bezeichnet das operationelle Risiko den potenziellen Eintritt von Verlusten im Zusammenhang mit Mitarbeitern, Projektmanagement, vertraglichen Spezifikationen und deren Dokumentation, Technologie, Infrastrukturausfällen und Katastrophen, externen Einflüssen und Kundenbeziehungen. Diese Definition umfasst unter anderem ebenfalls rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken.

Die Entwicklung von Richtlinien, Standards, Instrumenten und Methoden zur Messung und zum Schutz gegen operationelle Risiken wird in den kommenden Jahren eine große Herausforderung für das Kreditgewerbe darstellen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die derzeit diskutierten neuen Kapitaladäquanzregelungen, die zum Jahresende 2006 in Kraft treten und zu einer Kapitalunterlegung operationeller Risiken führen werden. Darüber hinaus formuliert die Aufsicht in ihrer Dokumentation „Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk“ sowohl qualitative Anforderungen hinsichtlich der Organisation und des Risikomanagements von Banken als auch quantitative Vorgaben zur Risikoerfassung und -messung. Wir stellen uns bereits heute auf die künftigen Anforderungen ein.

Wir implementieren ein globales Rahmenwerk zur Steuerung unserer operationellen Risiken. In der Konzernrichtlinie für operationelle Risiken werden Aufgaben und Verantwortlichkeiten für Steuerung und Reporting festgelegt. Divisionale Standards ergänzen diese Konzernrichtlinie. Die Verantwortung für die Steuerung operationeller Risiken liegt primär bei unseren Geschäftsbereichen. Für die Steuerung operationeller Risiken verfügen wir derzeit über vier Systeme mit unterschiedlicher Ausrichtung:

- Mit dem Instrument db-RiskMap nehmen wir „Self-Assessments“ der operationellen Risiken vor. Resultat ist ein spezifisches operationelles Risikoprofil („High Risk Potential“) für jede Geschäftssparte, jeden Service- und Stabsbereich. In Ergänzung des Self-Assessment-Instrumentariums haben wir 2002 db-SAT eingeführt. Der Schwerpunkt liegt hier auf der Effizienz der Geschäftsabläufe und der Verbesserung von Kontrollen.

### Steuerung unseres operationellen Risikos

- Wir dokumentieren Verluste aus operationellen Risiken in unserer Datenbank db-Incident Reporting System.
- Qualitative und quantitative Risikoindikatoren erfassen und überwachen wir mit dem Instrument db-Score für „Transaction Processing Risk“ und „Information Security Risk“.
- Die Ergebnisse der „Self-Assessments“ oder aus db-Score werden automatisch in db-Track erfasst. In db-Track überwachen wir fortlaufend die Ergebnisse der Maßnahmen zur Steuerung von operationellen Risiken.

Diese Systeme liefern uns einen Überblick über aktuelle Profile des operationellen Risikos. Anhand dieser legen wir Maßnahmen zur Risikosteuerung fest und bestimmen Prioritäten. Die Umsetzung überwachen wir mit Hilfe einer Score Card, deren Ergebnisse dem Group Operational Risk Committee vierteljährlich vorgelegt werden. Als Anreiz zur Implementierung dieses Rahmenwerks gewähren wir unseren Geschäftsbereichen bestimmte Reduzierungen des Ökonomischen Kapitals für operationelle Risiken. Die Berechnung des Ökonomischen Kapitals für operationelle Risiken basiert auf einem statistischen Modell, das externe Verlustdaten mit bestimmten „top-down“ Anpassungen nutzt.

Der Group Chief Risk Officer hat einen Chief Risk Officer Operational Risk mit konzernweiter Verantwortung ernannt. Dieser Chief Risk Officer Operational Risk ist Mitglied im Group Risk Committee und leitet das Group Operational Risk Committee. Dieses Komitee, dem neben den divisionalen Operational Risk Officers auch Vertreter von Service- und Stabsbereichen wie Revision, Controlling, Personal, Recht, Steuern und Compliance angehören, hat die Aufgabe, bankinterne Richtlinien für die Steuerung des operationellen Risikos zu entwickeln und umzusetzen. Der Chief Risk Officer Operational Risk leitet unser Management des operationellen Risikos und verantwortet die Einführung des Regelwerks für operationelle Risiken – dazu gehören Richtlinien, Instrumente und das Berichtswesen. Das Management der operationellen Risiken der Unternehmensbereiche ist Teil unserer unabhängigen Risikomanagementfunktion und berichtet an den Chief Risk Officer Operational Risk.

Durch die Entwicklung von Backup-Systemen und Krisenplänen tragen wir zur Minimierung des operationellen Risikos unserer Kommunikations-, Informations- und Abwicklungssysteme bei. Um operationelle Mängel beziehungsweise Fehler zu begrenzen, bilden wir die Mitarbeiter weiter, aktualisieren Arbeitsanweisungen und führen turnusgemäß Prüfungen durch. Wenn es uns erforderlich erscheint, schließen wir Versicherungen für operationelle Risiken ab.

## Aufsichtsrechtliche Risikoposition

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung unserer Risikoposition, Eigenkapitalausstattung und Eigenkapitalquoten für die Unternehmen, die wir zum Zwecke unserer aufsichtsrechtlichen Risikomeldung konsolidieren. Wir berechnen diese Zahlen in Übereinstimmung mit BIZ-Regelungen und den diesbezüglichen Anweisungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

in Mio € (außer Prozentsätze)	31.12.2002	31.12.2001
Risikoaktiva	231 262	297 063
Marktrisikoaquivalent <sup>1</sup>	6 217	8 016
<b>Risikoposition</b>	<b>237 479</b>	<b>305 079</b>
Kernkapital (Tier I)	22 742	24 803
Ergänzungskapital (Tier II)	7 120	12 255
Nutzbare Drittrangmittel (Tier III)	–	–
<b>Eigenkapital insgesamt</b>	<b>29 862</b>	<b>37 058</b>
Kernkapitalquote (Tier I)	9,6 %	8,1 %
Eigenkapitalquote (Tier I + II + III)	12,6 %	12,1 %

<sup>1</sup> Ein Vielfaches des Value-at-risk, mit einer Wahrscheinlichkeit von 99% und einer Haltedauer von zehn Tagen.

Folgende Kapitaladäquanzmessgrößen legen wir zu Grunde:

**Risikoposition.** Die Risikoaktiva, insbesondere Adressenausfallrisiken sowie das Äquivalent unserer Marktrisikoposition (Zins-, Währungs-, Aktienkurs- und Rohwarenpreisrisiken). Der Bank liegt die Genehmigung der Aufsicht zur Anwendung unserer internen Value-at-risk-Methode zur Berechnung der Marktrisikokomponente der Risikoposition vor.

**Eigenkapital.** Das Kapital, das zur Unterlegung der Risikoposition eingesetzt werden kann und für bankaufsichtsrechtliche Zwecke als solches anerkannt wird, setzt sich wie folgt zusammen:

- Kernkapital (Tier I): vor allem Grundkapital, Rücklagen, Hybridkapitalkomponenten (wie hybride Kapitalinstrumente und Einlagen stiller Gesellschafter).
- Ergänzungskapital (Tier II): vor allem langfristige nachrangige Verbindlichkeiten und unrealisierte Gewinne in börsennotierten Wertpapieren sowie sonstige Wertberichtigungen für inhärente Risiken.
- Nutzbare Drittrangmittel (Tier III): vor allem kurzfristige nachrangige Verbindlichkeiten und überschüssiges Ergänzungskapital (Tier II).

Die Eigenkapitalquote ist die Relation zwischen der Risikoposition einer Bank und ihrem aufsichtsrechtlichen Kapital. Die Mindest-Gesamtkapitalquote gemäß BIZ (Tier I + II + III) beträgt 8% der Risikoposition. Die Mindest-Kernkapitalquote gemäß BIZ (Tier I) beträgt 4% der Risikoposition und 2,29% des Marktrisikoaquivalents. Die Mindest-Kernkapitalquote für die gesamte Risikoposition hängt daher von dem gewichteten Durchschnitt der Risikoaktiva und des Marktrisikoaquivalents ab. Nach Maßgabe der BIZ-Richtlinien können nachrangige Verbindlichkeiten nur bis zu 50% des Tier I-Kapitals als Tier II-Kapital angerechnet werden. Das gesamte Tier II-Kapital ist auf 100% des Tier I-Kapitals begrenzt. Im Jahr 2002 sank die Risikoposition um 67,6 Mrd € auf 237,5 Mrd € per 31. Dezember 2002. Gründe für den Rückgang waren im Wesentlichen die Entkonsolidierung der EUROHYPO und der DFS, die US-Dollar-Schwäche und die Rückführung unseres Kreditvolumens.

Entsprechend den BIZ-Richtlinien und den Bestimmungen des Kreditwesengesetzes mussten wir unsere Marktrisiken am 31. Dezember 2002 mit aufsichtsrechtlichem Kapital (Tier I + II + III) von knapp über 497 Mio € unterlegen. Wir haben diese Anforderung vollständig mit Tier I- und Tier II-Kapital erfüllt.

Am 31. Dezember 2002 betrug das Eigenkapital nach US GAAP 29,9 Mrd €, das Kernkapital (Tier I) 22,7 Mrd €, gegenüber 37,1 Mrd € beziehungsweise 24,8 Mrd € am 31. Dezember 2001. Das Ergänzungskapital (Tier II) belief sich am 31. Dezember 2002 auf 7,1 Mrd € und entsprach damit 31 % des Kernkapitals.

Am 31. Dezember 2002 lag unsere Eigenkapitalquote mit 12,6% beträchtlich über der BIZ-Mindest-Gesamtkapitalquote von 8%. Die Kernkapitalquote für die gesamte Risikoposition (einschließlich Marktrisikooäquivalent) betrug 9,6%.

### Gesamtrisikogröße

Zur Ermittlung unserer gesamten (nichtaufsichtsrechtlichen) Risikoposition aggregieren wir das Ökonomische Kapital aller Risikoarten. Dies entspricht der konservativen Annahme, dass extreme Verluste in allen Risikoarten gleichzeitig eintreten, das heißt, die verschiedenen Risikoarten sind zu 100% korreliert. Unter Berücksichtigung von bereichsinternen Diversifikationseffekten betrug das Ökonomische Kapital für Kreditrisiken der Konzernbereiche Corporate and Investment Bank, Private Clients and Asset Management und Corporate Investments 7,9 Mrd €, 1,0 Mrd € und 0,1 Mrd €. Diese Beträge werden dann weiter für alle Konzernbereiche aggregiert. Dies ist wiederum eine konservative Annahme, das heißt, konzernbereichsübergreifende Diversifikationseffekte werden nicht berücksichtigt.

Am 31. Dezember 2002 betrug unser Ökonomisches Kapital 20,6 Mrd € gegenüber 20,9 Mrd € am 31. Dezember 2001 und unser BIZ Tier I-Kapital 22,7 Mrd €. Darin sind das Liquiditätsrisiko, das versicherungstechnische Risiko sowie die Industriebeteiligungen von DB Investor nicht enthalten. Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass die Aufteilung des Ökonomischen Kapitals auf die einzelnen Risikoarten zum Jahresende 2002 gegenüber 2001 weitgehend unverändert geblieben ist:

Ökonomisches Kapital in Mio €	31.12.2002	31.12.2001
Kreditrisiko	8 942	9 064
Marktrisiko	7 191	7 257
Operationelles Risiko	2 449	2 538
Geschäftsrisiko	1 978	2 026
<b>Insgesamt</b>	<b>20 560</b>	<b>20 885</b>

## Erklärung des Vorstands

Der Vorstand der Deutschen Bank AG ist für den Konzernabschluss verantwortlich. Dieser wurde nach den US Generally Accepted Accounting Principles erstellt und erfüllt damit die Voraussetzungen des § 292a HGB zur Befreiung von der Aufstellung eines Konzernabschlusses nach deutschem Handelsrecht. Darüber hinaus werden die Publizitätsanforderungen der Europäischen Union erfüllt.

Die Verantwortung für eine zutreffende Rechnungslegung erfordert ein effizientes internes Steuerungs- und Kontrollsystem und eine funktionsfähige Revision. Das interne Kontrollsystem der Deutschen Bank basiert auf schriftlichen Vorgaben zur Aufbau- und Ablauforganisation, einem ausgebauten Risiko-Controlling für Adressenausfall- und Marktrisiken sowie der Beachtung der Funktionstrennung. Es bezieht sämtliche Geschäftsvorfälle, Vermögenswerte und die Führung der Bücher ein. Die Revision der Deutschen Bank erfolgt entsprechend den umfangreichen Prüfungsplänen, die alle Bereiche des Konzerns abdecken und auch die Einhaltung der organisatorischen Vorgaben einschließen.

Die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die Prüfung des Konzernabschlusses nach den deutschen Prüfungsvorschriften sowie unter ergänzender Beachtung der United States Generally Accepted Auditing Standards vorgenommen und einen entsprechenden Bestätigungsvermerk erteilt. Die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft sowie die Revision der Deutschen Bank hatten ungehinderten Zugang zu sämtlichen Unterlagen, die sie im Rahmen ihrer Prüfungen für die Beurteilung des Konzernabschlusses sowie die Einschätzung der Angemessenheit des internen Kontrollsystems benötigen.

Frankfurt am Main, 4. März 2003  
Deutsche Bank AG



Josef Ackermann



Clemens Börsig



Tessen von Heydebreck



Hermann-Josef Lamberti

## Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den von der Deutsche Bank AG aufgestellten Konzernabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn-und-Verlust-Rechnung, umfassende Periodenerfolgsrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Konzernkapitalflussrechnung und Erläuterungen (Notes) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002 geprüft. Aufstellung und Inhalt des Konzernabschlusses nach den Accounting Principles Generally Accepted in the United States of America liegen in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach den deutschen Prüfungsvorschriften sowie unter ergänzender Beachtung der Auditing Standards Generally Accepted in the United States of America vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob der Konzernabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen ist. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Wertansätze und Angaben im Konzernabschluss auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung beinhaltet die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Konzernabschluss in Übereinstimmung mit den Accounting Principles Generally Accepted in the United States of America ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns sowie der Zahlungsströme des Geschäftsjahres.

Unsere Prüfung, die sich auch auf die vom Vorstand für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002 aufgestellte geordnete Darstellung der nach Artikel 36 der 7. EU-Richtlinie zusätzlich geforderten Angaben zur Lage des Konzerns erstreckt hat, hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung gibt die geordnete Darstellung zusammen mit den übrigen Angaben des Konzernabschlusses insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Konzerns und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Außerdem bestätigen wir, dass der Konzernabschluss und die geordnete Darstellung der

zusätzlichen Angaben zur Lage des Konzerns für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002 die Voraussetzungen für eine Befreiung der Gesellschaft von der Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichts nach deutschem Recht erfüllen.

Frankfurt am Main, 11. März 2003  
KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Nonnenmacher  
Wirtschaftsprüfer



Keese  
Wirtschaftsprüfer

## Bericht des Aufsichtsrats



**Dr. Rolf-E. Breuer**  
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Im vergangenen Jahr hat der Aufsichtsrat in fünf ordentlichen Sitzungen den Vorstand beraten und seine Geschäftsführung überwacht. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend unterrichtet und ihm alle Sachverhalte vorgelegt, die der Entscheidung durch den Aufsichtsrat bedurften.

Der Aufsichtsrat hat mit dem Vorstand regelmäßig die Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, der Unternehmensführung und der Strategie, die finanzielle Entwicklung und Ertragslage der Bank, das Risikomanagement der Bank sowie Geschäfte, die für die Bank von erheblicher Bedeutung waren, besprochen. Darüber hinaus wurden aktuelle Einzelthemen und Entscheidungen in regelmäßigen Gesprächen zwischen dem Sprecher des Vorstands und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats erörtert. Von besonderer Bedeutung waren die Beratungen des Aufsichtsrats zu den vier zentralen strategischen Initiativen der Bank (Konzentration auf laufende Erträge, Fokussierung auf das Kerngeschäft, Verbesserung der Kapital- und Bilanzsteuerung, Optimierung des PCAM-Konzernbereichs), zum schwierigen nationalen und internationalen wirtschaftlichen und politischen Umfeld sowie zur Weiterentwicklung der Corporate Governance-Grundsätze der Bank auf Grund des neuen Deutschen Corporate Governance Kodex und des amerikanischen Sarbanes-Oxley Act. Diese Weiterentwicklung diente der Präzisierung der Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat und hatte auch eine Neufassung der Geschäftsordnungen des Präsidialausschusses und des Prüfungsausschusses zur Folge. Weitere Informationen zur Corporate Governance enthält der Corporate Governance-Bericht 2002.

**Sitzungen des Aufsichtsrats.** In der Sitzung des Aufsichtsrats am 30. Januar 2002 wurden die Geschäftsentwicklung im Jahre 2001 und die Eckdaten des Jahresabschlusses 2001 sowie die Planung für die Jahre 2002 bis 2004 besprochen. Außerdem wurde mit dem Vorstand die Weiterentwicklung der Führungsstruktur und die Bildung des Group Executive Committee sowie der Operating Committees und Functional Committees beraten.

In der Sitzung am 22. März 2002 wurde der Jahresabschluss 2001 gebilligt und war damit festgestellt. Ferner wurden die Beschlussvorschläge für die Tagesordnung der Hauptversammlung 2002 verabschiedet und der Aufsichtsrat über das Risikomanagement im Konzern unterrichtet.

In der Sitzung des Aufsichtsrats im Anschluss an die Hauptversammlung am 22. Mai 2002 wurden Herr Dr. Breuer zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats, des Präsidialausschusses und des Ausschusses für Kredit- und Marktrisiken sowie Herr Dr. Baumann zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gewählt.



Am 31. Juli 2002 wurde der Aufsichtsrat über die geschäftliche Entwicklung im ersten Halbjahr 2002 informiert. Er erteilte seine Zustimmung zur Veräußerung bestimmter Industriebeteiligungen der Bank. Der Vorstand unterrichtete den Aufsichtsrat außerdem über die strategische Weiterentwicklung der Bank sowie die Auslagerung wesentlicher Teile der IT-Infrastruktur und der IT-Dienstleistungen.

In der letzten Sitzung des Jahres am 30. Oktober 2002 wurde die geschäftliche Entwicklung der ersten neun Monate erörtert. Die an den Deutschen Corporate Governance Kodex angepassten Corporate Governance-Grundsätze der Bank sowie die überarbeiteten Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats, des Präsidialausschusses und des Prüfungsausschusses wurden beschlossen. Der Aufsichtsrat beschloss zusammen mit dem Vorstand den Wortlaut und die Abgabe der Entsprechenserklärung nach § 161 des Aktiengesetzes. Des Weiteren wurde der Personalbericht der Bank zur Nachwuchs- und Nachfolgeplanung erörtert und der Beschluss zur notwendigen Erhöhung des Grundkapitals der Bank im Rahmen der Ausgabe von Belegschaftsaktien und Optionsrechten gefasst.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats haben an mehr als der Hälfte der in den Zeitraum ihrer Mitgliedschaft fallenden Aufsichtsratssitzungen des Jahres 2002 teilgenommen.

**Ausschüsse des Aufsichtsrats.** Der Präsidialausschuss tagte im Berichtszeitraum fünfmal. Er behandelte in seinen Sitzungen neben Vorstandsangelegenheiten insbesondere Fragen zu den Corporate Governance-Grundsätzen der Bank, zur Nachfolgeplanung und zum Auswahlprozess neuer Aufsichtsratsmitglieder.

Der Ausschuss für Kredit- und Marktrisiken befasste sich in seinen sechs Sitzungen mit den nach Gesetz und Satzung vorlagepflichtigen Engagements sowie mit allen größeren oder mit erhöhten Risiken behafteten Krediten und erteilte – sofern erforderlich – seine Zustimmung. Im Ausschuss wurden neben Kredit-, Liquiditäts-, Länder- und Marktrisiken auch operationelle Risiken ausführlich behandelt. Ferner wurden globale Branchenportfolios vorgestellt und eingehend erörtert.

Der Prüfungsausschuss tagte im Berichtszeitraum dreimal. An seinen Sitzungen nahmen auch Vertreter des Abschlussprüfers teil. Behandelt wurden die Prüfung und Billigung des Jahres- und des Konzernabschlusses, die Prüfung der Quartalsabschlüsse sowie die Beziehungen zum Abschlussprüfer, der Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers, seine Vergütung und der Prüfungsauftrag mit der Festlegung bestimmter Prüfungsschwerpunkte sowie die Kontrolle der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Außerdem hat er die Behandlung der Auswirkungen des Sarbanes-Oxley Act auf die Arbeitsweise des Prüfungsausschusses und seine Beziehungen zum Abschlussprüfer ausführlich diskutiert. Der

Prüfungsausschuss hat sich regelmäßig über die Arbeit der internen Revision berichten lassen und sich davon überzeugen können, dass beim Abschlussprüfer keine Interessenkonflikte bestehen.

Die Einberufung des nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes gebildeten Vermittlungsausschusses war im Jahr 2002 nicht erforderlich.

**Jahresabschluss.** Vertreter des Abschlussprüfers haben an den Bilanzsitzungen des Aufsichtsrats und des Ausschusses für Kredit- und Marktrisiken teilgenommen und Erläuterungen gegeben.

Die Buchführung, der Jahresabschluss für das Jahr 2002 mit Lagebericht sowie der Konzernabschluss mit Erläuterungen (Notes) sind von der durch die Hauptversammlung als Abschlussprüfer gewählten KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, geprüft und jeweils mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Die jeweiligen Berichte des Abschlussprüfers wurden dem Aufsichtsrat zur Einsicht ausgehändigt. Dem Ergebnis dieser Prüfung stimmte der Aufsichtsrat zu.

Der Aufsichtsrat hat heute den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss festgestellt sowie den Konzernabschluss gebilligt. Dem Vorschlag für die Gewinnverteilung schließt sich der Aufsichtsrat an.

**Personalia.** Herr Kopper legte mit Ablauf der Hauptversammlung am 22. Mai 2002 sein Aufsichtsratsmandat nieder. Ihm gilt der Dank des Aufsichtsrats für seine effiziente und erfolgreiche Leitung des Gremiums in den fünf Jahren als Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutschen Bank AG. Zu seinem Nachfolger wählte die Hauptversammlung mit Wirkung vom 22. Mai 2002 Herrn Dr. Breuer, der am gleichen Tage aus dem Vorstand ausgeschieden ist und in der an die Hauptversammlung anschließenden Sitzung des Aufsichtsrats zum Vorsitzenden gewählt wurde.


Mit der Wahl von Herrn Dr. Baumann zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am 22. Mai 2002 folgte der Aufsichtsrat der Anregung des Deutschen Corporate Governance Kodex, dass das Amt des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nicht mit einem früheren Mitglied des Vorstands besetzt sein sollte.

Mit Wirkung vom 30. Januar 2002 schied Herr Dr. Fischer, der seit dem 1. Januar 1999 dem Vorstand als ordentliches Mitglied angehörte, auf eigenen Wunsch aus der Bank aus. Ebenfalls am 30. Januar 2002 verließ Herr Philipp den Vorstand und zum 27. März 2002 auf eigenen Wunsch die Bank. Herr Fischen hat gebeten, von seinen Pflichten als Vorstand

der Bank mit Wirkung vom 30. Januar 2002 entbunden zu werden, um sich als Mitglied des Group Executive Committee den von ihm verantworteten Geschäftsbereichen Global Transaction Banking, Global Banking Division und Global Relationship Management Germany widmen zu können. Allen Herren dankt der Aufsichtsrat für ihr erfolgreiches Wirken und ihre wertvollen Beiträge zur Weiterentwicklung der Bank.

Der Aufsichtsrat dankt dem Vorstand und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihren großen persönlichen Einsatz.

Frankfurt am Main, den 21. März 2003  
Der Aufsichtsrat



Dr. Rolf-E. Breuer  
Vorsitzender

# Aufsichtsrat

## **Hilmar Kopper**

bis 22. Mai 2002  
– Vorsitzender,  
Frankfurt am Main

## **Dr. Rolf-E. Breuer**

ab 22. Mai 2002  
– Vorsitzender,  
Frankfurt am Main

## **Heidrun Förster\***

– stellvertretende Vorsitzende,  
Deutsche Bank Privat- und  
Geschäftskunden AG, Berlin

## **Dr. rer. oec.**

### **Karl-Hermann Baumann**

Vorsitzender des Aufsichtsrats  
der Siemens Aktiengesellschaft,  
München

## **Dr. Ulrich Cartellieri**

Frankfurt am Main

## **Klaus Funk\***

Deutsche Bank Privat- und  
Geschäftskunden AG,  
Frankfurt am Main

## **Gerald Herrmann\***

Bundesfachgruppenleiter  
beim Bundesvorstand ver.di  
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Berlin

## **Sabine Horn\***

Deutsche Bank AG,  
Frankfurt am Main

## **Sir Peter Job**

London

## **Prof. Dr. Henning Kagermann**

Sprecher des Vorstands  
der SAP AG, Walldorf/Baden

## **Ulrich Kaufmann\***

Deutsche Bank AG, Düsseldorf

## **Peter Kazmierczak\***

Deutsche Bank AG, Essen

## **Adolf Kracht**

Vorsitzender des Aufsichtsrats  
der Wilhelm von Finck AG,  
Grasbrunn

## **Professor Dr.-Ing. E. h.**

### **Berthold Leibinger**

Geschäftsführender Gesell-  
schafter TRUMPF GmbH  
+ Co. KG, Ditzingen

## **Margret Mönig-Raane\***

stellvertretende Vorsitzende der  
ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Berlin

## **Dr. Michael Otto**

Vorsitzender des Vorstands  
der Otto (GmbH & Co KG),  
Hamburg

## **Klaus Schwedler\***

Deutsche Bank AG, Eschborn

## **Tilman Todenhöfer**

stellvertretender Vorsitzender  
der Geschäftsführung  
der Robert Bosch GmbH,  
Stuttgart

## **Michael Freiherr Truchseß von Wetzhausen\***

Deutsche Bank AG,  
Frankfurt am Main

## **Lothar Wacker\***

Deutsche Bank AG, Köln

## **Dipl.-Ing. Albrecht Woeste**

Vorsitzender des Aufsichtsrats  
und Gesellschafterausschusses  
der Henkel KGaA, Düsseldorf

## **Präsidialausschuss**

Hilmar Kopper bis 22. Mai 2002  
– Vorsitzender  
Dr. Rolf-E. Breuer ab 22. Mai 2002  
– Vorsitzender  
Dr. Ulrich Cartellieri  
Heidrun Förster\*  
Lothar Wacker\*

## **Vermittlungsausschuss**

Hilmar Kopper bis 22. Mai 2002  
– Vorsitzender  
Dr. Rolf-E. Breuer ab 22. Mai 2002  
– Vorsitzender  
Dr. Ulrich Cartellieri  
Heidrun Förster\*  
Ulrich Kaufmann\*

## **Prüfungsausschuss**

Hilmar Kopper bis 22. Mai 2002  
– Vorsitzender  
Dr. rer. oec.  
Karl-Hermann Baumann  
– Vorsitzender ab 22. Mai 2002  
Dr. Rolf-E. Breuer ab 22. Mai 2002  
Dr. Ulrich Cartellieri  
Heidrun Förster\*  
Sabine Horn\* ab 30. Januar 2002  
Michael Freiherr Truchseß  
von Wetzhausen\*

## **Ausschuss für Kredit- und Marktrisiken**

Hilmar Kopper bis 22. Mai 2002  
– Vorsitzender  
Dr. Rolf-E. Breuer ab 22. Mai 2002  
– Vorsitzender  
Dr. rer. oec.  
Karl-Hermann Baumann  
Dr. Ulrich Cartellieri  
Sir Peter Job ab 30. Januar 2002  
– Ersatzmitglied  
Adolf Kracht  
– Ersatzmitglied

\* Von den Arbeitnehmern gewählt.

## Beraterkreis

### **Dr. Mark Wössner**

bis 26. März 2002  
– Vorsitzender,  
München

### **Ulrich Hartmann**

bis 26. März 2002  
– stellvertretender Vorsitzender,  
ab 26. März 2002  
– Vorsitzender,  
Vorsitzender des Vorstands  
der E.ON AG, Düsseldorf

### **Werner Wenning**

ab 26. März 2002  
– stellvertretender Vorsitzender,  
Vorsitzender des Vorstands  
der Bayer AG, Leverkusen

### **Carl L. von Boehm-Bezing**

Frankfurt am Main

### **Sir John Craven**

bis 12. März 2002,  
London

### **Dr. jur. Walter Deuss**

KarstadtQuelle AG, Essen

### **Michael Dobson**

bis 5. Mai 2002,  
Frankfurt am Main

### **Dr. Karl-Gerhard Eick**

Mitglied des Vorstands  
der Deutsche Telekom AG,  
Bonn

### **Dr. Michael Endres**

Frankfurt am Main

### **Dr. Karl-Ludwig Kley**

Mitglied des Vorstands  
der Deutsche Lufthansa AG,  
Köln

### **Max Dietrich Kley**

Mitglied des Vorstands  
der BASF Aktiengesellschaft,  
Ludwigshafen

### **Dr. Jürgen Krumnow**

Frankfurt am Main

### **Georg Krupp**

Frankfurt am Main

### **Francis Mer**

bis 31. Dezember 2002,  
Ministre de l'Économie,  
des Finances et de l'Industrie,  
Paris

### **August Oetker**

persönlich haftender  
Gesellschafter  
Dr. August Oetker KG, Bielefeld

### **Eckhard Pfeiffer**

Houston

### **Dr. techn. h.c. Dipl.-Ing. ETH Ferdinand Piëch**

bis 16. April 2002,  
Vorsitzender des Aufsichtsrats  
der Volkswagen AG, Wolfsburg

### **Dr. Bernd Pischetsrieder**

ab 16. April 2002,  
Vorsitzender des Vorstands  
der Volkswagen AG, Wolfsburg

### **Dr. Wolfgang Reitzle**

ab 1. November 2002,  
Vorsitzender des Vorstands  
der Linde AG, Wiesbaden

### **Dr. rer. pol. Michael Rogowski**

Präsident des Bundesverbandes  
der Deutschen Industrie,  
Vorsitzender des Aufsichtsrats  
der J. M. Voith AG, Heidenheim

### **Dr. rer. pol. Dipl.-Kfm.**

**Gerhard Rüschen**  
Bad Soden am Taunus

### **Dr. Ronaldo H. Schmitz**

Frankfurt am Main

### **Jürgen E. Schrempp**

Vorsitzender des Vorstands  
der DaimlerChrysler AG, Stuttgart

### **Dipl.-Ing. Hans Peter Stihl**

persönlich haftender  
Gesellschafter  
der STIHL Holding AG & Co. KG,  
Waiblingen

### **Dr. Frank Trömel**

bis 26. März 2002,  
stellvertretender Vorsitzender  
des Aufsichtsrats der DELTON AG,  
Bad Homburg vor der Höhe

### **Marcus Wallenberg**

Executive Vice President  
INVESTOR AB, Stockholm

### **Dr. Ulrich Weiss**

Frankfurt am Main

### **Dr. Jürgen Zech**

bis 22. Mai 2002,  
Köln

## Impressum/Publikationen

**Deutsche Bank Aktiengesellschaft**  
**Taunusanlage 12**  
**60262 Frankfurt am Main**  
**Telefon: (0 69) 9 10-00**  
**deutsche.bank@db.com**

Aktionärs-Hotline:  
 08 00-9 10 80 00  
 Hauptversammlungs-Hotline:  
 08 00-1 00 47 98

Investor Relations:  
 (0 69) 9 10-3 80 80  
 db.ir@db.com

Der Geschäftsbericht im Internet:  
[www.deutsche-bank.de/02](http://www.deutsche-bank.de/02)

### **Zukunftsgerichtete Aussagen enthalten Risiken**

Dieser Bericht enthält vorausschauende Aussagen. Vorausschauende Aussagen sind Aussagen, die nicht Tatsachen der Vergangenheit beschreiben; sie umfassen auch Aussagen über unsere Annahmen und Erwartungen. Jede Aussage in diesem Bericht, die unsere Absichten, Annahmen, Erwartungen oder Vorhersagen (sowie die zu Grunde liegenden Annahmen) wiedergibt, ist eine vorausschauende Aussage. Diese Aussagen beruhen auf Planungen, Schätzungen und Prognosen, die der Geschäftsleitung der Deutschen Bank derzeit zur Verfügung stehen. Vorausschauende Aussagen beziehen sich deshalb nur auf den Tag, an dem sie gemacht werden. Wir übernehmen keine Verpflichtung, solche Aussagen angesichts neuer Informationen oder künftiger Ereignisse weiterzuentwickeln.

Vorausschauende Aussagen beinhalten naturgemäß Risiken und Unsicherheitsfaktoren. Eine Vielzahl wichtiger Faktoren kann dazu beitragen, dass die tatsächlichen Ergebnisse erheblich von vorausschauenden Aussagen abweichen. Solche Faktoren sind etwa die Verfassung der Finanzmärkte in Deutschland, Europa, den USA und andernorts, wo wir einen erheblichen Teil unserer Erträge aus dem Wertpapierhandel erzielen, der mögliche Ausfall von Kreditnehmern oder Kontrahenten von Handelsgeschäften, die Umsetzung unserer Restrukturierung einschließlich des geplanten Personalabbaus, die Verlässlichkeit unserer Grundsätze, Verfahren und Methoden zum Risikomanagement sowie andere Risiken, die in den von uns bei der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) hinterlegten Unterlagen dargestellt sind. Diese Faktoren sind in unserem SEC „Form 20-F“ vom 27. März 2003 auf den Seiten 9 bis 12 unter „Risk Factors“ im Detail dargestellt. Dieses Dokument ist auf Anfrage bei uns erhältlich oder unter [www.deutsche-bank.com/ir](http://www.deutsche-bank.com/ir) verfügbar.

### **Gern senden wir Ihnen folgende Publikationen zum Jahresabschluss:**

**Results 2002 – Geschäftsbericht  
 Konzern Deutsche Bank (US GAAP)**  
 (in Deutsch, Englisch und Französisch;  
 in Spanisch als Kurzfassung)

**Form 20-F** (in Englisch)

**Jahresabschluss und Lagebericht  
 der Deutschen Bank AG 2002**  
 (in Deutsch, Englisch und Französisch)

**Verzeichnis der Mandate 2002**  
 (in Deutsch/Englisch)

**Verzeichnis des Anteilsbesitzes 2002**  
 (in Deutsch/Englisch)

**Verzeichnis der Beiratsmitglieder 2002**  
 (in Deutsch)

**Corporate Governance – Bericht 2002  
 und Grundsätze**  
 (in Deutsch und Englisch)

**Corporate Cultural Affairs –  
 Bericht 2002**  
 (in Deutsch und Englisch; ab Juni 2003)

### **So können Sie bestellen:**

- als E-Mail an [results@db.com](mailto:results@db.com)
- im Internet unter  
[www.deutsche-bank.de/02](http://www.deutsche-bank.de/02)
- per Fax an (0 69) 95 00 95 29
- mit Anruf unter (0 69) 95 00 95 30
- postalisch bei:  
 Deutsche Bank AG  
 Leser-Service-PKS  
 60262 Frankfurt am Main



## 11. Konzernbilanzen gem. § 292a HGB zum 31.12. 2002, 2001 und 2000

### Bilanz

Konzern Deutsche Bank

#### Aktiva

in Mio €	31.12.2002	31.12.2001	31.12.2000
Barreserve	8 979	10 388	8 502
Verzinsliche Einlagen bei Kreditinstituten	25 691	37 986	46 733
Forderungen aus übertragenen Zentralbankeinlagen und aus Wertpapierpensionsgeschäften (Reverse Repos)	117 689	103 685	55 726
Forderungen aus Wertpapierleihen	37 569	40 318	73 455
Handelsaktiva davon zum 31. Dezember 2002 70 Mrd € (2001: 16 Mrd € ; 2000: 48 Mrd €) als Sicherheit hinterlegt, frei zum Verkauf beziehungsweise zur weiteren Sicherheitenstellung durch den Sicherungsnehmer	297 062	293 653	284 871
Wertpapiere „Available-for-sale“ davon zum 31. Dezember 2002 736 Mio € (2001: 524 Mio €, 2000: 222 Mio €) als Sicherheit hinterlegt, frei zum Verkauf beziehungsweise zur weiteren Sicherheitenstellung durch den Sicherungsnehmer	21 619	71 666	92 250
Sonstige Finanzanlagen	10 768	11 997	12 759
Forderungen aus dem Kreditgeschäft, netto	167 303	259 838	274 660
Sachanlagen	8 883	9 806	10 384
Goodwill	8 372	8 741	9 377
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	1 411	206	102
Sonstige Aktiva aus dem Versicherungsgeschäft	7 797	13 875	11 453
Akzeptforderungen	99	553	1 076
Forderungen aus Zinsabgrenzungen	4 208	5 907	9 146
Sonstige Aktiva	40 905	49 603	38 500
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>758 355</b>	<b>918 222</b>	<b>928 994</b>

#### Passiva

in Mio €	31.12.2002	31.12.2001	31.12.2000
Unverzinsliche Einlagen			
bei inländischen Konzerneinheiten	21 960	22 244	20 540
bei ausländischen Konzerneinheiten	8 598	7 487	8 075
Verzinsliche Einlagen			
bei inländischen Konzerneinheiten	95 033	96 659	99 161
bei ausländischen Konzerneinheiten	202 034	247 699	222 776
<b>Summe Einlagen</b>	<b>327 625</b>	<b>374 089</b>	<b>350 552</b>
Handelspassiva	131 212	121 329	123 951
Verbindlichkeiten aus übertragenen Zentralbankeinlagen und aus Wertpapierpensionsgeschäften (Repos)	90 709	81 375	72 511
Verbindlichkeiten aus Wertpapierleihen	8 790	7 620	35 916
Sonstige kurzfristige Geldaufnahmen	11 573	20 472	35 008
Akzeptverbindlichkeiten	99	553	1 076
Verbindlichkeiten und Rückstellungen aus dem Versicherungsgeschäft	8 557	35 241	32 481
Verbindlichkeiten aus Zinsabgrenzungen	4 668	7 423	10 502
Sonstige Passiva	37 695	58 943	64 917
Langfristige Verbindlichkeiten	104 055	166 908	154 484
Hybride Kapitalinstrumente (Trust Preferred Securities)	3 103	4 076	3 913
Verpflichtung zum Erwerb Eigener Aktien	278	–	–
<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>728 364</b>	<b>878 029</b>	<b>885 311</b>
Stammaktien, ohne Nennwert, rechnerischer Nominalwert: 2,56 € <sup>1</sup>	1 592	1 591	1 578
Kapitalrücklage	11 199	11 253	10 876
Gewinnrücklagen	22 087	22 619	23 331
Eigene Aktien im Bestand zu Anschaffungskosten <sup>2</sup>	– 1 960	– 479	– 119
Verpflichtung zum Erwerb Eigener Aktien	– 278	–	–
Rücklagen aus aktienbasierter Vergütung	955	899	867
Kumulierter übriger umfassender Periodenerfolg (Accumulated Other Comprehensive Income)			
Latente Steuern auf unrealisierte Gewinne/Verluste aus Wertpapieren „Available-for-sale“, die im Zusammenhang mit den Steuersatzänderungen in Deutschland in 1999 und 2000 stehen	– 3 043	– 5 860	– 6 855
Unrealisierte Gewinne aus Wertpapieren „Available-for-sale“, nach darauf entfallenden Steuern und sonstigen Anpassungen	156	9 279	13 198
Unrealisierte Gewinne/Verluste (–) aus Derivaten, die variable Zahlungsströme absichern, nach Steuern	1	– 1	–
Unterdeckung der Pensionsverpflichtungen, nach Steuern	– 8	–	–
Anpassungen aus der Währungsumrechnung, nach Steuern	– 710	892	807
Kumulierter übriger umfassender Periodenerfolg insgesamt	– 3 604	4 310	7 150
<b>Eigenkapital</b>	<b>29 991</b>	<b>40 193</b>	<b>43 683</b>
<b>Summe der Passiva</b>	<b>758 355</b>	<b>918 222</b>	<b>928 994</b>

<sup>1</sup> Ausgegeben: 2002: 621 854 246 Aktien; 2001: 621 568 446 Aktien; 2000: 616 514 046 Aktien.

<sup>2</sup> Eigene Aktien im Bestand: 2002: 36 407 292 Aktien; 2001: 7 092 821 Aktien; 2000: 1 913 281 Aktien.



---

**ABSCHNITT III: AKTUELLE  
GESCHÄFTSENTWICKLUNG DER EMITTENTIN**

---

---

## AKTUELLE GESCHÄFTSENTWICKLUNG DER EMITTENTIN

### 1. Wesentliche nachteilige Veränderungen

Außer den in diesem Prospekt angegebenen sind seit Ende des letzten Geschäftsjahrs, für das ein Abschluss erstellt wurde, keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen der Finanzlage der Emittentin eingetreten, die die Fähigkeit, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen, beeinträchtigen würden.

### 2. Gerichts- oder Schiedsverfahren

Gerichts-, Schieds-, Verwaltungs- oder sonstige Verfahren, die im Falle einer nachteiligen Entscheidung einen erheblichen Einfluß auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin haben können oder in den letzten zwei Geschäftsjahren gehabt haben, waren nicht anhängig, noch sind nach Kenntnis der Deutschen Bank solche Verfahren anhängig oder angedroht.

Am 20. Dezember 2002 haben die US-amerikanische Börsenaufsichtsbehörde (U.S. Securities and Exchange Commission), die National Association of Securities Dealers, die New York Stock Exchange, der New York Attorney General und die North American Securities Administrators Association (in Vertretung der bundesstaatlichen Wertpapieraufsichtsbehörden) eine Grundsatzvereinbarung mit zehn Investmentbanken zu Fragen der Unabhängigkeit von Research-Analysten verkündet. Deutsche Bank Securities Inc. („DBSI“), die bei der SEC registrierte Tochtergesellschaft der Deutschen Bank, war eine dieser zehn Investmentbanken. Nach Maßgabe der obigen Grundsatzvereinbarung und vorbehaltlich der Erledigung und Zustimmung zur Abwicklung seitens der DBSI, der Securities and Exchange Commission und der bundesstaatlichen Aufsichtsbehörden, verpflichtet sich die DBSI unter anderem (i) zur Zahlung von EUR 48 Mio, bestehend aus einer Zivilstrafe in Höhe von EUR 24 Mio, (ii) zur Implementierung interner Strukturreformen und operativer Reformen zur Unterstützung der bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Sicherung der Unabhängigkeit von Research-Analysten sowie zur Stärkung des Anlegervertrauens, (iii) zur Bereitstellung von Mitteln in Höhe von EUR 24 Mio für Research-Leistungen Dritter zu Gunsten von Kunden über einen Zeitraum von fünf Jahren, (iv) zur Bereitstellung von EUR 5 Mio für die Schulung von Investoren und (v) zur Einführung von Beschränkungen bei der Zustellung von Aktien an Vorstandsmitglieder und Direktoren im Rahmen von öffentlichen Zeichnungsangeboten.

Am 28. April 2003 gaben die US-amerikanischen Wertpapieraufsichtsbehörden einen endgültigen Vergleich mit zehn Investmentbanken im Hinblick auf die Ermittlungen über Research-Analysten bekannt. Kurz vor diesem Datum entdeckte die DBSI bestimmte E-Mails, die während der Ermittlungen versehentlich nicht vorgelegt worden sind. Infolgedessen war DBSI nicht Teil der Gruppe von Investmentbanken, die an diesem Tag den Vergleich geschlossen haben. DBSI kooperiert mit den Aufsichtsbehörden in vollem Umfang um sicherzustellen, daß alle relevanten E-Mails vorgelegt werden und ist zuversichtlich, daß die Angelegenheit in Kürze abgeschlossen sein wird.

Im Mai 2002 erhob aus behauptetem eigenem und abgetretenem Recht Dr. Leo Kirch Klage gegen Dr. Breuer und die Deutsche Bank AG und machte geltend, eine Äußerung von Dr. Breuer (seinerzeit Vorstandssprecher der Deutschen Bank), die dieser in einem Interview mit Bloomberg TV am 4. Februar 2002 zur Kirch-Gruppe gemacht hatte, sei rechtswidrig und habe Kirch finanziell geschädigt. Am 18. Februar 2003 erließ das Landgericht München I ein Feststellungsurteil des Inhalts, dass die Deutsche Bank AG und Dr. Breuer gesamtschuldnerisch

---

für den Schaden zu haften hätten, welcher Dr. Kirch, der TaurusHolding GmbH & Co.KG und der PrintBeteiligungs GmbH aus der Interviewäußerung entstanden ist. Im Berufungsverfahren hat das Oberlandesgericht München am 10. Dezember 2003 die Entscheidung des Landgerichts München I gegen die Deutsche Bank AG bestätigt, während es die Klage gegen Dr. Breuer abwies. Um einen Zahlungstitel gegen die Deutsche Bank AG zu erhalten, müsste Dr. Kirch ein neues Verfahren anstrengen. In diesem Verfahren müsste er detailliert nachweisen, dass und in welcher Höhe ihm durch die Äußerung ein finanzieller Schaden entstanden ist. Dr. Kirch hat außerdem Mitte 2003 ein weiteres Verfahren vor dem Supreme Court des Staates New York angestrengt, in dem er aufgrund des Interviews die Zuerkennung von Schadenersatz und Strafschadenersatz (*Punitive Damages*) begehrt.

### **3. Ausblick**

Ausführungen zum gegenwärtigen Ausblick für die Deutsche Bank finden sich im Kapitel II auf Seite 53 f. des Lageberichtes. Sobald die Deutsche Bank einen Jahresabschluss oder einen Zwischenbericht veröffentlicht, wird dieser Abschnitt durch die Veröffentlichung eines Nachtrags zu diesem Verkaufsprospekt aktualisiert.

Nachstehend ist der konsolidierte Zwischenbericht der Deutsche Bank zum 30. September 2003 abgedruckt.

# Results 2003

Zwischenbericht zum 30. September



Deutsche Bank



Auf Grund von Rundungen können sich im vorliegenden Bericht bei Summenbildungen und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

*Ab geehrte Damen und Herren,*

im dritten Quartal 2003 ist die Weltwirtschaft, ausgehend von den USA und Asien, wieder stärker gewachsen. Zwar blieb Europa dahinter zurück, aber alle Stimmungsindikatoren deuten hier ebenfalls auf eine Erholung hin. Nachdem die jüngsten Deflationsängste zurückgegangen sind, zogen die Zinsen am Kapitalmarkt gegenüber ihrem extrem niedrigen Niveau im Juni wieder deutlich an. Die amerikanischen und europäischen Aktienmärkte stabilisierten sich, während sie sich in Asien kräftig verbesserten.

Wir sind bei der grundlegenden Transformation und Stärkung unseres Geschäfts sowie der Erhöhung unserer operativen Schlagkraft weiter gut vorangekommen. Dies schlägt sich auch in den Ergebnissen des dritten Quartals nieder: Die Deutsche Bank erzielte einen Gewinn nach Steuern in Höhe von 576 Mio € nach einem Verlust von 299 Mio € im gleichen Vorjahresquartal. Außerdem konnten wir die Kreditqualität erneut verbessern und damit die Risikovorsorge und die Problemkredite senken.

Der Konzern erwirtschaftete im Berichtsquartal Erträge in Höhe von insgesamt 5,2 Mrd € gegenüber 5,5 Mrd € im dritten Quartal 2002. Die Veränderung im Vorjahresvergleich wird verzerrt durch die deutliche Aufwertung des Euro, die unsere hohen Erträge in US-Dollar und anderen Währungen entsprechend gedrückt hat. Zudem haben wir uns von einer Reihe von Geschäftsfeldern in den letzten zwölf Monaten getrennt. Bereinigt um diese beiden Effekte, wären die Erträge im dritten Quartal 2003 um rund 7 % höher ausgefallen als vor Jahresfrist.

Überdies wirkte sich die asymmetrische Bilanzierung von bestimmten Risikoabsicherungsgeschäften bei Nichthandelsaktiva und -passiva negativ aus. Darauf gehen wir in der Darstellung des Ergebnisses unserer Geschäftstätigkeit in diesem Zwischenbericht ausführlich ein.

Im Einklang mit den freundlicheren Wirtschaftsaussichten verbesserte sich auch das Kreditumfeld. Dennoch bleibt die Lage in Deutschland und in anderen kontinentaleuropäischen Ländern eine Herausforderung. Vor diesem Hintergrund und dank unseres leistungsfähigen Risikomanagements konnten wir die quartalsweise Risikovorsorge insgesamt zum vierten Mal in Folge auf 191 Mio € verringern, nach einem Höchststand im dritten Quartal 2002. Dieser Rückgang spiegelt die nochmals gesteigerte Kreditqualität und höhere Auflösungen beziehungsweise Eingänge aus abgeschriebenen Krediten wider. Die Problemkredite haben wir im dritten Quartal um 1,2 Mrd € und damit seit Jahresbeginn 2002 um insgesamt 5,5 Mrd € bzw. 43 % abgebaut.

Unsere BIZ-Kernkapitalquote lag mit 9,5% deutlich über unserer Zielmarge von 8–9%. Wir haben im dritten Quartal wesentliche Schritte zur Stärkung unserer Kapitalbasis unternommen. Unsere Emission hybrider Kapitalinstrumente in Höhe von 1 Mrd € wurde am Markt sehr gut aufgenommen. Wir verringerten erneut unsere Risikoaktiva durch den Abbau von Krediten und kamen mit dem Verkauf von Beteiligungen voran. Dank unseres disziplinierten Kapitalmanagements konnten wir die Auswirkungen der neuen Bilanzierungsvorschriften nach US GAAP (SFAS 150), die wir in unserem vorangegangenen Zwischenbericht erläuterten, größtenteils auffangen. Außerdem legten wir ein neues Aktienrückkaufprogramm auf, das den Rückkauf von bis zu 10% unserer ausstehenden Aktien erlaubt. Im dritten Quartal erwarben wir 5,9 Mio Deutsche Bank-Aktien.

Der Konzernbereich Corporate and Investment Bank (CIB) wies im dritten Quartal 2003 einen Gewinn vor Steuern von 751 Mio € gegenüber einem Verlust von 312 Mio € im gleichen Vorjahreszeitraum aus. Zu diesem Umschwung trugen im Wesentlichen eine Senkung der zinsunabhängigen Aufwendungen sowie eine insgesamt niedrigere Risikovorsorge bei. Die Erträge beliefen sich auf 3,3 Mrd € und waren damit 5% höher als im Vergleichsquarter 2002.

Die Erträge aus dem Verkauf und Handel von Kapitalmarktprodukten (Sales & Trading) waren mit 2,1 Mrd € 15% höher als im dritten Quartal 2002. Dies bestätigt sowohl die hohe Stabilität der Geschäftsaktivitäten von CIB in Aktien, Anleihen und sonstigen Produkten als auch das freundlichere Marktklima. Der Ertragsrückgang gegenüber dem zweiten Quartal 2003 ist teilweise auf saisonale Einflussfaktoren zurückzuführen, da die übliche, und besonders in Europa feststellbare, Abschwächung der Kundenumsätze in diesem Jahr besonders ausgeprägt war.

Wir sind fest davon überzeugt, dass wir mit unserem ausgeprägt kundenorientierten Geschäftsmodell in CIB auch in Zukunft höhere risikobereinigte Renditen in jeder Marktlage für unsere Aktionäre erwirtschaften werden.

Im Konzernbereich Private Clients and Asset Management (PCAM) lag im dritten Quartal 2003 der Gewinn vor Steuern bei 329 Mio €, was im Vergleich zu den 187 Mio € im Vorjahresquarter eine erhebliche Verbesserung ist.

In PCAM konnte der Unternehmensbereich Asset and Wealth Management seine Erträge um 83 Mio € ausweiten. Dazu trugen hauptsächlich das Portfoliomanagement mit gesteigerten erfolgsabhängigen Vergütungen und erfolgreichen Platzierungen sowie das Immobilienanlagegeschäft bei. Der Unternehmensbereich Private & Business Clients erzielte im Berichtsquarter stabile Erträge von

1,1 Mrd €. Gleichzeitig musste er aber erheblich höhere Abfindungen im Zusammenhang mit Integrationsmaßnahmen vor allem in Deutschland verkraften.

Im September habe ich mit Kollegen aus unserem Group Executive Committee vor Analysten und Portfoliomanagern in London und New York unsere aktuellen strategischen Zielsetzungen erörtert. Diese Veranstaltungen trafen auf hohe Resonanz. Die „Phase 1“ unserer Strategie war ein eindeutiger Erfolg. Wir haben die Ziele, die wir angekündigt hatten, erreicht. Das zeigen sowohl unsere Fortschritte mit Blick auf Kosten, Kapital und Bilanz als auch der zügige Verkauf von nicht zum Kerngeschäft zählenden Aktiva und die beachtlichen Geschäftserfolge im Konzernbereich PCAM.

Aber auch bei der Umsetzung der für „Phase 2“ gesetzten Ziele, die ich im vorangegangenen Zwischenbericht erläutert habe, sind wir auf gutem Weg. Wir werden in unserem disziplinierten Kosten- und Kapitalmanagement nicht nachlassen. Unser Geschäft in CIB, das bereits weltweit die Nummer drei ist, baut seine Marktposition beharrlich weiter aus. Der Konzernbereich PCAM legt ein anhaltend profitables Wachstum vor. Alle unsere Aktivitäten belegen – und externe Kundenbefragungen erkennen dies an –, dass wir sehr ernsthaft daran arbeiten, uns als die Spitzenmarke unter unseren Wettbewerbern zu etablieren.

Wie Sie wissen, ist die Steigerung der Eigenkapitalrendite unser vorrangiges Ziel. Wir sind zuversichtlich, dass wir durch die zunehmende Verwirklichung unserer strategischen Ziele die angestrebte Eigenkapitalrendite vor Steuern in Höhe von 25% erreichen werden.

Wir haben im dritten Quartal ein solides Ergebnis erzielt. Auch haben wir uns im bisherigen Jahresverlauf gut behauptet und den bereinigten Gewinn vor Steuern gegenüber den ersten neun Monaten des Vorjahres um 140% auf 2,9 Mrd € gesteigert. Im Hinblick darauf und angesichts der verbesserten Weltwirtschaftslage sind meine Kollegen und ich optimistisch, dass wir für das gesamte Geschäftsjahr 2003 ein für unsere Aktionäre sehr zufrieden stellendes Ergebnis vorlegen werden.

Abschließend möchte ich einige persönliche Worte an Sie richten: Sie werden den Medien entnommen haben, dass ein Gericht in Deutschland ein Verfahren gegen mich und andere Personen im Zusammenhang mit der Übernahme der Mannesmann AG durch Vodafone PLC zur Hauptverhandlung zugelassen hat. Ich habe jede Unterstellung eines Fehlverhaltens in dieser Angelegenheit zurückgewiesen und werde dies auch in Zukunft tun. Ich bin der Überzeugung, dass die Behauptungen unbegründet sind. An dieser Stelle will ich aber zugleich betonen,



dass mich die starke Unterstützung, die ich insbesondere von Ihnen, unseren Aktionären, unseren Mitarbeitern und nicht zuletzt von unseren alten und neuen Kunden erfahren habe, sehr ermutigt und gefreut hat. Für diesen Zuspruch bedanke ich mich. Ich betrachte dies als einen klaren Ausdruck Ihres Vertrauens nicht nur mir, sondern auch der Deutschen Bank gegenüber. Und ich versichere Ihnen, dass ich mich mit voller Kraft für die vor uns liegenden strategischen Aufgaben und die Wertsteigerung unseres Unternehmens einsetzen werde.

Mit freundlichen Grüßen



Josef Ackermann  
Sprecher des Vorstands und  
Chairman of the Group Executive Committee

Frankfurt am Main, im Oktober 2003

# Zwischenbericht zum 30. September 2003

Konzern Deutsche Bank

## Darstellung des Ergebnisses unserer Geschäftstätigkeit

Das Ergebnis vor Steueraufwand/-ertrag und kumuliertem Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden betrug im Berichtsquartal 755 Mio € gegenüber einem Verlust in Höhe von 181 Mio € im Vergleichszeitraum des Vorjahres und einem Gewinn von 1,1 Mrd € im zweiten Quartal 2003.

Die Quartalergebnisse beinhalten bestimmte Gewinne und Belastungen, die im Wesentlichen unseren Industrie- und anderen Beteiligungen sowie Verkäufen von Geschäftsfeldern zuzuordnen sind. Diese Sachverhalte, die sich im Berichtsquartal auf insgesamt 29 Mio € beliefen, sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt und werden in der vorliegenden „Darstellung des Ergebnisses unserer Geschäftstätigkeit“ erläutert.

in Mio €	3. Quartal 2003	2. Quartal 2003	3. Quartal 2002
Ergebnis aus Wertpapieren „Available-for-sale“/ Industriebeteiligungen einschließlich Hedging	33	45	21
Wesentliche Equity Pick-ups/ Nettogewinne/-verluste aus Beteiligungen	- 38	- 169	- 334
Sonstige Erträge: Ergebnis aus der Veräußerung von und zum Verkauf bestimmten Geschäftsfeldern	34	- 49	395
Modifizierung der Berechnung der sonstigen Wertberichtigungen für inhärente Risiken	-	-	- 200
Auflösung von Restrukturierungsrückstellungen	-	27	-

Der Gewinn nach Steuern betrug im Berichtsquartal 576 Mio € gegenüber einem Verlust von 299 Mio € im Vergleichszeitraum des Vorjahres und einem Gewinn von 572 Mio € im zweiten Quartal 2003. Im dritten Quartal 2003 betrug der Steueraufwand 252 Mio €, ohne Berücksichtigung der 78 Mio € aus Umkehreffekten im Zusammenhang mit den Ertragsteuerminderungen auf Grund von Steuersatzänderungen in Deutschland in den Jahren 1999 und 2000. Im dritten Quartal 2003 wurde des Weiteren der kumulierte Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden in Höhe von 151 Mio € (nach Steuern) ausgewiesen, der vor allem aus der Anwendung von FIN 46 und in geringerem Maße aus der Anwendung von SFAS 150 resultierte. Der Verlust im dritten Quartal 2002 enthielt einen Steuerertrag von 12 Mio € ohne Berücksichtigung des Steueraufwands von 130 Mio € aus den vorgenannten Umkehreffekten aus Steuersatzänderungen. Im zweiten Quartal 2003 belief sich der Steueraufwand auf 503 Mio € ohne Berücksichtigung eines Steueraufwands von 16 Mio € aus Umkehreffekten im Zusammenhang mit den vorgenannten Steuersatzänderungen. Weitere Details zum Einfluss von Ertragsteuern auf unser Ergebnis werden auf den Seiten 12 und 13 sowie 38 und 39 dieses Zwischenberichts dargestellt.

**Ergebnis vor Steuer-  
aufwand/-ertrag und  
kumuliertem Effekt  
aus Änderungen  
der Bilanzierungs-  
methoden**

**Gewinn/Verlust nach  
Steuern**

## **Erträge insgesamt vor Risikovorsorge im Kreditgeschäft**

Die Erträge insgesamt vor Risikovorsorge im Kreditgeschäft beliefen sich im dritten Quartal 2003 auf 5,2 Mrd € gegenüber 5,5 Mrd € im Vergleichszeitraum des Vorjahres und 5,9 Mrd € im zweiten Quartal 2003. Die Konzernerträge im dritten Quartal 2003 wurden durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst, die bei Vergleichen mit vorangegangenen Berichtszeiträumen zu berücksichtigen sind. Zu den wichtigsten Einflussfaktoren zählen: Effekte aus der Währungsumrechnung und Ent-/Erstkonsolidierungen, saisonale Ertragsschwankungen, einschließlich Dividendenzahlungen, und aus Kundenumsätzen generierte Erträge sowie die asymmetrische bilanzielle Behandlung bestimmter Geschäfte, die Risiken aus Nichthandelsaktivitäten absichern. Der Anstieg des Euro seit Ende 2002 und die daraus resultierenden Effekte aus der Währungsumrechnung haben sich negativ auf die ausgewiesenen Erträge ausgewirkt. Die größte Auswirkung ergab sich aus der Umrechnung von Erträgen in US-Dollar, wohingegen die Effekte anderer Währungskontrollierungen, wie zum Beispiel des britischen Pfund, weniger gravierend waren.

Seit dem dritten Quartal 2002 hat der Konzern eine Reihe von Geschäftsfeldern, unter anderem Global Securities Services, Passives Asset Management und die EUROHYPO AG, im Zuge seiner strategischen Neuordnung verkauft und infolgedessen einen Ertragsrückgang verzeichnet. Unter Herausrechnung der Effekte aus der Währungsumrechnung sowie aus Ent-/Erstkonsolidierungen (wodurch sich die bereinigten Erträge im dritten Quartal 2002 um circa 600 Mio € auf 4,8 Mrd € reduziert hätten) ergäbe sich ein Anstieg der bereinigten Erträge im dritten Quartal 2003 um knapp 7% gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres.

Ein erheblicher Teil der Konzernerträge stammt aus dem kundenbezogenen Geschäft. Das dritte Quartal eines jeden Geschäftsjahres ist in Europa im Allgemeinen durch einen Rückgang des kundenbezogenen Geschäfts in den Monaten Juli und August gekennzeichnet, der in diesem Jahr besonders ausgeprägt war und sich auf die damit verbundenen Erträge entsprechend auswirkte. Ab September verzeichneten wir wieder einen deutlichen Ertragsaufschwung. Des Weiteren fließen dem Konzern Dividenderträge aus Industriebeteiligungen vorwiegend im zweiten Quartal eines Jahres zu. Im Rahmen der umfassenden Risikosteuerung des Konzerns werden bestimmte Risiken aus Nichthandelsaktivitäten unter anderem durch Derivate abgesichert. Einige dieser Absicherungsgeschäfte sind zwar wirtschaftlich betrachtet wirksam, erfüllen jedoch nicht die Anforderungen für Hedge Accounting nach SFAS 133. Die daraus resultierende Asymmetrie in der bilanziellen Behandlung von derivativem Finanzinstrument und abzusicherndem Grundgeschäft wirkt sich entsprechend auf die Erträge aus. Im dritten Quartal wirkten sich vor allem die nachstehenden Sachverhalte aus:

- Absicherung begebener Schuldtitel
- Absicherung von Kreditengagements
- Absicherung unserer Industriebeteiligungen

Die aus der Asymmetrie in der bilanziellen Behandlung von derivativem Finanzinstrument und abzusicherndem Grundgeschäft erwachsende Er-

tragsvolatilität ist mit Ausnahme der Absicherungskosten das Ergebnis zeitlicher Inkongruenzen. Es ist davon auszugehen, dass sich aus der Asymmetrie resultierende Effekte über die Laufzeit des Absicherungsgeschäfts sowohl buchhalterisch als auch ökonomisch im Wesentlichen ausgleichen. Die Anwendung von SFAS 133 führt auch bei anderen als den oben genannten Sachverhalten zu Volatilitäten. Solche weiteren Effekte, die in jedem Quartal auftreten und sich entweder positiv oder negativ auf die Erträge auswirken können, waren im Berichtsquartal relativ unbedeutend.

Das Handels- und Risikomanagementgeschäft der Deutschen Bank umfasst signifikante Aktivitäten in Zinsinstrumenten und zugehörigen Derivaten. Gemäß US GAAP sind Zinsen aus Handelsaktivitäten (beispielsweise Kupon- und Dividendenerträge) sowie Refinanzierungskosten für Handelsaktiva Bestandteil des Zinsüberschusses. Abhängig von einer Reihe von Faktoren, wie zum Beispiel Risikomanagementstrategien, fallen die Erträge aus unseren Handelsaktivitäten unter den Zinsüberschuss oder das Handelsergebnis. Dies kann von Periode zu Periode unterschiedlich sein. Um diese Entwicklung geschäftsorientiert darstellen zu können, untergliedern wir die Summe aus Zinsüberschuss und Handelsergebnis nach Konzernbereichen und innerhalb des Konzernbereichs Corporate and Investment Bank (CIB) nach Produkten und nicht nach der Art der erzielten Erträge.

## Zinsüberschuss und Handelsergebnis

in Mio €	3. Quartal 2003	2. Quartal 2003	3. Quartal 2002	Veränderung in % gegenüber		Jan.–Sep.	
				2. Quartal 2003	3. Quartal 2002	2003	2002
Zinsüberschuss	1 612	1 672	1 711	– 4	– 6	4 590	5 770
Handelsergebnis	940	1 529	904	– 39	4	4 253	3 277
<b>Zinsüberschuss und Handelsergebnis</b>	<b>2 552</b>	<b>3 201</b>	<b>2 615</b>	<b>– 20</b>	<b>– 2</b>	<b>8 843</b>	<b>9 047</b>

### Aufgliederung nach Konzernbereich/CIB-Produkt:<sup>1</sup>

Sales & Trading (Equity)	491	772	227	– 36	116	1 767	789
Sales & Trading (Debt und sonstige Produkte)	1 092	1 505	1 295	– 27	– 16	4 245	4 339
Sales & Trading	1 583	2 277	1 522	– 30	4	6 012	5 128
Kreditgeschäft	227	175	378	30	– 40	670	1 184
Transaction Services	198	214	240	– 7	– 17	640	796
Sonstige Produkte <sup>2</sup>	– 113	– 121	– 30	– 6	N/A	– 280	– 343
Corporate and Investment Bank	1 895	2 545	2 110	– 26	– 10	7 042	6 765
Private Clients and Asset Management	697	631	596	10	17	1 996	2 211
Corporate Investments	– 47	56	– 67	N/A	– 30	– 14	193
Consolidation & Adjustments	7	– 31	– 24	N/A	N/A	– 181	– 122
<b>Zinsüberschuss und Handelsergebnis</b>	<b>2 552</b>	<b>3 201</b>	<b>2 615</b>	<b>– 20</b>	<b>– 2</b>	<b>8 843</b>	<b>9 047</b>

N/A – Nicht aussagefähig

<sup>1</sup> Diese Aufgliederung reflektiert lediglich Zinsüberschuss und Handelsergebnis. Die Erläuterung der Erträge insgesamt nach Segmenten erfolgt im Kapitel Segmentergebnisse, beginnend auf Seite 14.

<sup>2</sup> Enthält Emissions-, Beratungs- und sonstige Produkte.

Zinsüberschuss und Handelsergebnis des Konzerns waren im dritten Quartal 2003 mit 2,6 Mrd € um 63 Mio € beziehungsweise 2% niedriger als im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Bei Bereinigung um die in der Ertragsdarstellung genannten Währungsumrechnungs- und Ent-/Erstkonsolidierungseffekte wären die Erträge hingegen gestiegen.

Zinsüberschuss und Handelsergebnis gingen gegenüber dem zweiten Quartal 2003, in dem mit Schuldtiteln und sonstigen Produkten Rekordergebnisse erzielt wurden, um 649 Mio € beziehungsweise 20% zurück. Annähernd ein Drittel des Rückgangs im Berichtsquartal war auf die gegenüber dem zweiten Quartal 2003 niedrigeren Dividendenerträge aus unseren Industriebeteiligungen zurückzuführen.

Die Segmentergebnisse des Berichtsquartals werden in diesem Zwischenbericht später detaillierter erläutert. Nachfolgend werden lediglich Zinsüberschuss und Handelsergebnis für die Segmente diskutiert.

**Corporate and Investment Bank (CIB).** Gegenüber dem dritten Quartal 2002 sanken Zinsüberschuss und Handelsergebnis von insgesamt 1,9 Mrd € um 215 Mio € beziehungsweise 10%. Die oben erwähnten Effekte aus der Währungsumrechnung sowie aus der Asymmetrie in der bilanziellen Behandlung von Absicherungsgeschäften haben sich auf die Ergebnisse in diesem Konzernbereich ausgewirkt. Zinsüberschuss und Handelsergebnis aus Sales & Trading-Produkten lagen 61 Mio € über dem dritten Quartal 2002. Die Zunahme resultierte aus dem Handel in Aktien und zugehörigen Derivaten. Dies spiegelt die positive Stimmung an den Aktienmärkten in diesem Jahr wider. Zinsüberschuss und Handelsergebnis aus dem Kreditgeschäft gingen um 151 Mio € zurück, was teilweise auf gesunkene Kreditvolumina infolge des Verkaufs von Geschäftsfeldern und Belastungen in Höhe von 59 Mio € bei Credit Default Swaps zur Absicherung von Kreditrisiken zurückzuführen war, die die Anforderungen für das Hedge Accounting nach SFAS 133 nicht erfüllten. Ursache für die Mark-to-market-Verluste bei Credit Default Swaps war die Verringerung der Margen, als sich in 2003 die Einschätzung des Markts die Kreditqualität betreffend zu verbessern begann. Über die Laufzeit des Kreditderivats werden die durch Marktwertveränderungen bedingten Verluste ausgeglichen, so dass nur die Absicherungskosten aufwandswirksam sind. Zinsüberschuss und Handelsergebnis aus Transaction Services verringerten sich gegenüber dem dritten Quartal des Vorjahres um 42 Mio €. Ursachen für diesen Rückgang waren niedrigere Zinsmargen im Cash Management sowie eine Verringerung des Zinsüberschusses nach der Veräußerung eines erheblichen Teils des Global Securities Services-Geschäfts („GSS“) im ersten Quartal 2003. Die Position sonstige Produkte umfasst im Wesentlichen Zinsüberschuss und Handelsergebnis aus bestimmten Aktiva und Passiva des Unternehmensbereichs (zum Beispiel Goodwill-Refinanzierungskosten). Der Rückgang um 83 Mio € gegenüber dem dritten Quartal 2002 war bestimmten Verbindlichkeiten zuzuordnen, die teilweise durch niedrigere Goodwill-Refinanzierungskosten kompensiert wurden.

Zinsüberschuss und Handelsergebnis gingen gegenüber dem zweiten Quartal 2003 um 650 Mio € beziehungsweise 26 % zurück. Zinsüberschuss und Handelsergebnis aus Sales & Trading-Produkten lagen saisonbedingt und auf Grund der Effekte aus der Anwendung von SFAS 133 um 694 Mio € unter dem Ergebnis des zweiten Quartals 2003. Zinsüberschuss und Handelsergebnis aus dem Kreditgeschäft stiegen gegenüber dem zweiten Quartal 2003 um 52 Mio €, vor allem auf Grund der geringeren Mark-to-market-Verluste bei Credit Default Swaps. Zinsüberschuss und Handelsergebnis aus Transaction Services und den sonstigen Produkten blieben nahezu unverändert.

**Private Clients and Asset Management (PCAM).** Zinsüberschuss und Handelsergebnis betragen im Berichtszeitraum 697 Mio € und lagen damit 101 Mio € beziehungsweise 17 % über denen des dritten Quartals 2002 und 66 Mio € beziehungsweise 10 % über denen des zweiten Quartals 2003. Der Anstieg war vor allem auf die im dritten Quartal 2003 erfolgte Konsolidierung von Variable Interest Entities gemäß den Bestimmungen von FIN 46 zurückzuführen.

**Corporate Investments (CI).** Zinsüberschuss und Handelsergebnis blieben gegenüber dem dritten Quartal des Vorjahres nahezu unverändert und gingen gegenüber dem zweiten Quartal 2003 um 103 Mio € zurück. Der Rückgang war maßgeblich auf im Vergleich zum zweiten Quartal 2003 geringere Dividendenerträge aus Industriebeteiligungen zurückzuführen, die teilweise durch geringere Mark-to-market-Verluste aus Absicherungsgeschäften für diese Beteiligungen kompensiert wurden.

Die Wertberichtigungen im Kreditgeschäft setzen sich aus der Netto Neubildung von Einzelwertberichtigungen sowie aus Wertberichtigungen für das standardisierte homogene Portfolio, den Länderwertberichtigungen und sonstigen Wertberichtigungen für inhärente Risiken zusammen.

Die Netto Neubildung von Wertberichtigungen für Kreditausfälle betrug im dritten Quartal 2003 174 Mio € gegenüber 753 Mio € im Vergleichszeitraum des Vorjahres und 340 Mio € im zweiten Quartal 2003. Die verminderte Netto Neubildung im dritten Quartal 2003 betraf primär unser deutsches Portfolio und, in geringerem Maße, Engagements in unserem amerikanischen Portfolio. In der Netto Neubildung des dritten Quartals 2003 spiegeln sich ebenfalls Auflösungen und Eingänge aus abgeschriebenem Krediten wider, die höher als in den vorangegangenen Perioden waren.

Das dritte Quartal 2002 umfasste Wertberichtigungen, die vor allem in Anbetracht der Verschlechterung der Geschäftslage in der Telekommunikationsbranche gebildet wurden, sowie Einzelwertberichtigungen für bestimmte Engagements in unseren deutschen sowie amerikanischen Portfolios. Zusätzlich im dritten Quartal 2002 in der Risikoversorge enthaltene 200 Mio € reflektieren eine Modifizierung der Berechnung unserer sonstigen Wertberichtigungen für inhärente Risiken.

## Risikoversorge im Kreditgeschäft

Die Nettoneubildung im zweiten Quartal 2003 betraf primär unser deutsches Portfolio und Engagements in unserem amerikanischen Portfolio sowie Einzelwertberichtigungen für bestimmte Engagements in der Versorgungsbranche.

Zusätzlich zu den Wertberichtigungen für bilanzwirksame Engagements wurde für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft im dritten Quartal 2003 eine Nettozuführung von 17 Mio € gegenüber 37 Mio € im dritten Quartal 2002 und einer Nettoauflösung in Höhe von 7 Mio € im zweiten Quartal 2003 ausgewiesen. Diese Beträge werden unter den sonstigen zinsunabhängigen Aufwendungen ausgewiesen.

### **Provisions- überschuss**

Der Provisionsüberschuss, der sich vor allem aus Erträgen im Treuhandgeschäft, dem Emissions- und Beratungsgeschäft sowie aus Brokergeschäften zusammensetzt, betrug 2,4 Mrd €. Dies entsprach einem Rückgang um 133 Mio € beziehungsweise 5% gegenüber dem dritten Quartal 2002 und einem Anstieg um 91 Mio € beziehungsweise 4% gegenüber dem zweiten Quartal 2003.

Im Vergleich zum dritten Quartal 2002 gingen die Provisionseinnahmen aus Treuhandgeschäften um 246 Mio € zurück. Dieser Rückgang resultierte etwa zur Hälfte aus der Veräußerung eines erheblichen Teils des Global Securities Services-Geschäfts unserer Global Transaction Bank im ersten Quartal 2003. Des Weiteren trugen vor allem niedrigere Provisionseinnahmen aus dem Portfolio-/Fund Management-Geschäft in Private Clients and Asset Management zu diesem Rückgang bei. Die Zunahme der Provisionserträge im Emissions- und Beratungsgeschäft um 136 Mio € verdeutlicht die besseren Marktbedingungen für Emissionsvolumina einschließlich des Aktienemissionsgeschäfts. Der Provisionsüberschuss aus Maklergeschäften fiel um 60 Mio € niedriger aus, was primär auf geringere Umsatzvolumina an den Aktienmärkten zurückzuführen war.

Im Vergleich zum zweiten Quartal 2003 stiegen die Provisionseinnahmen in den meisten Provisionsarten einschließlich des Fund Management-Geschäfts sowie der erfolgsabhängigen Provisionen in Private Clients and Asset Management. In CIB wurde der höhere Provisionsüberschuss aus Maklergeschäften teilweise durch einen Rückgang der Provisionserträge im Emissions- und Beratungsgeschäft ausgeglichen. Etwa die Hälfte des Anstiegs des Provisionsüberschusses aus sonstigen Dienstleistungen entfiel auf den Überschuss aus der Kreditbearbeitung und dem Avalgeschäft.

### **Beiträge im Versicherungsgeschäft**

Die Beiträge im Versicherungsgeschäft beliefen sich im dritten Quartal 2003 auf 29 Mio € gegenüber 24 Mio € im Vergleichszeitraum des Vorjahres und 25 Mio € im zweiten Quartal 2003.

Das positive Ergebnis aus Wertpapieren „Available-for-sale“ betrug im dritten Quartal 2003 69 Mio €, verglichen mit positiven Ergebnissen in Höhe von 36 Mio € im Vergleichszeitraum des Vorjahres und 202 Mio € im zweiten Quartal 2003. Das Berichtsquartal enthielt vor allem Gewinne aus dem Verkauf unserer Beteiligung an der HeidelbergCement AG. Das zweite Quartal 2003 beinhaltet ein positives Ergebnis in Höhe von 143 Mio € in Corporate Investments, das sich primär aus Gewinnen infolge der weiteren Reduzierung unserer Beteiligung an der Allianz AG und der Veräußerung unseres Anteils an der mg technologies ag zusammensetzte.

### **Ergebnis aus Wertpapieren „Available-for-sale“**

Der Gewinn aus Anteilen an at equity bewerteten Unternehmen betrug im dritten Quartal 2003 139 Mio € gegenüber Verlusten von 263 Mio € im Vergleichszeitraum des Vorjahres und 62 Mio € im zweiten Quartal 2003. Im Berichtsquartal wurden Gewinne in Höhe von 106 Mio € aus dem Verkauf von Vermögenswerten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Geschäft mit Immobilienbeteiligungen des Asset and Wealth Managements, erzielt. Der im Vorjahr ausgewiesene Verlust war überwiegend auf unsere Beteiligung an der Gerling-Konzern Versicherungs-Beteiligungs-AG zurückzuführen. Das zweite Quartal 2003 beinhaltet verschiedene Nettoverluste in Höhe von 115 Mio € in Corporate Investments.

### **Gewinn/Verlust aus Anteilen an at equity bewerteten Unternehmen**

Im dritten Quartal 2003 waren die sonstigen Erträge mit 7 Mio € negativ gegenüber jeweils positiven sonstigen Erträgen in Höhe von 540 Mio € im Vergleichszeitraum des Vorjahres und 251 Mio € im zweiten Quartal 2003. Das dritte Quartal 2003 war durch eine Reihe gegenläufiger Effekte gekennzeichnet. Die Gewinne aus der Veräußerung unserer Beteiligung an SES Global S.A. sowie weiterer Teile des GSS-Geschäfts wurden durch Verluste aus der Netto-Hedge-Ineffektivität aus Fair Value Hedges sowie einen Rückgang der Erträge infolge des Verkaufs unserer Beteiligung an Tele Columbus kompensiert. Aus der Anwendung von FIN 46 ergab sich im abgelaufenen Quartal ein Aufwand von 33 Mio € für die auf die Investoren der Investmentfonds mit Wertgarantie entfallenden Gewinne. Das dritte Quartal 2002 beinhaltet einen Nettogewinn von 390 Mio € aus der Verschmelzung und anschließenden Entkonsolidierung der EUROHYPO AG. Im Rahmen mehrerer Transaktionen, die im vierten Quartal 2003 möglicherweise abgeschlossen werden, verhandelt der Konzern derzeit über den Verkauf von Vermögenswerten. Es wird erwartet, dass durch eine dieser Transaktionen ein Verlust entsteht, der durch Gewinne aus den anderen Transaktionen ausgeglichen wird.

### **Sonstige Erträge**

Die zinsunabhängigen Aufwendungen betrugen im dritten Quartal 2003 insgesamt 4,2 Mrd € gegenüber 4,9 Mrd € im Vergleichszeitraum des Vorjahres und 4,5 Mrd € im zweiten Quartal 2003. Die oben erwähnten Währungsumrechnungs- und Ent-/Erstkonsolidierungseffekte trugen zur Verringerung der ausgewiesenen zinsunabhängigen Aufwendungen gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres bei. Die Aufwand-Ertrag-

### **Zinsunabhängige Aufwendungen**



Relation betrug im dritten Quartal 2003 82 %, im dritten Quartal 2002 90 % und im zweiten Quartal 2003 76 % und spiegelt damit die im Zuge des konzernweiten Kostensenkungsprogramms gewachsene operative Stärke wider. Die Zunahme gegenüber dem zweiten Quartal 2003 war ausschließlich auf den Rückgang der Erträge zurückzuführen, da die zinsunabhängigen Aufwendungen um 5 % zurückgingen.

#### **Personalaufwand**

Der Personalaufwand belief sich im dritten Quartal 2003 auf 2,6 Mrd € und lag damit um 359 Mio € unter dem Aufwand im dritten Quartal 2002 und 217 Mio € unter dem des zweiten Quartals 2003. Ursächlich für den Rückgang gegenüber dem dritten Quartal 2002 war vor allem die Reduzierung der Mitarbeiterzahl im Zuge des Verkaufs einzelner Geschäftsaktivitäten sowie infolge der Restrukturierungsmaßnahmen. Im Vergleich zum zweiten Quartal 2003 war der Rückgang weitgehend auf eine Verringerung der erfolgsabhängigen Vergütungen wegen niedrigerer Handelsergebnisse in unserer Corporate and Investment Bank zurückzuführen. Darüber hinaus beinhaltete das zweite Quartal 2003 höhere Abfindungszahlungen, hauptsächlich auf Grund von Integrationsmaßnahmen in Deutschland und der Neuausrichtung bestimmter Geschäftsaktivitäten in Frankreich.

#### **Aufwendungen im Versicherungsgeschäft**

Die Aufwendungen im Versicherungsgeschäft betrugen im Berichtsquartal insgesamt 37 Mio € gegenüber 26 Mio € im Vergleichszeitraum des Vorjahres und 37 Mio € im zweiten Quartal 2003.

#### **Restrukturierungsaufwand**

Im dritten Quartal 2003 und im Vergleichszeitraum des Vorjahres entstand kein Restrukturierungsaufwand. Im zweiten Quartal 2003 wurden im Vorjahr gebildete Restrukturierungsrückstellungen in Höhe von 27 Mio € aufgelöst, da das Restrukturierungsprogramm mit niedrigeren Kosten als erwartet abgeschlossen werden konnte. Die Auflösung von 27 Mio € beinhaltete 19 Mio € für personalbezogene Maßnahmen sowie 8 Mio €, die für Infrastrukturmaßnahmen vorgesehen waren.

#### **Andere zinsunabhängige Aufwendungen**

Die anderen zinsunabhängigen Aufwendungen betrugen im dritten Quartal 2003 1,6 Mrd € und waren damit 312 Mio € niedriger als im Vergleichszeitraum des Vorjahres und 52 Mio € niedriger als im zweiten Quartal 2003. Der Verkauf und die Zusammenlegung einzelner Geschäftsaktivitäten des Konzerns trugen zu diesem Rückgang gegenüber dem dritten Quartal 2002 bei. Ursächlich für den Rückgang im Vergleich zum dritten Quartal 2002 waren auch die Maßnahmen des Konzerns zur Kostensenkung; diese beinhalteten unter anderem gesunkene Aufwendungen für EDV, Kommunikation und Datenadministration.

#### **Ertragsteueraufwand/-ertrag**

Der Steueraufwand vor Umkehrung der Erträge aus Steuersatzänderungen in den Jahren 1999 und 2000 betrug im Berichtsquartal 252 Mio € gegenüber einem Steuerertrag von 12 Mio € im Vergleichszeitraum des Vorjahres und einem Steueraufwand von 503 Mio € im zweiten Quartal 2003. Im

dritten Quartal 2003 ermäßigte sich die ausgewiesene Steuerquote auf 33% des Ergebnisses vor Steuern (ohne die oben erwähnte Umkehrung der Erträge aus Steuersatzänderungen) nach 46% im zweiten Quartal 2003. Dabei wirkte sich das hohe Niveau der steuerbefreiten Gewinne positiv auf die Steuerquote aus. Die Höhe der im zweiten Quartal 2003 ausgewiesenen Steuerquote von 46% beruhte in erster Linie auf Änderungen der deutschen Steuergesetze, die im Mai in Kraft traten.

Der Steuerertrag aus nicht realisierten Gewinnen aus Wertpapieren „Available-for-sale“, der zu dem Zeitpunkt erfasst wurde, als die Steuerbefreiung der Gewinne aus Aktienverkäufen in Kraft trat, wird dann umgekehrt und als Steueraufwand ausgewiesen, wenn die Aktien tatsächlich veräußert werden. Der Steueraufwand aus diesen Veräußerungen betrug im Berichtsquartal 78 Mio €, nach 130 Mio € im dritten Quartal 2002 und 16 Mio € im zweiten Quartal 2003. Der aus der Umkehrung resultierende Steueraufwand führt jedoch nicht zu tatsächlichen Steuerverpflichtungen, da die zu Grunde liegenden Veräußerungsgewinne in Deutschland nicht der Besteuerung unterliegen.

Der kumulierte Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden (nach Steuern) reflektierte die Auswirkungen aus der Anwendung der neuen Rechnungslegungsstandards FIN 46 und SFAS 150. Durch Anwendung von FIN 46 wurde aus der Umkehrung von zuvor berücksichtigten Ertrags-effekten aus von entkonsolidierten Investmentgesellschaften gehaltenen Wertpapieren ein Gewinn in Höhe von 140 Mio € (nach Steuern) ausgewiesen. Aus der Anwendung von SFAS 150 ergab sich ein Gewinn nach Steuern in Höhe von 11 Mio €.

**Steueraufwand auf Grund von Umkehr-effekten aus Steuersatzänderungen**

**Kumulierter Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden, nach Steuern**

## Segmentergebnisse

Die Segmentergebnisse basieren auf unseren internen Management-berichtssystemen. Sie zeigen den Beitrag der einzelnen Konzern- und Unternehmensbereiche zum Konzernergebnis. Zur Überleitung der Ergebnisse der Unternehmensbereiche auf das Konzernergebnis verweisen wir auf die Seiten 53 und 54 dieses Zwischenberichts.

Für die Berichterstattung über die Geschäftsergebnisse unserer Unternehmensbereiche verwenden wir die nachstehend definierten Begriffe:

- **Bereinigte Erträge:** berichtete Erträge abzüglich sonstiger Sachverhalte (sofern für die Position „Erträge“ relevant) und Aufwendungen im Versicherungsgeschäft (reklassifiziert von zinsunabhängigen Aufwendungen).
- **Risikovorsorge insgesamt:** Zuführungen zu Wertberichtigungen für Kreditausfälle und Zuführungen zu Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft.
- **Operative Kostenbasis:** zinsunabhängige Aufwendungen abzüglich Zuführungen zu Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft (ausgewiesen unter Risikovorsorge insgesamt), Aufwendungen im Versicherungsgeschäft (ausgewiesen unter bereinigte Erträge), Ergebnisanteile konzernfremder Gesellschafter, Restrukturierungsaufwendungen und nicht temporäre Wertminderung auf Goodwill.
- **Bereinigter Gewinn vor Steuern:** Ergebnis vor Steuern abzüglich Restrukturierungsaufwand, nicht temporäre Wertminderung auf Goodwill und „sonstige Sachverhalte“, auf die in der Tabelle des betreffenden Segments Bezug genommen wird.
- **Bereinigte Aufwand-Ertrag-Relation in %:** prozentualer Anteil der operativen Kostenbasis an den Erträgen insgesamt ohne sonstige Sachverhalte (sofern für die Position „Erträge“ relevant), bereinigt um Aufwendungen im Versicherungsgeschäft. **Aufwand-Ertrag-Relation in %:** Der prozentuale Anteil der zinsunabhängigen Aufwendungen an den Erträgen insgesamt wird ebenfalls bereitgestellt.
- **Durchschnittliches Active Equity:** Anteil unseres bereinigten durchschnittlichen Active Equity, das nach unserer Kapitalallokationsmethodik auf Segmente allokiert wird. Diese Methodik dient in erster Linie der Allokation des bereinigten Average Equity entsprechend den Risikopositionen eines Segments. Bei der Festlegung des insgesamt zu übertragenden durchschnittlichen Active Equity wird das durchschnittliche Konzerneigenkapital um durchschnittliche unrealisierte Gewinne aus Wertpapieren „Available-for-sale“, nach Steuern, durchschnittliche latente Steuern, die im Zusammenhang mit den Steuersatzänderungen in Deutschland in 1999 und 2000 stehen, und um durchschnittliche Dividenden bereinigt.
- **Bereinigte Eigenkapitalrendite (RoE) in %:** prozentualer Anteil des bereinigten Gewinns vor Steuern (annualisiert) am durchschnittlichen Active Equity. **RoE in %:** prozentualer Anteil des Ergebnisses vor Steuern (annualisiert) am durchschnittlichen Active Equity. Beim Vergleich dieser auf Basis des durchschnittlichen Active Equity ermittelten Renditen mit denen anderer Unternehmen ist der unterschiedliche Kalkulationsansatz für die jeweiligen Relationszahlen zu berücksichtigen.

## Konzernbereich Corporate and Investment Bank (CIB)

Konzernbereich Corporate and Investment Bank	3. Quartal 2003	2. Quartal 2003	3. Quartal 2002	Veränderung in % gegenüber		Jan.–Sep.	
				2. Quartal 2003	3. Quartal 2002	2003	2002
in Mio €, Ausnahmen angegeben							
Emissionsgeschäft (Equity)	146	106	69	38	113	299	240
Emissionsgeschäft (Debt)	140	166	69	– 15	103	471	307
Emissionsgeschäft	286	272	138	6	108	770	547
Sales & Trading (Equity)	738	903	564	– 18	31	2 235	1 760
Sales & Trading (Debt und sonstige Produkte)	1 340	1 755	1 247	– 24	8	4 861	4 511
Sales & Trading	2 078	2 658	1 811	– 22	15	7 096	6 271
Beratung	107	114	126	– 6	– 15	340	382
Kreditgeschäft	415	365	504	14	– 18	1 246	1 709
Transaction Services	464	465	644	0	– 28	1 457	2 001
Sonstiges	– 59	– 143	– 86	– 58	– 31	243	– 208
<b>Erträge insgesamt</b>	<b>3 291</b>	<b>3 731</b>	<b>3 137</b>	<b>– 12</b>	<b>5</b>	<b>11 152</b>	<b>10 702</b>
Davon: Zinsüberschuss und Handelsergebnis insgesamt	1 895	2 545	2 110	– 26	– 10	7 042	6 765
Zuführungen zu Wertberichtigungen für Kreditausfälle	112	259	644	– 57	– 83	633	1 318
Zuführungen zu/Auflösungen von (–) Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft	23	– 9	38	N/A	– 38	– 17	79
<b>Risikovorsorge insgesamt</b>	<b>135</b>	<b>250</b>	<b>682</b>	<b>– 46</b>	<b>– 80</b>	<b>616</b>	<b>1 397</b>
Operative Kostenbasis	2 395	2 627	2 765	– 9	– 13	7 475	8 444
Ergebnisanteile konzernfremder Gesellschafter	10	2	2	N/A	N/A	16	3
Restrukturierungsaufwendungen	–	– 27	–	– 100	N/A	– 29	358
Nicht temporäre Wertminderung auf Goodwill	–	–	–	N/A	N/A	–	–
<b>Zinsunabhängige Aufwendungen insgesamt<sup>1</sup></b>	<b>2 405</b>	<b>2 602</b>	<b>2 767</b>	<b>– 8</b>	<b>– 13</b>	<b>7 462</b>	<b>8 805</b>
Davon: Abfindungszahlungen	60	71	108	– 15	– 44	194	242
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>751</b>	<b>879</b>	<b>– 312</b>	<b>– 15</b>	<b>N/A</b>	<b>3 074</b>	<b>500</b>
Bereinigtes Ergebnis vor Steuern	692	852	– 112	– 19	N/A	2 479	1 058
<b>Sonstige Sachverhalte:</b>							
Nettogewinn aus dem Verkauf des Global Securities Services-Geschäfts	59	–	–	N/A	N/A	566	–
Modifizierung der Berechnung der sonstigen Wertberichtigungen für inhärente Risiken	–	–	– 200	N/A	N/A	–	– 200
<b>Zusatzinformation:</b>							
Aufwand-Ertrag-Relation in %	73	70	88	3 Ppkt.	– 15 Ppkt.	67	82
Bereinigte Aufwand-Ertrag- Relation in %	74	70	88	4 Ppkt.	– 14 Ppkt.	71	79
Aktiva (per 30. September 2003)	743 175	– <sup>2</sup>	– <sup>2</sup>	– <sup>2</sup>	– <sup>2</sup>	743 175	642 127 <sup>3</sup>
Risikopositionen (BIZ-Risikopositionen)	146 375	149 955	175 027	– 2	– 16	146 375	175 027
Durchschnittliches Active Equity	14 014	14 901	17 007	– 6	– 18	14 593	17 129
Eigenkapitalrendite in %	21	24	– 7	– 3 Ppkt.	28 Ppkt.	28	4
Bereinigte Eigenkapitalrendite in %	20	23	– 3	– 3 Ppkt.	23 Ppkt.	23	8

N/A – Nicht aussagefähig Ppkt. – Prozentpunkte

<sup>1</sup> Ohne Zuführungen zu/Auflösungen von Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft (ausgewiesen unter Risikovorsorge insgesamt).

<sup>2</sup> Ein Vergleich der Aktiva wird in diesem Zwischenbericht ausschließlich zwischen dem 30. September 2003 und dem 31. Dezember 2002 gezogen.

<sup>3</sup> Per 31. Dezember 2002.

Der Konzernbereich Corporate and Investment Bank erzielte im dritten Quartal 2003 ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von 751 Mio €. Die Erträge enthielten einen weiteren Gewinn in Höhe von 59 Mio € aus dem Verkauf eines wesentlichen Teils unseres Global Securities Services-Geschäfts im ersten Quartal dieses Jahres.

Im dritten Quartal des Vorjahres betrug der Verlust vor Steuern 312 Mio €. Die deutliche Ergebnisverbesserung resultierte aus gesunkenen zinsunabhängigen Aufwendungen und einer niedrigeren Risikovorsorge.

Im Vergleich zum zweiten Quartal 2003 ging das Ergebnis vor Steuern um 128 Mio € zurück. Der Rückgang war hauptsächlich auf saisonbedingt niedrigere Erträge zurückzuführen, die zum Teil durch Reduzierungen der zinsunabhängigen Aufwendungen und der Risikovorsorge kompensiert wurden.

Der oben erwähnte Effekt aus der Asymmetrie in der bilanziellen Behandlung im Zusammenhang mit der Absicherung begebener Schuldtitel ist in den Gesamterträgen von CIB nicht enthalten. Er wird in dem Managementberichtssystem, das heißt in der internen Steuerung, der Überleitung zugewiesen.

## Unternehmensbereich Corporate Banking & Securities (CB&S)

Unternehmensbereich Corporate Banking & Securities	3. Quartal 2003	2. Quartal 2003	3. Quartal 2002	Veränderung in % gegenüber		Jan.–Sep.	
				2. Quartal 2003	3. Quartal 2002	2003	2002
in Mio €, Ausnahmen angegeben							
Emissionsgeschäft (Equity)	146	106	69	38	113	299	240
Emissionsgeschäft (Debt)	140	166	69	- 15	103	471	307
Emissionsgeschäft	286	272	138	6	108	770	547
Sales & Trading (Equity)	738	903	564	- 18	31	2 235	1 760
Sales & Trading (Debt und sonstige Produkte)	1 340	1 755	1 247	- 24	8	4 861	4 511
Sales & Trading	2 078	2 658	1 811	- 22	15	7 096	6 271
Beratung	107	114	126	- 6	- 15	340	382
Kreditgeschäft	415	365	504	14	- 18	1 246	1 709
Sonstiges	- 117	- 143	- 86	- 17	38	- 323	- 208
<b>Erträge insgesamt</b>	<b>2 769</b>	<b>3 266</b>	<b>2 493</b>	<b>- 15</b>	<b>11</b>	<b>9 129</b>	<b>8 701</b>
Zuführungen zu Wertberichtigungen für Kreditausfälle	147	267	629	- 45	- 77	668	1 326
Zuführungen zu/Auflösungen von (-) Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft	35	4	63	N/A	- 44	24	85
<b>Risikovorsorge insgesamt</b>	<b>182</b>	<b>271</b>	<b>692</b>	<b>- 33</b>	<b>- 74</b>	<b>692</b>	<b>1 411</b>
Operative Kostenbasis	1 979	2 187	2 210	- 9	- 10	6 146	6 745
Ergebnisanteile konzernfremder Gesellschafter	11	2	2	N/A	N/A	16	4
Restrukturierungsaufwendungen	-	- 23	-	- 100	N/A	- 23	324
Nicht temporäre Wertminderung auf Goodwill	-	-	-	N/A	N/A	-	-
<b>Zinsunabhängige Aufwendungen insgesamt<sup>1</sup></b>	<b>1 990</b>	<b>2 166</b>	<b>2 212</b>	<b>- 8</b>	<b>- 10</b>	<b>6 139</b>	<b>7 073</b>
Davon: Abfindungszahlungen	52	35	105	49	- 51	144	223
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>597</b>	<b>829</b>	<b>- 411</b>	<b>- 28</b>	<b>N/A</b>	<b>2 298</b>	<b>217</b>
Bereinigtes Ergebnis vor Steuern	597	806	- 211	- 26	N/A	2 275	741

### Sonstige Sachverhalte:

Modifizierung der Berechnung der sonstigen Wertberichtigungen für inhärente Risiken	-	-	- 200	N/A	N/A	-	- 200
---	---	---	-------	-----	-----	---	-------

### Zusatzinformation:

Aufwand-Ertrag-Relation in %	72	66	89	6 Ppkt.	- 17 Ppkt.	67	81
Bereinigte Aufwand-Ertrag- Relation in %	71	67	89	4 Ppkt.	- 18 Ppkt.	67	78
Aktiva (per 30. September 2003)	750 275	- <sup>2</sup>	- <sup>2</sup>	- <sup>2</sup>	- <sup>2</sup>	750 275	629 975 <sup>3</sup>
Risikopositionen (BIZ-Risikopositionen)	132 277	135 547	158 801	- 2	- 17	132 277	158 801
Durchschnittliches Active Equity	12 645	13 401	14 936	- 6	- 15	13 145	14 977
Eigenkapitalrendite in %	19	25	- 11	- 6 Ppkt.	30 Ppkt.	23	2
Bereinigte Eigenkapitalrendite in %	19	24	- 6	- 5 Ppkt.	25 Ppkt.	23	7

N/A – Nicht aussagefähig Ppkt. – Prozentpunkte

<sup>1</sup> Ohne Zuführungen zu/Auflösungen von Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft (ausgewiesen unter Risikovorsorge insgesamt).

<sup>2</sup> Ein Vergleich der Aktiva wird in diesem Zwischenbericht ausschließlich zwischen dem 30. September 2003 und dem 31. Dezember 2002 gezogen.

<sup>3</sup> Per 31. Dezember 2002.

Corporate Banking & Securities erzielte ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von 597 Mio €. Im dritten Quartal des Vorjahres wies der Bereich einen Verlust vor Steuern von 411 Mio € aus. Das Ergebnis vor Steuern im zweiten Quartal 2003 betrug 829 Mio €.

Die Erträge in Höhe von 2,8 Mrd € waren um 276 Mio € höher als im dritten Quartal 2002 und gingen um 497 Mio € im Vergleich zum zweiten Quartal 2003 zurück.

Die Erträge aus Sales & Trading (Debt und sonstige Produkte) in Höhe von 1,3 Mrd € übertrafen den Vergleichswert des dritten Quartals 2002 um 93 Mio € oder 8%. Diese Entwicklung reflektiert die hohe Stabilität unserer Erträge aus diesen Produkten in einem sich verbessernden, aber weiterhin herausfordernden Marktumfeld. Der Ertragsanstieg resultierte im Wesentlichen aus dem Geschäft mit Kredit- und Zinsderivaten. Dahingegen verzeichneten das Geschäft mit festverzinslichen Wertpapieren und das Devisenhandelsgeschäft im dritten Quartal des aktuellen Geschäftsjahres einen vergleichsweise stärkeren saisonbedingten Rückgang der Transaktionsvolumina. Dies führte zu einem Rückgang der Erträge aus Sales & Trading (Debt) um 415 Mio € oder 24% gegenüber dem Rekordniveau des zweiten Quartals 2003. Die Erträge aus dem Emissionsgeschäft (Debt) in Höhe von 140 Mio € stiegen gegenüber dem dritten Quartal 2002 um 71 Mio €. Dieser Anstieg beruhte zum einen auf stabilen Volumina und zum anderen auf einem gestiegenen Marktanteil bei der Emission von Wertpapieren mit erstklassiger Bonität. Der Rückgang der Erträge um 26 Mio € im Vergleich zum zweiten Quartal 2003 war im Wesentlichen auf saisonal bedingte Rückgänge im europäischen Geschäft zurückzuführen.

Die Erträge aus Sales & Trading (Equities) betrugen 738 Mio € und waren damit um 174 Mio € höher als im dritten Quartal 2002. Diese Entwicklung spiegelt die im Vergleich zum Vorjahr aufgehellte Stimmung an den Aktienmärkten wider, die mit erhöhter Aktivität an den Märkten verbunden war. Der Rückgang um 165 Mio € im Vergleich zu dem sehr guten zweiten Quartal 2003 resultierte aus in den Sommermonaten rückläufigen Volumina im Aktienderivategeschäft und im Geschäft mit Wandelschuldverschreibungen. Die Erträge im klassischen Aktienhandelsgeschäft konnten dagegen an das zweite Quartalsergebnis anschließen. Im Emissionsgeschäft (Equity) betrugen die Erträge 146 Mio €. Sie stiegen gegenüber dem dritten Quartal 2002 um 77 Mio € und gegenüber dem zweiten Quartal 2003 um 40 Mio €. Die Verbesserungen resultierten aus höherer Marktaktivität, insbesondere bei aktiengebundenen Emissionen.

Die Erträge aus dem Beratungsgeschäft betrugen 107 Mio €. Sie lagen damit um 15% unter dem Vergleichswert des dritten Quartals 2002 und um 6% unter den Erträgen des zweiten Quartals 2003. Beide Entwicklungen waren auf das weltweit anhaltend schwache M&A-Umfeld zurückzuführen.

Die Erträge aus dem Kreditgeschäft in Höhe von 415 Mio € waren 89 Mio € niedriger als im dritten Quartal 2002. Diese Entwicklung war auf Belastungen aus Credit Default Swaps zur Absicherung von Krediten und auf niedrigere Kreditvolumina zurückzuführen. Der Anstieg der Erträge aus dem Kreditgeschäft um 50 Mio € gegenüber dem zweiten Quartal 2003

spiegelt im Wesentlichen vergleichsweise niedrigere Belastungen aus diesen Absicherungsgeschäften wider. Bezogen auf die Gesamtlaufzeit tendieren die Mark-to-market-Ergebnisse von Credit Default Swaps gegen null und der Gesamtaufwand besteht allein aus den gezahlten Optionsprämien.

Die Risikovorsorge insgesamt in Höhe von 182 Mio € war 510 Mio € niedriger als im dritten Quartal 2002, das einen einmaligen Effekt aus der Modifizierung der Berechnung unserer sonstigen Wertberichtigungen für inhärente Risiken und Wertberichtigungen, die in Anbetracht der Verschlechterung der Geschäftslage in der Telekommunikationsbranche gebildet wurden, beinhaltete. Im Vergleich zum zweiten Quartal 2003 war die Risikovorsorge um 89 Mio € niedriger.

Die zinsunabhängigen Aufwendungen in Höhe von 2,0 Mrd € waren trotz höherer erfolgsabhängiger Vergütungen um 222 Mio € niedriger als im dritten Quartal des Vorjahres. Einsparungen wurden sowohl in den nicht erfolgsabhängigen Personalaufwendungen als auch in den sonstigen disponiblen Kostenkategorien erzielt.

Im zweiten Quartal 2003 enthielten die zinsunabhängigen Aufwendungen eine Auflösung von Restrukturierungsrückstellungen in Höhe von 23 Mio €, die aus der vollständigen Implementierung eines im zweiten Quartal 2002 aufgelegten Restrukturierungsprogramms resultierte. Ohne Berücksichtigung dieses Effekts reduzierten sich die zinsunabhängigen Aufwendungen im dritten Quartal 2003 gegenüber dem zweiten Quartal 2003 um 199 Mio €. Dies war im Wesentlichen auf niedrigere erfolgsabhängige Vergütungen zurückzuführen.



## Unternehmensbereich Global Transaction Banking (GTB)

Unternehmensbereich Global Transaction Banking	3. Quartal 2003	2. Quartal 2003	3. Quartal 2002	Veränderung in % gegenüber		Jan.–Sep.	
				2. Quartal 2003	3. Quartal 2002	2003	2002
in Mio €, Ausnahmen angegeben							
Transaction Services	464	465	644	0	- 28	1 457	2 001
Sonstiges	59	–	–	N/A	N/A	566	–
<b>Erträge insgesamt</b>	<b>523</b>	<b>465</b>	<b>644</b>	<b>12</b>	<b>- 19</b>	<b>2 023</b>	<b>2 001</b>
Zuführungen zu/Auflösungen von (-) Wertberichtigungen für Kreditausfälle	- 35	- 8	15	N/A	N/A	- 35	- 8
Zuführungen zu/Auflösungen von (-) Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft	- 12	- 13	- 25	- 8	- 53	- 41	- 6
<b>Risikovorsorge insgesamt</b>	<b>- 47</b>	<b>- 21</b>	<b>- 10</b>	<b>123</b>	<b>N/A</b>	<b>- 76</b>	<b>- 14</b>
Operative Kostenbasis	415	440	555	- 6	- 25	1 329	1 699
Ergebnisanteile konzernfremder Gesellschafter	1	–	–	N/A	N/A	–	- 1
Restrukturierungsaufwendungen	–	- 4	–	- 100	N/A	- 6	34
Nicht temporäre Wertminderung auf Goodwill	–	–	–	N/A	N/A	–	–
<b>Zinsunabhängige Aufwendungen insgesamt<sup>1</sup></b>	<b>416</b>	<b>436</b>	<b>555</b>	<b>- 5</b>	<b>- 25</b>	<b>1 323</b>	<b>1 732</b>
Davon: Abfindungszahlungen	8	36	3	- 77	182	50	19
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>154</b>	<b>50</b>	<b>99</b>	<b>N/A</b>	<b>56</b>	<b>776</b>	<b>283</b>
Bereinigtes Ergebnis vor Steuern	95	46	99	108	- 4	204	317

### Sonstige Sachverhalte:

Nettogewinn aus dem Verkauf des Global Securities Services-Geschäfts	59	–	–	N/A	N/A	566	–
---	----	---	---	-----	-----	-----	---

### Zusatzinformation:

Aufwand-Ertrag-Relation in %	79	94	86	- 15 Ppkt.	- 7 Ppkt.	65	87
Bereinigte Aufwand-Ertrag- Relation in %	90	95	86	- 5 Ppkt.	4 Ppkt.	91	85
Aktiva (per 30. September 2003)	22 319	- <sup>2</sup>	- <sup>2</sup>	- <sup>2</sup>	- <sup>2</sup>	22 319	25 098 <sup>3</sup>
Risikopositionen (BIZ-Risikopositionen)	14 098	14 408	16 226	- 2	- 13	14 098	16 226
Durchschnittliches Active Equity	1 368	1 500	2 071	- 9	- 34	1 449	2 152
Eigenkapitalrendite in %	45	13	19	32 Ppkt.	26 Ppkt.	71	18
Bereinigte Eigenkapitalrendite in %	28	12	19	16 Ppkt.	9 Ppkt.	19	20

N/A – Nicht aussagefähig Ppkt. – Prozentpunkte

<sup>1</sup> Ohne Zuführungen zu/Auflösungen von Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft (ausgewiesen unter Risikovorsorge insgesamt).

<sup>2</sup> Ein Vergleich der Aktiva wird in diesem Zwischenbericht ausschließlich zwischen dem 30. September 2003 und dem 31. Dezember 2002 gezogen.

<sup>3</sup> Per 31. Dezember 2002.

Global Transaction Banking erzielte im dritten Quartal 2003 ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von 154 Mio € gegenüber 99 Mio € im Vergleichszeitraum des Vorjahres und 50 Mio € im zweiten Quartal 2003. Der Anstieg war vor allem auf einen weiteren Gewinn in Höhe von 59 Mio € aus dem Verkauf eines wesentlichen Teils unseres Global Securities Services-Geschäfts im ersten Quartal dieses Jahres zurückzuführen.

Ohne Berücksichtigung dieses Gewinns beliefen sich die Erträge im Berichtsquartal auf 464 Mio € und gingen gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres um 180 Mio € zurück. Dieser Rückgang beruht vor allem auf der beschriebenen Entkonsolidierung eines wesentlichen Teils unseres Global Securities Services-Geschäfts. Bereinigt um diesen Effekt blieben die Erträge auf dem Niveau des zweiten Quartals 2003.

Die Risikovorsorge insgesamt entsprach im dritten Quartal 2003 einer Nettoauflösung von 47 Mio € gegenüber Nettoauflösungen von 10 Mio € im dritten Quartal 2002 und von 21 Mio € im zweiten Quartal 2003.

Die zinsunabhängigen Aufwendungen beliefen sich im dritten Quartal 2003 auf 416 Mio €. Der Rückgang um 139 Mio € gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres spiegelt im Wesentlichen die niedrigere Kostenbasis nach dem oben beschriebenen Verkauf des GSS-Geschäfts wider.

Die zinsunabhängigen Aufwendungen haben sich gegenüber dem zweiten Quartal 2003 um 20 Mio € reduziert. In diesem Zeitraum waren Abfindungszahlungen aus der Reorganisation unserer Geschäftsaktivitäten in Frankreich enthalten.

## Konzernbereich Private Clients and Asset Management (PCAM)

Konzernbereich Private Clients and Asset Management	3. Quartal 2003	2. Quartal 2003	3. Quartal 2002	Veränderung in % gegenüber		Jan.–Sep.	
				2. Quartal 2003	3. Quartal 2002	2003	2002
in Mio €, Ausnahmen angegeben							
Portfolio/Fund Management	652	642	734	2	- 11	1 909	2 001
Brokerage-Geschäft	409	397	330	3	24	1 232	1 164
Kredit-/Einlagengeschäft	555	576	599	- 4	- 7	1 728	1 816
Zahlungsverkehr, Kontoführung und übrige Finanzdienstleistungen	217	201	234	8	- 8	608	638
Sonstiges	252	182	117	39	115	597	1 715
<b>Erträge insgesamt</b>	<b>2 085</b>	<b>1 998</b>	<b>2 014</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>6 074</b>	<b>7 334</b>
Davon: Zinsüberschuss und Handelsergebnis insgesamt	697	631	596	10	17	1 996	2 211
Zuführungen zu Wertberichtigungen für Kreditausfälle	52	74	78	- 30	- 33	224	179
Zuführungen zu Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft	- 4	3	- 1	N/A	N/A	-	-
<b>Risikovorsorge insgesamt</b>	<b>48</b>	<b>77</b>	<b>77</b>	<b>- 37</b>	<b>- 37</b>	<b>224</b>	<b>179</b>
Operative Kostenbasis	1 696	1 617	1 747	5	- 3	4 921	5 403
Aufwendungen im Versicherungs- geschäft	11	8	4	32	187	27	674
Ergebnisanteile konzernfremder Gesellschafter	1	10	- 1	- 99	N/A	12	24
Restrukturierungsaufwendungen	-	-	-	N/A	N/A	-	246
Nicht temporäre Wertminderung auf Goodwill	-	-	-	N/A	N/A	-	-
<b>Zinsunabhängige Aufwendungen insgesamt<sup>1</sup></b>	<b>1 708</b>	<b>1 635</b>	<b>1 750</b>	<b>4</b>	<b>- 2</b>	<b>4 960</b>	<b>6 347</b>
Davon: Abfindungszahlungen	110	121	19	- 10	N/A	267	99
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>329</b>	<b>286</b>	<b>187</b>	<b>15</b>	<b>76</b>	<b>890</b>	<b>808</b>
Bereinigtes Ergebnis vor Steuern	329	274	178	20	85	835	530

### Sonstige Sachverhalte:

Nettogewinn aus dem Verkauf von Geschäftsfeldern	-	12	9	- 100	- 100	55	524
---	---	----	---	-------	-------	----	-----

### Zusatzinformation:

Aufwand-Ertrag-Relation in %	82	82	87	0 Ppkt.	- 5 Ppkt.	82	87
Bereinigte Aufwand-Ertrag- Relation in %	82	82	87	0 Ppkt.	- 5 Ppkt.	82	88
Aktiva (per 30. September 2003)	128 005	<sup>2</sup>	<sup>2</sup>	<sup>2</sup>	<sup>2</sup>	128 005	109 394 <sup>3</sup>
Risikopositionen (BIZ-Risikopositionen)	63 366	62 682	61 252	1	3	63 366	61 252
Durchschnittliches Active Equity	7 946	7 889	8 664	1	- 8	7 970	7 759
Eigenkapitalrendite in %	17	14	9	3 Ppkt.	8 Ppkt.	15	14
Bereinigte Eigenkapitalrendite in %	17	14	8	3 Ppkt.	9 Ppkt.	14	9

### Ergebnisse des verkauften Versicherungsgeschäfts (inklusive verbundener Aktivitäten):

<b>Erträge</b>	-	-	-	-	-	-	<b>1 295</b>
Operative Kostenbasis	-	-	-	-	-	-	104
Aufwendungen im Versicherungs- geschäft	-	-	-	-	-	-	650
Ergebnisanteile konzernfremder Gesellschafter	-	-	-	-	-	-	6
<b>Zinsunabhängige Aufwendungen insgesamt<sup>1</sup></b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>760</b>
Davon: Abfindungszahlungen	-	-	-	-	-	-	1
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>535</b>

N/A – Nicht aussagefähig Ppkt. – Prozentpunkte

<sup>1</sup> Ohne Zuführungen zu/Auflösungen von Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft (ausgewiesen unter Risikovorsorge insgesamt).

<sup>2</sup> Ein Vergleich der Aktiva wird in diesem Zwischenbericht ausschließlich zwischen dem 30. September 2003 und dem 31. Dezember 2002 gezogen.

<sup>3</sup> Per 31. Dezember 2002.

Private Clients and Asset Management wies im dritten Quartal 2003 ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von 329 Mio € aus. Dies entsprach einem Anstieg von 142 Mio € gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres und von 43 Mio € gegenüber dem zweiten Quartal 2003. Beide Vergleichs-quartale enthielten Gewinne aus dem Verkauf von Geschäftsaktivitäten. Das dritte Quartal 2002 beinhaltete einen Gewinn in Höhe von 9 Mio € aus dem Verkauf einer italienischen Tochtergesellschaft. Im zweiten Quartal 2003 war ein Gewinn in Höhe von 12 Mio € aus dem Verkauf des größten Teils unseres passiven Asset Management-Geschäfts enthalten.

Das Ergebnis vor Steuern ohne Berücksichtigung dieser Verkaufsgewinne erhöhte sich um 151 Mio € gegenüber dem dritten Quartal 2002 und um 55 Mio € gegenüber dem zweiten Quartal 2003. Der Anstieg zum Vorjahres-quartal war im Wesentlichen auf höhere Erträge aus dem Immobilien- und aus dem Brokerage-Geschäft zurückzuführen. In geringerem Maße trugen auch niedrigere zinsunabhängige Aufwendungen zu der Verbesserung bei. Im Vergleich zum zweiten Quartal 2003 wurden höhere Erträge durch einen geringfügigen Anstieg der zinsunabhängigen Aufwendungen teilweise kompensiert.

## Unternehmensbereich Asset and Wealth Management

Unternehmensbereich Asset and Wealth Management	3. Quartal 2003	2. Quartal 2003	3. Quartal 2002	Veränderung in % gegenüber		Jan.–Sep.	
				2. Quartal 2003	3. Quartal 2002	2003	2002
in Mio €, Ausnahmen angegeben							
Portfolio/Fund Management (AM)	549	539	608	2	- 10	1 598	1 566
Portfolio/Fund Management (PWW)	67	68	87	- 2	- 23	205	260
Portfolio/Fund Management	616	607	695	1	- 11	1 804	1 827
Brokerage-Geschäft	183	160	154	15	19	495	524
Kredit-/Einlagengeschäft	30	35	38	- 16	- 21	100	126
Zahlungsverkehr, Kontoführung und übrige Finanzdienstleistungen	3	3	2	- 2	23	9	6
Sonstiges	189	70	49	170	N/A	377	196
<b>Erträge insgesamt</b>	<b>1 021</b>	<b>875</b>	<b>938</b>	<b>17</b>	<b>9</b>	<b>2 785</b>	<b>2 679</b>
Zuführungen zu Wertberichtigungen für Kreditausfälle	- 2	2	22	N/A	N/A	3	21
Zuführungen zu Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft	- 2	1	-	N/A	N/A	-	-
<b>Risikovorsorge insgesamt</b>	<b>- 4</b>	<b>3</b>	<b>22</b>	<b>N/A</b>	<b>N/A</b>	<b>3</b>	<b>21</b>
Operative Kostenbasis	780	732	874	7	- 11	2 239	2 446
Aufwendungen im Versicherungs- geschäft	11	8	5	32	120	27	24
Ergebnisanteile konzernfremder Gesellschafter	-	9	- 1	- 100	N/A	11	18
Restrukturierungsaufwendungen	-	-	1	N/A	100	-	5
Nicht temporäre Wertminderung auf Goodwill	-	-	-	N/A	N/A	-	-
<b>Zinsunabhängige Aufwendungen insgesamt<sup>1</sup></b>	<b>791</b>	<b>749</b>	<b>879</b>	<b>6</b>	<b>- 10</b>	<b>2 277</b>	<b>2 493</b>
Davon: Abfindungszahlungen	11	22	17	- 53	- 38	43	55
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>234</b>	<b>123</b>	<b>37</b>	<b>90</b>	<b>N/A</b>	<b>505</b>	<b>165</b>
Bereinigtes Ergebnis vor Steuern	234	111	38	111	N/A	450	162

### Sonstige Sachverhalte:

Nettogewinn aus dem Verkauf von Geschäftsfeldern	-	12	-	- 100	N/A	55	8
---	---	----	---	-------	-----	----	---

### Zusatzinformation:

Aufwand-Ertrag-Relation in %	77	86	94	- 9 Ppkt.	- 17 Ppkt.	82	93
Bereinigte Aufwand-Ertrag- Relation in %	77	86	94	- 9 Ppkt.	- 17 Ppkt.	83	92
Aktiva (per 30. September 2003)	51 837	- <sup>2</sup>	- <sup>2</sup>	- <sup>2</sup>	- <sup>2</sup>	51 837	37 642 <sup>3</sup>
Risikopositionen (BIZ-Risikopositionen)	12 907	12 922	14 287	0	- 10	12 907	14 287
Durchschnittliches Active Equity	6 398	6 308	7 054	1	- 9	6 444	6 207
Eigenkapitalrendite in %	15	8	2	7 Ppkt.	13 Ppkt.	10	4
Bereinigte Eigenkapitalrendite in %	15	7	2	8 Ppkt.	13 Ppkt.	9	3

N/A – Nicht aussagefähig Ppkt. – Prozentpunkte

<sup>1</sup> Ohne Zuführungen zu/Auflösungen von Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft (ausgewiesen unter Risikovorsorge insgesamt).

<sup>2</sup> Ein Vergleich der Aktiva wird in diesem Zwischenbericht ausschließlich zwischen dem 30. September 2003 und dem 31. Dezember 2002 gezogen.

<sup>3</sup> Per 31. Dezember 2002.

Asset and Wealth Management erzielte im dritten Quartal 2003 ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von 234 Mio € und lag damit um 197 Mio € über dem dritten Quartal 2002 und um 111 Mio € über dem zweiten Quartal 2003.

Die Erträge in Höhe von 1,0 Mrd € im dritten Quartal 2003 lagen 83 Mio € über dem Vergleichszeitraum des Vorjahres. Der Anstieg war insbesondere auf höhere Erträge aus dem Immobilien- und dem Brokerage-Geschäft zurückzuführen. Diese Entwicklung reflektierte erfolgreiche Produktplatzierungen. Sie ist auch Beleg für unsere Strategie, Erträge aus verwalteten Vermögen durch ein verstärktes Angebot von maßgeschneiderten und strukturierten Produkten, die sich an den Bedürfnissen unserer Kunden ausrichten, zu steigern. Gegenläufig wirkten sich niedrigere Provisions-einnahmen aus dem Portfolio/Fund Management-Geschäft aus, die aus einem Rückgang der verwalteten Vermögen resultierten.

Der Anstieg der Erträge um 146 Mio € gegenüber dem zweiten Quartal 2003 war vornehmlich auf höhere Erträge aus dem Immobiliengeschäft zurückzuführen, die signifikante Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen an at equity bewerteten Beteiligungen enthielten. Daneben führten höhere Performance-abhängige Erträge und erfolgreiche Produktplatzierungen zu einem Anstieg der Erträge aus dem Portfolio/Fund Management- und dem Brokerage-Geschäft.

Die Risikoversorge insgesamt entsprach einer Nettoauflösung von 4 Mio € nach einer Zuführung von 22 Mio € im dritten Quartal 2002 und von 3 Mio € im zweiten Quartal 2003.

Die zinsunabhängigen Aufwendungen betragen 791 Mio €. Zu dem Rückgang um 88 Mio € im Vergleich zum dritten Quartal 2002 trugen nahezu alle Kostenkategorien bei. Wesentlicher Erfolgsfaktor war eine Reduzierung der Mitarbeiterzahl infolge von in den Vorquartalen eingeleiteten Maßnahmen zur Kostensenkung, die zum Teil durch höhere Performance-abhängige Vergütungen im Zusammenhang mit der Ertragssteigerung und der gestiegenen geschäftlichen Aktivität im Immobilienbereich kompensiert wurde.

Der Anstieg der zinsunabhängigen Aufwendungen um 42 Mio € gegenüber dem zweiten Quartal 2003 resultierte aus höheren erfolgsabhängigen Vergütungen und gestiegenen Sachaufwendungen. Der Anstieg beider Kategorien stand im Zusammenhang mit der gestiegenen geschäftlichen Aktivität im Immobilienbereich.

## Unternehmensbereich Private & Business Clients (PBC)

Unternehmensbereich Private & Business Clients	3. Quartal 2003	2. Quartal 2003	3. Quartal 2002	Veränderung in % gegenüber		Jan.–Sep.	
				2. Quartal 2003	3. Quartal 2002	2003	2002
in Mio €, Ausnahmen angegeben							
Portfolio/Fund Management	36	34	39	4	-8	106	174
Brokerage-Geschäft	226	237	176	-5	28	737	640
Kredit-/Einlagengeschäft	525	541	561	-3	-6	1 628	1 690
Zahlungsverkehr, Kontoführung und übrige Finanzdienstleistungen	214	198	232	8	-8	599	632
Sonstiges	64	112	68	-43	-6	219	1 519
<b>Erträge insgesamt</b>	<b>1 065</b>	<b>1 122</b>	<b>1 076</b>	<b>-5</b>	<b>-1</b>	<b>3 289</b>	<b>4 655</b>
Zuführungen zu Wertberichtigungen für Kreditausfälle	55	72	57	-24	-4	221	158
Zuführungen zu Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft	-2	1	-1	N/A	85	-	-
<b>Risikovorsorge insgesamt</b>	<b>53</b>	<b>73</b>	<b>56</b>	<b>-29</b>	<b>-6</b>	<b>221</b>	<b>158</b>
Operative Kostenbasis	917	885	873	4	5	2 682	2 957
Aufwendungen im Versicherungs- geschäft	-	-	-1	N/A	N/A	-	650
Ergebnisanteile konzernfremder Gesellschafter	-	2	-1	-100	N/A	1	6
Restrukturierungsaufwendungen	-	-	-1	N/A	N/A	-	241
Nicht temporäre Wertminderung auf Goodwill	-	-	-	N/A	N/A	-	-
<b>Zinsunabhängige Aufwendungen insgesamt<sup>1</sup></b>	<b>917</b>	<b>887</b>	<b>870</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>2 683</b>	<b>3 854</b>
Davon: Abfindungszahlungen	99	99	2	0	N/A	224	44
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>95</b>	<b>162</b>	<b>150</b>	<b>-42</b>	<b>-37</b>	<b>385</b>	<b>643</b>
Bereinigtes Ergebnis vor Steuern	95	162	140	-42	-32	385	368

### Sonstige Sachverhalte:

Nettogewinn aus dem Verkauf von Geschäftsfeldern	-	-	9	N/A	-100	-	516
---	---	---	---	-----	------	---	-----

### Zusatzinformation:

Aufwand-Ertrag-Relation in %	86	79	81	7 Ppkt.	5 Ppkt.	82	83
Bereinigte Aufwand-Ertrag- Relation in %	86	79	82	7 Ppkt.	4 Ppkt.	82	85
Aktiva (per 30. September 2003)	77 679	- <sup>2</sup>	- <sup>2</sup>	- <sup>2</sup>	- <sup>2</sup>	77 679	74 039 <sup>3</sup>
Risikopositionen (BIZ-Risikopositionen)	50 459	49 761	46 884	1	8	50 459	46 884
Durchschnittliches Active Equity	1 547	1 581	1 610	-2	-4	1 526	1 552
Eigenkapitalrendite in %	25	41	37	-16 Ppkt.	-12 Ppkt.	34	55
Bereinigte Eigenkapitalrendite in %	25	41	35	-16 Ppkt.	-10 Ppkt.	34	32

### Ergebnisse des verkauften Versicherungsgeschäfts (inklusive verbundener Aktivitäten):

<b>Erträge</b>	-	-	-	-	-	-	<b>1 287</b>
Operative Kostenbasis	-	-	-	-	-	-	104
Aufwendungen im Versicherungs- geschäft	-	-	-	-	-	-	650
Ergebnisanteile konzernfremder Gesellschafter	-	-	-	-	-	-	6
<b>Zinsunabhängige Aufwendungen insgesamt<sup>1</sup></b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>760</b>
Davon: Abfindungszahlungen	-	-	-	-	-	-	1
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>527</b>

N/A – Nicht aussagefähig Ppkt. – Prozentpunkte

<sup>1</sup> Ohne Zuführungen zu/Auflösungen von Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft (ausgewiesen unter Risikovorsorge insgesamt).

<sup>2</sup> Ein Vergleich der Aktiva wird in diesem Zwischenbericht ausschließlich zwischen dem 30. September 2003 und dem 31. Dezember 2002 gezogen.

<sup>3</sup> Per 31. Dezember 2002.

Das Ergebnis vor Steuern in Private & Business Clients in Höhe von 95 Mio € sank um 55 Mio € gegenüber dem dritten Quartal 2002. In dieser Entwicklung spiegelten sich unsere Maßnahmen zur Integration von Geschäftsfeldern und zum Mitarbeiterabbau, insbesondere in Deutschland, wider.

Gegenüber dem Ergebnis des zweiten Quartals 2003, das realisierte Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren „Available-for-sale“ von 55 Mio € enthielt, sank das Ergebnis vor Steuern um 67 Mio €.

Die Erträge betragen im dritten Quartal 2003 1,1 Mrd €. Sie waren um 11 Mio € niedriger als im dritten Quartal des Vorjahres, das einen Gewinn aus dem Verkauf einer italienischen Tochtergesellschaft enthielt. Gestiegene Erträgen aus dem Brokerage-Geschäft infolge erhöhter Kundentransaktionen standen Rückgänge aus dem Einlagengeschäft gegenüber.

Im Vergleich zum zweiten Quartal 2003 sanken die Erträge um 57 Mio €. Im Wesentlichen trugen dazu die erwähnten realisierten Gewinne von 55 Mio € bei. Die Erträge aus dem Einlagengeschäft wurden durch die anhaltend niedrigen Marktzinsen beeinträchtigt. Im Brokerage-Geschäft sanken die Erträge wegen rückläufiger Handelsvolumina während der Sommermonate.

Die Risikovorsorge insgesamt in Höhe von 53 Mio € im dritten Quartal 2003 reduzierte sich um 3 Mio € gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres und um 20 Mio € gegenüber dem zweiten Quartal 2003.

Die zinsunabhängigen Aufwendungen von 917 Mio € stiegen um 47 Mio € gegenüber dem dritten Quartal des Vorjahres. Dieser Anstieg war hauptsächlich auf in Deutschland angefallene Abfindungszahlungen zurückzuführen. Ohne Berücksichtigung dieser Abfindungszahlungen sanken die Aufwendungen um 50 Mio €. In diesem Rückgang spiegelten sich die Erfolge der Kostensenkungsmaßnahmen wider, die zu einer erheblichen Reduzierung der Mitarbeiterzahl führten.

Die zinsunabhängigen Aufwendungen stiegen um 30 Mio € gegenüber dem zweiten Quartal 2003. Niedrigere Personalaufwendungen infolge des erwähnten Mitarbeiterabbaus wurden durch Aufwendungen im Zusammenhang mit den fortgeführten Integrationsmaßnahmen sowie durch höhere Marketingaufwendungen überkompensiert.



## Konzernbereich Corporate Investments (CI)

Konzernbereich Corporate Investments	3. Quartal 2003	2. Quartal 2003	3. Quartal 2002	Veränderung in % gegenüber		Jan.–Sep.	
				2. Quartal 2003	3. Quartal 2002	2003	2002
in Mio €, Ausnahmen angegeben							
<b>Erträge</b>	<b>9</b>	<b>81</b>	<b>191</b>	<b>- 89</b>	<b>- 95</b>	<b>- 977</b>	<b>2 948</b>
Davon: Zinsüberschuss und Handelsergebnis insgesamt	- 47	56	- 67	N/A	- 30	- 14	193
Zuführung zu Wertberichtigungen für Kreditausfälle	9	7	32	25	- 71	36	117
Auflösungen von Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft	- 1	- 1	-	10	N/A	- 2	- 4
<b>Risikovorsorge insgesamt</b>	<b>8</b>	<b>6</b>	<b>32</b>	<b>28</b>	<b>- 75</b>	<b>34</b>	<b>113</b>
Operative Kostenbasis	100	230	270	- 56	- 63	569	897
Ergebnisanteile konzernfremder Gesellschafter	- 8	- 2	- 5	N/A	77	- 20	- 9
Restrukturierungsaufwendungen	-	-	-	N/A	N/A	-	1
Nicht temporäre Wertminderung auf Goodwill	-	-	-	N/A	N/A	114	-
<b>Zinsunabhängige Aufwendungen insgesamt<sup>1</sup></b>	<b>92</b>	<b>228</b>	<b>265</b>	<b>- 60</b>	<b>- 65</b>	<b>663</b>	<b>889</b>
Davon: Abfindungszahlungen	- 1	11	1	N/A	N/A	15	11
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>- 91</b>	<b>- 153</b>	<b>- 106</b>	<b>- 40</b>	<b>- 13</b>	<b>- 1 674</b>	<b>1 946</b>
Bereinigtes Ergebnis vor Steuern	- 61	32	- 183	N/A	- 66	- 191	- 436

### Sonstige Sachverhalte:

Nettoergebnis aus dem Verkauf von Geschäftsfeldern	- 25	- 61	390	- 59	N/A	- 134	88
Wesentliche Equity Pick-ups/Netto- gewinne/-verluste aus Beteiligungen <sup>2</sup>	- 38	- 169	- 334	- 77	- 89	- 922	- 831
Nettoergebnis aus Wertpapieren „Available-for-sale“/ Industriebeteiligungen inkl. Hedging	33	45	21	- 26	57	- 313	3 126

### Zusatzinformation:

Aufwand-Ertrag-Relation in %	N/A	N/A	139	N/A	N/A	N/A	30
Bereinigte Aufwand-Ertrag- Relation in %	N/A	86	N/A	N/A	N/A	145	159
Aktiva (per 30. September 2003)	20 235	- <sup>3</sup>	- <sup>3</sup>	- <sup>3</sup>	- <sup>3</sup>	20 235	26 536 <sup>4</sup>
Risikopositionen (BIZ-Risikopositionen)	14 442	16 762	26 293	- 14	- 45	14 442	26 293
Durchschnittliches Active Equity	4 672	5 628	6 461	- 17	- 28	5 549	6 894
Eigenkapitalrendite in %	- 8	- 11	- 7	3 Ppkt.	- 1 Ppkt.	- 40	38
Bereinigte Eigenkapitalrendite in %	- 5	2	- 11	- 7 Ppkt.	6 Ppkt.	- 5	- 8

N/A – Nicht aussagefähig Ppkt. – Prozentpunkte

<sup>1</sup> Ohne Zuführungen zu/Auflösungen von Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft (ausgewiesen unter Risikovorsorge insgesamt).

<sup>2</sup> Enthält Nettogewinne/-verluste aus wesentlichen Anteilen an at equity bewerteten Unternehmen und anderen wesentlichen Beteiligungen.

<sup>3</sup> Ein Vergleich der Aktiva wird in diesem Zwischenbericht ausschließlich zwischen dem 30. September 2003 und dem 31. Dezember 2002 gezogen.

<sup>4</sup> Per 31. Dezember 2002.

Corporate Investments wies im dritten Quartal 2003 einen Verlust vor Steuern in Höhe von 91 Mio € aus. Im dritten Quartal des Vorjahres betrug der Verlust vor Steuern 106 Mio €. Im zweiten Quartal 2003 belief er sich auf 153 Mio €. Das Ergebnis des dritten Quartals 2003 enthielt Nettogewinne aus Verkäufen von Industriebeteiligungen und anderen Beteiligungen. Diese wurden durch Verluste aus anderen Beteiligungen und Finanzanlagen sowie durch Mark-to-market-Verluste aus Absicherungsgeschäften für unsere Beteiligungen mehr als kompensiert.

Die Erträge beliefen sich im dritten Quartal 2003 auf 9 Mio €, was einem Rückgang um 182 Mio € gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres und um 72 Mio € gegenüber dem zweiten Quartal 2003 entsprach. Das dritte Quartal 2002 beinhaltete einen Nettogewinn aus der Verschmelzung und anschließenden Entkonsolidierung unserer Hypothekenbank-Tochtergesellschaft EUROHYPO AG. Der Ertragsrückgang gegenüber dem zweiten Quartal 2003 war im Wesentlichen auf im dritten Quartal 2003 niedrigere Dividendenerträge aus Industriebeteiligungen zurückzuführen. Der Rückgang war zum Teil auch durch den Verkauf und die anschließende Entkonsolidierung von Center Parcs im ersten Quartal 2003 und von Tele Columbus im dritten Quartal 2003 bedingt.

Auf Grund der Belebung der Aktienmärkte konnten wir im dritten Quartal 2003 Nettogewinne aus Industriebeteiligungen in Höhe von 78 Mio € realisieren, die im Wesentlichen aus dem Verkauf der Anteile an der HeidelbergCement AG resultierten. Diese Gewinne wurden durch Nettoverluste aus Anteilen an at equity bewerteten Unternehmen in Höhe von 43 Mio € und durch einen Nettoverlust in Höhe von 25 Mio € aus der Veräußerung von und zum Verkauf bestimmten Geschäftsfeldern kompensiert. Weiterhin enthielten die sonstigen Erträge Nettogewinne in Höhe von 5 Mio €, in die ein Gewinn aus dem Verkauf von SES Global S.A. und Nettoverluste aus weiteren Beteiligungen einfließen. Die Mark-to-market-Verluste aus Absicherungsgeschäften für unsere Beteiligungen betragen im dritten Quartal 2003 45 Mio €.

Die Erträge im dritten Quartal 2002 betragen 191 Mio €. Diese waren im Wesentlichen auf den Nettogewinn aus der oben genannten Verschmelzung der EUROHYPO AG in Höhe von 390 Mio € zurückzuführen und wurden durch Nettoverluste aus unseren Beteiligungen in Höhe von 334 Mio € teilweise kompensiert. Diese beinhalteten einen Verlust aus unserer nach der Equity-Methode konsolidierten Beteiligung an der Gerling-Konzern Versicherungs-Beteiligungs-AG in Höhe von 236 Mio €. Die Nettogewinne aus Industriebeteiligungen betragen im dritten Quartal des Vorjahres 21 Mio €.

Im zweiten Quartal 2003 betragen die Erträge 81 Mio €. Sie beinhalteten Nettogewinne in Höhe von 143 Mio € aus unseren Industriebeteiligungen, insbesondere aus der Veräußerung unserer Anteile an der mg technologies ag und der Reduzierung unserer Beteiligung an der Allianz AG. Die Erträge umfassten auch Dividenden aus unseren Industriebeteiligungen in Höhe von 209 Mio €. Diese Gewinne wurden durch Nettoverluste aus Anteilen an at equity bewerteten Unternehmen in Höhe von 115 Mio €, Nettoverluste aus anderen Beteiligungen in Höhe von 54 Mio €, Netto-

verluste aus der Veräußerung von und zum Verkauf bestimmten Geschäftsfeldern in Höhe von 61 Mio € und durch Verluste aus Absicherungsgeschäften für unsere Beteiligungen in Höhe von 98 Mio € kompensiert.

Die Risikovorsorge insgesamt betrug im dritten Quartal dieses Jahres 8 Mio € gegenüber 32 Mio € im Vergleichszeitraum des Vorjahres und 6 Mio € im Vergleich zum zweiten Quartal 2003. Ursache für den Rückgang um 24 Mio € im Vergleich zum dritten Quartal des Vorjahres war im Wesentlichen die aus der Verschmelzung und anschließenden Entkonsolidierung unserer Hypothekenbank-Tochtergesellschaft EUROHYPO AG folgende Verringerung des Kreditvolumens und der Verkauf des größten Teils unseres Financial Services-Geschäfts in Nordamerika.

Die zinsunabhängigen Aufwendungen gingen gegenüber dem dritten Quartal 2002 um 173 Mio € beziehungsweise 65% und gegenüber dem zweiten Quartal 2003 um 136 Mio € beziehungsweise 60% zurück. Vergleiche zu beiden Vorperioden fallen auf Grund der Verkäufe von Gebäuden, der Kündigung von Mietverträgen und Untervermietungen im Anschluss an die Reduzierungen der Mitarbeiterzahlen positiv aus. Der Verkauf von Geschäftsfeldern war ein weiterer Grund für den Rückgang im Vergleich zum dritten Quartal 2002. Eine weitere Ursache für den Rückgang im Vergleich zum zweiten Quartal 2003 war der oben genannte Verkauf der Tele Columbus.

# Bescheinigung über die prüferische Durchsicht

An den Aufsichtsrat der Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Wir haben die beigefügte Bilanz zum 30. September 2003 und die Gewinn- und Verlust-Rechnung und die umfassende Periodenerfolgsrechnung für die Drei-Monats- und Neun-Monats-Zeiträume endend am 30. September 2003 und 2002, die Eigenkapitalveränderungsrechnung und die Kapitalflussrechnung der Deutsche Bank Aktiengesellschaft einschließlich ihrer Tochterunternehmen (Deutsche Bank Gruppe) für die Neun-Monats-Zeiträume endend am 30. September 2003 und 2002 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung dieses Zwischenabschlusses liegt in der Verantwortung des Vorstands der Deutsche Bank Aktiengesellschaft.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Abschlusses unter Beachtung der vom American Institute of Certified Public Accountants festgestellten Grundsätze vorgenommen. Eine prüferische Durchsicht von Zwischenabschlüssen beschränkt sich in erster Linie auf analytische Beurteilungen und Befragungen von bestimmten Mitarbeitern der Gesellschaft. Sie hat einen wesentlich geringeren Umfang als eine Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, deren Ziel die Erteilung eines Bestätigungsvermerks ist. Dementsprechend erteilen wir keinen Bestätigungsvermerk.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine wesentlichen Änderungen bekannt geworden, die notwendig wären, damit der Abschluss in Übereinstimmung mit den United States Generally Accepted Accounting Principles (US GAAP) aufgestellt ist.

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft  
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Frankfurt am Main,  
den 29. Oktober 2003

# Gewinn-und-Verlust-Rechnung Konzern Deutsche Bank

Gewinn-und-Verlust-Rechnung in Mio €	3. Quartal			Jan.–Sep.
	2003	2002	2003	2002
<b>Zinsüberschuss</b>	<b>1 612</b>	<b>1 711</b>	<b>4 590</b>	<b>5 770</b>
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	174	753	894	1 611
<b>Zinsüberschuss nach Risikovorsorge</b>	<b>1 438</b>	<b>958</b>	<b>3 696</b>	<b>4 159</b>
Provisionsüberschuss aus Treuhandgeschäften	801	1 047	2 403	2 962
Provisionsüberschuss des Wertpapiergeschäfts	921	845	2 672	3 244
Provisionsüberschuss für sonstige Dienstleistungen	657	620	1 904	1 954
Beiträge im Versicherungsgeschäft	29	24	83	712
Handelsergebnis	940	904	4 253	3 277
Ergebnis aus Wertpapieren „Available-for-sale“	69	36	- 125	2 986
Gewinn/Verlust (-) aus Anteilen an at equity bewerteten Unternehmen	139	- 263	- 569	- 660
Sonstige Erträge	- 7	540	849	903
<b>Zinsunabhängige Erträge</b>	<b>3 549</b>	<b>3 753</b>	<b>11 470</b>	<b>15 378</b>
Personalaufwand	2 584	2 943	7 967	8 765
Mieten und Unterhaltskosten für Gebäude	286	311	948	966
Betriebs- und Geschäftsausstattung	48	51	134	165
EDV-Aufwendungen	457	539	1 395	1 707
Aufwendungen für Beratungs- und ähnliche Dienstleistungen	180	189	491	547
Kommunikation und Datenadministration	151	196	480	600
Aufwendungen im Versicherungsgeschäft	37	26	102	729
Sonstige Aufwendungen	489	637	1 484	2 141
Nicht temporäre Wertminderung auf Goodwill	-	-	114	-
Restrukturierungsaufwand	-	-	- 29	605
<b>Zinsunabhängige Aufwendungen</b>	<b>4 232</b>	<b>4 892</b>	<b>13 086</b>	<b>16 225</b>
<b>Ergebnis vor Steueraufwand/-ertrag (-) und kumuliertem Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden</b>	<b>755</b>	<b>- 181</b>	<b>2 080</b>	<b>3 312</b>
Ertragsteueraufwand/-ertrag (-)	252	- 12	1 178	144
Steueraufwand auf Grund von Umkehreffekten aus Steuersatzänderungen	78	130	124	2 703
<b>Ergebnis vor kumuliertem Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden, nach Steuern</b>	<b>425</b>	<b>- 299</b>	<b>778</b>	<b>465</b>
Kumulierter Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden, nach Steuern	151	-	151	37
<b>Gewinn/Verlust (-) nach Steuern</b>	<b>576</b>	<b>- 299</b>	<b>929</b>	<b>502</b>
<b>Ergebnis je Aktie</b> in €	3. Quartal			Jan.–Sep.
	2003	2002	2003	2002
<b>Ergebnis je Aktie (basic)</b>				
Ergebnis vor kumuliertem Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden, nach Steuern	0,80	- 0,49	1,36	0,75
Kumulierter Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden, nach Steuern	0,28	-	0,27	0,06
Ausgewiesener Gewinn/Verlust (-) nach Steuern	1,08	- 0,49	1,63	0,81
<b>Verwässertes Ergebnis je Aktie</b>				
Ergebnis vor kumuliertem Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden, nach Steuern <sup>1</sup>	0,73	- 0,49	1,30	0,74
Kumulierter Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden, nach Steuern	0,27	-	0,25	0,06
Verwässerter Gewinn/Verlust (-) nach Steuern	1,00	- 0,49	1,55	0,80
Gewichteter Durchschnitt der ausstehenden Aktien – Nenner für die Berechnung des Ergebnisses je Aktie	535 568 907	615 100 309	570 041 314	622 566 397
Bereinigter gewichteter Durchschnitt der ausstehenden Aktien nach angenommener Wandlung (außer für das 3. Quartal 2002) – Nenner für die Berechnung des verwässerten Ergebnisses je Aktie	556 083 317	615 100 309	598 105 067	627 113 183

<sup>1</sup> Einschließlich Verwässerungseffekt aus Derivaten nach Steuern im 3. Quartal 2003.

# Umfassende Periodenerfolgsrechnung Konzern Deutsche Bank

Umfassende Periodenerfolgsrechnung (Statement of Comprehensive Income) in Mio €	3. Quartal		Jan.–Sep.	
	2003	2002	2003	2002
<b>Gewinn/Verlust (-) nach Steuern</b>	<b>576</b>	<b>- 299</b>	<b>929</b>	<b>502</b>
Latente Steuern auf unrealisierte Gewinne/Verluste aus Wertpapieren „Available-for-sale“, die im Zusammenhang mit den Steuersatzänderungen in Deutschland in 1999 und 2000 stehen	78	130	124	2 703
Unrealisierte Gewinne/Verluste aus Wertpapieren „Available-for-sale“				
Unrealisierte Gewinne/Verluste (-) (per saldo) der Periode, nach Steuern und sonstigen Anpassungen	116	- 3 292	380	- 5 121
Reklassifizierungen auf Grund von Gewinn-(-)/Verlustrealisierungen, nach darauf entfallenden Steuern und sonstigen Anpassungen	- 67	- 33	310	- 3 005
Unrealisierte Gewinne/Verluste (-) (per saldo) aus Derivaten, die variable Zahlungsströme absichern, nach Steuern	- 1	19	- 11	28
Anpassungen aus der Währungsumrechnung				
Unrealisierte Verluste (per saldo) der Periode, nach Steuern	- 44	- 54	- 486	- 1 133
Reklassifizierung auf Grund von Gewinnrealisierungen, nach Steuern	-	-	- 41	-
<b>Übriger umfassender Periodenerfolg (Other Comprehensive Income)</b>	<b>82</b>	<b>- 3 230</b>	<b>276</b>	<b>- 6 528</b>
<b>Umfassender Periodenerfolg (Comprehensive Income)</b>	<b>658</b>	<b>- 3 529</b>	<b>1 205</b>	<b>- 6 026</b>

<b>Aktiva</b> in Mio €	30.9.2003	31.12.2002
Barreserve	7 412	8 979
Verzinsliche Einlagen bei Kreditinstituten	16 348	25 691
Forderungen aus übertragenen Zentralbankeinlagen und aus Wertpapierpensionsgeschäften (Reverse Repos)	130 089	117 689
Forderungen aus Wertpapierleihen	80 441	37 569
Handelsaktiva	354 009	297 062
Wertpapiere „Available-for-sale“	23 867	21 619
Sonstige Finanzanlagen	9 702	10 768
Forderungen aus dem Kreditgeschäft, netto	162 114	167 303
Sachanlagen	7 384	8 883
Goodwill	7 106	8 372
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	1 235	1 411
Sonstige Aktiva aus dem Versicherungsgeschäft	8 566	7 797
Akzeptforderungen	71	99
Forderungen aus Zinsabgrenzungen	4 023	4 208
Sonstige Aktiva	51 961	40 905
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>864 328</b>	<b>758 355</b>
<b>Passiva</b> in Mio €	30.9.2003	31.12.2002
Unverzinsliche Einlagen bei inländischen Konzerneinheiten bei ausländischen Konzerneinheiten	20 486 6 964	21 960 8 598
Verzinsliche Einlagen bei inländischen Konzerneinheiten bei ausländischen Konzerneinheiten	86 997 204 792	95 033 202 034
Summe Einlagen	319 239	327 625
Handelspassiva	161 544	131 212
Verbindlichkeiten aus übertragenen Zentralbankeinlagen und aus Wertpapierpensionsgeschäften (Repos)	119 774	90 709
Verbindlichkeiten aus Wertpapierleihen	18 969	8 790
Sonstige kurzfristige Geldaufnahmen	26 448	11 573
Akzeptverbindlichkeiten	71	99
Verbindlichkeiten und Rückstellungen aus dem Versicherungsgeschäft	9 402	8 557
Verbindlichkeiten aus Zinsabgrenzungen	4 456	4 668
Sonstige Passiva	75 061	37 695
Langfristige Verbindlichkeiten	99 627	104 055
Hybride Kapitalinstrumente (Trust Preferred Securities)	–	3 103
Verpflichtung zum Erwerb Eigener Aktien	2 310	278
<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>836 901</b>	<b>728 364</b>
Stammaktien, ohne Nennwert, rechnerischer Nominalwert 2,56 €	1 490	1 592
Kapitalrücklagen	11 147	11 199
Gewinnrücklagen	20 030	22 087
Eigene Aktien im Bestand zu Anschaffungskosten	– 349	– 1 960
Verpflichtung zum Erwerb Eigener Aktien	– 2 310	– 278
Rücklagen aus aktienbasierter Vergütung	747	955
Kumulierter übriger umfassender Periodenerfolg (Accumulated Other Comprehensive Income)		
Latente Steuern auf unrealisierte Gewinne/Verluste aus Wertpapieren „Available-for-sale“, die im Zusammenhang mit den Steuersatzänderungen in Deutschland in 1999 und 2000 stehen	– 2 919	– 3 043
Unrealisierte Gewinne aus Wertpapieren „Available-for-sale“, nach darauf entfallenden Steuern und sonstigen Anpassungen	846	156
Unrealisierte Gewinne/Verluste (–) aus Derivaten, die variable Zahlungsströme absichern, nach Steuern	– 10	1
Unterdeckung der Pensionsverpflichtungen, nach Steuern	– 8	– 8
Anpassungen aus der Währungsumrechnung, nach Steuern	– 1 237	– 710
Kumulierter übriger umfassender Periodenerfolg insgesamt	– 3 328	– 3 604
<b>Eigenkapital</b>	<b>27 427</b>	<b>29 991</b>
<b>Summe der Passiva</b>	<b>864 328</b>	<b>758 355</b>

# Eigenkapitalveränderungsrechnung Konzern Deutsche Bank

Eigenkapitalveränderungsrechnung in Mio €	Jan.–Sep.	
	2003	2002
<b>Stammaktien</b>		
Anfangsbestand	1 592	1 591
Im Rahmen der aktienbasierten Vergütung begebene Stammaktien	–	1
Einziehung von Stammaktien	– 102	–
Endbestand	1 490	1 592
<b>Kapitalrücklage</b>		
Anfangsbestand	11 199	11 253
Im Rahmen aktienbasierter Vergütung begebene Stammaktien	–	21
Verluste aus dem Handel in Eigenen Aktien	– 36	– 138
Sonstige	– 16	54
Endbestand	11 147	11 190
<b>Gewinnrücklagen</b>		
Anfangsbestand	22 087	22 619
Gewinn nach Steuern	929	502
Gezahlte Bardividende	– 756	– 800
Verluste aus dem Handel in Eigenen Aktien	– 400	–
Einziehung von Stammaktien	– 1 801	–
Sonstige	– 29	– 28
Endbestand	20 030	22 293
<b>Eigene Aktien im Bestand</b>		
Anfangsbestand	– 1 960	– 479
Zukäufe	– 20 154	– 25 992
Verkäufe	19 217	24 395
Eingezogene Aktien	1 903	–
Im Rahmen aktienbasierter Vergütung begebene Eigene Aktien	645	848
Endbestand	– 349	– 1 228
<b>Verpflichtung zum Erwerb Eigener Aktien</b>		
Anfangsbestand	– 278	–
Zugänge	– 2 911	– 330
Abgänge	879	19
Endbestand	– 2 310	– 311
<b>Aktienbasierte Vergütung – auszugebende Stammaktien</b>		
Anfangsbestand	1 955	1 666
Neu gewährte Zusagen, per saldo	863	1 173
Ausgegebene Aktien	– 645	– 860
Endbestand	2 173	1 979
<b>Abgrenzung aus aktienbasierter Vergütung (Deferred Compensation)</b>		
Anfangsbestand	– 1 000	– 767
Neu gewährte Zusagen, per saldo	– 863	– 1 173
Anteilige Aufwendungen im Berichtsjahr, per saldo	437	785
Endbestand	– 1 426	– 1 155
<b>Kumulierter übriger umfassender Periodenerfolg (Accumulated Other Comprehensive Income)</b>		
Anfangsbestand	– 3 604	4 310
Veränderungen latenter Steuern auf unrealisierte Gewinne/Verluste aus Wertpapieren „Available-for-sale“, die im Zusammenhang mit den Steuersatzänderungen in Deutschland in 1999 und 2000 stehen	124	2 703
Veränderung unrealisierter Gewinne aus Wertpapieren „Available-for-sale“, nach darauf entfallenden Steuern und sonstigen Anpassungen	690	– 8 126
Veränderung unrealisierter Gewinne/Verluste aus Derivaten, die variable Zahlungsströme absichern, nach Steuern	– 11	28
Anpassungen aus der Währungsumrechnung, nach Steuern	– 527	– 1 133
Endbestand	– 3 328	– 2 218
<b>Eigenkapital zum Ende der Periode</b>	<b>27 427</b>	<b>32 142</b>



Kapitalflussrechnung in Mio €	Jan.–Sep.	
	2003	2002
<b>Gewinn nach Steuern</b>	<b>929</b>	<b>502</b>
Überleitung auf den Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit		
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	894	1 611
Restrukturierungsaufwand	– 29	605
Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren „Available-for-sale“, sonstigen Finanzanlagen, Krediten und sonstigen Ergebniskomponenten	6	– 3 648
Latente Steuern, netto	324	2 147
Abschreibungen, Wertberichtigungen und Zuschreibungen	2 439	1 435
Kumulierter Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden, nach Steuern	– 151	– 37
Anteilige Verluste aus at equity bewerteten Unternehmen	84	324
<b>Ergebnis nach Korrektur um zahlungsunwirksame Posten</b>	<b>4 496</b>	<b>2 939</b>
Nettoveränderung		
Handelsaktiva	– 45 990	– 8 539
Sonstige Aktiva	– 11 427	– 4 000
Handelsspassiva	31 029	16 848
Sonstige Passiva	18 952	– 4 585
Sonstige, per saldo	613	977
<b>Nettocashflow aus operativer Geschäftstätigkeit</b>	<b>– 2 327</b>	<b>3 640</b>
Nettoveränderung		
Verzinsliche Einlagen bei Kreditinstituten	9 607	5 022
Forderungen aus übertragenen Zentralbankeinlagen und aus Wertpapierpensionsgeschäften (Reverse Repos)	– 12 293	– 17 778
Forderungen aus Wertpapierleihen	– 42 871	– 18 306
Forderungen aus dem Kreditgeschäft	6 540	6 051
Erlöse aus		
Verkauf von Wertpapieren „Available-for-sale“	11 443	21 186
Endfälligkeit von Wertpapieren „Available-for-sale“	4 400	5 023
Verkauf von sonstigen Finanzanlagen	1 187	4 207
Verkauf von Krediten	6 625	4 829
Verkauf von Sachanlagen	1 465	294
Erwerb von		
Wertpapieren „Available-for-sale“	– 15 759	– 18 257
Sonstigen Finanzanlagen	– 1 996	– 2 898
Krediten	– 4 894	– 2 112
Sachanlagen	– 629	– 1 595
Nettocashflow aus Unternehmensakquisitionen und -verkäufen	2 383	– 2 278
Sonstige, per saldo	150	2 444
<b>Nettocashflow aus Investitionstätigkeit</b>	<b>– 34 642</b>	<b>– 14 168</b>
Nettoveränderung		
Einlagen	– 8 334	– 23 364
Verbindlichkeiten aus Wertpapierleihen und Verbindlichkeiten aus übertragenen Zentralbankeinlagen und aus Wertpapierpensionsgeschäften (Repos)	35 808	39 221
Sonstige kurzfristige Geldaufnahmen	7 023	– 4 067
Emission langfristiger Verbindlichkeiten und hybrider Kapitalinstrumente (Trust Preferred Securities)	25 054	28 625
Rückzahlung/Rücklauf langfristiger Verbindlichkeiten und hybrider Kapitalinstrumente (Trust Preferred Securities)	– 21 211	– 26 631
Ausgabe von Stammaktien	–	22
Kauf Eigener Aktien	– 20 154	– 25 992
Verkauf Eigener Aktien	18 683	24 307
Dividendenzahlung	– 756	– 800
Sonstige, per saldo	– 28	171
<b>Nettocashflow aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>36 085</b>	<b>11 492</b>
Nettoeffekt aus Wechselkursänderungen der Barreserve	– 683	– 563
Nettoveränderung Barreserve	– 1 567	401
Anfangsbestand Barreserve	8 979	10 388
Endbestand Barreserve	7 412	10 789
Gezahlte Zinsen	17 047	25 501
Gezahlte Ertragsteuern, netto	388	336

# Grundlage der Darstellung

Die vorliegenden Konzernzwischenberichte zum 30. September 2003 und 2002 und für die dann endenden Drei- und Neunmonatszeiträume sind ungeprüft und enthalten die Abschlüsse der Deutschen Bank AG und ihrer Tochterunternehmen (zusammengefasst die Deutsche Bank Gruppe oder das Unternehmen). Nach Überzeugung des Managements wurden alle periodisch wiederkehrenden Abgrenzungen, die für eine angemessene Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie einer Kapitalflussrechnung notwendig sind, in den Zwischenabschlüssen berücksichtigt. In Einzelfällen wurden die Beträge der Vorperioden zur Vergleichbarkeit mit der aktuellen Darstellung angepasst. Die in diesem Bericht veröffentlichten Ergebnisse können nicht notwendigerweise als Indikatoren für ein zu erwartendes Gesamtergebnis des Geschäftsjahres 2003 gewertet werden. Die vorliegenden Zwischenabschlüsse sollten im Zusammenhang mit dem Konzernabschluss und den dazugehörigen Erläuterungen im Geschäftsbericht 2002 und dem Bericht nach Form 20-F des Unternehmens gelesen werden.

Bestimmte Angaben und Erläuterungen, die im Rahmen der Darstellung des Jahresabschlusses nach US GAAP vorgeschrieben sind, werden in dem vorliegenden Bericht über den Quartalsabschluss nicht beziehungsweise zusammengefasst dargestellt. Die nachfolgenden Angaben beinhalten Erläuterungen zu den Effekten aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden, weitere Informationen zur Gewinn-und-Verlust-Rechnung und zur Bilanz sowie die Segmentberichterstattung.

# Nach US GAAP vorgeschriebene Bilanzierungsmethode im Zusammenhang mit den Änderungen der Steuersätze in Deutschland in den Jahren 1999 und 2000

Eine ausführliche Beschreibung dieser Bilanzierungsmethode ist auf den Seiten 75 bis 77 unseres SEC-Berichts nach Form 20-F vom 27. März 2003 beziehungsweise auf den Seiten 61 bis 64 unseres Geschäftsberichts für 2002 dargestellt. Im Folgenden wird diese zusammengefasst erläutert: Das Steuerreformgesetz schreibt vor, dass Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an inländischen Kapitalgesellschaften mit Wirkung vom 1. Januar 2002 steuerfrei sind. Diese Regelung war im Konzernabschluss 2000 dahin gehend zu berücksichtigen, dass die entsprechende latente Steuerverbindlichkeit, die wir im Zusammenhang mit den unrealisierten Gewinnen von nicht festverzinslichen Wertpapieren „Available-for-sale“ in der Position kumulierter übriger umfassender Periodenerfolg (Accumulated Other Comprehensive Income, OCI) gebildet hatten, über die Gewinn- und Verlust-Rechnung in der Steuerzeile als Ertrag aufgelöst werden musste, obwohl die Gewinne auf Grund des bisher nicht erfolgten Verkaufs der Wertpapiere noch nicht realisiert waren.

## Latente Steuern im OCI

Die Auflösung der latenten Steuerverbindlichkeit über die Gewinn- und Verlust-Rechnung veränderte den Abzugsposten im OCI nicht. Er ist in Höhe des zum Zeitpunkt der Auflösung der Steuerverbindlichkeit ermittelten Betrags bis zum Zeitpunkt der Veräußerung der Wertpapiere festgeschrieben.

Die nachstehende Tabelle zeigt die unrealisierten Gewinne und die damit zusammenhängenden Effekte aus nicht festverzinslichen Wertpapieren „Available-for-sale“ der DB Industrial Holdings, die den überwiegenden Teil unserer Industriebeteiligungen hält.

in Mrd €	30.9.2003	31.12.2002	31.12.2001	31.12.2000
Marktwert	5,0	5,3	14,1	17,5
Anschaffungskosten	4,5	5,0	5,7	5,6
Unrealisiertes Ergebnis im kumulierten übrigen umfassenden Periodenerfolg	0,5	0,3	8,4	11,9
Abzüglich latente Steuern aus Steuersatzänderungen 1999 und 2000 in Deutschland	2,8	2,9	5,5	6,5
<b>Kumulierter übriger umfassender Periodenerfolg</b>	<b>- 2,3</b>	<b>- 2,6</b>	<b>2,9</b>	<b>5,4</b>

## Steueraufwand auf Grund von Umkehrwirkungen aus Steuersatzänderungen

Die bilanzielle Behandlung von Steuersatzänderungen kann wesentliche Auswirkungen auf das Ergebnis in den Berichtsperioden haben, in denen wir diese Wertpapiere veräußern. Dieser Effekt zeigte sich in 2001 und 2002, als wir einen Teil unseres Anteilsbesitzes verkauften. Die Gewinne aus den meisten Verkäufen in diesen Jahren waren steuerfrei. Dennoch mussten wir Steueraufwand aus der Auflösung von zum Zeitpunkt der Steuersatzänderungen ermittelten und festgeschriebenen Beträgen berücksichtigen. Dieser Steueraufwand betrug 124 Mio € für den Neunmonatszeitraum endend am 30. September 2003, 2,8 Mrd € für das Geschäftsjahr 2002 und 995 Mio € für das Geschäftsjahr 2001.

Weder die ursprüngliche Auflösung der latenten Steuerverbindlichkeiten noch die unrealisierten Gewinne und Verluste aus Wertpapieren „Available-for-sale“ werden beim aufsichtsrechtlichen Kernkapital berücksichtigt. Der gesamte Vorgang stellt lediglich eine US GAAP-spezifische Bilanzierungsweise dar, die nach unserer Überzeugung die ökonomischen Realitäten in den Berichtsperioden vor und bei der Realisierung der Effekte aus Steuer-satzänderungen durch einen Verkauf nicht zutreffend wiedergibt.

## Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden

Seit dem 1. Januar 2003 wenden wir SFAS 146 „Accounting for Costs Associated with Exit or Disposal Activities“ („SFAS 146“) an. SFAS 146 sieht vor, dass Kosten, die mit der Schließung oder Veräußerung von Geschäftsaktivitäten verbunden sind, erst bei deren Entstehung und nicht schon am Tag der Beschlussfassung eines solchen Plans zu verbuchen sind. SFAS 146 ersetzt die bestehenden Regelungen des EITF Issue 94-3 „Liability Recognition for Certain Employee Termination Benefits and Other Costs to Exit an Activity (Including Certain Costs Incurred in a Restructuring)“. SFAS 146 ist auf alle entsprechenden Aktivitäten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2002 initiiert wurden. Die Anwendung von SFAS 146 hatte keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss. **SFAS 146**

Seit dem 1. Januar 2003 wenden wir die Financial Accounting Standards Board (FASB) Interpretation 45 „Guarantor’s Accounting and Disclosure Requirements for Guarantees, Including Indirect Guarantees of Indebtedness of Others“ („FIN 45“) an. FIN 45 sieht vor, dass bei der Gewährung einer Garantie eine Verbindlichkeit in Höhe des Fair Value zu bilanzieren ist. Dies gilt für alle Garantien, die nach dem 31. Dezember 2002 gewährt oder modifiziert wurden. Des Weiteren beinhaltet FIN 45 Bestimmungen, die die Offenlegung von Garantieverpflichtungen durch den Garantiegeber in Konzernabschlüssen regeln. Die Anwendung von FIN 45 hatte keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss. **FIN 45**

Wir wenden die Fair Value-Bilanzierungsregeln des SFAS 123 „Accounting for Stock-Based Compensation“ („SFAS 123“) für alle aktienbasierten Vergütungen an, die nach dem 1. Januar 2003 gewährt, modifiziert oder ausgeübt werden. Diese prospektive Anwendung entspricht einer der Methoden, die gemäß SFAS 148 „Accounting for Stock-Based Compensation – Transition and Disclosure“ vorgesehen sind. Die auf dem Fair Value basierende Methode des SFAS 123 führt im Allgemeinen zu höherem Personalaufwand für Aktienoptionen. Die Höhe des Aufwands ist von den **SFAS 148**

wesentlichen Bedingungen der gewährten Optionen abhängig wie zum Beispiel Aktienanzahl und Ausübungspreis.

Die Mehrzahl unserer aktienbasierten Vergütungspläne wird kurz nach Abschluss des für sie relevanten Geschäftsjahres mit Wertfeststellung per Geschäftsjahresende begeben. Wir prüfen derzeit die potenziellen Auswirkungen, die sich aus der Anwendung der prospektiven Methode gemäß SFAS 123 für zukünftige Optionspläne ergeben können.

## FIN 46

Seit dem 1. Juli 2003 wenden wir die FASB Interpretation 46 „Consolidation of Variable Interest Entities“ („FIN 46“) auf diejenigen so genannten „Variable Interest Entities“ an, die voraussichtlich zum 31. Dezember 2003 konsolidiert werden müssen. FIN 46 sieht vor, dass vom Meistbegünstigten („Primary Beneficiary“) die Gesellschaften zu konsolidieren sind, deren Eigenkapital nicht ausreichend ist, um die Geschäftsaktivitäten ohne zusätzliches, nachrangiges Kapital zu finanzieren, oder solche, deren Eigenkapitalgeber nicht über einen kontrollierenden Einfluss verfügen. Die zur Verbriefung von Vermögenswerten eingesetzten qualifizierenden Zweckgesellschaften gemäß SFAS 140 sind von der neuen Regelung ausgenommen und dementsprechend nicht zu konsolidieren.

FIN 46 ist für Gesellschaften, die nach dem 31. Januar 2003 gegründet wurden, unmittelbar anzuwenden. Für alle Gesellschaften, die vor dem 1. Februar 2003 bestanden, war FIN 46 ursprünglich ab dem 1. Juli 2003 wirksam. Im Oktober 2003 hat das FASB dieses Datum des In-Kraft-Tretens verschoben, so dass nunmehr die Anwendung des FIN 46 für alle oder auch nur einen Teil dieser Variable Interest Entities erst zum 31. Dezember 2003 erfolgen muss. Der Konzern hat beschlossen, FIN 46 auf bestimmte vor dem 1. Februar 2003 gegründete Variable Interest Entities, die voraussichtlich zum 31. Dezember 2003 nicht konsolidiert werden müssen, nicht anzuwenden. Auf alle wesentlichen anderen Variable Interest Entities haben wir FIN 46 konzernweit per 1. Juli 2003 angewandt. Als Folge wies der Konzern einen Gewinn nach Steuern in Höhe von 140 Mio € als kumulierten Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden aus. Die Bilanzsumme stieg um 18 Mrd €.

Bei den durch Anwendung von FIN 46 konsolidierten Unternehmen handelt es sich vor allem um Multi-Seller Commercial Paper-Gesellschaften, die wir im Konzernbereich Corporate and Investment Bank verwalten, sowie Investmentfonds, die wir durch den Konzernbereich Private Clients and Asset Management anbieten und für die der Konzern gegenüber den Investoren eine Wertgarantie übernimmt.

Die Ansprüche (so genannte „Beneficial Interests“) der Investoren an den Investmentfonds mit Wertgarantie werden als sonstige Verbindlichkeiten in der Bilanz ausgewiesen und betragen per 30. September 2003 ins-

gesamt 18 Mrd €. Die Vermögenswerte der Investmentfonds bestehen überwiegend aus Handelsaktiva in Höhe von 13 Mrd €. Der den Investoren zustehende Ertrag belief sich im Berichtsquartal auf insgesamt 33 Mio €. Dieser Ertrag setzt sich zusammen aus dem Zinsüberschuss in Höhe von 96 Mio €, aus dem hauptsächlich aus Sicherungsgeschäften resultierenden Handelsergebnis in Höhe von minus 48 Mio € sowie aus Aufwendungen für die Fondsverwaltung in Höhe von 15 Mio €. Die Verpflichtung zur Weitergabe des Ertrags an die Investoren wird als Zunahme der Beneficial Interest-Verpflichtung in den sonstigen Verbindlichkeiten sowie als entsprechende Belastung der sonstigen Erträge in Höhe von 33 Mio € ausgewiesen.

Im Zuge der Anwendung von FIN 46 wurden bestimmte Gesellschaften entkonsolidiert. Dies betrifft vor allem Investmentgesellschaften und Trusts, die im Zusammenhang mit hybriden Kapitalinstrumenten (Trust Preferred Securities) durch den Konzern genutzt werden, bei denen jedoch die Investoren die wirtschaftlichen Risiken tragen. Der aus der Anwendung von FIN 46 resultierende Gewinn bezieht sich vor allem auf die Umkehrung von Ergebniseffekten aus Wertpapieren, die von entkonsolidierten Investmentgesellschaften gehalten wurden.

Seit dem 1. Juli 2003 wenden wir SFAS 149 „Amendment of Statement 133 on Derivative Instruments and Hedging Activities“ („SFAS 149“) an. Mit SFAS 149 werden die Bilanzierungs- und Offenlegungsvorschriften für derivative Instrumente, einschließlich der in andere Kontrakte eingebetteten derivativen Instrumente, sowie für Sicherungsgeschäfte im Sinne von SFAS 133 „Accounting for Derivative Instruments and Hedging Activities“ ergänzt und konkretisiert. Die Anwendung von SFAS 149 hatte keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss.

#### **SFAS 149**

Seit dem 1. Juli 2003 wenden wir SFAS 150 „Accounting for Certain Instruments with Characteristics of Both Liabilities and Equity“ („SFAS 150“) an. SFAS 150 sieht vor, dass bestimmte Finanzinstrumente, die sowohl Charakteristika von Verbindlichkeiten als auch von Eigenkapital aufweisen, als Verbindlichkeiten (beziehungsweise in bestimmten Fällen als Aktiva) zu bilanzieren sind. SFAS 150 ist auf bestimmte frei stehende Finanzinstrumente anzuwenden, die eine Verpflichtung für die Gesellschaft darstellen und die Ausgabe, Einziehung oder den Rückkauf Eigener Aktien erfordern.

#### **SFAS 150**

Durch die Anwendung von SFAS 150 änderte sich die Bilanzierung ausstehender Terminkaufkontrakte für circa 52 Mio Eigene Aktien mit einem gewichteten durchschnittlichen Ausübungspreis von 56,17 €. Diese Kontrakte werden zur Erfüllung von Verpflichtungen aus aktienbasierten Vergütungen für Mitarbeiter verwendet. Der Konzern verzeichnete einen Gewinn nach Steuern in Höhe von 11 Mio € als kumulativen Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden, da diese Kontrakte mit Über-

nahme von SFAS 150 zum Fair Value bilanziert wurden. Diese Kontrakte wurden per 1. Juli 2003 dahin gehend geändert, dass zur Erfüllung nunmehr ausschließlich die Lieferung von Aktien zulässig ist. Dies führte zu einer Verringerung des Eigenkapitals um 2,9 Mrd € und zur Bildung einer entsprechenden Verbindlichkeit, die als Verpflichtung zum Erwerb Eigener Aktien klassifiziert wird. Durch die Belieferung von Terminkaufkontrakten im Berichtsquartal sank die Verpflichtung zum Erwerb Eigener Aktien per 30. September 2003 auf 2,3 Mrd €. Seit dem 1. Juli 2003 werden die auf diese Kontrakte gezahlten Zinsen als Zinsaufwendungen und nicht mehr als direkter Abzug vom Eigenkapital bilanziert.

Die bilanzielle Behandlung der Terminkaufkontrakte mit ausschließlicher Belieferung in Aktien verringert das Eigenkapital, was dazu führt, dass die zu Grunde liegenden Aktien so zu verbuchen sind, als seien sie eingezogen oder als würden sie im Bestand geführt, obwohl sie sich weiterhin in Umlauf befinden. Somit sieht SFAS 150 vor, dass für die Berechnungen des Ergebnisses je Aktie (basic) sowie des verwässerten Ergebnisses je Aktie der Nenner jeweils um die Anzahl der ausstehenden Aktien für diese Terminkaufkontrakte zu verringern ist. Der gewichtete Durchschnitt für die als nicht mehr in Umlauf betrachteten Aktien, bezogen auf die zuvor beschriebenen Terminkaufkontrakte, belief sich für die Berechnung der Ergebnisse je Aktie im dritten Quartal 2003 auf 46,8 Mio Aktien.

# Angaben zur Gewinn-und-Verlust-Rechnung

Konzern Deutsche Bank

in Mio €	3. Quartal		Jan.–Sep.	
	2003	2002	2003	2002
Zinserträge	7 015	9 479	21 425	28 766
Zinsaufwendungen	5 403	7 768	16 835	22 996
<b>Zinsüberschuss</b>	<b>1 612</b>	<b>1 711</b>	<b>4 590</b>	<b>5 770</b>

## Zinsüberschuss

in Mio €	3. Quartal		Jan.–Sep.	
	2003	2002	2003	2002
<b>Provisionsüberschuss aus Treuhandgeschäften</b>	<b>801</b>	<b>1 047</b>	<b>2 403</b>	<b>2 962</b>
Provisionsüberschuss aus Verwaltungstätigkeiten	64	158	209	471
Provisionsüberschuss aus Vermögensverwaltung	742	836	2 174	2 402
Provisionsüberschuss aus sonstigen Wertpapiergeschäften	– 5	53	20	89
<b>Provisionsüberschuss des Wertpapiergeschäfts</b>	<b>921</b>	<b>845</b>	<b>2 672</b>	<b>3 244</b>
Provisionsüberschuss aus Emissions- und Beratungsgeschäften	419	283	1 206	1 330
Provisionsüberschuss aus Maklergeschäften	502	562	1 466	1 914
<b>Provisionsüberschuss für sonstige Dienstleistungen</b>	<b>657</b>	<b>620</b>	<b>1 904</b>	<b>1 954</b>
<b>Provisionsüberschuss insgesamt</b>	<b>2 379</b>	<b>2 512</b>	<b>6 979</b>	<b>8 160</b>

## Provisionsüberschuss

in Mio €	3. Quartal		Jan.–Sep.	
	2003	2002	2003	2002
Festverzinsliche Wertpapiere – realisierte Gewinne	9	14	91	117
Festverzinsliche Wertpapiere – realisierte Verluste <sup>1</sup>	– 7	– 23	– 29	– 183
Nicht festverzinsliche Wertpapiere – realisierte Gewinne	74	126	295	3 505
Nicht festverzinsliche Wertpapiere – realisierte Verluste <sup>1</sup>	– 7	– 81	– 482	– 453
<b>Insgesamt</b>	<b>69</b>	<b>36</b>	<b>– 125</b>	<b>2 986</b>

## Ergebnis aus Wertpapieren „Available-for-sale“

<sup>1</sup> Einschließlich Abschreibungen wegen nicht temporärer Wertminderungen.



**Pro-forma-Information  
nach SFAS 123**

in Mio €	3. Quartal		Jan.–Sep.	
	2003	2002	2003	2002
<b>Gewinn/Verlust (–) nach Steuern (wie ausgewiesen)</b>	<b>576</b>	<b>– 299</b>	<b>929</b>	<b>502</b>
Hinzuzufügen: Im ausgewiesenen Gewinn/Verlust (–) nach Steuern enthaltener Personalaufwand für aktienbasierte Vergütungen, nach Steuern <sup>1</sup>	88	119	236	151
Abziehen: Nach der Fair Value-Methode ermittelter Personalaufwand für sämtliche aktienbasierten Vergütungen, nach Steuern <sup>1</sup>	– 85	– 147	– 139	– 240
<b>Pro-forma-Gewinn/-Verlust (–) nach Steuern</b>	<b>579</b>	<b>– 327</b>	<b>1 026</b>	<b>413</b>
Ergebnis je Aktie				
Ergebnis – wie ausgewiesen	1,08 €	– 0,49 €	1,63 €	0,81 €
Ergebnis – pro forma	1,09 €	– 0,54 €	1,80 €	0,67 €
Verwässertes Ergebnis – wie ausgewiesen <sup>2</sup>	1,00 €	– 0,49 €	1,55 €	0,80 €
Verwässertes Ergebnis – pro forma <sup>2</sup>	1,01 €	– 0,54 €	1,71 €	0,66 €

<sup>1</sup> Die für das 3. Quartal/den Neunmonatszeitraum 2003 beziehungsweise 2002 ausgewiesenen Beträge beinhalten keine aktienbasierten Vergütungen, welche sich auf das jeweilige Performance-Jahr 2003 beziehungsweise 2002 beziehen. Der überwiegende Teil unserer aktienbasierten Vergütungen wird im Folgejahr kurz nach Ablauf des betreffenden Performance-Jahres mit Wirkung zum Ende desselben begeben.

<sup>2</sup> Einschließlich Verwässerungseffekt aus Derivaten nach Steuern im 3. Quartal 2003.

# Angaben zur Bilanz

Konzern Deutsche Bank

in Mio €	30.9.2003	31.12.2002
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	199 182	175 042
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	66 908	47 354
Positive Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten <sup>1</sup>	70 997	65 729
Sonstige Handelsaktiva <sup>2</sup>	16 922	8 937
<b>Insgesamt</b>	<b>354 009</b>	<b>297 062</b>

## Handelsaktiva

<sup>1</sup> Derivate, für welche Master Netting Agreements bestehen, sind netto ausgewiesen.

<sup>2</sup> Darin enthalten sind Forderungen aus dem Kreditgeschäft, die zur Veräußerung bestimmt sind.

in Mio €	30.9.2003	31.12.2002
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	68 134	51 124
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	26 810	17 987
Negative Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten <sup>1</sup>	66 600	62 101
<b>Insgesamt</b>	<b>161 544</b>	<b>131 212</b>

## Handelspassiva

<sup>1</sup> Derivate, für welche Master Netting Agreements bestehen, sind netto ausgewiesen.

## Wertpapiere „Available-for-sale“

in Mio €	30.9.2003				31.12.2002			
	Fair Value	Unrealisierte Bruttobewertungsergebnisse		Fortgeführte Anschaffungskosten	Fair Value	Unrealisierte Bruttobewertungsergebnisse		Fortgeführte Anschaffungskosten
		Gewinne	Verluste			Gewinne	Verluste	
Festverzinsliche Wertpapiere	16 617	283	- 179	16 513	13 652	292	- 68	13 428
Nicht festverzinsliche Wertpapiere	7 250	812	- 86	6 524	7 967	783	- 651	7 835
<b>Insgesamt</b>	<b>23 867</b>	<b>1 095</b>	<b>- 265</b>	<b>23 037</b>	<b>21 619</b>	<b>1 075</b>	<b>- 719</b>	<b>21 263</b>

## Problemkredite

in Mrd €	30.9.2003			31.12.2002		
	Notleidende Kredite	Leistungsgestörte homogene Kredite	Insgesamt <sup>1</sup>	Notleidende Kredite	Leistungsgestörte homogene Kredite	Insgesamt
Kredite ohne Zinsabgrenzung	5,6	1,1	6,7	8,5	1,6	10,1
Kredite 90 Tage oder mehr überfällig, mit Zinsabgrenzung	0,1	0,3	0,4	0,2	0,3	0,5
Notleidende Kredite im Prozess der Restrukturierung	0,2	-	0,2	0,2	-	0,2
<b>Insgesamt</b>	<b>5,9</b>	<b>1,3</b>	<b>7,2</b>	<b>8,9</b>	<b>1,9</b>	<b>10,8</b>

<sup>1</sup> Die Reduzierung der Problemkredite beinhaltet Effekte im dritten Quartal 2003 aus Verfeinerungen von Arbeitsabläufen und Verfahren bezogen auf das homogene Portfolio, nämlich eine Reduzierung der leistungsgestörten homogenen Kredite, die weniger als 90 Tage überfällig sind, um 460 Mio € sowie 240 Mio € an Abschreibungen.

## Risikovorsorge im Kreditgeschäft

Wertberichtigungen für Kreditausfälle in Mio €	Jan.–Sep.	
	2003	2002
<b>Bestand am Jahresanfang</b>	<b>4 317</b>	<b>5 585</b>
Zuführungen zu Wertberichtigungen für Kreditausfälle	894	1 611
<b>Nettoabschreibungen, insgesamt</b>	<b>- 1 489</b>	<b>- 1 995</b>
Abschreibungen	- 1 608	- 2 059
Eingänge aus abgeschriebenem Krediten	119	64
Effekte aus Änderungen des Konsolidierungskreises	- 100	- 398
Effekte aus Wechselkursänderungen	- 190	- 187
<b>Bestand am Periodenende</b>	<b>3 432</b>	<b>4 616</b>

Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft in Mio €	Jan.–Sep.	
	2003	2002
<b>Bestand am Jahresanfang</b>	<b>485</b>	<b>496</b>
Zuführungen zu/Auflösungen von (-) Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft	- 20	74
Nettoabschreibungen	-	- 6
Effekte aus Änderungen des Konsolidierungskreises	1	- 1
Effekte aus Wechselkursänderungen	- 13	- 8
<b>Bestand am Periodenende</b>	<b>453</b>	<b>555</b>

## Zum Verkauf bestimmte Vermögensgegenstände

Die zum Verkauf bestimmten Vermögensgegenstände beliefen sich per 30. September 2003 auf 0,8 Mrd €. Zu diesen gehören konsolidierte Töchter und Anteile an at equity bewerteten Unternehmen des Immobiliengeschäfts von Asset and Wealth Management. Diese Vermögensgegenstände werden in der Bilanz mit ihrem bisherigen Bilanzwert oder zu ihrem Marktwert, vermindert um Verkaufskosten, ausgewiesen, wenn Letzterer niedriger als der bisherige Bilanzwert ist.

## Sonstige kurzfristige Geldaufnahmen

in Mio €	30.9.2003	31.12.2002
Commercial Paper	15 471	4 320
Sonstige	10 977	7 253
<b>Insgesamt</b>	<b>26 448</b>	<b>11 573</b>

## Langfristige Verbindlichkeiten

in Mio €	30.9.2003	31.12.2002
<b>Vorrangige Verbindlichkeiten</b>		
Anleihen und Schuldverschreibungen		
mit fester Verzinsung	49 389	52 613
mit variabler Verzinsung	37 567	42 046
<b>Nachrangige Verbindlichkeiten<sup>1</sup></b>		
Anleihen und Schuldverschreibungen		
mit fester Verzinsung	9 944	7 190
mit variabler Verzinsung	2 727	2 206
<b>Insgesamt</b>	<b>99 627</b>	<b>104 055</b>

<sup>1</sup> Nach Anwendung von FIN 46 enthalten die langfristigen Verbindlichkeiten per 30. September 2003 4,0 Mrd € Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit hybriden Kapitalinstrumenten (Trust Preferred Securities).

## Restrukturierungs- rückstellung

in Mio €	Insgesamt
<b>Stand zum 31.12.2002</b>	<b>206</b>
Zuführung	–
Zweckbestimmte Verwendung	161
Auflösung	33 <sup>1</sup>
Wechselkursänderungen	– 12
<b>Stand zum 30.9.2003</b>	<b>–</b>

<sup>1</sup> Davon 4 Mio € erfolgsneutral gegen Goodwill.

## Segmentberichterstattung

Im dritten Quartal 2003 ergaben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Organisationsstruktur und den Managementverantwortlichkeiten. Die Segmentberichterstattung wurde um eine Quartalsübersicht ergänzt. Die Vorperioden wurden angepasst, um im ersten Quartal 2003 implementierte Veränderungen widerzuspiegeln.

<b>Segmentergebnisse</b>	Corporate and Investment Bank	Private Clients and Asset Management	Corporate Investments	Management Reporting insgesamt
in Mio €				
<b>3. Quartal 2003</b>				
Erträge	3 291	2 085	9	5 385
Zuführungen zu Wertberichtigungen für Kreditausfälle	112	52	9	173
Zuführungen zu/Auflösungen von (-) Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft	23	- 4	- 1	18
Risikovorsorge insgesamt	135	48	8	191
Operative Kostenbasis <sup>1</sup>	2 395	1 696	100	4 191
Aufwendungen im Versicherungsgeschäft	-	11	-	11
Ergebnisanteile konzernfremder Gesellschafter	10	1	- 8	3
Restrukturierungsaufwendungen	-	-	-	-
Nicht temporäre Wertminderung auf Goodwill	-	-	-	-
Zinsunabhängige Aufwendungen insgesamt <sup>2</sup>	2 405	1 708	92	4 205
Davon: Abfindungszahlungen	60	110	- 1	169
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>751</b>	<b>329</b>	<b>- 91</b>	<b>989</b>
<b>3. Quartal 2002</b>				
Erträge	3 137	2 014	191	5 342
Zuführungen zu Wertberichtigungen für Kreditausfälle	644	78	32	754
Zuführungen zu/Auflösungen von (-) Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft	38	- 1	-	37
Risikovorsorge insgesamt	682	77	32	791
Operative Kostenbasis <sup>1</sup>	2 765	1 747	270	4 782
Aufwendungen im Versicherungsgeschäft	-	4	-	4
Ergebnisanteile konzernfremder Gesellschafter	2	- 1	- 5	- 4
Restrukturierungsaufwendungen	-	-	-	-
Nicht temporäre Wertminderung auf Goodwill	-	-	-	-
Zinsunabhängige Aufwendungen insgesamt <sup>2</sup>	2 767	1 750	265	4 782
Davon: Abfindungszahlungen	108	19	1	128
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>- 312</b>	<b>187</b>	<b>- 106</b>	<b>- 231</b>

<sup>1</sup> Zinsunabhängige Aufwendungen abzüglich Zuführungen zu Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft (ausgewiesen unter Risikovorsorge insgesamt), Aufwendungen im Versicherungsgeschäft, Ergebnisanteilen konzernfremder Gesellschafter, Restrukturierungsaufwendungen und nicht temporärer Wertminderung auf Goodwill.

<sup>2</sup> Ohne Zuführungen zu Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft (ausgewiesen unter Risikovorsorge insgesamt).

<b>Segmentergebnisse</b>	Corporate and Investment Bank	Private Clients and Asset Management	Corporate Investments	Management Reporting insgesamt
in Mio €				
<b>Jan.–Sep. 2003</b>				
Erträge	11 152	6 074	– 977	16 249
Zuführungen zu Wertberichtigungen für Kreditausfälle	633	224	36	893
Auflösungen von Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft	– 17	–	– 2	– 19
Risikovorsorge insgesamt	616	224	34	874
Operative Kostenbasis <sup>1</sup>	7 475	4 921	569	12 965
Aufwendungen im Versicherungsgeschäft	–	27	–	27
Ergebnisanteile konzernfremder Gesellschafter	16	12	– 20	8
Restrukturierungsaufwendungen	– 29	–	–	– 29
Nicht temporäre Wertminderung auf Goodwill	–	–	114	114
Zinsunabhängige Aufwendungen insgesamt <sup>2</sup>	7 462	4 960	663	13 085
Davon: Abfindungszahlungen	194	267	15	476
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>3 074</b>	<b>890</b>	<b>– 1 674</b>	<b>2 290</b>
<b>Jan.–Sep. 2002</b>				
Erträge	10 702	7 334	2 948	20 984
Zuführungen zu Wertberichtigungen für Kreditausfälle	1 318	179	117	1 614
Zuführungen zu/Auflösungen von (–) Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft	79	–	– 4	75
Risikovorsorge insgesamt	1 397	179	113	1 689
Operative Kostenbasis <sup>1</sup>	8 444	5 403	897	14 744
Aufwendungen im Versicherungsgeschäft	–	674	–	674
Ergebnisanteile konzernfremder Gesellschafter	3	24	– 9	18
Restrukturierungsaufwendungen	358	246	1	605
Nicht temporäre Wertminderung auf Goodwill	–	–	–	–
Zinsunabhängige Aufwendungen insgesamt <sup>2</sup>	8 805	6 347	889	16 041
Davon: Abfindungszahlungen	242	99	11	352
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>500</b>	<b>808</b>	<b>1 946</b>	<b>3 254</b>

<sup>1</sup> Zinsunabhängige Aufwendungen abzüglich Zuführungen zu Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft (ausgewiesen unter Risikovorsorge insgesamt), Aufwendungen im Versicherungsgeschäft, Ergebnisanteilen konzernfremder Gesellschafter, Restrukturierungsaufwendungen und nicht temporärer Wertminderung auf Goodwill.

<sup>2</sup> Ohne Zuführungen zu Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft (ausgewiesen unter Risikovorsorge insgesamt).

Segmentergebnisse	Corporate and Investment Bank		Private Clients and Asset Management	
	Corporate Banking & Securities	Global Transaction Banking	Asset and Wealth Management	Private & Business Clients
in Mio €				
<b>3. Quartal 2003</b>				
Erträge	2 769	523	1 021	1 065
Zuführungen zu/Auflösungen von (-) Wertberichtigungen für Kreditausfälle	147	- 35	- 2	55
Zuführungen zu/Auflösungen von (-) Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft	35	- 12	- 2	- 2
Risikovororge insgesamt	182	- 47	- 4	53
Operative Kostenbasis <sup>1</sup>	1 979	415	780	917
Aufwendungen im Versicherungsgeschäft	-	-	11	-
Ergebnisanteile konzernfremder Gesellschafter	11	1	-	-
Restrukturierungsaufwendungen	-	-	-	-
Nicht temporäre Wertminderung auf Goodwill	-	-	-	-
Zinsunabhängige Aufwendungen insgesamt <sup>2</sup>	1 990	416	791	917
Davon: Abfindungszahlungen	52	8	11	99
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>597</b>	<b>154</b>	<b>234</b>	<b>95</b>
<b>3. Quartal 2002</b>				
Erträge	2 493	644	938	1 076
Zuführungen zu Wertberichtigungen für Kreditausfälle	629	15	22	57
Zuführungen zu/Auflösungen von (-) Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft	63	- 25	-	- 1
Risikovororge insgesamt	692	- 10	22	56
Operative Kostenbasis <sup>1</sup>	2 210	555	874	873
Aufwendungen im Versicherungsgeschäft	-	-	5	- 1
Ergebnisanteile konzernfremder Gesellschafter	2	-	- 1	- 1
Restrukturierungsaufwendungen	-	-	1	- 1
Nicht temporäre Wertminderung auf Goodwill	-	-	-	-
Zinsunabhängige Aufwendungen insgesamt <sup>2</sup>	2 212	555	879	870
Davon: Abfindungszahlungen	105	3	17	2
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>- 411</b>	<b>99</b>	<b>37</b>	<b>150</b>

<sup>1</sup> Zinsunabhängige Aufwendungen abzüglich Zuführungen zu Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft (ausgewiesen unter Risikovororge insgesamt), Aufwendungen im Versicherungsgeschäft, Ergebnisanteilen konzernfremder Gesellschafter, Restrukturierungsaufwendungen und nicht temporärer Wertminderung auf Goodwill.

<sup>2</sup> Ohne Zuführungen zu Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft (ausgewiesen unter Risikovororge insgesamt).



Segmentergebnisse	Corporate and Investment Bank		Private Clients and Asset Management	
	Corporate Banking & Securities	Global Transaction Banking	Asset and Wealth Management	Private & Business Clients
in Mio €				
<b>Jan.–Sep. 2003</b>				
Erträge	9 129	2 023	2 785	3 289
Zuführungen zu/Auflösungen von (–) Wertberichtigungen für Kreditausfälle	668	– 35	3	221
Zuführungen zu/Auflösungen von (–) Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft	24	– 41	–	–
Risikoversorge insgesamt	692	– 76	3	221
Operative Kostenbasis <sup>1</sup>	6 146	1 329	2 239	2 682
Aufwendungen im Versicherungsgeschäft	–	–	27	–
Ergebnisanteile konzernfremder Gesellschafter	16	–	11	1
Restrukturierungsaufwendungen	– 23	– 6	–	–
Nicht temporäre Wertminderung auf Goodwill	–	–	–	–
Zinsunabhängige Aufwendungen insgesamt <sup>2</sup>	6 139	1 323	2 277	2 683
Davon: Abfindungszahlungen	144	50	43	224
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>2 298</b>	<b>776</b>	<b>505</b>	<b>385</b>
<b>Jan.–Sep. 2002</b>				
Erträge	8 701	2 001	2 679	4 655
Zuführungen zu/Auflösungen von (–) Wertberichtigungen für Kreditausfälle	1 326	– 8	21	158
Zuführungen zu/Auflösungen von (–) Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft	85	– 6	–	–
Risikoversorge insgesamt	1 411	– 14	21	158
Operative Kostenbasis <sup>1</sup>	6 745	1 699	2 446	2 957
Aufwendungen im Versicherungsgeschäft	–	–	24	650
Ergebnisanteile konzernfremder Gesellschafter	4	– 1	18	6
Restrukturierungsaufwendungen	324	34	5	241
Nicht temporäre Wertminderung auf Goodwill	–	–	–	–
Zinsunabhängige Aufwendungen insgesamt <sup>2</sup>	7 073	1 732	2 493	3 854
Davon: Abfindungszahlungen	223	19	55	44
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>217</b>	<b>283</b>	<b>165</b>	<b>643</b>

<sup>1</sup> Zinsunabhängige Aufwendungen abzüglich Zuführungen zu Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft (ausgewiesen unter Risikoversorge insgesamt), Aufwendungen im Versicherungsgeschäft, Ergebnisanteilen konzernfremder Gesellschafter, Restrukturierungsaufwendungen und nicht temporärer Wertminderung auf Goodwill.

<sup>2</sup> Ohne Zuführungen zu Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft (ausgewiesen unter Risikoversorge insgesamt).

<b>Überleitung der Segmentergebnisse auf den Konzernabschluss</b> in Mio €	Management Reporting insgesamt	Überleitung	Konzern insgesamt
<b>3. Quartal 2003</b>			
Erträge	5 385	- 224	5 161
Zuführungen zu Wertberichtigungen für Kreditausfälle	173	1	174
Zuführungen zu/Auflösungen von (-) Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft	18	- 1	17
Übrige zinsunabhängige Aufwendungen <sup>1</sup>	4 205	10	4 215
Zinsunabhängige Aufwendungen insgesamt	4 223	9	4 232
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>989</b>	<b>- 234</b>	<b>755</b>
Aktiva (per 30. September 2003)	858 250	6 078	864 328
<b>Durchschnittliches Active Equity</b>	<b>26 631</b>	<b>15</b>	<b>26 646</b>
Durchschnittliche unrealisierte Gewinne aus Wertpapieren „Available-for-sale“, nach Steuern und durchschnittliche latente Steuern, die im Zusammenhang mit den Steuersatzänderungen in Deutschland in 1999 und 2000 stehen	-	1 407	1 407
Durchschnittliche Dividende	-	372	372
<b>Durchschnittliches Eigenkapital</b>	<b>26 631</b>	<b>1 793</b>	<b>28 424</b>
<b>3. Quartal 2002</b>			
Erträge	5 342	122	5 464
Zuführungen zu Wertberichtigungen für Kreditausfälle	754	- 1	753
Zuführungen zu Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft	37	-	37
Übrige zinsunabhängige Aufwendungen <sup>1</sup>	4 782	73	4 855
Zinsunabhängige Aufwendungen insgesamt	4 819	73	4 892
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>- 231</b>	<b>50</b>	<b>- 181</b>
Aktiva (per 31. Dezember 2002)	750 238	8 117	758 355
<b>Durchschnittliches Active Equity</b>	<b>32 132</b>	<b>1</b>	<b>32 133</b>
Durchschnittliche unrealisierte Gewinne aus Wertpapieren „Available-for-sale“, nach Steuern und durchschnittliche latente Steuern, die im Zusammenhang mit den Steuersatzänderungen in Deutschland in 1999 und 2000 stehen	-	3 926	3 926
Durchschnittliche Dividende	-	470	470
<b>Durchschnittliches Eigenkapital</b>	<b>32 132</b>	<b>4 400</b>	<b>36 532</b>

<sup>1</sup> Ohne Zuführungen zu Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft.

<b>Überleitung der Segmentergebnisse auf den Konzernabschluss</b> in Mio €	Management Reporting insgesamt	Überleitung	Konzern insgesamt
<b>Jan.–Sep. 2003</b>			
Erträge	16 249	– 189	16 060
Zuführungen zu Wertberichtigungen für Kreditausfälle	893	1	894
Auflösungen von Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft	– 19	– 1	– 20
Übrige zinsunabhängige Aufwendungen <sup>1</sup>	13 085	21	13 106
Zinsunabhängige Aufwendungen insgesamt	13 066	20	13 086
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>2 290</b>	<b>– 210</b>	<b>2 080</b>
Aktiva (per 30. September 2003)	858 250	6 078	864 328
<b>Durchschnittliches Active Equity</b>	<b>28 112</b>	<b>51</b>	<b>28 163</b>
Durchschnittliche unrealisierte Gewinne aus Wertpapieren „Available-for-sale“, nach Steuern und durchschnittliche latente Steuern, die im Zusammenhang mit den Steuersatzänderungen in Deutschland in 1999 und 2000 stehen	–	557	557
Durchschnittliche Dividende	–	788	788
<b>Durchschnittliches Eigenkapital</b>	<b>28 112</b>	<b>1 396</b>	<b>29 508</b>
<b>Jan.–Sep. 2002</b>			
Erträge	20 984	164	21 148
Zuführungen zu Wertberichtigungen für Kreditausfälle	1 614	– 3	1 611
Zuführungen zu/Auflösungen von (–) Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft	75	– 1	74
Übrige zinsunabhängige Aufwendungen <sup>1</sup>	16 041	110	16 151
Zinsunabhängige Aufwendungen insgesamt	16 116	109	16 225
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>3 254</b>	<b>58</b>	<b>3 312</b>
Aktiva (per 31. Dezember 2002)	750 238	8 117	758 355
<b>Durchschnittliches Active Equity</b>	<b>31 782</b>	<b>2</b>	<b>31 784</b>
Durchschnittliche unrealisierte Gewinne aus Wertpapieren „Available-for-sale“, nach Steuern und durchschnittliche latente Steuern, die im Zusammenhang mit den Steuersatzänderungen in Deutschland in 1999 und 2000 stehen	–	6 988	6 988
Durchschnittliche Dividende	–	718	718
<b>Durchschnittliches Eigenkapital</b>	<b>31 782</b>	<b>7 708</b>	<b>39 490</b>

<sup>1</sup> Ohne Zuführungen zu Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft.

## Überleitung

Das Ergebnis vor Steuern in der Überleitung enthält Unterschiede zwischen den für die Managementberichtssysteme angewandten Methoden und den Standards gemäß US GAAP. Diese umfassen zum Beispiel kalkulatorische Refinanzierungskosten für Vermögensgegenstände, die außerhalb der Verantwortlichkeit der Unternehmensbereiche liegen, und Ergebnisse aus Absicherungsgeschäften für Währungsrisiken im Zusammenhang mit dem Eigenkapital bestimmter ausländischer Tochterunternehmen. Im dritten Quartal 2003 wurde der Verlust vor Steuern in Höhe von 234 Mio € im Wesentlichen durch die Bewertungsunterschiede im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften für eigene Emissionen verursacht. Im dritten Quartal 2002 führten diese Geschäfte zu einem positiven Effekt. Für weitere Informationen zu diesen Positionen verweisen wir auf Note 28 in unserem Geschäftsbericht und unserem SEC-Bericht nach „Form 20-F“ 2002.

# Sonstige Angaben

Konzern Deutsche Bank

## Variable Interest Entities (VIEs)

Die folgende Tabelle beinhaltet Informationen über die nach FIN 46 konsolidierten sowie die signifikanten nicht konsolidierten VIEs. Inbegriffen sind auch die Gesellschaften, die als Special Purpose Entities konsolidiert waren.

in Mio €	Konsolidierte VIEs		Signifikante VIEs	
	Aggregierte Bilanzsummen	Verbindlichkeiten, bei denen Gläubiger keine Rückgriffsforderung gegenüber anderen Konzerngesellschaften haben	Aggregierte Bilanzsummen	Maximales Verlustrisiko
Commercial Paper-Programme	11 609	11 219	6 013	287
Investmentfonds mit Wertgarantie <sup>1</sup>	18 188	17 832	–	–
Verbriefung von Kreditforderungen	6 152	5 848	–	–
Sonstige	2 014	1 216	566	66

<sup>1</sup> Der Konzern garantiert den Investoren den Wert ihrer Anteile. Die Zahlungsverpflichtungen des Konzerns für diese Garantien waren zum 30. September 2003 nicht wesentlich.

## Finanzinstrumente mit bilanzunwirksamen Kreditrisiken

### Finanzinstrumente mit bilanzunwirksamen Kreditrisiken

in Mio €	30.9.2003	31.12.2002
Kreditzusagen		
mit fester Verzinsung <sup>1</sup>	27 248	21 724
mit variabler Verzinsung <sup>2</sup>	62 169	81 802
Garantien für finanzielle Verpflichtungen Dritter, Kreditbriefe und Performance-Garantien	26 743	32 643

<sup>1</sup> Darin enthalten sind Akkreditiv- und Garantiezusagen in Höhe von 1,7 Mrd € (31.12.2002: 2,2 Mrd €).

<sup>2</sup> Darin enthalten sind Akkreditiv- und Garantiezusagen in Höhe von 1,1 Mrd € (31.12.2002: 1,3 Mrd €).

## Value-at-risk

Value-at-risk pro Risikoklasse <sup>1</sup>	Value-at-risk insgesamt		Zinsrisiko		Aktienkursrisiko		Rohwarenpreisrisiko		Fremdwährungsrisiko	
	2003	2002	2003	2002	2003	2002	2003	2002	2003	2002
in Mio €										
Value-at-risk <sup>2</sup>	71,90	32,94	53,57	29,12	32,18	13,75	6,98	5,73	9,50	6,84
Minimaler Value-at-risk <sup>3</sup>	32,27	29,36	27,62	24,67	12,97	13,43	3,33	2,28	3,17	2,64
Maximaler Value-at-risk <sup>3</sup>	71,90	88,86	64,07	58,48	35,01	89,26	16,70	8,66	17,48	29,25
Durchschnittlicher Value-at-risk <sup>3</sup>	43,68	42,38	42,71	35,63	21,08	24,28	5,73	5,35	7,43	8,02

<sup>1</sup> Alle Angaben für 1 Tag Haltdauer; 99% Konfidenzniveau (nur CIB-Handelsbereiche).

<sup>2</sup> Alle Angaben für 2002 per 31. Dezember 2002; Angaben für 2003 per 30. September 2003.

<sup>3</sup> Die Werte geben die Schwankungsbreiten an, innerhalb derer sich die Werte im Neunmonatszeitraum 2003 beziehungsweise im Geschäftsjahr 2002 bewegen.

## Eigenkapital gemäß BIZ

in Mio €	30.9.2003	31.12.2002
<b>Tier I</b>		
Stammaktien	1 490	1 592
Kapitalrücklage	11 147	11 199
Gewinnrücklagen, Konzerngewinn, Eigene Aktien, kumulierte Differenz aus der Währungsumrechnung, Rücklagen aus aktienbasierter Vergütung	16 881	20 089
Anteile in Fremdbesitz	266	401
Hybride Kapitalinstrumente (Trust Preferred Securities)	3 103	2 287
Sonstiges (Einlagen stiller Gesellschafter)	612	686
In Abzug gebrachte Posten (überwiegend Goodwill und Steuereffekt aus der „Available-for-sale“-Bewertung)	- 11 939	- 13 512
<b>Kernkapital insgesamt</b>	<b>21 560</b>	<b>22 742</b>
<b>Tier II</b>		
Unrealisierte Gewinne in notierten Wertpapieren (45% angerechnet)	357	138
Vorsorge für inhärente Risiken im Kreditgeschäft	573	687
Kumulative Trust Preferred Securities	888	995
Nachrangige Verbindlichkeiten, sofern nach BIZ anrechenbar	6 515	5 300
<b>Ergänzungskapital insgesamt</b>	<b>8 333</b>	<b>7 120</b>
<b>Aufsichtsrechtliches Kapital insgesamt<sup>1</sup></b>	<b>29 893</b>	<b>29 862</b>

<sup>1</sup> Zurzeit bestehen keine Tier III-Kapitalkomponenten.

## BIZ-Risikoposition und Kapital- adäquanzquoten

in Mio €	30.9.2003	31.12.2002
BIZ-Risikoposition <sup>1</sup>	226 333	237 479
BIZ-Eigenkapitalquote (Tier I + II)	13,2%	12,6%
BIZ-Kernkapitalquote (Tier I)	9,5%	9,6%

<sup>1</sup> Vorwiegend bestehend aus Risikoaktiva. Darin enthalten ist weiterhin ein Marktrisikoequivalent von 8,1 Mrd € (2002: 6,2 Mrd €).

## Überleitung der berichteten Ergebnisse zu den bereinigten Ergebnissen

	3. Quartal 2003	2. Quartal 2003
in Mio €		
<b>Berichtete Erträge</b>	<b>5 161</b>	<b>5 905</b>
Nettoergebnis aus Wertpapieren „Available-for-sale“/ Industriebeteiligungen inkl. Hedging-Aktivitäten	- 33	- 45
Wesentliche Equity Pick-ups/Nettogewinne/-verluste aus Beteiligungen <sup>1</sup>	38	169
Nettoergebnis aus der Veräußerung von und zum Verkauf bestimmten Geschäftsfeldern	- 34	49
Aufwendungen im Versicherungsgeschäft <sup>2</sup>	- 37	- 37
<b>Bereinigte Erträge</b>	<b>5 095</b>	<b>6 041</b>
<b>Berichtete Zuführungen zu Wertberichtigungen für Kreditausfälle</b>	<b>- 174</b>	<b>- 340</b>
Modifizierung der Berechnung der sonstigen Wertberichtigungen für inhärente Risiken	-	-
Zuführungen zu/Auflösungen von Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft <sup>3</sup>	- 17	7
<b>Risikovorsorge insgesamt</b>	<b>- 191</b>	<b>- 333</b>
<b>Berichtete zinsunabhängige Aufwendungen insgesamt</b>	<b>- 4 232</b>	<b>- 4 474</b>
Restrukturierungsaufwendungen	-	- 27
Nicht temporäre Wertminderung auf Goodwill	-	-
Ergebnisanteile konzernfremder Gesellschafter	3	12
Aufwendungen im Versicherungsgeschäft <sup>2</sup>	37	37
Zuführungen zu/Auflösungen von Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft <sup>3</sup>	17	- 7
<b>Operative Kostenbasis</b>	<b>- 4 175</b>	<b>- 4 459</b>
<b>Berichtetes Ergebnis vor Steuern</b>	<b>755</b>	<b>1 091</b>
Nettoergebnis aus Wertpapieren „Available-for-sale“/ Industriebeteiligungen inkl. Hedging-Aktivitäten	- 33	- 45
Wesentliche Equity Pick-ups/Nettogewinne/-verluste aus Beteiligungen <sup>1</sup>	38	169
Nettoergebnis aus der Veräußerung von und zum Verkauf bestimmten Geschäftsfeldern	- 34	49
Restrukturierungsaufwendungen	-	- 27
Nicht temporäre Wertminderung auf Goodwill	-	-
Modifizierung der Berechnung der sonstigen Wertberichtigungen für inhärente Risiken	-	-
<b>Bereinigtes Ergebnis vor Steuern</b>	<b>726</b>	<b>1 237</b>

N/A – Nicht aussagefähig

<sup>1</sup> Enthält Nettogewinne/-verluste aus wesentlichen Anteilen an equity bewerteten Unternehmen und anderen wesentlichen Beteiligungen.

<sup>2</sup> Aufwendungen im Versicherungsgeschäft wurden von „Zinsunabhängige Aufwendungen“ zu „Bereinigte Erträge“ reklassifiziert.

<sup>3</sup> Zuführungen zu Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft wurden von „Zinsunabhängige Aufwendungen“ zu „Risikovorsorge insgesamt“ reklassifiziert.

1. Quartal 2003	4. Quartal 2002	3. Quartal 2002	2. Quartal 2002	1. Quartal 2002	Veränderung 3. Quartal 2003 in % gegenüber	
					2. Quartal 2003	3. Quartal 2002
<b>4 994</b>	<b>5 399</b>	<b>5 464</b>	<b>8 137</b>	<b>7 547</b>	<b>- 13</b>	<b>- 6</b>
392	- 533	- 21	- 2 045	- 1 059	- 26	57
715	366	334	497	-	- 77	- 89
- 503	37	- 395	- 213	-	N/A	- 91
- 28	- 30	- 26	- 49	- 654	0	42
<b>5 570</b>	<b>5 239</b>	<b>5 355</b>	<b>6 326</b>	<b>5 834</b>	<b>- 16</b>	<b>- 5</b>
<b>- 380</b>	<b>- 480</b>	<b>- 753</b>	<b>- 588</b>	<b>- 270</b>	<b>- 49</b>	<b>- 77</b>
-	-	200	-	-	N/A	N/A
30	57	- 37	77	- 114	N/A	- 54
<b>- 350</b>	<b>- 423</b>	<b>- 590</b>	<b>- 511</b>	<b>- 384</b>	<b>- 43</b>	<b>- 68</b>
<b>- 4 380</b>	<b>- 4 682</b>	<b>- 4 892</b>	<b>- 5 326</b>	<b>- 6 007</b>	<b>- 5</b>	<b>- 13</b>
- 2	- 22	-	265	340	N/A	N/A
114	62	-	-	-	N/A	N/A
- 7	17	-	4	23	- 75	N/A
28	30	26	49	654	0	42
- 30	- 57	37	- 77	114	N/A	- 54
<b>- 4 277</b>	<b>- 4 652</b>	<b>- 4 829</b>	<b>- 5 085</b>	<b>- 4 876</b>	<b>- 6</b>	<b>- 14</b>
<b>234</b>	<b>237</b>	<b>- 181</b>	<b>2 223</b>	<b>1 270</b>	<b>- 31</b>	<b>N/A</b>
392	- 533	- 21	- 2 045	- 1 059	- 26	57
715	366	334	497	-	- 77	- 89
- 503	37	- 395	- 213	-	N/A	- 91
- 2	- 22	-	265	340	N/A	N/A
114	62	-	-	-	N/A	N/A
-	-	200	-	-	N/A	N/A
<b>950</b>	<b>147</b>	<b>- 64</b>	<b>726</b>	<b>551</b>	<b>- 41</b>	<b>N/A</b>



3. Quartal 2003      2. Quartal 2003

in Mio €

**Zusatzinformation:**

Personalaufwand	- 2 584	- 2 801
Andere zinsunabhängige Aufwendungen, die nicht Personalaufwand sind	- 1 648	- 1 673
Operative Kostenbasis, die nicht Personalaufwand ist	- 1 591	- 1 658

<b>Durchschnittliches Eigenkapital</b>	<b>28 424</b>	<b>29 841</b>
--	---------------	---------------

Durchschnittliche unrealisierte Gewinne aus Wertpapieren „Available-for-sale“, nach Steuern und durchschnittliche latente Steuern, die im Zusammenhang mit den Steuersatzänderungen in Deutschland in 1999 und 2000 stehen	- 1 407	- 259
Durchschnittliche Dividende	- 372	- 1 118

<b>Durchschnittliches Active Equity</b>	<b>26 646</b>	<b>28 464</b>
---	---------------	---------------

Aufwand-Ertrag-Relation	82 %	76 %
Bereinigte Aufwand-Ertrag-Relation	82 %	74 %
Personalaufwandsquote <sup>1</sup>	50 %	47 %
Bereinigte Personalaufwandsquote <sup>2</sup>	51 %	46 %
Sachaufwandsquote <sup>3</sup>	32 %	28 %
Bereinigte Sachaufwandsquote <sup>4</sup>	31 %	27 %

Gewinnmarge <sup>5</sup>	15 %	18 %
Bereinigte Gewinnmarge <sup>6</sup>	14 %	20 %

Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf dem durchschnittlichen Eigenkapital)	11 %	15 %
Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf dem durchschnittlichen Active Equity)	11 %	15 %
Bereinigte Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf dem durchschnittlichen Active Equity)	11 %	17 %

Eigenkapitalumschlag (basierend auf dem durchschnittlichen Eigenkapital) <sup>7</sup>	73 %	79 %
Eigenkapitalumschlag (basierend auf dem durchschnittlichen Active Equity) <sup>8</sup>	77 %	83 %
Bereinigter Eigenkapitalumschlag (basierend auf dem durchschnittlichen Active Equity) <sup>9</sup>	76 %	85 %

Ppkt. – Prozentpunkte

N/A – Nicht aussagefähig

<sup>1</sup> Personalaufwand als Prozentsatz der berichteten Erträge.

<sup>2</sup> Personalaufwand als Prozentsatz der bereinigten Erträge.

<sup>3</sup> Berichtete zinsunabhängige Aufwendungen abzüglich Personalaufwand als Prozentsatz der berichteten Erträge.

<sup>4</sup> Operative Kostenbasis abzüglich Personalaufwand als Prozentsatz der bereinigten Erträge.

<sup>5</sup> Ergebnis vor Steuern als Prozentsatz der berichteten Erträge.

<sup>6</sup> Bereinigtes Ergebnis vor Steuern als Prozentsatz der bereinigten Erträge.

<sup>7</sup> Berichtete Erträge (annualisiert) als Prozentsatz des durchschnittlichen Eigenkapitals.

<sup>8</sup> Berichtete Erträge (annualisiert) als Prozentsatz des durchschnittlichen Active Equity.

<sup>9</sup> Bereinigte Erträge (annualisiert) als Prozentsatz des durchschnittlichen Active Equity.

1. Quartal 2003	4. Quartal 2002	3. Quartal 2002	2. Quartal 2002	1. Quartal 2002	Veränderung 3. Quartal 2003 in % gegenüber	
					2. Quartal 2003	3. Quartal 2002
- 2 582	- 2 593	- 2 943	- 2 950	- 2 872	- 8	- 12
- 1 798	- 2 089	- 1 949	- 2 376	- 3 135	- 1	- 15
- 1 695	- 2 059	- 1 886	- 2 135	- 2 004	- 4	- 16
<b>30 259</b>	<b>28 686</b>	<b>36 532</b>	<b>41 415</b>	<b>40 523</b>	<b>- 5</b>	<b>- 22</b>
- 5	1 596	- 3 926	- 8 156	- 8 882	N/A	- 64
- 875	- 650	- 470	- 809	- 875	- 67	- 21
<b>29 379</b>	<b>29 632</b>	<b>32 133</b>	<b>32 452</b>	<b>30 765</b>	<b>- 6</b>	<b>- 17</b>
88 %	87 %	90 %	66 %	80 %	6 Ppkt.	- 8 Ppkt.
77 %	89 %	90 %	80 %	84 %	8 Ppkt.	- 8 Ppkt.
52 %	48 %	54 %	36 %	38 %	3 Ppkt.	- 4 Ppkt.
46 %	49 %	55 %	47 %	49 %	5 Ppkt.	- 4 Ppkt.
36 %	39 %	36 %	29 %	42 %	4 Ppkt.	- 4 Ppkt.
30 %	39 %	35 %	34 %	34 %	4 Ppkt.	- 4 Ppkt.
5 %	4 %	- 3 %	27 %	17 %	- 3 Ppkt.	18 Ppkt.
17 %	3 %	- 1 %	11 %	9 %	- 6 Ppkt.	15 Ppkt.
3 %	3 %	- 2 %	21 %	13 %	- 4 Ppkt.	13 Ppkt.
3 %	3 %	- 2 %	27 %	17 %	- 4 Ppkt.	13 Ppkt.
13 %	2 %	- 1 %	9 %	7 %	- 6 Ppkt.	12 Ppkt.
66 %	75 %	60 %	79 %	74 %	- 6 Ppkt.	13 Ppkt.
68 %	73 %	68 %	100 %	98 %	- 6 Ppkt.	9 Ppkt.
76 %	71 %	67 %	78 %	76 %	- 9 Ppkt.	9 Ppkt.

# Der Konzern im Quartalsvergleich

<b>Bilanz</b>		
in Mio €	30.9.2003	30.6.2003
Bilanzsumme	864 328	851 267
Forderungen aus dem Kreditgeschäft, netto	162 114	161 017
Verbindlichkeiten	836 901	821 355
Eigenkapital	27 427	29 912
BIZ-Kernkapital	21 560	23 205
BIZ-Eigenkapital insgesamt	29 893	31 733
<b>Gewinn-und-Verlust-Rechnung</b>		
in Mio €	3. Quartal 2003	2. Quartal 2003
Zinsüberschuss	1 612	1 672
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	174	340
Provisionsüberschuss	2 379	2 288
Handelsergebnis	940	1 529
Sonstige zinsunabhängige Erträge	230	416
<b>Erträge insgesamt nach Risikovorsorge</b>	<b>4 987</b>	<b>5 565</b>
Personalaufwendungen	2 584	2 801
Nicht temporäre Wertminderung auf Goodwill	–	–
Restrukturierungsaufwendungen	–	– 27
Sonstige zinsunabhängige Aufwendungen	1 648	1 700
<b>Zinsunabhängige Aufwendungen</b>	<b>4 232</b>	<b>4 474</b>
<b>Ergebnis vor Steueraufwand/-ertrag (–) und kumuliertem Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden</b>	<b>755</b>	<b>1 091</b>
Ertragsteueraufwand/-ertrag (–)	252	503
Steueraufwand auf Grund von Umkehreffekten aus Steuersatzänderungen	78	16
Kumulierter Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden nach Steuern	151	–
<b>Gewinn/Verlust (–) nach Steuern</b>	<b>576</b>	<b>572</b>
<b>Kennziffern</b>	3. Quartal 2003	2. Quartal 2003
Ergebnis je Aktie	1,08 €	0,97 €
Verwässertes Ergebnis je Aktie <sup>1</sup>	1,00 €	0,93 €
Eigenkapitalrendite (RoE)	8,1%	7,7%
Aufwand-Ertrag-Relation <sup>2</sup>	82,0%	75,8%
BIZ-Kernkapitalquote (Tier I)	9,5%	10,0%
BIZ-Eigenkapitalquote (Tier I + II + III)	13,2%	13,7%
Mitarbeiter (arbeitswirksam)	68 481	69 308

<sup>1</sup> Einschließlich Verwässerungseffekt aus Derivaten nach Steuern im 3. Quartal 2003.

<sup>2</sup> Zinsunabhängige Aufwendungen in Prozent der Summe aus Zinsüberschuss vor Risikovorsorge im Kreditgeschäft und zinsunabhängigen Erträgen.

31.3.2003	31.12.2002	30.9.2002	30.6.2002	31.3.2002
802 253	758 355	831 446	899 052	950 499
167 524	167 303	187 433	247 687	257 723
772 810	728 364	799 304	861 150	908 608
29 443	29 991	32 142	37 902	41 891
22 936	22 742	23 946	26 757	27 190
31 369	29 862	32 096	36 917	40 163
1. Quartal 2003	4. Quartal 2002	3. Quartal 2002	2. Quartal 2002	1. Quartal 2002
1 306	1 416	1 711	2 334	1 725
380	480	753	588	270
2 312	2 674	2 512	3 013	2 635
1 784	747	904	974	1 399
- 408	562	337	1 816	1 788
<b>4 614</b>	<b>4 919</b>	<b>4 711</b>	<b>7 549</b>	<b>7 277</b>
2 582	2 593	2 943	2 950	2 872
114	62	-	-	-
- 2	- 22	-	265	340
1 686	2 049	1 949	2 111	2 795
<b>4 380</b>	<b>4 682</b>	<b>4 892</b>	<b>5 326</b>	<b>6 007</b>
<b>234</b>	<b>237</b>	<b>- 181</b>	<b>2 223</b>	<b>1 270</b>
423	228	- 12	150	6
30	114	130	1 869	704
-	-	-	-	37
<b>- 219</b>	<b>- 105</b>	<b>- 299</b>	<b>204</b>	<b>597</b>
1. Quartal 2003	4. Quartal 2002	3. Quartal 2002	2. Quartal 2002	1. Quartal 2002
- 0,37 €	- 0,18 €	- 0,49 €	0,33 €	0,95 €
- 0,37 €	- 0,18 €	- 0,49 €	0,32 €	0,94 €
- 2,9%	- 1,5%	- 3,3%	2,0%	5,9%
87,7%	86,7%	89,5%	65,5%	79,6%
9,6%	9,6%	8,9%	9,3%	8,9%
13,1%	12,6%	12,0%	12,8%	13,2%
70 882	77 442	81 976	84 455	84 836

# Group Executive Committee

**Josef Ackermann\***, geboren 1948, Vorstandsmitglied seit 1996. Sprecher des Vorstands, Chairman des Group Executive Committee und verantwortlich für Corporate Development, Corporate Communications sowie Volkswirtschaft und Treasury.

**Clemens Börsig\***, geboren 1948, Vorstandsmitglied seit 2001. Chief Financial and Risk Officer, verantwortlich für Controlling, Steuern und Investor Relations sowie für Risikosteuerung und Unternehmenssicherheit.

**Michael Cohrs**, geboren 1956, Head of Global Corporate Finance.

**Jürgen Fitschen**, geboren 1948, Head of Global Transaction Banking, Global Banking Division und Global Relationship Management Germany.

**Tessen von Heydebreck\***, geboren 1945, Vorstandsmitglied seit 1994. Chief Administrative Officer, verantwortlich für Corporate Cultural Affairs, Human Resources, Recht, Compliance und Revision.

**Tom Hughes**, geboren 1957, Head of Asset Management.



**Anshu Jain**, geboren 1963, Head of Global Markets.

**Hermann-Josef Lamberti\***, geboren 1956, Vorstandsmitglied seit 1999. Chief Operating Officer, verantwortlich für Kosten- und Infrastrukturmanagement, Informationstechnologie, Operations, Gebäude- und Flächenmanagement sowie Einkauf.

**Rainer Neske**, geboren 1964, Head of Private & Business Clients.

**Kevin Parker**, geboren 1959, Head of Global Equities.

**Pierre de Weck**, geboren 1950, Head of Private Wealth Management.

\* Mitglied des Vorstands der Deutschen Bank AG.



In alphabetischer  
Reihenfolge  
von links oben  
nach rechts unten

# Aufsichtsrat

## **Dr. Rolf-E. Breuer**

– Vorsitzender,  
Frankfurt am Main

## **Heidrun Förster\***

– stellvertretende Vorsitzende,  
Deutsche Bank Privat- und  
Geschäftskunden AG, Berlin

## **Dr. rer. oec.**

### **Karl-Hermann Baumann**

Vorsitzender des Aufsichtsrats  
der Siemens AG, München

## **Dr. Ulrich Cartellieri**

Frankfurt am Main

## **Klaus Funk\***

Deutsche Bank Privat- und  
Geschäftskunden AG,  
Frankfurt am Main

## **Ulrich Hartmann**

ab 10. Juni 2003  
Vorsitzender des Aufsichtsrats  
der E.ON AG, Düsseldorf

## **Gerald Herrmann\***

bis 10. Juni 2003  
Bundesfachgruppenleiter  
beim Bundesvorstand ver.di  
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Berlin

## **Sabine Horn\***

Deutsche Bank AG,  
Frankfurt am Main

## **Rolf Hunck\***

ab 10. Juni 2003  
Deutsche Bank AG,  
Hamburg

## **Sir Peter Job**

London

## **Prof. Dr.**

### **Henning Kagermann**

Sprecher des Vorstands  
der SAP AG, Walldorf/Baden

## **Ulrich Kaufmann\***

Deutsche Bank AG, Düsseldorf

## **Peter Kazmierczak\***

bis 10. Juni 2003  
Deutsche Bank AG, Essen

## **Adolf Kracht**

bis 10. Juni 2003  
Vorsitzender des Aufsichtsrats  
der Wilhelm von Finck AG,  
Grasbrunn

## **Professor Dr.-Ing. E. h.**

### **Berthold Leibinger**

bis 10. Juni 2003  
Geschäftsführender Gesell-  
schafter TRUMPF GmbH  
+ Co. KG, Ditzingen

## **Henriette Mark\***

ab 10. Juni 2003  
Deutsche Bank AG,  
München

## **Margret Mönig-Raane\***

stellvertretende Vorsitzende der  
ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Berlin

## **Dr. Michael Otto**

Vorsitzender des Vorstands  
der Otto (GmbH & Co KG),  
Hamburg

## **Gabriele Platscher\***

ab 10. Juni 2003  
Deutsche Bank Privat- und  
Geschäftskunden AG,  
Braunschweig

## **Karin Ruck\***

ab 10. Juni 2003  
Deutsche Bank AG,  
Bad Soden am Taunus

## **Klaus Schwedler\***

bis 10. Juni 2003  
Deutsche Bank AG,  
Eschborn

## **Tilman Todenhöfer**

stellvertretender Vorsitzender  
der Geschäftsführung der  
Robert Bosch GmbH, Stuttgart

## **Michael Freiherr Truchseß von Wetzhausen\***

bis 10. Juni 2003  
Deutsche Bank AG,  
Frankfurt am Main

## **Lothar Wacker\***

bis 10. Juni 2003  
Deutsche Bank AG, Köln

## **Dipl.-Ing. Dr.-Ing. E. h.**

**Jürgen Weber**  
ab 10. Juni 2003  
Vorsitzender des Aufsichtsrats  
der Deutsche Lufthansa AG,  
Hamburg

## **Dipl.-Ing. Albrecht Woeste**

Vorsitzender des Aufsichtsrats  
und Gesellschafterausschusses  
der Henkel KGaA, Düsseldorf

## **Leo Wunderlich\***

ab 10. Juni 2003  
Deutsche Bank AG,  
Mannheim

\* Von den Arbeitnehmern gewählt.

# Ausschüsse

## **Präsidialausschuss**

Dr. Rolf-E. Breuer  
– Vorsitzender  
Dr. Ulrich Cartellieri  
Heidrun Förster\*  
Ulrich Kaufmann\*  
ab 10. Juni 2003  
Lothar Wacker\*  
bis 10. Juni 2003

## **Vermittlungsausschuss**

Dr. Rolf-E. Breuer  
– Vorsitzender  
Dr. Ulrich Cartellieri  
Heidrun Förster\*  
Ulrich Kaufmann\*  
bis 10. Juni 2003  
Henriette Mark\*  
ab 10. Juni 2003

## **Prüfungsausschuss**

Dr. rer. oec.  
Karl-Hermann Baumann  
– Vorsitzender  
Dr. Rolf-E. Breuer  
Dr. Ulrich Cartellieri  
Heidrun Förster\*  
Sabine Horn\*  
Rolf Hunck\*  
ab 10. Juni 2003  
Michael Freiherr Truchseß  
von Wetzhausen\*  
bis 10. Juni 2003

## **Ausschuss für Kredit- und Marktrisiken**

Dr. Rolf-E. Breuer  
– Vorsitzender  
Dr. rer. oec.  
Karl-Hermann Baumann  
Dr. Ulrich Cartellieri  
Sir Peter Job  
– Ersatzmitglied  
Ulrich Hartmann  
ab 10. Juni 2003  
– Ersatzmitglied  
Adolf Kracht  
bis 10. Juni 2003  
– Ersatzmitglied

\* Von den Arbeitnehmern gewählt.



**Deutsche Bank  
Aktiengesellschaft  
Taubenstraße 12  
60262 Frankfurt am Main  
Telefon: (0 69) 9 10-00  
deutsche.bank@db.com**

Investor Relations:  
(0 69) 9 10-3 80 80  
db.ir@db.com

Der Zwischenbericht im Internet:  
[www.deutsche-bank.de/q3](http://www.deutsche-bank.de/q3)

## Fotos

Matthias Ziegler, München  
Seiten 64 und 65

## Zukunftsgerichtete Aussagen enthalten Risiken

Dieser Bericht enthält vorausschauende Aussagen. Vorausschauende Aussagen sind Aussagen, die nicht Tatsachen der Vergangenheit beschreiben; sie umfassen auch Aussagen über unsere Annahmen und Erwartungen. Jede Aussage in diesem Bericht, die unsere Absichten, Annahmen, Erwartungen oder Vorhersagen (sowie die zu Grunde liegenden Annahmen) wiedergibt, ist eine vorausschauende Aussage. Diese Aussagen beruhen auf Planungen, Schätzungen und Prognosen, die der Geschäftsleitung der Deutschen Bank derzeit zur Verfügung stehen. Vorausschauende Aussagen beziehen sich deshalb nur auf den Tag, an dem sie gemacht werden. Wir übernehmen keine Verpflichtung, solche Aussagen angesichts neuer Informationen oder künftiger Ereignisse weiterzuentwickeln.

Vorausschauende Aussagen beinhalten naturgemäß Risiken und Unsicherheitsfaktoren. Eine Vielzahl wichtiger Faktoren kann dazu beitragen, dass die tatsächlichen Ergebnisse erheblich von vorausschauenden Aussagen abweichen. Solche Faktoren sind etwa die Verfassung der Finanzmärkte in Deutschland, Europa, den USA und andernorts, wo wir einen erheblichen Teil unserer Erträge aus dem Wertpapierhandel erzielen, der mögliche Ausfall von Kreditnehmern oder Kontrahenten von Handelsgeschäften, die Umsetzung unserer Restrukturierung einschließlich des geplanten Personalabbaus, die Verlässlichkeit unserer Grundsätze, Verfahren und Methoden zum Risikomanagement sowie andere Risiken, die in den von uns bei der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) hinterlegten Unterlagen dargestellt sind. Diese Faktoren sind in unserem SEC-Bericht nach „Form 20-F“ vom 27. März 2003 auf den Seiten 9 bis 13 unter „Risk Factors“ im Detail dargestellt. Dieses Dokument ist auf Anfrage bei uns erhältlich oder unter [www.deutsche-bank.com/ir](http://www.deutsche-bank.com/ir) verfügbar.



---

## **ABSCHNITT IV: ZUSATZINFORMATIONEN**

---

---

## ZUSATZINFORMATIONEN

*Dieser Abschnitt unterliegt den Produktbedingungen, den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie den übrigen Abschnitten dieses Dokuments und ist in Verbindung mit diesen zu lesen.*

### **1. Besteuerung**

Hinweise zur Besteuerung der Wertpapiere finden sich auf den folgenden Seiten. Die steuerliche Behandlung der Wertpapiere richtet sich danach, zu welcher Wertpapierart diese gehören. Anleger sollten nur denjenigen Text lesen, der als für die jeweilige Wertpapierart einschlägig angegeben ist.

### **2. Angebotszeitraum**

Die Wertpapiere können in Deutschland zu der in der „Wertpapierbeschreibung“ angegebenen Zeit erworben werden.

### **3. Abwicklung und Clearing**

Die Globalurkunde wird bei der in den Produktbedingungen angegebenen Clearingstelle hinterlegt, die auch als Clearingstelle für dieselben unter den in der Wertpapierbeschreibung angegebenen Wertpapierkennnummern fungiert.

### **4. Zahl- und Verwaltungsstelle in Deutschland**

In Deutschland ist die Zahl- und Verwaltungsstelle die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Geschäftsstelle in Frankfurt am Main. Die Zahl- und Verwaltungsstelle agiert als Optionsschein- oder Zahlungsstelle unter der folgenden Adresse: Alfred-Herrhausen-Allee, 16-24, 65760, Eschborn, Deutschland (z. Hd.: Corporate Actions Department) (Telefon: (069) 910 66817, Fax: (069) 910 69218).

### **5. Dokumente zur Einsichtnahme**

Dieser unvollständige Verkaufsprospekt, der Jahresabschluss und Zwischenberichte der Deutsche Bank AG sowie alle Dokumente, die nach diesem Dokument zur Einsichtnahme bereitgehalten werden, können in der oben genannten Geschäftsstelle der Zahl- und Verwaltungsstelle in Deutschland eingesehen werden.

### **6. Ausübungsrechte und Ausübungsmitteilung**

Gemäß Nr. 2 der Produktbedingungen nimmt die Emittentin Ausübungsmitteilungen von Gläubigern (wie dort definiert) entgegen (bei denen es sich um Personen handelt, die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Inhaber eines bestimmten Bestands von Wertpapieren geführt werden).

### **7. Verantwortung der Emittentin**

Soweit nachstehend in Angaben zu dem Bezugsobjekt in Kapitel I nichts anderes angegeben ist, trägt die Emittentin die Verantwortung gem. § 13 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz in Verbindung mit §§ 44 ff. Börsengesetz für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben. Diese entsprechen nach bestem Wissen der Emittentin den Tatsachen und lassen nichts aus, was dazu geeignet ist, die Bedeutung dieser Angaben erheblich zu beeinflussen (und die Emittentin hat dies mit der gebotenen Sorgfalt überprüft).

## ÜBERBLICK STEUERTEXTE

WERTPAPIERART	BEZEICHNUNG	ANWENDBARER STEUERTEXT NR.
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)	1	2
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 2)	2	2
AN BASKET GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 2)	3	2
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 3)	4	2
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 4)	5	2
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE	6	1
AN BASKET GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE	7	1
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE IN MEHREREN SERIEN	8	1
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE WAVES (Warrant Alternative Vehicles)	9	1
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE WAVES (Warrant Alternative Vehicles) IN MEHREREN SERIEN	10	1
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [DOUBLE] [●] CHANCE - ZERTIFIKATE (Typ 1)	11	2
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DOUBLECHANCE- ZERTIFIKATE (Typ 2)	12	2
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE BEST CHANCE-ZERTIFIKATE	13	2
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE PARACHUTE – ZERTIFIKATE	14	2
AN BASKET GEBUNDENE WINNER – ZERTIFIKATE	15	2
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE X-PERTS	16	2
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE	17	2
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE IN MEHREREN SERIEN	18	2
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	19	Ohne Zinszahlung: 3 Mit Zinszahlung: 4
AN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	20	Ohne Zinszahlung: 3 Mit Zinszahlung: 4
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT	21	4

---

GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT TILGUNGSMÖGLICHKEIT DURCH PHYSISCHE LIEFERUNG		
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE KÜNDBARE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	22	Ohne Zinszahlung: 3 Mit Zinszahlung: 4
SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT BEDINGTEM KUPON	23	4

---

## STEUERTEXT NR. 1

Heranzuziehen für folgende Wertpapierarten:

WERTPAPIERART	BEZEICHNUNG
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE	6
AN BASKET GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE	7
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE IN MEHREREN SERIEN	8
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE WAVES (Warrant Alternative Vehicles)	9
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE WAVES (Warrant Alternative Vehicles) IN MEHREREN SERIEN	10

### 1. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

#### a. Allgemeines

Die folgende Darstellung enthält Angaben zum deutschen Steuerrecht, die für einen Anleger von Bedeutung sein können, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder aus anderen Gründen der deutschen Besteuerung unterliegt. Die folgenden Angaben dürfen nicht als steuerliche Beratung verstanden werden. Die Angaben basieren auf den derzeit gültigen deutschen Steuergesetzen und deren Auslegung, die Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers – hier insbesondere etwaige Sicherungsgeschäfte – von Bedeutung sein können. Interessierten Anlegern wird daher empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung, der Einlösung bei Endfälligkeit oder der Veräußerung der Wertpapiere beraten zu lassen.

#### b. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatperson

##### aa. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Eine in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Person (d.h. eine Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland), die das Wertpapier im Privatvermögen hält, erzielt daraus keine Einkünfte aus Kapitalvermögen.

---

bb. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften

Steuerliche Folgen der Veräußerung des Wertpapiers, des Barausgleichs oder des Verfalls

Eine in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Person unterliegt mit dem Veräußerungserlös aus dem Verkauf oder dem Barausgleichsbetrag bei Ausübung bzw. der Einlösung bei Endfälligkeit des im Privatvermögen gehaltenen Wertpapiers nicht der Einkommensteuer, sofern zwischen Anschaffung und Veräußerung oder Ausübung bzw. Einlösung mehr als ein Jahr liegt. Bei der Veräußerung oder bei Ausübung bzw. Einlösung des Wertpapiers innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach dessen Erwerb unterliegen der Veräußerungsgewinn bzw. der Barausgleichsbetrag hingegen als Einnahmen aus privaten Veräußerungsgeschäften der Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommensteuer).

Bei einer Veräußerung des Wertpapiers innerhalb eines Jahres nach seiner Anschaffung bilden der Kaufpreis zuzüglich etwaigen Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb die Anschaffungskosten. Die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös abzügl. etwaiger Werbungskosten und den Anschaffungskosten des Wertpapiers stellt Einkünfte aus einem privaten Veräußerungsgeschäft dar. Führt die Veräußerung zu einem Verlust, so darf dieser Verlust nur mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften des laufenden, des vorangegangenen oder der folgenden Steuerjahre verrechnet werden.

Bei einer Ausübung bzw. Einlösung bei Endfälligkeit innerhalb eines Jahres nach Anschaffung stellen die Kosten des Erwerbs des Wertpapiers Werbungskosten dar, die bei der Ermittlung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften im Jahr der Ausübung oder Einlösung steuerlich in Abzug gebracht werden können. Verfällt das Wertpapier oder erfolgen Veräußerung, Ausübung oder Einlösung nach Ablauf eines Jahres nach Erwerb des Wertpapiers sind die Kosten des Erwerbs steuerlich unbeachtlich.

Steuerliche Folgen der Belieferung bzw. Andienung

Sofern die Produktbedingungen alternativ zum Barausgleich die Lieferung des Bezugsobjektes durch die Emittentin vorsehen, erhöhen bei Lieferung des Bezugsobjektes die Kosten des Erwerbs des Wertpapiers (zuzgl. Transaktionskosten) die Anschaffungskosten des Bezugsobjektes. Der Erlös aus dem Verkauf des Bezugsobjektes unterliegt nicht der Einkommensteuer, sofern zwischen Ausübung des Lieferungswahlrechtes und der Veräußerung des Bezugsobjektes mehr als ein Jahr liegt. Bei automatischer Belieferung beginnt die Jahresfrist bereits mit dem Erwerb des Wertpapiers. Erfolgt die Veräußerung des gelieferten Bezugsobjektes innerhalb eines Jahres nach Ausübung des Lieferwahlrechtes (bzw. nach Erwerb des Wertpapiers bei automatischer Belieferung) oder wird das Bezugsobjekt vor Ausübung leer verkauft, unterliegt hingegen ein etwaiger Verkaufserlös als Einnahme aus einem privaten Veräußerungsgeschäft der Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommensteuer).

Sofern die Produktbedingungen alternativ zum Barausgleich die Andienung des Bezugsobjektes vorsehen, führt diese Andienung nur dann zu einem steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäft, wenn das Bezugsobjekt innerhalb eines Zeitraumes



---

von einem Jahr vor Andienung oder nach Andienung erworben wurde. In diesen Fällen sind die Kosten des Erwerbs des Wertpapiers als Werbungskosten im Jahr der Andienung abzugsfähig. Andernfalls und bei Verfall des Wertpapiers sind die Kosten des Erwerbs des Wertpapiers steuerlich unbeachtlich.

**c. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Person mit Betriebsvermögen**

In der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personen, bei denen das Wertpapier Bestandteil eines in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Betriebsvermögens ist, unterliegen mit Gewinnen in Form der positiven Differenz zwischen Verkaufserlös oder Barausgleichsbetrag bzw. Wert des gelieferten Bezugsobjektes und Anschaffungskosten der Gewerbesteuer (deren Hebesatz von Kommune zu Kommune variiert) sowie der Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommen- oder Körperschaftsteuer).

**d. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Person**

Handelt es sich bei dem Gläubiger um eine natürliche Person ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder eine juristische Person ohne Sitz oder Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland, wird auf den positiven Differenzbetrag zwischen dem Verkaufserlös oder Barausgleichsbetrag bzw. Wert des gelieferten Bezugsobjektes und den Anschaffungskosten des Wertpapiers Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommen- oder Körperschaftsteuer) erhoben, sofern das Wertpapier dem Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (in diesem Fall wird auf das steuerpflichtige Einkommen zudem Gewerbesteuer erhoben) oder festen Einrichtung zuzurechnen ist, die der Gläubiger in der Bundesrepublik Deutschland unterhält.

---

## STEUERTEXT NR. 2

Heranzuziehen für folgende Wertpapierarten:

WERTPAPIERART	BEZEICHNUNG
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)	1
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 2)	2
AN BASKET GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 2)	3
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 3)	4
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 4)	5
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [DOUBLE] [●] CHANCE - ZERTIFIKATE (Typ 1)	11
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DOUBLECHANCE- ZERTIFIKATE (Typ 2)	12
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE BEST CHANCE-ZERTIFIKATE	13
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE PARACHUTE - ZERTIFIKATE	14
AN BASKET GEBUNDENE WINNER – ZERTIFIKATE	15
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE X-PERTS	16
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE	17
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE IN MEHREREN SERIEN	18

### 1. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

#### a. Allgemeines

Die folgende Darstellung enthält Angaben zum deutschen Steuerrecht, die für einen Anleger von Bedeutung sein können, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder aus anderen Gründen der deutschen Besteuerung unterliegt. Die folgenden Angaben dürfen nicht als steuerliche Beratung verstanden werden. Die Angaben basieren auf den derzeit gültigen deutschen Steuergesetzen und deren Auslegung, die Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers von Bedeutung sein können. Interessierten

---

Anlegern wird daher empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Einlösung oder der Veräußerung der Wertpapiere beraten zu lassen.

**b. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatperson**

**aa. Einkünfte aus Kapitalvermögen**

Eine in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Person (d.h. eine Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland) die Finanzanlagen im Privatvermögen hält, erzielt nur dann steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 7 des deutschen Einkommensteuergesetzes, wenn die Rückzahlung des Kapitals zugesagt ist und/oder der Anleger Anspruch auf Zinszahlungen und/oder eine sonstige Vergütung für die Überlassung des Kapitals hat.

Das Wertpapier gewährt jedoch weder Zinszahlungen noch die Rückzahlung des Kapitals. Statt dessen ergeben sich Gewinne oder Verluste für den Gläubiger in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des jeweiligen Bezugsobjektes. Der Rücknahmepreis und damit auch der Wert des Papiers ist ausschließlich an die Wertentwicklung des Bezugsobjektes gekoppelt, und der Wert des Bezugsobjektes kann sowohl steigen als auch fallen. Nach den Anlagebedingungen ist auch ein totaler Kapitalverlust möglich.

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit den Schreiben vom 21. Juli 1998 und vom 27. November 2001 klargestellt, dass die Erträge aus einer Finanzanlage keine steuerpflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen darstellen, wenn die Rückzahlung des investierten Kapitals ausschließlich von der ungewissen Wertentwicklung eines Aktienindex abhängt. Dies gilt auch dann, wenn beispielsweise Dividenden in die Berechnung des Wertes des Aktienindex einbezogen werden. In dem Schreiben vom 27. November 2001 wurde diese Auffassung ausdrücklich auch auf Finanzanlagen erstreckt, bei denen die Rückzahlung des investierten Kapitals von der Wertentwicklung eines Aktienkorbes oder einer einzelnen Aktie abhängt.

Danach handelt es sich bei den Erträgen aus der Veräußerung oder der Einlösung des Wertpapiers nicht um steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen.

**bb. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften**

Eine in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Person unterliegt mit Gewinnen aus der Veräußerung oder der Einlösung des im Privatvermögen gehaltenen Wertpapiers nicht der Einkommensteuer, sofern zwischen Anschaffung und Veräußerung bzw. Einlösung mehr als ein Jahr liegt. Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung des Wertpapiers innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach dessen Erwerb unterliegen hingegen als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften der Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommensteuer). Als Gewinn oder Verlust gilt die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös oder dem von der Emittentin vergüteten Barausgleichsbetrag und den Anschaffungskosten für das Wertpapier. Bei Lieferung des Bezugsobjektes tritt an die Stelle des Barausgleichsbetrages der Wert des gelieferten Bezugsobjektes zum Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers. Etwaige Verluste werden steuerlich nur

---

dann berücksichtigt, wenn der Zeitraum zwischen Veräußerung oder Einlösung des Wertpapiers nicht mehr als ein Jahr beträgt. Solche berücksichtigungsfähigen Verluste dürfen nur mit steuerpflichtigen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften des laufenden, des vorangegangenen oder der folgenden Steuerjahre verrechnet werden.

cc. Steuerliche Folgen der Belieferung

Sofern die Produktbedingungen alternativ zum Barausgleich bei Eintritt gewisser Voraussetzungen oder nach Wahl der Emittentin die Lieferung des Bezugsobjektes vorsehen, gilt das Bezugsobjektes zu dem Zeitpunkt als angeschafft, zu dem feststeht, dass eine Lieferung erfolgt. Gewinne aus einer späteren Veräußerung des gelieferten Bezugsobjektes unterliegen als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften der Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommensteuer), sofern die Veräußerung innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Anschaffung des Bezugsobjektes erfolgt. Als Gewinn gilt die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös abzügl. etwaiger Werbungskosten und dem Wert des Bezugsobjektes zum Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers im Rahmen der Belieferung. Führt die Veräußerung zu einem Verlust, so darf dieser Verlust nur mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften des laufenden, des vorangegangenen oder der folgenden Steuerjahre verrechnet werden.

c. **Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Person in deren Betriebsvermögen**

In der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personen, bei denen das Wertpapier Bestandteil eines in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Betriebsvermögens ist, unterliegen mit Gewinnen in Form der positiven Differenz zwischen Veräußerungserlös oder Barausgleichsbetrag und Anschaffungskosten der Gewerbesteuer (deren Hebesatz von Kommune zu Kommune variiert) sowie der Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommen- oder Körperschaftsteuer).

d. **Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Person**

Handelt es sich bei dem Gläubiger um eine natürliche Person ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder eine juristische Person ohne Sitz oder Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland, wird auf den positiven Differenzbetrag zwischen dem Veräußerungserlös bzw. Barausgleichsbetrag und den Anschaffungskosten des Wertpapiers Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommen- oder Körperschaftsteuer) erhoben, sofern das Wertpapier dem Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (in diesem Fall wird auf das steuerpflichtige Einkommen zudem Gewerbesteuer erhoben) oder festen Einrichtung zuzurechnen ist, die der Gläubiger in der Bundesrepublik Deutschland unterhält.

---

## STEUERTEXT NR. 3

Heranzuziehen für folgende Wertpapierarten:

WERTPAPIERART	BEZEICHNUNG	MERKMAL
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	19	Ohne Zinszahlung
AN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	20	Ohne Zinszahlung
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE KÜNDBARE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	22	Ohne Zinszahlung

### 1. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

#### a. Allgemeines

Die folgende Darstellung enthält Angaben zum deutschen Steuerrecht, die für einen Anleger von Bedeutung sein können, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder aus anderen Gründen der deutschen Besteuerung unterliegt. Die folgenden Angaben dürfen nicht als steuerliche Beratung verstanden werden. Die Angaben basieren auf den derzeit gültigen deutschen Steuergesetzen und deren Auslegung, die Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers von Bedeutung sein können. Interessierten Anlegern wird daher empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Einlösung oder der Veräußerung der Wertpapiere beraten zu lassen.

#### b. Besteuerung von Wertpapieren einer in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatperson

##### aa. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Die Wertpapiere garantieren die vollständige Rückzahlung des Kapitals und oder eine unter dem Emissionspreis liegenden garantierten Mindestbarausgleichbetrag und sind so ausgestaltet, dass die Höhe der Barausgleichbetrages abhängig von der Wertentwicklung eines variablen Bezugsobjektes ist. Die Wertpapiere sind somit als sog. Finanzinnovationen im Sinne von § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 S. 1 EStG einzuordnen. Im Falle der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere erfolgt eine Besteuerung der Erträge aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere nach der sogenannten Markttrendite. Die Markttrendite ist die (positive oder negative) Differenz zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere. Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung führen zu einer negativen Markttrendite, die als negative Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerlich berücksichtigt werden können.

---

bb. Zinsabschlagsteuer

Im Falle der Veräußerung oder Einlösung von Finanzinnovationen wird auf die (positive) Marktrendite Zinsabschlagsteuer (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag auf die Zinsabschlagsteuer), wenn die Wertpapiere von dem depotverwahrenden inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind. Andernfalls ist das inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut verpflichtet, Zinsabschlagsteuer (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlags auf die Zinsabschlagsteuer) auf einer Bemessungsgrundlage von 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere ("Pauschalbemessungsgrundlage") zu erheben. Die Pauschalbemessungsgrundlage hat nur Bedeutung für die Erhebung der Zinsabschlagsteuer, nicht aber für die Bemessung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer.

Der Begriff des inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts schließt inländische Zweigstellen eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, nicht aber ausländische Zweigstellen eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts ein.

Die Zinsabschlagsteuer und der darauf erhobene Solidaritätszuschlag werden als Vorauszahlung auf die Einkommensteuer des Anlegers und den darauf erhobenen Solidaritätszuschlag angerechnet oder, sofern sich ein Überschuss zugunsten des Anlegers ergibt, erstattet.

cc. Steuerliche Folgen der Belieferung

Sofern die Produktbedingungen alternativ zum Barausgleich bei Eintritt gewisser Voraussetzungen oder nach Wahl der Emittentin die Lieferung des Bezugsobjektes vorsehen, gilt das Bezugsobjektes zu dem Zeitpunkt als angeschafft, zu dem feststeht, dass eine Lieferung erfolgt. Gewinne aus einer späteren Veräußerung des gelieferten Bezugsobjektes unterliegen als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften der Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommensteuer), sofern die Veräußerung innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Anschaffung des Bezugsobjektes erfolgt. Als Gewinn gilt die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös abzügl. etwaiger Werbungskosten und dem Wert des Bezugsobjektes zum Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers im Rahmen der Belieferung. Führt die Veräußerung zu einem Verlust, so darf dieser Verlust nur mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften des laufenden, des vorangegangenen oder der folgenden Steuerjahre verrechnet werden.

c. **Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Person mit Betriebsvermögen**

In der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personen, bei denen das Wertpapier Bestandteil eines in der Bundesrepublik Deutschland gehaltenen Betriebsvermögens ist, unterliegen mit Gewinnen in Form der positiven Differenz zwischen Verkaufserlös oder Einlösungsbetrag und Anschaffungskosten der Gewerbesteuer (deren Hebesatz von Kommune zu Kommune variiert) sowie der

---

Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommen- oder Körperschaftsteuer).

**d. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Person**

Handelt es sich bei dem Gläubiger um eine natürliche Person ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder eine juristische Person ohne Sitz oder Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland, wird auf den positiven Differenzbetrag zwischen dem Verkaufserlös bzw. Einlösungsbetrag und den Anschaffungskosten des Wertpapiers Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommen- oder Körperschaftsteuer) erhoben, sofern das Wertpapier dem Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (in diesem Fall wird auf das steuerpflichtige Einkommen zudem Gewerbesteuer erhoben) oder festen Einrichtung zuzurechnen ist, die der Gläubiger in der Bundesrepublik Deutschland unterhält.

---

## STEUERTEXT NR. 4

Heranzuziehen für folgende Wertpapierarten:

WERTPAPIERART	BEZEICHNUNG	MERKMAL
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	19	Mit Zinszahlung
AN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	20	Mit Zinszahlung
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT TILGUNGSMÖGLICHKEIT DURCH PHYSISCHE LIEFERUNG	21	Mit Zinszahlung
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE KÜNDBARE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	22	Mit Zinszahlung
SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT BEDINGTEM KUPON	23	Mit Zinszahlung

### 1. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

#### a. Allgemeines

Die folgende Darstellung enthält Angaben zum deutschen Steuerrecht, die für einen Anleger von Bedeutung sein können, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder aus anderen Gründen der deutschen Besteuerung unterliegt. Die folgenden Angaben dürfen nicht als steuerliche Beratung verstanden werden. Die Angaben basieren auf den derzeit gültigen deutschen Steuergesetzen und deren Auslegung, die Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers von Bedeutung sein können. Interessierten Anlegern wird daher empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Einlösung oder der Veräußerung der Wertpapiere beraten zu lassen.

#### b. Besteuerung von Wertpapieren einer in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatperson

##### aa. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Eine in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Person (d.h. eine Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland) die Finanzanlagen im Privatvermögen hält, erzielt steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 7 des deutschen Einkommensteuergesetzes (EStG), wenn die Rückzahlung des Kapitals zugesagt ist und/oder der Anleger Anspruch auf Zinszahlungen und/oder eine sonstige Vergütung für die Überlassung des Kapitals hat.



---

Die Wertpapiere gewähren Zinszahlungen, die bei einem deutschen Privatanleger zu einkommensteuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen führen.

bb. Besondere Vorschriften für Finanzinnovationen mit Markttrenditenbesteuerung

Die Wertpapiere garantieren die vollständige Rückzahlung des Kapitals mit einer Verzinsung, die von der Wertentwicklung eines Bezugsobjektes abhängig ist oder die Wertpapiere sind so ausgestaltet, dass die Höhe der Rückzahlung des Kapitals (z.T. mit Garantie einer Mindestkapitalrückzahlung) abhängig ist von der Wertentwicklung eines Bezugsobjektes bei gleichbleibender fester Verzinsung. Die Wertpapiere sind somit als sog. Finanzinnovationen im Sinne von § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 S. 1 EStG einzuordnen. Im Falle der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere erfolgt neben der oben unter aa. beschriebenen Zinsbesteuerung eine Einkommensbesteuerung (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommensteuer) der Erträge aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere nach der sogenannten Markttrendite. Die Markttrendite ist die (positive oder negative) Differenz zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere. Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung führen zu einer negativen Markttrendite, die als negative Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerlich berücksichtigt werden können.

cc. Zinsabschlagsteuer

Werden die Wertpapiere von einem inländischen Kreditinstitut oder einem inländischen Finanzdienstleistungsinstitut verwahrt oder verwaltet ("inländische Depotverwahrung"), so unterliegen die Zinseinnahmen aus den Wertpapieren der Zinsabschlagsteuer, in Höhe von 30 % (zzgl. des auf die Zinsabschlagsteuer entfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von derzeit 5,5 %, woraus sich eine Gesamtbelastung von 31,65 % ergibt).

Im Falle der Veräußerung oder Einlösung von Finanzinnovationen ist auf die (positive) Markttrendite Zinsabschlagsteuer in Höhe von 30% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlags auf die Zinsabschlagsteuer) zu erheben, wenn die Wertpapiere von dem depotverwahrenden inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind. Andernfalls ist das inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut verpflichtet, die Zinsabschlagsteuer (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag auf die Zinsabschlagsteuer) auf einer Bemessungsgrundlage von 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere ("Pauschalbemessungsgrundlage") zu erheben. Die Pauschalbemessungsgrundlage hat nur Bedeutung für die Erhebung der Zinsabschlagsteuer, nicht aber für die Bemessung der Einkommensteuer.

Der Begriff des inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts schließt inländische Zweigstellen eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, nicht aber ausländische Zweigstellen eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts ein.

Zinsabschlagsteuer und darauf erhobener Solidaritätszuschlag werden als Vorauszahlung auf die Einkommensteuer des Gläubigers und den darauf erhobenen

---

Solidaritatzuschlag angerechnet oder, sofern sich ein berschuss zugunsten des Gläubigers ergibt, erstattet.

dd. Steuerliche Folgen der Belieferung

Sofern die Produktbedingungen alternativ zum Barausgleich bei Eintritt gewisser Voraussetzungen oder nach Wahl der Emittentin die Lieferung des Bezugsobjektes vorsehen, gilt das Bezugsobjektes zu dem Zeitpunkt als angeschafft, zu dem feststeht, dass eine Lieferung erfolgt. Gewinne aus einer spateren Verauerung des gelieferten Bezugsobjektes unterliegen als Einkunfte aus privaten Verauerungsgeschaften der Einkommensteuer (zuzuglich Solidaritatzuschlag in Hohe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommensteuer), sofern die Verauerung innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Anschaffung des Bezugsobjektes erfolgt. Als Gewinn gilt die Differenz zwischen dem Verauerungserlos abzugl. etwaiger Werbungskosten und dem Wert des Bezugsobjektes zum Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers im Rahmen der Belieferung. Fuhrt die Verauerung zu einem Verlust, so darf dieser Verlust nur mit Gewinnen aus privaten Verauerungsgeschaften des laufenden, des vorangegangenen oder der folgenden Steuerjahre verrechnet werden.

c. **Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland unbeschrankt steuerpflichtigen Person mit Betriebsvermogen**

In der Bundesrepublik Deutschland unbeschrankt steuerpflichtige Personen, bei denen das Wertpapier Bestandteil eines in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Betriebsvermogens ist, unterliegen sowohl mit den Zinsertragen als auch mit Gewinnen in Form der positiven Differenz zwischen Verkaufserlos oder Einlosungsbetrag und Anschaffungskosten der Gewerbesteuer (deren Hebesatz von Kommune zu Kommune variiert) sowie der Einkommen- oder Korperschaftsteuer (zuzuglich Solidaritatzuschlag in Hohe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommen- oder Korperschaftsteuer).

d. **Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschrankt steuerpflichtigen Person**

Handelt es sich bei dem Gläubiger um eine naturliche Person ohne Wohnsitz oder gewohnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder eine juristische Person ohne Sitz oder Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland, wird auf Zinsertrage und auf den positiven Differenzbetrag zwischen dem Verkaufserlos bzw. Einlosungsbetrag und den Anschaffungskosten des Wertpapiers Einkommen- oder Korperschaftsteuer (zuzuglich Solidaritatzuschlag in Hohe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommen- oder Korperschaftsteuer) erhoben, sofern das Wertpapier dem Betriebsvermogen einer Betriebsstatte (in diesem Fall wird auf das steuerpflichtige Einkommen zudem Gewerbesteuer erhoben) oder festen Einrichtung zuzurechnen ist, die der Gläubiger in der Bundesrepublik Deutschland unterhalt.

*Diese Seite wurde absichtlich freigelassen.*

**EMITTENTIN**

Deutsche Bank AG  
Taunusanlage 12  
D-60262 Frankfurt  
Germany

Deutsche Bank AG  
Frankfurt am Main

Handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)

1 Great Winchester Street  
London EC2N 2EQ  
Großbritannien

**ABSCHLUSSPRÜFER**

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Marie-Curie-Straße 30  
D-60439 Frankfurt am Main  
Deutschland